This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gift of
Mrs. Frieda Vocke McGill

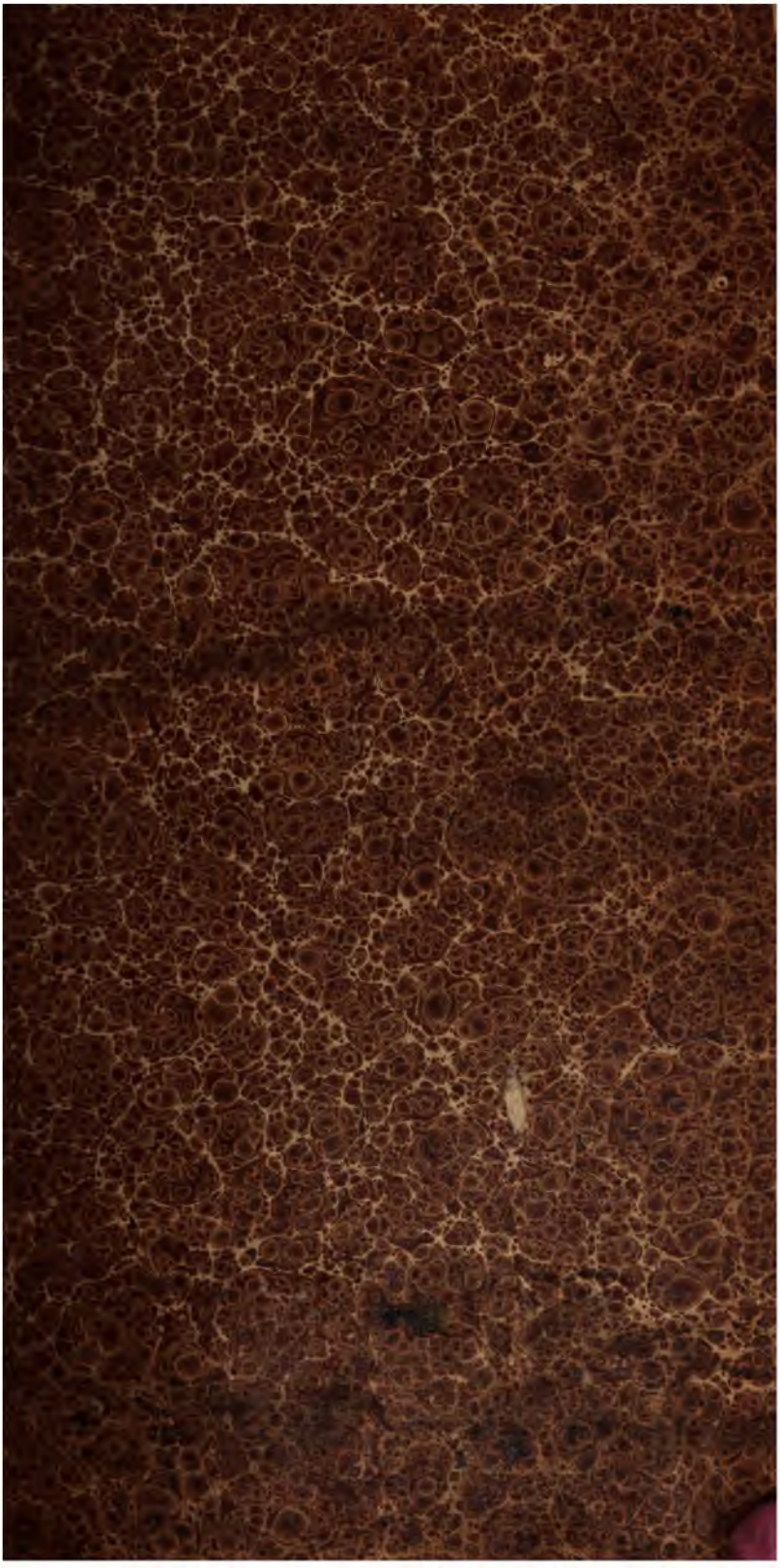

Recht und Verfassung

der

alten Sachsen.

In Verbindung mit einer kritischen Ausgabe

der

Lex Saxonum.

Von

Ernst Theodor Gaupp.

STANFORD LIBRARY

Breslau 1837,

bei Josef Max und Comp.

Ry

696099

349.43
g272

STAMFORD LIBRARY

Vorrede.

Die ſelbſtſtändigen Staaten Deutſchlands, welche heute den Namen Sachſen führen, haben bekanntlich keine eigentlich Sächſiſche Bevölkerung. Zwiſchen Elbe und Saale, im Königreich Sachſen, im Altenburgſchen u. ſ. w., wohnen germaniſirte Sorben; eine Menge von Städtenamen in dieſem Lande ſind Slawiſchen Urſprungs und inſofern ein Nachhall jenes einſt hier herrſchend geweſenen Volksthums. Daß auch zahlreiche Deutſche Colonien in dieſe Gegenden geführt worden ſind, iſt aus der Geſchichte bekannt; aber das Verhältniß der Miſchung beider Nationalitäten können wir im Einzelnen nicht mehr genau angeben. Bemerkenswerth iſt hier wie in allen ſogenannten Wendiſch-Deutſchen Ländern die Paſſivität, in welcher das Slawiſche Volksthum dem Deutſchen gegenüber erſcheint. Wenn gleich in den Sitten, ſo hat doch in Betreff des wichtigſten geiſtigen Beſitzthumes, welches ein Volk vorzugsweiſe zu einem ſolchen macht, in Betreff der Sprache, nirgends eine Verſchmelzung beider Statt gefunden, ſondern die Deutſche hat die Slawiſche gradezu verdrängt und ſich an deren Stelle geſetzt. Die Bevölkerung in den Sächſiſch-

Erneſtiniſchen Ländern zwiſchen Saale und Werra Harz und Thüringer Wald iſt Thüringiſch. E ſind nur politiſche Ereigniſſe geweſen, deren Fäde man bis zu der durch den Sturz Heinrichs de Löwen bewirkten Auflöſung des Sächſiſchen Natio nalherzogthums im zwölften Jahrhundert zurückfüh ren muß, wodurch den oben genannten Ländern all mählich der Name Sachſen zu Theil geworden iſt. Dennoch hat derſelbe beſonders auf die Geſchichte des Rechts in ihnen offenbar einen ſehr großen Einfluß ausgeübt. Wenn der Sachſenſpiegel in den als Sachſen bezeichneten Ländern am früheſten und umfaſſendſten die Gültigkeit eines wahren Landesrechts erlangt hat, in Folge deſſen aber die Sächſiſchen Juriſten ſchon im ſechzehnten Jahrhundert durch eine gründlichere Bearbeitung der Deutſchen Rechtsinſtitute ſich hervorthun: ſo iſt gewiß ſehr Vieles hiervon auf Rechnung jenes Namens zu bringen, welcher zwiſchen den Sachſen der neueren Zeit und dem urſprünglichen alten Sachſenvolke ſelbſt unbewußt zur Vermittelung gedient hat.

Die folgende Schrift hat es mit dem letzteren zu thun, mit jenen Sachſen von der Elbe bis gegen den Rhein hin, von deren Lande Einhard, der Biograph Karls des Großen ſagt: (Saxonia) Germaniae pars non modica est, et ejus, quae a Francis incolitur, duplum in lato habere putatur, cum ei longitudine possit esse consimilis. Für die heutigen Sächſiſchen Länder

könnte sie also nur mittelbar ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, insofern der Inhalt des Sachsenspiegels mit dem alten Volksrechte selbst wieder vielfach zusammenhängt.

Daß eine neue Bearbeitung und Ausgabe der Lex Saxonum wünschenswerth sey, ist wenigstens oft genug gesagt worden. In der That braucht man auch zu einem Urtheile hierüber nur zu wissen, daß in der Gärtnerschen Ausgabe, welche bisher für die beste galt, der so wichtige Text von Du Tillet (Tilius) ganz unberücksichtigt geblieben, und daß in neuerer Zeit noch zwei bisher unbekannte Handschriften des Sächsischen Gesetzes, die Corveysche und die Spangenbergsche ans Licht gezogen worden sind. Das besondere Interesse, welches die geschichtlichen Anfänge des alten Sachsenthums mit gutem Grunde auf sich ziehen, giebt sich zugleich in mehreren Schriften der letzten Jahre kund, von denen ich nur Joh. Möller Saxones, Berolini 1830, und Bruno Hildebrand de veterum Saxonum re publica, Vratislaviae 1836 nenne, und in Betreff der letzteren zugleich mein Bedauern ausspreche, dieselbe erst nach dem Abdruck der drei ersten Bogen meines Buches erhalten zu haben. Ganz vorzügliche Hervorhebung gebührt aber hier noch der von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen im Mai 1834 bekannt gemachten historischen Preisaufgabe, worin verlangt wird „eine auf selbstständ-

dige Quellenforschung gegründete Darstellung der Geschichte, eines Theils des alt Sächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf Deutschem Boden an bis auf die Gründung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und die Abfassung des Sachsenspiegels, andern Theils aber der Slawischen Stämme, welche sich ehemals im Osten und Norden des jetzigen Deutschlands bis zur Elbe, Saale und Rednitz ausstreckten, allmählich aber besiegt und germanisirt wurden." Gewiß ist diese Aufgabe als das würdigste Zeugniß einer wohlverdienten Theilnahme an den oben genannten Gegenständen zu betrachten, und wer, wie der Verfasser des folgenden Buches, den Gedanken, die Lösung einer solchen Aufgabe zu versuchen, dem Beruf und seinen täglich wiederkehrenden Anforderungen opfern muß, hat wenigstens den Wunsch frei, daß ihr anderweitig die glücklichste Bearbeitung zu Theil werden möge.

Durch die Darstellung des Rechts und der Verfassung eines einzelnen alt Germanischen Volkes werden natürlich immer nur einzelne Bausteine zu dem großen Gebäude Deutscher Rechts- und Verfassungsgeschichte hinzugefügt. Aber wenn zum Verständniß des Ganzen die genaueste Kenntniß des Einzelnen gehört, so darf sich an eine solche Darstellung wohl die Hoffnung knüpfen, daß dadurch mittelbar auch für die Aufrichtung des Ganzen ein Beitrag geliefert werde.

Die Entwickelung einer allgemeineren Deut-

ſchen Volksthümlichkeit iſt von einer ähnlichen Verſchmelzung verſchiedener Nationalitäten ausgegangen, wie wir ſie in den Romaniſchen Ländern finden. Wenn wir in dieſen neue Völker, Sprachen und Rechte, durch Verbindung von Römiſchem und Germaniſchem Volksthum entſtehen ſehen, ſo wachſen in Deutſchland verſchiedene Germaniſche Völker allmählich zu der großen Deutſchen Nation zuſammen, in welche nach und nach auch eine Menge germaniſirter Slawenſtämme aufgenommen werden. Aber Jahrhunderte lang ſind auch die Deutſchen Völkerſchaften: Frieſen und Sachſen, Franken und Thüringer, Schwaben und Baiern, zum Theil ſehr ſchroff von einander geſondert geweſen. Am merkwürdigſten ſcheint der Umſtand, daß durch die ſeit dem dreizehnten Jahrhundert immer zunehmende politiſche Zerſtückelung Deutſchlands die Ausbildung eines wahrhaft gemeinſamen Deutſchen Nationalbewußtſeyns mehrfach gefördert worden iſt. Denn durch die Auflöſung der großen Nationalherzogthümer, durch die Entſtehung neuer Territoriallinien wurden die alten Völkerſchranken geſprengt, Theile bisher getrennter Völkerſchaften vielfach unter Einer Landeshoheit mit einander vereinigt, und ſo die erſte Bahn zur Verſchmelzung der getrennten Individualitäten gebrochen. Seitdem aber nicht mehr das National-, ſondern das Territorialband die einzelnen Glieder zuſammenhielt, mußte das Bedürfniß nach einer höheren, über dem Ganzen

ſchwebenden Einheit nur um ſo fühlbarer werden, und da die politiſche des Reiches bei deſſen ſtets zunehmender Schwäche wenig Troſt gewährte, ſo bildete ſich dieſelbe vorzugsweiſe als eine innerliche, geiſtige aus, und noch heute iſt es ja hauptſächlich ein geiſtiges Band, auf welchem die gemeinſam Deutſche Volksthümlichkeit beruht.

Was von dieſer überhaupt gilt, das findet auch auf das Recht als eine Seite deſſelben Anwendung. Unſer heutiges gemeines Deutſches Recht gleicht einem Stamme, in welchen mehrere aus derſelben Wurzel entſproſſene, ſelbſtſtändige Stämme oben zuſammengewachſen ſind. Ein jeder von ihnen hat dem oberen Hauptſtamme einen Theil des nöthigen Lebensſaftes zugeführt, aber nicht alle haben ein gleiches Maaß deſſelben beigeſteuert. Jene Einzelſtämme ſind die verſchiedenen Volksrechte in Deutſchland, aus denen ſich die zahlreichen Territorialrechte gleich Aeſten und Zweigen herausgearbeitet haben. Da nun zugleich ſehr häufig eine Verſchlingung von Aeſten und Zweigen verſchiedener Stämme Statt gefunden, auch die Miſchung des einheimiſchen mit dem allmählich recipirten fremden Rechte, nach Ort und Land unendlich mannigfaltig geweſen iſt, ſo hat ſich auf dieſe Weiſe eine reiche Fülle von Bildungen entwickelt, wie wir ſie in unſern heutigen Particularrechten vor uns ſehen. Aber die Hauptſache in der Geſchichte wie für das Studium bleibt immer jenes Zuſammenfließen der

verschiedenen Volksrechte zur allgemeineren Einheit eines Deutschen Rechts, und auch hier ist der Bildungsproceß überwiegend ein innerlicher, durch die Wissenschaft vermittelter gewesen. Was in Urkunden des Mittelalters zuweilen unter dem Namen jus commune vorkommt, ist kein gemeines subsidiarisches Deutsches Recht im heutigen Sinne des Wortes, sondern jus commune terrae s. populi, wie denn auch diese Zusammensetzungen gradezu gefunden werden. Eben so hat jus Teutonicum, was in Urkunden Wendisch-Deutscher Länder bei weitem am häufigsten angetroffen wird, regelmäßig nur einen individuelleren Sinn. Hier in Schlesien z. B. ist in Beziehung auf die Stadtrechte jus Teutonicum (Teutonicale) so viel als Flämisches Recht oder Fränkisches Recht; in Polen bedeutet jus Teut. wenigstens seit dem 14ten Jahrhundert Magdeburgisches Recht, u. s. w.

An das Obige knüpft sich die Bemerkung, daß man die ihrer Natur nach für gemeinsam Deutsch zu haltenden Rechtsideen keinesweges bloß im Gebiete der einheimischen, dem fremden Rechte ganz unbekannten Institute zu suchen hat; am stärksten treten dieselben oft grade in den Modificationen hervor, welche durch sie in den jetzt im Allgemeinen nach den fremden Quellen beurtheilten Rechtsinstituten hervorgebracht worden sind, denn hier hatten sie einen Kampf mit dem geschriebenen Buchstaben des fremden Gesetzbuches zu be-

ſtehen, und waren dennoch nicht auszurotten. Das Kriterium einer gemeinſam Deutſchen Rechtsidee kann aber natürlich nicht darin geſucht werden, ob ſie auch äußerlich allgemein als eine gültige und anwendbare anerkannt werde, ſondern nur darin, ob ihr in jenem lebendigen Organismus des aus den verſchiedenen Volksrechten erwachſenen Deutſchen Rechts, mit Rückſicht auf den Urſprung und die Fortbildung der einzelnen Inſtitute, die Bedeutung eines ſelbſtſtändigen Gliedes zukomme oder nicht? Zugleich verſteht ſich von ſelbſt, daß durch die hierüber im Einzelnen möglichen Zweifel, und die auch hier vorhandene Verſchiedenheit der ſubjectiven Anſichten, die Richtigkeit jenes Grundſatzes ſelbſt nicht aufgehoben wird. Die Entwickelung unſeres heutigen gemeinen Deutſchen Rechts fällt in der Zeit zuſammen mit dem immer ſteigenden Einfluſſe des Römiſchen Rechts. Eine Menge von einheimiſchen Inſtituten und Ideen haben den fremden weichen müſſen, und im Laufe der Jahrhunderte haben ſich beide Rechte, was die Sphäre ihrer Anwendbarkeit betrifft, ſo ziemlich mit einander zu vergleichen geſucht. Allein die Oscillation zwiſchen beiden läßt ſich keinesweges als behoben anſehen; ja ſie muß nothwendig ſteigen, (und auf ihr beruht vorzugsweiſe die nächſtfolgende innere Rechtsgeſchichte in Deutſchland,) je mehr das Deutſche Recht von der Wiſſenſchaft ergriffen und nach allen Seiten hin beleuchtet wird; denn an die tiefere wiſſenſchaft-

liche Ergründung muß ſich von ſelbſt auch das Streben nach einer würdigeren Stellung im Leben knüpfen. Vielleicht könnte man das Verhältniß beider Rechte ihrem Inhalte nach in mancher Hinſicht mit demjenigen vergleichen, welches in Rom ſelbſt zwiſchen dem jus civile und dem Prätoriſchen Rechte Statt fand. Das Deutſche Recht ſcheint, gleich dem unter dem Einfluß des jus gentium gebildeten Prätoriſchen in Rom, in vielen Lehren den allgemeiner menſchlichen Charakter für ſich zu haben.

Bemerkenswerth dürfte hauptſächlich der Umſtand ſeyn, daß durch die neueren Geſetzbücher, ihren Redactoren wahrſcheinlich zum Theil ſelbſt unbewußt, (und dieß iſt grade um ſo intereſſanter,) eine Menge gemeinſam Deutſcher Rechtsideen an den Tag gefördert und Römiſchen Ideen vorgezogen worden ſind. So im Code unter andern beim Erbrecht in der Stellung der teſtamentariſchen und der Inteſtatſucceſſion zu einander; im Oeſterreichiſchen Civilgeſetzbuche bei der Vindication beweglicher Sachen; im Preußiſchen Landrechte bei der Beſitz- und Verjährungslehre, namentlich in dem ſo weitgreifenden, mit der altdeutſchen Gewere ſehr genau zuſammenhängenden Begriffe des dinglichen Rechts; ferner in der Lehre von dem Tragen des periculum bei Verträgen; in der Theorie der Ceſſion, wo beſonders eine Vergleichung der Ceſſion nach Preußiſchem Recht mit dem ganz aus Germaniſcher Quelle entſprungenen Wechſelindoſſament zu intereſ-

ſanten Aufſchlüſſen führt; in der Nichtanerkennung des Römiſchen Unterſchiedes von delatio und acquisitio hereditatis, wobei ſchwerlich eine Rückſicht auf den suus heres im Römiſchen Rechte obgewaltet hat, vielmehr nur der altdeutſche Rechtsgrundſatz: der Todte erbt den Lebendigen, welcher noch heute im Germaniſch-Europäiſchen Staatsrechte ganz allgemein gilt, zum Geſetz erhoben worden iſt. Dieß ſind nur wenige Beiſpiele, aber es möchte ſich wohl nachweiſen laſſen, daß faſt bei allen weſentlichen Veränderungen, welche das Römiſche Recht durch die Preußiſche Geſetzgebung erfahren hat, Deutſche Rechtsideen gleichviel ob bewußt oder unbewußt einen gewiſſen Einfluß geübt haben, und es ſcheint dieß grade eine der intereſſanteſten, bis jetzt aber im Allgemeinen noch weniger beachteten Seiten des Preußiſchen Landrechts zu ſeyn.

Wenn aber nun ſchließlich die Frage aufgeworfen wird, welches von den verſchiedenen Volksrechten in Deutſchland dem allmählich entſtandenen gemeinen Deutſchen Rechte die meiſte Nahrung zugeführt habe, ſo möchte der erſte Platz von allen dem Sächſiſchen kaum beſtritten werden können; und einer Schrift, welche ſich mit den geſchichtlichen Anfängen dieſes letzteren beſchäftiget, würde es alſo wenigſtens nicht an einem würdigen Gegenſtande fehlen.

Breslau, im Januar 1837.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Verfassung und das Gesetzbuch der alten Sachsen im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Das Volk der alten Sachsen 1

§. 2. Die Hauptquellen für die älteste Verfassung der Sachsen in Deutschland 10

§. 3. Einige Grundzüge der ältesten Sächsischen Verfassung 18

§. 4. Karolingische Einrichtungen in Sachsen 35

§. 5. Die Lex Saxonum im Allgemeinen. Zeit ihrer Abfassung 43

§. 6. Angebliche Dürftigkeit des Inhalts der Lex Saxonum. Verbindung von alt Sächsischem Gewohnheitsrechte und Fränkischer Gesetzgebung in derselben 53

§. 7. Verhältniß der Lex Saxonum zu andern Germanischen Rechtsquellen 60

§. 8. Ausgaben. Handschriften. Kritik des Textes 73

Zweite Abtheilung.

Lex Saxonum
mit kritischen und erklärenden Anmerkungen neu herausgegeben.

Seite

Tit. I. De vulneribus 85
Anmerkungen zu Tit. I. . . . . 87—95
Die Sächsischen Schillinge S. 88. Eid und Eideshelfer 90. Zwölfereid 92. Leibesverletzung. Gliederbußen 94. Fingerbußen 95.
Tit. II. De homicidiis 95
Anmerkungen zu Tit. II. . . . . 98—127
Die Edlen 99. Die Freien und die Ruoda 100. Die Liten 104. Die Knechte 106. Die Stände des Sachsenspiegels 107. Tödtung eines Weibes 108. Tödtung eines Menschen im Gerümmel oder auf der Landstraße 110. Theilnahme der proximi an Zahlung des Wergeldes 112. Anspruch der proximi auf eine Quote des Wergeldes ihres getödteten Verwandten 114. Blutrache unter Edlen und Freien 117. Todtschlag oder Mord durch einen Liten verübt 119. Tödtung eines Liten 122. Tödtung durch Knechte 122. Wergeld eines Knechts 123. Menschenverkauf 123. Heiligkeit der Kirchen 124. Meineid 125. Kirchenbesuch an Festtagen 126.
Tit. III. De conjuratione et laesa dominatione 127
Anmerkungen zu Tit. III. . . . . 128—129
Beleidigung des Königs oder Herrn u. s. w. 128. Asylrecht 129.
Tit. IV. De furtis 129
Anmerkungen zu Tit. IV. . . . . 130—133
Diebstahl und Strafe desselben 131. Friedensgeld beim Diebstahl 132.
Tit. V. De vi et incendiis 133
Anmerkungen zu Tit. V. . . . . 133—136
Vorzüglich befriedete Personen 134. Brandstiftung 135. Hausanzünden als Strafe 136.
Tit. VI. De conjugiis 136
Anmerkungen zu Tit. VI. . . . . 137—148
Ehe. Verlobung 137. Die Ehe ein Kauf. Der Kaufpreis 138. Der Vormund als

Seite

dessen Empfänger 139. Das Mundium als Gegenstand des Kaufes 142. Zurückkaufen des Mundium 144. Wirkung dieses Rückkaufes 145. Das Kaufen der Frauen verschwindet allmählich 146.

Tit. VII. De haeredibus et viduis 118

Anmerkungen zu Tit. VII. . . . . 149—169

Vormundschaft über unverheirathete Frauenzimmer 150. Bedeutung der Magschaft 156. Geschwister sind keine Seitenverwandten 158. Erbrecht und Erbfolgeordnung 159. Repräsentationsrecht der Enkel 162. Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels 163. Erbrecht der Tochter im Salischen, Ripuarischen und Thüringischen Gesetz 165. Im Westgothischen und Burgundischen Gesetz 166. Im Alamannischen und Baierischen Gesetz 167. Im Longobardischen Recht 168.

Tit. VIII. De dote. Tit. IX. De acquisitis 169

Anmerkungen zu Tit. VIII. und IX. . . . . 170—190

Eheliches Güterrecht überhaupt 171. Vortheile der Wittwe bei den Franken 173. Bei den Westgothen 174. Bei den Burgundern 175. Bei den Baiern 176. Bei den Alamannen 177. Bei den Longobarden 179. Angelsächsisches Recht. Uebergang zu den Sachsen 181. Die Dos des Sächsischen Rechts 182. Die Germanische Dos bei Tacitus 188.

Tit. X. De raptu mulierum 190

Anmerkungen zu Tit. X. . . . . 191—193

Die desponsatio ist zur Ehe nothwendig 191. Verschiedene Formen der desponsatio 192.

Tit. XI. De delictis servorum 193

Anmerkungen zu Tit. XI. . . . . 194—196

Freilassung 194. Heerschild der Dienstleute 195. Form der Sächsischen Freilassung 196.

Tit. XII. De damno casu illato. Tit XIII. De animali, quod damnum dat. Tit. XIV. De eo, qui animal laeserit 197

Anmerkungen zu Tit. XII—XIV. . . . . 198—201

Beschädigung durch Zufall 198. Beschädigung durch Unvorsichtigkeit 200. Beschädigung durch Thiere 201.

Tit. XV. De traditionibus 202

Se
Anmerkungen zu Tit. XV. . . . . 202—2
Das Recht des nächsten Erben 203. Begriff der hereditas 204. Veräußerung in echter Noth 205.
Tit. XVI. De terra aliena invasa 2
Anmerkungen zu Tit. XVI. . . . . 206—2
Vindication von Grundstücken 207. Alamannischer Grenzstreit 210. Bairische Vindication von Grundstücken 213.
Tit. XVII. De exulibus 21
Anmerkungen zu Tit. XVII. . . . . 215—21
Verbannung 215. Der Freie im Schutzverhältniß 216. Vorkaufsrecht 217.
Tit. XVIII. De liti conjugio 21
Anmerkungen zu Tit. XVIII. . . . . 217—22
Die Liten 218. Die Aldionen stehen unter einem Mundium 219. Das Mundium über Liten? 221. Frühzeitiger Heirathszwang 222.
Tit. XIX. De solidis 22
Anmerkungen zu Tit. XIX. . . . . 224—22
Werth der Schillinge in Vieh, Getraide u. s. w. 224. Werth der Ripuarischen Schillinge 228.

Erste Abtheilung.

Ueber die

Verfassung und das Gesetzbuch

der

alten Sachsen

im Allgemeinen.

§. 1. Das Volk der alten Sachsen.

Die Sachsen werden in dem Verzeichniß der Germanischen Völker bei Tacitus nicht mit aufgeführt, und liegen dort vielleicht hinter den Cimbern verborgen. Zuerst gedenkt ihrer Ptolemäus und nennt als ihren Wohnsitz den Fuß des Cimbrischen Chersonesus, d. h. das heutige Holstein und die an den Mündungen der Elbe gelegenen Inseln. Die Elbe trennte sie von den großen Kauchen, welche selbst wieder durch die Weser von den kleinen Kauchen geschieden wurden [1]). Viele geschichtliche Zeugnisse deuten auf einen genauen Zusammenhang zwischen den Sachsen und den später sogenannten Normannen hin [2]). Wie diese seit dem achten Jahrhundert, so machen sich jene in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung hauptsächlich durch kühne Seefahrt und Seeräubereien bekannt. Wiederholt werden die Gallischen und Britannischen Küsten von ihnen heim-

---

1) Geograp. II. 11. „Post hos Cauchi, qui appellantur parvi usque ad fluvium Visurgim. Post hos Cauchi majores dicti, usque ad Albim fluvium. Deinde supra dorsum Cimbricae Chersonesi Saxones. — Insulae Germaniae adjacent juxta Albis fl. ostia tres, Saxonum appellatae.“

2) Geogr. Ravenn. IV. 17. „Confinalis praenominatae Daniae est patria, quae nominatur Saxonia, quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. — Dani, qui juxta Dina fluvium (Eider).“

gesucht. Große Körperkraft, Schnelligkeit des Angriffes, wilde Tapferkeit und Lust an Gefahren, Grausamkeit aber auch Keuschheit sind hervorstechende Züge in dem Bilde, welches die alten Schriftsteller von ihnen entwerfen [1]). Wahrscheinlich schon früh sind sie auch zu Lande erobernd aufgetreten und über die Elbe nach Süden und Südwesten hin vorgedrungen. Ihr Name wird nun allmählich als der des herrschenden Volkes auf einen größeren Völkerverein übergetragen; eine Menge anderer Völker wird nach und nach gemeinschaftlich von demselben umschlungen, und ihnen allen scheinen die mit tief wurzelnder Kraft und Eigenthümlichkeit ausgestatteten Sachsen einen Theil ihres volksthümlichen Gepräges aufgedrückt zu haben. Insonderheit ist es sehr wahrscheinlich, daß das gesammte Longobardenvolk ein Paar Jahrhunderte hindurch, etwa vom Anfange des dritten bis in die Mitte des fünften, ein Glied des Sachsenbundes gewesen ist, bis sich ein Theil jener Longobarden durch uns unbekannte Ereignisse, jedoch wahrscheinlich nicht auf feindselige Weise, von dem Sachsenbunde lostrennte und zur Donau hinzog, während der in der ursprünglichen Heimath bleibende Theil den Specialnamen Bardi bis ins späte Mittelalter fort-

---

1) Sidonii Apollin. Epist. VIII. 6. — — — „Saxonum pandos myorapones, quorum quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas: ita simul omnes imperant parent, docent discunt latrocinari. — — Ad hoc exercent illos naufragia, non terrent. Est eis quaedam cum discriminibus pelagi non notitia solum, sed familiaritas.“ — Salvian. Massil. de gubernatione dei, lib. VII. edit. Brem. 1688. pag. 75. 148. „Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi.“ Sehr brauchbar für das Studium des Sächsischen Alterthums sind die Excerpta veterum auctorum de populis ad Albim et Visurgim, bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. Tom. I.

führte und nun bloß als eine Abtheilung des Sachsenvolks erscheint [1]).

Immer weiter aber dehnt sich dieses letztere aus. Die Geschichte seiner Vergrößerung kennen wir im Einzelnen nicht, denn nicht einmal bei dem sogenannten Nordthüringen ist die Zeit der Erwerbung durch die Sachsen als gewiß anzunehmen, da es nach neueren Untersuchungen sehr zweifelhaft geworden ist, ob der Gau Nordthüringen wirklich jemals einen Theil von Thüringen gebildet habe [2]). Die Resultate aber liegen klar vor uns. Am Beginn des achten Jahrhunderts, von wo an das Land der Sachsen genauer bekannt zu werden anfängt, umfaßt dasselbe außer dem alten Nordalbingien einen sehr beträchtlichen Theil von Niederdeutschland, und reicht von der Elbe bis zur Niederweser, wo die am Küstensaume wohnenden Friesen das Grenzvolk sind, und weiter südwestlich bis nahe an den Rhein, wo sie die Franken zu Nachbarn haben; südlich bis an die Fränkischen Hessen, weiter östlich bis in die Harzgegenden und gegen die Unstrut hin, wo die Thüringer grenzen [3]), und etwa bei der Mündung der Thüringischen Saale wieder an die Elbe. Unter den Germanischen Völkern, welche Tacitus in diesem weiten Landstriche nennt, und welche zu Sachsen geworden zu seyn scheinen [4]), verdienen außer den Longo-

1) Die Zeugnisse, worauf es hierbei vorzüglich ankommt, sind zusammengestellt in meiner Abhandlung über die Familien der alt Germanischen Volksrechte, in dem Buche: das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 66 folg.

2) von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra S. 35. 100—124.

3) Vita Liutbirgis in Eccard Histor. geneal. Princip. Saxon. cap. I. p. 525. —— „in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harzs, qui dividit Saxoniam et Thuringiam.“

4) von Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 1—169.

barden besondere Hervorhebung die Kauchen, aber wohl nur die großen Kauchen zwischen Weser und Elbe, da die kleinen Kauchen auf dem linken Weserufer in den Ostfriesen zwischen Laubach und Weser fortzuleben scheinen [1]). Oestliche Nachbarn der Sachsen waren Slawische Völker, unter denen die Obotriten, die zum Theil sogar auf das linke Elbufer hinüberwohnenden Hilinones (Linones, mit deren Namen der Stadtname Lüneburg zusammenhängt), die Wilzen (Welatabi) und die Sorben auszuzeichnen sind [2]).

Unter den Sachsen selbst werden zwischen der Elbe und ihren westlichen Nachbarn, den Friesen und Franken, drei Haupttheile, die Westphalen, Engern und Ostphalen unterschieden, und wenn gleich wenigstens zwei dieser Bezeichnungen zunächst nur auf die geographische Lage der Wohnsitze zu beziehen sind [3]), so mag doch jene Unterschei-

1) Tac. Germ. c. 35. Ptolem. Geogr. l. l.

2) Einhardi Vita Karoli M. cap. 12. 14. 15.

3) Ob der Name Angarii unmittelbar von den alten Angrivarii kommt, oder ob damit nicht vielmehr bloß die in der Mitte Wohnenden bezeichnet werden, ist zweifelhaft. Zwischen beiden Localnamen Westphalen und Ostphalen sollte man auch noch einen dritten Localnamen vermuthen, und nach den Worten des Poëta Saxo möchte man unter Angarii bloß die in der Mitte Wohnenden verstehen. Bemerkenswerth ist es auch, daß in den sogenannten Gesetzen Eduards des Bekenners die Namen Engern und Angeln mit einander in Verbindung gebracht werden, c. 35. b. §. 1. (bei Reinh. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 296): „Guti vero similiter cum veniunt suscipi debent (gleich den vorher erwähnten Briten aus der Bretagne), et protegi in regno isto sicut conjurati fratres, sicut propinqui et proprii cives regni hujus. Exierunt enim quondam de nobili sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate, et Anglici de sanguine illorum, et semper efficiuntur populus unus et gens una.“ Vgl. noch v. Ledebur Bructerer S. 243.

dung auch mit ursprünglicher Stammverschiedenheit der Hauptbestandtheile des Sachsenvolkes zusammengehangen haben. Am deutlichsten spricht unter den alten Schriftstellern der Poëta Saxo zum J. 772 von den Grenzen jener drei Hauptstämme:

Sed generalis habet populos divisio ternos,
Insignita quibus Saxonia floruit olim.
Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit.
Denique Westfalos vocitant in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus amne
A Rheno distat; regionem solis ad ortum
Inhabitabant Osterliudi, quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant, confinia quorum
Infestant conjuncta suis gens perfida Sclavi.
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius; horum
Patria Francorum terris sotiatur ab austro,
Oceanoque eadem conjungitur ex aquilone [1]).

Verschieden von diesen drei Haupttheilen sind dann noch die Nordalbingi, unter denen selbst wieder drei Völker, die Sturmarii, Holzati und Thetmarchi unterschieden werden [2]).

Als Ereignisse in der alten Geschichte der Sachsen, welche eine bleibende Wichtigkeit gewonnen haben, sind hier besonders folgende zu erwähnen:

1. Die Niederlassung eines Theiles der Sachsen an der Nordwestküste von Gallien, schon im dritten und vierten Jahrhundert. Die hier wohnenden Sachsen werden von Jornandes unter den Hülfstruppen der Römer gegen

1) Pertz Monum. Germ. I. 228.

2) Helmold Chron. Slav. I. cap. 26 „omnis terra Nordalbingorum, quae disterminatur in tres populos: Holzatos, Sturmarios, Thetmarchos.“ c. 36. Sachsensp. III. 64. §. 3.

Attila genannt. Die Capitularien Karls des Kahlen kennen in diesen Gegenden einen pagus Ot lingua Saxonia und es kann kaum zweifelhaft seyn, daß zwischen den alten Sächsischen Niederlassungen und den späteren Eroberungen der Normannen in diesem Lande ein genauer Zusammenhang Statt gefunden hat [1]). Auch darin aber giebt sich die enge Verbindung kund, welche überhaupt zwischen dem Sächsischen und dem Normannischen Volke angenommen werden muß.

2. Die frühzeitige Ansiedelung von Sachsen an der Britannischen Küsten. Schon Ammianus Marcellinus gedenkt unter der Regierung der Kaiser Valentinian und Valens solcher Sachsen in Britannien, welche von den Römern als besonders furchtbare Feinde angesehen wurden [2]), und die Notitia dignitatum utriusque imperii kennt ein sogenanntes litus Saxonicum per Britanniam, über welches ein Römischer Comes gesetzt war [3]). Die eigentliche Eroberung Britanniens durch die Angeln und Sachsen, welcher die Stiftung der Angelsächsischen Reiche folgte, wurde dann bekanntlich um die Mitte des fünften Jahrhunderts bewirkt [4]). Britannien heißt hiervon längere Zeit

---

1) Ammian. Marcell. XXVII. 7. Eutrop. IX. 21. Sidon. Apollin. Epist. lib. VIII. ep. 6. 9. Carm. 8. Jornandes de reb. Get. c. 36. Gregor. Turon. II. 18. 19. X. 9, wo von den Saxones Bajocassini um Bayeux die Rede ist. Karoli II. Conventus Silvac. bei Pertz Monum. Germ. Legum Tom. I. p. 426 §. 7. Vgl. noch Aschbach Gesch. der Westgothen S. 154. von Ledebur, Bructerer S. 270.

2) Lib. XXVIII. 7.

3) Notitia dignit. utriusque imperii ed. Panciroll. lib. II. p. 109.

4) Gildae histor. Britanniae oder liber querulus de excidio Britanniae bei Thom. Gale, Histor. Britann. Saxon. Anglo-Dan. Scriptores Tom. I. — Beda histor. eccles. gentis

Saxonia transmarina; die Sachsen in Deutschland, im Gegensatze derer in England: Altsaxones, antiqui Saxones; doch wird dieser letztere Name auch von solchen Sachsen, welche bereits in England wohnten, gebraucht, vielleicht um damit neue Ankömmlinge aus dem alten Sachsenlande zu bezeichnen.

3. Die Theilnahme der Sachsen an der von den Franken um 531 ausgehenden Unterjochung der Thüringer[1]), deren Folgen hinsichtlich der Erweiterung des Sächsischen Gebietes keineswegs so entschieden sind, als man häufig angenommen hat.

4. Der Antheil, welchen eine beträchtliche Sachsenschaar der Aufforderung Alboin's zufolge an der Eroberung Italiens durch die Longobarden nahm, und der Kampf der zurückgekehrten Sachsen mit den unterdessen in ihre Sitze eingezogenen Nordschwaben[2]).

Anglorum. — Eulogium Britanniae, welches gewöhnlich dem Nennius zugeschrieben wird, in einigen Handschriften aber Bilda's Namen führt, bei Thom. Gale l. l. Tom. I. Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, Th. I. Einl. S. 47. Das ganze Deutsche Sachsenland wurde im Mittelalter besonders von England aus Ealdsexe genannt. George Phillips Deutsche Geschichte I. 366. In den Gesetzen Eduards des Bekenners werden die Namen Angli und Saxones völlig gleichbedeutend gebraucht c. 35. b. §. 4. „Et universi Angli qui tunc temporis (tempore regis Inae) extiterunt, uxores suas ceperunt de Brytonum genere, et Brytones uxores suas de illustri sanguine et genere Anglorum, hoc est de genere Saxonum.“ Mit den Augli Germaniae, von denen ebendaselbst die Rede ist, scheinen auch nur die Deutschen Sachsen gemeint zu seyn.

1) Witichind. Corbej. Annal. I. bei Leibnitz l. l. I. 70 sq. von Wersebe a. a. O. S. 35. 109—134.

2) Gregor. Turon. V. 15. Paul. Diacon. II. 6. III. 5—7. Witichind. Corbej. Annal. I. bei Leibnitz l. l. I. 75.

5. Die schon seit der Merovingischen Zeit häufig mit den Franken geführten Kriege. Den ersten bedeutenden Feldzug gegen die Sachsen unternahm Chlotar I. 553, welcher ihnen in Folge eines errungenen Sieges einen jährlichen Tribut von fünfhundert Kühen auflegte [1]). Auch Chlotar II. zwang sie zu dessen Entrichtung, auf ihr Ansuchen aber wurde er ihnen nachmals von Dagobert I. erlassen. Trotz mehrfacher Siege, welche Pipin der mittlere, Karl Martell, Karlmann und sein Bruder Pipin der Jüngere über sie erfochten, dauerte der Friede von ihrer Seite nie sehr lange, und erst Karl der Große nöthigte sie nach einer Reihe von Kriegen, welche sich in mehr als dreißig Jahren immer von neuem wiederholten, das Christenthum ganz allgemein anzunehmen und ihn als ihren Herrn und König anzuerkennen. Der alte, so lange genährte Nationalhaß zwischen Franken und Sachsen war jedoch auch damit noch keineswegs ganz beschwichtiget, und selbst in den Kriegen zwischen Heinrich IV. und den Sachsen läßt sich derselbe noch als sehr wirksam erkennen [3]).

Meine Schrift, das alte Gesetz der Thüringer u. s. w. Abhandl. I. §. 7.

1) Chron. Moissiac. bei Pertz Mon. Germ. I. 287. „Saxones missos ad Dagobertum dirigunt, petentes, ut eis tributa, quae fisci ditionibus dissolvebant, indulgeret. Winidis resistere spondent et Francorum limites de illis partibus custodire promittunt. Quod Dagobertus praestitit. Exinde jam Saxones tributa, quae reddere consuevérant, per praeceptionem Dagoberti habent indultum; quingentas vaccas inferendales annis singulis a Clotario seniore censiti solvebant.“

2) Annal. Mettens. ad ann. 687. 716. 718. 736. 743. 745. 748. Annal. Lauriss. ad ann. 713. 744. 747. Annal. Lauriss. minor. ad ann. 749 bei Pertz Monum. Germ. Tom. I. Vgl. J. Möller, Saxones p. 40.

3) Vgl. in Wigand's Archiv Bd. 3. Heft 2 die Ab-

Ueber die Herkunft der Sachsen waren bereits im früheren Mittelalter verschiedene Meinungen und Sagen verbreitet. Nach der einen offenbar allein richtigen Ansicht sollten sie ihrem Ursprunge nach mit den Dänen und Normannen zusammenhängen [1]); nach einer zweiten (mit seltsamer Umkehrung der Geschichte) aus Britannien gekommen [2]), nach einer dritten endlich im Heere Alexanders gewesen seyn, und mit ihrer Hülfe sollte derselbe ganz Asien bezwungen haben. Die letztere Ansicht ist in den Sachsenspiegel III. 44. übergegangen, und hängt nach der daselbst befindlichen Glosse vielleicht mit einer Verwechselung von Cilix und Silex (Stein, saxum) zusammen [3]).

Uebrigens ist als gewiß anzunehmen, daß der Name Sachsen von der eigenthümlichen Waffe, welche bei diesem Volke im Gebrauch war, dem Sahs, einem Messer oder kurzen Schwerte herrührt [4]); denn noch in späteren Zeiten

---

handlung über den Sächsischen Krieg (1070—1125) von Stüve. Hauptquelle ist hier Lambert von Aschaffenburg.

1) Witichind. Corbej. bei Leibnitz l. l. I. 70 „aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones; aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audivi quendam praedicantem, de Graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui sequutus Magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus.“ Vgl. Geijer Ges. Schwedens, Sulzbach 1826. S. 372.

2) Adami Brem. Histor. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 76.

3) Alcuin. Poëma de Pont. v. 46—48. Hrosvitha de gestis Oddonum bei Reuber p. 163.

4) Nennius, Eulog. Britanniae (bei Gale l. l. Tom. I. p. 93.) c. 48. — „et quando clamavero (sagt Hengist) ad vos et dixero: En Saxones, Nimed Eure Saxes, i. e. cultellos vestros de siconibus vestris deducite, et in illos

wird das Wort Sahso in der Bedeutung von Messerträger gefunden [1]). Für die Erklärung der Namen (West- und Ost-) Phalen sind in neuerer Zeit einige Andeutungen gegeben worden [2]), obwohl dieselben dadurch noch immer nicht als aufgeklärt angesehen werden können, und es ist besser, wie J. Grimm sagt, über den Sinn alter dunkler Wörter die Entscheidung offen zu erhalten, als ungesund zu träumen.

§. 2. Die Hauptquellen für die älteste Verfassung der Sachsen in Deutschland.

Als solche sind anzusehen:

1. Eine Stelle bei Beda Venerabilis (Eccles. histor. gentis Anglorum V. 11.). Kurz nachdem der Priester Wilbrord zur Bekehrung der Friesen aus England abgegangen war, entschlossen sich zwei andere Geistliche von Anglischer Abkunft, Heuwald der Schwarze und Heuwald der Weiße, die Bekehrung der Altsachsen auf dem festen Lande zu versuchen:

„Qui venientes in provinciam intraverunt hospitium cujusdam villici, petieruntque ab eo, ut

---

irruite et fortiter contra resistite.“ — Witichind. Corbej. Annal. Lib. I. bei Leibnitz I. 71. „erat autem illis diebus Saxonibus magnorum cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes —; cultelli enim nostra lingua Sahs dicuntur.“ Phillips Deutsche Geschichte I. 368 folg. J. Grimm D Mythologie 124. 203. 204. „Sahs hieß in unserer Sprache was das Lat. saxum, Stein, Steinwaffe, Messer, Hammer, Schwert. — Der Name der Sachsen rührt unleugbar von Sahs, Stein oder Steinwaffe her.“

1) J. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer, 772. 956.

2) J. Grimm in Wigand's Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens. Bd. I. Heft 3. S. 78 f. — Phillips a. a. O. I. 369 f.

transmitterentur ad satrapam qui super eos erat, eo quod haberent aliquid legationis et causae utilitatis, quod deberent ad illum perferre. Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. Suscepit ergo eos villicus, et promittens se mittere eos ad satrapam qui super se erat (ut petebant), aliquot diebus secum retinuit. Qui cum cogniti essent a barbaris, quod essent alterius religionis (nam hymnis et psalmis semper et orationibus vacabant), — — suspecti sunt habiti, quia si pervenirent ad satrapam et loquerentur cum illo, averterent illum a diis suis, et ad novam christianae fidei religionem transferrent, sicque paulatim omnis eorum provincia veterem cogeretur in novam mutare culturam. Itaque rapuerunt eos subito, et interemerunt album quidem Heuwaldum veloci occisione gladii. Nigellum autem longo suppliciorum cruciatu et horrenda membrorum omnium discerptione; quos interemptos in Rhenum (?) projecerunt. Quod cum satrapa ille, quem videre volebant, audiisset, iratus est valde, quod ad se venire volentes peregrini non permitterentur. Et mittens occidit vicanos illos omnes, vicumque incendio consumpsit."

2. Eine kurze Angabe beim Poëta Saxo ad a. 772. (bei Pertz Mon. Germ. I. 228.)

„Que (gens Saxonum) nec rege fuit saltem sociata sub uno,
Ut se militiae pariter defenderet usu,
Sed variis divisa modis plebs omnis, habebat

Quot pagos tot paene duces, velut unius artus
Corporis in diversa forent hinc inde revulsi."

3. Eine Darstellung der alten Sächsischen Landesgemeinden, welche Hucbald in dem Leben des heiligen Lebuin mittheilt. (Pertz Monum. Germ. II. 361).

„In Saxonum gente priscis temporibus neque summi coelestique regis erat notitia, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria: sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit [1]), ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua: nobiles, ingenuiles atque serviles. Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec quid sibi foret agendum."

Alle diese Angaben tragen den Stempel der Echtheit an sich. In den alten Rechtsquellen der Sachsen findet sich nicht nur nichts, was ihnen widerspräche, sondern diese werden vielmehr durch jene überall bestätiget.

4. Hierzu kommen die beiden Sächsischen Capitularien, welche von dem berühmten Ferdinand Fürsten-

1) Hucbald schrieb um die Mitte des 10ten Jahrhunderts.

berg, Bischof von Paderborn, in der Vaticanischen Bibliothek (Cod. Palat. 289 mbr. sec. IX.) zu Rom aufgefunden [1]) und bald nachher durch den damaligen Vorsteher derselben Lucas Holstenius († 1661) zuerst durch den Druck bekannt gemacht wurden. Nach dieser Römischen Ausgabe (juxta exemplar Romae editum) nahm sie Hermann Conring in seinem Werke de origine juris Germanici 1655 als Anhang auf [2]), und ihr Entdecker Fürstenberg fügte sie auch seinen Monumenta Paderbornensia p. 329 — 335 bei. Sie gingen hierauf in die Ausgabe der Capitularien von Baluzius über, während sie natürlich in allen älteren Ausgaben der Capitularien fehlen, sind dann auch in die späteren Sammlungen alt Germanischer Rechtsquellen von Georgisch, Canciani und Walter aufgenommen und neuerdings (1835) von Pertz in den Monum. Germ. T. III. (Legum T. I.) p. 48 sq. 75 sq. aus den Originalen abermals herausgegeben worden [3]).

a. Die bisher fälschlich sogenannte Capitulatio de partibus Saxoniae, welche gewöhnlich dem J. 789 überwiesen wurde, ist bis jetzt nur in der angeführten Römi-

---

1) Vgl. Pertz Ital. Reise 305. Ueber die Entdeckung durch Fürstenberg s. Monum. Paderborn. p. 324.

2) In der mir vorliegenden 4ten Ausgabe dieses Werkes von 1695 stehen sie S. 332 — 339.

3) Besondere Ausgaben der beiden Sächsischen Capitularien haben Herm. Ad. Meinders (Tractatus de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico P. 1711. p. 23 — 108) und Gärtner (Saxonum leges tres 1730. p. 117 — 172) geliefert und zugleich reichhaltige Anmerkungen beigefügt. Letztere sind namentlich bei Gärtner vorzüglicher als die Noten zur Lex Saxonum, was aber freilich damit zusammenhängt, daß der größte Theil jener Capitularien auch ohne ein tieferes Eindringen in die alten Rechtsinstitute verständlich ist.

schen Handschrift aufgefunden worden. Pertz hat in de neuen Ausgabe gezeigt, daß der Name Capitulatio au einem Irrthum des alten Abschreibers beruht. Die Ueber schrift, welche das Capitulare in der Handschrift führt CAPITULATIO DE PARTIBUS SAXONIE CON STITUTE SUNT wurde von Baluzius geändert in Capitulatio de partibus Saxoniae. Haec de partibu Saxoniae constituta sunt; muß dagegen offenbar, so wi es von Pertz geschehen ist, verbessert werden: Capitul quae de partibus Saxoniae constituta sunt. Pert hat es zugleich wahrscheinlich gemacht, daß das Capitular in der großen Volksversammlung bei Paderborn im J. 78 entstanden sey, und ihm den Namen: Capitulare Pader brunnense a. 785 beigelegt [1]). Derselben Bezeichnung werde auch ich mich im Folgenden bedienen. Das ganze Gesetz zerfällt in majora (1—14) und in minora capitula (15—34). Die Unterscheidung bezieht sich auf die Schwere der Verbrechen und der dafür angedrohten Strafen, und zwar wird in den majora fast durchgängig von todeswürdigen Verbrechen (mortalia crimina) gegen die christliche Religion und Kirche, die Geistlichkeit, den König und den Herrn gehandelt, während in den minora nur von Geld-, Ehren- und Freiheitsstrafen die Rede ist,

1) Vgl. Annal. S. Amand. Contin. alt. ad. a. 785. (Pertz I. 12). „Carlus adquisivit Saxonia et Widichinus convertitur.“ Annal. Petav. ad a. 785 (Pertz I. 17). „Eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus, et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio.“ Annal. Laureshan. ad a. 785. (Pertz I. 32.). „Placitum habuit (Carlus) ad Paderbrunnun cum Francis et Saxonibus; et tunc demum perrexit trans fluvium Wisaraha, et pervenit usque in Bardungawe. Cumque Saxones se illi dedissent, christianitatem quam pridem respuerant, iterum recipiunt.“ Luden Gesch. des t. Volks V. 499 ist übrigens der Ansicht, daß das Capitulare nicht vor das Jahr 804 gesetzt werden dürfe.

oder allgemeine Gebote ohne alle Strafbestimmung ausgesprochen werden.

b. Das Capitulare Saxonum oder wie es bei Pertz heißt Saxonicum a. 797 (28. October zu Aachen erlassen), ist bisher in zwei Handschriften aufgefunden worden, in der Römischen und in einer Corveyschen, worin sich auch die Lex Saxonum und die Lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum befinden [1]). Die Corveysche Handschrift hat statt 797 das J. 794, was jedoch unrichtig ist, da in der Einleitung des Capitulare in beiden Handschriften gleichmäßig bemerkt wird, daß das Gesetz im 30sten Jahre der Regierung Karls gegeben sey. Das paßt aber nur auf das J. 797, da Pipin der Vater Karls am 24. September 768 starb. Wenn aber das Gesetz außerdem nach der Römischen Handschrift in das 22ste, nach der Corveyschen in das 25ste Jahr der Alleinregierung Karls d. Gr. fällt, so scheint in beiden Handschriften ein Irrthum vorzuliegen, da Karlmann, der Bruder Karls bereits am 4. December 771 mit Tode abging. Uebrigens ist die Angabe über die Entstehung des Capit. Saxonicum im J. 797 mit allen andern geschichtlichen Zeugnissen über die Verhältnisse zwischen Franken und Sachsen in jenem Jahre im vollkommensten Einklange. Denn nachdem seit dem Abfalle der Sachsen im J. 793, die Jahre 794—796 wieder durch heftige Kämpfe und zerstörende Heereszüge von Seiten Karls ausgezeichnet gewesen waren, mußten sich die Sachsen 797 seiner Herr-

1) Eine Beschreibung des Codex s. bei Wigand, Femgericht Westphalens S. 48—63. Die Bibliothek des Ober-Appellationsgerichts zu Celle besitzt eine zum Gruvenschen Nachlaß gehörige treue Abschrift des Corveyschen Codex, aus welcher E. Spangenberg, Beiträge zu den D. R. des M. A. I. 189 f. die von der Römischen Handschrift abweichenden Lesarten mitgetheilt hat.

schaft von neuem unterwerfen. Zugleich wird berichte daß Karl, nachdem er in diesem Jahre ganz Sachsenlar bis nach Habeln durchzogen hatte, nach Aachen zurückg kehrt sey, um die Mitte Novembers aber sich wieder na Sachsen gewendet und dort den ganzen Winter zugebrad habe [1]). Wenn nun die Einleitung des Capitulare desse Abfassung in das Ende Octobers 797 und nach Aache versetzt, so scheint es hiernach, daß Karl bei seiner Rück kehr dorthin Abgeordnete der verschiedenen Sächsische Gauen zu sich bestellt hatte, mit denen die einzelnen Ca pitel des Gesetzes berathen und beschlossen wurden.

5. Als Anhänge der Sächsischen Capitularien lasser sich gewissermaßen betrachten die zwei Praecepta über di Einrichtung der Diöcesen von Bremen und Verden, und das Praeceptum pro Trutmanno Comite, sämmtlich von Pertz in die neue Ausgabe der Capitularien nicht mit aufgenommen. Die Verordnung über die Einrichtung und die Grenzen der Diöces Bremen vom J. 789 findet sich bei Adam von Bremen I. 9. seiner Kirchengeschichte. Nachdem er nämlich der Eintheilung des Sachsenlandes in acht Bisthümer durch Karl d. Gr. Erwähnung gethan hat, fügt er bei: „Cujus exemplar divisionis, quod ex praecepto regis in Bremensi ecclesia servatur, his cognosci potest verbis," und läßt hierauf die Verordnung selbst folgen. Baluzius aber hat dieselbe in die Sammlung der Capitularien aufgenommen. Uebrigens ist die Echtheit dieses Stiftungsbriefes bekanntlich stets für

1) Annal. S. Amandi ad a. 797 bei Pertz I. 14. — Annal. Laurcsham. ad a. 794—797 bei Pertz I. 35—37. — Annal. Alamann. ad a. 794—797 bei P. I. 47. 48. — Annal. Lauriss. und Einhard. Ann. ad a. 794—797 bei P. I. 180—185. — Chron. Moissiac. ad a. 794—797 bei P. I. 300—303. — Enhardi Fuld. Annal. ad a. 794—797 bei P. I. 351.

ehr zweifelhaft gehalten worden[1]). Derſelbe findet ſich in einer etwas abweichenden Form, ſo daß neben Bremen zugleich Verden als neu geſtiftete Kirche vorkommt, auch in Heinrich Wolter's Chronik von Bremen (Meibom. script. rer. Germ. T. II. p. 22), und iſt hieraus in der von Joh. Alb. Fabricius beſorgten neuen Ausgabe von Lindenbrog script. rer. Germ. p. 177 Nr. 75 mitgetheilt worden. Ueber die Stiftung der Diöces Verden gibt es aber außerdem auch noch eine ſelbſtſtändige Urkunde, angeblich von 786, welche der für Bremen bei Adam von Bremen ſehr ähnlich ſieht. Dieſelbe iſt von Joachim Joh. Mader aus zwei Handſchriften, einer Corvey'ſchen und einer ihm ſelbſt gehörigen bekannt gemacht worden, und von hier ebenfalls in die von Fabricius neu herausgegebene Lindenbrog'ſche Sammlung p. 177. Nr. 76 übergegangen[2]). Bei dem oft gedruckten und von Baluzius unter die Capitularien aufgenommenen Praeceptum pro Trutmanno Comite a. 789 iſt, abgeſehen von den Zweifeln gegen die Echtheit der ganzen Urkunde, neuerdings auch die Frage aufgeworfen worden, ob daſſelbe als Beſtallungsbrief für eine beſtimmte Perſon oder nicht vielmehr als bloße Formel mit dem fingirten Namen Trutmann zu betrachten ſey[3]). Auf die Beurtheilung des Inhalts iſt dieß jedoch von keinem weſentlichen Einfluſſe, und die Wahrheit des Inhalts iſt ſelbſt mit der Unechtheit der Urkunde als ſolcher vereinbar.

---

1) Luden Geſch. des teutſchen Volks V. 34.

2) Ich habe nur den von Fabricius gelieferten Abdruck zur Hand gehabt.

3) Luden a. a. O. V. 46 folg. 506. Iſt jenes praeceptum jetzt noch handſchriftlich vorhanden und wo? in Dortmund? Vgl. Meibom. Notae ad Witichindum p. 63. Baluzii Notae ad Capitul. p. 1039.

6. Endlich gebührt natürlich unter den hierher g
hörigen Zeugniſſen auch der Lex Saxonum ſelbſt ei
wichtige Stelle, und damit iſt zum Theil auch der Sac
ſenſpiegel und in einzelnen Beziehungen das dem Sächſ
ſchen nah verwandte alte Recht der Longobarden [1]) in Ve
bindung zu bringen.

§. 3. Einige Grundzüge der älteſten Sächſiſchen Verfaſſung.

Die wichtigſten Verfaſſungen der alten Welt, d
von Sparta, Athen und Rom zeigen alle beim Begin
der Geſchichte dieſer Staaten eine Miſchung monarchiſche
ariſtokratiſcher und demokratiſcher Beſtandtheile. Bei ſe
verſchiedener Entwickelung derſelben im Einzelnen, iſt do
allen gemeinſam, daß die Monarchie ein widriges Schickſ
erfährt, und im Kampfe mit der Ariſtokratie früher od
ſpäter unterliegt [2]).

Bei den Galliſchen Völkerſchaften beruhte die Ver
faſſung zur Zeit der Römiſchen Eroberung ihres Land
auf einer doppelten, einer geiſtlichen und einer weltliche
Ariſtokratie [3]). Die Druiden und ritterlichen Geſchlechte

1) Die neueſte umfaſſende Unterſuchung hierüber ſ. b
Türk, Forſchungen auf dem Gebiete der Geſch. Heft 4.

2) Eine treffliche Skizze dieſer Verfaſſungen liefert Dah
mann, Politik Bd. I. S. 20—50.

3) Caesar de bello Gall. VI. 13. „In omni Gallia eorum
hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sun
duo: nam plebes paene servorum habetur loco, quae per s
nihil audet et nullo adhibetur consilio. Plerique, quum au
aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentio
rum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in ho
eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Sed de hi
duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum etc.

nicht als deren Träger erscheinen, haben in der That nicht Aehnlichkeit mit der hierarchischen und feudalen Aristokratie des Germanischen Mittelalters, und der Gegensatz des Lehr- und Wehrstandes ist vollkommen auf sie anwendbar. Daneben findet sich vielfaches und oft glückliches Bestreben Einzelner nach fürstlicher Gewalt [1]), über dem Erwerb und Ausbildung jedoch mehr Persönlichkeit und zufällige Umstände, als Gesetz, Erbordnung und strenge Sitte entschieden. Das Volk, einst wahrscheinlich auch hier freier, war ohne politische Würde und Bedeutung, von den Reichen und Mächtigen in Schuldknechtschaft, Zins- und Dienstabhängigkeit gehalten.

Bei den Germanen ist die Verfassung ursprünglich ganz anders gestaltet. Die Volksfreiheit, welche sich bei allgemein wichtigen Dingen vorzugsweise in der Volksversammlung äußert, ist der Kern und Mittelpunkt aller öffentlichen Einrichtungen, und die Verfassung erscheint in dieser Hinsicht wahrhaft demokratisch. Cäsar berichtet ausdrücklich, daß ein Germanisches Volk nur im Falle eines Krieges gemeinsame Obrigkeiten zu wählen pflege; im Frieden sey eine solche Obrigkeit nicht vorhanden, sondern nur principes regionum atque pagorum [2]); ob gewählte, oder erbliche, bleibt zweifelhaft. Die Uebereinstimmung dieser Nachricht mit dem, was wir aus Tacitus über die Verfassung derjenigen Germanischen Völker erfahren, welche zu seiner Zeit noch kein Königthum kannten, ist sehr wichtig. Tacitus unterscheidet nämlich zwei Classen von Völkern:

1) Caesar I. l. I. 2. 3.

2) De bello Gall. VI. 23. „Quum bellum civitas aut inlata defendit aut inferit, magistratus qui ei bello praesint, et vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.“

Völker mit Einem Könige an der Spitze, und die hie gehörigen haben ihre Sitze hauptsächlich im östlichen Deu land, in der von ihm sogenannten Suevia [1]); und V mit Principes über die einzelnen Gauen, bei denen Fall eines Krieges ein gemeinschaftlicher Herzog oder K gewählt wird. Nur auf die Völker der letzteren Art pa die Nachrichten des Cäsar. Die Aristokratie, der Adel Germanen erwuchs nach meiner Ansicht aus den Gele oder Gefolgschaften, hing also schon in der Entstehung Krieg und Sieg genau zusammen. Bei Cäsar wer ganz unzweideutige Nachrichten über das Daseyn eines sondern Adels noch nicht gefunden, aber auf das Inst der Gefolge scheint er doch schon hinzudeuten [2]). Volksfreiheit hatte in Glauben und Sitte so tiefe Wur geschlagen, daß sie selbst mit dem Königthum nicht un träglich schien [3]); obwohl sie sich bei den Völkern Principes schrankenloser und umfassender behauptete. hat jedoch Jahrhunderte lang selbst dem Königthum n widerstanden, und ist später mehr der groß gewachsen Aristokratie als der Monarchie unterlegen.

Was nun das mächtige und zahlreiche Volk der Sach anbetrifft, so war dasselbe selbst im achten Jahrhund

---

1) German. c. 42. 43. „Omnium harum gentium insig rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequiu Meine Abhandl. über die Familien der alt Germ. Volksrec §. 14, in der Schrift: das alte Gesetz der Thüringer u. s. S. 100.

2) De bello Gall. VI. 23.

3) Tacitus läßt einmal (Hist. IV. 64) einen Gesandt der Tencterer zu den verrömerten Ubiern sagen: „Haud fac libertas et domini miscentur;“ dennoch sagt er selbst Germ. von den Gothen: „Trans Lygios Gothones regnantur, pa jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondu tamen supra libertatem.“

und ohne Königthum. Das ganze Land zerfiel in Gaue, welche kaum sehr groß gewesen seyn können, da dem bischöflichen Stuhle zu Bremen 789 zehn solche Gauen, aus denen Karl d. Gr. zwei Provinzen gebildet hatte, sollen zugetheilt worden seyn. Jedem Gau stand ein Princeps (singulis pagis principes praeerant singuli) oder Satrapa an. Im Falle eines Krieges entschied unter sämmtlichen Principes (ealdormen bei Alfred) das Loos über das Recht der Heerführung, so daß mithin die alte vom Volke ausgehende Wahl des Herzogs jetzt wegfiel [1]); nach beendigtem Kriege trat unter ihnen wieder völlige Gleichheit ein. Leider erfährt man nicht, ob sie ihre Gewalt auch im achten Jahrhundert noch bloß der freien Wahl der Gaugenossen, oder einem bereits anerkannten Rechte der Erblichkeit, oder vielleicht beiden zugleich verdankten. Jedenfalls werden wir sie als wahre Häuptlinge anzusehen haben, und sie lassen sich den Scandinavischen Häuptlingen der älteren, den friesischen Hovetlingen der mittleren Zeiten ver-

1) Mit der oben S. 11 mitgetheilten Stelle aus Beda im Widerspruch ist die Angabe bei Wittichind (Annal. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 75). „A tribus etiam principibus totus gentis Ducatus administrabatur, certis terminis certius congregandi potestate contentis, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos in Orientales scilicet populos, Angrios atque Westvalos. Si autem universale bellum ingrueret, unus eligitur, cui omnes obedire oporteat, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac propria potestate unusquisque contentus vivebat.“ Hiernach wären bei einem allgemeinen Volkskriege 3 Herzöge gewesen, und unter diesen hätte wieder das Loos über den Oberbefehl entschieden. Aber wie wurden jene drei bestimmt? durch Volkswahl, oder wurde vielleicht 2mal gelooft, zuerst unter den Principes, und dann unter den 3 herausgelooften Duces? In den Annalen findet Manches für das Daseyn von drei Herzögen im Falle eines allgemeinen Volkskrieges. Annal. Lauriss. et Einhardi Annal. ad a. 775 (bei Pertz I. 154. 155.).

gleichen[1]). Auch irrt man schwerlich, wenn man Principes in der Germania des Tacitus mit diesen S sischen Gauvorstehern in eine innere Verbindung bring und grade die bestimmte Unterscheidung von Princi und Nobiles bei den Sachsen in vorkarolingischer scheint zu beweisen, daß man auch bei den Principes der Germania an Häuptlinge, aber nicht an einen A als einen besondern Stand des Volkes zu denken h Bemerkenswerth ist außerdem, daß grade bei zwei Sachsen besonders nahe verwandten Völkern, den An sachsen (in Wessex) und den Longobarden, auch nachd beide bereits seit längerer Zeit ein wahres Königthum kannt hatten, für kurze Frist eine Rückkehr zu der al Häuptlingsverfassung erfolgte; zum sichern Beweise, tief die letztere in dem alt Sächsischen Volksthum wurzelt hatte[3]).

Die Principes verschwinden seit der Fränkischen E oberung des Sachsenlandes, und Karolingische Grafen t ten nun überall als die regelmäßigen höchsten Localobr

---

1) Wachsmuth Europäische Sittengesch. Th. II. S. 13. Wiarda von den Landtagen der Friesen bei Upstalsboo S. 74 folg. — Ludwig Schrader die älteren Dynast stämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Bd. I. S. 2 nimmt schon in vorkarolingischer Zeit erbliche Häuptlinge den Sachsen an.

2) Die Zulässigkeit einer solchen Vergleichung der von d Nobiles verschiedenen Principes der Sachsen des 8ten Jah hunderts mit den Principes bei Tacitus, wird bestritten v v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuer Europa, Berlin 1836. S. 8.

3) Beda hist. eccl. IV. 13. Reinh. Schmid Gesc der Angelsachsen Th. I. Einleit. S. LXX. — Paul. Diac II. 32. von Savigny Gesch. des Röm. R. im MA. Bd. 2te Ausg. S. 281.

kten auf. Von der alten Landeintheilung ist wahrschein-
ch sehr Vieles beibehalten worden; nur läßt sich fragen,
b die früheren Pagi, über welche Principes gesetzt
gewesen waren, jetzt in eigentliche Grafschaftsbezirke (Mi-
nisteria) übergingen, oder in den Goschaften fortlebten,
über welchen nach späteren Rechtsquellen die sogenannten
Gografen standen. Mit Sicherheit ist hierauf nicht zu
antworten, aber für wahrscheinlicher möchte ich das Erstere
halten, weil man sich sonst die Districte mit Principes
an der Spitze gar zu unbedeutend denken müßte.

Unter den Principes mußte es schon in der ältesten
Zeit niedrigere Beamte geben. Nach dem Sachsenspiegel
finden sich als ordentliche Unterbeamte in der Grafschaft:
der Schultheiß, derOgraf und der Bauermeister.

Der Schultheiß ist wahrscheinlich uralt, und sein
Daseyn bei den Sachsen wohl schon in vorfränkischer Zeit
anzunehmen. Wirklich kommt derselbe auch bereits in einer
Osnabrückschen Urkunde des J. 804 vor[1]), und daß dieser
Amtsname so frühzeitig bei den Sachsen und Longobarden
gleichmäßig gefunden wird, ist zugleich eines von den vielen
Zeugnissen der besonders nahen Verwandtschaft unter diesen
Völkern, welche sich in einer Menge oft zu wenig beachteter
Erscheinungen kund giebt. Der Longobardische Schultheiß
ist von Muratori und v. Savigny mit dem Fränki-
schen Centenarius verglichen worden[2]); der Sächsische, wie
wir ihn aus dem Sachsenspiegel und verwandten Quellen
kennen lernen, scheint mir dagegen mehr dem Fränkischen
Vicarius (Vicecomes), derOgraf dem Centenarius, der
Bauermeister dem Decanus zu entsprechen. Nach der Ge-

1) Just. Möser Osnabrückische Gesch. Th. I. Nr. 1. der beigefügten Documenta.

2) Muratori Antiq. Ital. Tom. I. p. 522. — von Savigny a. a. O. I. 284.

richtsverfassung des Sachsenspiegels gab es in jeder Gra schaft mehrere Schultheißthümer. Wo sich ein solches fan da hielt der Graf dreimal im Jahre (immer über 1 Wochen) das echte Ding [1]); wie z. B. der Burggraf vo Magdeburg eben so gut dreimal in Halle als in Magde burg selbst. Es war Regel, daß kein Richter, der b des Königs Bann richtete, ein echtes Ding ohne seine Schultheißen, vor dem er sich zu Recht erbieten sollte halten durfte [2]). In diesem Gerichte mußte er dann de Schultheißen um das erste Urtheil fragen: ob es an de Zeit sey, das Gericht zu halten, und hernach ob er ver bieten solle Alles, was als dingwidrig angesehen wurde Doch wurde der Schultheiß für ein solches Gericht dadurch nicht zum Schöffen, wie ein von U. Fr. Kopp aus dem Heidelberger Codex mitgetheiltes Bild deutlich zeigt, denn hier sitzt derselbe neben dem Grafen, nicht aber auf der gegenüberstehenden Schöffenbank [3]). Abgesehen von jenen drei großen Gerichten, welche der Graf jährlich am Sitze des Schultheißenthums hielt und an denen der Schultheiß als sein Vicarius Theil nehmen mußte, war der letztere selbst der ordentliche Richter daselbst, und sein Gericht war mit Ausnahme von wenigen, besonders hervorgehobenen

---

1) Sachsensp. III. 61. „Uber achzehn wochen sal der greve sin ding uz legen buzen den gebunnenen tagen zu echter ding stat. da der schultheize und die schephen und die vrone bote sie.“ Vgl. Sachsensp. III. 52. — Jus Susatense bei Emminghaus, art. 2. 7. 8. Der oberste weltliche Richter heißt aber hier nicht Graf sondern Vogt. — Hallisches Recht von 1235 §. 1. — Magdeb. R v. 1261. §. 7. Magdeb. R. v. 1304. Art. 3. in meiner Schrift: Magdeb. Recht S. 224. 231. 271. — Sächs. Weichb. Art. 44.

2) Sachsensp. I. 59.

3) Bilder und Schriften der Vorzeit, Mannheim 1819. S. 122.

Criminalfällen (Noth, Lage und Heimsuchung, wie es im Magdeburgischen Rechte heißt), in allen Sachen competirt[1]). Merkwürdig ist erstens, daß sich die Schultheißstimmer hauptsächlich in Städten finden[2]), und zweitens, was der Sachsenspiegel über das räthselhafte Verhältniß des Schultheißen zu seinen Pfleghaften oder Biergelden berichtet, welche man fast versucht seyn könnte, vorzugsweise auch in den Städten zu suchen[3]). Die etwa seit dem zehnten Jahrhundert erfolgende Trennung der Sächsischen Freien in die drei Classen der Schöffenbaren, Pfleghaften und Landsassen kann dann freilich auch in den Aemtern des Schultheißen und Grafen bedeutende Veränderungen hervorgebracht haben, so daß ein Rückschluß von dem Schultheißen des Sachsenspiegels auf den der älteren Zeit allerdings sehr gewagt erscheint. Dürfte man übrigens auch bei dem Longobardischen Schultheiß eine größere Aehnlichkeit

---

1) Hallisches R. v. 1235. §. 7. „Prefectus etiam noster (d. h. der Schultheiß) omnes causas judicat et decidit. Tribus causis exceptis. Scilicet vi illata quod not dicitur et vim in propriis domibus factam. quod dicitur heymsuche. et excepta curia quod lage dicitur. quas buregrauius judicat et decidit.“ Magdeb. R. v. 1261. §. 9. 40. Magdeb. R. v. 1304. Art. 6. 17.

2) Es versteht sich, daß hier nicht von den Wendisch-Deutschen Ländern die Rede ist.

3) Das Gericht des Schultheißen suchen die Pfleghaften Sachsenſ. III. 45. §. 4. I. 2., und dem Schultheißen wetten seine Biergelden acht Schillinge, III. 64. § 8. Auch nach dem Halliſchen Rechte §. 36 und dem Magdeburg. (v. 1261 §. 10, v. 1301 Art. 5.) beträgt das Gewette des Schultheißen acht Schillinge Im Halliſchen Rechte iſt dieſes Gewette nur halbirt, weil der §. 36 ausdrücklich die Gewette angiebt, welche von den Bürgern von Neumarkt in Schleſien entrichtet werden ſollen, in allen Wendiſch-Deutſchen Ländern aber in ähnlicher Art wie in den Deutſchen Marken nur halbe Gewette gezahlt werden.

mit dem Fränkischen Vicarius als dem Centenarius annehmen, so würde dann als der dem letzteren, so wie dem Sächsischen Grafen entsprechende Beamte in der Longobardischen Verfassung der Saltarius angesehen werden müssen [1]).

Die schon erwähnten Aemter des Grafen und des Bauermeisters, welche wir aus dem Sachsenspiegel genauer kennen lernen [2]), tragen in vieler Hinsicht auch das Gepräge eines hohen Alterthums an sich. Mit dem Villicus in der oben mitgetheilten Erzählung von Beda scheint eben nur ein Bauermeister gemeint zu seyn, dessen Gewalt sich regelmäßig nur auf ein Dorf, eine Bauerschaft bezog. Der Graf darf eben so wenig mit dem eigentlichen Grafen als dem Schultheißen verwechselt werden [3]), wie dieß zuweilen geschehen, dadurch aber in manche

1) L. Liutprandi V. 15. VI. 29. 31. Pipini 10.

2) Homeyer im Register zum Sachsenspy. 2te Ausg. unter Graf und Bauermeister Der Zusammenhang des Bauermeisters mit dem Bürgermeister, welcher letztere in manchen Städten Niederdeutschlands unmittelbar aus dem ersteren hervorging, so wie sich die bisherigen Gebure in Burgenses verwandelten, ist im Ganzen noch zu wenig berücksichtiget worden. Vgl. Sachsenspr. II. 13 mit Magdeb. R. v. 1261 §. 2. und von 1304. Art. 1.

3) Eichhorn D. St. u. Rgesch. 4te Ausg. Th. II. §. 302 hält den Grafen für den Stellvertreter des Schultheißen, und dieß soll sich aus den Artikeln ergeben, wo der Graf der außerordentlicher Weise an des Schultheißen Stelle gewählte Richter ist. Aber in dem citirten Sachsenspy. I. 55. steht nichts davon, daß ein so zum Richten über eine handhafte That gewählter Graf an des Schultheißen Stelle gewählt werde; sondern es heißt nur, daß den Landleuten zum wenigsten von drei Dörfern eine solche Wahl gestattet sey, ob sie den belehnten Richter nicht haben könnten. Wer dieser letztere sey, wird nicht gesagt, und schwerlich kann der

Schriften eine große Verwirrung gekommen ist, in ähnlicher Art wie durch die Verwechselung der verschiedenen Classen von Freien, welche der Sachsenspiegel kennt. Daß er dem Fränkischen Centenarius (Centgrafen) entspricht, scheint besonders daraus hervorzugehen, daß er ohne Vermittelung durch den Schultheißen gleich unmittelbar unter dem Grafen stand [1]). Der Sachsenspiegel unterscheidet den zu langer Zeit eingesetzten Gografen von demjenigen, welcher bloß zum Richten über eine handhafte That, wenn ein Mann in Dieberei oder Raub ergriffen worden ist, erwählt wird. Letzterer richtet nicht über übernächtige That und muß zum wenigsten von drei Dörfern erwählt werden. Ersterer kann sein Amt auf lange Zeit entweder bloß durch Belehnung von einem Herrn oder durch Wahl der Land-

---

Schultheiß darunter verstanden werden. Am nächsten liegt es, den so gekornen Gografen für einen Stellvertreter des belehnten Gografen zu halten. Außerdem aber ersehen wir aus andern Quellen, daß ein so gekorner Gograf Stellvertreter desjenigen Richters (Vogtes oder Grafen) war, welcher unmittelbar unter Königsbann richtete, oder vielmehr eine mit diesem concurrirende Gerichtsbarkeit, nur wie es scheint, ursprünglich immer nur auf dem platten Lande ausübte. Vgl Jus Susat. Art. 25. „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati (und dieß ist hier der höchste unter Königsbann richtende weltliche Richter), nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii.“ Mit Emminghaus sage ich jedoch zu diesem Art. „Hoc veruntamen de criminibus saltim extra urbem Susatensem, in banno vel territorio ejus — perpetratis intelligendum videtur.“ Vgl. Sächs Weichb. Art 45. Auch die Unmittelbarkeit, in welcher der Gograf zum Grafen steht, während von einem besondern Verhältniß zwischen dem Schultheißen und dem Gografen im ganzen Sachsenspiegel kein Wort zu finden ist, spricht gegen die von Eichhorn angenommene Vertretung des ersteren durch den letzteren.

1) Sachsenſp. I. 58. 71.

leute und hinzutretende Belehnung erhalten. Der Herr, der für sich eine Gografschaft verleiht, muß dem Beliehenen und seinen Kindern daran Lehnrecht und also auch lehnrechtliche Erbfolge gestatten, aber die Landleute werden durch eine solche Verleihung nicht gebunden. Sie können durch eine rechte Wahl ein solches Lehen brechen, denn es ist ihr freies Recht, daß sie Grafen erwählen dürfen zu jeder jähen That oder auch auf bestimmte längere Zeit [1]). Nur muß der auf lange Zeit gewählte Graf auch von dem Grafen belehnt werden. Der Sprengel eines Grafen heißt eine Goschaft [2]); er selbst wird in einzelnen Quellen auch wohl als Gravius ruralis bezeichnet [3]), und sein Gericht sollen die Landsassen suchen, welche kein Eigen im Lande haben [4]). Das Amt scheint, auch nachdem es bereits Städte gab, noch längere Zeit bloß für das platte Land bestimmt gewesen zu seyn (was sich freilich späterhin hier und da änderte), und vielleicht dürfte man hiermit auch den Namen der freien Landsassen für die Gerichtseinsassen des Grafen in Verbindung bringen. Recht klar wird die Bedeutung der Grafschaft und der Umfang ihrer Competenz aus den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht [5]). Uebrigens ist bemerkenswerth, daß der eigentliche Sitz dieses Amtes, ja man darf

---

1) Sachsenſp. I. 55. 56. 57. 58.

2) Sachsenſp. III. 87.

3) Jus Susatense Art. 25.

4) Sachsenſp. I. 2.

5) Sachsenſp. I. 58. Kindlinger Münst. Beitr. III. 1. Nr. 102 p. 269. von Ledebur Gesch. der Stadt und Herrschaft Blotho. Anhang von Urkunden Nr. 12. Niesert Beiträge zu einem Münster'schen Urkundenbuche Bd. I. Abth. 2 S. 63 fg. wo sich mehrere interessante Urkunden über Grafen finden. Wigand Femgericht Westphalens S. 138 Note 35.

vielleicht sagen, der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in ihrer Vollständigkeit überhaupt, vorzüglich Westphalen, im Allgemeinen diejenigen Gegenden zu seyn scheinen, in denen wir späterhin die Fehmgerichte antreffen. Dürfte man den Namen Gograf für uralt Sächsisch halten, so würde dann freilich die Annahme, daß die Angelsachsen Namen und Würde ihres gerêfa von den Franken entlehnt und deshalb mit Entstellung des Vocals gerêfa statt gereefa geschrieben hätten, etwas bedenklich werden [1]), da man es dann offenbar für wahrscheinlicher halten müßte, daß die Angelsachsen ihren gerêfa schon aus dem alten Sachsenlande mit nach England gebracht hätten. Aus den unklaren Aeußerungen der Angelsächsischen Gesetze selbst über die Bedeutung des Wortes gerêfa ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen [2]).

Das Volk der Sachsen zerfiel schon in vorfränkischer Zeit, abgesehen von den Principes, in drei Bestandtheile: einen Adel (nobiles), Freie (ingenui, liberi) und Lassen (Laten, Litonen, lazzi) mit serviles übersetzt, weil die Lateinische Sprache keinen passenderen Ausdruck darbot. Die zahlreiche Classe der servi, welche also nicht mit jenen serviles verwechselt werden darf, gehört nicht mehr zum Volke und genießt also auch kein Volksrecht. Daß sie außer jenen drei Abtheilungen des Volkes vorhanden war, beweisen die Quellen, besonders die Lex Saxonum.

Von manchen neueren Schriftstellern ist das Daseyn eines Adels bei den Sachsen in vorfränkischer Zeit bestritten worden, und Luden hat ohne Weiteres den rechtlichen Unterschied eines Sächsischen Adels von den Freien für

1) J. Grimm D. Alt. 753.

2) Leges Edovardi Confess. c. 35. bei Reinh. Schmid a. a. O. I. 293.

In den Häuptlingen und in dem Adel finden w
nun schon in vorfränkischer Zeit ein monarchisches und ei
aristokratisches Element der Verfassung; ersteres freilich no
in einer sehr beschränkten Sphäre der Wirksamkeit, ur
letzteres mit dem übrigen Volksleben noch eng verwachsen[1]
Die Entstehung beider hat höchst wahrscheinlich bei de
Sachsen wie bei den übrigen Germanischen Völkern m
dem Geleitswesen und mit Eroberungen zusammengehange
und der Principat ist wohl auch hier, wie dieß von de
Germanischen Königthum überhaupt gilt, die Spitze de
Adels gewesen.

Die eigentliche Grundlage in der Verfassung des ge
sammten Volkes war aber noch demokratisch. Die höchs
Gewalt befand sich in den Händen einer großen Landes
gemeinde, welche ähnlich den Upstalsboomschen Landtage
der Friesen in späterer Zeit, alljährlich bei Marklo an de

---

673. „Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et generi praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat." Wörtlich wiederholt findet sich diese ganze Stelle bei Adam von Bremen (hist. eccl. I. 5. bei Lindenbrog Script. rer. Germ. p. 4), welcher also das obige Werk vor Augen gehabt haben muß. Unter den liberti sind die Lassen zu verstehen. — Witichindi Annal. lib. I. bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. I. 75. „Unde (nämlich seit der Besiegung der Thüringer durch die vereinigten Franken und Sachsen) usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur."

1) Hierüber s. meine Abhandlung über die Familien der alt Germ. Volksrechte §. 14—16 in der Schrift über das alte Gesetz der Thüringer S. 96 folg.

Weser zusammentrat[1]), und zu welcher aus jedem Gau je zwölf gewählte Mitglieder eines jeden der drei Stände abgeordnet wurden. Hier wurden alle gemeinsam wichtigen Angelegenheiten zur Berathung und Entscheidung gebracht, und auf diese große Landesversammlung scheint im Wesentlichen Alles anwendbar zu seyn, was Tacitus (Germ. c. 11. 12.) von dem Concilium der alten Germanen berichtet. Zugleich wird durch die Nachrichten von dieser Landesgemeinde manche wichtige Frage beantwortet, welche man in Betreff jenes Concilium aufwerfen konnte; nämlich wie eine allgemeine Versammlung bei einem größeren Volke gestaltet gewesen sey, da es von vorn herein als unmöglich erscheinen mußte, daß alle mit politischen Rechten begabten Mitglieder des Volkes an derselben unmittelbar hätten Antheil nehmen können.

Das Princip der Gemeindeverfassung herrschte aber nicht bloß im Großen; auch in den einzelnen Gauen und in den kleineren Niederlassungen (villae, vici) eines Gaus beruhte das öffentliche Leben vorzugsweise auf demselben. Dieß giebt sich am deutlichsten in dem Umfange der Willkür, d. h. der Autonomie kund, und gewiß ist es ein uralter Grundsatz, den der Sachsenspiegel II. 55 ausspricht: „Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menje der gebure. des en mac die minnere teil nicht widerreden.“ Auch die Markgenossenschaften reichen bei den Sachsen sicher bis in

1) Zu Marklo macht Pertz (Mon. Germ. II. 362) folgende Anmerkung: „prope Marke-nah in comitatu Hoya; proxime est Heiligen-loh i. e. silva sacra, et Adels-horn. Cl. Grupen dirutam villam Marsle prope Leese ad Wiseram pro Markloh habet, certe vocabulo quam maxime refragante. Voces juxta, secus, prope haud raro vel 15000 passuum spatium indicare, Tomo I. probavi, nec Marke-nah et Heiligenloh longius a Wisera absunt.“ Die Nordalbingier scheinen an dieser Landesversammlung keinen Theil genommen zu haben.

die frühesten Zeiten hinauf; nur sind wir hierbei freilich mehr auf innere Gründe, als auf geschichtliche Zeugnisse gewiesen[1].

Ganz aufzugeben ist dagegen jetzt die in jüngster Zeit so viel bestrittene Wargilda[2], nachdem uns Pertz durch die glückliche Lesart Wargida darüber hinweg geholfen hat[3]. Man mag es immerhin für wahrscheinlich halten, daß der Freoborg von den Angelsachsen aus ihrem alten Vaterlande bereits mit nach England gebracht, nicht aber erst von dem König Alfred ins Leben gerufen worden sey; dennoch läßt sich jetzt eine Vermuthung dieser Art auf die Existenz jener vermeintlichen Wargilda nicht mehr gründen.

1) J. Grimm D. Ralt. 501. 504. 526. v. Löw Markgen. S. 6 fg.

2) Meine Schrift: Thür. Gesetz S. 132 fg. — Berl. Jahrb. 1835. Nr. 82. — von Woringen Beitr. zur Gesch. des D. Strafrechts Einl. IX. fg. S. 96 fg.

3) Capit. Saxonicum a. 797. c. 4. „Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae (quam) juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant.“ Wargida kommt hernach noch 2mal in dem Cap. vor. Eine Streitsache ist entweder bloß coram vicinis, oder coram vicinis et misso, oder coram rege beendiget worden. Im ersten Falle bekommen die vicini 12 Schill. pro districtione et wargida; im zweiten eben so, und hier erhält auch der missus noch 12 Schill. ad partem regis. Im dritten Falle erhalten die vicini nichts, weil die Sache nicht im Vaterlande entschieden worden ist, sondern beide 12 Schill., (also 24), kommen an den König. In den Worten et quod vicinis debuit componere muß wohl aus vicinis gebessert werden missis. Districtio, was oft in den Capitularien vorkommt, z. B. Cap. Saxon. c. 8, bedeutet einen richterlichen Zwang, Bestrafung (vgl. du Cange Gloss. s. v. distringere, districtio). Das Sächsische oder Fränkische wargida ist, wie mich J. Grimm gütigst belehrt, nach allen Regeln eins mit dem Gothischen vargitha, und dieß bedeutet damnatio, condemnatio. Das Goth. vargjan = damnare. Grimm Ralt. 733. 881. Wargida wäre hiernach Urtheil, Ausspruch des Urtheils, und damit stimmen auch die Worte: juxta quod sui convicini judicaverint, in cap. 4 überein.

Sehr dunkel bleibt es, ob und inwieweit den Sachſen ſchon in vorkarolingiſcher Zeit ein wirkliches Lehnweſen, d. h. ein Geleitsweſen, zu welchem bereits das dingliche Band der Beneficien zwiſchen dem Gefolgsherrn und den Gefolgsleuten hinzugetreten war, bekannt geweſen ſey. Das Paderbornſche Capitulare von 785 ſpricht von Verbrechen, welche gegen den Dominus und ſeine nächſten Familienglieder begangen werden, und daſſelbe geſchieht im dritten Titel des Sächſiſchen Volksrechts. Schon die Zuſammenſtellung des Königs der Franken und des Dominus ſcheint auf ein anderes und zwar mehr politiſches Verhältniß als das des Herrn zu ſeinen Unfreien hinzudeuten. Nun wird aber Dominus bei Geſchichtſchreibern ſo wie in Rechtsquellen, z. B. dem liber feudorum und dem vetus auctor de beneficiis, als ſtehende Bezeichnung für den Lehnsherrn gebraucht; es wird daher ſehr wahrſcheinlich, daß damit auch in den obigen Stellen der Lehnsherr, nicht etwa bloß der königliche Beamte eines Gaus oder Unterbezirks deſſelben gemeint ſey, und für die karolingiſche Zeit ſcheint ſich alſo hieraus das Daſeyn des Lehnsinſtituts bei den Sachſen mit ziemlicher Sicherheit zu ergeben. In vorkarolingiſcher Zeit kann man ſchwerlich eine weite Verbreitung deſſelben annehmen, da die Volksverfaſſung in ihren Grundzügen dafür noch zu demokratiſch geſtaltet war. Damit ſtimmt überein, daß das Lehnsinſtitut auch bei den verwandten Longobarden erſt mit der Fränkiſchen Eroberung, in England aber erſt durch die halb Fränkiſch gewordenen Normannen zur Grundlage des öffentlichen Lebens erhoben wurde.

§. 4. Karolingiſche Einrichtungen in Sachſen.

Zwei Grundgedanken waren es, welche der Geſetzgebung und den politiſchen Einrichtungen Karls d. Gr.

im Sachſenlande ihre weſentliche Richtung gaben: gänzli Ausrottung des Heidenthums und Einführung der chri lichen Religion einerſeits; außerdem Unterwerfung Sachſen in politiſcher Hinſicht und Einverleibung des Volk in das Fränkiſche Reich und deſſen Verfaſſung.

Der erſte Gedanke führte zur Zerſtörung der heidn ſchen Tempel und aller Denkmäler des heidniſchen Gotte dienſtes, zum Bau chriſtlicher Kirchen, erzwungener Tau und Kirchenbeſuch, Eintheilung des Landes in Biſthüm und Pfarrſprengel, Zehntengeboten und ſtrengen Strafg ſetzen mannigfaltiger Art gegen die Anhänger des Heide thums und die Uebertreter chriſtlicher Vorſchriften[1]). S dieſer Geſetzgebung Karls d. Gr. giebt ſich der nach Allei herrſchaft ſtrebende Geiſt des Chriſtenthums, die in ſein Natur liegende Unmöglichkeit eines Vertrages mit ein andern Religion, etwa ſo wie im Gebiete des Staat lebens z. B. die vorherrſchende Monarchie noch immer m ziemlich viel Ariſtokratie und Demokratie verträglich i auf das deutlichſte kund. Es mochte unendliche Schwierig keiten haben, bei den hartnäckigen Sachſen zum Ziele z

1) Vgl. Annal. Lauresham. Pars altera ad a. 772 (Pert I. 30) „Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia et destrux fanum eorum quod vocatur Irminsul.“ — Annal. Juvav. mi ad a. 772 (Pertz I. 88.) „Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irmensul.“ J. Grimm, Deutſch Mythologie S. 81. — Das Capit. Paderbr. a. 785 ſpricht c. 1. von ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxo nia. Außerdem gehören aus demſelben hierher c. 4—9, 16- 23. — Ueber die kirchliche Eintheilung Sachſens ſ. Anna Lauresh. Pars alt. ad a. 780 (Pertz I. 31.) „Domnu rex Carlus perrexit iterum in Saxonia cum exercitu — divi sitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.“ Adam. Brem hist. eccl. I. 8. bei Lindenbrog Script. rer. Germ. p. 4 Eichhorn D. St. u. Rgeſ. Th. I. Ausg. 4. §. 134.

kommen; die Frage, was in dieser Beziehung zu thun sey, konnte nicht zweifelhaft erscheinen. Aber auch die Roheit des damaligen Christenthums tritt aus jener Gesetzgebung sehr bestimmt hervor. Sittliche Besserung und Veredlung liegt im Grunde außer der Aufgabe desselben; wie in der bürgerlichen Strafgesetzgebung, so herrscht auch in den geistlichen Geboten und Verboten fast ausschließlich die Rücksicht auf die äußere That vor, und das Christenthum nimmt beinahe ganz die Gestalt eines bloß äußerlichen Kirchenthums an.

In Betreff der politischen Unterwerfung der Sachsen war dem Sieger ein so bestimmtes Ziel mit gleicher Nothwendigkeit nicht vorgesteckt, denn hier war ja ein Mehr oder Minder von Freiheit möglich, welches den Unterworfenen gelassen werden konnte [1]). Eine nähere Untersuchung lehren, was wirklich geschehen, zeigt, daß die Absicht Karls keineswegs dahin ging, bei den Sachsen einen Zustand der Unterthanschaft hervorzubringen, mit dem sich der keines andern Germanischen Volkes im Frankenreiche hätte vergleichen lassen; vielmehr sollten dieselben im Wesentlichen nicht so weit unterworfen werden, wie es die Thüringer und Alamannen, die Baiern und Friesen schon seit längerer Zeit waren. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienten Einschränkung der Demokratie, ferner, wie sich fast gewiß behaupten läßt, Begünstigung und Hebung der Aristokratie, außerdem die Einführung der allgemeinen Verfassungsformen des Fränkischen Reiches und Uebertragung der Fränkischen Heerbannsordnung auf das Volk der Sachsen.

Den Mittelpunkt der alten Demokratie bildeten die alten Landesgemeinden bei Marklo an der Weser. Sie

1) Im Allgemeinen ist zu vergleichen Einhardi vita Kar. a. c. 7. Poëta Saxo ad a. 803. (Pertz I. 261.)

konnten dem Beherrſcher der Franken nicht anders als g
fährlich erſcheinen, und die Folge davon war, daß er
ſchon in dem Paderbornſchen Capit. von 785 verbot, d
Fall ausgenommen, wenn ſie von dem Miſſus auf unm
telbaren königlichen Befehl berufen und gehalten würden [1]
Damit fiel das Hauptorgan, durch welches ſich bis dah
der gemeinſame Volkswille kund gegeben hatte; es war d
Todesſtoß für die Demokratie im Großen.

Das ganze Land wurde gleich andern Provinzen d
Reiches königlichen Miſſi, Grafen und Biſchöfen unte
geben; für den Amtsſprengel des Grafen aber kommt a
regelmäße Bezeichnung in den Quellen der Ausdruck M
niſterium vor [2]). Sehr wahrſcheinlich waren es haup
ſächlich die alten Häuptlinge (principes), welche jetzt i
das Verhältniß königlicher Miſſi und Grafen übergingen
Beſonders auffallend aber bleibt hier der Umſtand, daß i
den Sächſiſchen Rechtsquellen aus karolingiſcher Zeit d
früher ſo wichtige Unterſchied zwiſchen den Principes un
den Nobiles verſchwunden iſt, und dieß ſcheint die An
nahme zu rechtfertigen, daß derſelbe durch die mit ziemlich
Sicherheit zu behauptende Erhebung des Sächſiſchen Adel
im Allgemeinen verwiſcht worden ſey. Der Sächſiſch
Herrenſtand muß alſo ſeit jener Zeit die alten Principe
und Nobiles gemeinſchaftlich umfaßt haben.

1) Cap. 34. „Interdiximus ut omnes Saxones generalit
conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster d
verbo nostro eos congregare fecerit. Sed unusquisque come
in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sace
dotibus consideretur ne aliter faciat.“ In dieſem Verbote lie
zugleich der ſicherſte Beweis für die Richtigkeit deſſen, w
Hucbald in dem Leben des heiligen Lebuin von den große
Landesgemeinden bei Marklo berichtet.

2) Capit. Paderbr. a. 785. c. 31. 34. Im Sachſenſpieg
heißt der Amtsbezirk des Grafen niemals Gau, ſondern glei
dem Amte ſelbſt Grafſchaft.

Der ganze Adel trat in das Gefolge des Königs der Franken ein. Als Mittel um ihn ſo eng als möglich ins fränkiſche Intereſſe hineinzuziehen, ſcheint Karl benutzt zu haben: die Ertheilung von Beneficien [1]), und die Erhöhung ſeines Wergeldes durch Verdreifachung des alten Anſatzes [2]). Die großen Vortheile, welche der Eintritt ins Lehnsverhältniß nach ſich zog, verfehlten dann gewiß auch bei vielen Freien nicht ihre Wirkung zu äußern, und die königlichen Vaſallen wurden ſelbſt wieder Lehnsherrn bisheriger Freien, welche in dem Vaſallenthum Schutz gegen Willkür und Bedrückung aller Art ſuchten [3]). Auf ſolche Lehnsherrn aber ſind dann die oben erwähnten Beſtimmungen in dem Paderbornſchen Capitulare des J. 785 und in dem dritten Titel des Sächſiſchen Volksrechtes zu beziehen.

1) Die Capitula missis dominicis data a. 802 (Pertz III. 97) reden in c. 10. (11) von Sachſen, welche königliche Beneficien in Francia haben. Eben ſo die Capitula excerpta a. 802 c. 50 (Pertz III. 101). Der Poëta Saxo ad a. 803 (Pertz I. 261) malt die Lockmittel, deren ſich Karl bediente, folgendermaßen aus:

— — „Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
Copia pauperibus Saxonibus agnita primum
Tunc fuerat rerum, quas Gallia fert opulenta,
Praedia praestiterat cum rex compluribus illic,
Ex quibus acciperent preciosae tegmina vestis,
Argenti cumolos, dulcisque fluenta Liei.
His ubi primores donis illexerat etc.“

2) Darauf komme ich im folgenden §. ausführlicher zurück.

3) Auch im Sachſenlande bildeten ſich gewiß ſehr bald ſolche Verhältniſſe, wie ſie das Capit. de expeditione exercitali a. 811 c. 7. (Pertz III. 169) ſchildert: „Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pippini et Chluduici, et tunc proclamantur se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in exercitum pergere debent.“

Das angeſtammte Volksrecht und das bisher beſeſſe
Erbe und Eigen wurde den Unterworfenen nicht entz
gen [1]). Aber überall machte ſich nun das Daſeyn ein
gebietenden Herrn, eines Königs mit königlichem Bann
geltend, und dieſer letztere war bei den Sachſen, w
überall im Fränkiſchen Reiche hauptſächlich in zweifach
Form, als Gerichtsbann und Heerbann wirkſam. D
von dem König eingeſetzten Grafen richteten unter Königs
bann und erhielten die Gewalt, in wichtigeren Sache
namentlich bei Fehden einen Bann von 60, in geringere
Sachen einen Bann von 12 Schillingen zu erlaſſen, d. h
Strafen von dieſer Höhe gegen die Uebertreter ihrer Vor
ſchriften feſtzuſetzen [2]). Auch behielt ſich der König aus
drücklich das Recht vor, mit Uebereinſtimmung der Franke
und der getreuen (!) Sachſen, den regelmäßigen Bann
von 60 Schillingen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu
verdoppeln, ja wohl bis auf 1000 Schillinge zu erhöhen [3]).
Als Unterbeamte des Grafen nennt das Präceptum für
den Grafen Trutmann Vicarii, ein Wort von ſo allge-

1) Poëta Saxo ad a. 803 (Pertz I. 260. 261). Nach
dem Sachſenſp. I. 18. ſollen die Sachſen ſogar drei Beſtim-
mungen ihres alten Rechts wider Karls Willen beibehalten ha-
ben. — Cap. 24 in Anonymi vita Hludow. imp. (Pertz II.
619) bezieht ſich wohl nur auf einzelne Sachſen.

2) Capit. Paderbr. a. 785 c. 31. „Dedimus potestatem
comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel
majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis
comitis bannum in solidis duodecim constituimus.“

3) Capit. Saxonicum a. 797. c. 9. „Item placuit ut quan-
doquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam
et propter majores causas, bannum fortiorem statuere, una
cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod
ei placuerit, juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, so-
lidos sexaginta multiplicare in duplum, et solidos centum sive
usque ad mille componere faciat qui ejus mandatum trans-
gressus fuerit.“

meiner und unbeſtimmter Art, daß darunter ſehr wohl die oben erwähnten Schultheißen und Grafen verſtanden werden könnten. Wichtiger iſt es, daß aus demſelben Präceptum eine frühzeitige Einführung der Scabinenverfaſſung im Sachſenlande hervorzugehen ſcheint [1]). Was den Heerbann anbetrifft, ſo wird die Unterwerfung der Sachſen unter denſelben ſowohl durch die Geſchichte als durch die Geſetze beſtätigt. Aus den Fränkiſchen Annalen erſehen wir, daß die Sachſen in den Zwiſchenjahren des Friedens mit Karl, an vielen Feldzügen deſſelben gegen andere Völker, als Sorben, Wilzen, Avaren Theil nahmen [2]). In den Capitularien wird der Umfang ihrer Verpflichtung noch genauer beſtimmt [3]), und in dem Sächſiſchen Volksrechte wird der Grundſatz der Fränkiſchen Reichsgeſetzgebung, daß der beim Kriegsheer oder auf der Heimkehr von demſelben befindliche Mann des Volkes dreifache Buße und Wergeld habe, ausdrücklich auch auf die Sachſen ausgedehnt [4]).

---

1) „Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem comitem ordinamus, ut — super vicarios et scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat“ bei Walter C. J. G. II. 103.

2) Einhardi Annal. ad a. 782 (Pertz I. 163) Annal. Lauriss. ad a. 789 (Pertz I. 174) Annal. Lauriss. und Einhardi Annal. ad a. 791 (Pertz I. 176. 177.) Chron. Moissiac. ad a. 791 (Pertz I. 299).

3) Capit. Aquense a. 807. c. 5. „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium ferre fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Boicim fuerit necesse solatium ferre, duo tercium praeparent. Si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“ Capit. Bonon. a. 811. c. 8. — — „Qui autem trans Renum sunt et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcam esse sciant.“

4) L. Sax. V. 1. „Qui homini in hoste vel de hoste —

Die Geſchichte faſt aller unnatürlich großen Reich iſt ſelbſt in Perioden höher geſtiegener Civiliſation voll vo Klagen über Beamten-Druck und Willkür: um wie vi mehr in Zeiten und bei Völkern, zu denen der Geiſt höhere Geſittung noch nicht gedrungen und überall Neigung z roher Gewaltthätigkeit ohne Schonung beſtehender Rech vorherrſcht. Die Fränkiſchen Capitularien ſind von dieſe Seite betrachtet ungemein lehrreich, denn ſie zeigen un einen Zuſtand der genannten Art und enthalten zahlreich Verordnungen gegen die Willkür, womit die hohen Beam ten, geiſtliche wie weltliche, die Aermeren und Schwächere im Volke behandelten. Auch die Sachſen waren nun alle dieſen Plagen, zu denen der Heerbann die meiſte Veran laſſung gab, ausgeſetzt, und in der Regierung des ſchwache Ludwig, in den Kämpfen zwiſchen Vater und Söhnen und dann wieder zwiſchen den Brüdern, ſcheinen dieſelbe einen unerträglichen Grad erreicht zu haben. Ueberhaup aber war durch die große Begünſtigung und die Er hebung des Adels über die andern Claſſen des Volke der Saame der Zwietracht im Innern deſſelben ausgeſtreu und ſomit freilich der ſicherſte Boden für die neue Herr ſchaft gewonnen worden. Die Früchte dieſer Saat vo Zwietracht treten dann ſehr deutlich in dem Kampfe be Stellinga (841. 842) hervor, in welchem wir Frei und Liten im wilden Aufſtande gegen den einheimiſche Adel finden [1]). Man ſieht klar, wie, ſeit die alte De

pergenti malum aliquod fecerit, in triplo componat.“ Vgl meine Schrift: Thür. Geſetz 168 folg.

1) Nithardi histor. lib. 4. c. 2. (Pertz II. 668) „His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victo riam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet, varii necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat subsidium quaerebat. — — Hinc etiam in Saxoniam misit frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens

mokratie durch das Verbot der großen Landesgemeinden den Hauptſitz ihrer Kraft und Bedeutung verloren hatte, die von der Monarchie genährte und gepflegte Ariſtokratie bemüht geweſen war, die Volksfreiheit mehr und mehr zu untergraben; und die Erbitterung der zahlreichen Freien und Liten gegen den einheimiſchen Adel mußte natürlich um ſo ſtärker werden, jemehr dieſer letztere an dem Kampfe für die Freiheit vom Fränkiſchen Joche einſt ſelbſt Theil genommen hatte, allmählich aber durch die neu errungenen Vortheile dem Intereſſe des eigenen Volkes entfremdet worden war. Auf dieſe Weiſe ſcheint der hiſtoriſch ſehr wichtige Aufſtand der Stellinga erklärt werden zu müſſen; keineswegs aber braucht man zum Verſtändniß deſſelben zu der quellenwidrigen Annahme, daß Karl der Gr. den Sächſiſchen Adel überhaupt erſt geſchaffen habe, ſeine Zuflucht zu nehmen.

§. 5. Die Lex Saxonum im Allgemeinen. Zeit ihrer Abfaſſung.

Das Sächſiſche Volksrecht, zu welchem ich mich jetzt beſonders wende, iſt nach der gewöhnlichen Annahme unter

---

si secum sentirent ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.“ Vgl. auch Prudentii Trecens. Annal ad a. 841. 842 (Pertz I. 437 sq.) — Annal. Xantenses ad a. 841. 842 (Pertz II. 227). Intereſſante Vergleichungen mit dieſem Kampfe der Stellinga bieten in mancher Hinſicht die Unruhen dar, welche in der Constitutio de expeditione Romana erwähnt werden, und die, welche unter Konrad dem Salier in Italien ausbrachen. Herm. contr. ad a. 1035. Annal. Sangall. maj. ad a. 1035 bei Pertz I. 83. — Wippo vita Conr. Sal. bei Pistorius Script. rer. Germ. Tom. III. p. 480.

Karl d. Gr. aufgezeichnet worden, und wirklich ſcheinen auch nicht bloß die uns erhaltenen Nachrichten von Karls umfaſſender legislativer Thätigkeit, welche ſich auf alle im Frankenreiche begriffenen Völker richtete[1]), ſondern auch der Inhalt der alten Rechtsquelle ſelbſt und der ganze innere Zuſammenhang der Verhältniſſe entſchieden für jene Anſicht zu ſprechen. Alle Gründe, durch welche Luden eine ſpätere Entſtehung dieſer Rechtsſammlung, etwa zur Zeit des Kampfes der Stellinga, wahrſcheinlich zu machen geſucht hat[2]), können in der That nicht für ſehr bedeutend gehalten werden. Die Behauptung, es ſey ſchwer zu glauben, daß das Herrenthum in Sachſen zur Zeit Karls d. Gr. ſchon ſo bedeutende Fortſchritte gemacht gehabt habe, als ſie in dem Geſetzbuch erſcheinen, hängt mit der ſchon oben erwähnten Anſicht deſſelben Schriftſtellers, daß der Adel bei den Sachſen eine Schöpfung Karls geweſen ſey, genau zuſammen. Ferner ſollen nach Luden auch die in der Sammlung vorkommenden Verbrechen, welchen wenn ſie Jemand gegen ſeinen Herrn oder die Kinder, die Frau und die Mutter deſſelben begeht, die Todesſtrafe gedroht iſt, auf einen Zuſtand von Gewaltthätigkeit hinzuweiſen ſcheinen, der nur in jener ſpäteren Zeit Statt gefunden haben dürfte. Allein hier iſt unberückſichtiget geblieben, daß bereits in dem Paderbornſchen Capitulare von 785 die nämlichen oder doch ganz ähnliche Verbrechen erwähnt und gleichfalls mit der Todesſtrafe bedroht werden. Nun nimmt zwar Luden V. 499. an, daß jenes Capitulare nicht vor dem J. 804 entſtanden ſeyn könne. Indem aber ſo nach ſeiner eigenen Meinung etwa 804 oder bald hernach die Erlaſſung ſolcher ſtrengen Geſetze in einem Capitulare möglich war, ſo iſt doch gar kein Grund

1) Einhardi vita Kar. M. c. 29. Poëta Saxo ad a. 814. (Pertz I. 276.).

2) Geſch. des teutſchen Volkes Bd. V. S. 55.

vorhanden, warum dieſelben oder doch ganz ähnliche Geſetze gleichzeitig nicht auch in dem ſchriftlich aufgezeichneten Volksrechte der Sachſen hätten Platz finden können. Wenn endlich ſelbſt die Verordnung, daß ein zum Tode verurtheilter und in die Kirche geflüchteter Verbrecher ausgeliefert werden ſolle, als ein Zeugniß für eine hinter Karl dem Großen liegende Entſtehungszeit hervorgehoben wird, ſo iſt überſehen, daß ähnliche Verordnungen ſelbſt ſchon vor Karl dem Großen gefunden werden [1]). Je mehr der Staat erſtarkte, je mehr ſich der Kreis der öffentlichen Strafen erweiterte, deſto beſtimmter trat auch in der Geſetzgebung die Richtung gegen das Fehdeweſen und das kirchliche Aſylrecht hervor. Eine Beſchränkung des letzteren erſcheint unter dem kräftigen Karl ſogar natürlicher, als unter ſeinen Nachfolgern in dem von Krieg und Unruhen aller Art ſo vielfach heimgeſuchten neunten Jahrhundert.

Hiernach wird alſo die gewöhnliche Anſicht, daß die Lex Saxonum unter Karl d. Gr. entſtanden ſey, feſtgehalten, wenigſtens um der obigen Gründe willen nicht aufgegeben werden dürfen. Die Aufzeichnung der Sammlung iſt aber zugleich mit großer Wahrſcheinlichkeit gegen das Ende von Karls Regierung zu ſetzen. Von Manchen und zwar als Gründe für eine noch im achten Jahrhundert erfolgte Abfaſſung angeführt worden: 1) die in Quellen des achten Jahrhunderts vorkommenden Erwähnungen einer Lex oder Ewa der Sachſen [2]), und 2) die Bezeichnung des Fränkiſchen Herrſchers als König, in dem dritten

1) Schon in dem Capit. incerti anni (c. 744) heißt es in cap. 21. „Homicidis vel ceteris reis qui legibus mori debent, si ad ecclesiam fugerint, nullus eis victus detur.“ Vgl. Capitul. a. 779. c. 8.

2) Capit. Paderbr. a. 785. c. 33. „De perjuris secundum legem Saxonum sit.“ Capit. Saxon. a. 797. c. 7. 8. wo von der ewa Saxonum die Rede iſt.

Titel des alten Volksrechtes ſelbſt, indem ſich hieraus w
nigſtens auf eine Abfaſſung deſſelben vor der Erhebun
Karls zum Römiſchen Kaiſer ſchließen laſſe.

Bei näherer Prüfung ſcheinen jedoch dieſe beiden A
gumente von keinem beſondern Gewicht zu ſeyn. Lex un
Ewa heißen in der Sprache jener Zeiten nichts Ande
als das lebendige Recht eines Volkes überhaupt [1]), ohn
daß ſich aus der Anwendung dieſer Worte irgend ei
Schluß über die bereits oder noch nicht erfolgte ſchriftlich
Aufzeichnung deſſelben ziehen läßt. Bei der Erwähnung de
Königs der Franken aber iſt erſtens zu bedenken, daß Ka
auch als Römiſcher Kaiſer nicht aufhörte König der Fran
ken zu ſeyn, und daß die Römiſche Kaiſerwürde überhaup
immer nur in unmittelbarer Beziehung zum Beſitze vo
Italien und namentlich Rom gedacht wurde; außerde
könnte vielleicht der dritte Titel nur ein ſpäter eingeſcho
benes Stück ſeyn, und dieß ſelbſt nicht angenommen, ſ
ließe ſich die Uebergehung der Römiſchen Kaiſerwürde ſcho
daraus erklären, daß man bei jenem Titel das Paderb
bornſche Capitulare von 785 wahrſcheinlich unmittelba
excerpirt hat [2]).

---

1) von Savigny Geſch. d. R. R. im MA. Bd. I. S
130 f. 2te Ausg. Die morganatiſche Ehe heißt im Mittelalte
matrimonium ad legem Salicam (II. Feud. 29), während i
der uns erhaltenen lex Salica von ihr nirgends die Rede iſ
Ewa und Lex aber werden in vielen Stellen völlig gleichbe
deutend gebraucht. Capit. Bajoar. a. 803. c. 5 (Pertz III
127). „Ut latrones vel homicidae seu adulteri et inco
stuosi sub magna districtione et correctione sint correpti secun
dum eoa Bajuvariorum vel lege.“ Die Hauptſtellen, w
der Ausdruck ewa in den alten Rechtsquellen gefunden wird
ſind nachgewieſen bei Georgisch Corp. j. Germ. ant. in
Index.

2) Falck (Encyclopädie §. 112 Note 6) meint, daß di
Lex Saxonum einige Jahre vor 800 zu ſetzen ſeyn dürfte, un

Von einzelnen Jahren ſpricht am meiſten für 802 oder 804. Für 802 eine Stelle in dem Chron. Laureshamense, welche dann auch in das Chron. Moissiacense übergegangen iſt, und auf deren Wichtigkeit ich an einem andern Orte aufmerkſam gemacht habe [1]). Für 804 (oder kurz nachher) der Umſtand, daß erſt in dieſem Jahre die bleibende Unterwerfung der Sachſen erfolgte [2]). Wie es ſich aber auch im Einzelnen hiermit verhalten habe: die Aufzeichnung gegen Ende von Karls Regierung ſcheint durch den Inhalt des Geſetzbuches im Allgemeinen beſtätigt zu werden. Daſſelbe enthält nämlich gewiſſe Beſtimmungen, welche nach meiner Anſicht aus der auf Erhebung der Ariſtokratie, mittelbar alſo auf Erniedrigung der andern Sächſiſchen Volksclaſſen gerichteten Politik Karls d. Gr. hervorgegangen ſind; die Nothwendigkeit einer ſolchen Politik konnte aber erſt dann recht deutlich hervortreten, nachdem wiederholte Verſuche, die Sachſen vollſtändig zu unterwerfen, fruchtlos geblieben waren. Ich denke dabei an das dem Sächſiſchen Adel im Volksrechte eingeräumte Wergeld, und halte dafür, daß in der Zwiſchenzeit zwiſchen

legt hierbei wahrſcheinlich darauf, daß in dem Geſetze nur von einem König der Franken die Rede iſt, ein beſonderes Gewicht.

1) Chron. Lauresham. ad a. 802 (Pertz I. 39) und Chron. Moissiac. ad a. 802. (Pertz I. 306.) „Et mense Octobrio congregavit (Karolus) universalem synodum (in Aquis) — — — Et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut judices per scriptum judicassent (judicarent) et munera non recepissent (acciperent), sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo justitiam haberent.“ Meine Ausg. der Lex Frisionum p. 30.

2) Luden a. a. O. Bd. V. S. 28.

den beiden Sächsischen Capitularien und der Lex, vielleicht auch erst bei der Aufzeichnung dieser letzteren selbst, mit dem Sächsischen Adel und seiner Stellung zu den übrigen Volksclassen bedeutende Veränderungen eingetreten seyen.

An mehreren Stellen jener Capitularien wird bei Strafandrohungen wegen Uebertretungen königlicher Gebote für den Edlen eine doppelte, für den Liten eine um die Hälfte kleinere Strafe als für den Freien festgesetzt. Höchst wahrscheinlich hat eben dieses Verhältniß auch in Betreff der ursprünglichen Wergelder gegolten, d. h. also der Edle ist auch hierin gleich zwei Freien, gleich vier Liten geschätzt worden. Denn erstens kommt in Betracht, daß der Adel bei den Germanen allen geschichtlichen Zeugnissen zufolge überall erst mit der Monarchie recht groß gewachsen ist, und eben deshalb kann derselbe in der vorkarolingischen Verfassung der Sachsen, welche wie wir gesehen noch überwiegend demokratisch geformt war, schwerlich schon eine so hohe Stellung über den Freien eingenommen haben, wie wir sie im Sächsischen Volksrechte antreffen. Ist aber diese letztere nicht für vorkarolingisch zu halten, so bleibt für das Verhältniß der alten Wergelder von Edlen und Freien keine andre Norm übrig, als die Strafbestimmungen in den Sächsischen Capitularien; und daß man diese hier nicht mit Unrecht zu Grunde legt, zeigt die Stellung der Freien und Liten zu einander, welche auch zur Zeit der Gesetzsammlung noch unverändert die alte geblieben war. Zweitens aber ist auch die Analogie der Friesischen Verfassung hierbei in Betracht zu ziehen. Nicht bloß im westlichen Friesland zwischen Fli und Sincfala, sondern auch im östlichen zwischen Laubach und Weser stand der Edle in Wergeld und Buße ebenfalls zwei Freien und vier Liten gleich [1]); und der letztere Umstand ist um so wich-

1) L. Fris. I. 10. Addit. Sap. III. 58.

ger, als sich kaum bezweifeln läßt, daß die östlichen Friesen zwischen Laubach und Weser hauptsächlich aus den kleinen Kauchen der älteren Zeit hervorgegangen waren, in Sachsenvolke dagegen die großen Kauchen als ein Hauptbestandtheil betrachtet werden müssen. In dem Gesetze der Sachsen finden wir zwischen den drei Ständen des Volkes ein ganz anderes Verhältniß. Der Edle erscheint nämlich hier in Wergeld und Buße sechs Freien und zwölf Liten gleichgesetzt. Unter den beiden letztgenannten Ständen ist nichts Alles beim Alten geblieben, aber das frühere Wergeld des Edlen ist, das oben Gesagte als richtig vorausgesetzt, verdreifacht worden. Der Edle hat nun ein Wergeld von 1440 Schillingen zu zwei, oder 960 Schillingen zu drei Tremisses. Die Worte in Titel II. des Gesetzes: „Ruoda dicitur apud Saxones CXX solidi, et in praemium CXX solidi," beziehen sich ohne Zweifel auf den Freien, und diesem wird also hier ein Wergeld von 240 Schillingen zu zwei oder 160 Schillingen zu drei Tremisses zugesprochen [1]). Man könnte muthmaaßen, daß unter dem Wergelde des Edlen die Worte: „Qui liberum occiderit, CCXL. sol. componat," ausgefallen seyen, denn die oben mitgetheilten Worte scheinen nur eine Erklärung des Freienwergelds zu seyn. Heißt aber Ruoda so viel als Ruthe, und wird dieses wieder gleichbedeutend mit Wergeld gebraucht [2]), so wird es sehr wahrscheinlich, daß das Wergeld des Sächsischen Freien in einer noch früheren Zeit wirklich 120 Schillinge von zwei Tremisses betragen habe und daß späterhin eine Verdoppelung desselben erfolgt sey. Man hätte also dann das alte Wergeld für den Freien als Grundlage des ganzen Wergelds- und Bußsystems, namentlich als Maaßstab für die übrigen

1) Ganz übereinstimmend mit L. Ripuar. XXXVI. (38). 4.

2) J. Grimm D. Ralt. 676. 273.

Wergelder noch immer das Wergeld ſchlechthin, die Rut
Ruoda genannt, und die Worte in praemium w
den dann eben auf die vermuthlich auch erſt unter K
dem Gr. vorgenommene Verdoppelung bezogen werd
müſſen. Das Wergeld des Liten wird ganz beſtimmt
Höhe von 120 Schillingen zu zwei oder 80 zu drei T
miſſes angegeben. Das Reſultat der obigen Darſtellu
ließe ſich nun etwa in folgender Tabelle veranſchaulichen

Eine Zeitlang unter Karl dem Gr.

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
480 sol. von 2 oder	240 sol. von 2 oder	120 sol. von 2 od
320 sol. von 3 trem.	160 sol. von 3 trem.	80 sol. von 3 trem

Eine noch frühere Zeit. (Vielleicht!)

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
240 sol. von 2 oder	120 sol. von 2 oder	60 sol. von 2 od
160 sol. von 3 trem.	80 sol. von 3 trem.	40 sol. von 3 trem

In dem Sächſiſchen Volksrechte.

Der Edle.	Der Freie.	Der Lite.
1440 sol. von 2 oder	240 sol. von 2 oder	120 sol. von 2 ode
960 sol. von 3 trem.	160 sol. von 3 trem.	80 sol. von 3 trem

Die große Erhöhung des Wergeldes der Sächſiſchen Edlen iſt meiner Anſicht nach von Karl d. Gr. ausgegan gen und eine von den politiſchen Maaßregeln geweſen, wo durch er die endliche Unterdrückung des immer wieder fü ſeine Freiheit aufſtehenden Volkes zu befeſtigen ſuchte [1])

1) von Savigny Beitrag zur Rechtsgeſch. des Adels in neueren Europa S. 9. Note 2 beſtreitet dieſe von mir ſchon früher (Geſetz der Thüringer S. 20. 163) ausgeſprochene An ſicht, weil bei Geſetzen, die ſo wenige Jahre aus einander ent fernt ſeyen, wie die Sächſiſchen Capitularien und das Geſetz buch, eine ſo ſtarke Neuerung ohne beſonderes Zeugniß nicht

dafür ſpricht der ganze innere Zuſammenhang der Verhältniſſe. Bei den Franken ſelbſt hatten Monarchie und Ariſtokratie der alten Demokratie damals ſchon längſt den Rang abgewonnen, und bekanntlich findet ſich bei keinem andern Germaniſchen Volke ein ſo ungeheures Wergeld der Edlen, wie es der Salfränkiſche ingenuus in truste, der was daſſelbe iſt, ingenuus antrustio nach den ſpäteren Quellenzeugniſſen im Betrage von 1800 sol. hatte [1]).

---

genommen ſey. Allein die Kürze der Zeit ſcheint mir hierbei gleichgültig zu ſeyn; ich ſuche auch nur einen wahrſcheinlichen Grund der merkwürdigen Verſchiedenheit, wonach in den Capitularien das Verhältniß zwiſchen Edlen, Freien und Liten wie von 4, 2, 1, und in der ſpäteren Geſetzſammlung das von 12, 2, 1 iſt. Hierüber heißt es nun bei von Savigny: „Offenbar wollte man den Adel dadurch begünſtigen, daß man ihn von den niederen Ständen ſtärker unterſchied, wenn er eine Strafe zu empfangen, als wenn er eine ſolche zu zahlen hatte.“ Allein dieſer Grund ſcheint mir die Verſchiedenheit nicht zu erklären, denn er paßt nicht auf das ganze Privatbußenſyſtem. In dieſem gilt die Regel, daß über die Höhe des Wergeldes oder der Buße nicht der Stand des Verbrechers, ſondern der des Verletzten entſcheide. Wenn alſo z. B. ein Edler an einem andern Edlen einen Todtſchlag verübt hatte, ſo wurde er eben damit, wie ein in demſelben Falle befindlicher Freier oder Lite zur Zahlung von 1440 Schillingen von 2, oder 960 Schill. von 3 Tremiſſes verurtheilt.

1) L. Sal. emend. LXVI. 1. „Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit, excepto si ex truste regali non fuerit ille homo. Nam si ex truste regali fuerit, eandem compositionem quam infra patriam facere debuit, culpabilis judicetur, hoc sunt denarii LXXIIM. qui faciunt sol. IDCCC.“ Recapitul. leg. Sal. 31. Meine Schrift, Geſetz der Thüringer S. 165 folg. — von Savigny Beitrag zur Geſch. des Adels S. 19 Note 1 äußert ſich über die von mir a. a. O. ausgeſprochene Anſicht, wonach das Wergeld des ingenuus in truste früher 600, ſpäter 1800 sol. betrug, dahin, daß er zu dieſer Annahme einer Veränderung der Regel nicht

Die Sächſiſchen 960 Schillinge zu 3 Tremiſſes verlie
alſo dadurch auch das Wunderbare, was Luden in ih
finden will [1]). Für einen unmittelbar Fränkiſchen Einf
bei jener Erhöhung des dem Sächſiſchen Edlen eingeräu
ten Wergeldes ſpricht aber dann namentlich auch die A
wie jene Erhöhung vorgenommen wurde. Dieß geſch
nämlich durch eine Verdreifachung, d. h. alſo in derje
gen Form, deren ſich grade die Franken in ſolchen Fäl
vorzugsweiſe zu bedienen pflegten [2]). Auf dieſe Art w
zugleich ein ſehr natürlicher Grund gefunden, warum
in dem Kampfe der Stellinga der Ingrimm des Vol

---

den geringſten Grund ſehe. Meine Gründe ſind folgende: 3
vörderſt kann ich den Worten ex truste regali esse, nicht d
Sinn beilegen: im königlichen Banner dienen. Vi
mehr iſt homo in truste und antrustio nach meiner Anſicht d
Nämliche. Daß nun der ingenuus in truste oder ingenuus a
trustio eine Zeitlang ein Wergeld von 600 sol. hatte, geht h
ſtimmt aus l. Sal. emend. XLIII. 4. hervor Daß er ab
ſpäter eines von 1800 sol. hatte, ſagt die Recapitulatio l.
„Inde ad solidos MDCCC; ut si quis hominem in truste d
minica (occiderit);“ und daß er dieſes ebenſowohl in hoste a
in patria hatte, wird in der oben mitgetheilten Stelle der
Sal. ausgeſprochen. Ich geſtehe, daß ich die dort geſperrt g
druckten Worte nicht für undeutlich und wahrſcheinlich verdo
ben halten kann. Wer jemanden in hoste tödtet, ſcheint m
die Stelle zu ſagen, ſoll ihn dreifach ſo hoch büßen, als wen
er ihn in patria getödtet hätte; ausgenommen der Getödte
wäre ein königlicher Antruſtio, denn dieſer hat in hoste un
in patria gleiches Wergeld, nämlich der ingenuus antrust
eines von 1800 sol. Warum übrigens hier der Unterſchied zw
ſchen dem in hoste und in patria wegfällt, habe ich am ob
a. O. S. 171 fg. zu erklären geſucht.

1) Geſch. des teutſchen Volks V. 53. Vergl. auch
Bajuv. II. 20, 4.

2) Meine Schrift, Geſetz der Thüringer S. 248.

hauptsächlich gegen die einheimischen Herren richtete, während es aus der Erbitterung der Freien und Liten über die Lasten des Heerbannes noch nicht klar wird, weshalb der Sächsische Adel im Allgemeinen damals der Hauptgegenstand des Volkshasses war.

Von der Art der Aufzeichnung des alten Rechts wissen wir gar nichts Genaueres. Wahrscheinlich wurden Abgeordnete aus den drei Haupttheilen des Landes, Westphalen, Engern und Ostphalen zusammenberufen, in ähnlicher Weise wie dieß vor der Erlassung des Sächsischen Capitulars im J. 797 geschah [1]). Sie wiesen das Recht und aus ihrem Munde wurde es aufgeschrieben. Wichtig ist in dieser Beziehung, daß in der Sammlung bei dem Güterrechte der Ehegatten auf die Verschiedenheiten zwischen Westphälischem Rechte einerseits, Ostphälischem und Engerischem Rechte andererseits ausdrücklich Rücksicht genommen wird: ein Umstand, der allein schon auf die Theilnahme sächsischer Rechtskundigen bei der Aufzeichnung deutlich hinweiset.

Als Ort der Aufzeichnung könnte man Aachen vermuthen, wenn dieselbe wirklich im J. 802 Statt gefunden hätte.

§. 6. Angebliche Dürftigkeit des Inhalts der Lex Saxonum. Verbindung von altsächsischem Gewohnheitsrechte und Fränkischer Gesetzgebung in derselben.

Bei Witichind von Corvei findet sich die merkwürdige Stelle: „De legum vero varietate nostrum non est

1) In der Einleitung desselben heißt es: . . . „congregatis suorum de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Oostfalahis, omnes unanimiter consenserunt etc.“

in hoc libello disserere, cum apud plures invenia lex Saxonica diligenter descripta [1]).“ Da hier mit Worten „diligenter descripta“ ſchwerlich ein bloßes ſchreiben gemeint ſeyn kann, ſo möchte man aus je Aeußerung allerdings ſchließen, daß es zu Witichinds ten auch außer unſerer Lex noch andere Aufzeichnun des Sächſiſchen Rechts gegeben haben müſſe. Aber Spur derſelben iſt verſchwunden, und für den officiel Charakter der uns erhaltenen Sammlung ſcheint ſchon Umſtand zu ſprechen, daß grade ſie in mehreren Ha ſchriften auf uns gekommen iſt.

Man hat ſehr oft über ihre Dürftigkeit geklagt; all dieſelbe iſt offenbar übertrieben worden, und gewöhnl iſt dabei unberückſichtigt geblieben, daß jedes alte Volksre und namentlich denn auch das Sächſiſche in vielen Z ziehungen eine Vervollſtändigung aus ſich ſelbſt zulä Sobald man nämlich das allgemeine Verhältniß der Stän unter einander kennt, ſo laſſen ſich aus der Größe d Bußen bei dem einen Stande, die Bußanſchläge bei d andern Ständen in allen gleichen Fällen mit Sicherh gewinnen, und in der Leichtigkeit, womit in alten Zeite als das praktiſche Recht hauptſächlich auf jenen Verhäl niſſen beruhte, mit dieſen Begriffen gerechnet wurde, wohl ohne Zweifel einer von den Gründen zu ſuche warum man ſich hier oft mit ſcheinbar ſehr unvollſtänd gen Angaben begnügte. Im Frieſiſchen Volksrechte wi im Epilog des Tit. 22, welcher von Verwundungen frei Leute handelt, ganz ausdrücklich darauf hingewieſen, da und wie die bemerkten Bußen bei Edlen und bei Lite überall umgeſetzt werden müßten. Im Sächſiſchen Volk rechte fehlt es an beſtimmten Aeußerungen dieſer Ar

1) Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 75.

Dennoch aber leidet es keinen Zweifel, daß auch hier namentlich gleich im ersten Titel ähnliche Umsetzungen vorgenommen werden müssen. Bereits an einem andern Orte habe ich darauf hingewiesen [1]), daß in jenem Titel ein Edler nicht bloß als der Verwundete, sondern auch als der Verwunder zu denken ist. Der Beweis für das Letztere liegt in den Eidesmaaßen. Zwischen den Bußen und den Eiden ergiebt sich nämlich aus dem ersten Titel folgendes Verhältniß.

Höhe der Buße.	Eidesmaaß.
Buße zu 12 sol.	Ein Eid des Angeklagten in manu liti sui oder per sua arma. I. 8.
Buße von 30—60 sol. excl.	Ein selbdritte zu schwörender Eid.
Buße von 60—120 sol. excl.	Ein Sechsereid.
Buße von 120 sol. und darüber	Ein Zwölfereid.

Nun wird in Tit. II. 4. von einem Falle gehandelt, wo ein Edler entweder eine Buße von 36 Schillingen bezahlen, oder einen Reinigungseid selbdritte schwören soll. Von dem Freien und Liten aber heißt es, daß diese in einem solchen Falle ein plenum sacramentum schwören sollen.

Die genauere Untersuchung, was unter diesem vollen Eide zu verstehen sey, können wir vor der Hand noch auf sich beruhen lassen, und ich bemerke vorläufig nur, daß damit aller Wahrscheinlichkeit nach ein Zwölfereid gemeint ist. So viel aber steht schon hier fest, daß etwas Anderes darunter verstanden werden müsse, als der von dem Edlen selbdritte zu schwörende Eid. Nun aber ist auch im ersten Titel C. 6. 9. ein selbdritte zu leistender

1) Miscellen des D. Rechts. S. 107 folg.

Eid ausdrücklich als Aequivalent einer Buße von 36 Sch
lingen angegeben. Daraus folgt alſo mit Nothwendigke
daß das ganze Eideshelferſyſtem, wie es im erſten Ti
vorgetragen wird, auf Freie und Liten keine unmittelba
Anwendung findet, und es bleibt ſomit nur die Annahr
übrig, daß in jenem Titel ein Edler ſtets als der Ang
klagte vorausgeſetzt wird.

Geht man hiervon aus, ſo iſt dann in dem erſt
Titel eine Norm für eine Menge von Fällen gegebe
welche gar nicht mehr ausdrücklich darin berührt werde
nämlich über dieſelben Verletzungen:

1) von Seiten eines Edlen gegen einen Freien un
einen Liten;
2) von Seiten eines Freien gegen einen Edlen, eine
Freien und einen Liten;
3) von Seiten eines Liten gegen einen Edlen, eine
Freien und einen Liten.

Die Bußanſchläge laſſen ſich in allen dieſen Fälle
mit Leichtigkeit gewinnen, wenn man bedenkt, daß de
Sächſiſche Schilling von drei Tremiſſes 12 Denare hatte
Für jeden Schilling von drei Tremiſſes, der als Buß
für die Verwundung eines Edlen gezahlt werden mußte,
waren daher, wenn der Verwundete ein Freier war
zwei Denare, und war es ein Lite nur ein Denar
zu entrichten. In Betreff der Eidesverhältniſſe iſt die
Sache ſchwieriger. Zur Erörterung dieſes Gegenſtandes
wird ſich aber erſt bei der Erläuterung des Textes die ge-
eignete Stelle finden. Jedenfalls läßt ſich aus dem Bis-
herigen entnehmen, inwiefern auch bei dem alten Sächſi-
ſchen Geſetze eine Vervollſtändigung deſſelben aus ſeinem
eigenen Inhalte als möglich behauptet werden könne, und
ſomit wird wenigſtens ein Theil der zuweilen über ſeine
Dürftigkeit erhobenen Klagen für ungegründet erklärt wer-
den dürfen.

Bereits oben ist gezeigt worden, daß das Wergeld der Sächsischen Edlen kaum anders als durch Annahme eines fränkischen Einflusses erklärt werden könne. Aber auch abgesehen hiervon lassen sich in der uns erhaltenen Rechtsquelle zwei Bestandtheile unterscheiden, welche man einander im Allgemeinen als Fränkische Gesetzgebung und Sächsisches Gewohnheitsrecht gegenüberstellen kann. In einer Handschrift, nämlich der Corveyschen scheint auch durch die besondere Ueberschrift: Lex Francorum über Titel III. auf diesen Unterschied hingedeutet zu seyn. Daß damit aber nur ein einzelnes Stück, was vielleicht gar erst später eingeschoben worden ist, bezeichnet seyn könne; liegt am Tage, da jener Name z. B. für das Erbrecht und das Güterrecht der Ehegatten in Tit. VII. bis IX. ganz unpassend seyn würde.

Uebrigens geben sich folgende Theile der Rechtssammlung vermöge ihres Inhalts als Fränkische Gesetzgebung kund.

1) Titel II. C. 8. 9. 10.

2) Titel III. Hier hat man bei der Abfassung der Gesetzsammlung das Paderbornsche Capitulare von 785 vielleicht unmittelbar benutzt. Denn von den ersten vierzehn Capiteln desselben (majora capitula), sind mehrere fast wörtlich in die Lex herüber genommen worden. Daraus könnte sich auch erklären, warum hier nur von dem König der Franken, nicht aber von der Römischen Kaiserwürde Karls die Rede ist.

3) Titel IV. gehört vielleicht auch hierher. So entschieden ist dieß aber nicht als bei Titel III. Ein Fränkischer Ursprung der hier befindlichen Bestimmungen wird gewöhnlich wegen der darin verfügten Todesstrafen angenommen. Allein wenn man bedenkt, daß sich die Todesstrafe für einen Diebstahl von drei Schillingen und darüber bis in viel spätere Zeiten bei den Sachsen erhalten

hat [1]), und daß auch bei den Angelsachsen schon seit de neunten und zehnten Jahrhundert der Diebstahl theils ga allgemein, theils unter der Voraussetzung, daß er 8 od nach einer andern Bestimmung 12 Pfennige beträgt, m Todesstrafe bedroht wird [2]), so wird man den Fränkisch Ursprung der in Tit. IV. enthaltenen Strafgesetze weni stens immer als zweifelhaft betrachten müssen.

4) Tit. V. C. 1. ist seinem Inhalte nach ganz gewi Fränkische Gesetzgebung. Bei C. 2 waltet der nämlic Zweifel ob wie bei Tit. IV.

5) Tit. XV. C. 2. enthält ein Gemisch von alt Säch sischem Gewohnheitsrecht und neuer Fränkischer Gesetzgebun Die dort ausgesprochene Regel ist Sächsischen, die beig fügten Ausnahmen Fränkischen Ursprungs.

6) Der räthselhafte Titel XVII. zeigt unverkennba Fränkischen Einfluß. Ein solcher ist

7) auch in Tit. XVIII. sichtbar.

8) Tit. XIX. ist zum Theil dem C. 11 des Capi tulare Saxonicum entlehnt.

Man sieht aus dieser Uebersicht, daß die wichtigste Stücke der alten Rechtssammlung, immer abgesehen vo den Wergeldsverhältnissen zwischen dem Adel auf einer den Freien und Liten auf der andern Seite, alt Sächsi sches Gewohnheitsrecht enthalten. Unter denselben verdie nen eine vorzügliche Beachtung die Titel VI. bis IX., i welchen über Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht und Mun dium eine Menge von Bestimmungen mitgetheilt werden denen ähnliche man in manchen andern Volksrechten, z. B dem Friesischen fast gänzlich vermißt. Zugleich erschein eben jenes alte Gewohnheitsrecht der Sachsen, die ew

1) Sachsenſp. II. 13.

2) Leges Alvredi regis et Godrini Daci regis Estangliae c. 2. bei Reinh. Schmid Gesetze der Angelsachsen S. 58 Aethelstan's Gesetze II. c. 1. VI. c. 1. a. a. O. S. 70. 84.

Saxonum, wie sich das Sächsische Capitulare von 797 ausdrückt, in den genannten privatrechtlichen Lehren schon all seiner Unterscheidungen, und hier und da läßt sich das Daseyn scharfer Begriffssonderungen errathen, selbst wo in der Rechtssammlung gar nicht bestimmt davon gehandelt wird.

Von Gottesurtheilen wird im Gesetzbuche nur eines, der Zweikampf und auch dieser nur an einer Stelle (XVI. 1.) erwähnt. Daß die Sachsen deren aber auch in karolingischer Zeit schon mehrere kannten: dafür sprechen einzelne Angaben der Chronisten, spätere Urkunden und der Sachsenspiegel, in welchem außer dem Zweikampfe auch das glühende Eisen, der Kesselfang und das Wasserurtheil vorkommen [1]). Auch des Friedensgeldes (fredus) wird im Gesetze nur einmal, und zwar beim Diebstahl (IV. 8) gedacht, obgleich sich daraus natürlich nicht schließen läßt, daß dasselbe bei andern Friedensbrüchen, wie bei Mord und Todschlag, noch gar nicht eingeführt gewesen sey.

Eine merkwürdige Aeußerung über die Grausamkeit des Sächsischen Rechts findet sich bei Wippo im Leben Conrads des Saliers cap. 6 [2]). „Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.“ Ob Wippo dabei die alte Rechtssammlung unmittelbar im Auge hat, ist freilich ungewiß. Die Stelle ist aber besonders insofern wichtig, als sich daraus zu ergeben scheint, daß eine große Strenge des Rechts mit dem Volksgeiste selbst keineswegs im Widerspruch

1) Hincmari Rem. Annal. ad a. 876 (Pertz I. 501). Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Urk. No. 2. Sachsensp. I. 38. 63. III. 21. Vet. Auct. de benef. (Senck. Corp. jur. G. med. aevi) I. 190. Wigand Gesch. v. Corvey Abth. 2. S. 137.

2) Bei Pistorius Tom. III.

ſtand. Wahrſcheinlich bezieht ſich die Aeußerung nur auf die vielen Todesſtrafen, welche zum Theil ſchon in den alten Geſetze vorkommen, zu Conrads des Saliers Zeiten aber ohne Zweifel noch weit mehr zugenommen hatten.

§. 7. Verhältniß der Lex Saxonum zu andern Germaniſchen Rechtsquellen.

Bei jedem alten Volksrechte ſcheint es immer eine Hauptfrage ſeyn zu müſſen, welchem von den übrigen Volksrechten und andern Rechtsquellen daſſelbe innerlich am nächſten verwandt ſey. Bis jetzt aber iſt das treffliche Hülfsmittel, welches zum Verſtändniß der einzelnen vorzugsweiſe grade deren Geſchwiſterrechte darbieten, in zu geringem Grade benutzt worden; und doch werden durch Anwendung deſſelben oft ganz überraſchende Reſultate gewonnen.

Es kann zunächſt keinem Bedenken unterliegen, daß das Sächſiſche Volksrecht in mehreren wichtigen Punkten dem Frieſiſchen ſehr ähnlich ſieht. In beiden findet ſich dieſelbe einfache Gliederung des Volkes in Edle, Freie und Liten, denen allen die zahlreichen Knechte gegenüberſtehen [1]). Auch ſcheint, wie wir bereits oben geſehen haben, das Verhältniß zwiſchen den Edlen auf einer, den Freien und Liten auf der andern Seite bei den Sachſen in vorkarolingiſcher Zeit das nämliche geweſen zu ſeyn, welches wir bei den Frieſen zwiſchen Sincfala und Fli, und zwiſchen Laubach und Weſer antreffen; wonach alſo der Sächſiſche Edle im Bußenſyſtem = zwei Freien = 4 Liten angeſetzt geweſen wäre. Das Frieſiſche Geſetz iſt leider nur in Betreff des eigentlichen Privatrechts allzudürftig und gewährt hier nur ſehr wenig Vergleichungspunkte. Dagegen iſt es in dem wichtigen Inſtitute der Eideshelfer von einer Conſequenz,

1) Meine Abhandlung über die Familien der alt Germ. Volksrechte §. 4. a. a. O. S. 19 f.

wie sie sich in keinem andern Volksrechte in diesem Grade wiederfindet, und zwar trägt es die nämlichen Verhältnisse, nach denen sich die verschiedenen Stände im Bußensystem gegenüber stehen, auch auf das Eideshelfersystem über. Das Sächsische Volksrecht aber hat in Betreff dieses Instituts wahrscheinlich andere Grundsätze befolgt und bei allen drei Ständen ein absolut bestimmtes höchstes Eidesmaaß gekannt. Daß dieß ein Zwölfereid gewesen zu sein scheine, wird jedoch erst weiter unten ausführlicher besprochen werden.

Bei dem Zusammenhange der Angelsachsen in England mit den Sachsen in Deutschland ist eine nahe Beziehung zwischen den Rechten beider gewiß selbst ohne weiteren Beweis anzunehmen. Dennoch hat es seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, dieselbe in einzelnen, ganz bestimmt hervortretenden Zügen nachzuweisen. Denn in England hat die königliche Gewalt durch Gesetzgebung auf das Recht und seinen Inhalt frühzeitig sehr bedeutend eingewirkt. Auch ist keineswegs zu behaupten, daß uns das Recht der Angelsachsen etwa deshalb, weil die Quellen desselben meist in Angelsächsischer Sprache abgefaßt sind, mit größerer Verständlichkeit entgegentrete, als die Lateinisch geschriebenen Völkerrechte des Frankenreiches. Im Gegentheil erscheint in jenen Quellen Vieles weit räthselhafter und dunkler, und eine Vergleichung derselben eben so wie der ältesten Scandinavischen Landrechte mit den Rechtssammlungen der Völker des Frankenreiches läßt erst recht deutlich erkennen, wie viel Gemeinsames bei den letzteren früher der Römische, später der Fränkische Einfluß hervorgebracht haben müsse, und wie durch den Gebrauch der lateinischen Sprache trotz ihrer Verkümmerung in jenen Jahrhunderten, die Darstellung der Rechtsbegriffe dennoch vielfach gefördert worden ist.

Sehr interessant ist in mehrfacher Beziehung die unläugbare genaue Verwandtschaft des Sächsischen Rechts mit dem Longobardischen. Daß sich in derselben eine unter den Völkern selbst, und zwar vorzugsweise wieder zwischen Ostphalen und Longobarden bestehende Stammgenossenschaft abspiegelt, kann kaum bezweifelt werden. Eben diese letztere aber scheint für die rechte Einsicht in die politischen Verhältnisse des Mittelalters von größter Wichtigkeit zu seyn und für die Beurtheilung mancher einflußreichen Begebenheiten einen neuen Gesichtspunkt zu gewähren. Vielleicht hat zwischen den Kriegen der Longobarden und denen der Sachsen mit Karl dem Gr. ein gewisser Zusammenhang obgewaltet; es fehlt nicht ganz an Spuren eines solchen [1]). Vielleicht hat selbst bei der Berufung Ottos des Großen nach Italien im zehnten Jahrhundert eine Rücksicht auf Stammverwandtschaft der Sachsen mit den Longobarden eingewirkt [2]). Auch die in Italien später entstandenen Rechtsquellen, besonders das für Deutschland so wichtig gewordene Longobardische Lehnrechtsbuch, treten durch die Beziehung auf Sächsisches Recht in ein neues Licht. Als treffliches Hülfsmittel zur Erklärung jener Quelle muß zunächst die Lombarda betrachtet werden, aber diese steht selbst wieder mit dem Sachsenspiegel in sehr genauem Zusammenhange.

Eine auch im Aeußeren vorhandene Aehnlichkeit zwischen dem Gesetz der Sachsen und den Longobardischen Quellen in ihrer ursprünglichen Gestalt, ist schon hier noch besonders hervorzuheben. Die meisten unserer alten Volks-

1) Annal Lauriss. und Einhard. Annal. ad a. 775. 776. (Pertz I. 154 sq.). Epistola ad Offam regem Merciorum (Walter Tom. II. p. 56). Sie wird von Baluzius irrig ins Jahr 774 gesetzt. Luden a. a. O. IV. S. 541. Note 18.

2) Liutprandi Histor. lib. VI. c. 6. bei Reuber Vet. Scriptor. pag. 153.

rechte zerfallen bekanntlich in Titel und diese wieder in Capitel oder Paragraphen. Eine künstlichere Eintheilung findet sich im Westgothischen Gesetzbuche, indem hier über der Eintheilung in Titel, wie im Justinianischen Codex noch eine in zwölf Bücher steht. Dabei ist bemerkenswerth, daß das mit dem Westgothischen offenbar sich nah berührende Bairische Gesetzbuch ebenfalls eine zusammengesetztere Eintheilung, nämlich in Titel, Capitel und Paragraphen hat. Das Edict des Königs Rotharis, der Hauptkern aller Longobardischen Gesetze, kennt eine Abtheilung in Bücher oder Titel gar nicht, sondern zerfällt in eine Reihe fortlaufender oft sehr kleiner Capitel oder Paragraphen. Aber eben diese Form scheint auch die ursprüngliche des Sächsischen Volksrechts gewesen zu seyn, so wie dieselbe in den alten Gesetzen der Angelsachsen im Allgemeinen die Regel bildet. Ganz gleichgültig sind Uebereinstimmungen dieser Art gewiß nicht, und fast erklären sie sich immer noch am leichtesten, wenn man bei der Abfassung der jüngeren Rechtsquelle gradezu einen gewissen Einfluß der älteren annimmt.

Für grundlos ist nach meiner Ansicht die freilich sehr oft wiederholte Behauptung zu erklären, wonach das Thüringische Recht ein Geschwisterrecht des Friesischen und Sächsischen seyn soll. Vielmehr lehrt eine genauere Betrachtung, daß dasselbe mit den Fränkischen Volksrechten, besonders wieder dem Ripuarischen eine Familie bildet [1]).

Das Gesetz der Sachsen erwähnt in Tit. VIII. und IX. eine wichtige Verschiedenheit, worin sich das eheliche Güterrecht der Ostphalen und Engern von dem der Westphalen trennte. Hierdurch erlangen wir die Gewißheit daß die uns erhaltene Rechtsquelle für die genannten drei

1) Meine Schrift über das Gesetz der Thüringer, besonders §. 24.

Hauptstämme (aber auch wohl nur für diese) gemeinsch
lich bestimmt war. Daß es auch noch andere Verschied
heiten des Rechts unter ihnen gab, über welche die
Rechtssammlung zufällig schweigt, ließe sich auch o
spätere Zeugnisse schon aus der dem Individuel
überall so günstigen Natur des Deutschen Rechts vern
then. In der That aber finden wir auch in jüngeren
kunden die Eigenthümlichkeit der Stammrechte hier u
da ausdrücklich erwähnt [1]). Dadurch gewinnen zunä
die Angaben des alten Volksrechts über die Abweichu
gen des Westphälischen Rechts von dem der Ostph
len und Engern ein erhöhtes Interesse, weil sie n
nicht mehr so vereinzelt und abgerissen dastehen. Auß
dem aber führen jene Erwähnungen der besondern Stam
rechte auch zu einer vielseitigeren Würdigung der späte
Sächsischen Rechtsquellen, namentlich des Sachsenspiegel
Denn schon einmal angenommen, was freilich von Ei
zelnen noch immer ohne Grund bestritten wird, daß i
Sachsenspiegel zunächst hauptsächlich nur Sächsisches Re
zu finden ist, so wird sich die tiefere Forschung hiermit no
gar nicht für befriedigt halten können, sondern die Fra
aufwerfen müssen, ob sich nicht im Sachsenspiegel d
Particularismus der Sächsischen Stammrechte im Einzeln
hier und da auch noch geltend mache?

Unverkennbar wird dem Sächsischen Volksrechte ei
ganz eigenthümliche Bedeutung dadurch zu Theil, d
dasselbe mit dem wichtigsten Rechtsbuche des Mittelalter

1) Vgl. Kindlinger Münst. Beitr. II. No. 8. S. 43.
No. 11. Urk. von 1092. S. 64. „jure Westphalorum conf
matum“ — No. 15. Urk. von 1113. S. 96. „hec acta sunt s
rundum legem et justitiam Angariorum“ — — — „Acta su
autem hec secundum ritum Ostersachson Hereschap. in pa
Sulbirgowe.“ — No. 21. Urk. von 1126. S. 156. „haec fact
sunt secundum legem Angariorum.“

dem Sachſenſpiegel in einer ſo beſonders nahen Verbindung ſteht. Es iſt durchaus kein Grund vorhanden, das Sächſiſche Landrecht für eine Darſtellung des mittelalterlichen Deutſchen Landrechts überhaupt zu halten [1]) da ein ſolches damals noch gar nicht exiſtirte, und bei den noch ganz unaufgelöſten Individualitäten der einzelnen Völker nicht exiſtiren konnte. Wenn man von gewiſſen durchgreifenden, allen Deutſchen Volksrechten gleichmäßig angehörenden Grundſätzen und außerdem vorzüglich von den das öffentliche Reichsrecht betreffenden Beſtandtheilen des Sachſenſpiegels abſieht: ſo iſt in demſelben auch wirklich nur Sachſenrecht, nicht mehr ein gemeines in ganz Deutſchland auf gleiche Weiſe beobachtetes Recht enthalten. Mit Ausnahme der Slawiſchen Völkerſchaften im öſtlichen Deutſchland, durch deren Germaniſirung der Begriff Deutſchland allmählich mehr und mehr erweitert wird, beſteht das Deutſche Volk aus folgenden Völkerſchaften: Frieſen und Sachſen, Franken und Thüringern, Schwaben und Baiern. Aber die Frieſen wurden wenigſtens größtentheils durch ihre eigenthümliche Verfaſſung dem übrigen Deutſchland entfremdet; und Thüringen ging als Sächſiſches Fahnlehen in dem Begriffe Sachſen auf [2]). Es bleiben mithin vier Hauptvölker übrig, wie es dem entſprechend auch vier große Nationalherzogthümer giebt [3]). Jedes dieſer vier Völker hat notoriſch im karolingiſchen Zeitalter ſein eigenthümliches Volksrecht gehabt, jedes dieſer letzteren lebt auch

1) Der Verfaſſer des Sachſenſpiegels ſagt es ſelbſt an einer Stelle, obwohl indirect, daß er nur das Recht im Herzogthum Sachſen darſtellen wolle: III. 64. „Der jegenode is genuch binnen deme herzochdume. die sunderlich recht wollen laten. alse holtzeten. unde hedelere. unde storinere. von yrme rechte noch von irme gewedde ne sprech ich nicht.“

2) Sachſenſ. III. 62.

3) Sachſenſ. III. 53.

im späteren Mittelalter fort, und bei jedem Volke erh
ſich auch das klare Bewußtſeyn, ein beſonderes Volksr
oder Landrecht zu beſitzen [1]). Die unendliche Mannigf
tigkeit der ſpäteren Particularrechte muß aber dann,
weit es irgend möglich iſt, auf jene urſprünglichen na
nalen Rechte zurückgeführt werden. Der Ausdruck Lan
recht bezeichnet demnach im Mittelalter keineswegs
gemeines Deutſches Landrecht, welches gleichſam als e
über den verſchiedenen Volksrechten ſchwebende Einheit
trachtet werden müßte; vielmehr iſt regelmäßig dabei
Fränkiſches oder Sächſiſches, Schwäbiſches oder Bairiſc
Landrecht zu denken, bis das Wort dann in Folge der
ſtimmteren Entwickelung der Landeshoheit die Bedeutu
eines Territorialrechts, d. h. eines im Umfange einer La
deshoheit geltenden Rechts annimt; und unter einer ſolch
wurden ja nicht ſelten Länderſtücke verſchiedener Völk
vereinigt, wie z. B. das heutige Königreich Preußen auß
Wendiſch-Deutſchen Ländern auch Sächſiſche, Thüringiſc
und Fränkiſche Gauen, das Königreich Baiern außer de
eigentlichen Baierlande auch Fränkiſche und Schwäbiſc
Gauen in ſich begreift. Was aber den Ausdruck Kaiſe
recht anbelangt, ſo konnte ſchon jenes im Umfange ein
einzelnen Volkes geltende Landrecht ſo genannt werde
weil in allen Landgerichten unter königlichem oder kaiſe
lichem Banne gerichtet wurde; außerdem aber ſcheint au
der Gebrauch dieſes Wortes mit dem allmählichen Umſi
greifen des Römiſchen Rechts in Verbindung geſtanden z

1) Die Urkunden, welche ich in meiner Abhandlung üb
die Familien der alt German. Volksrechte (a. a. O. S
36 fg.) mitgetheilt habe, um die Fortdauer der alten Volk
rechte auch im ſpäteren Mittelalter darzuthun, würden ſi
leicht bedeutend vermehren laſſen. Ich bin ſchon lange m
einer ſolchen Sammlung beſchäftigt, die aber natürlich n
ſehr allmählich anwachſen kann. Vgl. Türk Forſchungen, Heft
S. 195 fg.

haben [1]). Ein Deutsches Rechtsbuch, in welchem bereits viel Römisches, also kaiserliches gemeines Recht eine Stelle gefunden hatte, konnte schon deshalb das Kaiserrecht genannt werden, und wahrscheinlich hat dieser Grund auf den häufigen Gebrauch jenes Wortes beim Schwabenspiegel mit eingewirkt. Bei diesem Rechtsbuche ist es dann aber wegen des vielen bereits darin enthaltenen Römischen Rechts gar nicht auffallend, wenn sich Spuren einer Anwendung desselben auch im nördlichen Deutschland nachweisen lassen, während die Behauptung, daß auch der Sachsenspiegel in ganz Deutschland auf gleiche Weise gebraucht worden sey, bis jetzt völlig beweislos dasteht. Je mehr aber dann das Deutsche Recht überhaupt von Römischen Begriffen durchdrungen wurde, je mehr zugleich die verschiedenen Volksrechte der älteren Zeit in eine große Mannigfaltigkeit von Territorialrechten, auf welche die Landesgesetzgebung bald sehr bedeutend einwirkte, auseinander gingen, desto bestimmter löste sich nun auch von jenen Volks- und Territorialrechten ein gewisser Inbegriff allgemeiner Grundsätze ab, welche sich einerseits dem als Einheit erscheinenden Römischen Rechte selbst als eine solche gegenüberstellten, andererseits aber in ihrer Fortbildung großentheils durch das Römische Recht bestimmt wurden, und sich in sehr bunter Weise mit diesem letzteren vermischten. Und eben dieser geistige Extract aus den ursprünglichen Volks- und späteren Terri-

1) Ueber den Gebrauch der Ausdrücke: Kaiserrecht, Kaiser-Reichbild, Landrecht, Sachsen-Weichbild u. s. w. in den Sächsischen Distinctionen (Vermehrt. Sachsensp.) s. meine Schrift, das Schlesische Landrecht u. s. w. §. 3. S. 22 folg.; und besonders Fr. Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen, Einleitung XXI. fg. Es ist eine glückliche Entdeckung von Ortloff, daß die Ausdrücke Kaiser-Weichbild und Kaiserrecht, letzterer wenigstens vorzugsweise, auf das Stadtrecht von Goslar als einer Reichsstadt zu beziehen sind.

torialrechten, der auf dem Wege hiſtoriſcher Forſchung dur
die Juriſten gewonnen worden iſt und fortwährend g
wonnen wird, da hier natürlich an einen Abſchluß g
nicht zu denken iſt, bildet dasjenige, was wir heute d
gemeine Deutſche Privatrecht nennen.

Merkwürdig iſt hierbei, wie die Ausbildung der po
tiſchen Geſtalt Deutſchlands mit der Entwickelung d
wichtigſten Richtungen geiſtiger Thätigkeit in umgekehrte
Verhältniſſe geſtanden hat. Je mehr Deutſchland politi
zerſplittert wird, deſto mehr reift in den Geiſtern das B
wußtſeyn einer wahren Einheit Deutſcher Volksthümlichke
Wie hätten wir ſonſt zu dem Beſitze einer gemeinſam
Schriftſprache und einer wahrhaft Deutſchen Nationallit
ratur gelangen können? In dem Gange von Recht u
Sprache zeigt ſich auch hier viel Aehnlichkeit; nur iſt d
letztere von außen ungeſtörter geblieben. Ueber den ve
ſchiedenen Stammrechten in Deutſchland würde ſich wah
ſcheinlich auch ohne die Reception des Römiſchen Rech
allmählich eine höhere Einheit herausgebildet haben, un
am wenigſten wird ſich ſagen laſſen, daß die En
ſtehung unſeres heutigen gemeinen Deutſchen Privatrecht
durch die Reception des Römiſchen Rechts bedingt geweſe
ſey. Nur das ſcheint behauptet werden zu dürfen, da
es nach einmal erfolgter Reception des Römiſchen Rech
wenigſtens zum Theil der Gegenſatz des Deutſchen Rech
überhaupt gegen die Einheit des Römiſchen Rechts, un
die Nothwendigkeit dieſen Gegenſatz aufzulöſen geweſen iſ
wodurch die ſich verwandten Stoffe in den verſchiedene
Deutſchen Stammrechten und den daraus hervorgegangene
Territorialrechten, in den Händen der Wiſſenſchaft zu einer
geordneten Syſteme umgeſchaffen worden ſind.

Bis zum dreizehnten Jahrhundert, man könnte ſagen
bis zum Untergange der großen Herzogthümer oder auc
bis zu den erſten Anfängen eines dem Römiſchen Recht

auch in Deutschen Gerichten eingeräumten Ansehens, walten überall noch die alten Stammrechte vor. Absolute Grenzen lassen sich hier natürlich am wenigsten ziehen. Wie einst in früheren Zeiten Alamannisches und Bairisches Recht in vielen Beziehungen als Geschwisterrechte erscheinen, so im späteren Mittelalter der süddeutsche, allerdings mit Benutzung des Sachsenspiegels, besonders in den das öffentliche Reichsrecht betreffenden Lehren ausgearbeitete, in Betreff sehr vieler Gegenstände aber durchaus eigenthümliche Schwabenspiegel [1]) und das Bairische Landrecht; und zwischen diesen mittelalterlichen Rechtsquellen und jenen süddeutschen Volksrechten findet dann selbst wieder eine Menge von Anknüpfungen Statt. Ob vielleicht das sogenannte kleine Kaiserrecht und die alt Fränkischen Volksrechte auf ähnliche Art zusammenhängen, ist im Ganzen wohl noch zu wenig untersucht worden [2]).

---

1) Bei einer Vergleichung zwischen dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel hat man nicht bloß das zu berücksichtigen, was der Schwabenspiegel ausdrücklich anders bestimmt, wie z. B. das Güterrecht der Ehegatten, sondern auch das, was er aus dem Sachsenspiegel wegläßt, wie z. B. die ganze Gerichtsverfassung, welche im Sachsenspiegel hauptsächlich im ersten Buche vorgetragen wird. Der Schwabenspiegel weiß nichts von dem Unterschiede der Schöffenbaren, Pfleghaften und freien Landsassen, nichts von dem damit zusammenhängenden Unterschiede der Gerichte des Grafen, Schultheißen und Gografen u. s. w. Vgl. meine Miscellen des Deutschen R. Cap. III – XII. und Chr. Ernst Weiße Einl. ins gemeine teutsche Privatrecht 2te Aufl. Leipzig 1832. §. 19. Note g, wo der Verfasser bemerkt, daß in den angeführten Miscellen einzelne Spuren des oft bezweifelten geographischen Unterschiedes zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in Beziehung auf die Privatrechte allerdings nachgewiesen worden seyen.

2) Mittermaier Grundsätze des gem. D. Privatrechts, Ausg. 4. §. 7. Note 8. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Deutschen Rechts. §. 32. 33 c.

Ganz unläugbar aber ist die nahe Verwandtscha zwischen dem alt Sächsischen Volksrechte und dem Sac senspiegel, dessen eigentliche Abfassung mit vieler Wah scheinlichkeit noch in das Ende des 12ten Jahrhunderts g setzt wird [1]), und eben deshalb kaum dem Ritter Eike vo Repgow zugeschrieben werden kann. Die Nachweisun jener Verwandtschaft im Einzelnen ist eine der interessan testen Aufgaben, und durch sie läßt sich zugleich der Be weis am sichersten führen, daß der Verfasser des Rechts buches, immer unter Annahme der obigen Beschränkungen zunächst nur Sächsisches Recht zu geben beabsichtigte. Nu scheint allerdings gar Manches darauf hinzudeuten, da zwischen dem Sächsischen Volksrechte und dem Sachsen spiegel geschriebene Rechtsquellen in der Mitte gelegen ha ben, welche von dem Verfasser des letzteren benutzt wur den, für uns aber verloren gegangen sind. In dieser Hin sicht ist vorzüglich ein sehr merkwürdiger Umstand besonders hervorzuheben. Die uns erhaltenen Urkundenschätze West phalens geben der Vermuthung, daß die Gerichtsverfassung, welche wir im Sachsenspiegel antreffen, vorzüglich oder wohl gar einzig auf Westphalen berechnet sey, eine große Wahrscheinlichkeit. Der Unterschied der Gerichte des Bi schofs, Domprobstes d. h. Archidiakonus und Erzpriesters, des Grafen, Schultheißen und Gografen; der mit dieser Verschiedenheit der Gerichte zusammenhängende Unterschied der Schöffenbarfreien, Pfleghaften oder Biergelden und freien Landsassen, dieß Alles scheint hauptsächlich grade auf jenes Land zu passen. Aber selbst in Westphalen dürften diese Einrichtungen zum Theil noch jenseits des zwölften Jahrhunderts liegen; wenigstens verlassen uns, abgesehen von der innern Beschaffenheit derselben, welche an sich

1) Jul. Weiske Abhandlungen aus dem Gebiete des D. R. Nr. II. S. 38 fg.

sten auf ein sehr hohes Alter hindeuten, urkundliche Zeugnisse bei manchen Eigenthümlichkeiten dieser alten Gerichtsverfassung fast gänzlich, so daß wir nicht mehr im Stande sind, dieselbe im wirklichen Leben irgendwo vollständig nachzuweisen [1]). Während aber nun der Sachsenspiegel in der genannten Beziehung auf Westphalen hinweiset, finden wir in ihm ein Güterrecht der Ehegatten, welches unverkennbar aus dem ehelichen Güterrecht der alten Ostphalen und En-

1) Giebt es Urkunden etwa aus dem 11ten oder 12ten Jahrhundert, worin berichtet wird, daß ein Domprobst (Archidiaconus) oder ein Schultheiß ein Gericht ausdrücklich nur mit Pflegbaften, ein Erzpriester oder ein Gograf ein Gericht ausdrücklich nur mit freien Landsassen gehalten habe? Ich kenne keine. Vgl außer Sachsenf. I. 2. §. 3 auch III. 45. §. 4. 5. III. 64. §. 8. 9. Ich halte es, beiläufig bemerkt, für sehr wahrscheinlich, daß in dem dreifachen Unterschiede der Freien, wie ihn der Sachsenspiegel kennt, die Wurzel der Fehmgerichte gelegen hat, indem dieselben dadurch entstanden, daß sich die übrigen sehr zahlreichen Freien, nämlich die Pflegbaften und die freien Landsassen aus den Gerichten der Schöffenbarfreien zurückziehen mußten. Das Wesen der Fehmgerichte bestand in einem großen Schöffenbunde, dessen Mitglieder sich als unmittelbar kaiserliche Schöffen in kaiserlichen Gerichten betrachteten, und unter sich nicht bloß durch die heimliche Losung, sondern auch durch eigenthümliche Rechte und Pflichten verbrüdert waren. Irre ich nicht, so finden sich im Sachsenspiegel schon ziemlich bestimmte Andeutungen, aus denen sich entnehmen läßt, wie die Schöffenbarfreien in einen solchen geschlossenen Schöffenbund übergehen konnten; und dahin gehört namentlich, was über das Handmal des schöffenbaren Mannes und über die Ebenbürtigkeit des Schöffenstuhles (I. 51. III. 26) gesagt ist. Schöffenbare Leute mochten auch wohl nach II. 12. über jedermann Urtheil finden; es durfte aber auf sie niemand ein Urtheil finden, das an ihren Leib, Ehre oder Erbe ging, noch auch ein von ihnen gefundenes Urtheil schelten, er wäre ihnen denn ebenbürtig gewesen. Die Freigrafen, unter deren Vorsitz die Freischöffen die Urtheile wiesen, gingen bekanntlich nicht aus den sogenannten Grafen, sondern aus den Grafen des Sachsenspiegels hervor.

gern hervorgegangen ist [1]), wogegen die Westphälische ehe liche Gütergemeinschaft der späteren Zeiten an das ehelich Güterrecht der alten Westphalen angeknüpft werden muß [2]. Diese gewiß sehr bemerkenswerthen Umstände lassen ver muthen, daß dem Verfasser des Sachsenspiegels verschieden uns nicht vorliegende Aufzeichnungen des älteren Sächsi schen Rechts zugänglich waren, welche er, ohne zwische den einzelnen Haupttheilen des Landes, zwischen dem z seiner Zeit noch practischen und dem bereits antiquirte Rechte stets genau zu unterscheiden, zu einem Ganzen ver arbeitete. Auch die Verfasser der späteren Rechtsbücher ha ben diese Unterschiede nicht immer genau festgehalten, un Vieles was im Leben längst erloschen war, hat sich noc Jahrhunderte lang in den geschriebenen Rechtsquellen fort gepflanzt [3]). Als auffallend ist namentlich die große Ueber

1) Cropp Eheliches Güterrecht in Hamburg, in Heys und Cropp jurist. Abhandlungen Bd. II. Nr. 16 §. 9 fg. Vgl. unten den Commentar.

2) Offenbar blicken durch das eheliche Güterrecht der alten Westphalen in L. Sax. VIII. IX. die Keime der späteren ehelichen Gütergemeinschaft in Westphalen schon hindurch. Vgl. unten den Commentar. Da nun Lübeck von Heinrich dem Lö wen mit Söster Recht bewidmet wurde (Helmoldi Chron. Slav. lib. I. c. 85. (86). Arnoldi Lubec. Chron. Slav. lib. II. c. 35. (40), so erklärt sich hieraus zugleich das Daseyn der ehelichen Gütergemeinschaft im Lüblschen Rechte.

3) Daß namentlich die zum Theil sehr spät aufgeschriebenen Weisthümer an solchen alterthümlichen Bestimmungen, welche längst aus dem Leben entschwunden waren, sehr reich sind, ist bekannt. Aber auch in den eigentlichen Rechtsbüchern fehlt es daran nicht. Die Schilderung des Waizenberges z. B. welche im Sachsenspiegel III. 45. enthalten ist, beruht sicher nur auf einer alten Tradition, während die Wirklichkeit etwas dem Aehnliches damals nicht mehr kannte. Vgl. J. Grimm D. Rechtsalt. 675. Ueberhaupt tritt grade in Beziehung auf Bußen und Strafen eine solche Nachwirkung des früheste

einstimmung, welche zwischen vielen Stellen des Vetus Auctor de beneficiis und des Sächsischen Landrechts Statt findet, hervorzuheben, und ich bin der Ansicht, daß der Vetus Auctor hier für die Quelle des Landrechts, oder doch für das ältere Rechtsbuch gehalten werden müsse [1]).

§. 8. Ausgaben. Handschriften. Kritik des Textes.

Das Volksrecht der Sachsen ist mehrentheils mit andern Germanischen Völkergesetzen gemeinschaftlich herausgegeben worden. Folgende Ausgaben sind von demselben zu bemerken:

1) Die von du Tillet (Tilius) besorgte in der ziemlich seltenen collectio Tiliana. Es sind zwei Arten von Exemplaren dieser Sammlung zu unterscheiden: a) Exemplare

---

Alterthums oft am sichtbarsten hervor, z. B. in den Sächsischen Distinctionen (dem sogenannten verm. Sachsensp.) bei Böhmer, Buch III. Cap. 10. Dist. 1. Ortloff a. a. O. IV. 11. 2.

1) Es kann hier ganz dahin gestellt bleiben, was sonst zwischen dem Vetus Auctor de beneficiis und dem Sächsischen Landrecht für ein Verhältniß anzunehmen sey. Ist Eike von Reyzow nicht der eigentliche Verfasser, sondern nur der Uebersetzer und vielleicht Vermehrer eines ursprünglich Lateinisch geschriebenen Sächsischen Landrechts, so hat dann der Vet. A. mit dem bisher wenigstens noch nicht aufgefundenen Lateinischen Urtexte des Landrechts vielleicht einen Verfasser gehabt. Als Stellen, wo eine Uebereinstimmung zwischen dem Vet. A. und dem Sächs. Landrecht hervortritt, sind unter anderen folgende auszuzeichnen: Vet. Auct. (ed. Senck. Corpus juris Germ. medii aevi Tom. II.) I. §. 3 u. Sſ. I. 3. §. 2. — V. A. I. 75 u Sſ. I. 14. — V. A. I. 81 u. Sſ I. 4. — V. A. I. 100 u. Sſ. III. 21. — V. A. I. 131 u. Sſ. III. 42. §. 2. — V. A. II. 43. 44 u. Sſ. I. 62. §. 7. — V. A. II. 53 u. Sſ. III. 64. §. 2. — V. A. II. 55 u. Sſ. I. 62. §. 9. — V. A. II. 60 bis 64 und Sſ. II. 12. §. 11. 13. 4. — V. A. III. 10 u. Sſ. II. 72.

ohne einen gemeinschaftlichen Titel, so wie ohne Anga von Ort und Jahr, und b) Exemplare mit einem gemei schaftlichen Titel, welcher folgendermaßen lautet: Au venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem co tinentes, a Clodoveo, Childeberto, et Clotario Chr stianiss. Regib. prius editi et postremum a Caro Magno emendati et aucti. Item leges Burgundionu Alamannorum. Saxonum Bajuvariorum Ripuari rum. Ex veteribus libris emendatiores et auctior Parisiis, ex officina Jacobi du Puy, sub signo s maritanae. 1573. — Das Format ist bei beiden Art von Exemplaren nach der Größe Sedez, nach den Sign turen Octav. Biener hat nachgewiesen, daß man d der obigen Verschiedenheit keinesweges an verschiedene Au gaben zu denken habe[1]). Beide Arten von Exemplare gehören Einer Ausgabe an, stimmen selbst in Druckfehler und andern kleinen Zufälligkeiten vollkommen überein, un der ganze Unterschied besteht bloß in dem Daseyn ein Generaltitels bei einigen Exemplaren, welcher bei den an dern fehlt. In diesen letzteren haben alle darin enthaltene Stücke bloß Specialtitel, welche übrigens auch in de Exemplaren mit Generaltitel noch besonders angetroffe werden. Die Exemplare ohne Generaltitel liefern die ein zelnen Stücke nicht immer ganz in der nämlichen Ordnung indem jedes derselben mit besondern Seitenzahlen versehen dadurch aber ihre Aufeinanderfolge zu etwas völlig Gleich gültigem geworden ist, worüber der Eigenthümer oder de Buchbinder nach Belieben entscheiden konnte. Fischer i der Literatur des German. Rechts, Leipzig 1782. S. 2 ließ bei der Beschreibung des ihm gehörigen Exemplare welches zu denen ohne Generaltitel, Ort und Jahr ge

1) Biener über die von Tillius herausgegebene Samm lung Germanischer Rechtsbücher, in der Zeitschrift für geschicht R. Wiss. Bd. V. S. 401 folg.

hörte, die verschiedenen Specialtitel nach der Ordnung eines Exemplars ungetrennt zusammen abdrucken, und gab ihr der Sammlung selbst einen Generaltitel, welcher aber in der Wirklichkeit sonst nicht existirt. Derselbe lautet: Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto et Clotario prius edita, ac postremum a Carolo lucide emendata, auctaque plurimum. In quibus haec habentur, Capitula ex Isidori junioris Hispalensis episcopi Etymologiarum L. V. Pactum pro tenore pacis D. D. Childeberti et Clotharii regum. Decretio Clotharii regis. Sententiae de septem septenis. Lex Salica. Decretum Childeberti regis. Recapitulatio Legis Salicae. Vetus Lex Saxonum. Lex Alamannorum. Antiquae Burgundionum leges. Ripuariorum leges a Theodorico Rege Francorum latae. Antiqua Bajuariorum Lex. — Daß nun diese Sammlung wirklich von du Tillet herrührt, war schon von Biener mehr als wahrscheinlich gemacht, ist aber durch die Notizen, welche sich in einem kürzlich aus der Hand von Warnkönig in die königliche Bibliothek zu Hannover gekommenen Exemplare ohne Generaltitel, Ort und Jahr befinden, zur Gewißheit erhoben worden [1]). Zugleich sind eben diese sehr wichtig für die Bestimmung des Alters des ganzen Werkes. Aus ihnen ergiebt sich nämlich, daß das in Hannover befindliche Exemplar 1557 bereits den zweiten oder dritten Besitzer hatte; einer von seinen Besitzern aber hat beigefügt, daß er das Werk von Tilius, von welchem

1) Blume, Nachtrag zu Biener über des Tilius Sammlung Germanischer Rechtsbücher, im Rhein. Museum Bd. VI. H. 3. (Bd. II. der neuen Reihe) S. 386. Auf der ersten Seite des in Hannover befindlichen Exemplars sind folgende Bemerkungen unter einander geschrieben: Antonii Schonhornii — Petrus Adurnus D. E. Laurino d. dedit 1557. — Sum Joannis de Relii — Dono Joannis Tilii qui has edidit.

daſſelbe herausgegeben worden ſey, zum Geſchenk erhalt
habe. Jedenfalls iſt alſo die Sammlung älter als d
Heroldſche. Was aber die Exemplare mit dem Genera
titel von 1573 anbetrifft, ſo wird es nun höchſt wah
ſcheinlich, daß nur dieſer Titel im J. 1573 beſonders ge
gedruckt worden iſt, während im Uebrigen auch dieſe Exem
plare mit denen ohne Generaltitel von gleichem Alter ſin
Tilius ſelbſt ſtarb im J. 1570; du Puy wurde d
Erbe ſeines gelehrten Nachlaſſes, und von ihm allei
ſcheint der Generaltitel von 1573 herzurühren. — Di
Lex Saxonum in der Sammlung von Tilius hat kein
Eintheilung in Titel, ſondern zerfällt in 64 Cap. oder §§
Welch einer Handſchrift der Herausgeber ſich dabei bedien
habe, iſt gänzlich unbekannt. Für die Kritik des Sächſi
ſchen Volksrechts läßt ſich aus der in dieſer Hinſicht bishe
ganz vernachläßigten Ausgabe hier und da noch ziemlich
bedeutende Ausbeute gewinnen.

2) Die Heroldſche Ausgabe in der bekannten
Sammlung Germaniſcher Geſetze: Originum ac Germa-
nicarum antiquitatum Libri, Leges videlicet Salicae
Ripuariae, Allemannorum, Bajoariorum, Saxonum,
Vuestphalorum, Angliorum, Vuerinorum, Thurin-
gorum, Frisionum, Burgundionum, Langobardorum,
Francorum, Theutonum. Opera — Basilii Joannis
Herold etc. Basileae per Henr. Petri. (in praef. a.
MDLVII.) fol. min. Dieſe Sammlung iſt ganz oder
theilweiſe einer Handſchrift entlehnt, welche man oft ohne
Weiteres als eine Fuldaſche bezeichnet hat, von welcher
jedoch Herold ſelbſt nur ſagt, daß er ſie durch den
Fürſtabt von Fulda Wolfgang (Wolufgangi pietate)
erhalten habe. Ueber ihre Beſchaffenheit theilt er nichts
mit, und wo ſich dieſelbe jetzt befindet, ſcheint völlig un-
bekannt zu ſeyn. Wenn ſie aber wirklich dem Stifte Fulda
gehörte, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie jetzt, wenn noch

vorhanden, in irgend einer Bibliothek der Hessischen Länder aufbewahrt werde. Denn als sich Baluzius 1674 diese zu erhalten bemühte, erhielt er aus Fulda die Antwort, daß die alten Handschriften des Stifts während der im Jahre, wo sich das Land Fulda in der Gewalt der Landgrafen von Hessen befunden habe, von den Dienern der letzteren weggenommen worden seyen. Daß Herold die Ausgabe von Tilius gekannt habe, geht aus nichts hervor, ist vielmehr an sich durchaus unwahrscheinlich.

3) Die Lindenbrogsche Ausgabe in dem Codex Legum antiquarum in quo continentur Leges Wisigothorum, Edictum Theodorici R., L. Burgundion., L. Salica, L. Alamannorum, L. Bajuvar., Decretum Tassilonis D., L. Ripuariorum, L. Saxonum, Anglorum et Werinorum, Frisionum, Longobardorum, Constitutiones Siculae etc. una cum glossario Hanov. 1607 und Francof. 1613. Diese Sammlung stützt sich zum Theil auf eine reichhaltige später in die Bibliothek des Johanneums zu Hamburg gekommene Handschrift alt Deutscher Rechtsquellen. Lindenbrog kannte die Sammlungen von Tilius und von Herold, und versichert in den Prolegom. seiner Ausgabe, dieselben mit den von ihm benutzten Handschriften genau verglichen zu haben.

4) Die Leibnitzsche 1707 in den Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 77—81, eine Wiederholung der Lindenbrogschen Ausgabe. Die wenigen beigefügten Anmerkungen sind ganz unbedeutend.

5) Die Gärtnersche: Saxonum leges tres quae exstant antiquissimae aetate Caroli M. confectae Lips. 1730. Zu Grunde liegt die Heroldina, doch sind die Varianten aus Lindenbrog mitgetheilt. Der Tiliana von 1573 wird zwar als eines vorhandenen Werkes, von Gärtner (p. 9) ausdrücklich Erwähnung gethan, allein

trotz seiner Versicherung (p. 10), daß er aus den älter Ausgaben die Varianten genau mittheilen wolle, schei ihm dieselbe nicht vorgelegen zu haben, oder doch unbenu geblieben zu seyn. Uebrigens sind in der Gärtnersch Ausgabe Sachanmerkungen von größerer Bedeutung b gefügt. Die zu den beiden Sächsischen Capitularien si jedoch vorzüglicher als die zur Lex Saxonum; was dan zusammenhängt, daß es zum Verständniß jener Capit larien eines tieferen Eindringens in das Wesen der wi tigsten Rechtsinstitute weniger bedurfte.

6) Die Ausgabe von Georgisch im Corpus ju Germanici antiqui, Halae Magdeb. 1738; stützt s ganz auf Gärtner, doch mit bloßer Wiederholung t Textes und der dort mitgetheilten Varianten.

7) Die Ausgabe von Joh. Gottlieb Müller der Inauguralschrift: Fragmenta observationum ad v terem legem Saxonum. Lips. 1779. 4. Gewöhnl wird die Schrift unter dem Namen von Christian Got lob Einert (dem Präses bei der Disputation) citirt, wohl dieser seinem eigenen Zeugniß zufolge gar keinen A theil an der Arbeit gehabt hat. Diese Ausgabe lie einen Abdruck der Tiliana, was ihr bei der Seltenh dieser letzteren allein schon einen gewissen Werth verlei und zwar lag dem Verfasser ein Exemplar mit dem Gen raltitel von 1573 vor. Die beigefügten Anmerkungen s zum Theil recht brauchbar, nur grade bei den privatrec lichen Lehren sehr dürftig, und bei der Erläuterung d in der Rechtssammlung enthaltenen Criminalrechts zeigt sich freilich auch hier, daß das alte Bußensystem und d Zusammenhang desselben mit dem Institut der Eidesheli damals noch zu den wenig erforschten Gegenständen gehört Ein wörtlicher Abdruck dieser ganzen Schrift ist in Ch Heinr. Gottl. Koechy Thesaurus juris Saxoni Tom. I. Sect. 1. Leipzig 1796. pag. 30—66 geliefe

urden. Auch dort führt die Arbeit den Namen von Einert.

8) Die Ausgabe in Canciani Barbarorum Leges 781—1792, eine bloße Wiederholung der Gärtnerschen.

9) Die Walterſche im erſten Bande des Corpus ris Germanici antiqui, Berol. 1824. Sie liefert den xt im Allgemeinen nach Gärtner, hat aber für An= ge der Varianten zwar nicht die Tiliana, wohl aber ne handſchriftliche Hülfsmittel benutzt.

Alle Ausgaben des Sächſiſchen Volksrechts mit allei= r Ausnahme der Walterſchen ſtützen ſich nur auf drei handſchriften, die von Tilius, Herold und Linden= rog benutzten. In neuerer Zeit ſind außerdem noch zwei handſchriften der Lex Saxonum durch Beſchreibung ge= uer bekannt geworden [1]):

1. Eine ſchon oben erwähnte Corveyſche Handſchrift, n welcher ſich eine getreue Abſchrift in dem Grupen= m Nachlaſſe, in der Bibliothek des Oberappellationsge= hts zu Celle befindet. Eine Beſchreibung dieſer Abſchrift ebſt Angabe der Varianten hat E. Spangenberg (Bei= ge zu den Teutſchen R. des MA. I. 181) geliefert; e Handſchrift ſelbſt iſt von Wigand (Femgericht S. 8 folg.) ausführlicher beſchrieben worden.

2. Eine von E. Spangenberg aus der Bude eines hamburgiſchen Trödlers gerettete und von ihm ſelbſt mit Angabe der eigenthümlichen Lesarten (a. a. O. S. 186 folg.)

1) Der Kanzler von Ludewig ſoll eine Handſchrift des ächſiſchen Geſetzes beſeſſen und darüber in ſeiner Schrift: Merentiae jurium in aetate puberum et majorum (Hal. 1725) p. III. §. 8. in not. eine Notiz mitgetheilt haben, Wenigſtens ie dieß Job Gottlieb Müller in den Fragmenta observ. ad vet. legem Sax. p. 17 not. b. Mir iſt die Schrift n v. Ludewig nicht zugänglich geweſen, da ſie ſich in der on 1720 herausgekommenen Sammlung ſeiner Diſſertationen Opuscula miscella) nicht findet.

genau beschriebene, später auch noch von Pertz (Ita Reise 501 folg.) ihrer äußeren Beschaffenheit nach beso ders gewürdigte Handschrift. Die Ergebnisse dieser beid Codices sind bereits von Walter bei seiner Ausgabe b nutzt worden.

In der Ausgabe von Tilius und nach ihr in d von Müller (Einert), in der Corveyschen und der Spa genbergschen Handschrift ist das Sächsische Gesetz nic in Titel getheilt, sondern läuft ohne Unterbrechung cap telweise fort. Die Corveysche Handschrift hat 66, d Spangenbergsche gleich der von Tilius benutzten, n 64 Cap. od. §§., was jedoch seinen Grund nur in d verschiedenen Abtheilung von ein Paar Capiteln hat. D Ausgaben von Herold und Lindenbrog haben dagege eine Titeleintheilung, wie sie sich in den meisten übrige Volksrechten findet. Ob die von Herold und Linde brog benutzten Handschriften diese Eintheilung kannte oder ob dieselbe bloß von Herold herrührt, welcher da durch das Sächsische Gesetz den meisten übrigen auch äußer lich ähnlicher machen wollte, läßt sich nicht mit völlige Bestimmtheit entscheiden. Aber als wahrscheinlicher ist da Letztere anzusehen. Sieht man auf das innere Verhältni der Handschriften unter einander, so zeigt sich, daß di von Tilius, Lindenbrog und Spangenberg, haupt sächlich die beiden letzteren einander am nächsten stehen obwohl jede auch wieder ihre kleinen Eigenthümlichkeiten hat

Eine eigentlich kritische Ausgabe mit Herstellung eine so viel als möglich reinen Textes ist bisher noch nicht vor handen gewesen. Eine solche soll hier geliefert werden, so daß bei der Mittheilung der Lesarten die Ausgabe von Walter im Allgemeinen zu Grunde gelegt wird.

Zunächst wird es darauf ankommen, aus den vorhan denen Abdrücken und handschriftlichen Subsidien überall das Rechte aufzusuchen, und dieß fällt an den meisten Stellen mit

Varianten so klar in die Augen, daß kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann. Allein man darf hier sicher auch noch etwas weiter gehen, und eine gesunde Conjecturalkritik findet grade bei unseren alten, in dieser Beziehung bisher fast ganz vernachläßigten Volksrechten im Feld sehr erfreulicher Thätigkeit. Von selbst versteht sich, daß dieselbe auch hier nicht als ein willkürliches Rathen und Meinen, sondern als eine durch den Geist dieser Quellen geleitete, besonnene Untersuchung gedacht werden muß; es läßt sich dann aber auch bei den mathematischen Verhältnissen, mit denen man es hier so häufig zu thun hat, nicht selten mit höchster innerer Evidenz eine Entscheidung gegen das Daseyn bloß äußerer Zeugnisse treffen. Uebrigens scheint es rathsam, die Titeleintheilung gleichfalls beizubehalten, da dieselbe nun einmal Grundlage für unzählige Verweisungen auf die alte Rechtsquelle geworden ist; am Rande aber soll zugleich die Eintheilung in Capitel nach der Ausgabe von Tilius mitgetheilt werden.

Ein Commentar von der Art, wie ich ihn bereits über das Gesetz der Thüringer geliefert habe, und im Folgenden über die alte Rechtssammlung der Sachsen mittheilen werde, gewährt ich weiß nicht ob dem Leser, sicher aber dem Verfasser desselben den großen Vortheil, daß sich eine wirkliche Schwierigkeit nicht leicht überhüpfen läßt. Jedes Wort macht hier sein besonderes Recht geltend, alle aber sollen in Uebereinstimmung gebracht werden. Zugleich erscheint ein solches tieferes Eindringen in irgend eine individuelle Form unseres alten Rechts als das geeignetste Abwehrungsmittel gegen die Sucht, in dem Gebiete desselben allzuviel zu generalisiren. Denn daß irgend ein allgemein ausgesprochener Satz nur halb wahr sey, wird nirgends so deutlich erkannt, als wenn man ihn an den Prüfstein des Einzelnen hält. Wenn nun die Aufstellung eines Allgemeinen, welches zugleich ein Richtiges sey, auf dem Felde

des positiven Rechts erst durch die genaue Kenntniß
Einzelnen möglich wird, so scheint schon hierin die Re
fertigung für das letztere, als ein selbstständig Hingestellt
enthalten zu seyn. Man wird aber außerdem auch find
daß die sämmtlichen Volksrechte und die späteren Rech
bücher, hauptsächlich der Sachsenspiegel, so weit sie v
Gegenständen handeln, die in dem alten Gesetze der Sach
berührt werden, in den Kreis der folgenden Darstellu
gezogen worden sind.

Zweite Abtheilung.

Lex Saxonum

mit

kritiſchen und erklärenden Anmerkungen

neu herausgegeben.

Die fünf verſchiedenen Handſchriften, von denen oben S. 79. die Rede geweſen iſt, werden in den kritiſchen Noten ſo bezeichnet:

Til. — Her. — Lind. — Corb. — Spang.

Tituli legis Saxonum.

1. De vulneribus.
2. De homicidiis [1]).
3. De conjuratione et laesa dominatione.
4. De furtis.
5. De vi et incendiis.
6. De conjugiis.
7. De haeredibus et viduis.
8. De dote.
9. De acquisitis.
10. De raptu mulierum.
11. De delictis servorur
12. De damno casu illat
13. De animali, quod damnum dat.
14. De eo, qui animal l serit.
15. De traditionibus.
16. De terra aliena inva
17. De exulibus.
18. De liti conjugio [2]).
19. De solidis.

1) Lind. de occisionibus. 2) Lind. de conjugio.

INCIPIT LIBER LEGIS SAXONUM.

Tit. I. De vulneribus.

Til.

I. De ictu nobilis XXX. sol., vel[a]) si négat[b]) tertia manu juret. — I.

II. Livor et tumor LX. sol.[c]) vel sexta manu[d]) juret. — II.

III. Si sanguinat, CXX. sol. vel cum undecim[e]) juret. — III.

IV. Si os paruerit, CLXXX. sol. vel cum undecim[f]) juret. — IV.

V. Si os fregerit, vel vulitivam[g]) fecerit, corpus vel coxam vel brachium perforaverit, CCXL.[h]) sol. vel cum undecim[i]) juret. — V.

VI. Si gladio vestem seu scutum alterius inciderit, XXXVI. sol. componat[k]) vel tertia manu juret. — VI.

VII. Si per capillos alium comprehenderit, CXX. sol. componat[l]) vel duodecima manu[m]) juret. — VII.

VIII. Quicunque gladio stricto super alterum cucurrerit et[n]) retentus ab alio[o]) fuerit, XII. solidos componat vel in manu liti sui vel per sua arma[p]) juret. — VIII.

IX. Si quis alium de ponte vel navi[q]) vel ripa in flumen impinxerit et ille evaserit, XXXVI. sol. componat vel tertia manu juret. — IX.

X. X. Si comprehenderit et ita[r]) in aquam pro jecerit, CXX. sol. componat vel cum un decim[s]) juret.

XI. XI. Qui oculum unum excusserit, DCCXX. solid. componat. Qui[u]) ambos, MCCCCXI sol. componat[v]).

XII. Similiter de una aure vel ambabus, si sur dus efficitur.

XIII. Similiter de naso, si abscissus fuerit, DCCX sol. componat.

XIV. Testiculum[w]), si unus abscissus fuerit DCCXX. sol., si ambo MCCCCXL. sol componat[x]).

XV. Similiter de manibus et de pedibus[y]).

XII. XVI. Si auricula vel oculus vel nasus vel manus[z]) vel pes ita percussa manca loco remanserint vel pependerint[a]), medietatem supradictae compositionis exsolvat. Si movere ipsum membrum possit, quartam partem compositionis[b]).

XIII. XVII. Pollex totus abscissus CCCLX[c]) solidi componatur[d]). Si dimidius, CLXXX[e]) solidis componatur[f]). Si minimus totus, CCXL[g]) solidis componatur[h]). Si unum digiti membrum, LXXX. Si duo membra, CLX[i]). Si totus[k]), ut supra.

XVIII. Si index, CLXXX. et per singula membra tertia pars totius mulctae componatur.

XIX. Medius et medicus uterque CXX. solidis componatur[l]), et per membra eorum, ut de caeteris dictum est.

XX. Pollex pedis, medietate pollicis manus componatur. Tres articuli medii[m]), medie-

tate compositionis medii et medici digitorum componantur. Minimus articulus medietate unius de tribus articulis componatur.

a) Til. vel deest. b) Corb. negaverit. c) Til. solid. IX. d) Corb. vel III. manu. e) Til. et Lind. solid. CCXX. vel cum XII. juret. f) Lind. et Spang. cum XII. g) Til. vultinam Lind. et Spang. vultavam. h) Til. CXL. i) Lind. cum XII. Spang. CCXL. sol. culp. jud. aut cum XII. k) Til. componat deest. l) Til. componat deest. m) Til., Her. Corb. undecima manu. Lind. cum XII. manu. Spang. XII. manu. n) Her. Lind. vel. Til. Corb. Spang. et. o) Corb. eo. p) Til. vel per sua arma. Corb. vel sua arma. Her. vel sua armata. Lind. vel in armata. q) Til. Lind. Corb. vel navi. Her. vel manu. r) Til. Her. Lind. Spang. et ita. In quibusdam editt. ita omissum est. s) Til. Lind. Spang. cum XII. t) Til. Her. DCXX. u) Til. Lind. Qui. Her. Si. v) Til. solid. ICCXL. w) Til. testiculum. Lind. testiculos. Spang. testiculis si unum abscissum. In ceteris editt. testiculus. x) Til. si — componat desunt y) Omnes editiones praeter Tilianam hocce caput nostro decimo quarto praemittunt. Sed ordo Tilianus praeferendus est. z) Til. Her. vel manus desunt; sed leguntur apud Lind. et Spang. a) Til. remanserunt vel pependerunt. b) Til. compositionis. Her. Lind. componat. c) Lind. Spang. CCXL. d) Til. componatur deest. e) Til. CIXXX. Lind. CLXX. f) Til. componatur deest. g) Lind. Spang. CCXL. Her. CCLX. h) Lind. componatur. Spang. componat. Deest in Her. et Corb. i) Spang. CXL. k) Til. totus. Her. Lind. totum. Caput XVII. (Til. XIII.) in edit. Til. mutilum est. Leguntur enim: si minimus, si totus ut supra. l) Til. componatur deest. m) Til. medii deest.

Anmerkungen zu Tit. I.

Zum richtigen Verſtändniß dieſes Titels muß man nothwendig das feſthalten, daß in demſelben ein Edler ſo-

wohl als Verwunder wie als Verwundeter angenomm
ist. Das Letztere folgt aus der Höhe der Bußen von selbs
das Erstere ergiebt sich aus dem Verhältniß zwischen d
Bußen und den im Läugnungsfalle zu schwörenden Eide
Vgl. oben S. 55 und meine Miscellen des Deutsch
Rechts S. 107. An den obigen Titel wird sich nun a
passendsten eine Darstellung des Sächsischen Bußen- u
Eideshelfersystems anschließen lassen. Erst wenn davon i
Allgemeinen gehandelt ist, werden einige Einzelnheiten a
dem Titel besonders hervorzuheben seyn.

Als Hauptbuße erscheint natürlich auch bei den Sac
sen das Wergeld, von welchem zwar in diesem Titel no
nicht die Rede ist, dessen aber dennoch schon hier an d
Spitze des Ganzen gedacht werden muß. Der Edle h
ein Wergeld von 1440 Schillingen zu 2 oder 960 Schil
zu drei Tremisses; das des Freien beträgt 240 Schil
von zwei oder 160 von drei Tremisses, und das des Liten 12
Schill. von zwei oder 80 von drei Tremisses. Der Werth de
Knechts (servus) wird II. 4. auf 36 Schill. (ohne Zweif
wohl von zwei Tremisses) angegeben. Das nämliche Ver
hältniß, was zwischen Edlen, Freien und Liten in Betre
des Wergeldes herrscht, findet offenbar auch bei allen übri
gen Bußen Anwendung. Der Edle steht durchgängig
Freien, so wie 12 Liten gleich. Bei der Einfachheit des Säch
sischen Münzwesens ist dann die Reduction der Bußsätz
für die Edlen auf die übrigen Stände stets sehr leicht
Die Sachsen hatten nämlich zwei Schillinge, einen vo
zwei und einen von drei Tremisses (L. Sax. XIX. 1.)
der letztere aber enthielt 12 Denare (Capit. Sax. c. 11)
Wahrscheinlich war der Schilling von 2 Tremisses de
ältere aus der vorfränkischen Zeit, und derselbe scheint fa
dem Friesischen zwischen Laubach und Weser entsprochen z
haben. L. Fris. Add. Sap. III. 73. „Inter Wisaran
et Laubachi duo denarii novi solidus est;“ (de

Denarius des Friesischen Gesetzes steht nämlich dem Tremissis des Sächsischen gleich). Die Sächsischen Schillinge zu drei Tremisses scheinen dagegen erst durch die Franken eingeführt worden zu seyn. In jedem Falle, wo die dem Edlen zu entrichtende Buße einen Schilling von drei Tremisses beträgt, müssen einem Freien zwei Denare, einem Litten ein Denar entrichtet werden.

Sehr wichtig ist nun die Frage, an welche Schillinge denn regelmäßig im Gesetze gedacht werde? Nach den Worten im neunzehnten Titel: „Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur," sollte man meinen, daß ausgenommen die wenigen Stellen, wo von Bußen für Tödtungen die Rede ist, sonst immer Schillinge von drei Tremisses anzunehmen seyen. Allein dieß scheint aus inneren Gründen für eine völlige Unmöglichkeit gehalten werden zu müssen. Namentlich spricht der innere Zusammenhang der Sache selbst dafür, daß im ganzen ersten Titel bei den Wundenbußen immer nur kleinere Schillinge von zwei Tremisses gemeint seyen. Es ist nämlich ein in den meisten alten Volksrechten wiederkehrender Grundsatz, daß die Buße für die wichtigen Doppelglieder des Leibes, als Augen, Ohren, Hände, Füße, jeden, soviel als das ganze Wergeld, die Buße für ein solches Glied die Hälfte des Wergeldes beträgt. Diesen Grundsatz finden wir auch in unserm Titel, und es ist z. B. festgesetzt, daß wer einem Edlen ein Auge ausschlägt, 720 Schillinge, wer ihm beide Augen ausschlägt, 1440 Schillinge büßen müsse. Aber unmöglich können hier Schillinge von drei Tremisses gemeint seyn, wenn für den Todtschlag eines Edlen nur 1440 Schillinge von zwei Tremisses zu zahlen sind. Es muß vielmehr im ersten Titel stets an Schillinge von zwei Tremisses gedacht werden, und dafür scheinen auch noch andere bald zu erwähnende Gründe zu sprechen.

Bereits oben habe ich darauf hingewiesen, daß da Wergeld des Freien wahrscheinlich einst nur 120 Schilling von zwei oder 80 von drei Tremisses betragen habe, spä terhin jedoch eine Verdoppelung desselben vorgenommen wor den sey. Diese Ansicht dürfte eine merkwürdige Bestäti gung in dem Verhältniß zwischen den Eiden und de Bußen im ersten Titel finden. Ein Edler wird hier al Angeklagter gedacht; derselbe schwört, wenn die Klag gerichtet ist:

auf 12 Schillinge von 2 Tremisses in manu liti sui oder pe sua arma.
auf 30 bis unter 60 Schill. tertia manu.
auf 60 bis unter 120 Schill. sexta manu.
auf 120 Schill. und darüber duodecima manu.

Ein Zwölfereid von Edlen ist der höchste, welchen da Gesetz überhaupt noch kennt, und ein solcher Eid wird grade dann nöthig, wenn sich die eingeklagte Buße au 120 Schillinge von zwei Tremisses beläuft. Darin scheint eine Hindeutung darauf zu liegen, daß 120 Schilling von zwei Tremisses wenigstens in älterer Zeit gewisser maßen als die Normalbuße betrachtet wurden, welcher nu durch den höchsten Eid entgangen werden konnte; un welche andere Buße hätte dann wohl mehr Anspruch dafü gehalten zu werden, als diejenige, welche für die Tödtun eines Freien entrichtet werden mußte? Auch hierin ist abe dann ein indirecter Beweis dafür enthalten, daß bei de 120 sowie den übrigen Schillingen im ersten Titel durch aus nur Schillinge von zwei Tremisses gemeint seyn können.

In keinem alt Germanischen Volksrechte findet sich ein so consequent durchgeführter Zusammenhang zwischen dem Bußen- und dem Eideshelfersystem, als in dem Frie sischen. In beiden gelten durchaus die nämlichen Verhält nisse. Zwischen Fli und Laubach z. B. ist der Edle im Wergelde anderthalb Freien gleich; folglich beträgt auch

der Eid des Edlen anderthalb Freieneide, und wenn 8 Edle schwören, so ist dieß eben so viel, als ob 12 Freie schwüren. L. Fris. I. 3. 6. Ich habe aber bereits in den Erläuterungen des Thüringischen Gesetzes (Gesetz der Thüringer u. s. w. S. 298 folg.) darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung der Edlen über die Freien im Bußensystem keinesweges überall gleichmäßig auch in das Eideshelfersystem eingedrungen zu seyn scheint. Es spricht sehr Vieles dafür, daß in der ältesten Zeit ein Zwölfereid von Freien als der regelmäßig höchste überhaupt erforderliche betrachtet wurde, welcher demnach als Aequivalent selbst der größten eingeklagten Buße galt. Auch bei den Sachsen hat sich die Sache sehr wahrscheinlich so verhalten. Als sich nun ein Adel bei ihnen entwickelt hatte, trug man das Princip des Zwölfereides auch auf diesen über, und wirklich erscheint im Volksrechte ein Zwölfereid von Edlen als derjenige, dem materiell der höchste Werth zukommt. Aber trotz jener Uebertragung und trotz der Verschiedenheit, welche sich nun zwischen Edlen und Freien im Bußensystem ausbildete, scheint sich bei Freien, ja selbst bei Liten der Zwölfereid als höchstes Maaß des Reinigungseides erhalten zu haben. Im ganzen Gesetze giebt es nur eine kleine räthselhafte Stelle, welche sich auf das Eideshelfersystem der Freien und Liten bezieht. In II. 4. heißt es nämlich: „Servus a nobili occisus, XXXVI. solidis componatur vel tribus juramentibus negetur. A libero vel lito pleno sacramento negetur.“ Wo sich der Edle selbdritte reinigt, da soll der Freie so wie der Lite einen vollen Eid schwören. Die Frage ist, was unter diesem letzteren verstanden werden müsse?

Wenn wie im Bußen-, so auch im Eideshelfersystem der Freie $= \frac{1}{2}$, der Lite $= \frac{1}{12}$ eines Edlen angesehen worden wäre, so würde daraus folgen, daß wo der Edle selbdritte, selbsechste, selbzwölfte schwört, der Freie selb-

achtzehnte, selbsechsunddreißigste und selbzweiundsiebzig
der Lite selbsechsunddreißigste, selbzweiundsiebzigste u
selbhundertundvierundvierzigste schwören müßte. Ich h
dieß früher wirklich angenommen (Miscellen des D. Red
S. 108); allein ich glaube mich jetzt gegen diese Ansi
erklären zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Worte plenum sacramentum deuten a
ein absolut bestimmtes höchstes Eidesmaaß hin, über welch
nicht mehr hinausgegangen wurde.

2. Dafür daß dieß ein Zwölfereid war, spricht w
nigstens in Betreff der Freien die Analogie des Longob
dischen Rechts, in welchem ein Zwölfereid von Freien glei
falls als der regelmäßig höchste erwähnt wird. Ed. Rot
c. 364. „Si qualiscumque causa inter homines liber
evenerit et sacramentum dandum fuerit, si usque a
XX. solidos fuerit causa ipsa aut amplius, a
Evangelia sancta juret cum duodecim aidis suis, i
est sacramentalibus. Ita ut sex illi nominentur a
illo qui pulsat, ut septimus sit qui pulsatur, et quir
que quales voluerit liberos eligat, ut tamen sint XI
Quod si minor causa fuerit de XX. solidis usque a
duodecim, sibi sextus juret ad arma sacrata; tr
ei nominet qui pulsat, et duos liberos eligat qui pu
satur quales voluerit, et sextus sit ipse. Et si m
nor fuerit causa de XII. solidis, sibi tertius juret a
arma sacrata, unum ei nominet qui pulsat, et aliu
ipse sibi quaerat, et tertius sit ipse.“

3. Hiermit muß aber dann in Verbindung gebrac
werden, was wir von dem Reinigungseide bei den Sachs
in späterer Zeit wissen; und auch dieß scheint darauf hi
zudeuten, daß selbst bei den Freien ein Zwölfereid ste
für das höchste Eidesmaaß gehalten worden ist. Zuvörder
kommt ein solcher auch in späteren Sächsischen Recht
quellen wirklich noch vor. Jus Slesvic. antiq. (bei K

sod Ancher) §. 2. 4. 5. 14. 16. 23. 27. 28. 29 etc. Jus Susat. (bei Emminghaus) Art. 10. Andere sächsische Rechtsquellen kennen als höchsten Reinigungseid einen Eid, den der Angeklagte selbsiebente schwört, z. B. Jus Hallense a. 1235. §. 8. 10. 11. 14. 15.; und hierüber scheint die mitgetheilte Stelle aus den Longobardischen Gesetzen ein ziemlich klares Licht zu verbreiten. Denn vermuthlich hat sich derselbe bei den Sachsen dadurch gebildet, daß die fünf Freien, welche der Angeklagte (pulsatus) nach jener Stelle selbst wählen sollte, weggefallen sind. Es blieben somit nur die sechs von dem Kläger genannten und der Angeklagte selbst übrig. Merkwürdiger Weise findet sich jener Hauptfall andrer Quellen, da ein Läugnender sich mit Gehülfen wehrt, im Sachsenssp. nicht vor; wenn nach ihm überhaupt dem Läugnenden der Beweis gebührt, so genügt entweder dessen alleiniger Eid, oder er muß zum Gottesurtheil greifen. Vgl. Homeyer im Register zum Sachsenssp. s. v. Zeuge.

Es bleibt noch die Frage übrig, wodurch sich denn das bei den Freien und wahrscheinlich auch bei den Liten geltende Eideshelfersystem von dem der Edlen unterschieden habe? Nach dem Bisherigen hauptsächlich dadurch, daß die Nothwendigkeit sich mit einem Zwölfereide zu reinigen, bei den Freien und Liten weit eher als bei den Edlen eintrat. Die letzteren waren zu einem solchen erst dann genöthigt, wenn die Anklage auf eine Buße von 120 Schillingen von 2, oder 80 Schill. von 3 Tremisses gerichtet war. Dagegen soll ein Freier und ein Lite nach II. 4. einen vollen Eid, d. h. also vermuthlich einen Zwölfereid schon dann schwören, wenn die Anklage auf eine Buße von 36 Schill. von 2, oder 24 Schill. von 3 Tremisses geht. Das ist aber auch Alles, was sich mit einiger Sicherheit über das Sächsische Eideshelfersystem in Betreff der Freien und Liten sagen läßt. Vielleicht aber haben Sächsisches

und Longobardiſches Recht in dieſer Beziehung einand völlig gleichgeſtanden, wonach auch bei den Sächſiſch Freien die Nothwendigkeit ſich durch einen Zwölfereid reinigen, jedesmal dann vorhanden geweſen wäre, we die einzuklagende Buße mindeſtens 20 Schill. von 3 Dr miſſes oder beliebig mehr betrug.

Ueber die vulitiwam in I. 5. vgl. J. Grimm D Ralt. 630. Meine Schrift: Geſetz der Thür. 335.

Der Eid, den jemand in manu liti sui ſchwö (I. 8), erinnert an den Frieſiſchen in manu proxim abzuleiſtenden Eid. Add. Sap. IV. Der Eid, den d Angeſchuldigte per sua arma ablegt, ſcheint dem Long barbiſchen Eide ad arma sacrata zu entſprechen, nur da bei dem Sächſiſchen Eide dieſer Art keine Eideshelfer vo kommen, auch von einer Einweihung der Waffen, woran geſchworen wird, nicht die Rede iſt. Ed. Rothar. 36 J. Grimm D. Ralt. 896.

Bemerkenswerth iſt der Unterſchied zwiſchen dem Hin einſtoßen ins Waſſer, dem impingere, und dem Hinein werfen nach vorheriger Ergreifung des Andern. I. 9. 1(Das Letztere iſt ein weit ſchwererer Friedensbruch. Vg J. Grimm a. a. O. 631.

Die eigenthümliche Anſicht des Thüringiſchen und wahr ſcheinlich auch der Fränkiſchen Geſetze, wonach bei alle Doppelgliedern eines wie beide, und beide wie eines ge rechnet werden, iſt dem Sächſiſchen Geſetze fremd. Jede dieſer Glieder wird hier beſonders gerechnet und mit der halben Wergelde gebüßt. Eine gleiche Grundidee herrſch in den Longobardiſchen Geſetzen vor. Ed. Roth. 48. „S quis alii oculum excusserit, pro mortuo adpretietu qualiter in garathingi, id est, secundum qualitatem personae, et medietas pretii ipsius componatur al eo qui oculum excusserit. 62. Si quis alii manum

occiderit, medietatem pretii ipsius, quo appretiatus fuerit, tamquam si eum occidisset, componat.“ Sachſenſ. II. 16. Jus Slesvic. antiq. bei Kofod Ancher, Farrago legum antiquarum Daniae municip. §. 3. „Pro manus vero vel pedis truncatione dimidia emenda hominis interfecti.“ J. Grimm a. a. O. 628—631. Meine Schrift: Thür. Geſ. 329—333.

Was die Fingerbußen betrifft, ſo gilt nach dem Sächſiſchen Geſetz der Daume $\frac{1}{4}$, der kleine Finger $\frac{1}{6}$, der Zeigfinger $\frac{1}{8}$, der mittlere und der vierte Finger $\frac{1}{12}$ des Wergeldes. — Jus Slesvic. ant. l. l. „Pro solo pollice quarta pars emende hominis interfecti. Pro indice (vel) dimidio minus (alſo $\frac{1}{8}$). Reliqui vero digiti secundum positionem semi minorem sortiuntur emendationem.“ In den Longobardiſchen Geſetzen, Ed. Roth. 63—67, ſind ſolche beſtimmte Verhältniſſe nicht erkennbar. Meine Schrift: Thür. Geſ. 333—335.

Tit. II. De homicidiis.	Til.
I. Qui nobilem occiderit, MCCCCXL. solidos componat. Ruoda dicitur[a]) apud Saxones CXX. solidi, et in praemium[b]) CXX. solidi.	XIV.
II. Quicquid de superioribus factis in foeminam committitur, si virgo fuerit, dupliciter componatur, si jam nupta[c]), simpliciter componatur[d]).	XV.
III. Litus occisus CXX. solidis componatur[e]): mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum[f]), per omnia duodecima parte minor quam nobilis, sive minori solvatur aut solido majori[g]); vel si negat[h]), sua manu duodecima[i]) juret. Si in turba vel seditione fuerit occisus, componatur ab	XVI.

eo, cui mors ejus imputatur, vel sacr
mento duodecim hominum negetur.

XVII. IV. Servus[k]) a nobili occisus, XXXVI. soli
componatur[l]), vel tribus jurantibus[m]) r
getur. A libero[n]) vel lito pleno sacr
mento negetur.

XVIII. V. Litus, si per jussum vel consilium dom
sui hominem occiderit, ut puta nobile
dominus compositionem persolvat, v
faidam portet[o]). Si autem absque co
scientia domini hoc fecerit, dimittatur
domino, et vindicetur in illo et al
septem consanguineis ejus a propinquis
occisi[q]), et dominus liti se in hoc consciu
non esse, cum undecim[r]) juret.

XIX. VI. Si mordritoton[s]) quis fecerit, compon
tur primo in simplo juxta conditione
suam, cujus mulctae pars tertia a pro
mis ejus, qui facinus perpetravit, co
ponenda est[t]), duae vero partes ab il
et insuper octies ab eo componatur, e
ille ac filii ejus soli[v]) sint faidosi.

XX. VII. Si nobilis nobilem extra solum vendid
rit, et reducere non potuerit, compon
eum ac si occidisset. Si vero reduxe
eum, emendet ei juxta quod placitare p
tuerit. Si autem ille sua sponte rever
fuerit, medietatem weregildi ejus comp
nat. De muliere similiter.

XXI. VIII. Qui in ecclesia hominem occiderit
aliquid furaverit, vel eam[w]) effregerit,
sciens, (perjuraverit, capite puniatur.
IX. Qui nesciens perjuraverit[x]), manum su
redimat auctor sacramenti.

X. Qui hominiy) ad ecclesiam vel de ecclesia die festoz) pergenti, id est Dominica, Pascha, Pentecostea), Natali Domini, sanctae Mariae, sancti Johannis Baptistae, sancti Petri et sancti Martini, insidias posuerit eumque occiderit, capite puniturb). Si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat. (de reliquisc).) XXII.

a) Lind. ruoda quod dicitur. b) Til. Lind. et in terpremium. c) Til. nupta. Cet. edit. enixa. d) Til. componatur deest. e) Til. componatur deest. f) Verba sive mancationum, quae apud Tilium leguntur, in ceteris editionibus desunt. g) Til. Lind. Spang. quam nobilis hominis solvatur, aut solido majori. Ceterae edit. quam nobilis hominis. Solvatur autem solido majori. De emendando hoc loco corruptissimo non haesitavi, ipsius vero emendationis a me factae rationem in commentario reddam. h) Til. Her. negat. Lind. Spang. negaverit. i) Til. XI. k) Til. Lind. Si servus. l) Til. solidis componatur desunt. Corb. componat. m) Lind. juratoribus. n) Til. Lind. Si a liberto. o) Spang. portat. p) Til. propinquo. q) Lind. Spang. et aliis septem de consanguineis ejus ad propinquos occisi. r) Til. Her. cum undecim. Lind. Spang. cum XII. s) Til. mordritoton. Her. mordum totum. Lind. mordrum totum. Corb. mord dotum. t) Til. est deest. u) In omnibus editionibus et codicibus legitur et; sed vel praeferendum esse videtur. v) Spang. sulli. w) Til. eam deest. x) Til. Her. perjuraverit, capite puniatur. Qui nesciens perjuraverit. Lind. Spang. perjuraverit, si infra patriam fuerit factum, capite puniatur: si autem infra patriam non fuerit, in qualicunque loco fuerit, secundum illorum legem. Et qui nesciens perjuraverit. y) Til. hominem. z) Spang. die sancto. a) Her. Dominica, Pascha, Penthecoste. Til. Dominica Paschae, Pentecostae. Lind. dominica Paschae Pentecoste. b) Lind. Spang. puniatur si (si deest apud

Spang.) infra patriam (Spang. patria) fuerit. S autem in quali loco, secundum illorum lege e) Haec verba pro emblemate habenda sunt.

Anmerkungen zu Tit. II. Cap. 1—6.

Von Wunden und Leibesverletzungen geht das Ge zu Todtschlag und Mord über. Hier ist nun das a charakteristisch an die Spitze zu stellen, daß bei den g nannten Verbrechen trotz der sonst so häufig darin vorkon menden Todesstrafen, in der Regel überhaupt noch g keine öffentliche Strafe (vielleicht mit Ausnahme eines dem Gesetze übrigens hierbei nicht erwähnten Friedensgelde angewendet wird, vielmehr das alte Privatbußenrecht no in seiner vollen Kraft besteht. Man sieht, wie tief d Institut der Blutrache im Volksglauben gewurzelt wa die königliche Gewalt aber mochte sich hier wohl lange Z in der Lage befinden, welche König Liutprand Cap. 11 so naiv schildert, wenn er in Betreff des Zweikampfes a eines Gottesurtheils sagt: „propter consuetudinem genti nostrae Longobardorum legem impiam vetare no possumus.“ Wann sich jener Zustand bei den Sachse geändert habe, läßt sich nicht genau angeben. Im Sac sensspiegel erscheint das Privatbußenrecht durch die öffen lichen Strafen bereits zurückgedrängt. Zahlung des We geldes kommt nur noch ausnahmsweise bei einer Tödtun aus Nothwehr, aus Unachtsamkeit, durch ein Kind, dur Thiere u. s. w. vor (II. 14. 38. 65. 40); sonst gilt d Regel II. 13. „Alle mordere — sal man radebrechen Der den man slet oder veht oder roubet oder bur net sunder mortbrant u. s. w. — den sal man di houbete abslan.“

Bei der Unterscheidung von Todtschlag und Mord i unserem Gesetze liegen die bekannten Begriffe der alte

Volksrechte überhaupt zu Grunde. J. Grimm D. Rakt. 625. Todtschlag wird mit einfachem, Mord mit neunfachem Wergelde gebüßt. Die Höhe des Wergeldes aber richtet sich in jedem Falle nach dem Stande des Getödteten (juxta conditionem suam sc. occisi), während auf den Stand des Todtschlägers oder Mörders gar nichts ankommt.

Mit Rücksicht auf die Person des Getödteten unterscheidet das Gesetz Edle, Freie, Liten und Knechte.

Der Edle steht mit seinem Wergelde von 1440 Schillingen zu zwei oder 960 zu drei Tremisses, dem Bairischen Herzoge völlig gleich. L. Bajuv. II. 20, 4. „Si vita parentum ejus (ducis) auferatur, cum DCXL. sol. componuntur. Dux vero cum DCCCCLX. sol. componitur parentibus aut regi, si parentes non habuerit.“ Unter den Nobiles im Gesetze müssen zunächst dieselben Personen verstanden werden, welche auch in der oben S. 12 angeführten Stelle von Hucbald und in den Sächsischen Capitularien jenen Namen führen; daraus aber, daß der früheren Häuptlinge (principes oder satrapae) gar keine Erwähnung geschieht, läßt sich vermuthen, daß der Gesammtbegriff der Edlen auch diese seitdem umfaßt haben müsse. Karl der Große scheint, abgesehen von dem durch das Lehnwesen überall ins Fränkische Interesse gezogenen Adel überhaupt, ein noch höheres Hervorragen einzelner Familien, an welche sich die Erinnerungen von alter Freiheit des Volkes knüpften, nirgends begünstigt zu haben. Daß sich aber bei einzelnen Geschlechtern des Sachsenvolkes selbst, das Andenken an eine in vorfränkischer Zeit genossene vorzügliche fürstliche Ehre, insonderheit auch an das einst mit Ruhm geführte Herzogthum erhielt, läßt sich kaum bezweifeln. Dithmar von Merseburg, welcher dem berühmten Sachsenherzog Witikind den Königstitel beilegt, sagt von Heinrich I.: „per affines

legatosque suos filiam Theodrici et Reinildae ex Widikindi regis tribu exortam appellat, ut sibi voluisset satisfacere.“ Dithmari Chron. ed. Wagner p. 8. Ueber das hohe Wergeld der Sächsischen Edlen vgl. oben S. 47 fg.

Die Freien scheinen bei der Angabe der Wergelder ganz vergessen zu seyn, und dieser Umstand so wie der Ausdruck Ruoda hat die Ausleger vielfach beschäftigt. Daß sich dieser letztere in irgend einer Art auf die Freien beziehe, glaubte man schon daraus schließen zu dürfen, daß unmittelbar dahinter wieder von Liten gehandelt wird, den Freien aber ihr natürlicher Platz zwischen Edlen und Liten gebührt. Die meisten Gelehrten glaubten, der Ruoda selbst an einen Freien denken zu müssen. Leibnitz erklärte das Wort durch Wurzel, so daß es auf Personen angewendet, den Begründer einer Familie, einen Mann und Familienvater, endlich einen Freien bezeichnen sollte, etwa so wie umgekehrt baro, barus zunächst einen Freien und dann auch einen Mann schlechthin bedeutet. Script. rer. Brunsv. Tom. I. p. 78. not. 8. — Gärtner im Commentar zum Gesetze der Sachsen leitete Ruoda von roden, rotten ab; sonach habe es den Sinn von Ausrodet und bedeute einen Freien, weil der Ackerbau als Hauptgeschäft der Freien zu betrachten sey. Ganz ähnlich äußerte sich auch Falck, auf eine ältere Ansicht von Tyge Rothe gestützt, in den Kieler Blättern 1819, Bd. II. S. 141. „Tyge Rothe hat schon das Altsächsische Ruoda mit dem Dänischen Bryde verglichen. Der Grundbegriff von beiden ist allerdings Urbarmachen. Daß der Bryde aber fremden Grund bebaut, unterscheidet ihn von jenem freien Anbauer. Denn Bryde ist ein höriger Hintersasse.“ Joh. Wilh. Hoffmann endlich deutete Ruoda mit staunenswerther Etymologie durch einen Mann aus dem Volke, indem es aus dem Angelsächsischen Corda, Curth, Cord,

STANFORD LIBRARY

Gertha=turba, grex abzuleiten ſey. Observ. jur. Germ. L. I. c. 3. — Sobald man übrigens, gleichviel auf welche etymologiſche Grundlage geſtützt, Ruoda ſelbſt durch einen Freien erklärte, ſo mußte man auch noch irgend eine Interpolation vornehmen, um Sinn in die Stelle zu bringen. Denn die Worte: Ein Freier heißt 120 Schillinge u. ſ. w., hätten natürlich keinen Verſtand gehabt. Daher wollte Leibnitz leſen: „Qui nobilem occiderit, sol. MCCCCXL. componat. Ruoda quod dicitur apud Saxones, id est, ingenuum det .... sol.“ Das Folgende erklärte er für ſinnlos und war zugleich überzeugt, daß gleich anfänglich mehr als 120 sol. im Geſetz geſchrieben geweſen wären. Gärtner glaubte emendiren zu müſſen: „Qui nobilem occiderit, sol. MCCCCXL. componat. Qui occiderit eum qui Ruoda dicitur apud Saxones, CXX. solidos et in praemium CXX. solidos componat.“ — Völlig abweichend von allen andern Erklärungsverſuchen war der von Heineccius, welcher (in den Antiquit. jur. Germ. Tom. II. p. 9 sq.) Ruoda in Ruoga verwandelte, dieß mit Rüge=Brüche=mulcta für gleichbedeutend hielt, und es dann nicht auf das Folgende, ſondern auf das Vorhergehende bezog. Um Zuſammenhang in die Stelle zu bringen, wollte er leſen: „Qui nobilem occiderit, MCCCCXL. sol. componat, Ruoga quod dicitur apud Saxones. Si ingenuum, CXX. solidos et in praemium CXX. solidos.“

Alle dieſe Erklärungen ſcheinen nach den Ergebniſſen der neueren Sprachforſchung unhaltbar zu ſeyn. Die Möglichkeit, daß hinter den das Wergeld eines Edlen angebenden Worten irgend etwas ausgefallen ſey, läßt ſich freilich nicht beſtreiten, und dieß müßte etwa der Satz: Qui liberum occiderit, CCXL. sol. componat, geweſen ſeyn. Es ſcheint jedoch, daß die Worte: „Ruoda — in

praemium CXX. solidi," ſelbſt ohne Annahme irgen einer Lücke erklärt werden können. Ruoda heißt na J. Grimm D. Ralt. 676 Ruthe, und dieß ſcheint te niſcher Ausdruck für Wergeld ſchlechthin, und inſofern d Freien die Regel bilden, für das Wergeld eines Freien ſeyn. Die Worte in praemium, denn interpraemiu iſt ſinnlos, erkläre ich folgendermaßen. Das Freienwerge hatte früher wirklich nur 120 Sol. von 2 Tremiſſes (8 von 3 Trem.) betragen, vgl. oben S. 49 fg.; jene frühere Wergeld hatte ſich aber zur Verhütung von Fehde unzureichend erwieſen, oder man fürchtete, daß es in Zu kunft nicht mehr genügen möchte. Es wurde daher ein Erhöhung, und zwar eine Verdoppelung deſſelben vorge nommen, ſo wie nach meiner Anſicht auch das Wergeld des freien Alamannen und Baiern im Betrage von 16 Sol., durch Verdoppelung von 80 Sol. entſtanden iſt Meine Schrift: Thür. Geſ. 182. Die auf Verminde rung der Fehden gerichtete Abſicht der Könige bei den vo ihnen vorgenommenen Erhöhungen der alten Bußen, trit deutlich hervor in Ed. Roth. 74. „In omnibus isti plagis ac feritis superius descriptis, quae inter ho mines liberos eveniunt, ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod es inimicitia, post compositionem acceptam postpona tur et amplius non requiratur, nec dolus teneatur sed causa sit finita, amicitia manente." In praemium hätte dann den Sinn, daß die Familie des Getödteten zum Lohne dafür, daß ſie von der Fehde abſteht, noch einmal 120 Schillinge erhalten ſoll. Der ganze Satz abe wäre hiernach folgendermaßen zu überſetzen: Eine Ruth (d. h. ein altes Freienwergeld) bedeutet ſo viel als 12 Sol., und zum Lohne kommen noch 120 Sol. hinzu.

Eichhorn (D. St. u. Rgeſ. Th. 1. §. 47. Note c 4te Ausg.) behauptet, daß die Verdoppelung bei der Be

stimmung des Wergeldes in unserer Stelle aus der Zusammenziehung verschiedener gleich hohen Bußen in eine Summe entstanden seyn müsse. Aber für welche Verletzungen sollten denn diese verschiedenen gleich hohen Bußen früher bestimmt gewesen seyn? Natürlich für andere als für den Todtschlag selbst, da jeder Mensch nur einmal totgeschlagen werden kann. Hieraus würde dann folgen, daß das Wergeld mit Rücksicht auf andere Bußen für Leibesverletzungen bestimmt worden sey. Mir scheint dagegen, daß diese letzteren Bußen umgekehrt nach der Höhe des Wergeldes festgesetzt worden sind. Auch möchten sich wohl die Worte in Cap. 1 unseres Titels, welche von dem Freienwergelde handeln, mit jener Ansicht in keiner Weise vereinigen lassen, und ich kann nicht umhin, statt einer Zusammenziehung verschiedener gleich hohen Bußen für Leibesverletzungen in die eine Summe des Wergeldes, eine Erhöhung und zwar Verdoppelung eines früherhin niedriger angesetzten Wergeldes für weit natürlicher zu halten. Steigerung der bisher geringer gewesenen Bußen war bei wachsendem Geldreichthum in einer Zeit, wo sich die Uebung der Blutrache als zu tief im Volksglauben gewurzelt, noch nicht ganz verbieten ließ, das einfachste Mittel, wodurch die Könige dem wilden Fehdewesen einen Damm entgegensetzen konnten, und daß diese Ansicht keine leere Einbildung ist, geht aus unzweideutigen Quellenzeugnissen hervor.

Durch die obige Darstellung ist das Resultat gewonnen, daß der Sächsische Freie ein Wergeld von 240 Schillingen von 2 oder 160 Schill. von 3 Tremisses hat, und dieß entspricht vollkommen der inneren Consequenz der Sache. Denn nicht allein daß das Freienwergeld auf diese Weise als das Doppelte des Litenwergeldes erscheint: so zeigt sich nun auch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Sächsischen Freienwergelde und dem der Friesen nach der Additio Sapientum, der Baiern und

der Alamannen. Vgl. meine Schrift, Thür. G 160 fg. Schwerlich wird man dieſe Uebereinſtimmung eine bloß zufällige halten können; ſie giebt ſich vielm als Ergebniß einer allgemeineren legislativen Tendenz k Mit den Angaben der einzelnen Geſetzbücher harmo außerdem L. Ripuar. XXXVI. (38) 1. „Si quis puarius advenam Francum interfecerit, ducentis lidis culpabilis judicetur. 2. Si quis Ripuarius ad nam Burgundionem interfecerit, centum sexagi solidis culpabilis judicetur. 4. Si quis Ripuarius venam Alamannum seu Fresionem, vel Bajuvariu aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solid culpabilis judicetur.“ Sollen die alten Völkergeſetze ni zu einem völlig unauflöslichen Chaos werden, ſo folgt hie aus, daß zur Zeit dieſes Geſetzes (wahrſcheinlich unter Ka d. Gr.) die gewöhnlichen Silberſchillinge von drei Tr miſſes bei allen den genannten Völkern gleichen Werth g habt haben müſſen. Eben ſo ergiebt ſich hieraus, daß h den Alamanniſchen minoflidi wohl nicht, wie von Savign Beitrag zur Rechtsgeſchichte des Adels S. 13 annimmt, Liten, ſondern an Freie zu denken ſey. Meine Schri Thür. Geſ. 178. (Ueber die Abweichung, welche ein bei dem Wergelde des freien Burgunders zwiſchen de Geſetzbuche, welches ihm eines von 150 Sol. giebt, u der obigen Stelle des Ripuariſchen Geſetzes Statt find ſ. meine Ausg. der lex Frision. p. 48.)

Hinſichtlich der Liten und ihres Wergeldes von 1 Sol. von 2 Trem. ſpricht das Sächſ. Geſetz ganz unzw deutig. Man könnte es auffallend finden, daß bei allgemeinen Regel, welche in Cap. III. über die Wund bußen ausgeſprochen iſt, der Lite nicht mit dem Frei ſondern mit dem Edlen verglichen wird, indem es ni heißt: per omnia dimidia parte minor quam libe ſondern: per omnia duodecima parte minor quam

lus. Allein dieß erklärt sich wohl ganz einfach aus der ganzen inneren Anlage der Rechtssammlung. Nicht die Freien werden darin an die Spitze gestellt, und hinter ihnen erst die Edlen als eine höhere, die Liten als eine geringere Classe abgehandelt, vielmehr machen die Edlen den Anfang, und daher kommt es, daß ihr Wergeld und Rang als der Maaßstab, nach welchem die Berechnung bei den übrigen Ständen geschieht, angenommen sind.

In dem Recht der alten Geburtsstände bildet das Verhältniß der Liten noch immer eine der dunkelsten Seiten, so häufig dieselben auch in der neueren Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen sind. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 305 fg. Meine Miscellen des L. R. 59 fg. Meine Schrift Thür. Gesetz 144 fg. Lacomblet Archiv für die Gesch. des Niederrheins Bd. I. Heft 1. S. 162 fg. Eine Hauptfrage scheint mir zu seyn, ob dem Herrn eine Gewere an dem Liten oder ein Mundium über denselben zustand; denn unter eine von diesen beiden Kategorien scheint sein Recht gestellt werden zu müssen. An dem eigenen Mann (servus) hatte der Herr wohl ohne Zweifel eine Gewere (Sachsensp. III. 32. §. 6.). Dagegen scheint dem Herrn über den Liten ein wahres Mundium zugestanden zu haben. In Betreff der Longobardischen Aldionen läßt sich dieß, wie ich glaube, ganz sicher nachweisen; bei den Völkern mit Liten fehlt es an bestimmten Zeugnissen hierüber; aber die Verwandtschaft der Aldionen und Liten überhaupt begünstigt die Vermuthung, daß sich die Sache bei diesen eben so verhalten habe. Ich komme unten in den Anmerkungen zu Tit. XVIII. auf diesen Gegenstand noch einmal zurück.

Einer besondern Rechtfertigung bedarf noch die von mir gradezu in den Text aufgenommene Emendation: sive minori solvatur aut solido majori. Daß die Lesart: solvatur autem solido majori falsch sey, liegt am Tage;

denn um gleich bei dem Wergelde ſtehen zu bleiben, ſ
ſind 120 Sol. von 3 Trem. nicht der zwölfte Theil vo
1440 Sol. von 2 Trem., ſondern die 120 Sol. als Wer
geld des Liten bilden immer nur dann den zwölften The
von 1440 Sol., wenn bei beiden Summen die nämliche
Solidi gemeint ſind. Es muß alſo in jenem corrupten Sat
jedenfalls eine Aenderung vorgenommen werden. Wie ſi
zu treffen, darauf weiſet das bei Tilius, Lindenbro
und im Spangenbergſchen Codex befindliche aut ſta
autem hin. Iſt dieſes aut, wie ſich nicht bezweifeln läß
richtig, ſo muß dem oder ein ihm entſprechendes entwe
der vorausgehen, und dieſes letztere kann nur in der
offenbar falſchen Worte hominis verborgen liegen. Falſc
iſt daſſelbe, weil es ganz gegen den Sprachgebrauch de
Rechtsquelle wäre, von einem nobilis homo, ſtatt nu
von einem nobilis ſchlechthin zu reden. Das minori lieg
abgekürzt geſchrieben bereits in dem Worte hominis vor
und die Beifügung des ungehörigen Buchſtaben s am End
wird nicht befremden können, da ſich auch das folgend
Wort wieder mit einem s anfängt. Wie leicht aber au
dem richtigen sive die Sylbe ho hervorgehen konnte
welche man dann natürlich mit dem folgenden Worte ver
binden zu müſſen glaubte, ſieht jeder, der je eine Hand
ſchrift in Händen gehabt hat.

Für Knechte (servi) beſtimmt das Geſetz ein Wer
geld von 36 Schillingen. Wergeld nenne ich es, weil in
Frieſiſchen Geſetze IX. 17. ausdrücklich von einem were
gildus servi die Rede iſt. Die feineren Unterſchiede, welch
in mehreren andern Volksrechten zwiſchen verſchiedene
Arten von Knechten mit Rückſicht auf beſondere Brauch
barkeit und Kunſtfertigkeiten der Einzelnen gemacht wer
den, ſind unſerem Geſetze unbekannt. Bei dem getödtete
Knecht iſt übrigens wohl an den Knecht eines ander
Herrn zu denken. Vgl. Müller Fragm. obs. ad leg

Sax. p. 24. Ob ein Herr, der ſeinen eigenen Knecht tödtete, vielleicht irgend eine Buße an den König entrichten mußte, erfahren wir nicht. Ueber das plenum sacramentum des Freien und des Liten ſ. oben S. 91 fg.

Von einem Friedensgelde (fredus, fredum), welches bei Todtſchlag und Mord an den König zu entrichten gewesen wäre, iſt nirgends im Geſetze die Rede.

Vergleichen wir nun mit den verſchiedenen Claſſen von Perſonen, welche in der Rechtsquelle vorkommen, diejenigen, welche der Sachſenſpiegel kennt, ſo finden wir die nobiles in den freien Herrn und den aus dieſen hervorgegangenen Fürſten wieder. Die liti und servi ſind die Laten (Laſſen) und die eigenen Leute des Sachſenſpiegels. Zwiſchen dieſe Unfreien und die Freien hat ſich die im alten Geſetzbuche noch nicht vorkommende Claſſe der Dienſtleute (Miniſterialen) eingeſchoben. Die Freien ſelbſt erſcheinen dreifach gegliedert in die Schöffenbarfreien, die Pflichaften oder Biergelden und die freien Landſaſſen. Aber dieſe drei Abtheilungen umfaſſen keinesweges die ſämmtlichen freien Mitglieder des Volkes. Man ſieht deutlich, daß jene Eintheilung zunächſt nur in der Sphäre des Landrechts gilt, ſich aber nicht auch auf das Lehnrecht bezieht. Diejenigen Freien ſind nicht darunter begriffen, welche nach dem Sachſenſpiegel I. 3. als Mannen der Freiherrn, mit den Schöffenbarfreien gemeinſchaftlich, im fünften, und welche als Mannen derer, die den fünften Heerſchild haben, im ſechſten Heerſchilde ſtehen. Die Schöffenbarfreien befanden ſich als ſolche meiner Anſicht nach in keiner Lehnsverbindung; ſie verrichteten den Reichsdienſt von ihrem Eigen (Sachſenſp. I. 2), und ihre Pflicht in dieſer Beziehung war ein Reſt des alten Heerbannes. In ihrem und da wo ſich keine Schöffenbarfreien fanden, ähnlichen Verhältniſſen ſcheint mir der Grund davon zu liegen, daß die Rittermatrikeln bis in die neueſten Zeiten, gewöhnlich

nicht bloß Lehngüter, sondern auch allodiale Rittergüt enthielten. Vgl. Eichhorn über die Allodification d Lehen S. 11 fg. Rehberg Constitutionelle Phantasie eines alten Steuermannes S. 47. Völlig dunkel schei es zu bleiben, wie sich die Schöffenbarfreien gleiches We geld, und gleiche Buße mit den Fürsten errungen habe Nach dem Sachsenspiegel III. 45. beträgt ihr Wergel 18 Pfund, was jedes zu 20 Schill. gerechnet, 360 Schil ergiebt, das der Biergelden und freien Landsassen aber 1 Pfund oder 200 Schillinge. J. Grimm D. Rakt. 66 Meine Miscellen d. D. R. Cap. IV—VI. Eben lassen uns die Quellen darüber im Unklaren, in welch Weise sich allmählich ein absolutes Maaß der Buße, w uns dasselbe im Sachsenspiegel begegnet, entwickelt ha da doch den alten Volksrechten überall nur relative Buße bekannt sind.

An die bisherigen allgemeinen Erörterungen über di Wergelder der verschiedenen Stände schließen sich nun no einige Bemerkungen über zwei in Cap. 2 und 3 des Ti tels besonders hervorgehobene Gegenstände an, nämli über die Tödtung eines Weibes und über die Tödtun eines Menschen in einem Getümmel.

Nach Cap. 2 hat eine Jungfrau doppelte, eine ver heirathete Frau dagegen nur einfache Buße und Wergelt Ich habe nicht angestanden, nupta, welches sich ausdrüc lich auf die Handschrift von Tilius stützt, statt enix in den Text aufzunehmen, denn enixa bildet wörtlic erklärt nicht den Gegensatz von Jungfrau, der im Sinn des Gesetzes zu liegen scheint. In keinem Falle i übrigens, wie Gärtner meint, bei enixa an eine stu prata zu denken, selbst wenn sich das Gesetz ursprüngli jenes Ausdruckes im Gegensatze von virgo bedient habe sollte. Die vorzüglich hohe Schätzung der Jungfräulichkei ist eine Eigenthümlichkeit des alt Sächsischen Rechts, welch

nicht mehr mit dem Grunde erklärt werden kann, auf welchen sich das Bairische Gesetz beruft, um die in demselben (eben so wie im Alamannischen) allen Weibern im Vergleich mit Männern desselben Standes eingeräumte doppelte Buße und Wergeld zu rechtfertigen. L. Bajuv. II. 13, 2. „De feminis vero eorum (liberorum hominum) — omnia dupliciter componantur. Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat. 3. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus, ita et ipsa recipiat.“ L. Alam. XLIX. (50) LXVII. (68) LXVIII. 3. XCI. Additam. 22. Denn die Unfähigkeit zum Kampfe findet ja bei verheiratheten Frauen in der Regel eben so wie bei Jungfrauen Statt. Mit Joh. Gottlieb Müller anzunehmen, daß eigentlich gelesen werden müsse: si virgo fuerit, simpliciter componatur, si jam enixa, dupliciter, finde ich gar keinen Grund. Vielmehr scheint mir jene höhere Geltung der Jungfrau ein Ueberrest der alten Volksansicht zu seyn, von welcher sich einzelne Andeutungen bei Tacitus finden, und wonach Jungfrauen vorzugsweise eine besondere Heiligkeit, und in Folge dessen so häufig auch eine innigere Vertrautheit mit den Göttern und ein Seherblick in die Zukunft zugeschrieben wurde. Vgl. Tac. Hist. IV. 61. Germ. 8. J. Grimm D. Mythologie 63. Merkwürdig sind die von dem alten Rechte so ganz abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels III. 45 §. 2, welche Ungleichheit zu Ungunsten der Weiber allgemein festsetzen. „Jeclich wib hat eines mannes halbe buze und weregelt. Jeclich magt und ungemannet wib. hat halbe buze nach deme als sie geborn ist.“ Der Schwabenspiegel (Senck.) 402, 6 stimmt hiermit überein; den Grund dieser späteren Herabsetzung der Weiber aber bin ich sehr geneigt in biblischen Einflüssen zu suchen.

Umfassendere Zusammenstellungen dessen, was über d
Verhältniß des männlichen Geschlechts zum weiblichen
Betreff des Wergelds und der Bußen in vielen alt
Rechtsquellen bestimmt ist, s. bei Grimm D. Re
404 fg. und in meiner Schrift: Thür. Ges. 250 fg.

Bei der Tödtung eines Menschen in einem Getümm
und Volksauflauf kommt nach dem Sächsischen Rechte
allgemeine Regel zur Anwendung, wonach jeder, der d
Todtschlags eines Menschen bezüchtigt wird, sich mit ein
Zwölfereide zu reinigen gehalten ist. Dabei liegt die Id
zu Grunde, daß es einem wahrhaft reinen und unsch
digen Manne stets möglich seyn müsse, die nöthige Anz
von Eideshelfern zusammenzubringen. Wie natürlich, k
nen unsre alten Rechtsquellen in vielen Fällen auch ei
eigentlich juristische Beweisführung durch Zeugen (qui re
viderunt sive audierunt) und durch Urkunden; der A
weis durch Eideshelfer dagegen hat einen überwiegend m
ralischen Charakter; er ist im Grunde immer nur ein Au
spruch der öffentlichen Meinung, und hier hält das a
Recht den Gesichtspunkt fest, daß der unschuldige Ma
nie in Verlegenheit kommen könne, wenn es sich bl
darum handelt, irgend eine Anklage durch einen für i
günstigen Ausspruch jener öffentlichen Meinung zurück
weisen. Ein sehr zusammengesetztes und in den versch
denen Theilen des Landes selbst wieder verschiedenes Ve
fahren wurde nach Friesischem Rechte beobachtet, we
jemand in einem Getümmel getödtet worden war und d
Verwandten des Getödteten die unbekannte Person d
Todtschlägers auszumitteln suchten. L. Fris. XIV. Mei
Schrift: Thür. Gesetz, 324 fg. Mit dem obigen Fa
hat auch derjenige eine gewisse Aehnlichkeit, wo ein Men
auf der Landstraße zwischen zwei Dörfern von unbekannt
Hand seinen Tod gefunden hat. Hierüber findet sich ei
zwar verdorbene, aber doch in den wesentlichsten Punkt

verſtändliche und ſehr intereſſante Stelle in der l. Sal. (cod. Guelf.) tit. LXXV. Dieſelbe iſt zugleich dadurch bemerkenswerth, daß darin eine meines Wiſſens ſonſt in Salfränkiſchen Rechtsquellen nicht anzutreffende Unterſcheidung von meliores und minoflidi vorkommt, welche dem Unterſchiede der Alamanniſchen medii und minoflidi zu entſprechen ſcheint. Ich bin geneigt, die grade bei der Angabe der Eideshelfer ſehr verdorbenen Worte ſo zu erklären, daß jeder von den meliores ſelbzwölfte, jeder von den minoflidi ſelbfunfzehnte (oder ſelbſechszehnte) einen Reinigungseid ſchwören ſolle. Wäre ſelbfunfzehnte das Richtige, ſo würde ſich hieraus zwiſchen beiden Claſſen ein Verhältniß von 4 : 5 ergeben, was mit den Wergeldsſätzen in l. Alam. Additam. c. 22 (wo ſtatt septuaginta zu leſen iſt sexaginta) übereinſtimmte. Vielleicht hängt die Erwähnung jenes Unterſchiedes mit einer Entſtehung der Handſchrift in Alamanniſchen oder doch benachbarten Gegenden zuſammen.

Die Höhe der Wergelder hat den Hauptgegenſtand der bisherigen Darſtellung gebildet. Allein auch folgende Fragen ſind jetzt noch einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen.

1. Wer zahlt bei Todtſchlägen oder Ermordungen zwiſchen Freien und Edlen das Wergeld, und wer erhält daſſelbe?

2. Wie weit geht in ſolchen Fällen das Fehderecht der Verwandten des Erſchlagenen oder Ermordeten?

3. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Lite einen Todtſchlag oder Mord begangen hat, und wie ſteht es hier mit dem Fehderechte?

4. Wer erhält das Wergeld, wenn ein Lite erſchlagen oder ermordet worden iſt, und in welcher Art wird hier das Fehderecht geübt?

5. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Knecht ei Todtschlag oder Mord begangen hat?

6. Wer erhält das Wergeld für einen erschlage oder ermordeten Knecht?

---

1. Wer zahlt bei Todtschlägen oder Ermordun zwischen Freien und Edlen das Wergeld, und wer erh dasselbe?

Nach Cap. 6 unsers Titels soll dann, wenn jem einen Mord (homicidium absconse perpetratum) gangen hat, der Ermordete zuerst nach seinem Stande e fach gebüßt werden, und von dieser einfachen Buße, d. dem Wergelde, sollen die proximi des Mörders $\frac{1}{3}$, die selbst $\frac{2}{3}$ tragen. Außerdem aber soll der Mörder verpflich seyn, das Wergeld des Ermordeten noch achtmal zu e richten. Hieraus läßt sich die allgemeine Regel ablei daß bei Todtschlägen, die immer nur mit dem einfach Wergelde des Erschlagenen gebüßt wurden, der Todtsch ger jedesmal $\frac{2}{3}$, die proximi $\frac{1}{3}$ zahlen mußten. Die pr ximi in Gemeinschaft mit dem Angeklagten selbst bild das, was Tacitus in der Germania Cap. 21 die univer domus nennt. Das ganze Gemeinwesen löst sich in la ter Familien auf, welche als in sich geschlossene Kre neben einander stehen und sich gegenseitig für die einzeln Mitglieder haften. Aber diese Haftungsverbindlichkeit b zieht sich nur auf den einfachen Werth, das einfache We geld, welches jedem im Volksvereine überhaupt eingeräu ist. Wenn daher, wie im Falle des Mordes das Werge des Ermordeten neunmal entrichtet werden muß, so ge die Verpflichtung der Verwandten des Mörders nur a Mitzahlung eines Wergeldes; die Verbindlichkeit d Wergeld des Ermordeten noch achtmal außerdem zu zahle trifft dagegen nur den Mörder selbst, und wie man hi

denken muß, die männliche Descendenz desselben, da die Söhne des Mörders, im Fall es zur Fehde kommt, dieser letzteren gemeinschaftlich mit dem Vater ausgesetzt sind. Unter den proximi sind wohl dieselben zu verstehen, welche in andern Rechtsquellen parentes schlechthin, parentes propinqui oder propinqui proximi genannt werden. Leges Grimoaldi 7. 8. Liutprandi 7. 8. 13. 14. 17. 18. 22. 24. 30. 31. 32. 33. 34. L. Fris. I. 1. Wie weit dieser Begriff nach Sächsischem Recht gereicht, und inwiefern er Verwandte von der Vater- und von der Mutterseite gemeinschaftlich umfaßt habe, wird nirgends im Gesetze angegeben. Allein ich glaube doch, daß nicht alle männliche Seitenverwandte ohne Ausnahme darunter begriffen seyn können. Den Bestimmungen, welche sich in Cap. 5 unseres Titels über die Blutrache gegen einen Lim und sieben Blutsverwandte desselben finden, scheint eine allgemeinere Idee zu Grunde zu liegen, und ich bin hiernach geneigt anzunehmen, daß überhaupt nur gegen sieben, und zwar die nächsten männlichen Blutsverwandten eines Todtschlägers oder Mörders, abgesehen von den Söhnen desselben, Blutrache geübt werden durfte. War dieß aber wirklich allgemeine Regel, so können auch nur die sieben nächsten männlichen Blutsverwandten zur Mitbezahlung jenes Drittels eines einfachen Wergeldes verpflichtet gewesen seyn. In welcher Art sich übrigens die Pflicht zur Zahlung des Drittels unter den parentes proximi vertheilte, ob die nächsten zuerst allein in Anspruch genommen wurden und hinter ihnen erst, wenn sie wegen Armuth nicht zahlen konnten, die folgenden, oder ob alle gemeinschaftlich dazu beitragen mußten, die näheren mehr, die entfernteren weniger: ist wegen Dürftigkeit der Quellen nicht mehr sicher zu entscheiden.

So wie aber die proximi einen Theil des von einem Mitgliede der Familie verwirkten Wergeldes mit entrichten

mußten, ſo erhielten ſie gewiß auch einen Theil desjen
gen Wergeldes, welches in Fällen von Todtſchlag u
Mord gegen eines ihrer Familienglieder, von einer ande
Familie gezahlt werden mußte. Nach inneren Gründ
aber ſcheint ihnen auch bei den Sachſen $\frac{1}{3}$ eines ſolch
Wergeldes zugefallen zu ſeyn, während dem oder d
eigentlichen Erben die andern $\frac{2}{3}$ zu Theil wurden. Di
findet eine intereſſante Beſtätigung im Frieſiſchen Geſetze
1. „Si nobilis nobilem occiderit, LXXX. sol. com
ponat, de qua mulcta duae partes ad heredem occis
tertia ad propinquos ejus proximos pertineat.“ Red
und Pflicht müſſen ſich conſequenter Weiſe auch bei de
Sachſen entſprochen haben. Auch hier aber bleibt es un
gewiß, ob in dem Rechte auf eine Quote des Wergelde
ein ſucceſſives Verhältniß unter den proximi Statt fan
ſo daß die entfernteren von den näheren ausgeſchloſſe
wurden, oder ob alle nach Verhältniß ihrer größeren Näh
oder Entfernung an jener Quote Antheil nahmen. Außer
dem frägt ſich, wie es gehalten wurde; wenn als eigent
liche Erben nur Weiber, z. B. Töchter des Erſchlagene
vorhanden waren. Das Sächſiſche Geſetz VII. 5. enthäl
die Regel: „Qui defunctus non filios sed filias reli
querit, ad eas omnis hereditas pertineat.“ Hatte
alſo ſolche Töchter auch ein Recht auf die $\frac{2}{3}$ des Wer
geldes, welche dem Erben regelmäßig zukamen? Di
Rechtsſammlung giebt hierauf keine Antwort. Aber in
tereſſant iſt es, daß dieſe Frage bei den Longobarden wirk
lich aufgeworfen worden iſt. Sie wurde von König Liut
prand II. 13. (7) zum Nachtheil der Töchter, ja über
haupt des weiblichen Geſchlechts entſchieden. „Si qui
Langobardus ab aliquo homine, quod Deus avertat
interemtus fuerit et causa secundum legem ad com-
positionem venerit, et ipse qui occisus est filium
masculum non reliquerit, quamquam filias instituis-

semus heredes sicut masculos in omnem substantiam patris aut matris (cf. Liutpr. Leg. I. 1.), ipsam tamen compositionem volumus ut accipiant parentes ejusdem propinqui, qui occisus fuerit, illi qui per caput succedere possunt. Quia filiae ejus, eo quod femineo sexu esse probantur, non possunt ipsam faidam levare. Ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non recipiant, nisi ut supra diximus, praefati propinqui parentes: et si propinqui non fuerint, tunc medietatem de ipsa compositione suscipiant filiae ejus, si una aut plures fuerint, et medietatem curtis regia." In Tit. XIX. des Friesischen Gesetzes werden für den Fall, wo jemand seinen Bruder getödtet hat, auch die Tochter, die Mutter und die Schwester des Getödteten als auf das Wergeld berechtigte Personen angeführt, aber es bleibt freilich zweifelhaft, ob das was bei einem parricidium galt, auch auf andere Todtschläge Anwendung fand.

J. Grimm bemerkt in den Rald. S. 663, daß man das Recht auf eine Quote des Wergeldes eines erschlagnen Verwandten eine Art Erbrecht nennen könne, nur freilich nach anderer Folge, als sie in gewöhnlicher Erbschaft Statt fand. Da die eigentlichen Erben in der Regel das Meiste erhielten, so konnte man dann Erbenbuße und Geschlechtsbuße einander entgegensetzen, wie denn in den alt Schwedischen Gesetzen wirklich arfvabot und ättarbot unterschieden werden. Vgl. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto lib. II. pars poster. cap. 4. p. 351. Uebrigens läßt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, daß wirklich bei allen Germanischen Völkern eine Vertheilung des Wergeldes unter die eigentlichen Erben und die proximi Statt gefunden habe. Das Thüring. Gesetz VI. 5. sagt: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica et ultio proximi et solutio leudis debet

pertinere," wonach alſo hier der Landerbe das Wergeld ganz allein erhalten zu haben ſcheint. Vgl. mein Schrift: Thür. Geſetz 360. Wo aber auch jene Vertheilung Regel war, fand ſich doch keineswegs überall Gleichförmigkeit hinſichtlich der den Erben und den proximi zugewieſenen Quoten. So beſtimmt das Saliſche Geſetz (Em. LXV.) „Si alicujus pater occisus fuerit medietatem compositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant. Quodsi de una parte vel paterna vel materna nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat, vel cui fiscus concesserit." Vgl. L. Sal. Em. LXI. Auch dem hier wie auch ſonſt ſo oft durch caſuiſtiſche Beſtimmungen ausgezeichneten Longobardiſchen Rechte, gehört hierher beſonders Ed. Roth. 162. „Si fuerint filii legitimi et filii naturales duo aut plures, et contigerit casus, ut unus ex naturalibus occisus fuerit, tollant legitimi fratres pro compositione ipsius, quod appretiatus fuerit, partes duas: naturales qui remanserint vero tertiam partem. Facultas vero illius mortui ad legitimos fratres revertatur, et non ad naturales. Ideo praevidimus hoc propter faidam deponendam, id est inimicitiam pacificandam." Legitime Söhne eines Getödteten brauchten bei den Longobarden das Wergeld deſſelben wahrſcheinlich nicht mit den parentes propinqui zu theilen. Liutpr. Leg. II. 13. III. 17. — Ueber Däniſches Recht: Kolderup-Roſenvinge Däniſche Geſ. überſ. v. Homeyer §. 69. — über Schwediſches Recht: Stiernhöök l. l. p. 351 sq. Gutalagh bei Schildener Cap. 13—15. — über ſpäteres Frieſiſches Recht: von Wicht Oſtfrieſiſches Landrecht S. 104.

2. Wie weit ging in Fällen von Todtſchlag oder Mord zwiſchen Freien und Edlen das Fehderecht der Ver-

wandten des Erschlagenen oder Ermordeten? In Cap. 6 unseres Titels werden, nachdem die im Falle eines Mordes zu zahlende, in neunfachem Wergelde bestehende Buße angegeben ist, die Worte beigefügt: „et ille (der Mörder) ac filii ejus soli sint faidosi.“ Man könnte glauben, daß hierin eine vielleicht erst durch Karl d. Gr., vielleicht auch schon früher durch Autonomie der Sächsischen Volksgemeinden eingeführte, noch über die schon oben erwähnte hinausgehende Beschränkung des ursprünglichen Fehderechts ausgedrückt sey. Dieselbe aber sey darin zu suchen, daß selbst im Falle eines Mordes, sobald das neunfache Wergeld des Ermordeten nicht gezahlt wurde, und wie man hinzudenken muß, sobald der angebliche Mörder hinsichtlich des ihm schuld gegebenen Verbrechens keinen Reinigungseid zu schwören vermochte, nur Er selbst und seine Söhne der Fehde des Gegentheils ausgesetzt seyn sollten. Hieraus würde dann folgen, daß bei dem bloßen Todtschlage die nämliche Beschränkung Statt gefunden haben müßte, sobald das einfache Wergeld des Erschlagenen nicht gezahlt wurde; denn unmöglich hätte bei dem Todtschlage den Verwandten des Erschlagenen ein ausgedehnteres Fehderecht zustehen können, als bei dem schwereren Verbrechen des Mordes. Man sieht, daß bei dieser Erklärung, welche sich auf den ersten Blick darzubieten scheint, die Worte: „et ille ac filii ejus soli sint faidosi,“ auf das ganze zurückliegende Capitel bezogen werden. Allein ich halte diese Erklärung für falsch; ich glaube, daß jene Worte nur mit den unmittelbar vorhergehenden: „et insuper octies ab eo componatur,“ in Verbindung gebracht, also anders gedeutet werden müssen. Nach meiner Ansicht ist Folgendes anzunehmen. Es versteht sich durchaus von selbst, daß im Fall eines Todtschlages, wo nur einfaches Wergeld des Erschlagenen zu zahlen ist, das Fehderecht der Verwandten des letzteren auch gegen die proximi des

Todtschlägers geht, wenn diese das von ihnen zu tragend Drittel nicht entrichten. (Vermuthlich aber hat hier, w schon oben bemerkt wurde, nach uralter Volksansicht ei Beschränkung der Fehde auf die sieben nächsten männliche Blutsverwandten des Todtschlägers, abgesehen von de Söhnen desselben Statt gefunden; wenigstens scheint da was in Cap. 5 über die Blutrache gegen einen Liten un sieben Blutsverwandte desselben gesagt wird, auf ein allgemeineren Idee zu beruhen.) Das Nämliche gilt i Falle eines Mordes, wenn die proximi des Mörders da von ihnen zu übernehmende Drittel eines einfachen Wer geldes nicht bezahlen. Für das außerdem noch zu entrich tende achtfache Wergeld des Ermordeten haften aber di proximi nicht mehr, sondern nur der Mörder selbst un seine Söhne. Können nun diese Personen jenes achtfach Wergeld an die Verwandten des Ermordeten nicht bezah len, so kann auch nur gegen sie die Fehde gerichtet seyn während die proximi des Mörders durch das von ihne bezahlte Drittel eines einfachen Wergeldes die Fehde abge kauft haben. Sonach denkt das Gesetz da wo es sagt, da nur gegen den Mörder und seine Söhne die Fehde de Gegentheils gerichtet seyn soll, offenbar an den Fall, w von dem neunmal zu zahlenden Wergelde eines von den Mörder und seinen proximi gemeinschaftlich bezahlt wor den ist, der Mörder aber das Wergeld des Ermordete noch achtmal zahlen soll und nicht zahlen kann. Die Be stimmung unseres Capitels ist aber dann eine ganz natür liche Folge von der allgemeinen Regel, daß jemand über haupt nur so weit einer Fehde ausgesetzt seyn kann, al er zur Bezahlung einer Buße verpflichtet ist und dies nicht entrichtet. — Statt der Lesart et ille möchte man erwarten vel ille, denn wenn der Mörder die festgesetzt Buße entrichtet, so können er und seine Söhne nicht meh faidosi seyn. Allein et braucht nicht nothwendig con

junctiv genommen zu werden; man kann es auch disjunctiv verstehen, und deshalb habe ich nicht gewagt, das den Sinn allerdings unzweideutiger ausdrückende vel in den Text aufzunehmen. — Die Ausdrücke faidosus sit sind gleichbedeutend mit faidam portet, inimicitias (propinquorum occisi beim Todtschlage) patiatur. Vgl. L. Fris. tit. II. Bemerkenswerth ist hierbei, daß regelmäßig nicht diejenigen welche Blutrache üben, sondern nur die gegen welche sie geübt wird, faidosi heißen und daß mit der Bestimmung faidam portet insofern eine wirkliche Strafe ausgedrückt wird, als ein solcher der gerechten Fehde einer andern Familie Ausgesetzter dem unausbleiblichen Verderben geweiht erscheint.

3. Wer zahlt das Wergeld, wenn ein Lite einen Todtschlag oder Mord begangen hat, und wie steht es hier mit dem Fehderechte? Das Gesetz unterscheidet in Cap. 5. zwei Fälle: a. Der Lite handelte nach dem Rathe oder Befehle seines Herrn. Dann wird das Verbrechen als von dem Herrn selbst begangen angesehen, und dieß wird als ganz allgemeine Regel auch in Tit. XI. 1. wiederholt: „Quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit, dominus emendet.“ b. Der Herr behauptete von dem Verbrechen des Liten keine Mitwissenschaft gehabt zu haben. Dann soll er sein Nichtwissen durch einen Zwölfereid darthun, hierauf aber den Liten freilassen, und gegen diesen so wie noch sieben Blutsverwandte desselben soll nun den Verwandten des Getödteten Blutrache zustehen. Der Herr leidet also immer den Nachtheil, seinen Liten zu verlieren, weil es doch einmal sein Lite war, von dem das Verbrechen begangen wurde. Was aber jene Freilassung anbetrifft, so scheint hier von der Idee ausgegangen zu werden, daß der Herr eine That seines Unfreien jedenfalls vertreten müsse, so lange als das Band zwischen ihm und dem Unfreien überhaupt fortdauert. Soll er von jener

Verbindlichkeit frei werden, so muß eine Lösung jen
Bandes erfolgen; hier aber gewährt vorzüglich eine Ve
gleichung zwischen Knechten (servi) und Liten interessan
Aufschlüsse. Der Knecht hat gar keine politische Persö
lichkeit; er hängt nicht mit dem Volke, sondern nur m
seinem Herrn unmittelbar zusammen, und wird als unze
trennlich von diesem gedacht. Daher muß der Herr fi
die That des Knechts einstehen, auch wenn er sein Nich
wissen von derselben durch einen Zwölfereid außer Zweif
zu setzen vermag. Eine eigne Lösung dieses Bandes dur
Freilassung, um sich von jener Haftungspflicht zu befreie
ist dem Herrn hier nicht gestattet. Nur in dem einzige
Falle, wenn der Herr jenen Zwölfereid geschworen, d
Knecht aber die Flucht ergriffen hat, braucht der Herr fü
das Verbrechen desselben nicht einzustehen; denn hier h
sich das Band zwischen Herrn und Knecht ohne eine eign
That des erstern gelöst. Nimmt jedoch der Herr de
flüchtig gewesenen Knecht später wieder bei sich auf, s
tritt nun auch gleich wieder seine Verbindlichkeit, für da
früher begangene Verbrechen desselben zu haften, ein. Vgl
Tit. XI. 5. — Das Verhältniß des Liten hat eine doppelt
Seite, einmal zum Herrn, dann zum Volke. Er häng
mit dem Herrn weniger streng zusammen, denn er besitz
auch eine politische Persönlichkeit und gehört noch zum
eigentlichen Volke; er trägt ein gewisses Element von Frei
heit in sich, aber es ist gebunden dadurch, daß er doch noc
einem Herrn unterworfen ist. In dieser doppelten Be
ziehung seines rechtlichen Zustandes und der damit verbun
denen viel geringeren Strenge seiner Unfreiheit scheint abe
der Grund zu liegen, warum dem Herrn eine eigne Lö
sung des Bandes freisteht, wenn er durch Zwölfereid dar
gethan hat, daß ein Verbrechen des Liten ohne sein Wissen
begangen worden sey. Eben jene Auflösung des Bandes
durch Freilassung muß daher wohl mehr für ein Recht als

für eine Pflicht des Herrn gehalten werden; weigerte sich aber dieser beharrlich, einen solchen Liten freizulassen, so verfiel er nun höchst wahrscheinlich auch dem Fehderechte derjenigen, welche durch das Verbrechen des Liten verletzt worden waren. Nach dieser Darstellung kann also dem, was das Gesetz über die von dem Herrn vorzunehmende Freilassung verfügt, schwerlich die Idee untergelegt werden, daß gegen einen Liten als solchen überhaupt keine Fehde geübt werden könne. Denn erstens kommt hier die Analogie des Friesischen Gesetzes II. 9. 10 in Betracht, wonach es unzweifelhaft scheint, daß wenigstens die Friesischen Liten der Fehde einer verletzten Familie unterworfen waren; zweitens aber hat man sich unter den sieben Blutsverwandten des freizulassenden Liten im Sächsischen Gesetze wohl ebenfalls wieder Liten zu denken; in Betreff dieser aber wird einer Freilassung mit keinem Worte gedacht, und die Natur der Sache scheint bei ihnen auch gegen dieselbe zu sprechen. — Schließlich erwähne ich noch ein Paar andere Erklärungen der Worte: „et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus etc.“ Heineccius (Elem. jur. Germ. T. II. p. 13.) deutet dieselben dahin, daß acht Liten, der Verbrecher selbst und sieben Blutsverwandte desselben den Verwandten des getödteten Edlen zur Tödtung übergeben worden seyen. Joh. Gottl. Rüller (fragm. observat. ad leg. Sax. p. 26) glaubt dagegen, daß die Verwandten des getödteten Edlen jene 8 Liten nicht um sie zu tödten, sondern um sie als Knechte zu haben, erhalten hätten. Da nun das Wergeld eines Edlen 1440 Schillinge von 2 Trem. betrug, acht Liten aber zusammen erst ein Wergeld von 960 Schill. von 2 Trem. hatten, so findet er nicht sowohl die Strenge des Gesetzes zu tadeln, als seine Milde zu loben. Alle diese Bedenklichkeiten über zu große Strenge oder Milde des Gesetzes verschwinden jedoch, wenn man, wie es nach

Vgl. meine Schrift: Thür. Geſetz 369 fg. und zu d dort citirten Stellen auch noch L. Sal. em. XLI. 3. 4

Cap. 8—10.

Mit Cap. 8. beginnen eine Reihe geſetzlicher Va ſchriften, welche wenigſtens zum Theil ganz unverkennb Fränkiſchen Urſprungs ſind. Mehrere derſelben erſcheine faſt nur als Wiederholungen von Beſtimmungen, welc bereits in dem Paderborniſchen Capitulare von 785 ang troffen werden.

Die Heiligkeit und der Friede, welchen die alten heit niſchen Tempel der Germanen (fana) genoſſen hatten wurden gleich bei Einführung des Chriſtenthums auf d neu erbauten chriſtlichen Kirchen übergetragen und für die ſogar noch erhöht. Eine Hauptſtelle über jene Heiligke iſt L. Fris. Add. Sap. XII. „Qui fanum effre gerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur a mare, et in sabulo, quod accessus maris operire so let, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatu Diis, quorum templa violavit.“ Von den alten heidni ſchen Tempeln hat J. Grimm D. Mythologie Cap. 4 S. 39 folg. ausführlich gehandelt. Ueber die in Sachſen neu erbauten chriſtlichen Kirchen verfügt dann das Paderb. Capitulare C. 1. „Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam vana (fana) habuissent idolorum. c. 3. Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtum aliquid abstulerit, vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.“ Es ſind dieß alſo ganz ähnliche Beſtimmungen, wie ſie in Cap. 8. Tit. II. unſeres Geſetzes angetroffen werden. Nur das verdient Hervorhebung, daß

auf einen Todtschlag und Mord, mit welchem eine Verletzung des Kirchenfriedens auch nur entfernt (Tit. II. §. 10) verbunden ist, die Todesstrafe gesetzt wird, während hier sonst grade bei diesem schwersten Verbrechen das Privatbußenrecht noch immer die Regel bildet. Vgl. noch L. Sal. em. LVIII. (Herold. 71.) Alam. V. VII. Bajuv. I. 3. 6. Sachsenſ. II. 13. §. 4.

Von Meineidigen (II. 8. 9) heißt es im Paderb. Capit. C. 33. „De perjuris, secundum legem Saxonum sit.“ Da nun, wie oben ausgeführt worden ist, nicht angenommen werden kann, daß die Rechtssammlung, welche wir lex Saxonum nennen, schon zur Zeit jenes Capitulare vorhanden gewesen sey, so kann in der angeführten Stelle dieses letzteren mit der lex Sax. nur das Recht der Sachsen überhaupt gemeint seyn. Uebrigens möchte ich es doch bezweifeln, daß uns in der Rechtssammlung II. 8. 9. das alte schon zur Zeit jenes Capitulare über den Meineid geltende Recht erhalten sey. Die Festsetzung der Todesstrafe für denjenigen, welcher wissentlich einen Meineid schwört, scheint vielmehr auch erst Fränkischen Ursprungs und eine Folge der auf den Eid angewendeten christlichen Ideen zu seyn, während früher vielleicht nur der Verlust der Hand als Strafe dafür eintrat. Vgl. L. Longob. lib. II. tit. 58. c. 2. „De eo qui perjurium fecerit se sciente, nullam redemtionem habeat, nisi manum perdat.“ Cnut's weltliche Gesetze §. 33 bei Reinh. Schmid Gesetze der Angelſ. I. 159. L. Sal. em. L. (Herold. 51). L. Fris. X. Capit. lib. III. c. 4. 10. Append. 2da c. 16. lib. V. c. 196. Hat jemand als Eideshelfer unwissentlich einen falschen Eid geleistet, so soll der Urheber dieses Eides die Hand desselben lösen, d. h. also das halbe Wergeld des Schwörenden zahlen. Ohne Zweifel wohl ad partem regis, wie es im friesischen Gesetze X. ausdrücklich verfügt wird. — Den

Zusatz in dem Lindenbrogschen und Spangenber schen Codex, worin unterschieden wird, ob der wissentl geschworne Meineid infra oder extra patriam geschwor worden ist, halte ich für ein Glossem eines Abschreibe besonders deshalb, weil die nämliche Unterscheidung m dreimal in II. 10., IV. 8. und V. 2 wiederkehrt, und doch gewiß sehr unwahrscheinlich ist, daß so lange Zusä aus den übrigen Handschriften gleichmäßig hätten ausfall können.

Wer an Festtagen zur oder aus der Kirche geht, g nießt einen besondern Frieden. Daher die Bestimmung in II. 10. In ähnlicher Weise verfügt die Add. Sa des Fries. Gesetzes I. 1. „Homo faidosus pacem habe in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, i ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placi redeundo; qui hanc pacem effregerit et homine occiderit, novies XXX. solid. componat. 2. Si vu neraverit, novies XII. solidos componat ad parte regis.“ L. Sax. V. 1. — Ueber den heiligen Mart von Tours, dessen Festtag in den Romanischen und Ge manischen Ländern eine so große Bedeutung als Zinst erhalten hat, s. Sulpic. Sever. vita b. Martini. - Der Zusatz: si infra patriam fuerit etc. scheint au hier, wie in C. 8. nur Glossem eines Abschreibers s seyn. Von den Schlußworten des Capitels de reliqui kann nur dasselbe gelten; sie geben an sich keinen Sin sollen wohl nur den Uebergang zum Folgenden bilden ur gehören nicht mehr zum Texte. — Bei der Bestimmur „bannum solvat“ ist wahrscheinlich an eine Strafe vo 60 Schill. zu denken, wenigstens ist dieß das regelmäßi Strafmaaß, welches auf Verletzung eines Königsgebot gesetzt ist. Bannus ist zunächst gleichbedeutend mit prae ceptum regis, z. B. Capit. Aquisgr. a. 802. c. 8; dan aber auch die Geldstrafe, welche für Verletzung eines königliche

Gebotes gezahlt werden muß. Der Hauptunterſchied zwiſchen dem fredus (freda) und dem bannus in dieſem weiteren Sinne liegt darin, daß der erſtere regelmäßig eine Privatſtrafe vorausſetzt, welche erſt das Friedensgeld nach ſich zieht, während der letztere als öffentliche Strafe für ſich erſcheint. L. Ripuar. 89. (91). „Nullus judex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat priusquam facinus componatur.“ Capit. Paderb. a. 785. c. 31. „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidis sexaginta. De minoribus vero causis comitis bannum in solidis duodecim constituimus.“ Capit. Sax. a. 797. c. 2. 9.

Tit. III. De conjuratione et laesa dominatione[a].	Til.
I. Qui in regnum vel regem[b]) Francorum vel filios[c]) ejus de morte consiliatus fuerit[d]), capite puniatur.	XXIII.
II. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur.	XXIV.
III. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit[e]), juxta voluntatem domini occidatur[f]).	XXV.
IV. Qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur.	XXVI.
V. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesiam[g]) confugerit, reddatur.	XXVII.

a) In cod. Corb. hoc in loco incipit Caput XXIV. cum rubrica: LEX FRANCORUM. b) Til. Lind. in regem.

e) Lind. in filios. d) Til. consiliaverit. e) Spang. s paverit. f) Til. Lind. Spang. occidatur. Her. occidet g) Lind. ecclesia.

Anmerkungen zu Tit. III.

Mehrere der in dieſem Titel enthaltenen Beſtimmu gen wiederholen nur, zum Theil mit geringen Modifi tionen, was bereits in dem Paderbornſchen Capitulare v 785 feſtgeſetzt worden war, und kaum läßt ſich bezweifel daß dieſes letztere unmittelbar dabei benutzt worden iſt.

Die Ueberſchrift: Lex Francorum, welche der C veyſche Codex über Cap. 24 (III. 1.) hat, kann natürl nur auf den Fränkiſchen Urſprung der unmittelbar folge den Beſtimmungen, nicht aber auf alles Nachherige be gen werden.

Mit Cap. 1 unſeres Titels iſt zu vergleichen Capi Paderbr. a. 785 c. 10. „Si quis cum paganis con silium adversus Christianos inierit, vel cum illis i adversitate Christianorum perdurare voluerit, mor moriatur. Et quicunque hoc idem fraude conti regem vel gentem Christianorum consenserit, mor moriatur. c. 11. Si quis domino regi infidelis appa ruerit, capitali sententia punietur.“

Cap. 2 und 3 ſind anzuknüpfen an Capit. Paderb a. 785. c. 12. „Si quis filiam domini sui rapueri morte moriatur. c. 13. Si quis dominum suum v dominam suam interfecerit, simili modo punietur. Daß unter dem Dominus wahrſcheinlich der Lehnsherr z verſtehen ſey, habe ich ſchon oben S. 35. zu zeigen geſuch Das ſchwer bedrohte stuprum mit der Tochter, Gemal lin oder Mutter des Herrn (III. 3) entſpricht der cucur bitatio des Longobardiſchen Lehnrechts. I. Feud. 5. pr. 1

Ueber die Heimſuchung (III. 4) verweiſe ich a meine Schrift: Thür. Geſ. 388 folg.

Die Beschränkung des kirchlichen Asylrechts (III. 5) ist dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung völlig angemessen. Ob an dem zum Tode verurtheilten und in die Kirche geflüchteten Verbrecher nach der Auslieferung die Todesstrafe wirklich vollzogen wurde, erfahren wir nicht; doch ist es allerdings wahrscheinlich. Das Capit. Paderbr. a. 785 c. 14 sagt: „Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset.“ Hier wird also ein Verbrecher vorausgesetzt, gegen den noch kein Todesurtheil ergangen ist.

Tit. IV. De furtis.	Til.
I. Qui caballum furaverit, capite puniatur.	XXVIII.
II. Qui alvearium apum infra septa[a]) alterius furaverit, capite puniatur.	XXIX.
III. Extra septa furatum[b]) novies componendum est.	XXX.
IV. Qui nocte[c]) domum alterius effodiens vel effringens intraverit, et duorum solidorum pretium abstulerit, capite puniatur. Si ibi occisus fuerit, non solvatur.	XXXI.
V. Qui in screona[d]) aliquid furaverit, capite puniatur.	XXXII.
VI. Qui bovem quadrimum[e]), qui duos solidos valet, nocte[f]) furto abstulerit, capite puniatur.	XXXIII.
VII. Qui in re[g]) qualicunque vel interdiu vel noctu trium solidorum pretium furto[h]) abstulerit, capite puniatur.	
VIII. Quicquid vel uno denario[i]) minus tribus solidis quislibet furto[k]) abstulerit,	XXXIV.

novies componat quod abstulit l); et pr fredo, si nobilis fuerit duodecim sol dos m), si liber sex n), si litus quatuo et conscius similiter o).

a) Til. Her. septa. Lind. sepem. Spang. sepe. b) H Extra septa furatum. Til. Si extra septa furaver Lind. Si extra sepem furatum. Spang. extra sep c) Til. Lind. nocte. Her. noctu. d) Her. Spang. i screona. Til. infra streoua. Lind. infra screona e) Til. quadrimum deest. f) Spang. valet et noct g) Spang. rem. h) Spang. furtu. i) Til. Lind. in uno d nario. k) Spang. furtu. l) Lind. Spang. abstuler m) Til. Lind. solidos deest. n) Her. Spang. VI. Lind. V comp. n) Til. Si liber similiter. Lind. et Spang. a dunt: De hac re quod superius dictum est de furt (Spang. furtu), qui infra patriam furaverit al quid (Spang. aliquid deest) unde mori debea (Spang. morire debet), si foris patria hoc fe cerit (Spang. patrie est hoc fecerit) non moriatu sed (Spang. sed deest) secundum illorum legem ub factum fuerit componat (Spang. componat deest) o) Lind. Si litus IV. et conscius similiter desunt.

Anmerkungen zu Tit. IV.

Ob wir in dieſem Titel geſetzliche Beſtimmunge Fränkiſchen Urſprungs oder alt Sächſiſches Recht vor un haben, iſt nicht genau zu entſcheiden. Die vielen Todes ſtrafen allein ſcheinen mir die Fränkiſche Herkunft dieſe Verfügungen noch nicht zu beweiſen, und der Diebſtah iſt zu wenig eigentlich politiſches und kirchliches Verbrechen um bei ihm eine abſichtliche Aenderung des älteren Rechts an ſich ſchon für wahrſcheinlich halten zu müſſen.

Im Einzelnen iſt Folgendes bemerkenswerth. Es werden zwei Arten von Beſtrafungen des Diebſtahls un terſchieden: die Todesſtrafe für gewiſſe beſonders ſchwere

und neunfache Buße für geringere Diebſtähle. Als ſchwere Diebſtähle werden angeſehen jeder Diebſtahl eines Pferdes ſo wie der eines Bienenſtockes aus dem Gehege eines Andern; jeder nächtliche Diebſtahl im Betrage von 2 Schillingen aus einem mittelſt Untergrabung oder Aufbrechung betretenen fremden Hauſe, inſonderheit auch der nächtliche Diebſtahl eines vierjährigen Stückes Rindvieh im Werthe von 2 Schillingen; der Diebſtahl irgend einer Sache aus einem Schrein, wahrſcheinlich einem verſchloſſenen, endlich jeder bei Tag oder bei Nacht verübte Diebſtahl, deſſen Gegenſtand drei Schillinge oder mehr beträgt. (Ueber das Wort screona (scrinium) vgl. L. Sal. em. XIV. 1. XXIX. 3. 35. wo zwiſchen dem Diebſtahl aus einem Schrein mit und einem ohne Schlüſſel unterſchieden wird. L. Fris. Add. Sap. I. 3. L. Burg. XXIX. 3.) Die den Dieb treffende Todesſtrafe ſcheint, ſeitdem überhaupt Todesſtrafe bei ſchwereren Diebſtählen eingeführt wurde, das Hängen geweſen zu ſeyn. L. Rip. LXXIX. (81.) Edmund's Geſetze III. 4. bei Reinh. Schmid 98. Daß für den in handhafter That erſchlagenen nächtlichen Dieb kein Wergild gezahlt zu werden braucht, iſt eine in ſehr vielen alten Volksrechten vorkommende Beſtimmung. Wahrſcheinlich mußte aber der Todtſchläger durch einen Zwölfereid bekräftigen, daß er den Dieb als einen Schuldigen erſchlagen hatte. Meine Schrift, Thür. Geſetz 366 fg.

Hervorzuheben iſt vorzüglich der Umſtand, daß auch der Sachſenſpiegel II. 13. den Diebſtahl von drei Schillingen an mit dem Tode und zwar mit dem Hängen beſtraft. Der Zuſammenhang zwiſchen dem Sachſenſpiegel und dem alten Volksrechte tritt hier um ſo beſtimmter hervor, als der Schwabenſpiegel (Senck.) 116, 3. für den Diebſtahl erſt von fünf Schillingen an Todesſtrafe kennt. Vgl. Bair. Landr. oder Kaiſer Ludwig's Rechtsbuch von 1346. II. 37 folg. 48. bei von Freyberg

Sammlung hiſtor. Schriften und Urkunden Bd. IV. Hef 3. Aber auch bei dem Diebſtahl unter drei oder fün Schillingen kennen die Rechtsbücher bereits öffentlich Strafe, indem es dem Diebe an Haut und Haar geht dieſe jedoch mit drei oder fünf Schillingen von ihm gelöſ werden dürfen. Indem dagegen das alte Sächſ. Volks recht bei geringeren Diebſtählen, wie namentlich bei den Diebſtahle eines Bienenſtockes außerhalb des Geheges eine Andern, neunfache Buße vorſchreibt, bleibt es ungewiß ob die Rückgabe des geſtohlnen Gegenſtandes darunter ſchon begriffen war oder nicht.

Auffallend ſind die Beſtimmungen über das nur in IV. 8. und ſonſt im ganzen Geſetze nicht wieder erwähnte Friedensgeld, indem man, abgeſehen von der im Vergleich mit andern Geſetzen z. B. dem Frieſiſchen III. 2. 3. 4. 8. ſo geringen Höhe des Fredus, ein anderes Verhältniß unter den verſchiedenen Ständen, nämlich beim Freien zwei und beim Liten nur einen Schilling erwarten ſollte. Auch wird es nicht klar, ob der Mitwiſſer eines nicht todeswürdigen Diebſtahls nur das Friedensgeld, oder die neunfache Buße oder Beides zahlen mußte, und mit welcher Strafe der Mitwiſſer eines todeswürdigen Diebſtahls belegt wurde. Die Unterſcheidung zwiſchen einem im und einem außer dem Vaterlande begangenen Diebſtahle, welche nur im Lindenbrogſchen und Spangenbergſchen Codex IV. 8. gefunden wird, halte ich hier ſo wie oben II. 8. 10. nur für ſpäteres Gloſſem eines Abſchreibers. Zur Vergleichung dienen Jus Slesvic. antiq. (bei Kofod Ancher farrago legum antiq. Daniae municip.) §. 14. „Si quis deprehenderit furem suum, manibus a tergo ligatis adducat ad placitum et suspendat eum, alioquin regi emendabit quadraginta marcas. Si vero deprehensum furem ante placitum dimiserit, similiter regi quadraginta marcas emendabit, vel jurabit manu duodecima,

se nec furem deprehendisse nec ligasse." §. 15—18. Jus Susat. art. 24. Asegabuch S. 141. Grimm D. Alt. 635 folg. Meine Schrift, Thür. Gesetz 362 folg. Bemerkenswerth sind die außerordentlich zahlreichen Bestimmungen über den Diebstahl in den alten Angelsächsischen Gesetzen; z. B. Aethelbirht's Ges. 4. 9. Hlothar's und Eadric's Ges. 5. 7. Withräd's Ges. 26. 29. 30. Ine's Ges. 7. 13. 15. 16—18. 22. 28. 35. 36. 37. 46. 53. 57. 72. 73. 75. u. s. w.

Tit. V. De vi et incendiis.	Til.
I. Qui homini[a]) in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio[b]) pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat.	XXXV.
II. Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur[c]).	XXXVI.
III. Qui alteri dolose per sacramentum res proprias[d]) tollere vult, duobus aut tribus de eadem provincia idoneis testibus[e]) vincatur, et si plures fuerint, melius est.	XXXVII.

a) Spang. hominem. b) Corb. vel de palatio desunt. c) Spang. addit: In qualicunque loco est, secundum legem illorum. d) Til. proprias deest. e) Spang. tribus eadem provincia id est testibus.

Anmerkungen zu Tit. V.

Cap. I. Die hier getroffenen Bestimmungen darf man wohl ohne Zweifel für Fränkischen Ursprungs halten.

Wer sich in hoste oder von da wieder auf der Heimkehr befindet, genießt einen besondern Frieden, (eine allgemeine Rechtsansicht, die ja auch in unsern heutigen

Kriegsartikeln noch nachwirkt), und vermöge desselben mu jedes ihm zugefügte Uebel dreifach gebüßt werden. I hoste heißt streng genommen nicht in exercitu, sonder in bello. Daraus erklären sich die Ausdrücke hosten facere; Pippini Principis Cap. Suession. a. 744. c. 3 (Pertz III. 21.) „Et abbati legitimi ostem non fa ciant, nisi tantum hominis eorum transmittant,“ oder was in den Annalen zuweilen gefunden wird: „hi annus fuit sine hoste,“ Annal. Petav. ad a. 78 (Pertz I. 17.) Auch erwähnen die Quellen das in exercitu und das in hostem pergere neben einander. Karlomann Principis Cap. a. 742 c. 2. Karoli M. Cap. a. 769—771. c. 1. „Servis Dei per omnia omnibus armaturan portare vel pugnare aut in exercitum et in hosten pergere, omnino prohibemus.“ (Pertz III. 16. 33) Die Verdreifachung der Buße und des Wergeldes dessen der sich in hoste befindet, scheint von den Franken zu der andern allmählich ins Fränkische Reich hineingezogenen Völ kern übergetragen worden zu seyn, und es lag offenba im eigenen Interesse der Fränkischen Herrscher, bei ihre und des Volkes Richtung auf Krieg und Eroberung auch die Kriegsleute mehrfach zu begünstigen. Vgl. noch Capit. Francicum a. 779 c. 17. (Pertz III. 38) „De itinerantibus. Qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eos cum collecta nemo sit ausus adsalire. Et nemo alterius erbam defensionis tempore tollere praesumat, nisi in hoste pergendum, aut missus noster sit. Et qui aliter facere praesumit, emendet.“ Daß übrigens die homines in hoste keinen besondern Stand bildeten, vielmehr das in hoste esse ein bloß factisches, vorüber gehendes Verhältniß war, habe ich schon an einem andern Orte nachzuweisen gesucht. Thür. Gesetz 168 folg.

Auch demjenigen, der sich auf der Reise zur königlichen Pfalz befindet oder von da wieder heimkehrt, ist ein

höherer Friede durch Verdreifachung seiner Buße und seines Wergeldes ausgewirkt; in ähnlicher Art wie der Gang zur Kirche oder zum Placitum und die Rückkehr von da besonders begünstigt zu seyn pflegt. Indem aber so dem Volke der Sachsen eine gewisse Heiligkeit alles dessen, was mit dem König in Berührung trat, eingeschärft wurde, war es ganz natürlich, daß auch für die königlichen Missi und ihre Leute dreifache Buße und Wergeld festgesetzt wurde. Vgl. L. Fris. Addit. Sap. I. 1. 2. Ed. Rothar. 17. 18. Capit. Paderbr. a. 785. c. 26. Cnut's Gesetze l. 79 bei Reinh. Schmid I. 170. Capit. Saxon. a. 797. c. 7. „De missis regis statuerunt, ut si ab eis (eorum) aliquis interfectus evenerit, in triplum eum componere debeat qui hoc facere praesumpserit. Similiter quicquid aut eorum hominibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa componere." L. Alam. XXX.

Cap. 2. handelt von Brandstiftung. (Meine Schrift Thür. Ges. 373 fg.) Nach dem Sächsischen Capitulare von 797 C. 8. scheint die Brandstiftung nur mit dem Königsbanne von 60 Schillingen bestraft zu werden, wenigstens wird einer Privatbuße an den dadurch Beschädigten dort nicht gedacht. In dem alten Volksrechte ist für die nächtliche wie die am Tage verübte ganz allgemein die Todesstrafe vorgeschrieben, wahrscheinlich die Strafe des Hauptabschlagens, welche nach dem Sachsenspiegel II. 13. über denjenigen, welcher burnet sunder mortbrant, verhängt wird. Die Spangenbergsche Handschrift hat auch hier wieder das schon mehrfach erwähnte Glossem, worin unterschieden wird, ob die That in oder außer dem Vaterlande begangen worden ist. Uralt scheint die Strafe zu seyn, welche nach dem Sächs. Capit. a. a. O. gegen einen beharrlich Ungehorsamen und das Recht Verweigern-

den von sämmtlichen Gemeindegliedern beschlossen werden konnte, und darin bestand, daß ihm sein Haus angezündet, Er selbst also dadurch obdachlos gemacht wurde. „De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam, aut qualibet malevola cupiditate: excepto si talis fuerit rebellis qui justitiam facere noluerit, et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra justitiam reddat, venire despexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur, tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malevola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat.“ Die Friesischen Brokmänner und die Ditmarsen brannten ihrem pflichtwidrig handelnden oder bestechlichen Richter das Haus nieder. Willküren der Brokm. 24—32. Westphalen monum. ined. III. 1733. Noch andere Beispiele liefert J. Grimm D. Alt. 729.

In Cap. 3 ist von einem Eigenthumsstreite die Rede. Vermuthlich ist bei den res propriae vorzugsweise an Grundstücke zu denken, weil nur auf sie die vorgeschriebene Beweisart in allen Fällen anwendbar zu seyn scheint. Ich verweise jedoch hier auf die Anmerkungen zu Tit. XVI., wo der obige Gegenstand mit Rücksicht auf Sachsenssp. III. 21. genauer behandelt werden wird.

Tit. XXXVIII. Tit. VI. De conjugiis.

I. Uxorem ducturus, CCC. solidos det parentibus ejus.

II. Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente ducta fue-

rit, bis CCC. solidos parentibus ejus componat.

III. Si vero nec parentes, nec puella consenserunt, id est, si per vim[a] rapta est, parentibus[b] ejus CCC. solidos, puellae[c] CCXL. componat, eamque parentibus restituat.

---

a) Til. Lind. si per vim. Spang. si vim. Her. si vi. b) Spang. parentes. c) Til. puella.

Anmerkungen zu Tit. VI.

Mit dieſem Titel beginnt eine Reihe der intereſſanteſten Gegenſtände, deren nicht bloß kurze Berührung, ſondern zum Theil ausführlichere Darſtellung dem wegen ſeiner angeblichen Dürftigkeit zuweilen faſt angeklagten Sächſiſchen Geſetze einen ganz vorzüglichen Werth verleiht. Es ſind dieß: die Eingehung einer Ehe, die Vormundſchaft über Weiber, das Erbrecht und das eheliche Güterrecht.

Tit. VI. handelt von Eingehung einer Ehe. Damit sind Tit. VII. 3. 4., X. und XVIII. in Verbindung zu bringen.

Der Ehe liegt regelmäßig ein Kauf zu Grunde. Ihr voraus geht eine Verlobung (desponsatio), bei welcher im Kreiſe der beiderſeitigen Verwandten und Freunde der Kaufpreis und die übrigen Bedingungen feſtgeſetzt werden. Als Kaufpreis giebt das Geſetz die Summe von 300 Schillingen an, wobei es jedoch ungewiß bleibt, ob dieß der gewöhnliche Betrag deſſelben oder ein nicht mehr zu überſchreitendes Maximum war. Für das Letztere ſcheint die Natur der Sache mehr zu ſprechen; außerdem aber macht es auch die ſo bedeutende Höhe dieſes Kaufpreiſes

wahrſcheinlich, daß ſich derſelbe nur auf eine Ehe zwiſch
Mitgliedern des Adels bezieht. Dieſe Vermuthungen g
winnen an Stärke durch die in den Longobardiſchen G
ſetzen hierüber enthaltenen Beſtimmungen. Leg. Liutp
88. (VI. 35) „Si quis conjugi suae metam dare vo
luerit, ita nobis justum esse comparuit, ut ille qu
est judex, dare debeat si voluerit solid. CCCC., am
plius non, minus quomodo placuerit. Reliqui no
biles homines debeant solid. CCC., amplius non. E
si quiscumque alter homo minus dare voluerit, de
quomodo convenit, et ipsa meta fiat data et appre
tiata, ut nullo tempore exinde intentiones et causa
tiones procedant.“ Die Longobardiſche Meta entſprich
dem pretium emtionis des Sächſiſchen Geſetzes, wiewoh
ſich bei den Longobarden bereits die Anſicht entwickelt hatte
daß die Meta nicht dem Vormunde, ſondern der Frau
ſelbſt gebühre. In dem mitgetheilten Geſetze über die Höh
der von gewöhnlichen Edlen zu zahlenden Meta iſt wahr
ſcheinlich keine ganz neue Anordnung des Königs Liut
prand, ſondern nur eine Beſtätigung deſſen, was die
Sitte ſchon früher eingeführt hatte, enthalten; königlicher
Grafen aber ſollte es ausnahmsweiſe geſtattet ſeyn, eine
Meta von 400 Schillingen zu geben. Die Worte minus quomodo placuerit müſſen wahrſcheinlich auch
hinter dem zweiten amplius non hinzugedacht werden,
und eben ſo dürfte ſich die Sache auch bei den Sachſen ver-
halten haben. Vgl. noch L. Visig. III. 1, 5. Phillips
Geſch. des Angelſächſ. Rechts §. 36. Reinh. Schmid
Geſ. der Angelſachſen I. 208. J. Grimm D. Rall.
420. Kraut Vormundſchaft Bd. I. S. 313 folg. Bei
den Angelſachſen ſcheint für den Kaufpreis einer Frau der
Name weotuman, welcher an das Burgundiſche witte-
mon erinnert, neben andern Bezeichnungen (ceap, scaett,
gyft) üblich geweſen zu ſeyn. Aelfred's Geſ. A. Moſaiſche

Geſ. 29 bei Reinh. Schmid a. a. O. I. 36. Ob die Sachſen dieſen Namen ebenfalls kannten, iſt ungewiß.

Am ſchwierigſten iſt die Frage, wer bei den Sachſen den Kaufpreis erhalten habe? Zwar bin ich mit Kraut a. a. O. I. 318 der Anſicht, daß die im Sächſiſchen Geſetze Tit. VIII. vorkommende dos und das pretium emtionis nicht das Nämliche ſind, und daß die Frau bei den Sachſen den Kaufpreis nicht erhielt. (Ueber diejenigen Volksrechte, nach denen das urſprüngliche pretium emtionis (meta, Muntſchatz) bereits Eigenthum der Frau wurde, ſ. Kraut a. a. O. I. 297 folg.) Dagegen könnte man zweifelhaft ſeyn, ob der Kaufpreis bei den Sachſen bloß dem Vormunde der Frau zu Theil wurde, oder ob auch noch andere Verwandte einen gewiſſen Anſpruch darauf hatten; und dieſe Frage ſteht in Beziehung zu einer zweiten: was denn unter den parentes zu verſtehen ſey, ob nur die Eltern, oder die proximi im weiteren Sinne des Wortes? Ich glaube, nur die Eltern, welche hier ſtatt des eigentlich allein berechtigten Vaters zuſammen genannt werden, weil bei beiden ganz gleiches Intereſſe an der Verheirathung der Tochter vorausgeſetzt wird, und ich bin alſo überhaupt der Anſicht, daß wirklich nur der Inhaber des Mundium den Kaufpreis bekam. In Tit. X. 1. wird in gleichem Falle einmal nur der Vater genannt, wo in Tit. VI. 2 von den parentes überhaupt die Rede iſt. Wenn jemand ohne Willen der Verwandten aber mit Einwilligung der Jungfrau ſelbſt dieſe letztere zur Frau genommen hat, ſo ſoll er nach VI. 2. ihren parentes zweimal dreihundert Schillinge zahlen. Die einen 300 ſind hier als reine Buße, die andern als Kaufpreis zu betrachten. Raubt jemand die Verlobte eines Andern, aber wie hinzugedacht werden muß, mit ihrer eigenen Zuſtimmung, ſo ſoll er nach X. 1. 2. ihrem Vater 300 Schillinge, dem Bräutigam eben ſo viel, und wenn er ſie von der Mutter,

mit welcher sie auf öffentlichem Wege ging, weg raubt auch der Mutter noch 300 Schillinge als Buße zahlt und sie außerdem noch mit 300 Schillingen kaufen. Rau aber jemand eine Jungfrau wider ihren eigenen so m gegen den Willen der parentes, so soll er sie diesen na VI. 3. zurückgeben, außerdem aber diesen letzteren de Raub wieder mit 300, und der Jungfrau selbst mit 24 Schillingen büßen. Im Allgemeinen wird also hier da Resultat gewonnen: der Raub einer Jungfrau (wie e scheint, von Adel) muß abgesehen von einer damit con currirenden Verletzung gegen den Bräutigam, die Mutte oder die Jungfrau selbst, wofür besondere Buße z zahlen ist, stets mit 300 Schillingen gebüßt werden. Al die Personen aber, denen diese Buße zukommt, werden i VI. 2. 3. die parentes, in X. 1. nur der Vater, de Inhaber das Mundium genannt. Hieraus läßt sich, wi ich oben andeutete, die Vermuthung ziehen, daß auch de Kaufpreis bei Eingehung einer Ehe nur dem Vormund im weitesten Sinne des Wortes zukam.

Hierzu tritt nun das, was in VII. 3. 4. über die Verheirathung einer Wittwe bestimmt ist. Wer eine Wittwe heirathen will, soll ihrem Vormunde den Kauf- preis für dieselbe anbieten, und ihre Verwandten (pro- pinqui, proximi) sollen dazu einwilligen; denn schwerlich können unter den propinqui ejus die Verwandten dessen, der die Wittwe heirathen will, verstanden werden. Ver- weigert aber der Vormund seine Zustimmung, so soll sich der Bewerber an jene Verwandten wenden, und schon mit ihrer Einwilligung die Frau zu nehmen befugt seyn, dabei aber stets den Kaufpreis bereit halten, um dem Vormunde der Frau, wenn dieser noch etwas sagen will, die 300 Schillinge geben zu können. Hier kann man nun zunächst fragen: wer sind jene proximi der Wittwe? die proximi aus der Familie, welcher sie durch Geburt an-

gehört, oder aus derjenigen, in welche ſie durch ihre erſte Verheirathung eintrat? Die innere Conſequenz verlangt das Letztere anzunehmen, da die Wittwe nach VII. 2. als ein Mitglied der Familie ihres verſtorbenen Mannes erſcheint. Vermuthlich aber war auch hier der Begriff der proximi eben ſo begrenzt, wie wir dieß oben S. 113 fg. in Betreff der Blutrache, ſo wie der Theilnahme an Zahlung und Empfang des Wergeldes geſehen haben. Die Entſcheidung jener erſten Frage erſcheint jedoch gleichgültig in Betreff der andern: wem der Kaufpreis für die wieder heirathende Wittwe zukomme, ob den Verwandten überhaupt, oder bloß dem Vormunde? Das Letztere iſt nach VII. 3. 4. offenbar das Wahrſcheinlichere, da nur Er als Empfänger des Kaufpreiſes genannt wird, und kein Grund vorhanden iſt, warum die Verwandten, wenn ihnen bei vorhandener Zuſtimmung des Vormundes ein Theil des Kaufpreiſes gebührt hätte, dieſes Recht wegen mangelnder Zuſtimmung deſſelben nicht hätten geltend machen können; um ſo mehr, als die Verwandten durch ihre Einwilligung, ſelbſt gegen den Willen des Vormundes, die nachfolgende Ehe einer Wittwe zu einer rechtmäßigen und erlaubten machen konnten. Die ganze Verfügung über das Ergänzen der mangelnden Zuſtimmung des Vormundes durch die Verwandten iſt übrigens ſehr ſingulär, und kann wohl nur auf Wittwen, welche größere Freiheit als Jungfrauen genießen, bezogen werden. Die Worte: si forte aliquid dicere velit, bin ich geneigt zu erklären: wenn ſich der frühere Vormund der Wittwe, nachdem dieſe gegen ſeinen Willen, aber mit Einwilligung der Verwandten wieder geheirathet hat, noch immer als ihr Vormund geriren will. Der Widerſpruch des Vormundes gegen die nachfolgende Ehe der Wittwe hat nämlich hier bewirkt, daß der neue Ehemann die Vormundſchaft über dieſelbe nicht hat erwerben können, denn dieſe konnte ihm doch niemand anders

als der bisherige Inhaber derselben übertragen. In diese Falle scheinen nun die Rechte des bisherigen Vormund und des Ehemannes in der Art mit einander ausgeglich zu seyn, daß sich der Ehemann die Ausübung der so aus der Vormundschaft fließenden Rechte über die Fr von Seiten des Vormundes nicht mehr gefallen zu lass braucht. Er muß aber, um dergleichen Anmaßungen z rückweisen zu können, auch stets bereit seyn, den Kau preis an den Vormund zu entrichten.

Hierdurch verbreitet sich nun zugleich Licht über d wahren Gegenstand des Kaufes bei Eingehung einer Eh Die Vormundschaft über die Frau ist der Gegenstan welcher gekauft wird. Man darf daher, wie ich glaub im ältesten Deutschen Rechte nicht so unterscheiden, da erstens der Mann bei jeder Ehe ohne Ausnahme d Frau habe kaufen müssen, und daß zweitens die Vo mundschaft über dieselbe noch besonders erworben, namen lich denn auch gekauft worden sey; daß aber dieser letzte Kauf zuweilen auch wohl nicht Statt gefunden, der Man also die Vormundschaft über die im Uebrigen doch gekauft Frau nicht erworben habe. (Irre ich nicht, so ist dieß di Ansicht von J. Grimm D. Ralt. 420 folg. 447 folg. Vielmehr heißt nach meiner Ansicht eine Frau kaufe selbst nichts anders, als: die Vormundschaft über sie kau fen. Ausnahmsweise aber konnte es auch solche Ehen ge ben, wo die Frau oder die Vormundschaft über sie noc nicht gekauft worden war, und von einer solchen Ehe sprich namentlich das Sächsische Gesetz VII. 4. Die Ehe, welch eine Wittwe mit Zustimmung der Verwandten, aber ge gen den Willen des Vormundes eingegangen ist, wird al vollkommen gültig angesehen, und doch ist die Frau, d. h die Vormundschaft über sie von dem Manne wirklich noc nicht gekauft, so lange er die 300 Schillinge an ihren früheren Vormund noch nicht entrichtet hat. Daß dies

nicht an die Frau, insonderheit nicht mit der dos zusammenfallen, scheint nach den Worten von VII. 4. keinem Bedenken zu unterliegen.

Nach dieser Darstellung bin ich nun auch der Ansicht, daß der für die Frau oder die Vormundschaft über dieselbe gezahlte Kaufpreis im ursprünglichen Rechte des höchsten Alterthums keineswegs der Frau selbst zu Theil wurde, namentlich also auch mit demjenigen nicht zusammenfiel, was der Mann der Frau dafür, daß sie sich seinem Willen unterwarf, aussetzte. Ich halte vielmehr den Grundsatz, daß die Frau selbst jenen ursprünglichen Kaufpreis zu erhalten habe, über den wir die reichhaltigsten Zeugnisse in den Longobardischen Gesetzen antreffen, immer erst für ein Erzeugniß späteren Rechts. Natürlich erscheint da, wo sich dieser Grundsatz bereits heimisch gemacht hat, die ganze Idee von einem der Ehe zu Grunde liegenden Kauf schon sehr zurückgedrängt. Allein da auch hier, wie namentlich bei den Longobarden, die Zahlung der meta die Bedingung ist, ohne welche der Mann das Mundium nicht erwerben kann, so liegt hierin nur ein um so stärkerer Beweis, daß der Kauf der Frau ursprünglich ein Kauf der Vormundschaft über sie war. Aus dem Gesagten erklärt sich übrigens, warum die meta selbst auch mundium, pretium schlechthin, pretium quod pro mundio mulieris datum est, genannt wird. Vgl. Ed. Rothar. 182. 183. 188. 190. 216. 217.

In den Longobardischen Gesetzen wird für das Loskaufen einer Frauensperson von dem Mundium, unter dem sie ursprünglich gestanden, die Formel gebraucht: mundium de puella s. muliere (puellae s. mulieris) facere, und damit war der Regel nach, aber nicht immer der Erwerb des Mundium über dieselbe für den Loskaufer verbunden. (Vgl. unten die Anmerk. zu Tit. XVIII.) Umgekehrt wird mit den Ausdrücken: mundium viduae liberare

ein wahres Zurückkaufen der Frau in die Familie, der durch ihre Geburt angehört, bezeichnet, und zwar mu wohl in solchem Falle für die Wiedererwerbung des Mu dium in der Regel die nämliche Summe entrichtet werd welche der Mann als Meta für die Erwerbung des Mu dium gezahlt hatte. Dafür spricht

Ed. Rothar. 199. „Si pater filiam suam aut fr ter sororem suam alii ad maritum tradiderit, et co tigerit casus, ut ille maritus moriatur, et pater a frater mundium ejus liberaverit, sicut supra co stitutum est, et illa vidua in domo patris aut frat regressa fuerit, et alias sorores in casa patris a fratris invenerit, et postea pater aut frater mortu fuerit, et illa remanserit in domo cum aliis soror bus, una aut pluribus, et ad facultatem patris a fratris venerint dividendam cum aliis parentibus a cum curte regis: tunc illa vidua, quae in domo p tris aut fratris regressa est, habeat sibi inante mo gengab et methium; (der mir vorliegende Rehdigersc Codex der Lombarda liest mephium); de faderfio auten id est de alio dono, quantum pater aut frater d derit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat i confusum cum aliis sororibus, et illa alia soror, un aut plures, tollat unaquaeque in antea quantum pr mundio pater aut frater liberando eam ad parent mariti defuncti dederit; reliquam patris aut fratri substantiam aequaliter dividant, sicut in hoc edict legitur. Et si sola in casa remanserit, in quantu ei per legem competit, heres succedat.“

Die freigeborne Wittwe, welche mit einem Freie verheirathet gewesen, nach dem Tode ihres Mannes i Folge eines Rückerwerbes der Vormundschaft über sie dur ihren Vater oder Bruder, in das Haus dieser letztere zurückgekehrt ist, und nun mit ihren Schwestern das Erb

des verſtorbenen Vaters oder Bruders theilen will, ſoll die Morgengabe und die Meta in voraus behalten. (Für die freigeborne Wittwe eines Albionen gilt ein anderes Recht, Ed. Roth. 217). Das Faderfium dagegen ſoll ſie zur Theilung conferiren, und darunter kann nicht, wie Kraut a. a. O. 301 meint, die Meta ſelbſt verſtanden werden; denn wie könnte es dann im Gegenſatze zu Meta und Morgengabe ein aliud donum heißen? Wörtlich bedeutet es ſo viel als Vatergut, und es ſind dieß die res mulieris, si aliquas res de parentibus adduxit im Ed. Roth. 217; das quicquid (mulier) de sede paterna secum attulit der L. Alam. LV. (56); hauptſächlich aber iſt dabei wohl an die Ausſteuer zu denken, wenn die ſich verheirathende Tochter nicht etwa ſchon aus dem ganzen Vermögen abgeſondert worden war, und bei jener Collation wurde vielleicht hinſichtlich der Nothwendigkeit eines Eides eben ſo unterſchieden, wie nach dem Sachſenſ. I. 13. Jede von den andern Schweſtern ſoll aber nun ſo viel vorweg nehmen, als der Vater oder der Bruder gezahlt hat, um von den Verwandten des verſtorbenen Mannes der Wittwe das Mundium wieder zu erwerben; erſt alles Uebrige ſollen ſie zu gleichem Recht mit einander theilen. Hierbei iſt von folgendem Geſichtspuncte auszugehen. Zunächſt kommt die Morgengabe der Wittwe aus dem Grunde zu, weil ſie überhaupt ſchon verheirathet geweſen iſt, und an ihr gebührt den Schweſtern kein Antheil. Die Meta bleibt der Wittwe gleichfalls, aber der Vater oder Bruder der Wittwe haben das Mundium über dieſelbe den Verwandten ihres verſtorbenen Mannes wieder abgekauft, und zwar hat man hier wohl als Regel anzunehmen, daß ſie dafür eben ſo viel zurückgezahlt haben, als von dem verſtorbenen Manne unter dem Namen der Meta entrichtet worden war; die Meta, welche die Wittwe bei der Beerbung ihres Vaters oder Bruders in voraus behält, kommt alſo im Grunde

nicht von der Familie ihres verstorbenen Mannes, der dieſe iſt ja dafür vollſtändig entſchädigt, ſondern ſie komm von ihrem eignen Vater oder Bruder her. Demnach i kein Grund vorhanden, der Wittwe dieſe Meta in voraı zu laſſen, ohne ihre Schweſtern dafür zu entſchädigen, u daraus erklärt ſich, warum jede von den andern Schweſte vor der Theilung ſo viel vorweg zu nehmen befugt i als für das zurückgekaufte Mundium über die Wittwe vo ihrem Vater oder Bruder gezahlt worden iſt.

Die Beſtimmungen des Sächſiſchen Geſetzes über da Kaufen einer Frau und den Erwerb des Kaufſchilling von Seiten des Vormundes, nicht der Frau ſelbſt, g winnen offenbar dadurch an Intereſſe, daß wir allen Grun haben, ſie für die älteſte Anſicht des Germaniſchen Recht überhaupt zu halten. Darin liegt denn auch trotz de jüngeren Alters des Sächſiſchen Geſetzes im Vergleich z. B mit dem Burgundiſchen Volksrechte und dem Edicte de Königs Rotharis gar nichts Auffallendes, da ſich bei der nördlicheren Völkern wie Sachſen und Frieſen wegen man gelnder unmittelbarer Berührung mit der Römiſchen Welt das urſprünglich Volksthümliche in jeder Beziehung am längſten rein erhalten hat. Zur Beſtätigung dienen da Angelſächſiſche und das alt Däniſche Recht. Vgl. Phil lips Geſch. des Angelſächſ. R. §. 36. Kolderup-Ro ſenvinge Dän. Rgeſch. überſ. von Homeyer §. 17.

In ſpäteren Rechtsquellen der Sachſen, namentlich im Sachſenſpiegel iſt die Idee vom Kaufen der Frauen verſchwunden, und der Ehemann erwirbt als ſolcher auch ohne Kauf die Vormundſchaft über die Frau. Sachſenſ. I 45. „Al en si ein man sime wibe nicht ebenbur tig. her ist doch ir vormunde und si ist sin gen zinne und trit in sin recht. swenne sie in sin bet get.“ Wahrſcheinlich iſt es der Einfluß des Chriſtenthum geweſen, welcher allmählich dieſe Umwandlung der Anſicht

hervorgebracht hat. Auch findet man ſchon frühzeitig einzelne Verbote ein Weib um Geld wegzugeben. Cnut's weltliche Geſetze 72. bei Reinh. Schmid a. a. O. 168.

Bei denjenigen Völkern, wo der urſprüngliche Kaufpreis ſchon nach den alten Volksrechten der Frau zu Theil wird, war im Grunde genommen ſchon damals eine Wittwenverſorgung daraus geworden, und dieſen Charakter hat die Meta auch wirklich in den Longobardiſchen Geſetzen. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß das Wegfallen des pretium emtionis bei den Sachſen auf die Entwickelung der Leibzucht (Witthum) einen gewiſſen Einfluß gehabt hat, indem wie hier ſchon vorläufig bemerkt werden mag, ſehr viele Gründe dafür ſprechen, die Dos in Tit. 8 und 9 des Sächſiſchen Geſetzes nicht für die Leibzucht des Sachſenſpiegels, ſondern für die Morgengabe zu halten. Uebrigens iſt bemerkenswerth, daß ſchon nach einem Geſetze des Königs Aiſtulph ein der Wittwe an den unbeweglichen Gütern des Mannes ausgeſetzter Nießbrauch, alſo eine Leibzucht im Sinne des Sachſenſpiegels, noch außer der Morgengabe und der Meta bei den Longobarden allmählich üblich geworden zu ſeyn ſcheint. Leges Aistulph. 5. „Si quis Langobardus decedens voluerit uxori suae usumfructum de rebus suis judicare, et filios et filias ex ea reliquerit, non amplius ei per usumfructum judicare possit, quam medium de sua substantia, super illud, quod ei in morgengab et in meta secundum legem datum fuerit. Et si filios et filias ex alia uxore reliquerit, unum aut duos, possit uxori suae tertiam partem ad usumfructum relinquere. Et si fuerint tres, quartam portionem. Si fuerint plures, per hunc numerum computetur. Morgengab et metam, quae ei data est legibus, habeat in antea Si quidem nupserit postea aut mortua fuerit, ususfructus in integrum ad heredes revertatur. De meta

vero et morgengab fiat sicut anterius edictum.“ V auch Lombard. II. 14, 28.

Auf die in Tit. XVIII. des Sächs. Ges. einem Li des Königs zugesprochene Befugniß eine Frau zu kau wo er will, komme ich weiter unten bei dem Titel sel noch einmal zurück. Vorläufig bemerke ich, daß der Na druck in jener Stelle nach meiner Ansicht nicht auf eme sondern auf ubicunque voluerit liegt.

Til.	Tit. VII. De haeredibus et viduis
XXXIX.	I. Pater aut mater[a]) defuncti, filio[b]) n filiae haereditatem relinquant[c]).
XL.	II. Qui mortuus viduam reliquerit, tut lam ejus filius, quem ex alia uxore habuit, accipiat. Si is forte defueri qui frater, id est defuncti[d]): si frat non fuerit, proximus[e]) paterni gener ejus[g]) consanguineus.
XLI.	III. Qui viduam ducere vult[h]), offerat t tori pretium emtionis ejus, consentien tibus ad hoc propinquis ejus.
	IV. Si tutor abnuerit, convertat se ad pr ximos ejus, et eorum consensu accipi illam[i]), paratum habens pretium ut tutori ejus, si forte aliquid dice velit, dare possit, hoc est solidos C
XLII.	V. Qui defunctus non filios sed filias rel querit, ad eas omnis haereditas per neat, tutela vero earum, fratri vel pr ximo paterni generis deputetur.
XLIII.	VI. Si vidua filiam habens nupserit filium que genuerit, tutela filiae ad filiu quem tunc genuerat pertineat.

VII. Si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat.

VIII. Qui filiam ac filium habuerit[l]), et filius uxore ducta filium[m]) genuerit et mortuus fuerit, haereditas patris ad filium filii id est ad nepotem[n]), non ad filiam pertineat[o]). XLIV.

---

a) Spang. Pater autem et mater. b) Til. filiis. c) Til. Lind. relinquant. Corb. Spang. relinquent. Her. relinquit. d) Spang. uxorem. e) Til. qui frater, id est defuncti. Lind. qui frater est defuncti. Her. frater idem defuncti. Corb. frater illius defuncti. f) Til. si proximus. g) Lind. Spang. vel ejus. Apud Til. et Her. vel deest. h) Til. vult. Her. Lind. velit. i) Til. Her. Lind. illam. Spang. eam. k) Til. paratum habens preciam. In ceteris cod. et edit. paratam habens pecuniam. l) Her. Qui filiam ac filium habuerit. Til. Lind. Qui filium aut filiam genuerit (Lind. habuerit). m) Her. et filium. Apud Til. et Lind. et deest. n) Til. Lind. ad nepotem. Her. ad deest. o) Lind. pertinet.

Anmerkungen zu Titel VII.

Abgesehen von der in Cap. 3. und 4. berührten und in den Anmerkungen zu Tit. VI. behandelten Wiederverheirathung einer Wittwe, werden in diesem Titel noch zwei sehr wichtige Gegenstände besprochen: die Erbfolgeordnung des alten Sächsischen Rechts in Cap. 1. 5. 8., und die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen, Wittwen wie Jungfrauen in Cap. 2. 5. 6. 7. Wir beginnen mit der Vormundschaft und wenden uns hernach erst zur Erbfolgeordnung. Denn die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen schließt sich am passendsten un-

mittelbar an die über Ehefrauen an; die Erbfolgeordnung aber gewährt einen leichten Uebergang zu dem Güterrecht der Ehegatten in Tit. VIII. und IX.

Cap. 2. 5. 6. 7. Vormundschaft über unverheirathete Frauenzimmer.

Alle Weiber stehen nach altem Rechte unter Vormundschaft. Ed. Roth. 205. „Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditione, lege Longobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, id est selbmundiae vivere, nisi semper sub potestate viri aut potestate curtis regiae debeat permanere; nec aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate ipsius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.“ Die Hauptfrage ist, wem die rechte Vormundschaft über ein Weib gebührt habe? Um hierüber ins Klare zu kommen, muß aber bei Frauenspersonen erst die Vorfrage beantwortet werden, welcher Familie dieselben angehören? Der Sohn folgt dem Vater und tritt der Regel nach nie aus dessen Familie heraus; selbst wenn er heirathet und eine eigene Familie gründet, bildet diese doch nur einen Zweig des größeren Familienstammes. Anders ist es bei der Tochter. Zu welcher Familie sie gehören soll, darüber entscheidet bei ihr nicht bloß die Geburt, sondern auch die Ehe, und die Verheirathung bildet im Leben des Weibes auch in Betreff der Vormundschaft einen Hauptabschnitt. Die Frau, welche heirathet, tritt dadurch in eine andere Familie, und kommt nun regelmäßig unter die Vormundschaft ihres Mannes. Stirbt der Mann, so bleibt sie der Regel nach ein Mitglied der Familie ihres Mannes, und hierdurch entscheidet sich auch, wem die Vormundschaft über sie gebühre. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn die Familie, der sie durch Geburt angehört, die Vormundschaft über sie zurück erwirbt. (Vgl.

oben S. 144 fg.). Außerdem aber war es zur Zeit des Sachsenspiegels I. 45 Rechtens, daß selbst ein Weib von höherem Geburtsstande als ihr Mann zwar während der Ehe unter seiner Vormundschaft stand, nach seinem Tode aber nicht in seiner Familie blieb, sondern in ihre eigene Familie zurücktrat, also nun wieder unter die Vormundschaft ihres Vaters, wenn er noch lebte, oder ihres eigenen nächsten ältesten ebenbürtigen Schwertmagen kam. Abgesehen hiervon gilt der Grundsatz: die Wittwe gehört zur Familie ihres verstorbenen Mannes, und der älteste Sohn oder in Ermangelung eines solchen der nächste älteste ebenbürtige Schwertmage ihres Mannes führt die Vormundschaft über sie.

Eine Frau kann aber nun durch Verheirathung mehrmals so aus einer Familie in die andere übergehen. Auch die Wittwe, welche wieder heirathet, kommt der Regel nach wieder unter die Vormundschaft ihres neuen Ehemannes. Wie nun, wenn eine solche Wittwe Söhne und Töchter hat? Die Söhne bleiben in der Familie ihres verstorbenen Vaters, und die Mutter kann dieselben nicht in die Familie des Stiefvaters hineinziehen. Anders verhält sich die Sache wenigstens bei den Sachsen mit der Tochter. Diese folgt der Mutter in die Familie ihres Stiefvaters und wird dessen Vormundschaft gleichfalls unterworfen. Ob der Stiefvater diese Vormundschaft über die Tochter der von ihm geheiratheten Wittwe von dem bisherigen Vormunde derselben noch besonders kaufen mußte, oder ob es sich von selbst verstand, daß wer durch Heirath die Vormundschaft über die Mutter erwarb, dadurch auch Vormund ihrer Tochter aus einer früheren Ehe werde, erfahren wir nicht. Nach den ganz absolut gefaßten Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes möchte man das Letztere vermuthen, was sich dann daraus erklären dürfte, daß die unverheirathete Tochter gewissermaßen in der Mutter aufgeht, rechtlich noch kein von der Mutter gesondertes Daseyn hat.

Wie es sich aber auch damit verhalten haben möge: jed falls läßt sich doch so viel behaupten, daß es im alt Sä sischen Rechte als Regel angenommen wird, die unve heirathete Tochter stehe mit der Mutter unter derselb Vormundschaft, der Eintritt der Mutter in eine ande Familie durch Heirath, ziehe auch die unverheirathete Toch in diese Familie nach. Was bei andern Germanisch Völkern in dieser Hinsicht gegolten habe, wissen wir nic allein ich bin sehr geneigt, das nämliche Princip auch i ihnen anzunehmen, da die Stimme der Natur sel darauf hinweist, das alt Germanische Recht aber gro durch diesen natürlichen Charakter und durch die rein sit liche Auffassung des ganzen Familienlebens ausgezeichnet is

Die Frage, wem die Vormundschaft über eine unve heirathete Frauensperson gebühre, läßt sich hiernach m Unterscheidung der einzelnen Hauptfälle in folgender An beantworten.

1. So lange eine Frauensperson aus der Familie, der sie durch die Geburt angehört, noch nicht durch Heirath herausgetreten ist, so lange ist ihr Vater oder in Erman gelung desselben ihr eigener nächster ältester ebenbürtige Schwertmage ihr Vormund. Dasselbe ist der Fall, wenn eine verheirathet gewesene Frau nach dem Tode ihres Man nes aus den oben angegebenen Gründen in die Famili ihrer Geburt wieder zurückkehrt.

2. Eine unverheirathete Frauensperson kann abe in Folge einer Heirath in eine andere Familie eintreten entweder indem sie selbst, oder indem ihre Mutter, welch im Wittwenstande lebte, wieder heirathet. Hier gilt di Regel: derjenige Mann, durch welchen die Frauenspers Mitglied einer andern Familie wird, also bei der verhei ratheten der Ehemann, bei der Tochter der Stiefvater wir der Vormund derselben, und nach seinem Tode fällt dies Vormundschaft an seinen ältesten Sohn oder in dessen Er

mangelung an seinen nächsten ältesten ebenbürtigen Schwertmagen.

Auf diese Weise hat sich die Sache wenigstens bei den alten Sachsen verhalten. Alle einzelnen Bestimmungen unseres Titels dienen dem Gesagten zur Bestätigung.

Cap. 2. Wenn jemand nach seinem Tode eine Wittwe hinterläßt, außerdem aber auch einen Sohn von einer früheren Frau, so soll dieser die Vormundschaft über die Wittwe führen. Natürlich, denn der Sohn von der früheren Frau gehört zur Familie seines Vaters; die zweite Frau dieses letzteren, welche jetzt Wittwe geworden, ist ebenfalls in seine Familie eingetreten, und der Sohn von der früheren Frau ist also jedenfalls, vorausgesetzt, daß auch die frühere Frau ihrem Manne ebenbürtig war, der nächste Verwandte des Mannes, welcher eben wegen seines höheren Alters, selbst die eigenen etwa vorhandenen Söhne jener Wittwe ausschließen würde. Es versteht sich und wird hier immer als bekannt angenommen, daß der Sohn, welcher Vormund seiner Mutter, wie überhaupt jeder, der Vormund werden soll, nicht etwa selbst noch unmündig seyn darf. Vgl. Kraut a. a. O. 55 folg. Ist kein Sohn vorhanden, so wird der Bruder des verstorbenen Mannes Vormund der Wittwe, und fehlt es auch an diesem, der nächstgesippte Vatermage. Auffallend ist es, daß der Vater des verstorbenen Mannes hier nicht genannt wird. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hinsichtlich der Vormundschaft unter den einzelnen dazu Berechtigten dieselbe Parentelenordnung gegolten habe, in welcher die männlichen Verwandten von der Schwertseite zur Erbfolge berufen wurden, nur mit dem Unterschiede, daß unter mehreren gleich nahen immer nur dem ältesten die Vormundschaft zufiel. Nun schließt aber, wenn jemand ohne Descendenz aber mit Hinterlassung eines Vaters und eines Bruders gestorben ist, der erstere den letzteren we-

nigstens nach späterem Sächsischen Rechte im Erbe aus, und was wir hierüber im Sachsenspiegel I. 17. gesagt finden, haben wir alle Ursache für das älteste Recht zu halten. Hiernach würde man anzunehmen haben, daß wenn in dem Falle des Cap. 2 der Vater des Verstorbenen noch lebt, dieser auch in der Vormundschaft über die Wittwe desselben seinem eigenen Sohne, d. h. dem Bruder des Verstorbenen vorgehen müsse. Es läßt sich aber freilich nicht läugnen, daß die Nichtnennung des Vaters immer sehr befremdend ist, da neben der Erwähnung des Bruders der Gedanke an den Vater gewiß sehr nahe lag. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 477. Kraut a. a. O. 190 folg.

Cap. 5. Wenn jemand bei seinem Tode keine Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, so fällt die Vormundschaft über diese an den Bruder des Verstorbenen und in dessen Ermangelung an den nächstgesippten Vatermagen. Auch hier bleibt das nämliche Bedenken über das Verhältniß zwischen Vater und Bruder des Verstorbenen.

Cap. 6. Wenn eine Wittwe, welche eine Tochter hat, heirathet und nun in dieser neuen Ehe einen Sohn gewinnt, so gebührt nach dem Tode ihres zweiten Mannes die Vormundschaft über ihre Tochter aus erster Ehe ihrem Sohne aus zweiter Ehe. Dieß erklärt sich ganz einfach aus dem oben Gesagten. Die Tochter ist ihrer Mutter in die Familie ihres Stiefvaters gefolgt; der Sohn, den die Mutter in zweiter Ehe gewonnen hat, gehört auch zur Familie seines Vaters, und ist natürlich nach dem Tode des Vaters der nächste zur Vormundschaft Berechtigte. Kraut a. a. O. 189 findet hierin eine Abweichung von dem Princip, daß der nächste Schwertmage des Unmündigen dessen Vormund sey, da doch der Sohn der wieder heirathenden Wittwe aus zweiter Ehe kein Schwertmage ihrer Tochter aus erster Ehe ist. Aber ich kann das ganze Princip in der Allgemeinheit, wie es von Kraut a. a.

D. 166 aufgestellt wird, nicht zugeben. Auf die Vormundschaft über Frauenspersonen, auch unverheirathete, findet es unter gewissen Bedingungen wenigstens bei den alten Sachsen keine Anwendung, und die Natur der Sache läßt vermuthen, daß das aus dem Sächsischen Gesetz zu entwickelnde und oben angegebene Princip auch bei andern Völkern gegolten habe. Ein Losreißen der noch unverheiratheten Tochter von der Mutter, wenn diese durch Heirath unter eine andere Vormundschaft tritt, ist überall für sehr unwahrscheinlich zu halten.

Cap. 7. Wenn aber eine Wittwe, welche einen Sohn hat, wieder heirathet, und nun in der neuen Ehe eine Tochter gewinnt, so gebührt nach dem Tode des zweiten Mannes die Vormundschaft über die Tochter zweiter Ehe nicht dem Sohne aus erster Ehe, sondern dem Bruder des zweiten Mannes (des Vaters der Tochter), und in dessen Ermangelung dem nächstgesippten Vatermagen. Offenbar aus dem Grunde, weil der Sohn aus erster und die Tochter aus zweiter Ehe zu verschiedenen Familien gehören. Den Sohn erster Ehe hat die wieder heirathende Wittwe nicht in die Familie ihres zweiten Mannes hinüberziehen können; er gehört für alle Zeiten der Familie seines eigenen Vaters an. Die Tochter zweiter Ehe aber gehört ebenfalls zur Familie ihres Vaters, und nur aus dieser kann hier der Vormund berufen werden. Auch hier läßt sich übrigens die Frage wieder aufwerfen, wer in der Vormundschaft vorgehe, der Vater oder der Bruder des Verstorbenen?

Schließlich füge ich hier noch eine Bemerkung bei über die Begriffe Schwertmagen und Spillmagen, da der Ausdruck Schwertmage im Obigen öfters gebraucht worden ist, über den eigentlichen Umfang jener Begriffe aber eine große Verschiedenheit der Meinungen herrscht. Magschaft ist, wie J. Grimm D. Alt. 468. 478 gezeigt

hat, Seitenverwandtschaft, doch wird sich weiter unten ergeben, daß der Begriff der Seitenverwandtschaft im Germanischen Rechte ursprünglich ein anderer als im Römischen gewesen zu seyn scheint. S. 470 a. a. O. heißt es: „Benennungen für männliche oder weibliche Seitenverwandtschaft werden von den Geschlechtssymbolen hergenommen: Swertmage oder Spillmage." Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob bloß das Geschlecht der Einzelnen darüber entschieden hätte, ob sie Schwert- oder Spillmagen gewesen, auf die Herkunft von der Vater- oder Mutterseite dagegen gar keine Rücksicht genommen worden wäre. Der avunculus z. B. müßte hiernach zu den Schwertmagen, die amita zu den Spillmagen gezählt werden. Andere Schriftsteller stellen wieder andere Begriffe auf. Nach Eichhorn D. Privatr. §. 329 sind Schwertmagen die Verwandten männlichen Geschlechts von der Vaterseite, Spillmagen dagegen die Weiber und die von der Weiberseite her mit jemand Verbundenen. Hiernach gehörte die amita als Weib zu den Spillmagen, aber auch der durch die Mutter mit jemand verbundene avunculus wäre als dessen Spillmage zu betrachten. Nach Mittermaier Grundz. des D. Privatr. 4te Ausg. §. 42. soll der Ausdruck Schwertmagen nicht zur Bezeichnung der Verwandten von der Vaterseite überhaupt gebraucht werden, sondern nur die männlichen Verwandten durch Männer, so wie Spillmagen die weiblichen Verwandten durch Weiber andeuten. Hieraus würde folgen, daß der avunculus und die amita weder zu den Schwert- noch zu den Spillmagen gehört hätten. Was sollten sie und so viele andre Seitenverwandte außer ihnen aber dann gewesen seyn? Denn daß unter den beiden genannten Ausdrücken die ganze Seitenverwandtschaft begriffen ist, kann doch kaum einem Zweifel unterliegen.

Allen dieſen Anſichten kann ich nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß Deiters (Diss. inaug. de civili cognatione et familiari nexu ex jure Rom. et Germ. Bonnae 1825; eine Schrift, die ich übrigens bloß aus den Mittheilungen in v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachſenſp. kenne,) das Richtige ſagt, wenn er den Unterſchied der Schwertmagen und Spillmagen bloß auf den Unterſchied der Verwandten durch den Vater oder durch die Mutter bezieht. Es iſt der in den alten Volksrechten vorkommende Gegenſatz von paternum und maternum genus, paterna und materna generatio, oder wie ſich ſpätere Rechtsquellen ſo häufig ausdrücken: Vatermagen und Muttermagen, von Schwerts und von Spille halben angeborne Verwandten. Vgl. v. Sydow a. a. O. §. 9. S. 42. Auf das Geſchlecht des Einzelnen kommt nichts an; die amita gehört zu den Vater- oder Schwertmagen, der avunculus zu den Spillmagen, und wenn in den Quellen keine klaren Aeußerungen darüber gefunden werden, daß auch Weiber von der Vaterſeite zu den Schwertmagen zu zählen ſind, ſo hat dieß ſeinen Grund wohl nur darin, daß weibliche Schwertmagen keine beſondern Vorrechte namentlich in der Erbfolge genoſſen, folglich keine Veranlaſſung war ihrer beſonders zu gedenken. Ueberall wo von den Vorzügen der Schwertſeite vor der Spillſeite die Rede iſt, ſind es doch regelmäßig nur die Männer von der Schwertſeite, denen dieſe Vorzüge wirklich zukommen, und die weiblichen Schwertmagen werden eben deshalb ganz mit Stillſchweigen übergangen. Wenn es in der bekannten Stelle des Thüringiſchen Geſetzes VI. 8. heißt: Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat, ſo verſteht es ſich auch dort nach dem Vorhergehenden von ſelbſt, daß nur an die männlichen Vatermagen zu denken iſt, und daß keineswegs weibliche Vatermagen die Tochter ausſchließen ſollen.

Eltern und Kinder ſind gegenſeitig keine Mage
Aber auch die Geſchwiſter werden im Sachſenſp. I. 3. au
drücklich noch von den Magen ausgeſchloſſen. (Vgl. mein
Schrift: Geſetz der Thüringer S. 352, wo jedoch da
von der Magſchaft im Allgemeinen Geſagte nach der hi
gelieferten Darſtellung zu berichtigen iſt). Ueber jene Au
ſchließung der Geſchwiſter von den Magen hat man ſi
zuweilen gewundert, allein ich glaube, daß ein ſehr rich
tiger und tiefer Sinn dabei zu Grunde liegt, durch deſſe
Nachweiſung die wahre Bedeutung der Magſchaft zugleic
beſtimmter hervortritt, und der Gegenſatz von Schwert
und Spillmagen nach den oben aufgeſtellten Begriffen a
Klarheit gewinnt. Nach dem neueren Römiſchen Recht
heißen alle diejenigen Verwandten, welche es bloß da
durch ſind, daß ſie von einem gemeinſchaftlichen Dritten ab
ſtammen, Seitenverwandte, und dieſem Begriffe zufolge ſin
natürlich die Geſchwiſter die nächſten überhaupt denkbare
Seitenverwandten. Das Deutſche Recht, wenigſtens da
Sächſiſche, (und wahrſcheinlich iſt die darin ausgeſprochen
Anſicht den Germaniſchen Völkern überhaupt eigen gewe
ſen,) geht von einem ganz andern Geſichtspuncte aus
Daß es ein von dem Römiſchen völlig verſchiedenes Princi
über Seitenverwandtſchaft haben müſſe, läßt ſich mi
Sicherheit ſchon daraus entnehmen, daß es die Geſchwiſte
nicht als Magen betrachtet. Die Idee deſſelben ſchein
folgende zu ſeyn. Jeder Menſch kann nach zwei Seite
hin, einmal durch den Vater und dann durch die Mutte
mit andern Perſonen verwandt ſeyn. Seitenverwandtſchaf
iſt alſo die Verwandſchaft nach einer Seite, entweder de
väterlichen oder der mütterlichen, und inſofern hat alſ
dieſer Begriff für jeden Menſchen eine doppelte Beziehung
Die Verwandtſchaft der Geſchwiſter iſt aber nicht meh
bloß durch den Vater allein oder durch die Mutter allein
ſondern durch beide Eltern zugleich als Einheit gedacht ver

mittelt, und eben deshalb sind sie keine eigentlichen Seitenverwandten. Der Bruder ist kein Schwertmage der Schwester, und sie keine Spillmage des Bruders; vielmehr gehören sie zur Familie im engsten Sinne, welche Eltern, Kinder und Geschwister begreift. Alles, was darüber hinausliegt, scheint nach dem Sachsenspiegel zur Magschaft zu gehören; doch möchte ich dieß von den Großeltern wenigstens nicht mit Bestimmtheit behaupten, obgleich sie mit den Enkeln auch immer nur von einer Seite verwandt sind. (Vgl. von Sydow a. a. O. §. 9. S. 41). Spätere Rechtsquellen, wie schon der Schwabenspiegel (Senck. 256), zählen die Geschwister zu den Magen. Man sieht, der rechte Sinn der Sache ist schon verloren gegangen, und der Sprachgebrauch wird nun in der Glosse des Sachsenspiegels so wie in späteren Stadtrechten zum Theil höchst schwankend. Dadurch tritt aber freilich die Nothwendigkeit, den ursprünglichen Sinn des Germanischen Rechts zu erforschen, nur noch bestimmter hervor. Am Ende dieser Untersuchung füge ich zur eigenen Rechtfertigung noch bei, daß ich mich selbst im Obigen bei dem Gebrauch des Wortes Schwertmage an die freiere Redeweise der späteren Zeit angeschlossen habe. Daher habe ich zwar vermieden, den Sohn als Schwertmagen des Vaters zu bezeichnen, nicht aber auch, Brüder in ihrem gegenseitigen Verhältniß so zu nennen. Kraut a. a. O. S. 166 folg. wendet das Wort in einer noch größeren Ausdehnung an, indem er es von allen männlichen Verwandten durch Männer oder Agnaten im neueren Sinne gebraucht.

Cap. 1. 5. 8. Erbrecht und Erbfolgeordnung des alt Sächsischen Rechts.

Die Nachrichten, welche uns über die genannten Gegenstände im Sächsischen Volksrechte mitgetheilt werden, sind zwar sehr dürftig. Allein sie haben doch einen sehr

großen Werth für uns, weil ein Zusammenhang des
Sachsenspiegel enthaltenen Rechts mit dem älteren Vol
rechte auch hier wieder ganz klar hervortritt, und gar
Zweifel darüber obwalten kann, daß der Sachsenspieg
wo er nicht ausführlicher ist, in der That nur das ält
Volksrecht wiederholt: nicht als wenn seinem Verfasser no
wendig die geschriebene alte Rechtsquelle vorgelegen hab
müßte, sondern weil sich in der Wirklichkeit selbst
Grundzüge des Erbrechts noch immer so wie in karoling
scher Zeit erhalten hatten.

Von dem Wesen der alt Germanischen Parentele
ordnung überhaupt wird im Sächsischen Gesetze gar nic
gesprochen. Eben so wenig von dem Heergewäte und d
Gerade, und einem besondern Erbrechte in Betreff die
Stücke der fahrenden Habe. Daß jedoch daraus die Nich
existenz dieser Institute in karolingischer Zeit noch nic
folge, versteht sich von selbst, und ihre so sehr weite Ve
breitung bei dem Sachsenvolke im späteren Mittelalter schei
wohl eher für das Gegentheil zu sprechen.

Das Sächsische Gesetz redet nur von dem Erbe i
Allgemeinen, der hereditas; es beantwortet die Frag
welche Verwandten bei der Folge ins Erbe den ande
vorgehen, nur in Betreff sehr weniger Personen. Unt
hereditas aber würde, die Existenz besonderer Successionsrechte in Betreff des Heergewäte und der Gerade schon karolingischer Zeit vorausgesetzt, eben nur das verstand werden können, was nach Abzug dieser Stücke der fahre den Habe, auf welche es solche besondere Successionsa sprüche gab, übrig blieb. Eine Zergliederung der Sächsischen Erbfolge nach dem alten Volksrechte und dem Sac senspiegel wird übrigens nun Gelegenheit geben, die so behauptete Ausschließung der Töchter hinsichtlich der Su cession ins echte Eigenthum (uodal) durch den ganz Mannsstamm, etwas genauer ins Auge zu fassen.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende.

Wenn der Vater oder die Mutter gestorben sind, so fällt das Erbe, namentlich also das Hauptstück desselben, die Grundstücke, dem Sohne und nicht der Tochter zu. Mehrere Söhne theilten. Gab es schon damals Heergewäte und Gerade in späterer Weise, so kam beim Tode des Vaters das Heergewäte ebenfalls an die Söhne mit dem Vorrechte des ältesten auf das Schwert und gleicher Theilung des Uebrigen, Sachsenſ. I. 22; beim Tode der Mutter aber erhielten die Söhne zwar allein das Erbe; die Gerade aber wurde den Töchtern zu Theil. Sachsenſ. I. 27. L. Sax. VII. 1. — Wenn aber ein Verstorbener keine Söhne sondern nur Töchter hinterläßt, so fällt das ganze Erbe (omnis hereditas), also auch die Grundstücke an die Töchter. (Cap 6.) Beim Tode einer Frau erhalten die Töchter außer dem Erbe auch die Gerade; beim Tode eines Mannes kommt zwar das Erbe auch an die Töchter, aber das Heergewäte fällt an den oder an die nächsten ebenbürtigen Schwertmagen. Hier haben wir also schon ein Volksrecht, wo der Grundsatz, daß die Tochter in der Erbfolge ins echte Eigen dem ganzen Mannsstamme, d. h. allen männlichen Vatermagen nachstehe, ganz bestimmt nicht anerkannt ist. Von der Regel, daß die Tochter gleich hinter dem Sohne ins Erbe succedire, wird jedoch in Cap. 8 noch eine Ausnahme beigefügt. Die Tochter soll nämlich dem Enkel vom vorverstorbenen Sohne in Betreff der hereditas ihres Vaters nachstehen. Ueber die Frage, ob Enkel vom vorverstorbenen Sohne vermöge eines sogenannten Repräsentationsrechts mit ihren patrui gemeinschaftlich ins Erbe ihres Großvaters succediren könnten, entschied bekanntlich unter Otto dem Großen ein Kampfgericht zu Gunsten der Enkel. Witichind. Annal. Corbej. L. 2. bei Meibom Tom. I. pag. 644. „De legum quoque varietate facta est

contentio, fuereque qui dicerent, quia filii filiorun non deberent computari inter filios hereditatemqu legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorun obiissent patribus superstitibus. Unde exiit edictun a rege, ut universalis populi conventio fieret apu villam quae dicitur Stela, factumque est, ut caus inter arbitros judicaretur debere examinari. Re autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles a senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars qui filio filiorum computabant inter filios, et firmatum est u aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno." Die Behauptung von Eichhorn (D. St. u. R. Gesch. Th. II. Ausg. 4. §. 258), daß dieser Rechtssatz dann als freie Willküre ausgesprochen worden sey, scheint übrigens mit dem Wesen eines Kampfgerichtes unverträglich zu seyn. Eine freie Willküre wäre es gewesen, wenn die arbitri ohne Kampfgericht entschieden hätten. Indem aber die Entscheidung dem Kampfgerichte überlassen wurde, begab man sich eben der freien Willkür oder der autonomischen Bestimmung des streitigen Punctes, und das pactum sempiternum, wodurch festgesetzt wurde, daß die Entscheidung des Kampfgerichtes in Zukunft die Rechtsnorm bilden sollte, ist natürlich etwas ganz Anderes, als eine gewillkürte Entscheidung der streitigen Frage selbst. Im Sachsenspiegel I. 5. ist dann jenes Repräsentationsrecht der Enkel vom unabgetheilten Sohne, vermöge dessen sie mit ihren Vettern (patrui) in das Erbe ihres Großvaters gemeinschaftlich succediren, alle aber nur Eines Mannes Theil nehmen, gleichfalls anerkannt. (Ueber die interessanten Abweichungen des Schle schen oder Breslauer Landrechts von 1356 vom Sachsenspiegel, welches man ihrer Wurzel nach wohl als Magdeburgisches Recht zu

betrachten hat, vgl. meine Schrift über das Schles. Landr. S. 84.)

Wenn wir aber nun von den Bestimmungen des alt Sächsischen Gesetzes zunächst zum Sachsenspiegel übergehen, so finden wir in diesem zwar eine weit größere Ausführlichkeit als in jenem. Aber so weit überhaupt im alten Volksrechte Grundsätze über die Erbfolge der nächsten Verwandten enthalten sind, so weit stimmen sie auch im Wesentlichen mit denen des Sachsenspiegels überein. Dieser geht I. 17. von der Ansicht aus: die Glieder der Familie im engsten Sinne haben in der Succession ins Erbe vor allen andern Verwandten den Vorzug; unter jenen selbst aber gilt die Ordnung 1) Kinder, 2) Eltern, 3) Geschwister; und in jeder von diesen Classen schließt allemal wieder der Mann das Weib aus. Folglich succedirt der Sohn vor der Tochter, die Tochter vor dem Vater, der Vater vor der Mutter, die Mutter vor dem Bruder, der Bruder vor der Schwester. Sobald sich aber ein Erbe verbrüdert oder verschwestert, d. h. nicht wenigstens noch auf Bruder oder Schwester des Verstorbenen fällt, so nehmen alle, welche sich gleich nahe zur Sippe ziehen mögen, es sey Mann oder Weib, gleichen Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganerben. Jene sehr einfache Erbfolgeordnung wurde aber nun dadurch einigermaßen modificirt, daß nach ausdrücklicher Angabe des Sachsenspiegels Sohnes- und Tochterkinder, wenn der Sohn oder die Tochter selbst noch nicht abgetheilt gewesen waren, vor dem Vater und der Mutter, und vor dem Bruder und der Schwester erbten, weil das Erbe nicht aus dem Busen gehen sollte, so lange noch ebenbürtiger Busen (Descendenz) vorhanden war. Hierbei bleiben manche zweifelhafte Fragen übrig, welche sich aus dem Sachsenspiegel nicht mehr sicher beantworten lassen. Es versteht sich, daß Sohneskinder durch den noch vorhandenen Sohn (ihren

Vater), Tochterkinder durch die noch vorhandene Tochter (ihre Mutter), völlig ausgeschlossen wurden. Sobald bloß Sohnes- oder bloß Tochterkinder concurrirten, so möchte man nach Analogie des zwischen Sohn und Tochter selbst angenommenen Verhältnisses auch hier einen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen vermuthen, so daß der Enkel vom Sohne und von der Tochter der Enkelin vom Sohne und von der Tochter vorgegangen seyn würde. Der Enkel vom vorverstorbenen Sohne schloß nach dem alt Sächsischen Gesetze selbst die Tochter im Erbe aus, und im Sachsenspiegel findet sich nichts, was auf das Gegentheil in späterer Zeit schließen ließe. Aber wie verhielt sich die Sache mit der Enkelin vom Sohne? Ging sie der Tochter vor oder nach? Schloß, wenn Sohn und Tochter bereits verstorben waren, die Enkelin vom Sohne auch den Enkel von der Tochter aus, und ging die Enkelin vom Sohne der Enkelin von der Tochter vor, oder erbten beide zu gleichen Rechten? Hierüber finden sich im Sachsenspiegel keine Entscheidungen, und bei der Beschaffenheit des Deutschen Rechts läßt sich recht wohl eine verschiedenartige Beantwortung derselben Fragen in verschiedenen Fällen denken. So viel steht aber doch auch nach dem Sachsenspiegel fest, daß die Tochter in der Succession ins Erbe keinesweges dem ganzen Mannsstamme nachsteht, vielmehr nach Sächsischem Rechte überhaupt nur von dem Sohne, und so weit unsere Zeugnisse reichen, von dem Enkel vom vorverstorbenen Sohne ausgeschlossen wird. Vgl. von Sydow Erbrecht nach dem Sachsenf. S. 77 folg.

Eine Vergleichung des Sächsischen und der übrigen Volksrechte in Betreff der Erbfolgeordnung zwischen Sohn und Tochter führt nun in der That zu sehr interessanten Resultaten, und zeigt deutlich, daß die so oft behauptete Ausschließung der Töchter und Weiber überhaupt in der Succession in Grundstücke durch den ganzen Mannsstamm,

keineswegeſ allgemein in den Quellen begründet iſt. Es giebt nur drei Volksrechte, in denen dieſelbe beſtimmt ausgeſprochen wird: das Saliſche, Ripuariſche und Thüringiſche, welche denn auch in dieſer Beziehung wieder als Geſchwiſterrechte erſcheinen.

L. Sal. Emend. LXII. 6. „De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat [1]).“

L. Rip. LVI. (58) 4. „Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.“

L. Thuring. VI. 1. „Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. — 8. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.“

Das Thüringiſche Geſetz enthält die genaueſten Beſtimmungen über die erbrechtlichen Anſprüche, welche der Tochter, Schweſter und Mutter, abgeſehen von Grundſtücken, zuſtanden, und es läßt ſich vermuthen, daß ähnliche Grundſätze auch bei den Salfranken und Ripuariern gegolten haben. Vgl. meine Schrift: Geſetz der Thüringer S. 339 folg.

Wir gehen jetzt die übrigen Volksrechte in der genannten Beziehung durch.

1) Daß dieſe auf den als terra Salica betrachteten Franzöſiſchen Staat angewendete Beſtimmung im Franzöſiſchen, und bis in die neueſte Zeit auch im Spaniſchen Staatsrechte vorzugsweiſe das Saliſche Geſetz genannt wird, iſt bekannt.

Das Westgothische Gesetzbuch hat allen Unterschied des Geschlechts ganz aufgehoben. Schwestern und Brüder nehmen die Verlassenschaft ihrer Eltern zu ganz gleichen Theilen, und auch in entfernteren Graden succediren gleich nahe Männer und Weiber gemeinschaftlich mit einander. Von einem Vorzug des Mannsstammes in Beziehung auf Grundstücke ist also hier gar nicht mehr die Rede.

IV. 2, 1. „Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque alio objectu, aequali divisione succedant."

IV. 2, 9. „Feminae ad hereditatem patris vel matris, avorum et aviarum, tam paternorum quam maternarum, ad hereditatem fratrum vel sororum, sive ad has hereditates, quae a patruo vel a filio patrui, fratris etiam filio vel sororis relinquuntur, aequaliter cum fratribus veniant. Nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat."

Nach Burgundischem Rechte schließt nur der Sohn die Tochter im Erbe des Vaters und der Mutter aus. Die Tochter erhält also in Ermangelung von Söhnen auch die Grundstücke und geht allen übrigen Verwandten hierin vor.

XIV. 1. „Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat."

Die Gerade der verstorbenen Mutter fällt ausschließlich an die Töchter ohne irgend eine Theilnahme der Söhne daran. LI. 3. Daß die propinqui ex paterno genere venientes nach älterem Rechte gewisse Vorzüge in der Erbfolge genossen, sieht man aus Tit. LIII. Ueber die Theilung zwischen dem Enkel und der Enkelin vom vorverstorbenen Sohne einerseits, und der Tochter andererseits

enthält Tit. LXXV. zum Theil sehr willkürliche Bestimmungen.

Das Alamannische Gesetz läßt in Ermangelung von Söhnen, Töchter auch in Grundstücke succediren.

LVII. (58) „Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit."

Das Princip selbst, daß Töchter in Ermangelung von Söhnen auch in Grundstücke succediren, mithin allen andern Verwandten außer den Söhnen im Erbrechte vorgehen, liegt hierin ganz klar ausgesprochen.

Nach Bairischem Rechte scheint sich die Sache eben so erhalten zu haben. L. Bajuvar. XIV. 7, 3. — 8, 1. — 9, 1. 3.

Grade in denjenigen alten Völkergesetzen, welche mit dem Sächsischen Eine Familie bilden, finden sich zum Theil gar keine bestimmten Angaben über das zwischen Bruder und Schwester hinsichtlich der Erbfolge Statt findende Verhältniß. Aus dem Friesischen Gesetze XIX. 2. läßt sich allerdings eine Aehnlichkeit mit den Bestimmungen des Sächsischen Rechts vermuthen, denn als nächste, auf das Wergeld berechtigte Erben werden hier in dem Falle, wo jemand seinen Bruder getödtet hat, Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester genannt. Wahrscheinlich aber schloß auch hier in jeder der drei auf einander folgenden Classen der Kinder, Eltern und Geschwister, der Mann jedesmal das Weib aus. — In den

Angelſächſiſchen Geſetzen iſt eine durchgreifende Regel nicht zu entdecken. Vgl. Phillips Angelſ. R. §. 41 und die daſelbſt angeführten Stellen. Cnut's Geſ. I. 68 bei Reinh. Schmid 166. (Was in den Geſetzen Heinrich's des erſten 70, 19. bei Reinh. Schmid 257. über das Erbrecht vorkommt, iſt ſeiner Wurzel nach nicht Angelſächſiſches, ſondern Fränkiſches Recht, und ſtimmt mit der L. Rip. LVI. überein). — Deſto beſtimmter reden die Longobardiſchen Geſetze über den fraglichen Gegenſtand, und hier läßt ſich zugleich eine allmählich ſteigende Gunſt gegen die Töchter wahrnehmen. Nach dem Ed. Roth. 158. 159. 160. werden in Ermangelung von ehelich gebornen Söhnen, neben den Töchtern auch die filii naturales und die parentes proximi (und für dieſe letzteren ſogar die curtis regia) berufen. Dagegen beſtimmt König Liutprand in ſeinen Geſetzen I. 1. ganz allgemein:

„Si quis Langobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae tamquam filii legitimi masculini heredes succedant.“ Vgl. überhaupt Lombard. II. 14. Wir finden alſo hier das nämliche Princip, welches uns im Sächſiſchen Geſetze begegnet.

Aus dieſer Zuſammenſtellung ergiebt ſich aber nun folgendes Reſultat. Abgeſehen von den beiden Fränkiſchen und dem Thüringiſchen Rechte, in welchen die Töchter in der Succeſſion in Grundſtücke vom ganzen überhaupt als verwandt geltenden Mannsſtamme ausgeſchloſſen werden, ſtehen in den übrigen alt Germaniſchen Volksrechten die Töchter in der genannten Beziehung entweder ganz entſchieden oder doch höchſt wahrſcheinlich nur den Söhnen nach. Auch dieſer Vorzug der Söhne hat ſpäter zunächſt in den Städten aufgehört. Er hat dagegen fortgelebt im Lehnrechte, welches nicht bloß die Töchter, ſondern die

Weiber und die Cognaten überhaupt der Regel nach für ſucceſſionsunfähig anſah. Er hat ſich namentlich bei dem hohen Adel durch Standesobſervanz behauptet; ja der hohe Adel hat ſich damit in der Regel nicht begnügt, ſondern abgeſehen von dem auch hier wirkſamen Lehnrechte durch Hausgeſetze und Familienverträge ebenfalls einen Vorzug des ganzen Mannsſtammes begründet, und auch beim niedern Adel ſind hier und da durch Landesgeſetze oder auf dem Wege der Autonomie ähnliche Vorzüge des Mannsſtammes hervorgebracht worden.

Tit. VIII. De dote.

Til. XLV.

I. Dotis ratio duplex est. Ostfalai[a]) et Angrarii[b]) volunt: si foemina filios genuerit, habeat[c]) dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivit[d]), filiisque[e]) dimittat.

II. Si vero filii matre superstite moriantur[f]), ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in[g]) haereditatem accipiant.

III. Si autem filios non habuerit, sicque diem obierit[h]), dos ad dantem, si vivit, revertatur: si defunctus est, ad proximos haeredes ejus.

IV. Apud Westfalaos[i]), postquam mulier[k]) filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit[l]), ad dies suos dotem possideat; post decessum[m]) ejus dos ad dantem, vel si deest ad proximos haeredes ejus revertatur.

Tit. IX. De acquisitis.

XLVI.

I. De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem

accipiat: hoc apud Westfalaos[n]). Apu
Ostfalaos[o]) et Angrarios nihil accipia
sed contenta sit dote sua.

---

a) Spang. aut faida. b) Spang. Angrari. c) T
habeat deest. d) Til. Lind. vivit. Her. vivat. e) T
filiosque. f) Til. Lind. moriantur. Her. moriuntu
g) Til. in deest. h) Verba: sicque diem obierit, qu
apud Til. et Lind. leguntur, in Her. desunt. i) Til. Vees
falos. k) Til. mulier deest. l) Til. Lind. dotem amitta
si autem non genuerit desunt. m) Spang. discessu
n) Til. Vcestfalos. o) Til. Ostfalos.

Anmerkungen zu Tit. VIII. und IX.

Dieſe beiden Titel können in der wiſſenſchaftlich Erörterung ihres Inhalts nicht getrennt werden, da ſie g meinſchaftlich die Grundzüge des alt Sächſiſchen Güterrech der Ehegatten enthalten. Beide beſchäftigen ſich hauptſäc lich mit der Frage: welche Vermögensrechte kommen d Frau bloß als Wirkung der Ehe zu?

Die Ehe greift ſchon nach dem älteſten Deutſch Rechte auf ſehr verſchiedene Weiſe ins Vermögen ein.

1) Schon oben iſt des Kaufpreiſes für die Frau ob eigentlich für die Vormundſchaft über dieſelbe (pretiu emtionis, nuptiale pretium, meta) ausführlicher gebac worden. Zugleich hat ſich ergeben, daß nach dem Sächſ ſchen Geſetze nicht die Frau, ſondern der Vormund jen Kaufpreis erhält, während derſelbe nach vielen ande Volksrechten bereits der Frau ſelbſt zu Theil wird. Vg Kraut Vormundſchaft I. 299 fg.

2) Die Frau pflegt eine Ausſteuer in beweglich Sachen in die Ehe mitzubringen, und natürlich iſt au ein Einbringen von andern beweglichen und unbeweglich Vermögensſtücken möglich. Die Longobardiſchen Geſe

bedienen ſich für die Ausſteuer des Ausdruckes phaderphium oder umſchreiben daſſelbe als die res quas mulier de parentibus adduxit, Ed. Roth. 182. 199. 201. 217; und in ähnlicher Weiſe ſpricht das Alamanniſche Volksrecht LV. 1. von dem, quicquid (mulier) de sede paterna secum adtulit. Der Sachſenſpiegel hat für die Ausſteuer keinen beſondern Ausdruck, gedenkt aber der Sachen, welche die Frau zu ihrem Manne gebracht hat, an mehreren Stellen. I. 13. III. 74. Im Schwabenſpiegel dagegen (Senck. 303) und in Kaiſer Ludwigs Bairiſchem Rechtsbuche XI. 96. 107—110 wird der Name Heimſteuer für die heute ſogenannte Ausſteuer gebraucht. Bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes nimmt die Frau ihr Eingebrachtes, namentlich die unbeweglichen Sachen, wenn ſie deren mitbrachte, entweder ſelbſt zurück: l. Alam. LV. 1. . . . et quicquid de sede paterna secum adtulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit, aut non vendidit; l. Bajuv. XIV. 7, 2; oder ſie wird inſonderheit für die Ausſteuer auf andere Weiſe entſchädigt. Entweder ſie erhält eine Quote der Errungenſchaft, wie nach der l. Rip. XXXVII. 2. . . . et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare; vgl. Marculf. form. II. 17; wenigſtens könnte dieſes Drittel der Errungenſchaft ſehr gut Surrogat des eingebrachten Mobiliarvermögens geweſen ſeyn; oder ſie bekommt wie nach dem Sachſenſpiegel die Gerade und neben ihr noch den Muſtheil, I. 20. 24. III, 38. 76.; oder ſie nimmt nach Abzug alles deſſen, worauf beſondere Erbanſprüche exiſtiren, bei kinderloſer Ehe das geſammte fahrende Gut, theilet daſſelbe aber, wenn Kinder vorhanden ſind, mit dieſen. So verhält ſich die Sache nach dem Schwabenſpiegel. (Senck. 267. 268. 270. 283—285. 288—294.)

Im Sächsischen Gesetze ist von dem Eingebrachte Frau, insonderheit der Aussteuer, von der Gerad allen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen aus nicht die Rede. Daß daraus die Nichtexister Institute bei den Sachsen in karolingischer Zeit kei gefolgert werden könne, versteht sich von selbst.

3) Der Frau wird aus dem Vermögen des etwas dafür ausgesetzt, daß sie sich ihm unte von jetzt an seinen Willen erkieset. Hier zeig nun schon in den alten Volksrechten eine E nigfaltigkeit von Bestimmungen; und, was tigkeit vermehrt, dasselbe Wort scheint in denen Rechtsquellen zuweilen ganz vers zu bedeuten. Zuvörderst muß man das fest sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fälle in Folge der Ehe gebührenden Vortheile g weise durch einen Vertrag zwischen den Ver mentlich dem Vormunde derselben und dem stimmt zu werden pflegten. L. Rip. XXXV. quis mulierem desponsaverit, quicquid ei larum seu chartarum instrumenta conscrips petualiter inconvulsum permaneat.“ L. Alam. Allein die Ansicht, daß der Frau als Wirkung gewisse Vermögens-Vortheile zukommen müßte außerdem so tief in der Volkssitte gegründet, daß den Fall eines mangelnden Vertrages gesetzliche sut Regeln darüber gab.

Eine übersichtliche Darstellung der Bestimmun welche die Volksrechte über die der Frau in Folge der gebührenden Vortheile enthalten, scheint die passendste Ei leitung zu dem ehelichen Güterrecht der Sachsen zu seyn Zwar ist derselbe Gegenstand neuerdings von Besele (die Vergabungen von Todes wegen Th. I. 197 folg. und Kraut (Vormundschaft I. 299 folg.) wenigsten

…ßen Theile gleichfalls abgehandelt worden. Allein …ufichten weichen in manchen Puncten von den da… aufgeſtellten ab, und die grade hier oft ſo dunklen …he der Quellen verdienen es wohl, immer wieder …em beleuchtet und geprüft zu werden.

…n vorn herein ſcheiden die alten Geſetze der Frie… …'Thüringer ganz aus, da ſie (etwa die Nen… r Gerade in VII. 3 der letzteren ausgenommen) …mannten Beziehung nichts enthalten.

…den Ripuariſchen und wahrſcheinlich auch den …en Franken erhält die Frau nach dem Tode ihres Dos und Morgengabe. Die Dos iſt vermuthlich …beres als der alte Kaufpreis, nachdem ſich we… …ei den Saliſchen und wahrſcheinlich auch den Ri… …e Franken der Brautkauf ſelbſt bereits in einen …uf verwandelt hatte. Ganz unzweideutig wird die …gabe von der Dos unterſchieden. Vgl. L. Ripuar. …II. Guntchramni et Childeberti regum pactum …. . . „tam in dote quam in morganegyba, …st matutinale donum etc.“ Ueber die Dos und Scheinkauf der Frau außerdem: Marculfi form. II. 16. App. Marculfi 37. Form. Bignon. 5. Form. …m. 14. 16. 16. Form. Lindenbr. 75. 78—80. Grimm D. Rakt. 424. Das Ripuariſche Geſetz a. O. überweiſet der Wittwe noch außerdem tertiam par… …m de omni re, quam simul conlaboraverint, und …ine Marculfiſche Formel II. 17 deutet darauf hin, daß …uch die Salfränkiſche Wittwe dieſes Drittel der Errun…genſchaft zu erhalten pflegte. Ob daſſelbe ein Surrogat …des Eingebrachten, namentlich der Ausſteuer, oder ein ſelbſtſtändiger Theil der Wittwenverſorgung war, iſt freilich nicht mit Sicherheit zu entſcheiden, aber innere Gründe ſcheinen mehr für die erſte Annahme zu ſprechen. Jedenfalls gewinnt dieſes der Frau zukommende Drittel der Er…

rungenſchaft dadurch ein beſonderes wiſſenſchaftliches Intereſſe daß es als der Keim der noch heute in Frankreich und i alt Ripuariſchen Gegenden vorhandenen ehelichen Güte gemeinſchaft zu betrachten iſt. Denn daß ſich dieſes In ſtitut in ſeinen mannigfaltigen Formen aus einer Quoten theilung entweder des ganzen Vermögens oder gewiſſer In begriffe von Vermögensſtücken, wie der geſammten fahren den Habe oder der Errungenſchaft entwickelt hat, kan wohl kaum für zweifelhaft gelten. Die Verbindung, i welche man gewöhnlich die Entſtehung der ehelichen Güter gemeinſchaft mit der Ausbildung der Stadtrechte bringt hat gar keinen Grund, denn noch heute bildet bei einem ſehr großen Theile des Deutſchen Bauernſtandes die ehelich Gütergemeinſchaft die Regel, und Niemand wird behaup ten wollen, daß ſie der Bauernſtand etwa erſt vom Bür gerſtande erhalten habe.

Nach Weſtgothiſchem Recht erhält die Frau eine Dos, welche wahrſcheinlich der alte Kaufpreis iſt, und da her auch pretium oder pretium dotis heißt. Durch eine Verordnung Chindaswinth's wurde ein gewiſſes Maaß der ſelben beſtimmt. L. Wisig. III. tit. 1. III. 2, 8. III. 4, 2. Kraut a. a. O. I. 307 fg. Die Wittwe erhält außer dem wie bei den Baiern aus dem Vermögen des Mannes Nießbrauchsrecht an einem Kindestheil, aber nur ſo lange ſie Wittwe bleibt, IV. 2, 14; und ſie erbt das ganze Ver mögen des Mannes, wenn gar keine Verwandten bis zum ſiebenten Grade vorhanden ſind. IV. 2, 11. Beſondere Geſchenke des Mannes an die Frau werden nur als etwas Zufälliges erwähnt, V. 2, 4. 5. 7. Ueber die Vertheilung der ehelichen Errungenſchaft vgl. IV. 2, 16; im Allge meinen Lembke Geſch. v. Spanien I. 214 folg.

Verwickelter iſt das Recht der Burgunder, indem hier ſehr verſchiedene der Frau in Folge der Ehe gebüh rende Vortheile vorkommen, bei einzelnen derſelben aber

die Grundsätze schon in der Zeit, welche sich in dem alten Gesetzbuche übersehen läßt, gewechselt haben. 1) Die Frau erhält einen Theil des Kaufpreises (Wittemon, nuptiale pretium). In allen Fällen, wo die Frau keinen Vater und keinen Bruder hat, muß ihr der Vormund den dritten Theil desselben abgeben; Vater und Bruder scheinen zur Abgabe einer bestimmten Quote nicht gradezu verpflichtet gewesen zu seyn, und dabei lag wohl die Ansicht zu Grunde, daß diese nächsten Verwandten sich ohnedem keine unbillige Verkürzung gegen die Tochter oder Schwester erlauben würden. Eine Wittwe, welche sich wieder verheirathete, scheint das Wittemon ganz bekommen zu haben. Ueber das pretium nuptiale vgl. L. Burg. XII. 1. XXXIV. 2. XXXVI. XLII. 2. XLIV. 2. LI. 3. LII. LXI. LXVI. LXIX. LXXXVI. 2. Addit. I. 14. Kraut a. a. O. 303 folg. — 2) Die Frau bekommt nach Tit. XLII. und LXII. den dritten Theil der Verlassenschaft des Mannes zu Nießbrauchsrecht; später aber wurde festgesetzt, daß bei kinderloser Ehe die Wittwe dieses Drittel nur dann erhalten sollte, wenn sie weder väterliches noch mütterliches Vermögen besäße, und wenn der Mann nicht durch Vertrag über die Erbfolge seiner Wittwe nähere Bestimmungen getroffen hätte. Dagegen sollte die Wittwe in der Concurrenz mit Einem Sohne ein Drittel, beim Vorhandenseyn von zwei oder mehreren Söhnen nur ein Viertel der Verlassenschaft des Mannes erhalten. LXXXIV. 1. 2. Sowohl dieses Drittel oder Viertel, als das Wittemon gingen jedoch durch abermalige Verheirathung der Wittwe für sie verloren. 3) Die gleichfalls bei den Burgundern vorkommende Morgengabe war dagegen an die Bedingung späterer Ehelosigkeit nicht geknüpft, sondern blieb der Wittwe auch in nachfolgender Ehe. Die Morgengabe wird unter den drei Namen: morgengeba, donatio nuptialis und dos erwähnt; daß wirklich alle drei das Nämliche bedeuten, ist nach einer

Vergleichung der verschiedenen Stellen: XXIV. 1. 2. XL 2. LXII. 2. kaum zu bezweifeln, und schon von Kra a. a. O. 307. nachgewiesen worden. Uebrigens besitzt Frau, welche Söhne hat, auch die Morgengabe nur Nießbrauchsrecht, vererbt sie dagegen, wenn keine Söh vorhanden sind, halb an ihre eigenen, halb an die V wandten ihres Mannes. (Die Gerade in LI. 3. 4. nicht die Wittwen-, sondern die Niftelgerade.)

Nach Bairischem Recht gebührt der Wittwe unbeerbter Ehe die Hälfte des Vermögens ihres Manne bei beerbter Ehe bloß ein Kindestheil, aber Beides n zu lebenslänglichem Nießbrauchsrecht. Durch abermali Verheirathung verliert sie jene Hälfte oder Kindestheil, u bei ihrem Tode fällt Beides an die Kinder oder an d nächsten Verwandten des Mannes zurück. Außerdem b kommt aber die Frau, abgesehen davon daß sie ihre eigen Sachen zurücknimmt, auch noch eine Dos, welche selb durch nachfolgende Ehe für sie nicht verloren geht. L Bajuv. XIV. c. 6—9. Grade von der sich wieder ve heirathenden Wittwe, welche Kinder aus der ersten E hat, heißt es Cap. 7, 2. „Mater vero si habet pro prias res, et cum dote sua, quam per legem habe egrediatur;“ und in Betreff der kinderlosen Frau verfüg Cap. 9, 2. in ähnlicher Weise: „Si autem mulier mor tua fuerit aut alium maritum tulit, tunc quod pro prium habet et de mariti rebus quod per legem e debetur, accipiat. Ceteras res propinqui priori mariti accipiant.“ Die Worte quod per legem ei de betur de mariti rebus in der letzten Stelle, sind offen bar nichts Anderes als die dos quam per legem habe in der ersten. Was aber unter jener Dos zu verstehe sey, ob ein Wittwengeld, welches sich aus dem alten Kauf preise entwickelt hat, oder eine Morgengabe, ist nicht mi Sicherheit zu bestimmen. Der Umstand, daß diese Do

für die Frau auch durch nachfolgende Ehe nicht verloren geht, könnte faſt mehr für die letztere Annahme zu ſprechen ſcheinen; denn der eigentliche Grund der Morgengabe beſteht doch darin, daß ſie der Frau um die höchſte Ehre, die ihr Gott gegeben, von dem Manne geſchenkt wird, (Kaiſer Ludwigs Rechtsbuch XII. 134.), und dieſer Grund um deswillen ſie auch munus virginitatis heißt, wird auch durch nachfolgende Ehe der Wittwe nicht aufgehoben. Mit jener Annahme würde dann auch das Recht des ſpäteren Mittelalters vortrefflich übereinſtimmen, denn auch in dieſem finden wir Leibgedinge d. h. Nießbrauchsrecht und Morgengabe neben einander, und die letztere erſcheint grade in ſüddeutſchen Rechtsquellen beſonders begünſtigt. Vgl. Schwabenſp. bei Senck. 301. 302. Kaiſer Ludwigs Rechtsbuch v. 1346, XI. 96. XII. Uebrigens läßt ſich nicht verkennen, daß eine geſetzliche Morgengabe wenigſtens zum Theil in ein wirkliches Witthum übergeht. Merkwürdig iſt, daß nach dem Rechtsbuche des Kaiſers Ludwig (XII. 125.) ein Mann ſeine Hausfrau nicht höher als mit dem vierten Theile ſeines Gutes bemorgengaben ſoll; das iſt aber ganz das nämliche Maaß, welches König Chindaswinth l. Wisig. III. 1, 5. für die Weſtgothiſche Dos vorſchrieb.

Sehr zweifelhaft iſt die Sache nach dem Alamanniſchen Geſetz LV. und LVI. Die Wittwe, welche keine Kinder aus erſter Ehe hat und wieder heirathen will, ſoll hinwegnehmen die dos legitima, ferner die Heimſteuer (quicquid de sede paterna secum attulit), ſo weit ſie noch vorhanden iſt, und quicquid parentes ejus ei legitime placitaverint. Außerdem kommt aber in Tit. LVI. auch noch eine Morgengabe vor, und es bleibt ungewiß, ob Dos und Morgengabe das Nämliche ſeyen, oder ob, wie dieß Kraut a. a. O. 310 folg. für das Wahrſcheinlichere hält, bei Dos an den alten Muntſchatz (Kaufpreis) gedacht werden müſſe. Der Tit. LVI. De eo qui

proximi sui defuncti uxori sine filiis relictae dote contradixerit, lautet folgendermaßen:

1. „Si autem proximus mariti defuncti contr dicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod le non est, illa sequatur cum sacramento cum nom natis quinque, aut cum spata tracta pugna duorur Si potest adquirere aut per sacramentum aut p pugnam, illa pecunia post mortem mulieris reti nunquam revertatur, sed ille sequens maritus a filii ejus usque in sempiternum possideant.

2. Si autem ipsa femina dixerit: maritus mei dedit mihi morgangeba, computet quantum val aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut i equo pecuniam duodecim solidos valentem. Tun liceat illi mulieri jurare per pectus suum, et dicat quod maritus meus mihi dedit in potestate et eg possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nastahit."

Vielleicht liegt der Gegensatz in dieser Stelle nich darin, daß Dos und Morgengabe als zwei verschieden Dinge, sondern daß dos legitima und dos data (recht oder gesetzliche und gegebene Morgengabe) einander gegen über gestellt werden, denn dos könnte selbst nichts Andere als Morgengabe bedeuten. Wenn die Frau auf die dos legitima Anspruch macht, und der nächste Verwandte ihres verstorbenen Mannes behauptet, daß von dieser nicht die Rede seyn könne (quod lex non est), weil wie man dann wohl hinzudenken muß, die Frau von ihrem Manne bemorgengabt worden sey, so soll sie entweder cum nominatis quinque schwören, daß dieß nicht der Fall sey, oder ein Zweikampf soll über ihr Recht entscheiden. Wenn aber die Frau selbst erklärt, daß sie von ihrem Manne bemorgengabt sey, damit also jeden Anspruch auf die gesetzliche Dos von vorn herein ausschließt, so hat sie das Recht, in Gold oder Silber, Knechten, Mägden oder

hausthieren die Summe von 12 Schillingen zusammen zu rechnen, und für sich allein ohne Eideshelfer zu schwören, daß ihr so viel zur Morgengabe gegeben sey. Eine größere Summe scheint sie aber in solchem Falle nie haben fordern zu können. Der Eid per pectus suum erinnert an den Eid auf ihre zwei Brüste, der im Schwabenſ. (Genck. 302) grade auch bei der Morgengabe vorkommt. (Ueber den Ausdruck nastahit: J. Grimm D. Rakt. 906). Der Grundſatz über die Behauptung der Morgengabe durch die Frau findet ſich auch im Sachſenſ. I. 20. „Morgengabe behelt daz wib uffen heilgen. die gevere aber mit gezuge. — Morgengabe mus ein wib uf den heilegen wol behalden ane gezug.“ Vgl. Kaiſer Ludwig's Rechtsbuch XII. 134. Uebrigens blieb die Dos und die Morgengabe, welche die Frau auf irgend eine von dieſen Arten erwarb, ihr Eigenthum und fiel nicht mehr an die Verwandten des erſten Mannes zurück. Wie ſich die Sache verhielt, wenn die wieder heirathende Wittwe Söhne oder Töchter aus der erſten Ehe hatte, erfahren wir nicht. Von dem Kaufpreiſe für die Frau reden die Geſetze der Baiern und Alamannen nicht ausdrücklich, und wenn unter der Dos in denſelben die Morgengabe zu verſtehen iſt, ſo kann man dieſe ſchwerlich aus jenem ableiten.

Deutlicher treten die Rechte der Frau in den Longobardiſchen Geſetzen heraus. Meta (methium, mephium) und Morgengabe werden hier mehrfach neben einander genannt, und beide ſind wohl von dem Phaderphium zu unterſcheiden. Ed. Roth. 182. 199. 201. Liutpr. Leg. 102. ob. VI. 49. Aistulphi Leg. 5. Daß die Meta der Muntſchatz, der urſprüngliche Kaufpreis iſt, daß ihn aber bei den Longobarden bereits die Frau ſelbſt erhält, kann keinem Zweifel unterliegen, und iſt namentlich von Kraut a. a. O. 299 folg. gründlich gezeigt worden. Als Morgengabe ſollte der Mann nach einer Verfügung

des Königs Liutprand (Liutpr. Leg. 7. oder II. 1.) nicht mehr als den vierten Theil seines Vermögens geben dürfen. Bemerkenswerth ist aber vorzüglich der Umstand, daß sich auch bei den Longobarden allmählich die Sitte ausgebildet zu haben scheint, der Frau noch außer Meta und Morgengabe, einen Nießbrauch an unbeweglichen Gütern, ganz der Leibzucht oder dem Leibgedinge entsprechend, für den Wittwenstand zu bestellen. Zwar verfügte König Liutprand VI. 49. „Nulli sit licentia conjugi suae de rebus suis dare amplius per qualecumque ingenium nisi quod ei in die votorum in methio et morgengab dederit, secundum anterius edictum; et quod superdederit, non sit stabile.“ Spätere Gesetze aber behandeln die Bestellung einer solchen Leibzucht als etwas ganz Erlaubtes, und setzen nur ein Maaß fest, über welches der Mann seine Freigebigkeit nicht ausdehnen durfte. Leg. Aistulphi 5. „Si quis Langobardus decedens voluerit uxori suae usumfructum de rebus suis judicare, et filios et filias ex ea reliquerit, non amplius ei per usumfructum judicare possit, quam medium de sua substantia, super illud, quod ei in morgengab et in meta secundum legem datum fuerit. Et si filios aut filias ex alia uxore reliquerit, unum aut duos, possit uxori suae tertiam partem ad usumfructum relinquere. Et si fuerint tres, quartam portionem. Si fuerint plures, per hunc numerum computetur. Morgengab et metam, quae ei data est legibus, habeat in antea. Si quidem nupserit postea aut mortua fuerit, ususfructus in integrum ad heredes revertatur. De meta vero et morgengab fiat sicut anterius edictum.“ Vgl. Leg. Langob. Guidonis c. 7. Lomb. II. 14, 28. Statuta seu leges Pistoriensium c. 56. in Zachariae Anecdot. medii aevi p. 15.

Schließlich ist zu erwähnen, daß nach dem Rechte der Angelsachsen die Morgengabe, an welcher die Frau nach dem Tode des Mannes entweder das volle Eigenthum oder doch einen lebenslänglichen Nießbrauch erhielt, ganz die Stelle des Witthums zu vertreten scheint. Kinderzeugen scheint Quotentheilung des ehelichen Vermögens veranlaßt, oder nach späteren Rechtsquellen der Wittwe gar ein Recht auf das ganze Vermögen gegeben zu haben. Aethelbirht's Ges. 77 folg. (bei Reinh. Schmid S. 6). Anhang V. Vom Verlöbniß Cap. 4. (Ebendas. S. 208). Phillips Gesch. des Angels. R. §. 40. In den Lateinischen Uebersetzungen der Angelsächsischen Urkunden wird für die Morgengabe der Ausdruck dos gebraucht. Der Kaufpreis für die Frau scheint bei den Angelsachsen noch dem Vormunde zu gebühren.

Wenn wir uns nun nach dieser Uebersicht zu dem Sächsischen Gesetze wenden, so ist natürlich die Hauptfrage, was unter der Dos desselben zu verstehen sey. In den späteren Rechtsbüchern, namentlich im Sachsenspiegel werden zwei Institute von einander getrennt: die Morgengabe und die Leibzucht (Leibgedinge). Die Leibzucht setzte allemal einen besonders darüber abgeschlossenen Vertrag voraus; Bedingung ihrer Existenz war Grundbesitz in der Hand des Mannes, und Bedingung ihrer Gültigkeit war Einwilligung seiner Erben und gerichtliche Auflassung, wenn sie an Eigen; Investitur von Seiten des Lehnsherrn, wenn sie an Lehen bestellt wurde. Sachsensp. I. 21. Albrecht Gewere 223.

Das ganze Institut, an so viele factische Voraussetzungen geknüpft, gehörte offenbar nicht so zur Regel der Ehe, wie die Morgengabe, welche weit tiefer und allgemeiner in der Volkssitte gewurzelt war, und wenigstens nach dem Sachsenspiegel zu jeder Ehe, wo der Mann nur über einiges Vermögen zu verfügen hatte, nothwendig

erfordert zu werden scheint. Die Frage ist nur, ob di Morgengabe jedesmal ein besonderes Geschenk von Seite des Mannes voraussetzte, oder ob sich schon zur Zeit de Sachsenspiegels ein bestimmtes Herkommen ausgebilde hatte, wonach gewisse Gegenstände selbst ohne vorausge gangenes Geschenk des Mannes, der Frau als Morgengab überwiesen wurden. Die Art, wie sich der Sachsensp I. 24, wo jedoch nur von der Wittwe eines wenigsten ritterbürtigen Mannes die Rede seyn kann (I. 20. Schwa benssp. 295), hierüber ausdrückt, spricht mehr für die zweite Alternative, und das spätere Sächsische Recht hat sich be kanntlich auch nach dieser Ansicht gebildet.

Die Dos des alten Sächsischen Gesetzes wird nun jedenfalls entweder der Morgengabe oder der Leibzucht des Sachsenspiegels entsprechen müssen. Bisher hat man sie gewöhnlich für das Leibgedinge (Witthum) gehalten. Vgl. Gärtner in den Noten zur obigen Stelle. Eichhorn D. Privatrecht §. 297. Phillips D. Gesch. Bd. II. §. 49. Deiters ehel. Gmschaft nach dem Münsterschen Prov. R. u. s. w. §. 41. Beseler a. a. O. S. 207. Kraut a. a. O. S. 314. Nach meiner Ansicht sprechen aber überwiegende Gründe dafür, daß unter jener Dos die Morgengabe zu verstehen sey. Diese Gründe werden unten folgen. Zunächst kommt es darauf an, die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes selbst zu betrachten.

Die Frau erhält in Folge der Ehe eine Dos; aber hinsichtlich der Dos besteht ein doppeltes Recht bei den Sachsen. Ostphalen und Engern haben ein anderes als Westphalen. Gleichmäßig bei allen dreien scheint die Regel zu gelten: die Frau, welche keine Kinder in der Ehe gewinnt, (denn filios ist wohl allgemein auf Kinder zu beziehen), behält zwar die Dos und besitzt sie auch bis an ihren Tod, aber sie vererbt sie nicht an ihre nächsten Verwandten, sondern dieselbe fällt an den, der sie gab,

und wenn dieser bereits todt ist, an dessen nächste Verwandten zurück. Für Ostphalen und Engern ist zwar der Grundsatz, daß auch die kinderlose Wittwe die Dos bis an ihren Tod besitze, nicht gradezu ausgesprochen; allein die innere Consequenz verlangt denselben auch hier anzunehmen. Ob man übrigens der kinderlos gebliebenen Frau, wenn sie die Dos hernach im Wittwenstande besitzt, Eigenthum oder bloßes Nießbrauchsrecht daran zuschreiben soll, bleibt zweifelhaft; jedenfalls muß sie wohl in Betreff etwaniger Veräußerungen beschränkt gewesen seyn. Unter dem Geber der Dos hat man sich regelmäßig den Mann oder doch ein Mitglied seiner Familie zu denken. Da nun zugleich die Möglichkeit angenommen wird, daß der Geber der Dos bei dem Tode der Frau noch leben könne, so folgt hieraus, daß in dem Gesetze keinesweges bloß an den Fall gedacht wird, wo die Frau als Wittwe die Dos erhalten hatte, sondern daß die Frau auch schon während der Ehe die Dos besaß oder in ihren Gewehren hatte, und das Nämliche ergiebt sich auch aus den Worten dotem amittat in VIII. 4, weil sie was sie nicht besessen hätte, auch nicht hätte verlieren können.

In dem Falle aber, wo die Frau Kinder in der Ehe gewinnt, scheidet sich das Recht der Ostphalen und Engern von dem der Westphalen. Nach dem ersteren wird nun die Dos so vollständiges Eigenthum der Frau, daß sie dieselbe nicht bloß an ihre Kinder, sondern wenn diese vor ihr sterben, selbst an ihre eigenen nächsten Verwandten vererbt. Anders bei den Westphalen. Die Frau, welche Kinder gewinnt, verliert die Dos. Dafür aber erhält sie nun die Hälfte der ehelichen Errungenschaft. Unverkennbar ist diese hier Surrogat der für die Frau verloren gehenden Dos; die Idee aber ist, daß sich in der Theilung der Errungenschaft nach Hälften die größere Innigkeit des ehelichen Zusammenlebens, welche durch Kinder hervorgebracht

wird, kund geben soll. Man darf also schwerlich annehmen, daß die Westphälische Frau, welche keine Kinder gewonnen, die Dos und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft zusammen erhielt, sondern die Bestimmung von Tit. IX. scheint sich nur auf die Frau zu beziehen, welche Kinder gewonnen hatte.

Was nun bei diesen verschiedenen Systemen vorzügliches Interesse gewährt, ist die Anknüpfung an das spätere Recht, welche sie gestatten. Mit dem Recht der Ostphalen und Engern hängt das des Sachsenspiegels zusammen, und hierin liegt ein recht deutlicher Beweis, wie sehr sich der Particularismus im Recht des Mittelalters auch in diesem Rechtsbuche geltend macht. Aus dem Rechte der Westphalen hat sich die eheliche Gütergemeinschaft entwickelt, die noch heute in Westphalen gilt. Als die ausgebildetste Form derselben ist die des Lübischen Rechts zu betrachten, da Lübeck bekanntlich auf Söster Recht gegründet ist, und mit diesem auch das Westphälische Güterrecht der Ehegatten erhalten hat. Vgl. Arnold. Lubec. Chron. Slav. II. 35. bei Leibnitz Script. rer. Brunsvic. II. 651. Zugleich gewinnen wir hier einen neuen Gegensatz in Betreff der beiden Hauptstadtrechte des ganzen nordöstlichen Deutschlands, indem Magdeburg das Ostphälische, Lübeck das Westphälische Recht repräsentirt. (Vgl. meine Schrift: das Schlesische Landrecht u. s. w. S. 118 folg.) Im Wesentlichen hat schon Cropp diese historischen Fäden bemerkt und hervorgezogen. (Jurist. Abhandl. v. Heise und Cropp Bd. II. S. 443 folg.) Er fehlt nur darin, daß er die Dos des Sächsischen Gesetzes einmal mit Leibzucht und dann wieder mit Morgengabe übersetzt, da sie doch schlechterdings nur eines von beiden seyn kann. Daß damit aber wirklich nur die Morgengabe gemeint sey, dafür scheinen folgende Gründe zu sprechen:

1. Der Inhalt der verwandten Rechte der Angelsachsen und der Longobarden. Auch im Angelsächsischen Rechte kommt kein Witthum oder Leibgedinge, sondern nur Morgengabe vor. Bei den Longobarden erscheinen als zwei ursprüngliche Institute des ehelichen Güterrechts Meta und Morgengabe. Der Meta entspricht im Sächsischen Rechte das pretium emtionis, was aber hier, wie wir gesehen, noch der Vormund erhält. Die Longobardische Morgengabe scheint dagegen ganz mit der Sächsischen Dos übereinzustimmen. Zwar haben wir oben (S. 180) gesehen, daß auch bei den Longobarden allmählich das Institut der Leibzucht bekannt wurde, aber dasselbe war dort nach klaren Aeußerungen der Gesetze ursprünglich nicht vorhanden, und es blieb seinem ganzen Wesen nach immer nur etwas Zufälliges. Bemerkenswerth ist zugleich, daß das Recht der Longobarden mit dem der Ostphalen am meisten übereinstimmt, was sich dann auch aus den ursprünglichen Wohnsitzen der ersteren (so wie der später sogenannten Bardi) am natürlichsten erklärt.

2. Den Charakter des Zufälligen trägt auch die Leibzucht des Sachsenspiegels noch an sich, während die Morgengabe weit mehr zur Regel des ehelichen Güterrechts gehört. Es ist aber hiernach an sich schon nicht wahrscheinlich, daß in der ältesten Rechtsquelle die Leibzucht, selbst wenn sie damals schon bei den Sachsen üblich gewesen wäre, nicht aber die Morgengabe erwähnt seyn sollte.

3. Aber auch die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Dos selbst scheinen mit dem Rechte der Leibzucht unverträglich zu seyn, passen dagegen sehr gut auf das Recht der Morgengabe. Zuvörderst wird offenbar angenommen, daß die Frau schon während der Ehe eine Gewere an der Dos habe; eine solche räumt ihr aber auch der Sachsenspiegel I. 20 für die Zeit der Ehe an der Morgengabe neben der Gewere ihres Mannes ein. „Blibet aber die

witewe nach ires mannes tode mit iren kinderen in der kindere gute daz er nicht en ist. und ungescheiden von deme gute. und nemen ire sune wib b irme libe. sterben ire sune darnach. des sunes wil nimmt mit mereme rechte ires mannes morgengabe und musteile und ir gerade an ires mannes gute den sin muter. ab sie ires mannes und ires selbes unbeschulden were daran gezugen mugen." Vgl. Albrecht Gewere S. 259. Jene Gewere der Frau an der Morgengabe kann aber wenigstens in dem Falle, wenn die Frau bei den Ostphalen und Engern Kinder gewinnt, nur eine Eigensgewere seyn, neben welcher dem Manne die Gewere zu rechter Vormundschaft zukommt. Denn nur aus einer Eigensgewere der Frau lassen sich die Wirkungen derselben erklären: Vererbung der Morgengabe an die eigenen nächsten Verwandten der Frau, wenn die Kinder, welche sie in der Ehe gewann, vor ihr selbst mit Tode abgingen. Grade dieß aber zeugt dafür, daß wir es hier nicht mit einer Leibzucht im Sinne des Sachsenspiegels zu thun haben, denn von dieser heißt es daselbst I. 32. „Nich ein wib en mag ouch zu eigene behalden ir libzucht. noch ir erbe nach irme tode. die wile man daz gezugen mag daz ez ir zu irme libe gegebn sie." Der Satz des Sachsenspiegels III. 38, daß kein Weib die Morgengabe bei ihres Mannes Leben, sondern nur dann vererbe, wenn sie dieselbe nach ihres Mannes Tode empfangen, scheint allerdings auf eine im Recht der Morgengabe allmählich eingetretene Veränderung hinzudeuten. Eben so werden auch im Sachsenspiegel die beiden Fälle der Ehe mit und der Ehe ohne Kinder in Betreff der Morgengabe nicht mehr unterschieden. Vielmehr hat sich das Recht derselben allmählich dahin gestaltet, daß die Wittwe die Morgengabe stets erhält und als ihr Eigenthum vererbt, mag sie in der Ehe Kinder gewonnen ha-

ben oder nicht. Es wird aber immer vorausgesetzt, daß sie Wittwe geworden sey und die Morgengabe nach ihres Mannes Tode empfangen habe.

4. Endlich mag denn auch noch daran erinnert werden, daß die Lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegels die Morgengabe gewöhnlich mit dos wiedergiebt, während sie für die Leibzucht dotalitium oder vitae provisio zu gebrauchen pflegt. Dieß erklärt sich aber offenbar daraus am einfachsten, daß Dos bei den Sachsen stets stehende Bezeichnung der Morgengabe gewesen ist. In der Lateinischen Uebertragung von Cnut's Gesetzen wird in Tit. 71 für Morgengabe ebenfalls dos gesagt, und dasselbe Sprachgebrauch wird auch in alt Sächsischen Urkunden angetroffen. Vgl. Jus Slesvic. antiq. §. 7. Item mulier quae nubere vult, secundum legem Sleswicensium, in divisione hereditatis, dimidium possessionis accipiat. Insuper etiam tres marcas pro dote et lectum integrum. In dem Jus Slesvic. recent. c. 10. sind die Worte pro dote übersetzt: pro morgengabico. Riesert Beiträge zu einem Münst. Urkundenbuche B. I. Abth. 2. Nr. 2. J. Grimm D. Rakt. 442.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich nun allerdings schon für die Zeit der Volksrechte eine große Mannigfaltigkeit der Grundsätze des ehelichen Güterrechts bei den verschiedenen Völkern. Von allen oben erwähnten Instituten können, abgesehen von denjenigen, welche mit der von der Frau eingebrachten Aussteuer zusammenhingen, der Kaufpreis und die Morgengabe als die ältesten und wahrhaft ursprünglichen betrachtet werden zu müssen. Die Grundideen beider sind durchaus verschieden; jedes dieser Institute steht für sich, und ich kann eben deshalb auch nicht mit Mittermaier (Grundsz. des D. Privatr. §. 348) annehmen, daß sich die Morgengabe aus dem alten Kaufpreise heraus entwickelt habe. Der Kaufpreis hat seinen

Grund in der ganz allgemein herrſchenden Geſchlecht vormundſchaft. Die Morgengabe dagegen, welche der Fr für die dem Manne dargebrachte Jungfrauſchaft geſchen wurde, hängt mit der ſinnlich-natürlichen Auffaſſung d Ehe in der älteſten Zeit und mit der hohen Schätzu jungfräulicher Würde genau zuſammen. Mit der Do deren Tacitus in der berühmten Stelle der Germania g denkt, könnte recht gut die Morgengabe gemeint ſeyn, Manches ſcheint ſogar grabezu für dieſe Erklärung d Wortes zu ſprechen.

Germ. c. 18. — „Dotem non uxor marit sed uxori maritus offert. intersunt parentes et pr pinqui, ac munera probant. munera non ad delici muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatu sed boves et frenatum equum et scutum cum frame gladioque. In haec munera uxor accipitur; atqu invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc ma summum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugale deos arbitrantur.“

Des Kaufpreiſes gedenkt Tacitus nicht ausdrücklich geſetzt er kannte ihn, ſo wollte er doch hier hauptſächlic nur den Gegenſatz von Römiſcher und Germaniſcher Do hervorheben. Mit klaren Worten ſagt er, daß dieſe letzter der Frau zu Theil werde, und dem ſcheinen mir auch di Gegenſtände jener Dos nicht zu widerſprechen, da die de Frau geſchenkten Waffen ſehr leicht eine ſymboliſche un nicht mehr ganz deutliche Beziehung haben könnten. S Grimm D. Ralt. 427. Die Annahme, daß es vielleich ſchon zu Tacitus Zeiten, wenigſtens bei einigen Deutſche Stämmen gewöhnlich geweſen ſeyn möchte, der Braut den ganzen Muntſchatz oder Kaufpreis mit in die Ehe zu ge ben, hat wohl nichts für ſich, und gegen ſie ſpricht auch der Umſtand, daß wir in den weit ſpäteren Volksrechten die Umwandlung des Kaufpreiſes in ein Witthum zum

theil noch deutlich verfolgen können, oder gar, wie bei den Sachſen, den alten Kaufpreis noch als einen Vortheil des Vormundes kennen lernen. Aber in der obigen Stelle finden ſich auch einige Worte, aus denen hervorgeht, daß die Schenkung jener Dos erſt nach Vollziehung der Ehe erfolgte. Die nova nupta erhält die Geſchenke, der Mann erklärt ſie damit nun erſt vollſtändig für ſeine Ehegattin, und Eltern und Verwandten ſind zugegen und billigen die Geſchenke. Worauf aber paßt dieß Alles wohl beſſer als auf die Morgengabe, deren Bedeutung man, je höher hinauf ins Alterthum, gewiß auch für um ſo größer zu halten hat, da ſie zugleich als Zeugniß der von dem Manne wirklich vorgefundenen Jungfrauſchaft der ihm verlobt geweſenen Braut galt? Vgl. Kindlinger Münſterſch. Beitr. III. Urk. 19. S. 57. (Abweichende Meinungen über die Stelle bei Tacitus ſ. bei J. Grimm D. Rakt. 423. — Kraut Vormundſchaft 172, wo dieſelbe auf den Brautkauf bezogen wird — Beſeler a. a. O., welcher die Dos bei Tacitus ſchon als Witthum, getrennt von dem Kaufpreiſe, betrachtet).

Die Losreißung ſo vieler Germaniſchen Völker von der alten Heimath, der Eintritt in ganz neue Umgebungen und Lebensverhältniſſe, der reiche Grundbeſitz, welcher als Folge der Eroberung bei ihnen entſtand, endlich die Annahme des Chriſtenthums mußten allmählich auch in dem ehelichen Güterrechte wichtige Veränderungen nach ſich ziehen. Der Kaufpreis verwandelte ſich grade bei denjenigen Völkern, welche durch ihre Wohnſitze in alt Römiſchen Provinzen fremden Einflüſſen zumeiſt ausgeſetzt waren, am früheſten in ein wahres Witthum, welches der Frau anheimfiel. Die Morgengabe blieb. Aber auch bei ihr traten hier und da Aenderungen in den Gegenſtänden derſelben ein. Früher hatte die Viehzucht das Uebergewicht über den Ackerbau gehabt, in Viehherden hatte der Haupt-

reichthum bestanden, und darnach hatten sich großenthe
auch die der Frau zu machenden Geschenke bestimmt. S
der Eroberung und der Ergreifung fester Wohnsitze gewin
der Grundbesitz und mit ihm der Ackerbau an Bedeutun
und auch die Summe des baaren Geldes ist nun v
größer geworden. Natürlich werden also auch diese G
genstände jetzt vorzugsweise zur Begabung der Frauen a
gewendet, und das nach und nach entstehende Leibgeding
recht der Wittwe an Grundstücken des Mannes mußte u
so bequemer erscheinen, je leichter sich hier der Vortheil d
Frau und die Rechte der nächsten Erben mit einander v
einigen ließen. Die späteren Stadtrechte zeigen am deu
lichsten, wie sich die Rechte der Wittwen überall nach d
Beschaffenheit der Güter, welche in irgend einem Leben
kreise vorwalteten, ausgebildet haben.

Was schließlich den Ausdruck Dos anbelangt, so h
sich durch die obige Darstellung ergeben, daß damit in d
Gesetzen der Salischen und Ripuarischen Franken, so w
der Westgothen eine Wittwenversorgung bezeichnet wir
welche sich wahrscheinlich aus dem alten Kaufpreise en
wickelt hat, und welche in den Fränkischen Rechtsquelle
von der Morgengabe sehr bestimmt unterschieden wird. D
gegen sind Gründe vorhanden, die Dos in den Gesetze
der Burgunder, Sachsen und Angelsachsen für die i
den Longobardischen Gesetzen regelmäßig mit dem Deu
schen Namen vorkommende Morgengabe zu halten, un
diesen Sinn könnte das Wort auch in den Gesetzen d
Baiern und Alamannen haben, obgleich die Sache i
Betreff dieser letzteren sehr dunkel bleibt.

Tit. XLVII.

Tit. X. De raptu mulierum.

I. Qui foeminam ab alio desponsatam ra
puerit, CCC. solid.*) patri puellae

CCC. sponso componat, et insuper CCC. solidis[b]) emat eam.

II. Et si cum matre euntem in vin rapuerit, etiam et matri CCC. solidos[c]) componat.

a) Til. Lind. solid. deest. b) Til. solid. CCC. c) Til. sol. CCC.

Anmerkungen zu Tit. X.

Zunächst verweise ich hier auf die obigen Anmerkungen zu Tit. VI. und meine Schrift: Gesetz der Thüringer S. 379 folg.

Die desponsatio (Verlobung) konnte der wirklichen Vollziehung der Ehe oft lange vorausgehen. Dieß beweisen am besten die Urkunden, worin Eltern in Betreff ihrer zuweilen noch ganz im Kindesalter stehenden Söhne und Töchter Verlöbnisse abschließen. Vgl. Niesert Beitr. zu einem Münsterschen Urk. Buche. Bd. I. Abth. 2. Nr. II. Interessant für die Sittengeschichte ist die Notiz bei Gregor von Tours III. 27. „Cumque jam septimus annus quod Wisigardem desponsatam haberet (Theudebertus, der Enkel Chlodwigs), et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam negligeret.“

Die desponsatio wurde bei jeder wahren Ehe für nothwendig gehalten. Selbst wenn eine frühere concubina zur wirklichen Ehefrau erhoben werden sollte, mußte eine desponsatio vorgenommen werden. Fragm. hist. Francic. bei du Chesne II. 404. „Item Karolus certo nuncio comperto, obiisse Ermentrudem uxorem suam, sororem Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit, et in concubinam accepit. Qua de re eidem Bosoni abbatiam sancti Mauricii cum aliis honoribus

dedit. Item, in die festivitatis septuagesimae pra dictam concubinam suam Richildem desponsata atque dotatam in conjugem duxit.“ Bei demjeni nicht als unerlaubt geltenden Verhältniß dagegen, welch die älteren Rechtsquellen Concubinat nennen, und welch bei manchen Völkern, wie z. B. Franken und Longobard sehr häufig gewesen zu seyn scheint, fand wahrscheinli keine desponsatio Statt. Dagegen wird in II. F. 2 bei der morganatischen Ehe, welche sich wohl ohne Zweif aus jenem älteren Concubinat entwickelt hat, von ein desponsatio gesprochen, und dieß dient zum Beweise, da jenes Verhältniß durch den Einfluß der Kirche dama bereits den Charakter einer gültigen, wenn gleich bürgerli unvollkommenen Ehe angenommen hatte. Seitdem sonder sich der eigentliche Concubinat als etwas bloß Factisch von der morganatischen Ehe, und die Kirche behandel ihn als Sünde.

Das Wesentliche des Verlöbnisses bestand ursprüngli wohl grade in dem Brautkauf, der Festsetzung des Kau preises, für welchen dann die Braut dem Bräutigam ar gelobt wurde. Bei den Franken, welche in den uns er haltenen Quellen nur noch einen symbolischen Brautkau kennen, überreichte der Bräutigam oder Abgesandte desse den denen, in deren Gewalt sich die Braut befand, soli dum et denarium, woraus sich auf ein früher auch b ihnen üblich gewesenes Kaufgeschäft schließen läßt. Frede gar. cap. 18. (de nuptiis Chlodovei et Chlotildis) „legati offerentes solido et denario, ut mos era Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant.“ Noch andere Zeugnisse bei J. Grimm a. a. O. 424 Wahrscheinlich sind überhaupt schon in alter Zeit bei de verschiedenen Völkern mehrfache Verschiedenheiten in de Form des Verlöbnisses vorgekommen, und diese Abweichun gen der Volksrechte wurden dann nach historischen Zeug

ssen in einzelnen Fällen, wenn sich Personen aus ver-
hiedenen Völkern geheirathet hatten, als Grund eine
heidung zu rechtfertigen benutzt. Allein die Kirche
t dem schon frühzeitig hindernd entgegen, und machte
en die Mehrheit der Volksrechte die Einheit des gött-
hen Gesetzes geltend. In dieser Hinsicht verdient Her-
hebung Cap. 1. X. de sponsalibus et matrimoniis
ex concilio Tribur. a. 895). „De Francia no-
lis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia
ge Saxonum duxit in uxorem, tenuitque eam multis
nis et ex ea filios procreavit. Verum quia non
ndem utuntur legibus Saxones et Francigenae, cau-
tus est, quod eam non sua, id est non Francorum
ge desponsaverat vel acceperat vel donaverat (do-
verat), dimissaque illa aliam superduxit. Diffinivit
per hoc sancta synodus, ut ille transgressor evan-
gelicae legis subjiciatur poenitentiae, et a secunda
conjuge separetur, et ad priorem redire cogatur.“
Man kann vermuthen, daß sich der Fränkische Edle darauf
rief, es habe keine desponsatio per solidum et dena-
rium Statt gefunden, und die Ehe sey deshalb für un-
ültig zu halten. Der eigentliche Canon der Tribur'schen
Synode von 895, auf den sich jenes Capitel bezieht, steht
i Harzheim Concil. Germ. Tom. II. p. 403.

Tit. XI. De delictis servorum.	Til.
I. Quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit a), dominus emendet.	XLVIII.
II. Si servus b) scelus quodlibet nesciente domino commiserit, ut puta homicidium aut c) furtum, dominus ejus pro illo juxta qualitatem facti mulctam componat.	XLIX.
III. Si servus perpetrato facinore fugerit,	L.

ita ut a domino ulterius inveniri no possit, nihil solvat.

IV. Si domino factum servi imputetu quasi consentiret, sua duodecima man jurando se purificet.

LI. V. Si servus iterum a domino receptu fuerit, mulctam pro illo componat d).

a) Her. perpetravit. b) Spang. servus deest. c) Ti Lind. Spang. aut deest. d) Spang. muleta pro illo com ponatur.

Anmerkungen zu Tit. XI.

Der Inhalt dieſes Titels iſt bereits oben in den An merk. zu Tit. II. S. 119 fg. ausführlich erläutert wor den. Vgl. außerdem meine Schrift: Geſetz der Thürin ger S. 410 fg.

An den Haupttitel, der ſich im Geſetze über di älteſten beiden Claſſen der Unfreien bei den Sachſen findet ſchließen ſich am paſſendſten einige Bemerkungen über di Freilaſſung an. Die Rechtsſammlung gedenkt dieſer letzte ren nur bei Liten und auch bei dieſen nur in Titel II C. 5; gewiß aber kannten die Sachſen gleich andern Ger maniſchen Völkern ſeit der früheſten Zeit auch ſchon ein Freilaſſung von servi und ancillae. Spätere Sächſiſch Urkunden erwähnen ſehr häufig einzelne Fälle derſelben und auch der Sachſenſpiegel redet von der Freilaſſung al von einem bekannten Rechtsinſtitute, jedoch nur mit Be ziehung auf die Dienſtleute und die eigenen Leute, während die Laſſen (Laten), welche doch ſicherlich auch freigelaſſe werden konnten, hier wieder nicht beſonders genannt werden

In Buch III. Art. 80 heißt es: „Let der kun ode ein ander herre einen dinest man. oder sine

eigenen man vri. der behelt vrier lantseczen recht.“ Vgl. I. 16. Obige Stelle liefert nach meiner Ansicht zugleich einen überzeugenden Beweis, daß die Dienstleute nach dem Sachsenspiegel noch keinen Platz im Reichsheerschilde hatten, denn wie hätten sie sonst durch Freilassung erst in den Stand der freien Landsassen einrücken können? Im Schwabenspiegel Cap. 50 (Senck.) läßt sich ein Fortschritt der Lehnsverfassung deutlich erkennen, indem hier bestimmt ist, daß ein von ritterlicher Art geborner, von einem Laienfürsten freigelassener Dienstmann das Recht der Mittelfreien erhalte, außerdem Cap. 8 ebendaselbst den Dienstmannen ausdrücklich der sechste Heerschild zugesprochen wird. Wenn es im Sachsenspiegel I. 3. heißt, daß den Mannen derer, welche den fünften Heerschild haben, der sechste Heerschild zukomme, so können unter diesen Inhabern des sechsten Heerschildes durchaus keine Dienstmannen, sondern nur freie Vasallen verstanden werden; denn noch der Schwabensp. 54, 9. sagt mit klaren Worten, daß niemand außer dem Reich und den Fürsten, Dienstmannen haben könne. Nun wissen wir zwar aus Urkunden, daß es damit im Leben nicht so streng gehalten wurde, und daß der nicht gefürstete Adel, die freien Herren, welche nach beiden oben genannten Rechtsbüchern den vierten Heerschild haben, sehr oft auch Dienstmannen hatten. Aber unmöglich kann dieses Recht, Dienstmannen zu haben, auch bei denjenigen Personen angenommen werden, welche erst den fünften Heerschild im Sachsenspiegel haben; und so kann also nur eine durchaus willkürliche Behandlung der Quellen zu dem unrichtigen Resultate führen, daß zwischen beiden Rechtsbüchern in der Ordnung der Heerschilde völlige Uebereinstimmung vorhanden sey. Vgl. meine Miscellen des D. R. Cap. 8. J. Weiske de septem clypeis militaribus. Als eine besonders ausgezeichnete Classe der Dienstleute erscheinen die Reichsministerialen. Selbst nach

dem Sachsenspiegel genießen sie bedeutende Vorzüge
den übrigen Dienstleuten, III. 19. 81; dennoch feh
auch sie bei der Aufzählung der Heerschilde I. 3, u
daß sie wirklich noch keinen hatten, läßt sich zugleich a
den oben mitgetheilten Worten von III. 80 schließe
denn selbst der Dienstmann des Königs bekommt durch
Freilassung bloß das Recht freier Landsassen; zwisch
den Ministerialen, welche beständig beim Reiche bleib
und den Ministerialen des jedesmaligen Königs ob
Kaisers scheint aber in Recht und Ansehen kein Unt
schied obgewaltet zu haben. Vgl. von Fürth die M
nisterialen, S. 124 fg. J. Weiske Abhandlungen. I
Ueber die Reichsdienstleute.

Ueber die Form der Freilassung zur Zeit des Sachse
spiegels wird in letzterem selbst nichts gefunden. Alle
ein von U. F. Kopp (Bilder und Schriften der Vorze
Bd. I. p. 127. b.) aus dem bekannten Heidelberger Cod
mitgetheiltes Bild scheint hierüber einigen Aufschluß zu g
währen. Der König als freilassender Herr wirft do
hinter dem auf einem Wagen sitzenden Freigelassenen, de
freien Landsassen, welcher kommt und fährt gastwei
(Sachsensp. III. 45. §. 6.), einen Pfeil her; denn schwer
lich kann der auf dem Bilde befindliche Gegenstand fü
etwas Anderes gehalten werden. Aber auch den Longoba
den war ein Pfeil Symbol der Freilassung. Paul. Dia
I. 13. „Plures a servili jugo ad libertatis statum
perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas
sanciunt more solito per sagittam, immurmuran-
tes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patri
verba.“ J. Grimm D. Ralt. 162. Sachsen und Lom
gobarden scheinen also auch hierin gleichen Rechtsgebrauch
gehabt zu haben.

Tit. XII. De damno casu illato. Til.

I. Si arbor ab alio praecisa casu quemlibet oppresserit, componatur mulcta pleno weregeldo[a]), a quo arbor praecisa est. LII.

II. Si arbor accensa ceciderit et hominem[b]), oppresserit, a mane usque ad mane, vel a vespera usque ad vesperam, ex quo ignis accensus est: si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo qui incendit arborem, componatur[c]). Si post, nihil solvat[d]). LIII.

III. Qui fossam vel laqueum[e]) ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, mulctam solvat. LIV.

IV. Si fossa[f]) vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt, componatur[g]). LVI.

V. Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cujus manum fugerat, componatur, excepta faida. LVII.

Tit. XIII. De animali, quod damnum dat.

I. Si animal quodlibet damnum cuilibet intulerit, ab eo cujus esse constiterit componatur, excepta faida[h]). LV.

Tit. XIV. De eo, qui animal laeserit.

I. Qui in fossam vel sudem[i]) acutam suae vel alienae sepis[k]) pecus quodlibet agitaverit[l]), ibique confixum[m]) vel cadens perierit, mulctam componat. LVIII.

a) Til. Lind. weregeldo. Her. weregildo. b) T
et hominem. Her Lind. hominemque. c) Spang. con
ponat. d) Lind. solvatur. e) Til. Spang. fossam v
laqueum. Her. Lind. laqueum fossamve. f) Spang.
quis fossa. g) Spang. a quo parata sunt, compon
tur desunt. h) Til. Lind. Corb. Spang. hic tit. inter c. 3
4 tit. XII. legitur. i) Til. autem. k) Til. Lind. acuta
vel alienam sepem. l) Spang. sagitaverit. m) Spa
confixus.

Anmerkungen zu Tit. XII—XIV.

Beſchädigung durch Zufall, Unvorſichtigkeit, oder e
Thier, und Beſchädigung eines fremden Thieres ſind d
hier behandelten Gegenſtände.

Uebereinſtimmend mit XII. 1. verfügt Ed. Roth. 13
„Si duo aut tres homines liberi seu amplius arb
rem unam inciderint, et alium hominem superve
nientem occiderint, aut quodlibet damnum fecerin
tunc incidentes arborem, quanticunque fuerint, ipsu
homicidium aut damnum pariter componant. Et
casu faciente ab ipsa arbore aliquis ex ipsis, qui in
ciderint, mortuus fuit, si duo fuerint collegae, me
dietas pretii reputetur illi mortuo, et medietas co
legae ipsius. Et si plures fuerint, eodem mod
portio una reputetur illi mortuo, et quanticunqu
fuerint viri, similiter reddant summam pretii, ce
sante faida eo quia nolendo fecerint.“ In dieſ
Stelle wird alſo zugleich der im Sächſiſchen Geſetze une
wähnt gebliebene Fall berührt, wenn von mehreren, welc
mit dem Abhauen eines Baumes beſchäftigt ſind, ein
durch den umſtürzenden Baum beſchädigt oder getödt
wird. Der Vertheilung des Wergeldes in ſo viele Quote
als, den Getödteten mit eingerechnet, an dem Umhaue
des Baumes Theil genommen haben, liegt eine eben ſolc
Vertheilung der ſie alle gemeinſchaftlich treffenden Schul
zu Grunde; aber Fehde ſoll nicht Statt finden, weil ſei

böser Wille den Tod des einen unter ihnen veranlaßt hat. Offenbar ein großer Fortschritt in der allmählichen Vergeistigung des Criminalrechts, für welche namentlich die longobardischen Gesetze so viele interessante Zeugnisse enthalten. Einen sehr bedeutenden Antheil an dieser mehr und mehr hervortretenden Richtung auf das Innerliche, hat die Kirche und die Geistlichkeit gehabt. Grade über den oben erwähnten Fall verfügt das Concil von Tribur v. 895. Cap. 36. (bei Harzheim II. 402) „Si contingat, duos fratres simul arborem succidere sive in sylva sive quocunque loco, et cadente arbore, alter alteri fuge vel cave dixerit, et ipse stans sive fugiens, subtus ipsam arborem devenerit et mortuus fuerit: superstes frater innocens de morte defuncti dijudicetur. Quia non voluntate, non incuria illius, non denique consensu, nec ullo suo mortem incurrit reatu; sed dum ambo insisterent operi necessario, incautus et insperatus casu arboris depressus est, nemine penitus adjuvare valente. Hanc eandem statuimus diffinitionem de caeteris similibus, sive cognatis, sive nulla proximitate conjunctis.“ Es scheint übrigens fast, als sey bei dieser Bestimmung die Absicht dahin gerichtet, die vielleicht damals schon bei den Sachsen eingeführte Todesstrafe gegen einen Todtschläger in dem angeführten Falle auszuschließen.

In XII. 2. findet sich die auch sonst in den alten Rechtsquellen vorkommende Ansicht, wonach jemand für den Schaden haften muß, welcher durch ein von ihm an sich unschädlich angelegtes Feuer, (hier einen angezündeten Baum), innerhalb der ersten 24 Stunden angerichtet wird, während nach Ablauf derselben das Feuer als allgemeines Naturereigniß ohne Beziehung auf seinen Urheber betrachtet wird. Vgl. Ed. Roth. 148. Meine Schrift: Thüring. Gesetz S. 375 folg.

Ueber die Büßung des Schadens, den jemand durch die zum Fang wilder Thiere von einem Andern gelegten Schlingen, gezogenen Gräben u. s. w. genommen hat, s. ebendas. S. 414 folg. Von den beiden Capiteln 3. u. 4. in Tit. XII. hat wohl ohne Zweifel ursprünglich nur eines in der Sammlung gestanden, und das zweite kommt auf Rechnung der Abschreiber, da ganz derselbe Satz in beiden enthalten ist. Vgl. zu 3—5 meine Schrift: Gesetz der Thür. 393 fg. L. Fris. Add. Sap. III. 69. Ed. Roth. 389. „Si quis hominem liberum casu faciente nolendo occiderit, componat sicut appretiatus fuerit, et faida non requiratur eo quod nolendo occiderit.“ Sachsenssp. II. 38. „Der man sal (gelden) den schaden der von siner warlose geschicht anderen luten. ez sie von brande. oder von burnen. den her nicht en bewirket eines knies ho uber der erden. oder ab her schuzet. oder wirfit einen man. oder ein vihe. als her ramet eines vogels. hie umbe verteilt man ime nicht sin lib. noch sin gesunt. ob ouch der man wol stirbet. wen her muz in gelden als sin weregeld stet.“

Wie für den Knecht, muß der Eigenthümer auch für seine Hausthiere haften und den von ihnen angerichteten Schaden büßen. Vgl. zu Tit. XIII. meine Schrift Thüring. Gesetz 396 fg. Aelfred's englische Gesetze 23. 24. bei Reinh. Schmid a. a. O. S. 47. Sachsens. II. 47. Da es jedoch sehr unbillig gewesen wäre, den Eigenthümer eines Thieres auch für den Schaden in Anspruch zu nehmen, welchen dasselbe unter der Führung eines Andern angerichtet hatte, so wurden schon frühzeitig Bestimmungen erlassen, welche den ersteren in solchem Falle ganz oder theilweise von der Haftungspflicht befreiten. Ed. Roth. 332. Leg. Liutpr. 137. „Item relatum

est nobis, cum quidam homo praestitisset jumentum suum alteri homini ad vecturam, et pullus indomitus secutus fuerit matrem suam: dum autem per viam ambularet, qui eam ad suam vecturam acceperat, contigit, ut infantes in quodam vico stantes ipse pullus calce percussisset, et unus ex ipsis mortuus est. Dum autem parentes requirerent mortem infantuli, et nobis retulissent, ita prospeximus cum nostris judicibus, ut duas partes pretii quantum ipse valuerit infans, componat ille, cujus pullus fuerit: et tertiam partem componat ille, cui jumentum praestitum fuerit. Nam nos scimus, quod in anteriori edicto legitur: Si caballus cum calce damnum fecerit, dominus ejus restituat ipsum damnum. Sed quia iste caballus praestitus fuit, et ipse qui eum suscepit in praestito, rationalis homo fuit: et potuit dicere, si neglectum non habuisset, ad ipsos infantes, ut se custodirent, ut hoc malum non proveniret: ideo pro ipsa negligentia ejus diximus, ut tertiam partem pretii componat.“ Es iſt auffallend, daß es der König Liutprand mit Beziehung auf Ed. Roth. 331 hier zu rechtfertigen ſucht, daß $\frac{1}{3}$ des Wergeldes von demjenigen, dem das Pferd geliehen war, getragen werden ſoll, während er es nach Cap. 332 a. a. O. vielmehr rechtfertigen ſollte, daß dem Eigenthümer des Pferdes und Folens $\frac{2}{3}$ auferlegt werden. Intereſſant iſt in Betreff des Schadens, den ein Vieh anrichtet, beſonders noch das Hirtenrecht, wie es namentlich im Sachſenſ. II. 54. mitgetheilt wird.

Zu Tit. XIV. ſ. meine Schrift Thür. Geſ. 414 fg. Die Lesart suae vel alienae sepis erſcheint vorzüglicher als vel alienam sepem. Denn warum ſollte zwiſchen dem eigenen und dem fremden Zaun oder Gehege unterſchieden werden, und wenn nicht unterſchieden wird, warum wäre bloß der fremde genannt?

Tit. XV. De traditionibus.

Til. LIX. I. Traditiones et venditiones omnes legitimae, stabiles permaneant.

LX. II. Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam vel regi, (nec haeredem suum exhaeredem a) faciat, nisi b) forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit, sustentetur c). Mancipia d) licet illi dare ac vendere.

a) Spang. heredem. b) Til. Lind. nec haeredem suum exhaeredem faciat, nisi etc. Her. ut haeredem suum exhaeredem faciat. Nisi etc. c) Span. sustinetur. d) Til. Lind. sustentetur. Mancipia et Her. sustentetur, mancipia etc.

Anmerkungen zu Tit. XV.

Ob es bei allen Germaniſchen Völkern urſprünglich a Regel gegolten hat, daß Veräußerungen von echtem Eige um gültig zu ſeyn, mit Erlaubniß des nächſten Erben g ſchehen müßten, läßt ſich für die älteſte Zeit nicht m Sicherheit beantworten. Einzelnes könnte faſt mehr dag gen als dafür zu ſprechen ſcheinen; ſo bei den Franken d Formelnſammlungen, in denen ſich ſo viele Stellen finde bei welchen ein ganz unbeſchränktes Dispoſitionsrecht d Eigenthümers vorausgeſetzt zu ſeyn ſcheint; bei den Th ringern die Beſtimmung ihres alten Volksrechts Tit. XI „Libero homini liceat hereditatem suam cui voluer tradere.“

Aber auch in Betreff derjenigen Rechtsquellen, welc ein Widerſpruchsrecht des nächſten Erben gegen Veräuß rungen kennen, bleibt es häufig zweifelhaft, auf wel

Gegenstände sich dasselbe ursprünglich erstreckt habe, ob auf alles Eigen, das ererbte wie das anderwärts erworbene, oder bloß auf das Erbeigen? Das Wahrscheinlichste ist, daß schon seit früher Zeit große Mannigfaltigkeit der Grundsätze in verschiedenen Gegenden Statt gefunden hat. Vgl. meine Schrift: das Schlesische Landrecht S. 98 folg.

Die Annahme, das älteste Recht sey auch das strengste gewesen, und habe den Eigenthümer bei der Veräußerung alles Eigens von der Erlaubniß des nächsten Erben abhängig gemacht, später aber sey das Widerspruchsrecht dieses letzteren auf ererbtes Eigen eingeschränkt worden, kann wenigstens aus den Quellen nicht begründet werden; ja in gewisser Beziehung scheint sogar der Sachsenspiegel strenger als das alte Sächsische Gesetz zu seyn.

Alle rechtmäßig erfolgten Uebergaben und Verkäufe sollen nach diesem Bestand und Dauer haben. Zur Rechtmäßigkeit einer Veräußerung von Eigen gehört aber gewiß schon in der ältesten Zeit, daß sie im besetzten Gerichte (echten Ding) geschehe, und daß der nächste Erbe darein willige. Sachsenſ. I. 8. 52. Nur die Uebergabe an die Kirche oder an den König scheint grade nach dem alten Gesetze von dieser letzteren Beschränkung frei zu seyn; und erst in späteren Zeiten hat man sich genöthigt gesehen, der übermäßigen Freigebigkeit, womit so viel Grund und Boden in die todte Hand der Kirche gebracht wurde, Schranken zu setzen; jedoch nicht durch Wiedereinräumung oder gar Erweiterung des Rechtes der nächsten Erben, sondern durch allgemeine Verbote aus Gründen des öffentlichen Wohles. Das Lübische Recht v. 1266 gestattet Schenkung von Geld, aber nicht von Erbgütern an die Kirchen. „Nemini siquidem licet immobilia, id est torffacht eigen conferre ecclesiis, quin ea vendat pro argento et illud offerat ecclesiis. Qui hoc infregerit, X. marcas argenti com-

ponet.“ Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen u. s. w. I. 452.

Aber was ist unter hereditas in unserem Gesetze zu verstehen? Das ganze allodiale Vermögen, Eigen und fahrende Habe überhaupt, oder nur alles Eigen, gleichviel wie es erworben war, vielleicht noch die mancipia mit einbegriffen, oder endlich gar nur ererbtes Eigen? Darüber läßt sich kein sicheres Urtheil fällen, und zwar um so weniger, da sich grade in späteren Sächsischen Rechtsquellen über das Widerspruchsrecht des nächsten Erben so verschiedenartige Grundsätze finden. Was den Sachsenspiegel I. 52. anbetrifft, so kann es kaum zweifelhaft seyn, daß hier die Veräußerung alles Eigens, so wie der eigenen Leute an die Erlaubniß der nächsten Erben geknüpft wird; denn jene Stelle spricht von Eigen ganz allgemein, und doch kennt der Sachsenspiegel II. 43. den Unterschied zwischen ererbtem und gekauftem oder gegebenem Eigen. Ja selbst die Veräußerung von fahrender Habe ist nach demselben I. 52. an die Bedingung gebunden, daß der Veräußerer noch bei gesunden Kräften seyn müsse. Aber vielleicht enthält der Sachsenspiegel auch hier nur Engersches und Ostphälisches Recht. Wenigstens kann nach dem aus Westphälischer Quelle entsprungenen Lübischen Rechte (Dreyer a. a. O. 445. fg.) erkauftes, überhaupt anderwärts als durch Erbgang erworbenes Eigen frei veräußert werden, und nur bei dem letzteren ist Zustimmung der nächsten Erben zur Veräußerung erforderlich.

Bei der Unbestimmtheit des Begriffes hereditas in unserer Stelle ist aber dann auch eine doppelte Erklärung von Cap. 2 möglich. Der Sinn könnte seyn: Im Falle echter Noth soll der Eigenthümer seine mancipia, aber auch nur diese, selbst ohne Erlaubniß der nächsten Erben verkaufen dürfen; hier würde man also die mancipia als unter der hereditas mit begriffen ansehen, und auf diese

Deutung weiſet der Herold'ſche Text hin. Richtiger und auch mit den Worten mehr übereinſtimmend ſcheint dagegen folgende Erklärung. Seine mancipia kann jeder frei und ſelbſt ohne den Fall der echten Noth veräußern, wonach alſo das Recht des Sachſenſpiegels hierin ſogar ſtrenger als das der alten Rechtsſammlung erſchiene. Aber ſelbſt ſein Eigen aller Art kann jeder frei verkaufen, um ſich dadurch den nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen. Dieſe Erklärung hat nicht bloß den Text von Tilius und Lindenbrog für ſich, ſondern ſtimmt auch mit Tit. XVII. beſſer überein, und aus letzterem iſt zugleich zu erſehen, daß ſelbſt in ſolchem Falle dem nächſten Erben der Vorkauf angeboten werden mußte. Vgl. das Wormſer Dienſtrecht 2. (bei Walter C. J. G. III. 775) „Lex erit familiae: Si quis praedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit et ex hac necessitate haereditatem vendere voluerit: prius proximis haeredibus cum testimonio proponat ad emendum; si autem emere noluerint, vendat cui voluerit.“ Noch andere Stellen in meiner Schrift: Schleſ. Landr. S. 98 fg.

Nach einzelnen Urkunden ſchrieben ſich die Grafen zuweilen das Recht zu, daß kein Freier in der Grafſchaft ſeine Grundſtücke einer Kirche oder einem Kloſter ohne ihre Einwilligung ſchenken dürfe. In dieſer Hinſicht iſt eine Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben v. 1185 beſonders intereſſant:

„Fridericus divina favente clementia Dux Suevorum omnibus principibus — — — in perpetuum. — — — Notum facimus cunctis tam futuris quam presentibus, Nobis in publico placito loco qui dicitur Kunigestuhl, cum universis principibus totius Sueviae consedentibus, N. Abbatem de Salem super tali gravamine querelam deposuisse, quod Conradus

Comes de sancto monte praedium duorum liberorum hominum Eberhardi et Ulrici, qui praesentes erant et liberam Wehrschafft coram omnibus Abbati ferebant, violenter abstulisset, asserens non esse potestatis eorum, ut ipsi vel aliquis liberorum in sua Comitia sine consensu ejus ulli coenobio vel ecclesiae sua conferre valeret: unde sententia postulata universaliter ab omnibus dijudicatum est, liberis hominibus licere praedia sua quibuslibet ecclesiis vel cui vellent dare posse." (Vgl. Hiſtoriſch. Bericht von der kaiſerl. und Reichs-Landvogtei in Schwaben Th. II. Nr. 1.)

Til. LXI.

Tit. XVI. De terra aliena invasa.

I. Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus, probet eam suam fuisse; si occupator contradixerit, campo dijudicetur[a]).

II. Si occupator sibi concrediderit[b]), reddat hoc quod occupavit, non amplius.

---

a) Her. Lind. campo dijudicetur. Til. campo Dei judicetur. b) Til. Her. concrediderit. Lind. Spang. recrediderit.

Anmerkungen zu Tit. XVI.

Widerrechtliche Beſitznahme fremder Grundſtücke und Verrückung der Grenzen werden häufig in den Volksrechten erwähnt; als Mittel aber, wodurch ein über den Beſitz von Grundſtücken entſtandener Streit entſchieden werden ſoll, kommt hauptſächlich der Zweikampf vor. Derſelbe wird in den alten Volksrechten ſehr häufig campus ſchlechthin, aber nicht campus Dei genannt, und ich habe des-

halb im Texte der Lesart von Herold und Lindenbrog den Vorzug vor der bei Tilius gegeben.

Die Formeln, mit denen der Kläger einen Vindicationsproceß über ein Grundstück anfing, lauten in den alten Rechtsquellen: malo ordine tenes hanc terram, oder malo ordine invasisti, und nirgends werden dieselben häufiger als in den Longobardischen Gerichtsformeln angetroffen; z. B. ad Legg. Ottonis II. c. 1. 2. 3. L. Rip. LIX. (61) 8. L. Bajuv. XVI. 1, 1. XVII. 2. Rogge Gerichtswesen 225.

Das Sächsische Gesetz enthält in obiger Stelle und in dem damit zu verbindenden V. 3. über einen Streit, der das Eigenthum von Grundstücken betrifft, folgende Bestimmungen.

1. Wenn der Vindicant mit seinem bloßen Eide das Eigenthum eines von einem Andern besessenen Stückes Land darthun will, vermuthlich weil er nicht im Stande ist, sein Recht darauf durch die Zeugnisse von Umsassen außer Zweifel zu setzen, und wenn der Besitzer mit zwei oder drei oder noch mehr Zeugen aus der Nachbarschaft sein Eigenthum zu beweisen vermag, so soll der Vindicant dadurch überwunden werden.

2. Wenn aber der Vindicant sein Eigenthum an dem von einem Andern besessenen Grundstücke mit dem Zeugniß von Umsassen, deren wohl wenigstens zwei seyn müssen, darthun kann, und der Besitzer hat diesem Zeugniß nichts als seinen Widerspruch entgegenzusetzen, so soll ein Zweikampf zwischen beiden entscheiden. Ueber die Form des Zweikampfes enthält der Sachsenspiegel I. 63. eine sehr interessante Stelle, in welcher großentheils uralte Volksgebräuche, wie sie bei diesem Gottesurtheil von jeher beobachtet worden waren, niedergelegt zu seyn scheinen. Wenn jedoch in diesem zweiten Falle der Besitznehmer einräumt im Unrechte zu seyn, und das Grundstück dem Vindicanten zu-

gesteht, so soll er dasselbe zurückgeben, wie es scheint ab zu nichts weiter verpflichtet seyn.

Man kann fragen, ob in dem ersten Falle der Vindicant gleichfalls auf einem Zweikampfe bestehen konnte. Dem Geiste des Deutschen Rechts wäre es ganz angemessen daß auch hier das menschliche Zeugniß durch Gottes Zeugniß hätte widerlegt werden können. Dennoch läßt sich auch Manches dagegen sagen, und es ist wichtig, den Unterschied der beiden Fälle recht bestimmt hervorzuheben.

Im ersten Falle hat der Verklagte die Gewere und die ihm günstigen Zeugnisse der Umsassen für sich, und dieß könnte für so genügend gegolten haben, daß der Vindicant selbst ohne Zweikampf weichen mußte. Im zweiten Falle sprechen dagegen die Zeugnisse der Umsassen für den Vindicanten, aber der Verklagte hat die Gewere. Beides scheint sich gewissermaßen zu compensiren, und deshalb muß ein Drittes, nämlich der Zweikampf den Ausschlag geben.

Sehr viele Fälle bleiben aber nun freilich im alten Gesetze ganz unberührt, insonderheit wie es gehalten wurde, wenn beide Theile Zeugnisse von Umsassen beibrachten, oder wenn keiner dergleichen beizubringen vermochte. Interessante Bestimmungen enthält in dieser Hinsicht zum Theil der Sachsenspiegel III. 21.

Wenn zwei Männer aus gleichem Rechtsgrunde eine gleiche Gewere an einem Gut in Anspruch nahmen, und beide beriefen sich auf das Zeugniß der Umsassen, so wurde unterschieden, ob für beide eine gleiche Anzahl solcher Zeugnisse, oder für den einen mehr als für den andern vorhanden waren. Im ersten Falle wurde das Gut unter ihnen getheilt; im zweiten siegte derjenige, der die meiste Menge von Zeugnissen für sich hatte. Wußten aber die Umsassen nicht, wer von beiden das Gut in seinen Gewere habe, so sollte ein Wasserurtheil entscheiden, oder beide Theile sollten schwören, daß sie recht wüßten, daß das Gut ihre

sey, und alles Land, worauf sie beide geschworen hatten, wurde unter ihnen gleich getheilt. Vgl. Vet. Auct. de benef. cap. I. §. 97—100. Sächs. Lehnr. 42. Schwäb. Lehnr. 76. 77. Richtst. d. Lehnr. 29. Sächs. Distinct. bei Böhme I. 27, 5. bei Ortloff I. 33, 5. Der Zweikampf als Entscheidungsmittel bei einem solchen Streite ist also im späteren Rechte verschwunden, und selbst das Wasserurtheil sollte schon nach dem Vet. Auct. nur dann angewendet werden, wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht ausgemittelt werden konnte. Da nun aber durch den beiderseitigen einfachen Schwur das Wasserurtheil jedesmal unnöthig gemacht werden konnte, so läßt sich fragen, wozu desselben überhaupt noch alternativ neben dem Schwure jener gedacht werde? Wahrscheinlich für solche Fälle, wo der eine von beiden Theilen gewisse Vermuthungen für sich oder gewisse Verdachtsgründe gegen sich hatte, überhaupt also zu befürchten schien, daß von einer Seite leicht ein Meineid geschworen werden könnte. Hier sollte das Gericht ausnahmsweise den beiderseitigen Eid zurückweisen, und statt dessen ein Wasserurtheil vorschreiben können. Vgl. Albrecht Gewere 298. Homeyer Sachsenſ. III. 21 in der Anm. Ausg. 2.

Vermuthlich hat es bei einem Rechtsstreite über ein Grundstück auch bei den alten Sachsen an gewissen Handlungen mit symbolischer Bedeutung nicht gefehlt. Die interessanteste Stelle hierüber enthält die Lex Alam. 84.

„Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa et ponat signum, ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Ala-

manni curffodi (zurfodi) dicunt, et ramos de ipsi arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt, e illae genealogiae quae contendunt, levent illam ter ram praesente comite et commendent in sua manu ille involvat in fanone (Tuch), et ponat sigillum et commendet fideli manu usque ad statutum placi tum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio et tangant ipsam cum spatis suis cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, ut cujus sit justitia, ipsius sit et victoria et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem; et illi alii praesumptiosi, quia proprie tatem contradixerunt, duodecim solidos componant.'

Der Fall iſt folgender. In der Mitte zwiſchen zwei unbeſtrittenen Grundſtücken, welche zwei verſchiedenen Fa milien gehören, liegt ein ſtreitiges Stück Land, welches ſich jede von beiden zuſpricht. Zuerſt ſollen nun beide Theile in Gegenwart des Grafen um das ſtreitige Stück herumgehen. Bekanntlich gehört das Umgehen des Landes zu den Formen der Beſitznahme deſſelben, ſo wie es in älterer Zeit erſtes Geſchäft eines neuen Königs war, ſein Land zu umreiten. J. Grimm D. Ralt. 86. 88. 237. Offenbar liegt auch bei jenem Umgehen die Idee zu Grunde, daß jeder Theil eine Handlung der förmlichen Beſitznahme vornehmen müſſe, weil jeder das ausſchließliche Recht der Beſitznahme zu haben behauptet. Nach der Umgehung ſollen ſie in die Mitte des ſtreitigen Landes treten und einige Zweige von Bäumen, (wo möglich wohl ſolchen, welche darauf wachſen), in eine Erdſcholle ſtecken, und dieſe dann in Gegenwart des Grafen hinwegnehmen und ſeiner Hand übergeben. Der Graf ſoll dieſelbe mit einem Tuche umhüllen, ſein Siegel darauf drücken, und die Erde nebſt Zweigen bis zum beſtimmten Gerichtstage einer ge-

treuen Hand übergeben. Die ſtreitenden Theile aber ſollen hierauf einen Kampf zweier Mitglieder der Familien unter ſich feſtſetzen. Am Tage des Kampfes ſoll dann jene hinweggenommene Erdſcholle mit den darin befindlichen Zweigen in die Mitte gelegt werden, die Kämpfenden ſollen ſie mit ihren Schwertern anrühren, und jeder ſoll Gott anrufen, daß er den Sieg nach dem Recht austheile. Die unterliegende Parthei muß 12 Schillinge als Buße entrichten. In dieſem Verfahren iſt vorzüglich die Uebergabe der weggenommenen Scholle nebſt Zweigen in die getreue Hand eines Dritten merkwürdig. Es findet alſo bei ſolchem Grenzſtreite eine wahre intertiatio Statt, wie ſie bei der Vindication beweglicher Sachen üblich war, indem das ſtreitige Stück Land bis zur Beendigung des Streites einem Dritten ſymboliſch übergeben wird. Bei der Vindication von Grundſtücken konnte die intertiatio wohl nicht leicht vorkommen, denn hier befand ſich die Sache in der Gewere des Verklagten, und erſt der Ausgang des Streites entſchied, ob er daraus weichen mußte oder nicht.

Eine Schilderung eigentlicher Vindication von Grundſtücken findet ſich im Bairiſchen Volksrechte Tit. XVI.

1. „Si quis homo pratum vel agrum vel exartum alterius contra legem malo ordine invaserit et dicit suum esse, propter praesumptionem cum sex solidis componat et exeat.

2. Si autem suum voluerit vindicare illum agrum aut pratum vel exartum vel unde illa contentio est, taliter vindicet. Juret cum sex sacramentalibus et dicat: Ego in tua opera priore non invasi contra legem, nec cum sex solidis componere debeo, nec exire, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus. Tunc dicat ille qui quaerit (d. h. der eigentliche Vindicant): Ego habeo testes qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli; nemine

tradicente exartavi, mundavi, possedi usque hodi et pater meus reliquit mihi in possessione sua. Ill homo qui hoc testificare voluerit, commarchanu ejus debet esse, et debet habere sex solidorum pe cuniam et similem agrum. Tunc ille testis juret ta liter: Quia ego hoc meis auribus audivi et oculi meis vidi, quod istius hominis prior opera fuit i isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit Post sacramentum reddat agrum. Tunc ille defenso si sperat quod justitia de illo agro suo fuisset, e hoc in praesenti populo fiat, ne per invidiam aliqui pereat, dicat ad illum testem: Mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum, et ma nifestet Deus, si mendacium an veritatem jurasti con tra me; et componere debes cum duodecim solidis, et illam terram reddere quam mendaciter abstulisti. Si vicerit ille, qui quaerit, componat cum duodecim solidis, et illam terram reddat. Et si illam terram non potuerit donare, donet aliam in proximo, quantum jactus est de securi saiga valente. Et si in proximo non habet, nec comparare potest, juret secundum pretium agri, ut ipsum agrum cum pretio valente nec cum duplo nec cum triplo conquirere non potuisset, et donet ubi habet, et ipsum agrum qui donet juret, quod talis sit qualis suus fuerat."

Derjenige, von dem es am Anfang des Cap. heißt, daß er den Acker vindiciren, d. h. ſich zueignen wolle, iſt der Beſitznehmer deſſelben, der nämliche, welcher weiter unten defensor genannt wird. Ille qui quaerit, iſt das erſtemal der vindicirende Eigenthümer. Auffallend wäre es, wenn dieſer mit einem Zeugen den Beſitznehmer mit ſeinen 6 (oder 5) Eideshelfern zu überwinden vermöchte, doch ſcheint auch das ſpätere Verfahren darauf hinzu-

Wenn ſich nämlich der Beſitznehmer durch den

Eid des Zeugen in ſeinem wirklichen Rechte verletzt glaubt, ſo darf er nun ſein Recht gegen dieſen weiter verfolgen, und hier ſoll ein Zweikampf entſcheiden. Ille qui quaerit iſt das zweitemal derjenige, der im erſten Proceß unterlegen iſt; der mit 12 Schillingen Büßende iſt der Zeuge, welcher durch den Zweikampf als meineidig überführt iſt, und dieſer ſoll nun auch demjenigen, der den erſten Proceß durch ſeinen falſchen Eid verloren hat, das für denſelben verlorne oder ein anderes wo möglich nahe gelegenes gleich gutes Grundſtück erſtatten. Dabei iſt der auch in XI. 6, 2 des Bairiſchen Geſetzes vorkommende Beilwurf von Wichtigkeit, durch welchen die Entfernung des Ackers beſtimmt werden ſoll, welchen der als meineidig überführte Zeuge dem Gegentheile in der Nähe des für dieſen verlornen Grundſtückes einräumen ſoll. Vgl. J. Grimm D. Ralt. 57. 63 fg.

Schließlich verdient noch die Eigenthümlichkeit des Burgundiſchen Geſetzbuches LV. 1. 2. hinſichtlich der Vindication von Grundſtücken hervorgehoben zu werden. Ein Rechtsſtreit über das Eigenthum an Grundſtücken ſoll nämlich hier jedesmal nach Römiſchem Rechte entſchieden werden. Bei Grundſtücken, welche nach Hospitalitätsrecht beſeſſen werden, ſollen die Römiſchen Wirthe (hospites) den Proceß allein führen, das Urtheil aber auch für die Burgundiſchen Mitcigenthümer (gleichfalls hospites genannt) gültig ſeyn. Freiwillige Einmiſchung des Burgunders in einen ſolchen Rechtsſtreit wird mit 12 Schillingen beſtraft; und wenn ſich der Römer erlaubt, ſeinen Burgundiſchen hospes ſelbſt dabei zuzuziehen, ſo ſoll dieſe Strafe jeden von beiden gleichmäßig treffen. Dagegen ſollen diejenigen Burgunder, welche einzelne Landgüter nebſt den dazu gehörigen Sclaven ungetheilt erhalten haben, in Eigenthumsſtreitigkeiten darüber zwar ebenfalls dem Römiſchen Rechte unterworfen, dabei aber berechtigt

seyn, als Kläger wie als Beklagte einen Proceß hierüber ganz selbstständig zu führen. Cap. 2. sagt:

„Sane si ex ejusdem agri finibus, quem barbarus ex integro cum mancipiis publica largitione perceperit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere.“

Das licebit in dieser Stelle beziehe ich bloß auf contendere, nicht aber auch auf die Worte Romano jure. Die Erlaubniß betrifft, wie es scheint, nur das einem solchen Burgunder ertheilte Recht, den Proceß über das Grundeigenthum selbst führen zu dürfen, nicht aber auch ein Recht etwaniger freier Wahl zwischen Römischem und Burgundischem Recht, da das Gesetz in allen Streitigkeiten über Landgüter dem Römischen Rechte den Vorzug zu geben scheint. Uebrigens ist die obige Stelle auch deshalb wichtig, weil darin auf eine Abweichung von der sonst bei den Burgundern in der Landtheilung befolgten Regel hingewiesen wird. Bekanntlich erhielt der Burgunder nach jener Regel von Hof und Garten die Hälfte, vom angebauten Lande zwei Drittheile, von den Sclaven ein Drittheil, und Wälder blieben gemeinschaftlich. von Savigny Ges. d. R. R. im Mittelalter II. 296, 2te Ausg. Aus jener Stelle aber geht hervor, daß es auch Burgunder gab, welche ganze Römische Landgüter gleich bei der ersten Landvertheilung (denn darauf beziehen sich doch wohl die Worte publica largitione) ungetheilt erhalten hatten, und es liegt wohl sehr nahe, dabei vorzugsweise an Burgundische Optimaten zu denken.

Tit. XVII. De exulibus.

Tit. LXII.

I. Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si haereditatem suam, neces-

sitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primum[a]) proximo suo; si ille eam emere[b]) noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsa re[c]) constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat[d]) eam cuicunque voluerit[e]).

a) Til. Lind. primum. Her. primo. b) Til. Lind. Spang. eam emere. Her. eam deest. c) Til. ipsa re. Her. Lind. ipsas res. d) Til. Lind. vendat. Her. vendet. e) Corb. Spang. libuerit.

Anmerkungen zu Tit. XVII.

Dieſe Stelle hat manche Dunkelheiten. Zuvörderſt iſt die Frage, wer der ins Exil geſchickte ſey, der Edle oder der Freie? Nach Gärtner und Eichhorn D. St. u. Rgſ. Ausg. 4. §. 57 Note z. der Freie, nach Joh. Gottlieb Müller der Edle. Dabei hebt Müller gegen Gärtner beſonders das hervor, daß mit einer Verbannung gewöhnlich auch Confiscation des Vermögens verbunden geweſen, und wo dieſe nicht eintrat, einem Verbannten ſchwerlich ſo viel Zeit, um ſein Erbe erſt verkaufen zu können, werde gelaſſen worden ſeyn. Hierzu kommt, daß die Worte „vel ei, qui tunc a rege super ipsa re constitutus est, auf eine grade mit der Perſon des früheren tutor vorgegangene Veränderung hindeuten, ſo wie daß in ſprachlicher Hinſicht das zweite qui offenbar weit ungezwungener auf den unmittelbar vorher genannten nobilis, als auf den liber homo bezogen wird. Ich bin alſo gleichfalls der Anſicht, daß der Verbannte nicht der Freie, ſondern der Edle ſey. Der Freie wird aber zugleich als der Tutel eines Edlen unterworfen gedacht,

und die Bedeutung von dieser tritt nicht recht klar hervor. Man könnte geneigt seyn, jenen liber homo für einen freien Grundbesitzer in dem Immunitätsbezirke eines Edlen zu halten, oder auch für einen Freigelassenen, welcher noch unter dem Schutze seines vorigen oder dem erwählten irgend eines andern Herrn stände. Capit. legi Bajoar. add. c. 6. (Pertz Legum T. I. p. 126) „Hic vero qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componantur quadraginta solidi.“ Es kann aber auch das gewöhnlich zur Lehnsverbindung führende Schutzverhältniß gemeint seyn, worein sich in jenen Zeiten, wo der Staat nicht hinlängliche Sicherheit gewährte, so viele Freie begaben, um sich in der Person eines Mächtigen einen Vertheidiger gegen Willkür und Unterdrückung aller Art zu verschaffen. Und dieß halte ich für das Richtige.

Interessante Bestimmungen über jenes Schutzverhältniß finden sich in der Charta divisionis imperii a. 806 (bei Pertz Legum T. I. p. 140 sq.) c. 8. 9. 10. „Et unusquisque liber homo post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna, ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est.“ Zur Vergleichung dient, was das Westgothische Gesetzbuch B. V. Tit. 3. über die Verbindung zwischen dem Patronus und dem Bucellarius (von bucella, Brodkrume) enthält. Daß sich aus dieser Verbindung in Spanien ein wahres Lehnsverhältniß entwickelte, scheint schon daraus hervorzugehen, daß der Fuero Juzgo bucellarius mit vasallo übersetzt, den Patron aber sennor oder padron nennt. Vgl. Lembke Gesch. v. Spanien I. 187.

Uebrigens behält die Fassung obiger Stelle immer manches Auffallende, weil nicht recht deutlich wird, wozu

die Verbannung des Edlen überhaupt erſt erwähnt zu werden brauchte, um die einfache Regel auszudrücken, auf die es doch allein anzukommen ſchien. Ein Freier, der ſich unter der Tutel eines Edlen befindet, ſoll im Falle ſeiner Noth zur Veräußerung ſeines Erbe zwingt, dieſes letztere zuerſt ſeinem nächſten Verwandten; wenn dieſer es nicht will, ſeinem Herrn, unter deſſen Schutz er ſich begeben hat, oder ſofern dieſer verbannt wäre, demjenigen, der an deſſen Statt vom Könige eingeſetzt worden iſt, zum Vorkauf anbieten; und wenn auch dieſer das Erbe nicht kaufen will, ſo mag er es nun veräußern, an wen es ihm beliebt. Wollte man auch wirklich bei dem exul an den Freien denken, ſo tritt doch ſelbſt dann kein beſtimmter Zuſammenhang zwiſchen der Verbannung und dem mitzutheilenden Rechtsſatze hervor. Faſt ſcheint es übrigens, als ob hier ſchon etwas von der ſpäteren Regel durchblickte, wonach das Eigen von Dienſtleuten nicht aus ihres Herrn Gewalt herausfallen, auch Dienſtleute, wiewohl ſie ſonſt im Erbrecht gleich freien Leuten nach Landrecht beurtheilt wurden, aus ihres Herrn Gewalt weder vererben noch Erbe nehmen konnten. Sachſenſp. I. 38. III. 81. Die Aufſchrift des Titels: de exulibus erſcheint nach obiger Erklärung ganz unpaſſend, und die Vermuthung, daß ſie bloß von Herold herrührt, gewinnt dadurch an Wahrſcheinlichkeit. De venditionibus würde dem Inhalt des Titels weit mehr entſprechen.

Tit. XVIII. De liti conjugio.

Til. LXIII.

I. Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit.

II. Sed non liceat ullam foeminam vendere.

Anmerkungen zu Tit. XVIII.

Kraut, die Vormundſchaft nach D. R. Theil I. S. 407, erklärt dieſe Stelle folgendermaßen: „Eine Frau

konnte sich nur ein freier Mann kaufen, und da dem litu regis hier ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt wird so folgt hieraus, daß er seinem Stande nach frei gewese seyn muß. Daß ihm aber nicht gestattet ist, irgend ei Frauenzimmer, also auch nicht einmal seine eigene Tochte in die Ehe zu verkaufen, während doch sonst der Vat und überhaupt jeder Vormund eines Frauenzimmers hierz befugt ist, kann nur darin seinen Grund haben, daß, we er selbst unter der Vormundschaft des Königs steht, keine Vormundschaft über Andere führen kann. Da hi nur der litus regis genannt wird, so können wir daraı schließen, daß bei anderen Liten nicht dasselbe Statt fan wie sich denn auch kaum bezweifeln läßt, daß die gewöh lichen Sächsischen Liten Unfreie waren, und daher schon a dieſem Grunde nicht unter Vormundschaft stehen konnten. Ich gestehe, daß mich diese Erklärung, welche auf der doch unsichern Annahme eines wesentlichen Unterschiedes zwische königlichen und andern Liten beruht, nicht recht befriedig

Nach meiner Ansicht liegt der Nachdruck im erste Satze nicht auf den Worten uxorem emere, sondern a ubicunque voluerit. Wiewohl die Mischung der freie und der unfreien Elemente in der Classe der Liten no immer als sehr dunkel und räthselhaft anzusehen ist, kann doch gar nicht bezweifelt werden, daß auch die Säch sischen Liten bedeutende Elemente von Freiheit in sich tru gen. Es geht dieß schon aus ihrer selbstständigen Theil nahme an den großen Landesgemeinden zu Marklo an de Weser in vorkarolingischer Zeit hervor. (Vgl. oben S. 12. Den Liten, wie sie im Frankenlande vorkommen, ste hen nach einem Gesetze Karls d. Gr. die Longobardischen Aldionen im Wesentlichen gleich. L. Long. Caroli M 83. „Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia.“ Dürfte man nun von den Aldionen

einen Schluß auf die Liten im Allgemeinen ziehen, ſo wäre das Verhältniß eines Herrn zu ſeinem Liten ein wahres Mundium geweſen. Daß ſich dieß bei den Aldionen ſo verhielt, kann wie ich glaube vollſtändig dargethan werden. Zum Beweiſe dienen:

Ed. Roth. 217. „Si aldius cujuscumque liberam uxorem tulerit, id est fulfreal, et mundium de ea fecerit, posteaque de ea filium habeus, et maritus ejus mortuus fuerit: si mulier in ipsa casa noluerit permanere, et parentes ejus eam ad se recolligere voluerint, reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est, illi cujus aldius fuerit: tunc illa absque morgengab aut aliquid de rebus mariti revertatur ad parentes suos cum rebus suis, si aliquas res de parentibus adduxit. Et si filii de ipsa muliere fuerint, et noluerint in casa patris sedere, res paternas dimittant, et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est, et vadant, ubi voluerint, liberi.“

Leg. Liutpr. 126. „Si aldius cujusque aldiam alterius tulerit ad uxorem, et filios ex ea procreaverit, et mundium ex ea non fecerit, sint filii ejus aldiones cujus et mater fuerit. Nam si postquam ex ea mundium fecerit, filii nati fuerint, — patrem sequantur et talem legem cum patrono suo habeant, qualem et pater eorum habuerit.“

Die Worte: mundium de puella s. muliere (puellae s. mulieris) facere, bedeuten in den Longobardiſchen Rechtsquellen: eine Frau von dem Mundium, unter dem ſie bisher ſtand, loskaufen. Der Regel nach war damit allerdings der Erwerb des Mundium über dieſelbe für den Loskäufer verbunden, aber doch nicht in allen Fällen, weil zu jenem Erwerbe vorausgeſetzt wurde, daß nicht etwa in der Beſchaffenheit des Rechts, wonach der Loskäufer lebte

oder in ſeinem perſönlichen Stande ein Hinderniß deſſelben läge. So erwarb z. B. der Römer, der eine Longobardin heirathete und ſie von dem bisherigen Mundium loskaufte doch nicht ſelbſt das Mundium über ſie, weil das Römiſche Recht ein ſolches über Weiber nicht kannte. Leg. Liutprand. 127. Die Gloſſe des Carolus bemerkt zu den Worten mundium ex ea fecerit in dieſer Stelle: „id est, eam a mundio liberaverit, non ut ipse mundium habeat.“ Eben ſo erwarb auch der Aldius trotz eines ſolchen Loskaufes nicht die Vormundſchaft über ſeine Frau, weil er ſelbſt unter dem Mundium ſeines Herrn ſtand, und ſeine Frau demſelben gleichfalls unterworfen wurde. Daß eine geborne Aldia unter einem wirklichen Mundium ihres Herrn ſtand, zeigt das oben mitgetheilte Geſetz des Königs Liutprand, denn wie könnte ſonſt von einem Loskaufe aus demſelben die Rede ſeyn? Aus dem Geſetz des Königs Rotharis geht aber zugleich hervor, daß eine Freigeborne, welche einen Aldius heirathete und von ihm aus dem bisherigen Mundium losgekauft wurde, dadurch ſelbſt Aldia wurde, und als ſolche unter das Mundium des Herrn ihres Mannes kam. (Wichtig iſt hier die Formel zu Cap. 217 im Ed. Roth. „Sed ita sit responsio: Vere es libera nascendo, sed esse debes aldia, quia aldius meus etc.“ L. Fris. VI. 1. 2.) Nach dem Tode ihres Mannes aber hatte ſie die Wahl, entweder im Hauſe ihres Mannes als Aldia fortzuleben, oder mit Aufgebung jedes Vermögensvortheils aus der jetzt aufgelöſten Ehe zu ihrer Familie zurückzukehren und wieder in den freien Stand einzutreten: im letzteren Falle jedoch mußten ihre Verwandten ſie mit der nämlichen Summe aus dem Mundium des Herrn ihres verſtorbenen Mannes losmachen, mit welcher ſie früherhin aus dem Mundium ihres Familienvormundes losgekauft worden war. Eben ſo wurde auch den Kindern aus einer ſolchen Ehe zwiſchen einem

Mius und einer freigebornen Frau die Wahl gelaſſen, ob ſie im Hauſe ihres Vaters als Aldionen fortleben und als ſolche unter dem Mundium des Herrn bleiben, oder ſich ſelbſt, mit Aufgebung aller Rechte auf die väterliche Verlaſſenſchaft, aus jenem Mundium loskaufen und dadurch frei werden wollten. Vielleicht brauchten mehrere ſolche Kinder nur einmal die Summe zu bezahlen, für welche ihre Mutter beidemale aus dem bisherigen Mundium losgekauft worden war.

So viel ſteht hiernach ganz unzweifelhaft feſt: Alle Aldionen leben unter einem wirklichen Mundium ihres Herrn. Vgl. noch Ed. Roth. 239. Leg. Liutpr. 139. Kraut, Vormundſchaft Bd. I. S. 14 fg. Darf man nun bei den Liten daſſelbe annehmen? Die Quellen verlaſſen uns ganz, aber ich halte es für ſehr wahrſcheinlich. Die Ausdrücke servitium, servitus, welche zuweilen zur Bezeichnung ihres Verhältniſſes gebraucht werden, können nicht als Beweis dagegen dienen, denn dieſelben werden auch bei den Aldionen angewendet. Auch der Umſtand, daß wenigſtens bei den Frieſen ein Lite wieder einen Liten haben konnte, (L. Fris. XI. 1.), ſpricht nicht dawider, denn warum hätten nicht in ſolchem Falle beide Liten demſelben Mundium unterworfen ſeyn können?

In obiger Stelle des Sächſiſchen Geſetzes wird nun einem königlichen Liten erlaubt, eine Frau zu kaufen, wo er will. Uxorem emere erkläre ich aber dann nicht ſo, daß ein ſolcher Lite das Mundium über ſeine Frau ſelbſt erworben hätte, ſondern es heißt überhaupt nur ſo viel, als eine Frau nehmen, das Mundium, unter dem ſie bisher geſtanden hat, ablöſen. J. Grimm D. Alt. 421 bezeugt, daß ſich die Redensart ein Weib kaufen für ein Weib nehmen, bis ins ſpäte Mittelalter erhielt. Wenn aber nun der Nachdruck auf den Worten: ubicunque voluerit liegt, ſo ſcheint dieß darauf hinzudeuten, daß bei

andern Liten frühzeitig ein Heirathszwang von den Herrn geltend gemacht wurde. Ehen zwischen Liten verschiedener Herrn fanden gewiß schon in alter Zeit gar manches Hinderniß, weil sie leicht zu großen Verwickelungen führen konnten, und die Besitzer von ausgedehnten, geschlossenen Herrschaften mit einer Menge von Liten, hatten ein Interesse und sahen sich auch im Stande, der Regel nach nur Ehen zwischen ihren eigenen Liten zu gestatten. Aber königliche Güter mit Liten darauf gab es in sehr verschiedenen Theilen des Landes, so daß ein Heirathszwang für dieselben schon deshalb unstatthaft erscheinen mochte; und selbst abgesehen hiervon konnte es auch besondere Politik seyn, vermöge deren grade die königlichen Liten von jener drückenden Regel befreit bleiben sollten.

Eine Beziehung des den königlichen Liten ertheilten Privilegium zu der Bestimmung des alt Sächsischen Rechts, wonach ein Connubium unter den verschiedenen Ständen bei Todesstrafe verboten gewesen seyn soll, (vgl. oben S. 32), ist kaum anzunehmen. War ein solches Connubium auch unter denjenigen Ständen, welche Volksrecht hatten, wirklich streng untersagt, (die Analogie der Longobardischen Gesetze spricht dagegen, und die Todesstrafe ist ganz unwahrscheinlich), so könnte man aus der Stelle des Sächsischen Gesetzes eine Abweichung von der geltenden Regel zu Gunsten der königlichen Liten nicht ableiten, denn es heißt ja nicht: quamcunque, sondern ubicunque voluerit.

Uebrigens soll auch ein königlicher Lite so wenig als ein anderer eine Frau verkaufen dürfen. Man kann fragen, ob dieß bloß auf seine Frau, oder auf jedes Frauenzimmer, namentlich auch auf seine Tochter zu beziehen sey? In beiden Fällen scheint jedoch weiter keine Schwierigkeit Statt zu finden; denn wenn der königliche Lite unter dem Mundium des Königs stand, so mußte dieß auch bei sei-

an Frau und Kindern der Fall ſeyn, und hieraus folgte, daß der Mann oder Vater nicht fähig war, das Mundium über ſolche Frauensperſonen an Andere abzutreten. — Ueber das Verkaufen der Frauen, welche Sitte bei dem gemeinen Volk in England bekanntlich noch jetzt gilt, ſ. J. Grimm, D. Rakt. 450.

Tit. XIX. De solidis.

Til. LXIV.

I. Solidus est duplex; unus habet duos tremisses, qui[a]) est bos anniculus, XII. mensium, vel ovis cum agno.

II. Alter solidus tres tremisses, id est bos XVI. mensium.

III. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur[b]).

Westfalajorum et Angrariorum et Ostfalajorum solidus est, secalis[c]) sceffila XXX., ordei XL., avenae LX. Apud utrosque duo sicli mellis[d]) solidus; quadrimus[e]) bos duo solidi; duo boves, quibus arari potest, quinque solidi. Bos bonus tres solidi. Vacca cum vitulo, solidi duo et semis[f]).

---

a) Til. Lind. qui. Her. quod. b) Quae sequuntur a Westfalajorum — semis, leguntur tantum apud Til. et Lind. c) Lind. secalis. Til. secales. d) Til. Lind. duo si de mallis. De emendatione hujus loci corrupti a me facta v. comment. e) Til. Lind. quadrimis. f) Cod. Corb. sic habet: componuntur. Quadrimus bos duo solidi. Duo boves, quibus arari potest, V. solidi. Vacca cum vitulo solidi duo et semis. Vitulus anniculus sol. I. Ovis cum agno et anniculus agnus ei super adjunctus sol. I.

Anmerkungen zu Tit. XIX.

Von den zwei verſchiedenen Schillingen der Sach
iſt ſchon oben S. 88 die Rede geweſen, auch die V
muthung ausgeſprochen worden, daß der Schilling von
Tremiſſes der ältere urſprünglich Sächſiſche, der von
Trem. aber erſt durch die Franken eingeführt worden ſ
Die Angabe in XIX. 3., wonach Todtſchlag und M
mit dem kleinen Schilling gebüßt, alle andern Buß
aber mit dem großen Schilling bezahlt werden, kann ſ
nicht bloß auf die Münzſorte, in welcher eine Buße
entrichten iſt, beziehen; denn demjenigen, der z. B.
Schillinge von 3 Tremiſſes zu fordern hatte, war es g
wiß ſehr gleichgültig, ob er dieſe ſelbſt oder 6 Schillin
von 2 Trem. dafür erhielt. Jener Satz kann alſo nur d
Sinn haben, daß da wo Schillinge ſchlechthin genan
ſind, bei Bußen für Mord und Todtſchlag kleinere, b
andern Bußen größere gemeint ſeyen. Allein in dieſe
Sinne wird jene Beſtimmung durch das Geſetz ſelbſt w
nigſtens inſofern nicht beſtätigt, als auch bei den Wu
denbußen in Tit. I. ſtatt der hier zu erwartenden größere
in der That doch immer nur kleinere Schillinge gemei
ſeyn können. Vgl. oben S. 89 fg.

Am wichtigſten iſt die Reduction der Schillinge a
Stücke Vieh und Erzeugniſſe des Ackerbaues, und hi
ſieht man ſich ganz in die Begriffe des Homeriſchen Zei
alters verſetzt. Vgl. Iliad. VI. 236. VII. 467 sq. XXI
702. Uebrigens findet ſich jene Reduction nur in zw
Handſchriften, der von Tilius und der von Corve
in beiden aber wieder verſchieden; und dieß ſcheint dara
hinzudeuten, daß ſie nur von ſpäteren Abſchreibern beig
fügt worden iſt. In den Codices von Herold un
Spangenberg fehlt ſie gänzlich, und Lindenbro
hat vermuthlich die ganze Stelle von Westfalajorum –
semis nur aus Tilius entnommen. Denn wenn ſi

gleich seine Ausgabe nicht bloß auf Tilius und Herold stützt, vielmehr aus einer Reihe von selbstständigen Stücken, die bei keinem jener beiden anzutreffen sind, der Gebrauch einer eigenen Handschrift hervorgeht, so hat doch Lindenbrog unverkennbar Manches in seiner Ausgabe auch bloß aus Tilius und Herold, namentlich dem ersteren entlehnt, und dieß ist auch in Betreff der oben hervorgehobenen Stelle anzunehmen.

Die Angaben der Corveyschen Handschrift über den Werth der Schillinge haben folgendes Eigenthümliche. Sie lauten ganz allgemein, ohne daß die drei Hauptstämme der Sachsen in der genannten Beziehung unterschieden werden. Ferner wird der Werth der Schillinge nur nach Stücken Vieh, nicht aber auch nach Getraide und Honig, übrigens in einer ganz verständlichen Weise, abgemessen. Endlich ist von einer Benutzung des Sächs. Capitulare v. 797 Cap. 11 hier gar nichts zu erkennen.

Die von mir in den Text aufgenommenen Werthbestimmungen der Schillinge, welche sich in der Ausgabe von Tilius finden, stimmen zum Theil mit einzelnen Angaben der Corveyschen Handschrift überein, zum Theil aber ist das Cap. 11 des Sächsischen Capitulare von 797 dabei benutzt, wenn gleich die Werthsätze selbst von den dort befindlichen hier und da abweichen. Jenes Cap. lautet:

„Illud notandum est quales debent solidi esse Saxonum; id est, bovem annoticum utrisque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De annona vero bortrinis pro solido uno scapilos quadraginta donant, et de sigule viginti. Septemtrionales autem pro solidum scapilos triginta de avena et sigule quindecim. Mel

vero pro solido bortrensi sigla una et medio do nant; Septemtrionales autem duos siclos de mell pro uno solido donent. Item ordeum mundum sicu et sigale pro uno solido donent. In argento duode cim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebu ad istum pretium omnem aestimationem compositio nis sunt."

Aus den 12 Denaren sieht man deutlich, daß sid diese Stelle auf Schillinge von 3 Tremisses bezieht. Da man es aber überhaupt für nothwendig hielt, in einem für die Sachsen bestimmten Capitulare den Preis der selben genauer festzusetzen, scheint die oben ausgesprochene Ansicht, daß diese Schillinge erst durch die Franken bei den Sachsen eingeführt worden seyen, zu bestätigen. Unter der annona ist wohl ohne Zweifel avena zu verstehen, und vielleicht ist dieß sogar die ursprüngliche Lesart gewesen; sigule oder sigula aber bedeutet Roggen. Am schwierigsten sind die Worte bortrinis und bortrensi. Darüber kann kein Zweifel seyn, daß damit ein Gegensatz von septentrionales ausgedrückt werden soll. Es müssen also wohl die südlich und südwestlich wohnenden Sachsen darunter verstanden werden, und die von Meinders (vgl. oben S. 13 Note 3) herrührende, dann auch von Gärtner angenommene Erklärung, wonach damit gleichsam Bord-Rheiner, die längst dem Rhein wohnen, gemeint seyn sollen, scheint allerdings das Meiste für sich zu haben. Der ganze Gegensatz von Süd- und Südwestsachsen einerseits, Nordsachsen andererseits, mit Rücksicht auf die bei jedem Theile vorherrschenden Landesproducte, ist übrigens an sich schon interessant. Bei den septentrionales ist jedoch sicher nicht an die Nordalbingier zu denken, denn diese haben ja an der Festsetzung der im Capitulare enthaltenen Bestimmungen gar keinen Theil genommen; vielmehr sind wohl vorzugsweise die Bewohner der zwischen Elbe und Weser

gegenen Heiden, wo noch heute ausgebreitete Bienenzucht herrſcht, damit gemeint. Weil bei ihnen weniger Getraide wächſt, aber mehr Honig gewonnen wird, iſt dort für den Schilling weniger vom erſten, mehr vom zweiten zu entrichten, als bei den ſüdlich und ſüdweſtlich wohnenden Sachſen. Sigla, sicla oder siclus iſt ein auch ſonſt vorkommendes, bei Flüſſigkeiten gebrauchtes Maaß. L. Alam. XXII. Chartae Alamann. Goldasti in deſſen Rer. Alam. Scriptor. T. II. P. 1. Nr. 42. 49. 59. 67. 69.

Durch Vergleichung der bei Tilius über den Werth des Schillings (wahrſcheinlich auch hier von drei Tremiſſes) befindlichen Angaben mit denen des Sächſiſchen Capitulare, wird es nun zugleich möglich, die corrupten Worte si de mallis auf eine, wie es ſcheint, ganz unbedenkliche Art zu emendiren. Es kann wohl nur heißen: duo sicle oder richtiger sicli mellis, und ich habe dieſe Lesart als unzweifelhaft in den Text aufgenommen.

Was aber nun die einzelnen Beſtimmungen unſeres Titels anbetrifft, ſo wird ein jähriger Ochſe von 12 Monaten, und ein Schaaf mit dem Lamme einem Schilling von 2, ein ſechzehnmonatlicher Ochſe einem Schilling von 3 Trem. gleichgeſetzt. Auffallend iſt es, daß in dem Paderbornſchen Capitulare von 785 Cap. 27., bei Zahlung eines Bannes 10 Schillinge und ein Ochſe alternativ genannt werden. Weiter heißt es dann in unſerm Titel: bei Weſtphalen, Engern und Oſtphalen beträgt ein Schilling 30 Scheffel Roggen, 40 Gerſte, 60 Hafer. Bei beiden (entweder ſind hier Engern und Oſtphalen als Einheit zuſammengefaßt, oder es ſind überhaupt nur dieſe beiden gemeint,) ſind zwei Sicli Honig ein Schilling. Ein 4jähriger Ochſe 2 Schillinge; 2 Ochſen, mit denen gepflügt werden kann, 5 Schillinge; ein guter Ochſe 3 Schillinge; eine Kuh mit einem Kalbe $2\frac{1}{2}$ Schillinge.

Schließlich iſt hier noch auf die intereſſante Stelle de Ripuariſchen Geſetzes XXXVI. (38) 11. über den Wert des Ripuariſchen Schillings zu verweiſen.

„Si quis weregeldum solvere debet, bovem cor nutum videntem et sanum pro duobus solidis tri buat, vaccam cornutam videntem et sanam pro un solido tribuat, equum videntem et sanum pro se solidis tribuat, equam videntem et sanam pro tribu solidis tribuat, spatam cum scogilo (Scheide? d Cange Glossar.) pro septem solidis tribuat, spa tam absque scogilo pro tribus solidis tribuat, bru niam (Bruſtharniſch, Panzer, du Cange s. v. bru nea) bonam pro duodecim solidis tribuat, helmun cum directo (Viſir? du Cange s. v. directum nr. 4 pro sex solidis tribuat, bainbergas (Beinharniſch) bo nas pro sex solidis tribuat, scutum cum lancea pro duobus solidis tribuat, acceptorem non domitum (einen zur Jagd noch nicht abgerichteten Falken oder Ha bicht) pro tribus solidis tribuat, commorsum grua rium (wahrſcheinlich was die l. Bajuv. XX. 1. chranohari nennt, Kranichaar, der im Kampf mit Kranichen geübt, eingebiſſen iſt,) pro sex solidis tribuat, acceptorem mutatum pro duodecim solidis tribuat.“

Gedruckt bei Guſtav Kupfer.

Das alte Magdeburgische und Hallische Recht.

Ein Beitrag

zur Deutschen Rechtsgeschichte

von

Dr. Ernst Theodor Gaupp,

Professor der Rechte zu Breslau.

Breslau,

bei Josef Max und Komp.

1826.

Vorrede.

Die Entstehung dieser Schrift hängt sehr genau mit meinem Aufenthalte in Breslau zusammen. Schon seit längerer Zeit hatte mich das für den Osten von Deutschland so außerordentlich wichtige Magdeburgische Recht vielfach beschäftiget, als ich so glücklich war, zum Gebrauche von früher nicht genug benutzten Quellen desselben zu gelangen, welche das hiesige Stadtarchiv besitzt, und durch welche allerdings ein neues Licht über die successive Entwickelung jenes Rechts verbreitet zu werden scheint. Meine dadurch von neuem angeregte Untersuchung war aber hauptsächlich auf zwei Fragen gerichtet, erstens: was besitzen wir denn eigentlich für echte Quellen des alten Magdeburgischen Rechts? und hier habe ich es nicht für überflüssig gehalten, manche sehr wichtige Urkunden und Handschriften auch nach ihrer äußeren Gestalt genau zu beschreiben; zweitens: in welchem Verhältniß stehen denn die bis jetzt bekannt gewordenen Aufzeichnungen des Magdeburgischen und Hallischen Rechts, vermöge deren diese Rechte andern Orten mitgetheilt wurden, theils unter einander, theils alle zusammengenommen zum Sächsischen Landrechte und zum Sächsischen Weichbilde? Die Mittheilung dieser Schreiben selbst schien mir unerläßliches Bedürfniß, ja die Hauptsache von Allem, zu-

mal da ich mich bei den meisten und grade bei den wichtigsten im Besitz der Originale befand, und daß ich beim Abdrucke für die Reinheit des Textes so viel als nur immer möglich gesorgt habe, dürfte vielleicht dieser Schrift einen kleinen Werth verleihen. In der That macht sie auch kaum einen andern bestimmten Anspruch, als für eine brauchbare Zusammenstellung der bis jetzt aufgefundenen unmittelbaren Quellen des alten Magdeburgischen Rechts gehalten zu werden. Sollte sie Manchem auch noch in irgend einer andern Beziehung nützlich scheinen, so würde ich gar sehr geneigt seyn, dieß als einen reinen Gewinn anzusehen, besonders wenn sich dasjenige, was über die Zusammensetzung des Sächsischen Weichbildes in §. X. ausführlich erörtert, und was über die Entstehung des älteren Cölmischen Rechts (in der Ausg. von 1584. Fol.) an verschiedenen Orten mehr angedeutet als ausgeführt worden ist, des Beifalls der Kenner zu erfreuen hätte.

Das Verhältniß der Beilagen zur Hauptsache ist von selbst klar. Vielleicht hätte ich unter günstigeren Umständen aus dem so reichen Urkundenschatze des Breslauer Stadtarchivs noch mehr zu liefern vermocht; aber freilich entbehrte ich alle die großen Vortheile, welche einem wirklichen Archivar zu Gebote stehen. Ich war immer nur auf das beschränkt, was mir die Güte und Gefälligkeit Anderer gewährte, und wenn mir gleich dessen sehr viel zu Theil wurde, namentlich auch die Ueberlassung derjenigen Documente, welche ich einmal als bestimmt vorhanden bezeichnen konnte, keine Schwierigkeit machte, so

mußte ich mich doch stets mit einem sehr kurzen, oft nur augenblicklichen Verweilen im genannten Archiv begnügen, und so auch auf Resultate verzichten, welche bei einem ausgebreiteten Urkundenschatze nur durch ein ruhiges Suchen, Vergleichen und Zusammenstellen in seiner eigenen Mitte gefunden werden können. Sehr verpflichtet fühle ich mich übrigens dem Hochgeehrten Breslauer Magistrat, der mir eben jene Erlaubniß, einzelne Urkunden seines Archivs in meinen Privatgebrauch zu nehmen, mit der größten Bereitwilligkeit ertheilte, und gar nicht dankbar genug kann ich die aufopfernde Gefälligkeit des Herrn Registrator und Archivar Schiller anerkennen, ohne welche selbst jene Erlaubniß sehr viel von ihrer Wirksamkeit für mich verloren haben würde.

Bei Erwähnung des Breslauer Stadtarchivs sey es mir zugleich erlaubt, das Andenken eines Mannes zu erneuern, der einen Ehrenplatz neben einem Dreyer verdient, und außer Schlesien so gut wie gar nicht bekannt zu seyn scheint; hauptsächlich wohl deshalb, weil er etwas darin gesucht hat, bei allen seinen vielseitigen, grundgelehrten Werken stets seinen Namen zu verschweigen; ich meine Samuel Benj. Klose, einen Freund von Lessing und ehemaligen Rector der Schule zum heil. Geist in der Neustadt zu Breslau. Ueber diesen merkwürdigen und zugleich höchst seltsamen Gelehrten, mit welchem Lessing während seines Aufenthalts in Breslau vorzüglich gern umging, (s. dessen Lebensbeschreibung Th. I. S. 241. f.), hat Fülleborn einige sehr beachtungswerthe Nachrichten und Bemerkungen

in der Litterarischen Beilage zu den Schles. Provinzialblättern (2tes St. Febr. 1799. S. 33–38.) mitgetheilt. Von den mannigfaltigen, größtentheils an genanntem Orte angegebenen Resultaten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit interessiren uns hier vorzüglich zwei, nämlich das nur handschriftlich vorhandene, von ihm herrührende Verzeichniß der Urkunden des Breslauer Stadtarchivs, denn Klose verwaltete das Rathsarchivariat und Fülleborn bemerkt ausdrücklich, daß ihn dasselbe sehr beschäftiget habe; und die Briefe über Breslau, welche auch so viel über alt Schlesische Verfassung und Recht enthalten. (Der Druck dieses Werkes begann 1780, und zuerst wurde der Titel gewählt: Von Breslau. Briefe eines Reisenden. Breslau, bei Wilh. Gottl. Korn, 1780. Allmählig scheint der Plan sich erweitert zu haben, und nun erschien ein größeres Werk unter dem Titel: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. 3 Bände in 5 Theilen. Breslau, bei Wilh. Gottl. Korn. 1781–1783. Der erste Band, dessen Druck eben schon 1780 begonnen hatte, enthält 36 Briefe, Band 2 und 3 zerfallen jeder in 2 Theile. Die Zahl der Briefe beläuft sich überhaupt auf 180, und das Ganze schließt mit der Schlacht bei Mohacz 1526, wo König Ludwig II. von Ungarn seinen Tod fand.) Ich hätte dieses Werk schon in den §. §. III–V. meiner Abhandlung erwähnen sollen, wiewohl man über die Bewidmung der Stadt Breslau mit Magdeburgischem Recht nichts darin finden wird, was nicht auch in meiner Schrift

anzutreffen wäre und hier unmittelbar aus den Quellen geschöpft worden ist. Namentlich gehören hierher die Briefe 30, 33, 40 und 86; in dem letztgenannten scheint besonders auch das eine Berücksichtigung zu verdienen, was über das sogenannte Schlesische Landrecht mitgetheilt worden ist. Klose hat die von mir genauer beschriebenen Urkunden des Magdeburgischen Rechts, welche sich im Breslauer Rathsarchiv befinden, zwar nirgends zusammengestellt, sondern meist nur einzeln und an zerstreuten Orten erwähnt; gewiß aber sind sie ihm alle bekannt gewesen. Freilich betrachtete er sie in einer ganz andern Beziehung, da es für ihn zunächst nur auf die Thatsache ankam, daß Breslau im J. 1261 mit Magdeburgischem Recht bewidmet worden sey, und grade hier hat sich auch ein Irthum in seine Darstellung mit eingeschlichen, den ich berichtigen zu müssen glaube; nicht wegen seiner Erheblichkeit an sich, sondern weil eine Behauptung damit zusammenhängt, durch welche auf die Thatsache jener Bewidmung ein schiefes Licht geworfen wird. Im 40sten Briefe (Bd. II. Th. I. S. 63.) wird Folgendes erzählt: „Als Breslau nach der Schlacht bei Wahlstatt wieder aus der Asche neu emporgestiegen und sehr viel Deutsche sich hier wohnhaft niedergelassen, so wurde nun auch das Deutsche Recht daselbst herrschend, besonders da Neumarkt schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts nach Deutschem Recht locirt worden. (Klose folgt hier offenbar der schon von Stöckel als unrichtig erwiesenen Ansicht von Böhme. S. unten §. VI.) Die Breslauer baten sich dasselbe von den Magdebur-

gischen Schöppen aus, und es lag schon mehrere Jahre im Archiv der Consuln zu Breslau, ehe es von dem Herzog Heinrich III. und Wladislaus 1261 autorisirt worden. Welches aus der Urkunde des Magdeburgischen Rechts, die 1255 geschrieben, (Archiu. Ciu. Wrat. B. 4.) erweislich." Diese Zahl 1255 beruht auf einem Irthum; es sollte heissen 1295. Klose hat statt Nunzegestem gelesen Funzegestem (s. hinten S. 265.), und in dem handschriftlichen Verzeichniß der Urkunden des Breslauer Archivs ist ganz der nämliche Fehler enthalten. Nur weiß ich nicht, wie er diese Urkunde B. 4. bezeichnen konnte. Die Originalurkunde des 1295 eingesandten Rechts ist B. 2. bezeichnet; B. 4. enthält zwar auch das Recht von 1295, aber grade in dieser Urkunde (s. hinten S. 266.) ist das Datum ganz weggelassen. Abgesehen aber hiervon, so sieht man doch ganz deutlich, daß es jener Ansicht, als hätte das Magdeburgische Recht schon mehrere Jahre vor der herzoglichen Bestätigung im Bresl. Archiv gelegen, an allen Gründen fehlt; der genannte Irthum aber hat auch die Folge gehabt, daß Klose im 34sten Briefe, wo er die Geschichte des unglücklichen Heinrich V. (1290–1296) erzählt, und wo er nach seiner chronologischen Behandlung der einzelnen Gegenstände die abermalige Einholung eines Schreibens über das Magdeburgische Recht von Breslau aus, nämlich des Rechts von 1295, hätte erwähnen müssen, dieser Thatsache mit keinem Worte gedenkt. Uebrigens enthalten nun seine Briefe über Breslau einen wahren Schatz von Gelehrsamkeit, es sind darin

ſo viele Hinweiſungen, ja man kann ſagen, ſo viele Abhandlungen über einzelne beſonders wichtige Puncte in der Geſchichte des ganzen öſtlichen Deutſchlands und der angrenzenden Länder zu finden, daß ihnen auch außer Breslau und außer Schleſien die größte Berückſichtigung zu wünſchen iſt.

Neuerdings iſt eine Abſchrift von dem Verzeichniß der Urkunden des Breslauer Stadtarchivs in das Schleſiſche Provinzialarchiv gekommen, welchem jetzt Herr Prof. Stenzel vorſteht. Man wird in meiner Schrift finden, daß mir von dieſem meinem gelehrten Herrn Collegen manche ſehr ſchätzbare Notizen mitgetheilt worden ſind. Aber auch von andern Seiten habe ich mich noch mancher Unterſtützungen zu erfreuen gehabt. Namentlich iſt der Curator hieſiger Univerſität, Herr Geh. Rath Neumann, meinem Wunſche, den Görlitzer Codex von 1304 für einige Zeit zum Gebrauch zu erhalten, gütigſt entgegengekommen, und ſeiner Verwendung zufolge iſt mir derſelbe von dem Hochgeehrten Görl. Magiſtrat zur Abſchrift überlaſſen worden. Für alle dieſe Güte ſage ich hiermit meinen herzlichſten Dank; wenigſtens habe ich mich beſtrebt, die mir dargebotenen Hülfsmittel ſo gut als möglich zu benutzen.

Bei der großen Verbreitung, welche das Magdeburgiſche Recht im Oſten von Deutſchland gehabt hat, (Sächſ. Weichbild Art. X.), dürfen wir es allerdings für auffallend halten, daß nicht noch mehr urkundliche, von dem daſigen Schöffenſtuhle bei Rechtsverſendungen abgefaßte Schreiben über daſſelbe aufgefunden worden ſind. Die Zahl der wirk-

gischen Schöppen aus, und es lag schon mehrere Jahre im Archiv der Consuln zu Breslau, ehe es von dem Herzog Heinrich III. und Wladislaus 1261 autorisirt worden. Welches aus der Urkunde des Magdeburgischen Rechts, die 1255 geschrieben, (Archiu. Ciu. Wrat. B. 4.) erweislich." Diese Zahl 1255 beruht auf einem Irthum; es sollte heissen 1295. Klose hat statt Nunzegestem gelesen Funzegestem (s. hinten S. 265.), und in dem handschriftlichen Verzeichniß der Urkunden des Breslauer Archivs ist ganz der nämliche Fehler enthalten. Nur weiß ich nicht, wie er diese Urkunde B. 4. bezeichnen konnte. Die Originalurkunde des 1295 eingesandten Rechts ist B. 2. bezeichnet; B. 4. enthält zwar auch das Recht von 1295, aber grade in dieser Urkunde (s. hinten S. 266.) ist das Datum ganz weggelassen. Abgesehen aber hiervon, so sieht man doch ganz deutlich, daß es jener Ansicht, als hätte das Magdeburgische Recht schon mehrere Jahre vor der herzoglichen Bestätigung im Bresl. Archiv gelegen, an allen Gründen fehlt; der genannte Irthum aber hat auch die Folge gehabt, daß Klose im 34sten Briefe, wo er die Geschichte des unglücklichen Heinrich V. (1290–1296) erzählt, und wo er nach seiner chronologischen Behandlung der einzelnen Gegenstände die abermalige Einholung eines Schreibens über das Magdeburgische Recht von Breslau aus, nämlich des Rechts von 1295, hätte erwähnen müssen, dieser Thatsache mit keinem Worte gedenkt. Uebrigens enthalten nun seine Briefe über Breslau einen wahren Schatz von Gelehrsamkeit, es sind darin

ſo viele Hinweiſungen, ja man kann ſagen, ſo viele Abhandlungen über einzelne beſonders wichtige Puncte in der Geſchichte des ganzen öſtlichen Deutſchlands und der angrenzenden Länder zu finden, daß ihnen auch außer Breslau und außer Schleſien die größte Berückſichtigung zu wünſchen iſt.

Neuerdings iſt eine Abſchrift von dem Verzeichniß der Urkunden des Breslauer Stadtarchivs in das Schleſiſche Provinzialarchiv gekommen, welchem jetzt Herr Prof. Stenzel vorſteht. Man wird in meiner Schrift finden, daß mir von dieſem meinem gelehrten Herrn Collegen manche ſehr ſchätzbare Notizen mitgetheilt worden ſind. Aber auch von andern Seiten habe ich mich noch mancher Unterſtützungen zu erfreuen gehabt. Namentlich iſt der Curator hieſiger Univerſität, Herr Geh. Rath Neumann, meinem Wunſche, den Görlitzer Codex von 1304 für einige Zeit zum Gebrauch zu erhalten, gütigſt entgegengekommen, und ſeiner Verwendung zufolge iſt mir derſelbe von dem Hochgeehrten Görl. Magiſtrat zur Abſchrift überlaſſen worden. Für alle dieſe Güte ſage ich hiermit meinen herzlichſten Dank; wenigſtens habe ich mich beſtrebt, die mir dargebotenen Hülfsmittel ſo gut als möglich zu benutzen.

Bei der großen Verbreitung, welche das Magdeburgiſche Recht im Oſten von Deutſchland gehabt hat, (Sächſ. Weichbild Art. X.), dürfen wir es allerdings für auffallend halten, daß nicht noch mehr urkundliche, von dem daſigen Schöffenſtuhle bei Rechtsverſendungen abgefaßte Schreiben über daſſelbe aufgefunden worden ſind. Die Zahl der wirk-

lich bekannt gewordenen, über welche in der nachfolgenden Schrift ausführlicher gehandelt wird, beläuft sich auf sechs; unter ihnen gehören fünf dem Lande Schlesien an. Hieran knüpft sich die Bemerkung, daß Schlesien überhaupt in Betreff der Deutschen Rechtsgeschichte ein höchst merkwürdiges Land ist. Vielleicht möchte in der Geschichte der Wendisch-Deutschen Länder während des ganzen Mittelalters die Art und Weise, wie sie allmählig germanisirt worden sind, neben ihre politischen, äußeren Schicksale gestellt, fast durchgängig ein überwiegendes Interesse haben. Als eine Hauptseite dieser Germanisirung ist auch die Einführung des Deutschen Rechts anzusehen. Grade von ihr haben sich in Schlesien noch sehr viele Denkmäler erhalten, und die Städte sind im Allgemeinen auch hier die Vorgänger des platten Landes gewesen. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, dessen genauere Untersuchung ohne eine unbeschränkte Benutzung reichhaltiger Archive freilich gar nicht möglich ist, mit Hülfe von dieser aber auch nicht unbedeutende Resultate für das Deutsche Rechtsstudium verspricht, dürfte dann vielleicht als eine Entschädigung dafür angesehen werden, daß die politische Geschichte Schlesiens durch manchen langen Zeitraum hindurch an Sonnenblicken ziemlich arm ist.

Geschrieben zu Breslau, im Februar 1826.

Inhalt.

I. Abhandlung über das alte Magdeburgische Recht.

	Seite.
Einleitung.	3 — 19
§. I. Uebergang zu den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts neu entdeckten Quellen des Magdeburgischen Rechts.	19 — 24
§. II. Von dem Rechtscodex, welcher der Stadt Görlitz 1304 von Magdeburg aus zugeschickt wurde.	24 — 33
§. III. Von den zwei Urkunden des Magdeburgischen Rechts, welche von Breslau der Stadt Brieg im Jahre 1327 mitgetheilt wurden.	33 — 48
§. IV. Von den Originalurkunden der im J. 1261 von Magdeburg nach Breslau gesandten Rechtsbelehrung, und von dieser letzteren mit den später beigefügten Zusätzen insbesondere. . .	48 — 69
§. V. Von den Originalurkunden der im J. 1295 von Magdeburg nach Breslau gesandten Rechtsbelehrung, und von dieser letzteren selbst insbesondere. .	69 — 75

Seite.

§. VI. Von der Lateinisch geschriebenen Rechtsbelehrung, welche die Stadt Halle 1235 Herzog Heinrich dem Bärtigen für seine Stadt Neumarkt in Schlesien einsandte. . . . . 75 — 80

§. VII. Von den zwei Lateinisch geschriebenen Urkunden, deren eine im Jahre 1211, die andere wahrscheinlich etwas später, von Magdeburg Herzog Heinrich dem Bärtigen für seine Stadt Goldberg mitgetheilt wurde. . . . . 80 — 87

§. VIII. Von dem Verhältniß aller dieser Rechtsbelehrungen unter einander. 87 — 101

§. IX. Von dem Verhältniß der Schöffenrechte von Magdeburg und Halle zum Sächsischen Landrechte. . . . . 102 — 118

§. X. Von dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbilde und dem Verhältniß zwischen ihm und den bis jetzt bekannt gewordenen, urkundlichen Schreiben über das Magdeburgische und Hallische Recht. . . . . 119 — 156

§. XI. Von den fünf Arten des Magdeburgischen Rechts, welche von ein Paar neueren Schriftstellern angenommen worden sind. . . . . 156 — 166

§. XII. Von Magdeburgischen Schöffenurtheilen, und von einigen ungedruckten, wie es scheint, hierher gehörigen Quellen des Magdeburgischen Rechts. . . 166 — 206

Nachtrag zu §. IV. . . . . 207 — 212

II. Das Magdeburgische und Hallische Recht selbst, wie es bei den verschiedenen, bis jetzt bekannt gewordenen Rechtsversendungen an andere Orte aufgezeichnet worden ist.

		Seite.
I.	Die der Stadt Magdeburg 1188 vom Erzbischof Wichmann, und der Stadt Goldberg 1211 von Herzog Heinrich dem Bärtigen verliehenen Privilegien. .	215 — 218
II.	Das von den Schöffen in Magdeburg an Herzog Heinrich I. für seine Stadt Goldberg eingesandte Recht. (Ohne Datum.)	219 — 223
III.	Das von den Schöffen in Halle im Jahr 1235 an Herzog Heinrich I. für seine Stadt Neumarkt gesandte Recht. . .	223 — 229
IV.	Das von den Schöffen und Rathmännern von Magdeburg Herzog Heinrich III. und der Stadt Breslau 1261 mitgetheilte Recht, und die demselben später in Breslau beigefügten Zusätze. . .	229 — 258
1.	Erste Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der später beigefügten Zusätze.	230 — 249
2.	Zweite Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze, in welcher zugleich die 1283 von Herzog Heinrich IV. ertheilte Bestätigung beider Stücke enthalten ist.	250 — 256
3.	Dritte Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze. .	256
4.	Vierte Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze. .	256
5.	Brieger Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze. . . .	257
6.	Abschrift des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze in dem Breslauer Codex von 1306.	258

5. Die Stadt Ober-Glogau verspricht der Stadt Breslau 1372, mit Beziehung auf die ihr von dort mitgetheilten Stadtrechte, bei zweifelhaften Rechten stets den Recurs nach Breslau zu nehmen, und die ihr von da eingesandten Rechtssprüche treulich zu befolgen. 342

6. Herzog Heinrich von Falkenberg bewilligt der Stadt Ober-Glogau 1373 die Magdeburgischen Rechte, so wie dieselben in Breslau gültig seyen, und setzt zugleich für zweifelhafte Fälle einen Rechtszug nach Breslau fest. Die Stadt Ober-Glogau verspricht, dem Folge zu leisten, und die ihr von Breslau zugesandten Rechte keiner außer den Besitzungen ihres Herrn gelegenen Stadt mitzutheilen. . 344

7. Die Stadt Teschen verpflichtet sich 1374 gegen die Stadt Breslau, für alle Zukunft Magdeburgische Rechte zu befolgen, in zweifelhaften Fällen Rath in Breslau nachzusuchen, und die genannten Rechte keiner außer den Besitzungen ihres Herrn, des Herzogs von Teschen, gelegenen Stadt mitzutheilen. 346

8. Ein im J. 1369 von Magdeburg nach Breslau gesandtes Weisthum über die Dienstleute von Magdeburg. . . . 347

III. Das Recht der Dienstmannen des Gotteshauses zu Magdeburg. 350

Seite.

3. Die Herzöge Heinrich III. und sein Bruder Wladeslaus bewilligen der Stadt Breslau im J. 1261 Magdeburgisches Recht, und setzen zugleich einige besondere Regeln in Betreff Breslau's fest. . . 331 — 334

4. Herzog Heinrich V. von Breslau bestätiget im J. 1290 der Neustadt von Breslau das ihr bereits von Heinrich III. 1263 verliehene Magdeburgische Recht. . . 334 — 336

II. Acht Urkunden, größtentheils die Bewidmung Schlesischer Städte mit dem in Breslau geltenden Magdeburgischen Rechte betreffend, abgedruckt aus den im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Originalen. . 336 — 350

1. Die Stadt Liegnitz verpflichtet sich 1302 gegen die Stadt Breslau, die ihr von dort mitgetheilten Magdeburgischen Rechte keiner andern Stadt zu geben oder zu verkaufen, und sich in allen zweifelhaften Fällen nach Breslau zu wenden. . . 337 — 338

2. Die Stadt Olmütz erklärt sich 1352 für verpflichtet, mit Beziehung auf das ihr von Breslau mitgetheilte Stadtrecht, in zweifelhaften Fällen daselbst Rath zu holen und einem von dort eingesandten Rechtsspruche Folge und Gehorsam zu leisten. . . . . 339 — 340

3. Die Stadt Namslau verspricht der Stadt Breslau 1359, in allen zweifelhaften Fällen Rath über die Magdeburgischen Rechte in Breslau nachzusuchen, und die ihr von dort gegebenen Rechte Niemandem, der außer ihrem Weichbilde gesessen sey, mitzutheilen. . . . . 340 — 341

4. Die Stadt Strelitz verpflichtet sich 1362 gegen die Stadt Breslau, daselbst in allen zweifelhaften Fällen Magdeburgis. Rechte nachzusuchen, diesen gehörige Folge zu leisten und sie keiner außer ihrem Districte gelegenen Stadt mitzutheilen. . . . 341 — 342

Seite.

5. Die Stadt Ober-Glogau verspricht der Stadt Breslau 1372, mit Beziehung auf die ihr von dort mitgetheilten Stadtrechte, bei zweifelhaften Rechten stets den Recurs nach Breslau zu nehmen, und die ihr von da eingesandten Rechtssprüche treulich zu befolgen. . . . . 342 — 343

6. Herzog Heinrich von Falkenberg bewilligt der Stadt Ober-Glogau 1373 die Magdeburgischen Rechte, so wie dieselben in Breslau gültig seyen, und setzt zugleich für zweifelhafte Fälle einen Rechtszug nach Breslau fest. Die Stadt Ober-Glogau verspricht, dem Folge zu leisten, und die ihr von Breslau zugesandten Rechte keiner außer den Besitzungen ihres Herrn gelegenen Stadt mitzutheilen. . 344 — 346

7. Die Stadt Teschen verpflichtet sich 1374 gegen die Stadt Breslau, für alle Zukunft Magdeburgische Rechte zu befolgen, in zweifelhaften Fällen Rath in Breslau nachzusuchen, und die genannten Rechte keiner außer den Besitzungen ihres Herrn, des Herzogs von Teschen, gelegenen Stadt mitzutheilen. . . . . 346 — 347

8. Ein im J. 1369 von Magdeburg nach Breslau gesandtes Weisthum über die Dienstleute von Magdeburg. . . . 347 — 350

III. Das Recht der Dienstmannen des Gotteshauses zu Magdeburg. . . . . 350 — 354

I.

Abhandlung

über

das alte Magdeburgiſche Recht.

I

Einleitung.

Der zehnte Artikel des sogenannten Sächsischen Weichbildes [1]) beginnt mit den Worten: „Nun vernehmet,

[1]) Dieses Sächsische Weichbild ist zuletzt von Jac. Friedr. Ludovici, Halle 1721. 4., herausgegeben worden. (Der Deutsche Text aus der Zobelschen Edition von 1537 und der Lateinische aus Goldast Collect. Consuetud. Imperial. Francof. 1613.) S. über dasselbe Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 284, Note f, und in K. Spangenberg's Beiträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters, Grupen's Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern, Cap. IX. Auch Magdeburgisches Weichbild wird diese Rechtssammlung häufig genannt, und wenn auch die erst angeführte Bezeichnung, Sächsisches Weichbild, eben wegen jenes ausgedehnteren, keineswegs bloß auf Magdeburg beschränkten Gebrauches desselben, vielleicht den Vorzug vor allen andern verdienen sollte, so läßt sich doch auch für die zweite der Umstand anführen, daß Magdeburg in dem Buche selbst grade hinsichtlich des Rechts unbedingt für das Haupt aller Städte in den oben genannten Gegenden des östlichen Deutsch-

wie die Stadt Magdeburg allererſt beſetzet ward mit des Landes Willkür und beſtätiget an ihren Rechten (wie ſie denn noch ſolch Weichbildrecht hat und die älteſt iſt in dem Lande) und Hall ward daraus geſtifft und alſo ſind die von Hall und die von Magdeburg ganz und gar mit einem Recht begriffen; darum ſollen alle die von Polen und Böhmen und aus der Mark von Meißen und Lauſitz und die aus der Mark zu Brandenburg und aus dem Herzogthum zu Sachſen und von der Grafſchaft zu Aſchersleben und alle die aus den Städten, ſo darinnen begriffen ſind, ihr Recht zu Magdeburg holen. Könnten aber die von Magdeburg des Urtheils nicht finden, und iſt es, daß die vorgenannten Gegenden ihr ſelbſt Urtheil denn nicht wiſſen, ſo mögen ſie es zu Halle holen. Denn ſie alle mit einem Recht begriffen ſeyn und alle das Weichbildrecht beſchirmen ſollen in dem Lande zu Sachſen."

Nach dieſer Stelle eines Deutſchen Rechtsbuches ſelbſt ſcheint es in der That unnöthig, noch irgend etwas über die große Wichtigkeit des alten Magdeburgiſchen Rechts hinzuzufügen. Sehr bedeutend iſt zugleich die hier ausgeſprochene Identität des Magdeburgiſchen und Halliſchen Rechts, indem wir hieraus die in wiſſenſchaftlicher Hinſicht nicht unerhebliche Folgerung ziehen dürfen, daß jede etwanige Entdeckung und Erläuterung,

---

lands erklärt wird. Endlich hat man auch wohl, obgleich ſeltner, Magdeburgiſches oder Sächſiſches Willkürrecht geſagt, und auch dieſe Bezeichnung kann aus dem 10ten Art. des Buches ſelbſt vertheidiget werden. S. in Mathis Jur. Monatsſchrift für die Preuß. St. Bd. XI. Heft 1. die Abhandl. von v. Kamptz über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg. §. 2. S. 46.

welche sich auf das eine bezieht, nothwendig auch das andere mit betreffen muß. Vielleicht, daß beiden eine tiefere Einheit zu Grunde liegt; das lassen wir aber jetzt noch ganz dahin gestellt seyn und halten uns hier bloß an die sichern Thatsachen, daß die von Magdeburg und die von Halle in alter Zeit ganz mit demselben Rechte begriffen waren, und daß sich eben dieses Recht über einen großen Theil des östlichen Deutschlands frühzeitig ausgebreitet hatte.

Sehr nahe liegt aber nun wohl die Frage: Wo ist dieses Recht von Magdeburg oder von Halle eigentlich zu finden? Und hier wird es nöthig seyn, einige allgemeinere Bemerkungen voraus zu schicken.

Es ist nicht bekannt, ob in Magdeburg vor dem 16ten Jahrhundert jemals eine Aufzeichnung des bei dem dortigen Gerichte geltenden Rechts, mit Einwilligung des Herrn, nämlich des Erzbischofs, und der ganzen Bürgerschaft vorgenommen worden ist, so daß man dabei recht eigentlich und ganz unmittelbar beabsichtiget hätte, ein Gesetzbuch oder eine Statutensammlung für die städtische Gemeinde niederzuschreiben, welche bis auf späterhin etwa nöthig werdende Abänderungen als die von den Schöffen zu beobachtende Richtschnur hätte gelten sollen. Ich gestehe aber, daß ich dieß aus weiter unten zu entwickelnden Gründen für höchst unwahrscheinlich halte. Der auch von den Gelehrten so oft erwähnte Tillysche Brand [2]) mag uns um viele wichtige Denkmäler gebracht haben; den Verlust eines Docu-

[2]) S. z. B. Lauhn Anzeige von dem Alter des Magdeb. Rechts in Schott Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. S. 49.

ments dieser Art dürfen wir ihm schwerlich zuschreiben, da ein solches wahrscheinlich zu keiner Zeit existirt hat.

Wenn Magdeburg irgend einer andern Stadt eine Urkunde über das bei dem dortigen Gerichte geltende Recht überhaupt mittheilte, so behielt man wohl ohne Zweifel regelmäßig eine Abschrift der wegzusendenden Urkunde zurück; denn das war ziemlich allgemeine Gewohnheit im Mittelalter. Dergleichen Documente mögen sich also, wir dürfen es mit ziemlicher Bestimmtheit aussprechen, auch in Magdeburg vorgefunden haben, da ja von hier aus so häufig Rechtsmittheilungen vorgenommen worden sind, und der Umstand, daß man doch so gar nichts davon in Magdeburg selbst entdeckt hat, setzt es allerdings ziemlich außer Zweifel, daß jene Documente, wenigstens theilweise, in dem schrecklichen Tillyschen Brande mit untergegangen sind. Aber Urkunden der genannten Art mußten wohl als Quellen des Magdeburgischen Rechts angesehen werden, als Statuta municipalia konnten sie nicht gelten; denn wenn sich in ihnen auch dasselbe Recht fand, welches in solche Statuten, sobald man dergleichen niedergeschrieben hätte, wäre aufgenommen worden, so waren sie doch zunächst immer für fremde Zwecke abgefaßt worden, es fehlte ihnen die unmittelbare Beziehung auf die städtische Gemeinde von Magdeburg selbst.

Um aber nun zu der oben aufgestellten Frage zurück zu kehren, so ist vor Allem zu bemerken, daß man lange Zeit nur eine Quelle des älteren Magdeburgischen Rechts kannte, nämlich eben jenes Sächsische oder Magdeburgische Weichbild, aus welchem die am Anfange mitgetheilte Stelle entlehnt ist. Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts war diese Rechtssammlung, von welcher es auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl Codices giebt, durch mehrfache Abdrücke zur allgemeineren Kunde

gebracht worden. [3]) Bei unbefangener Betrachtung derselben mußte sich bald ergeben, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt nicht unmittelbar von einer Behörde ausgegangen sey. Vielmehr schien es, daß man hier nur ein von einem oder mehrern Privatmännern zusammengetragenes Rechtsbuch vor sich habe. Dieser Umstand konnte aber freilich dem Ansehen der Sammlung an und für sich nicht mehr als dem Sachsenspiegel schaden, der ja anerkannt ganz auf die nämliche Weise entstanden war. Wer der Verfasser oder Sammler des Weichbildes gewesen sey, und wann derselbe gelebt habe, ließ sich aus den bekannten Quellen durchaus nicht ganz bestimmt ermitteln. [4]) Das Buch selbst giebt seinen Inhalt für das in den oben angeführten Gegenden des östlichen Deutschlands geltende Stadtrecht aus, [5]) und dieß mochte

---

[3]) Ueber die Codices und die Ausgaben des Sächs. Weichbildes siehe Spangenberg a. a. O. Cap. IX. S. 59—61. Eine der wichtigsten Handschriften ist dort nicht genannt; ich meine die in dem Görlitzer Codex pictuoatus von 1387, der auch das Sächsische Landrecht enthält, und über welchen ich mehr gesagt habe in der Vorrede zu meiner Schrift: Geschichte des Deutschen Reichs und des Rechts in Deutschland, im Grundrisse.

[4]) Ueber die Person dieses Verfassers ist besonders früherhin gar mancherlei gefabelt worden, ohne daß man irgend ein gewisses Resultat gewonnen hätte, und so hat denn auch Eichhorn a. a. O. die ganze Frage lieber mit Stillschweigen übergangen. Man vergleiche noch Ludovici in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Weichbilde, §. X. XI.

[5]) Gleich im ersten Artikel theilt der anonyme Verf. alles Recht ein in: Gottesrecht, Markrecht und Landrecht. Das zweite ist grade das, mit dem wir es hier zu thun haben; Markrecht bedeutet nämlich das Recht einzelner Gemeinden, namentlich der Städte, wie dieß die in der angeführten

einem Zeitalter wohl genügen, welches das Bedürfniß nach höherer Kritik auf dem Gebiete des deutschen Rechts und seiner Quellen kaum zu empfinden anfing.

In der That hat man sich auch in Betreff des ältern Magdeburgischen Rechts bis zu Conring durch das Sächsische Weichbild völlig befriedigt gefühlt. Das gesammte Rechtsmaterial des Mittelalters war noch gar nicht so genau durchforscht, daß überhaupt nur der Wunsch, auch noch andere Quellen jenes Rechtes zu besitzen, hätte entstehen können, und indem man nach solchen noch gar nicht gesucht hatte, waren auch noch keine aufgefunden worden. Die Deutschen Rechtsbücher kamen überhaupt nur wenig in die Hände der gelehrten Juristen, und während die nationale Selbstständigkeit des Deutschen Rechts selbst nicht erkannt wurde, dachte man nicht daran, das gegenseitige, sowohl materielle als formelle, Verhältniß der aus dem Mittelalter herübergekommenen Rechtssammlungen tiefer zu ergründen und genauer festzustellen.

Conring erschien und suchte seinen Zeitgenossen zu beweisen, daß auch dem Deutschen Rechte die Stelle eines eignen Haupttheiles der Rechtswissenschaft gebühre. Seine Untersuchungen über die Deutschen Rechtsquellen überhaupt führten ihn auch auf das Sächsische Weichbild. Während er glaubte, die Entstehung desselben

---

Stelle gegebene Erklärung selbst aussagt. „Markrecht ist dieses, das die Markleut hievor bei den alten gezeiten unter einander gesetzt haben von ihr selbs willkür (von alter Gewohnheit) nach Carolus Recht, als die von Cöln über Rhein, die von Magdeburg und ander guten Städt, als ihr wol vernehmen solt in diesem Buch.“ Im ganzen Buche ist nun fortwährend von den Verhältnissen binnen Weichbildrecht die Rede.

ohngefähr in den Anfang des 14ten Jahrhunderts setzen zu müssen, hielt er sich zugleich, vermöge einer sehr richtigen Vorahnung, überzeugt, daß schon früher irgend eine schriftliche Aufzeichnung des Magdeburgischen Rechts vorhanden gewesen sey. [6]) Zu dieser Annahme aber wurde er besonders durch die Aeußerung des Weichbildes selbst über die vielen schon damals nach Magdeburgischem Rechte gegründeten Städte veranlaßt, insofern ja eine solche Gründung nothwendig gewisse schriftliche Abfassungen dieses Rechts voraussetzte. Namentlich berief er sich dabei auf die bekannte Urkunde, welche der Hochmeister und der Landmeister des Deutschen Ordens, Herrmann von Salza und Herrmann Balko 1233 den Städten Culm und Thoren ertheilten, und worin ja ganz ausdrücklich festgesetzt war, daß in diesen Städten die Magdeburgischen Rechte beobachtet werden sollten. [7])

---

[6]) Conring de origine juris Germanici. §. XXIX. „Verosimile est, exaratum istum librum (das Sächsische Weichbild) circa initia seculi quarti decimi praeter propter. Indubie tamen jam antea litteris exaratum jus Magdeburgense aliquod in manibus fuit.“

[7]) Statuimus autem in iisdem civitatibus Jura Magdeburgensia in omnibus sententiis in perpetuum observari,“ heißt es sowohl in der Urkunde von 1233 bei Hartknoch Alt und Neues Preußen, S. 666, als auch in der 1251 durch Eberhard von Seyne erneuerten Culmischen Handveste, welche ganz neuerdings aus dem zu Thoren aufbewahrten Original wieder abgedruckt worden ist in Vorzeit und Gegenwart. Herausgegeb. von J. M. Schottky. Jahrg. I. Bd. I. St. 2. Febr. 1823. Ich erlaube mir aber hierbei folgende Bemerkung: 1233 hatten die genannten Städte jenes Privilegium zuerst erhal-

Aber auffallend ist es in der That, daß Conring nun nicht auch noch einen Schritt weiter ging und zugleich darauf aufmerksam machte, welche reiche Quelle für das ältere Magdeburgische Recht überhaupt in dem

---

ten. Die in Culm aufbewahrte Urkunde verbrannte späterhin; aus diesem Grunde aber wurde 1251 die schon erwähnte Erneuerung vorgenommen, und dabei zugleich hier und da ein Zusatz beigefügt oder auch irgend etwas in dem älteren Privilegium geändert. Aber wie kam Hartknoch, muß man fragen, zu diesem letzteren, wenn dasselbe verbrannt war? Er erzählt a. a. O., daß es ihm in Danzig von einem guten Freunde mitgetheilt worden sey, der es aber nicht für indubitatum habe ausgeben wollen. Dieser Bericht ist freilich höchst unvollständig, aber die von Hartknoch mitgetheilte Urkunde rechtfertigt sich durch ihren Inhalt, und wir dürfen also wohl annehmen, daß von dem Privilegium von 1233 bald nach seiner Entstehung eine oder mehrere Abschriften genommen worden sind, und eine solche dann später in Hartknoch's Hände gelangte. — Eberhard von Seyne muß 1251 eine Abschrift des 1233 ausgestellten Privilegiums ebenfalls vor sich gehabt haben, da ja dasselbe bei der Erneuerung zu Grunde gelegt wurde. Ueber das hier beobachtete Verfahren scheint sich aus der Urkunde von 1251 Folgendes zu ergeben: Im J. 1233 waren höchst wahrscheinlich zwei Originaldocumente ausgefertigt worden, eins für Culm und eins für Thoren. Beide stimmten im Texte vollkommen überein; nur in der Angabe der Zeugen fanden kleine Verschiedenheiten statt. Das Thorner Exemplar war nicht mit verbrannt; dieses wurde nun ohne Zweifel 1251 nach Culm gebracht und dem jetzt für beide Städte erneuerten Privilegium zu Grunde gelegt. Man fertigte nun 1251 wieder zwei Original-Documente von dem renovirten Privilegium aus, eins für Culm und eins für Thoren, und beide sind wahrscheinlich noch in diesem Augenblicke an den genannten Orten zu finden. Nur eine Frage bleibt hier noch übrig: Wo ist das Thorner Original von 1233 hingekommen? Darüber habe ich nirgends auch nur die kleinste Notiz entdecken können.

sogenannten. Alten Culmischen Rechte enthalten sey. Um den Inhalt des Sächsischen Weichbildes wissenschaftlich zu erforschen, konnte man außer dem Sächsischen Landrechte kaum ein besseres Hülfsmittel als das genannte Culmische Recht gebrauchen. [8]) Man würde dann sehr bald gefunden haben (und Einzelne haben es auch gefunden), daß sich in der That beide, das Weichbild und das Culmische Recht, gegenseitig ergänzen und erklären, und daß die Grundideen in ihnen ganz die nämlichen sind. Bei einer Untersuchung über diese gemeinschaftlichen Grundideen in beiden, über die kleinen Abweichungen im Einzelnen und über deren wahrscheinliche Gründe müßten sich die interessantesten Resultate ergeben; wer dieselbe jetzt unternähme, würde aber natürlich auch die neu aufgefundenen Quellen des Magdeburgischen Rechts benutzen müssen, von denen weiter unten die Rede seyn soll. Abgesehen hiervon, scheint

---

[8]) Dieses Culmische Recht ist in 5 Bücher abgetheilt. Heinrich Strohband, königlicher Burggraf und Bürgermeister in Thoren, hat dasselbe 1584 aus einem in Thoren aufbewahrten, 1394 geschriebenen Codex membr. durch Melchior Nering, abdrucken lassen. Die Rhedigersche Bibliothek in Breslau besitzt einen Codex chartac. desselben aus dem 15ten Jahrh. Hartknoch a. a. O. Th. II. Cap. VII. S. 575, erwähnt eines beinahe verschollenen Schriftstellers, Gregor Husing, welcher sehr ausführlich und von Capitel zu Capitel erwiesen habe, daß das alte Culmische Recht nichts anderes sey, als das Magdeburgische Recht, zusammengebracht aus dem Sächsischen Weichbild, Sachsenspiegel und Magdeburgischen Fragen und Antworten. Der Mann hat für jene Zeiten bewundernswürdig richtig gesehen und geurtheilt. Schade nur, möchte ich hier im Allgemeinen bemerken, daß ein großer Theil der älteren juristischen Litteratur des eigentlichen Preußens für das übrige Deutschland so gut wie gar nicht vorhanden ist.

übrigens jenes alte Culmische Recht bloß an und für sich von der wissenschaftlichen Seite betrachtet, einen ganz besonders ehrenvollen Platz in der Reihe der Deutschen Rechtsquellen zu verdienen, und es verdient immer wieder bemerkt zu werden, daß sich darin Rescripta oder Responsa der Magdeburgischen Schöffen finden, [9]) welche man den alten Responsa Prudentum bei den Römern füglich an die Seite setzen könnte. Wie gesagt aber auch Conring erwähnt nichts von jenem wechselseitigen Verhältniß zwischen dem Sächsischen Weichbilde und dem alten Culmischen Rechte, und wir kehren also nun zu seiner schon oben mitgetheilten Aeußerung zurück, es müsse schon vor Abfassung des Sächsischen Weichbildes irgend eine Aufzeichnung des Magdeburgischen Rechts vorgenommen worden seyn.

Diese einmal ausgesprochene Ansicht verbreitete sich jetzt allmählig, [10]) und an sie knüpfte sich auch wohl die Hoffnung an, daß man irgendwo noch ältere Quellen des Magdeburgischen Rechts entdecken würde. Und wie

---

[9]) Vergl. z. B. das alte Culmische Recht, Buch IV. Cap. 83 und 84. 92. Außerdem ist nachzusehen Hartknoch a. a. O. S. 574. Man hatte in Preußen die Rescripte der Magdeb. Schöffen gesammelt und dieses Buch die Magdeburgischen Fragen genannt. Nach Hartknoch soll dasselbe hier und da in Bibliotheken, jedoch nur handschriftlich, vorhanden seyn.

[10]) Man sehe zum Beispiel Joh. Dav. Kretschmar s. Stryk de jure Silesiorum Saxonico. Cap. I. §. 5. Cap. II. §. 6. „Iterum monemus, ante istam collectionem, quam hodie habemus, jus aliquod Magdeburgense statutarium litteris exaratum haud dubie extitisse, quod tunc temporis, uti in reliqua Germania, ita et Silesia quoque innotuerat.“

die Aussicht auf neuen, selbst noch zweifelhaften Gewinn so häufig im Leben Geringschätzung des schon besessenen Gutes veranlaßt, so sollte es auch hier geschehen, und man fing nun an, das sogenannte Sächsische Weichbild oft über die Gebühr herabzusetzen, oder doch wenigstens völlig schief und unrichtig zu beurtheilen. Die Untersuchung über das ältere Magdeburgische Recht verlor sich jetzt in eine Menge von Hypothesen, die aber freilich theilweise auch schon früher widerlegt worden sind, und so würde es denn wahrlich eine sehr fruchtlose Mühe seyn, dieselben hier hinter einander aufzuzählen. (1 Paar kurze Angaben werden genügen, um doch eine allgemeine Vorstellung von den mancherlei Bestrebungen zu verschaffen, durch welche man sich den so dunkeln Gegenstand klar und deutlich zu machen suchte.

Man entdeckte bei genauerer Untersuchung in dem Sächsischen Weichbilde sehr viele Stellen, welche mit einzelnen Artikeln des Sächsischen Landrechts entweder ganz oder doch größtentheils wörtlich übereinstimmten. Allerdings hielten die meisten Gelehrten, wie z. B. Jac. Fr. Ludovici,[11]) mit Recht dafür, daß in Betreff dieser Stellen der Sachsenspiegel als das ältere Rechtsbuch Quelle des Weichbildes, und nicht umgekehrt dieses die Quelle von jenem gewesen sey. Aber Joh. Pet. v. Ludewig erfand sich dagegen die scheinbar vermittelnde Ansicht, daß Sächsisches Landrecht, Lehnrecht und Weichbild alle von demselben Verfasser, und zwar in Magdeburg, geschrieben seyen, womit dann weiter zusammenhing, daß der Speculator Saxonicus (Sachsenspiegel) eigentlich ein Speculator Mag-

[11]) In der Vorrede zur Ausgabe des Weichbildes, §. XII.

nur," sagt er an der einen Stelle, „was bisher längst dargethan worden: daß es 1) keinen certum autorem noch conditorem habe; 2) nimm hinweg die päbstlichen Traditiones; 3) die ungereimten Fabeln und aller Notorität zuwiderlaufende, ungegründete Relationes; 4) perverse narrata. Auch lasse 5) kein ander darin beschriebenes Recht passiren, als was usus et observantia bestätiget; was wird dann wohl an diesem Buche übrig bleiben, so vor ein gemein Sächsisch Weichbildrecht zu halten wäre? — Immittelst was hat denn diesem Weichbildischen Buch vor andern Sächsischen Statutis ein solch Ansehen gemacht? Anders nichts denn die erdichteten lächerlichen ungereimten Fabeln, der angeschmierte päbstliche Tand und Tradition, welchem nach Gottes Verhängniß der gemeine Hauff blind in Tag hinein gefolget, und deren wir uns nun, bei so hellem Licht des heiligen Evangelii und wahrer gründlicher Historien wohl zu schämen haben" u. s. w. [18]) In Betreff jenes echten Burggrafenrechtes blieb hiernach aber natürlich kein anderes Resultat übrig, als daß dasselbe noch nicht aufgefunden sey, und insofern eben dieses von den genannten Gelehrten für ein ganz selbstständiges, eigenthümliches Recht gehalten wurde, hätte auch die reichhaltigste Urkunde des Magdeburgischen Schöffenrechts, vorausgesetzt, daß ihnen eine solche bekannt geworden wäre, keine Befriedigung in Betreff jenes Burggrafenrechtes gewähren können.

---

[18]) Gründlicher und Historienmäßiger Discurs u. s. w. P. IV. nr. 139. 140. Uebrigens erfuhr dieser Tractat nicht mit Unrecht schon früher viele üble Nachrede, und namentlich Gundling (im zweiten Anhange der Gundlingiana, Bl. 161,) nannte denselben ein sehr verwirrtes Buch, in welchem weder Verstand noch Ordnung zu finden sey.

Veränderung, welche sich 1294 mit der Burggrafschaft in Magdeburg zutrug, [15]) durchaus unrichtig, und meinte, daß von diesem Jahre an das alte Burggrafenrecht durch das neuere Schöffenrecht verdrängt worden sey. An Leuber schlossen sich dann mehrere andere an, besonders Joh. Bened. Carpzov, [16]) und selbst der sonst so hellsehende Riccius; [17]) sie alle erklärten sich ziemlich feindselig gegen das von ihnen aus bloßen Anmaßungen hergeleitete Schöffenrecht, priesen dagegen das Burggrafenrecht als das eigentliche und echte Magdeburgische Stadtrecht; indem sie aber zugleich annahmen, daß das Sächsische Weichbild nicht aus diesem letztern, sondern aus jenem verhaßten Schöffenrechte, wie sie sich ausdrücken, geschmiedet worden sey, konnten sie natürlich auch ihm nichts weniger als sehr geneigt seyn. Und so erscheint denn Leuber beinahe etwas lächerlich mit dem gewaltigen Unwillen, den er von seinen ziemlich fruchtlosen Bemühungen um das ältere Magdeburgische Recht, besonders gegen das Sächsische Weichbild, davon getragen hatte. „Nimm doch

---

Privilegiis u. s. w. P. I. n. 211 sq. und P. IV. von Weichbild. Außerdem Leuber's Disquisitio plenaria de Stapula Saxonica n. 1386 sq.

[15]) Sie bestand hauptsächlich darin, daß die Stadt die Burggrafschaft kaufte und dem Erzbischof wieder übertrug, so daß dieser von nun an selbst als Burggraf angesehen werden mußte. Man kann aber dieses Ereigniß nicht richtig beurtheilen, wenn man nicht weiß, was sich gleichzeitig mit dem Schultheißenamte zutrug. Siehe unten §. X.

[16]) Ehrentempel der Oberlausitz. Cap. VIII. §. 6.

[17]) Zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen. Buch I. Hauptstück XI. §. 2.

nur," sagt er an der einen Stelle, „was bisher längst dargethan worden: daß es 1) keinen certum autorem noch conditorem habe; 2) nimm hinweg die päbstlichen Traditiones; 3) die ungereimten Fabeln und aller Notorität zuwiderlaufende, ungegründete Relationes; 4) perverse narrata. Auch lasse 5) kein ander darin beschriebenes Recht passiren, als was usus et observantia bestätiget; was wird dann wohl an diesem Buche übrig bleiben, so vor ein gemein Sächsisch Weichbildrecht zu halten wäre? — Immittelst was hat denn diesem Weichbildischen Buch vor andern Sächsischen Statutis ein solch Ansehen gemacht? Anders nichts denn die erdichteten lächerlichen ungereimten Fabeln, der angeschmierte päbstliche Tand und Tradition, welchem nach Gottes Verhängniß der gemeine Hauff blind in Tag hinein gefolget, und deren wir uns nun, bei so hellem Licht des heiligen Evangelii und wahrer gründlicher Historien wohl zu schämen haben" u. s. w. [18]) In Betreff jenes echten Burggrafenrechtes blieb hiernach aber natürlich kein anderes Resultat übrig, als daß dasselbe noch nicht aufgefunden sey, und insofern eben dieses von den genannten Gelehrten für ein ganz selbstständiges, eigenthümliches Recht gehalten wurde, hätte auch die reichhaltigste Urkunde des Magdeburgischen Schöffenrechts, vorausgesetzt, daß ihnen eine solche bekannt geworden wäre, keine Befriedigung in Betreff jenes Burggrafenrechtes gewähren können.

---

[18]) Gründlicher und Historienmäßiger Discurs u. s. w. P. IV. nr. 139. 140. Uebrigens erfuhr dieser Tractat nicht mit Unrecht schon früher viele üble Nachrede, und namentlich Gundling (im zweiten Anhange der Gundlingiana, Bl. 161,) nannte denselben ein sehr verwirrtes Buch, in welchem weder Verstand noch Ordnung zu finden sey.

Bereits Aug. Friedr. Schott verwarf den von Leuber erfundenen Unterschied, aber ohne jene ganze Ansicht mit Gründen zu bestreiten. [19]) Wie wenig wir aber berechtigt sind, denselben anzunehmen, ergiebt sich, abgesehen davon, daß in den Quellen durchaus keine Andeutung desselben zu entdecken ist, hauptsächlich aus der ganzen Gerichtsverfassung des Mittelalters. Denn die Burggrafen oder ihre Stellvertreter (Sculteti, Praefecti, Causidici) haben regelmäßig gar nicht selbst Recht gesprochen, sondern immer nur den Vorsitz in den Gerichten geführt, während das Urtheil, die Sentenz, von den Schöffen gefunden wurde. [20]) So war also in der That jedes Burggrafengericht auch ein Schöffengericht, wenn es gleich unrichtig wäre, diesen Satz umzudrehen, da die Vorsitzer in den Gerichten oft auch andere Namen als den des Burggrafen führten, und namentlich in geistlichen Besitzungen die Bezeichnung Advocatus oder Vogt für diesen Beamten sehr häufig gebraucht worden ist. Mit andern Worten, jedes Gericht war im Mittelalter ein Schöffengericht, aber freilich nicht jedes Gericht war auch ein Burggrafengericht; wo es aber einmal einen Burggrafen gab, wie z. B. in Magdeburg, da konnte man das Gericht des Burggrafen oder seines Stellvertreters, des Schultheißen, immer auch ein Schöffengericht nennen; und eben so fand gar

---

[19]) S. die Vorrede seiner Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. Theil I. S. VI.

[20]) Ueber das Verhältniß des Burggrafen, als Präsidenten eines Gerichts zu den Schöffen, als den Urtheilsfindern, s. im Allg. meine Schrift: Ueber Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter u. s. w. S. 255 — 287. S. 310 — 353.

kein Unterschied Statt zwischen dem Burggrafenrechte und dem Schöffenrechte, so daß wir beide Ausdrücke als gleich gut gebrauchen können, je nachdem wir dabei mehr an den Präsidenten des Gerichts oder mehr an die das Urtheil findenden Schöffen denken. Und so scheint es also, daß die Ansicht von Leuber für durchaus unhaltbar angesehen werden dürfe.

Das ältere Magdeburgische Recht blieb so ein Gegenstand theils des Zweifels, theils des Unwillens, und es darf aus dieser kurzen litterärgeschichtlichen Skizze das Resultat gezogen werden, daß sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts durchaus noch keine ganz feste Meinung über dasselbe und das damit zusammenhängende Sächsische Weichbild gebildet hatte. [21]) Man schwankte zwischen verschiedenen Ansichten hin und her,

---

[21]) Eine Aeußerung von Riccius möchte hier nicht am unrechten Orte stehen. Nachdem er in seinem bekannten Werke von Stadtgesetzen (Buch I. Hauptstück XI.) ausführlicher vom Sächsischen Weichbilde und der Verbreitung des Magdeburgischen Rechts überhaupt gehandelt hat, fährt er in §. 15 S. 209 so fort: „Da das berühmte Magdeburgische Recht, welches viele fremde Städte im 13ten Seculo angenommen, nicht dasjenige Magdeburgische Weichbild, womit wir uns jetzo tragen, so entstehet die Frage: Wo denn heute zu Tage dieselben alten Magdeburgischen Rechte, welche damals nur in dem Herkommen, üblichem Gebrauch und Gewohnheit bestanden, anzutreffen? Auf diese Frage giebt uns leider Niemand Bescheid.“ Glücklicher Weise haben wir jetzt nicht mehr nöthig, dieß zu sagen. Riccius geht übrigens dann a. a. O. zu mehreren Vermuthungen über, welche von einem großen Scharfblicke zeugen.

und jeder Schriftsteller suchte sich zu helfen, so gut es ihm eben gelingen wollte.

---

§. I.

Uebergang zu den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts neu entdeckten Quellen des älteren Magdeburgischen Rechts.

Dieser Streit der Meinungen konnte nicht gut eher ein Ende nehmen, als bis der oft gehegte Wunsch, neue Quellen des älteren Magdeburgischen Rechts aufzufinden, in Erfüllung ging, und so die Möglichkeit entstand, den lange vergeblich gesuchten Gegenstand mehr in seiner ursprünglichen Gestalt zu erkennen. Freilich schien man aber anfänglich nur Irthum mit Irthum vertauschen zu wollen. Theils wurden die plötzlich aus den Archiven hervorgezogenen Urkunden viel zu sehr überschätzt und zur Grundlage neuer, gleich den alten völlig grundloser Hypothesen gemacht; theils schien nun der Gegenstand bei manchen an Reiz verloren zu haben, und es mochte allerdings leichter gewesen seyn, sich neue Quellen überhaupt nur zu wünschen, als die nun wirklich aufgefundenen mit Fleiß zu bearbeiten und nach allen Seiten hin gründlich zu durchforschen. Nur sehr allmählig hat sich ein klareres Verständniß derselben eröffnet, und noch heute werden nicht selten ziemlich schiefe Ansichten darüber ausgesprochen. Die gegenwärtige Abhandlung aber hat es sich hauptsächlich auch zum Zweck gesetzt, den verschiedenen urkundlichen Schreiben, welche das Magdeburgische Recht enthalten und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bekannt geworden sind, ihr richtiges Verhältniß unter einander anzuweisen, und jeder einzel-

nen ihren Platz in der Reihe alle zusammengenommen genau zu bestimmen.

Solcher durch den Druck bis jetzt bekannt gewordener Entdeckungen, welche seit jener Zeit ein helleres Licht über den Inhalt und die Geschichte des älteren Magdeburgischen Rechts verbreitet haben, weiß ich nur vier anzugeben. Die Zahl der in jenen Entdeckungen begriffenen, urkundlichen Schreiben aber, welche Magdeburgisches Recht selbst, freilich mit einer sehr großen Verschiedenheit in Betreff ihres Umfanges und ihrer Ausführlichkeit enthalten, beläuft sich auf sechs, [1]) und ich will sie hier zunächst in der Ordnung angeben, in welcher sie ursprünglich abgefaßt worden sind. Es sind folgende:

1) Zwei Lateinisch geschriebene Rechtsurkunden, [2]) welche von Magdeburg aus Herzog Heinrich dem Ersten

---

[1]) Wer mehr solche Schreiben kennt, würde sich durch ihre öffentliche Mittheilung ein Verdienst um das germanistische Fach erwerben. Man verstehe mich aber hier recht. Ich denke hier nicht an Urkunden, welche bloß die Bewidmung einer Stadt mit Magdeburgischem Rechte zum Gegenstande haben, oder worin überhaupt nur irgend eine Erwähnung desselben vorkommt. Solcher Urkunden ließe sich eine schöne Sammlung aus den meisten Ländern des östlichen Deutschlands, namentlich der Mark Brandenburg, Sachsen, Schlesien und der Lausitz, anlegen, und eine Zusammenstellung aller überhaupt aufzufindenden Urkunden dieser Art, welche dann wieder nach Ländern und Städten, und die von einer Stadt chronologisch geordnet seyn müßten, würde eine ungemein lehrreiche Uebersicht gewähren. Ich meine aber hier Urkunden oder urkundliche Schreiben, welche Magdeburgisches Recht selbst enthalten, und deren weiß ich nicht mehr als die oben genannten sechs anzugeben.

[2]) Ich erkenne es mit Dank an, daß ich auf diese Urkunden durch meinen hochgeschätzten Collegen, Herrn Prof. Stenzel, aufmerksam gemacht worden bin.

oder dem Bärtigen [3]) für seine Stadt Goldberg (Aurum) in Schlesien eingesandt wurden, die eine im Jahre 1211, die andere wahrscheinlich etwas später. Das Datum fehlt in der zweiten Urkunde.

2) Die ebenfalls Lateinisch geschriebene Urkunde, welche die Schöffen von Halle im Jahre 1235 Herzog Heinrich dem Bärtigen für die Stadt Neumarkt (Novum Forum) in Schlesien zuschickten, bekannt unter dem Namen des Hallischen Schöffenbriefes.

3) Zwei Deutsche Schreiben mit dem Magdeburgischen Rechte, welche von Breslau aus der Stadt Brieg auf Verlangen des Herzogs Boleslaus von Brieg und Liegnitz [4]) im Jahre 1327 zugeschickt wurden. Die erste Abfassung und Einsendung derselben von Magdeburg nach Breslau fällt aber noch ins 13te Jahrhundert, und grade hierüber werde ich in der Folge im Stande seyn, einige ganz neue Aufschlüsse mitzutheilen.

Endlich 4) ein Deutsch geschriebener Codex des Magdeburgischen Rechts, welcher von Magdeburg aus im Jahre 1304 der Stadt Görlitz zugesandt wurde.

Dieß ist der neue Stoff, in welchem wir heimisch werden müssen, um eine deutlichere Vorstellung von dem älteren Magdeburgischen Rechte zu gewinnen. Grade die wichtigsten unter diesen Rechtsinstructionen haben noch den ganz eigenthümlichen Werth, daß sie in einer so engen Beziehung zum Sächsischen Landrechte und

---

[3]) Er regierte von 1201 — 1238. Seine Gemahlin war die später canonisirte Hedwig, Tochter des Herzogs Berthold von Meranien. S. Geschichte Schlesiens, von K. Ad. Menzel, S. 30 — 33.

[4]) S. über ihn Menzel a. a. O. S. 63 — 68.

Weichbilde stehen, wie sich vielleicht bei wenig andern Rechtsbelehrungen, welche sich Städte gegenseitig mittheilten, möchte nachweisen lassen. Und so darf man allerdings behaupten, daß eine richtige Einsicht in Form und Inhalt dieser Quellen keineswegs bloß zum Verständniß des älteren Magdeburgischen Rechts führt, sondern uns zugleich manche Seiten der Rechtsbildung im Mittelalter überhaupt, und besonders auch den außerordentlichen Einfluß, welchen der Sachsenspiegel auf die Gestaltung dieses Rechts ausgeübt hat, vollständiger beurtheilen lehrt. Auf ähnliche Weise also, wie das Magdeburgische Recht in der älteren Praxis eine große Bedeutung hatte, muß ihm dieselbe jetzt auf dem Gebiete der Deutschen Rechtswissenschaft, und namentlich der Deutschen Rechtsgeschichte, zugeschrieben werden.

Es wird nun ausführlicher von den einzelnen Urkunden selbst zu handeln seyn. Ich sehe mich aber hier genöthigt, meine Leser in Beziehung auf die von mir gebrauchte Terminologie um einige Nachsicht zu bitten. Lange Zeit war ich zweifelhaft, mit welchem gemeinschaftlichen Namen ich diese Rechtsdenkmäler überall am besten bezeichnen könnte. Was die äußere Gestalt anbelangt, so sind fünf von diesen Schreiben wirklich in der Form gewöhnlicher Urkunden, das sechste aber, das nach Görlitz bestimmte, in der Form eines eigentlichen Codex abgefandt worden. Ich hielt diese bloße Aeußerlichkeit allerdings für zu unwesentlich, um mich nicht des Ausdrucks Urkunden von allen diesen Schreiben zusammengenommen öfters zu bedienen, indem derselbe dann in Betreff des letzteren nur gleichbedeutend mit einem beglaubigten Schreiben überhaupt genommen wurde. Der alleinige Gebrauch dieses Wortes würde aber freilich unerträgliche Wiederholungen desselben nöthig gemacht haben; außerdem schien dasselbe auch schon des-

halb nicht überall zu passen, weil darin noch gar keine Beziehung auf das, was in der Urkunde geschrieben steht, enthalten ist. Rechtsurkunde, d. h. also ein beglaubigtes Schreiben über das Recht, schien diesen Zweck schon besser zu erfüllen; aber auch Rechtssammlung, Rechtsbelehrung, Schöffenrecht oder Recht schlechthin mochten nach besondern Rücksichten hier für anwendbar gehalten werden, und so entschloß ich mich, mit diesen verschiedenen Ausdrücken abzuwechseln, je nachdem jeder von ihnen an dem einzelnen Orte am besten zu passen schien. Man wird mir dieß hoffentlich verzeihen, sollte auch weiter nichts damit gewonnen seyn, als daß der nämliche Ausdruck nicht gar zu häufig wiederholt wird.

Hauptsächlich werden uns nun hier die Fragen beschäftigen, durch wen, wann und aus welchen Originalen diese Rechtsbelehrungen bekannt gemacht worden sind, und wie oft man eine jede von ihnen bis jetzt handschriftlich aufgefunden hat? Daran werden sich dann einige allgemeinere Betrachtungen anschließen, theils über Form und Inhalt derselben, theils über das Verhältniß, welches zwischen ihnen auf der einen, dem Sächsischen Landrechte und Weichbilde auf der andern Seite Statt findet. Wenn dann noch einer neuerdings aufgestellten Ansicht, nach welcher es fünf verschiedene Arten des Magdeburgischen Rechts geben soll, gedacht ist, so wird eine kurze Erwähnung einiger ungedruckten, scheinbar hierher gehörigen Quellen den Schluß dieser Abhandlung bilden. Bei den zunächst folgenden Notizen über die einzelnen Rechtsbelehrungen selbst hat es mir aber passend geschienen, ohne Rücksicht auf die Zeitfolge ihrer ursprünglichen Abfassung, in derjenigen Ordnung von ihnen zu handeln, in welcher sie zur öffentlichen Kunde gebracht worden sind. Denn nur auf diese Weise werden sich einige litte-

ren, wie denn der scheinbare Widerspruch gelöst werden müsse, daß der Sachsenspiegel bereits im 13ten Jahrhundert geschrieben und die Görlitzer Handschrift erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts eingeschickt worden ist. Seine Meinung ging aber hier ohne Zweifel dahin, daß die nach Görlitz gesandte Rechtsbelehrung keineswegs erst 1304 wirklich abgefaßt, sondern damals nur aus einer uralten, das Alter des Sachsenspiegels übersteigenden, Aufzeichnung des Magdeburgischen Stadtrechts, welche sich in den Händen der dortigen Schöffen befunden habe, abgeschrieben worden sey. Natürlich ist es Lauhn nicht möglich gewesen, diese Ansicht auch nur einigermaßen mit haltbaren Gründen zu unterstützen, und in der That hat sie auch keinen andern Grund, als seine Vorliebe für den neu aufgefundenen Görlitzer Codex, welche ihn das wahre und einfache Verhältniß der Sache durchaus nicht erkennen ließ. Die ganze Fassung des Rechts in jenem Documente weist auf das Ende des 13ten oder den Anfang des 14ten Jahrhunderts hin. Auch wird durch die später aufgefundenen, älteren Rechtsbelehrungen, welche von Magdeburg und Halle ausgingen, und worin sich die successive Fortbildung des Magdeburgischen Rechts unter Einwirkung des Sachsenspiegels deutlich ausspricht, jene Meinung von einer solchen präsumtiven uralten Gestalt dieses Rechts auf das triftigste widerlegt. [1]) Und wenn Lauhn jene damals

[1]) In der Abhandlung von Lauhn wird der Leser auch durch den ungleichen Gebrauch des Wortes Weichbild gestört. Magdeburgisches Weichbild heißt dort bald das bekannte Rechtsbuch, bald das Magdeburgische Recht selbst, bald die Görlitzer Handschrift. Wenn gleich allen diesen verschiedenen Arten des Gebrauches richtige Voraussetzungen zu Grunde liegen, so darf man sich doch mit Recht etwas mehr Distinction im Ausdrucke wünschen.

noch gar nicht entdeckten Rechtsinformationen auch noch nicht benutzen konnte, so hätte ihn doch schon eine genaue Vergleichung des Sächsischen Weichbildes mit der Görlitzer Handschrift auf den rechten Weg bringen können. Denn man sieht allerdings nicht ein, wie es ihm möglich war, mit Conring anzunehmen, daß das bekannte Sächsische Weichbild im 14ten Jahrhundert geschrieben worden sey, und nun dennoch die erste Abfassung des in dem Görlitzer Codex enthaltenen Rechts in eine so weit zurückliegende Zeit zu versetzen. Unmöglich kann er von der successiven Entwickelung des Rechts im Mittelalter überhaupt eine klare Vorstellung gehabt haben; denn die Hauptmomente in der Rechtsbildung jener Zeiten, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Jahrhunderte, sind ganz unberücksichtigt von ihm geblieben, oder völlig von ihm verkannt worden.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, wie sich Eichhorn[2]) über die von Lauhn ausgesprochene, und später auch von Biener[3]) angenommene, Ansicht geäußert hat. Man könne, sagt er, auf keine Weise einsehen, warum ein uraltes geschriebenes Magdeburgisches Schöffenrecht, dessen Existenz noch niemand dargethan habe, die Quelle des Sachsenspiegels seyn solle, während sehr viele historische Zeugnisse und der ganze Gang der inneren Rechtsentwickelung dafür sprächen, daß bei übereinstimmenden Stellen in den Rechtsbüchern und den Stadtrechten diese letzteren aus den ersteren geschöpft hätten. Und nur dieses Resultat bestätigt sich durch genauere Forschungen, nur unter dieser

---

[2]) Deutsche St. und Rechtsgeschichte, §. 284. Note f.

[3]) Comment. de origine et progressu leg. German. Part. II., Vol. I. pag. 252.

Voraussetzung lassen sich alle Schwierigkeiten mit Leichtigkeit lösen.

Die Abhandlung von Lauhn erschien mit einigen Zusätzen abermals 1772 im ersten Theile der von Aug. Friedr. Schott herausgegebenen Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. Und hier bildete sie nun die Einleitung zu dem Rechte des Görlitzer Codex selbst, welches ebenfalls gleich hinter ihr abgedruckt wurde. Dieses letztere ist, so viel ich weiß, bisher noch nirgends anders gedruckt erschienen. Das Original aber wird noch jetzt in dem städtischen Archiv zu Görlitz aufbewahrt.

Ehe ich nun von diesem letzteren, welches mir durch die Güte des Görlitzer Magistrats für einige Zeit zum Gebrauche überlassen, und woraus der unten gelieferte Abdruck entlehnt worden ist, noch eine kurze Beschreibung liefere, ist für die Geschichte des im Jahre 1304 von Görlitz aus Magdeburg eingeholten Rechts noch besonders zu bemerken, daß diese Rechtseinholung höchst wahrscheinlich in einer unmittelbaren Verbindung mit dem Privilegium stand, welches der Markgraf Herrmann von Brandenburg [4]) der Stadt Görlitz im Jahre 1303 ertheilt hatte. „Jura Magdeburgensia (sollen die eigentlichen Worte der Urkunde lauten) concedimus et donamus habenda tenenda quaestionibus, contractibus, causis in omnem modum, prout ipsis civibus et civitati melius et commodius videtur expedire.“ [5]) Hierauf gestützt, wandte man sich also wohl

---

[4]) Ueber diesen Markgrafen Herrmann siehe Pölitz Geschichte der Preußischen Monarchie, Leipzig 1818, S. 65 — 67.

[5]) Einen vollständigen Abdruck dieses Privilegiums habe ich nirgends auffinden können, und möchte es auch noch für

von Görlitz aus nach Magdeburg und bat sich eine ausführliche Rechtsbelehrung aus. An diesem Gesuche selbst scheint übrigens der Markgraf Herrmann keinen Theil genommen zu haben; wenigstens ist seiner in der Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen gar nicht gedacht, sondern es heißt nur, daß dieses Recht den Bürgern von Görlitz gegeben worden sey.

Was aber nun den Originalcodex dieses Rechts selbst anbelangt, so bildet derselbe einen nicht unbeträchtlichen Band in kleinem Folioformat, der in starke, auswärts mit rothem Leder überzogene Holzdeckel eingebunden ist, und worin sich im Ganzen 45 Blätter sehr schönes Pergament befinden. Blatt 1 ist leer; der Text beginnt auf Blatt 2, und an dessen unteres Ende ist zugleich die rothseidene Schnur eines jetzt verlorenen Siegels angeheftet. Den Raum von Blatt 2 — 41 nimmt das Recht selbst ein. Das Ganze ist durchgängig von der nämlichen Hand geschrieben; jede Seite zerfällt in zwei Columnen, die Buchstaben sind groß und schön, und die einzelnen Zeilen durch sorgfältig gezogene

---

ungedruckt halten. Im Jahre 1727 arbeitete der Kanzler Joh. Peter von Ludewig zu Halle für die Stadt Görlitz ein Consilium über die Bedeutung jenes Privilegiums aus. Dieses Consilium findet sich in Tom. II. Consil. Hallens. Ictor. Lib. II. nr. XI. pag. 1023 sq. Offenbar hatte man von Görlitz aus an von Ludewig eine Abschrift der Urkunde mitgeschickt, und diese wird nun von ihm in seinem Consilium öfters als in nr. 4. fol. actorum pag. 173 b. befindlich citirt. Die oben angeführten Worte daraus hat er aber in das Gutachten selbst aufgenommen, und daher sind sie auch von mir entlehnt worden. S. auch Carpzov Ehrentempel der Oberlausitz, Cap. 8. §. 3. S. 146. und Riccius von Stadtgesetzen. Buch I. Hauptstück XI. §. IV.

Linien getrennt; die Ueberschriften der einzelnen, übrigens nicht numerirten und von mir nach Schott mit dem Namen Artikel belegten Absätze zeichnen sich als Rubra aus; die Initialen sind abwechselnd roth und blau gemalt; eigentliche Bilder aber fehlen gänzlich. An den Seiten, so wie auch oben und unten, ist leerer Raum für die Hinzufügung von Glossen gelassen, deren aber, bis auf einzelne, mehrentheils sogar nur die Ueberschriften der Artikel wiederholende Sätzchen, keine hinzugeschrieben worden sind. Das Ganze kündigt sich schön an; es ist ein Prachtexemplar, wie es einer officiellen Rechtseinsendung angemessen war, und die Stadt Görlitz mochte es wahrscheinlich auch recht gut bezahlen müssen. Hinter dem Rechte selbst, also hinter Blatt 41, ist zuerst ein Blatt herausgeschnitten, ein Streifen davon ist noch ganz sichtbar geblieben; dann folgen noch vier Blätter. Die drei letzten unter ihnen enthalten das Register zu dem vorstehenden Rechte, von der nämlichen Hand wie dieses geschrieben, und hier ist weiter nichts zu bemerken; aber das erste davon, welches sich also gleich an das Ende des Rechts oder an Blatt 41 anschließt, giebt zu einigen Zweifeln Anlaß.

Dieses Blatt enthält erstens die dem Rechte selbst beigefügte Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen, aber von einer andern Hand als das Recht und dessen Register geschrieben. Dann folgt zweitens das Zollregister der Stadt Görlitz von 1321, von einer dritten Hand geschrieben, und nimmt den ganzen übrigen Raum des Blattes ein. [6]) Und grade an die-

---

[6]) Ich will dieses Zollregister hier mittheilen. Es lautet folgendermaßen: Hir noch volget das register des czolles der ſtat gorlicz. czu deme ersten. Von eyme

sem Blatte sind früher auch zwei jetzt verlorene Siegel befindlich gewesen, wie dieß durch die zwei noch jetzt vorhandenen rothseidenen Schnuren bewiesen wird. Hier kann man nun allerdings gar manche Fragen aufwerfen. Was zunächst das Zollregister von Görlitz anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß es erst in Görlitz geschrieben worden ist; man wollte den leeren Raum, der sich

---

wagen mit wolle IIII heller. Von eyme wayne mit weide ein halben grosz. von eyme wayne mit salcze II grosz IIII heller. von rindern von eyme houte II heller. von schofen adir von swynen von eim houte I heller. von eynem pherde das man vorkeüft IIII heller. von eyme harras adir parchan I heller. von wyne lantwyne bire hopphe glas pech röte ysen pherde czol. von czweien logen swères wynes I grosz. von allerleie centener gute von eyme centener I grosz. von lantuche ie vom eyme tuche gewandes das man czu deme tore aus über die brücke füret III heller. abir was man czu den andern torn aus füret ie von eyme tuche II. heller. Von vorlendischem gewande unde von profendischem swerim gewande ie von eyme tuche I grosz. von einer last heringis VI grosz. von eyme wayne mit hechte adir mit anderen fischen III grosz. von einer tonnen honigis die man durch furet II grosz. abir von einer die man hie vorkeufet I grosz. Von einem wayne mit leder von eyme hundert grosis leders VI grosz.

Anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo coram testibus subnotatis peczoldo magistro civium. Ermenrico. Johanni aluscher czibano de Konigishain. walthero dicto glücke. Kirstano de grunaw. tilone dicto fischer. gotfrydo. friczkoue dicto burswicz. genczkone de heinrichsdorff. Johanne de richenbach. hermanno wikeri. nunc consulibus et juratis et aliis pluribus fide dignis.

noch auf diesem Blatte befand, zur Aufzeichnung einer wichtigen Verordnung benutzen. Aber in Betreff jener Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen ist es zweifelhaft, ob sie noch in Magdeburg von anderer Hand hinzugeschrieben oder erst in Görlitz von dem ersten echten Blatte auf dieses neue Blatt übergetragen worden ist. Das Erstere möchte wohl ganz unwahrscheinlich seyn; das Letztere läßt sich, wie es scheint, schon viel leichter erklären, und ich denke mir also die Sache folgendermaßen. Die in Magdeburg dem Rechte beigefügte Unterschrift war ursprünglich von der nämlichen Hand wie das Recht selbst und das Register geschrieben. Durch einen Unfall oder ein Versehen erfuhr das Blatt, worauf sie sich befand, in Görlitz irgend eine Verstümmelung; man hielt es also für nöthig, dieses Blatt ganz zu cassiren, und so erklärt sich auch das herausgeschnittene Blatt, dessen oben gedacht worden ist, und welches ja unmittelbar hinter dem Rechte selbst folgte. Aber die Unterschrift konnte man doch nicht fehlen lassen; man legte also ein anderes Blatt ein und trug sie auf dieses über, und eben an dieses letztere wurden dann auch die Siegel angeheftet, welche sich vorher an dem nun herausgeschnittenen Blatte befunden hatten.

Es entsteht nur noch die Frage, was es denn für Siegel gewesen seyen, welche man an den Codex zur Beglaubigung seines Inhalts angeheftet hatte. Das Siegel an Blatt 2. war wohl ohne Zweifel das Sigillum Burgensium in Magdeburch, welches in Magdeburg regelmäßig einem in die Ferne zu versendenden Rechte angehängt wurde. [7]) In Betreff der

---

[7]) Hierüber sind weiter unten §. IV. und V. zu vergleichen, wo interessante Beispiele hiervon erwähnt werden sollen.

zwei Siegel an Blatt 42 lassen sich aber freilich nur Vermuthungen aufstellen, und zwar mehrere neben einander, ohne daß einer vor der andern ein unbedingter Vorzug eingeräumt werden kann. Eines könnte das Siegel des Görlitzer Stadtrathes und das andere das Siegel der Görlitzer Bürgergemeinde gewesen seyn. Weiter unten werden Urkunden in Breslau erwähnt werden, an denen sich ebenfalls zwei solche Siegel befinden. Oder eines könnte das Siegel des Markgrafen Herrmann von Brandenburg, das andere das der Stadt Görlitz gewesen seyn. Oder endlich eines könnte sich auf das Zollregister bezogen haben, und dann würde es in Betreff des andern immer noch zweifelhaft bleiben, ob es das der Stadt Görlitz oder das des Markgrafen Herrmann gewesen wäre. [8])

§. III.

Von den zwei Urkunden des Magdeburgischen Rechts, welche von Breslau der Stadt Brieg im Jahre 1327 mitgetheilt wurden.

Noch vor der Bekanntmachung der neu aufgefundenen Görlitzer Handschrift selbst, nämlich schon 1770, hatte

[8]) Wenn ich nun in der Folge auch die Görlitzer Handschrift zuweilen mit unter dem allgemeinen Namen: die Urkunden des Magdeburgischen Rechts begreifen werde, so möge man sich gütigst erinnern, daß es eigentlich ein Codex, aber freilich ein mit Siegeln versehener, besonders beglaubigter Codex ist, worin sich das nach Görlitz gesandte Recht befindet. Der Ausdruck Urkunde ist also

der fleißige Böhme im ersten Theile der Diplomatischen Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte eine neue, für das ältere Magdeburgische Recht höchst wichtige Entdeckung zur öffentlichen Kunde gebracht. Dieser Gegenstand ist übrigens etwas verwickelt, und wir wollen ihm nur ganz allmählig näher treten.

Böhme fand zunächst im Brieger Stadtarchive eine Urkunde, wonach Herzog Heinrich III. [1]) die Stadt Brieg (Civitas altae ripae, Civitas in alta ripa) schon im Jahre 1250 auf Deutsches Recht gegründet hatte. [2]) Ihr Muster, gewissermaßen die Normalstadt, sollte Neumarkt (Novum Forum oder Civitas Novi-forensis) seyn, welches bereits 1235 auf Hallisches Recht ausgesetzt worden war. Ferner entdeckte Böhme an demselben Orte eine Urkunde, wodurch Herzog Boleslaus von Brieg und Liegnitz 1327 der Stadt Brieg das nämliche Recht verlieh, welches damals in Breslau beobachtet wurde, [3]) und außerdem zwei Urkunden mit

---

hier im weitern Sinne genommen, etwa so wie man eine aus gleichzeitigen Geschichtschreibern entlehnte Geschichte auch eine urkundliche Geschichte zu nennen pflegt.

[1]) Heinrich III., zweiter Sohn des bei Wahlstatt gefallenen Heinrich des Zweiten; zuerst Herzog von Liegnitz, dann von Breslau, regierte von 1248 bis 1266. Menzel a. a. O. S. 42 — 46.

[2]) Böhme a. a. O. S. 17. Im Anhange I. hinten unter Nr. 1 ist diese Urkunde aus Böhme mitgetheilt.

[3]) Auch diese Urkunde ist hinten im Anhange I. unter Nr. 2 mitgetheilt worden. Ueber Herzog Boleslaus, den ältesten Sohn Herzog Heinrichs V. von Breslau, Menzel a. a. O. S. 63 und folg.

dieſem Rechte ſelbſt, welche nach ihren eignen Unterſchriften 1327 von Breslau nach Brieg geſandt worden waren, um dieſe Stadt auf ſolche Weiſe in den Beſitz des in Breslau geltenden Rechts zu ſetzen. Dieſe zwei letzteren Urkunden intereſſiren uns hier am meiſten. Die eine von ihnen, wie ſich gleich zeigte, die ältere, hatte keine andere Unterſchrift, als die 1327 von den Breslauer Rathmännern und Schöffen beigeſchriebene; die andere, jüngere, hatte außer einer eben ſolchen auch noch eine von den Magdeburgiſchen Schöffen und Rathmännern beigefügte Unterſchrift, aus welcher ſich ergab, daß dieß eine im Jahre 1295 von Magdeburg nach Breslau eingeſandte Rechtsbelehrung ſey.

Ferner war nun Böhme ſo glücklich, eine Abſchrift dieſer zwei Urkunden in einem Codex chartaceus Oppoliensis zu entdecken, welcher ſich in ſeiner eignen Sammlung alter Documente befand, und durch einen gewiſſen Sigismund von Kamenz 1405 vollendet worden war. [4]) Außer mehrern nicht ganz unwichtigen Varianten, welche ihm dieſe Abſchrift ſchätzbar machen mußten, ſtand in dem genannten Codex auch eine Urkunde von Herzog Heinrich IV. [5]) aus dem J. 1283, die natürlich noch nichts von dem jüngeren unter den oben genannten zwei Rechtsdocumenten enthalten konnte, inſofern dieſes ja erſt 1295 von Magdeburg nach Bres-

---

[4]) Wo dieſer Cod. Oppol. hingekommen iſt, weiß ich nicht zu ſagen.

[5]) Er war Herzog von Breslau von 1266 — 1290. Doch ſtand er bis 1270 unter der Vormundſchaft ſeines Oheims Wladislaus. Menzel a. a. O. S. 46 — 53.

lau gesandt worden war, dagegen aber über das ältere unter ihnen etwas mehr Licht verbreitete. Heinrich IV. spricht in dieser Urkunde von 1283 zunächst davon, daß er der Stadt Breslau hiermit das Recht bestätige, welches ihr von seinem Vater Heinrich III. verliehen worden sey. Dann geht er zu einigen Zusätzen über, welche in Breslau diesem Rechte später ohne herzogliche Bewilligung waren beigefügt worden, und wiewohl anfänglich über die Ausübung einer solchen Willkür sehr aufgebracht, war er doch durch die Bitten der Breslauer Bürger vermocht worden, auch diesen Zusätzen seine Bestätigung zu verleihen, erklärt also auch diese hier öffentlich und erwähnt zugleich, daß er das ältere Recht und diese Zusätze in eine Urkunde habe zusammenschreiben lassen.

Aus dieser ganzen Darstellung ergeben sich folgende Thatsachen. Herzog Heinrich III. hatte der Stadt Breslau Magdeburgisches Recht verliehen. Vermöge dieser Verleihung war von Magdeburg eine Belehrung über das dort geltende Recht eingesandt worden. In einem Zeitpunkte, der sich vor der Hand noch nicht genauer bestimmen läßt, als nach der genannten Verleihung, und vor dem Jahre 1283 hatte man in Breslau dem eingesandten Rechte auf der Rückseite des Pergaments Zusätze beigefügt, ohne die herzogliche Erlaubniß dazu nachzusuchen; aber 1283 bestätigte Heinrich IV. beide Stücke, und beide wurden nun auch in eine Urkunde zusammengefaßt. Zu diesem einen Documente kam 1295 eine neue unmittelbar von Magdeburg eingeschickte Rechtsbelehrung, und so besaß also die Stadt Breslau am Ende des 13ten und Anfange des 14ten Jahrhunderts zwei Documente, welche das in ihr geltende Recht enthielten. Unter diesen Umständen verlieh Herzog Boleslaus der Stadt Brieg 1327

Breslauer Recht, [6]) und Breslau schickte nun Abschriften jener zwei Urkunden dahin, indem man denselben, wie dieß bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich zu geschehen pflegte, zugleich eigne Unterschriften beifügte. Bei dem 1283 von Heinrich IV. bestätigten Rechte hielt man es aber natürlich nicht für nöthig, die Bestätigungsworte des genannten Herzogs selbst mit abschreiben zu lassen, da sie für Brieg ohne alle Bedeutung gewesen seyn würden.

So erklärt es sich also nun, wie sich in Brieg zwei verschiedene und doch zu gleicher Zeit von Breslau eingesandte Schreiben über das daselbst geltende Recht finden können. Sie sind es, welche Böhme zur öffentlichen Kunde gebracht hat. [7]) Indem er aber den Text ganz nach den Brieger Urkunden lieferte, fügte er zugleich Varianten aus dem oben genannten Oppelnschen Codex bei, und theilte außerdem als einen Anhang die in diesem gefundene Bestätigung Heinrichs IV. vom J. 1283 mit. Schon aus dem bloßen Daseyn jener Varianten und dieser Bestätigung in dem Codex Oppolieusis

---

[6]) In der Urkunde von 1327 heißt es: „So gebe wir unde lyen von unfir angehorn furstlichen genadyn unfir vor genantyn ſtat dem Brige und alle unſirn getruven burgern dy darynne wonen, mit der ſtat dinen adir dar inkumen Breczlaus recht. daz di ſelbe ſtat breczlaw hat, unde dy Burger dar inne haldin und habin etc. Böhme a. a. O. S. 20. Siehe unten Anhang I. Nr. 2.

[7]) Sie finden sich in dem Urkunden-Inventarium von Brieg bei Böhme a. a. O. unter den Nummern 23 und 24. Die erste reicht von S. 20 — 29, die zweite von S. 29 — 32. Hinter dieser folgt dann jene Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1283 auf S. 32 und 33.

lau gesandt worden war, dagegen aber über das ältere unter ihnen etwas mehr Licht verbreitete. Heinrich IV. spricht in dieser Urkunde von 1283 zunächst davon, daß er der Stadt Breslau hiermit das Recht bestätige, welches ihr von seinem Vater Heinrich III. verliehen worden sey. Dann geht er zu einigen Zusätzen über, welche in Breslau diesem Rechte später ohne herzogliche Bewilligung waren beigefügt worden, und wiewohl anfänglich über die Ausübung einer solchen Willkür sehr aufgebracht, war er doch durch die Bitten der Breslauer Bürger vermocht worden, auch diesen Zusätzen seine Bestätigung zu verleihen, erklärt also auch diese hier öffentlich und erwähnt zugleich, daß er das ältere Recht und diese Zusätze in eine Urkunde habe zusammenschreiben lassen.

Aus dieser ganzen Darstellung ergeben sich folgende Thatsachen. Herzog Heinrich III. hatte der Stadt Breslau Magdeburgisches Recht verliehen. Vermöge dieser Verleihung war von Magdeburg eine Belehrung über das dort geltende Recht eingesandt worden. In einem Zeitpunkte, der sich vor der Hand noch nicht genauer bestimmen läßt, als nach der genannten Verleihung, und vor dem Jahre 1283 hatte man in Breslau dem eingesandten Rechte auf der Rückseite des Pergaments Zusätze beigefügt, ohne die herzogliche Erlaubniß dazu nachzusuchen; aber 1283 bestätigte Heinrich IV. beide Stücke, und beide wurden nun auch in eine Urkunde zusammengefaßt. Zu diesem einen Documente kam 1295 eine neue unmittelbar von Magdeburg eingeschickte Rechtsbelehrung, und so besaß also die Stadt Breslau am Ende des 13ten und Anfange des 14ten Jahrhunderts zwei Documente, welche das in ihr geltende Recht enthielten. Unter diesen Umständen verlieh Herzog Boleslaus der Stadt Brieg 1327

Breslauer Recht, [6]) und Breslau schickte nun Abschriften jener zwei Urkunden dahin, indem man denselben, wie dieß bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich zu geschehen pflegte, zugleich eigne Unterschriften beifügte. Bei dem 1283 von Heinrich IV. bestätigten Rechte hielt man es aber natürlich nicht für nöthig, die Bestätigungsworte des genannten Herzogs selbst mit abschreiben zu lassen, da sie für Brieg ohne alle Bedeutung gewesen seyn würden.

So erklärt es sich also nun, wie sich in Brieg zwei verschiedene und doch zu gleicher Zeit von Breslau eingesandte Schreiben über das daselbst geltende Recht finden können. Sie sind es, welche Böhme zur öffentlichen Kunde gebracht hat. [7]) Indem er aber den Text ganz nach den Brieger Urkunden lieferte, fügte er zugleich Varianten aus dem oben genannten Oppelnschen Codex bei, und theilte außerdem als einen Anhang die in diesem gefundene Bestätigung Heinrichs IV. vom J. 1283 mit. Schon aus dem bloßen Daseyn jener Varianten und dieser Bestätigung in dem Codex Oppolieusis

---

[6]) In der Urkunde von 1327 heißt es: „So gebe wir unde lyen von unsir angehorn furstlichen genadyn unsir vor genantyn stat dem Brige und alle unsirn getruven burgern dy darynne wonen, mit der stat dinen adir dar inkumen Breczlaus recht, daz di selbe stat breczlaw hat, unde dy Burger dar inne haldin und habin etc. Böhme a. a. O. S. 20. Siehe unten Anhang I. Nr. 2.

[7]) Sie finden sich in dem Urkunden-Inventarium von Brieg bei Böhme a. a. O. unter den Nummern 23 und 24. Die erste reicht von S. 20 — 29, die zweite von S. 29 — 32. Hinter dieser folgt dann jene Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1283 auf S. 32 und 33.

konnte man nun den Schluß ziehen, daß Sigismund von Kamenz, von welchem derselbe geschrieben worden war, dabei nicht die 1827 von Breslau nach Brieg gesandten Documente, sondern andere Abschriften der in Breslau befindlichen Originale, oder vielleicht diese selbst, vor sich gehabt hatte. Von diesen aber erwähnt Böhme gar nichts, ja er äußert sich nicht einmal, ob er glaube oder nicht glaube, daß dieselben wohl noch vorhanden seyn möchten, und er übergeht auch die Frage mit Stillschweigen, warum der Text der beiden Rechtsbelehrungen in den Brieger Documenten und im Oppelnschen Codex nicht ganz übereinstimmte, und wie Sigismund von Kamenz namentlich zu der Confirmation Heinrichs IV. von 1283 gekommen sey. Uebrigens erhielt nun eben diese letztere besonders dadurch eine größere Wichtigkeit, daß sich aus ihr ergab, wie weit die ursprünglich von Magdeburg nach Breslau unter Heinrich III. eingeschickte Rechtsbelehrung gereicht habe und welches Stück später in Breslau hinzugefügt worden sey. [8]) Es mußte hier natürlich die Frage entstehen, woher man denn in Breslau jene dem ursprünglich unter Heinrich III. eingesandten Rechte später beigeschriebenen Zusätze genommen habe? Böhme erklärt sich darüber ganz kurz dahin, daß dieselben wohl auch unter Heinrich III. mit dem ihnen vorausgehenden Stück zugleich

---

[8]) Vorläufig hier nur die Bemerkung, daß die ursprünglich unter Heinrich III. eingeschickte Rechtsbelehrung mit den Worten schloß: so hebet her sinen kamph vorloren. (Böhme a. a. O. S. 26 in der Mitte.) Alles, was nun noch folgt (S. 26 — 29) von „So spreche her vorbaz“ bis „wen daz in nichein sin vrunt beklagen mach mer umbe die schult“ sind spätere in Breslau beigefügte Zusätze.

möchten eingeschaltet worden seyn. Weiter unten aber wird sich zeigen, daß diese Meinung durch einige neuerdings gemachte Entdeckungen widerlegt wird, und ich werde mich bemühen, das Daseyn jener Zusätze noch auf eine andere Weise zu erklären.

Trotz aller von Böhme gemachten Entdeckungen blieb zuletzt immer noch die zweifelhafte Frage übrig: In welchem Jahre ist die erste Rechtsbelehrung von Magdeburg nach Breslau eingeschickt worden? Schon seit längerer Zeit kannte man eine Urkunde vom Jahre 1261, worin die Herzöge Heinrich III. und sein mit ihm gemeinschaftlich regierender Bruder Wladislaus zunächst erklärten, daß sie den Bürgern von Breslau auf ihre Bitte Magdeburgisches Recht für den Raum innerhalb der Mauer bewilligen wollten, dann aber zugleich mehrere Bestimmungen dieses Rechts für Breslau änderten und einige ganz neue Verfügungen hinzusetzten. [9]) Namentlich sollte die poena major statt sechzig nur dreißig, die poena minor statt acht nur vier Solidi betragen, [10]) außerdem sollte jeder

---

[9]) Diese Urkunde, welche mit den Worten anfängt: „Cum rerum gestarum certissima representatio sit scriptura," ist schon gedruckt worden, namentlich bei Lünig Deutsches Reichsarchiv, P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortsetzung S. 230, und besser bei M. J. G. Drescher Schlesisch-Diplomatische Nebenstunden, erstes Stück, Breslau, bei W. G. Korn, 1774. S. 60 folg. Ich theile dieselbe unten im Anhange I. unter Nr. 3 mit, und habe sie aus dem noch jetzt im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Original entnommen.

[10]) Eine solche Herabsetzung aller poenae auf die Hälfte kommt nicht allein in Breslau vor, sondern war in den Schlesischen Städten überhaupt die Regel, und wurde auch

Fremde, der mit Familie seinen Wohnsitz in Breslau ergreifen, und entweder ein Haus kaufen oder erbauen würde, aus welcher Gegend derselbe dann auch immer gekommen wäre, ein Jahr lang von allen Abgaben völlig befreit seyn; endlich aber erklärten die Herzöge, daß sie sich Zoll und Münze selbst vorbehielten, und dieselben hiermit keineswegs auf die Stadt wollten übertragen haben.

Mit der höchsten Wahrscheinlichkeit durfte man nun wohl annehmen, daß bei Abfassung dieser Urkunde im Jahre 1261 die erste Rechtsbelehrung von Magdeburg der Stadt Breslau bereits mitgetheilt worden war, und so ließ sich also über die Zeit der Mittheilung schon die genauere Bestimmung geben, daß dieselbe entweder kurz vor dem Jahre 1261 oder wohl gar in diesem Jahre selbst geschehen seyn möchte. Etwas ganz Gewisses konnte aber freilich niemand darüber aussagen, und auch Böhme mußte die Sache ganz dahin gestellt seyn lassen.

Als nun der genannte Gelehrte 1770 die beiden Documente abdrucken ließ, welche 1327 von Breslau nach Brieg gesandt wurden, war ihm auch das 1304 von Magdeburg nach Görlitz geschickte Recht schon bekannt, (die Abhandlung von Lauhn war ja schon 1753 erschienen); ja es scheint, daß er die Görlitzer Handschrift schon vor dem erst 1772 besorgten Abdrucke derselben gesehen und gelesen hatte; denn er spricht ganz bestimmt davon, „daß der auf dem Rathhause zu Görlitz noch in Originali aufbewahrte Aufsatz des von den

in Culm und Thorn vorgenommen. Meine Schrift über Deutsche Städtegründung u. s. w. S. 192. 193. Note 19.

Schöffen zu Magdeburg den Stadt Görlitz unter anhangenden Stadtsiegel gegebenen Rechts mit dem von ihm hier mitgetheilten völlig einerlei Inhaltes sey." Uebrigens bezeugen die andern Aeußerungen von Böhme wieder die Richtigkeit dessen, was bereits oben über den Wunsch so vieler Gelehrten gesagt worden ist, endlich einmal eine Urkunde des Magdeburgischen Rechts zu entdecken, worin dieses mehr in seiner echten, ursprünglichen Gestalt enthalten wäre, als dieß bei dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbilde der Fall zu seyn schien. „Dieses ist," sagt Böhme in Betreff der von ihm herausgegebenen Brieger Urkunden, „meines Wissens das erstemal, daß das wahre Magdeburgische Weichbild aus einem echten Original ans Tageslicht tritt, als wornach sich seither die Gelehrten vergeblich gesehnet. Das von Ludovici herausgegebene verliert hierdurch völlig seine Authenticité." [11]) Freilich klingen uns diese letzteren Worte jetzt ziemlich seltsam, da wir nun wissen, daß das sogenannte Sächsische Weichbild in seiner Art eben so authentisch ist, als die anderen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bekannt gewordenen Urkunden des Magdeburgischen Rechts, und durchaus nicht einzusehen ist, warum die Authenticität eines dieser Rechtsdenkmäler die der übrigen aufheben sollte. Denn Alles reducirt sich hier zuletzt auf den mehr formellen als materiellen Unterschied zwischen einem Rechtsbuche als einer bloßen Privatarbeit, und einem gewissermaßen officiell ausgestellten Schöffenrechte, der aber freilich öfters auch verkannt oder nicht mit der nöthigen Klarheit aufgefaßt worden ist, und von dem weiter unten noch ausführlicher gehandelt werden soll. Aber

[11]) A. a. O. S. 20 unten in der Note.

jene Worte von Böhme sind von einer litterärgeschichtlichen Wichtigkeit, weil sich in ihnen wieder ausspricht, wie wenig man sich bisher immer durch das Sächsische Weichbild befriedigt gefühlt hatte.

Ein großes Verdienst erwarb sich Böhme noch dadurch, daß er zeigte, das in den Brieger Urkunden enthaltene Recht stimme beinahe vollständig mit dem alten, im 14ten Jahrhundert niedergeschriebenen Culmischen Rechte überein, und zum Beweise diese Uebereinstimmung überall an den Seiten bemerkte. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß man dasselbe früherhin viel zu wenig bei dem Studium des Magdeburgischen Rechts benutzt hat. Freilich ließ es sich, als etwas aus einer fernen Quelle Abgeleitetes, erst dann recht gründlich verstehen, wenn man diese selbst schon genauer kennen gelernt hatte, und so wurden denn auch im 18ten Jahrhundert noch mancherlei schiefe Behauptungen darüber aufgestellt, welche den richtigen Gesichtspunkt völlig verrücken mußten. [12]) Die Uebereinstimmung aber, auf welche Böhme aufmerksam machte, eröffnete eine Menge neuer Aussichten und ließ sehr interessante Resultate erwarten, wenn jemand geneigt seyn sollte, dieselbe ins Einzelne weiter zu verfolgen. Uebrigens ist es wohl merkwürdig, daß der gründliche Forscher nicht auch noch einen Schritt weiter ging, und die an vielen Stellen sogar wörtliche Uebereinstimmung der von ihm herausgegebenen Urkunden mit einzelnen Artikeln des Sachsen-

---

[12]) S. z. B. den Vorbericht zu dem im J. 1745 in Danzig herausgekommenen Jus Culmense ex ultima revisione etc. Kurzgefaßte Geschichte des Culmischen Rechts, §. 35. Ich komme darauf weiter unten §. X. Note 2 noch einmal zurück.

spiegels und des Sächsischen Weichbildes bemerkte. Er würde sich, hätte er dieselbe überhaupt nur entdeckt, des oben mitgetheilten ungerechten Urtheiles über das von Ludovici herausgegebene Weichbild gewiß enthalten haben. Durch die erwähnte Unterlassung aber ist auch für einen spätern Herausgeber jener Urkunden die Möglichkeit übrig geblieben, Beziehungen zwischen ihnen und den genannten Rechtsquellen nachzuweisen, welche bis jetzt, wenn auch nicht übersehen, wenigstens noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Zuletzt giebt uns hier das Verhältniß zwischen Brieg und Breslau noch Gelegenheit zu einigen allgemeineren Bemerkungen. Der Stadt Brieg war ohne Zweifel im Jahre 1250, wo sie auf Deutsches Recht ausgesetzt wurde und zunächst Neumarkt zum Muster erhielt, von dieser letzteren Stadt eine Abschrift derjenigen Urkunde zugesandt worden, welche diese selbst 1235 von den Schöffen zu Halle erhalten hatte. Davon unten noch mehr. Aber dieses Recht scheint für die Dauer nicht ausgereicht zu haben, wie es denn überhaupt in den Städten, welchen solche im Ganzen doch immer nur sehr kurze Schreiben über das Recht als kleine Gesetzcodices mitgetheilt wurden, anfänglich oft gar sehr verwirrt zugegangen seyn mag, besonders dann, wenn die Stadt, durch Lage oder andere Umstände begünstigt, sehr bald einen höhern Grad von Wohlstand erreichte, jener kleine Codex für die sich nun mehr verwickelnden Verhältnisse keine Entscheidungen enthielt, und das aus der Ferne geholte Recht noch nicht so in das lebendige Bewußtseyn der neuen darauf ausgesetzten Gemeinde übergegangen war, daß eine eigne Fortbildung des Rechts durch von ihr selbst ausgehende autonomische Rechtsnormen möglich gewesen wäre. Dieser Fall scheint nun auch in Brieg eingetreten zu seyn; es schien nöthig, die Stadt in den

Besitz eines ausführlicheren Rechts zu setzen, und dieß wurde 1327 durch Herzog Boleslaus wirklich ausgeführt. Aber jetzt schrieb man nicht mehr in die Ferne nach Magdeburg oder Halle; man konnte, was man suchte, viel näher haben, indem man sich nach Breslau wandte und sich eine Abschrift der daselbst befindlichen Urkunden des Magdeburgischen Rechts ausbat. Schwerlich also darf der Grund, warum man grade nach Breslau schrieb, einzig und allein in der damals schon größeren Bedeutung eben dieser Stadt gesucht werden; er lag hauptsächlich darin, daß Breslau die ausführlichsten und noch dazu Deutsch geschriebenen Rechtsbelehrungen unmittelbar von Magdeburg erhalten hatte.

Die ersten Gründungen Schlesischer Städte nach Deutschem Rechte, von denen wir überhaupt Nachrichten haben, fielen mehr in den Anfang des 13ten Jahrhunderts und trafen grade nur unbedeutendere Ortschaften. [13]) Denn es lag in der Natur der Sache, wie dieß auch schon von Menzel bemerkt worden ist, [14]) daß man das Deutsche Recht, insofern man dessen Ertheilung für eine Begünstigung hielt, anfänglich nicht solchen Orten verlieh, welche schon unter der älteren Verfassung einen gewissen Wohlstand erreicht hatten, wie z. B. Breslau, sondern grade kleinere Ortschaften oder ganz neue Niederlassungen dadurch zu heben oder rasch emporzubringen suchte. Aber die geringe Bedeutung dieser Orte würde kein Hinderniß gewesen seyn, das da-

---

[13]) Die erste Bewidmung einer Schlesischen Stadt mit Deutschem Rechte, von der wir bis jetzt Nachricht haben, war die von Goldberg im Jahre 1211 unter Herzog Heinrich dem Bärtigen. Davon unten noch mehr.

[14]) A. a. O. S. 27.

selbst neu angekommene Deutsche Recht auch auf andere Städte zu übertragen; das wird durch die Aussetzung von Brieg auf das Recht von Neumarkt bewiesen. Man hörte aber natürlich auf, von diesen kleineren, zuerst auf Deutsches Recht ausgesetzten Städten das Recht einzuholen, nachdem man ebenfalls in der Nähe etwas Besseres haben konnte. Die Stadt Breslau hatte erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts Deutsches Recht unmittelbar von Magdeburg erhalten, und zwar in einer viel ausführlicheren Urkunde, als bis dahin in Schlesien vorhanden gewesen war. Diese größere Vollkommenheit der nach Breslau geschickten Rechtsbelehrung lag gewiß nicht allein darin, daß Breslau selbst damals schon eine bedeutendere Stadt war, sondern sie hing vielmehr mit den außerordentlichen Fortschritten zusammen, welche die gesammte Rechtsentwickelung in Deutschland, und namentlich bei dem Magdeburgischen Schöffenstuhle, im zweiten Drittel des 13ten Jahrhunderts gemacht hatte. Wäre Breslau gleich am Anfange desselben mit Magdeburgischem Rechte bewidmet worden, und hätte es damals eine Rechtsbelehrung dort nachgesucht, dieselbe würde schwerlich vollständiger ausgefallen seyn, als diejenigen, welche Goldberg von daher, und Neumarkt von Halle erhielt. [15]) Nachdem aber Breslau einmal ein so ausführliches Document über das Magdeburgische Recht besaß, und seit 1295 besaß es ja deren zwei,

---

[15]) In der Regel bestimmte sich also die Ausführlichkeit und Reichhaltigkeit einer Rechtsbelehrung nicht sowohl nach der größeren oder geringeren Bedeutung der Stadt, wohin dieselbe gesandt wurde, als nach der höheren oder niedrigeren Stufe der Rechtsbildung, welche sich bei dem sie absendenden Gerichte vorfand. Ob sie gut bezahlt wurde oder nicht, mochte dann freilich auch von Einfluß seyn.

was wär natürlicher, als daß man sich nun in Schlesien bei der Nothwendigkeit einer Rechtsinformation die Kosten und Weitläuftigkeiten, die von der Einholung derselben aus der Ferne unzertrennlich waren, zu ersparen suchte und sich eben nur an das benachbarte Breslau wandte? So ist diese Stadt eben dadurch, daß sie etwas später als manche andere Schlesische Stadt Magdeburgisches Recht erhielt, in juristischer Hinsicht die bedeutendste Tochterstadt von Magdeburg in Schlesien und Mutterstadt sehr vieler andern Städte geworden, [16]) ganz auf ähnliche Weise, wie z. B. in der Mark Bran-

---

[16]) In Betreff der Bewidmung Schlesischer Städte mit fremdem Rechte habe ich Hrn. Prof. Stenzel eine sehr interessante Notiz zu verdanken. Nicht immer ist es das Magdeburgische oder Hallische Recht gewesen, welches Schlesischen Städten ertheilt wurde. Hr. Prof. Stenzel hat in Neisse eine sehr merkwürdige Urkunde von 1310 gefunden, worin dieser Stadt Flämisches Recht gegeben wird, weil das Magdeburgische Recht von üblen Folgen gewesen sey; (im Jahr 1308 hatte nämlich Breslau eine Abschrift des 1295 von Magdeburg eingeschickten Rechts der Stadt Neisse verkauft; davon unten §. V. noch mehr); ferner noch eine andere Urkunde, nach welcher die Stadt Otmachau 1348 dasselbe Flämische Recht erhielt. Dieser Gegenstand scheint mir übrigens noch eine besondere Untersuchung zu verdienen. (Bezog sich dieses Flämische Recht vielleicht nur auf irgend ein einzelnes Rechtsverhältniß, worin die Bewohner einer Stadt besonders privilegirt seyn sollten, oder war es wirklich ein Inbegriff eigenthümlicher Rechtssätze, ein besonderes positives Recht? Hr. Professor Stenzel hält nach den von ihm neu aufgefundenen Documenten das letztere für das wahre.) Hier muß es übrigens genügen, dieß bloß angedeutet zu haben, da die Bewidmung Schlesischer Städte mit fremdem Rechte, an und für sich betrachtet, nicht zu den Gegenständen unserer Untersuchung gehört.

bedung Stendal, und Brandenburg als Tochterstädte von Magdeburg, [17]) oder im südlichen Deutschland Freiburg im Breisgau [18]) als älteste Tochterstadt von Cöln zu vielen andern Städten wieder in das Verhältniß von Mutterstädten eintraten. Ja es hat sich ein so mitgetheiltes Recht oft noch viel weiter fortgepflanzt, und Städte, welche erst durch die zweite Hand das Recht einer andern erhalten hatten, man könnte sie Enkelstädte von dieser letzteren nennen, sind oft wieder Mutterstädte von andern geworden, [19]) wie sich denn überhaupt hier gar keine Grenze mehr angeben läßt, innerhalb deren eine solche Rechtsmittheilung nur noch hätte vorgenommen werden dürfen. Und so wie in alter Zeit eine Metropolitankirche mit ihren Mitgliedern hohes Ansehen bei der Tochterkirche genoß, besonders so lange die Erinnerung an die Art und Weise, wie und durch wen das Christenthum an irgend einen Ort gelangt war, noch lebendig im Bewußtseyn der Menschen lebte, so geschah es auch bei den Rechtsmittheilungen im Mittelalter, daß die Schöffencollegien der Mutterstädte im Verhältniß zu denen der Tochterstädte gleichsam den Rang einer Behörde

---

[17]) S. die Abhandlung des Hrn. von Kamptz über die Brandenburgischen Stadtrechte in Mathis Juristischer Monatsschrift, Bd. XI. Heft 1, §. 9 — 12. So war z. B. Spandau Tochterstadt von Brandenburg, Wittstock Tochterstadt von Stendal.

[18]) Z. B. Freiburg in der Schweiz und Bern waren Tochterstädte von Freiburg im Breisgau. S. meine Schrift über Deutsche Städtegründung u. s. w. S. 161 folg.

[19]) So war Brandenburg Tochterstadt von Magdeburg, Berlin Tochterstadt von Brandenburg, Frankfurt an der Oder und Mühlrose Tochterstädte von Berlin. S. v. Kamptz a. a. O. §. 14. 15.

einnahmen, von welcher man sich in allen zweifelhaften Rechtsfällen Rath einzuholen pflegte. Die oberste Mutterstadt aber, für den größten Theil des nordöstlichen Deutschlands Magdeburg, war dann wie das Haupt eines großen, weit hin verbreiteten Stammbaumes, sie repräsentirte den Kopf in dem organischen Körper, welcher auf diese Weise allmählig entstanden war.

---

§. IV.

Von den neu aufgefundenen Originalurkunden der im J. 1261 von Magdeburg nach Breslau gesandten Rechtsbelehrung, und von dieser letzteren mit den später beigefügten Zusätzen noch insbesondere.

Bei einer längeren Beschäftigung mit den von Böhme 1770 bekannt gemachten Entdeckungen erwachte in mir der Gedanke, daß die Originaldocumente des nach Brieg gesandten Rechts wohl noch jetzt in dem städtischen Archive von Breslau vorhanden seyn möchten. Meine Hoffnung war aber vorzüglich auf folgende drei Documente gerichtet, deren Daseyn in dem genannten Archive ich mit ziemlicher Sicherheit vermuthen zu dürfen glaubte, ich meine:

1) Die zuerst unter Heinrich III. von Magdeburg nach Breslau eingeschickte Urkunde, deren Echtheit dann gleich daran zu erkennen seyn mußte, ob sich wirklich auf der Rückseite des Pergaments jene in Breslau willkührlich beigefügten Zusätze fanden, welche erst im J. 1283 von Heinrich IV. mit bestätigt wurden.

2) Ein Document mit dem nämlichen Rechte und mit den genannten Zusätzen, außerdem aber noch vermehrt durch die aus mehreren getrennten Theilen bestehende Bestätigung beider Stücke durch Heinrich IV. von 1283. [1])

3) Die 1295 von Magdeburg nach Breslau eingesandte Urkunde.

Meine Erwartungen sind nicht allein erfüllt, sondern sogar noch übertroffen worden. [2]) Ich spreche aber

---

[1]) Heinrich der Vierte sagt ja ausdrücklich in dieser Urkunde, er sey von den Breslauer Bürgern gebeten worden, beide Stücke, die unter Heinrich dem Dritten eingeschickte Rechtsbelehrung und die späteren Zusätze unius litterae continencia, zusammen zu fassen, und habe zuletzt diese Bitten auch erfüllt. Böhme a. a. O. S. 32. 33.

[2]) Ich muß hier noch Folgendes bemerken. Schon vor ein Paar Jahren schrieb ich an den hochgeehrten Magistrat von Breslau, (mein Schreiben muß noch bei den Acten liegen), mit der Bitte, daß man nachsuchen möchte, ob sich die Originalurkunden der zwei im Jahr 1327 nach Brieg gesandten Abschriften des Breslauer Rechts auf dem rathhäuslichen Archive daselbst nicht noch vorfänden. Ich erhielt die Antwort, davon sey nichts mehr vorhanden, wohl aber stände mir es frei, eine die ursprüngliche Bewidmung Breslaus mit Magdeburgischem Rechte betreffende Urkunde in Augenschein zu nehmen. Dieß geschah, und ich fand darin die Lateinische Urkunde der Herzöge Heinrich III. und Wladislaus von 1261, welche schon öfters gedruckt und unten im Anhange I. Nr. 3 auch von mir mitgetheilt worden ist; meine übrigen Hoffnungen waren also nicht erfüllt worden. Nach einiger Zeit sprach ich über diesen Gegenstand mit Hrn. Prof. Stenzel, und hörte aus seinem Munde, er selbst habe jene Originalurkunden gesehen, und sie seyen allerdings im besten Zustande noch vorhanden. Ich traf also jetzt neue Anstalten, zu meinem Zwecke zu gelangen, und von ihrem Erfolge ist oben ausführlicher gehandelt.

hier zunächst von der Rechtsbelehnung, welche Breslau unter Herzog Heinrich III. von Magdeburg erhielt, und den damit in so genauer Verbindung stehenden Zusätzen.

Drei pergamentne Urkunden habe ich in dem städtischen Archive von Breslau gefunden, welche die genannten beiden Stücke enthalten. Sie sind kurz anzugeben:

1) Es wird daselbst noch aufbewahrt die unter Heinrich III. von Magdeburg selbst eingesandte Originalurkunde des dortigen Rechts, und zwar setzt es die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner außer allen Zweifel, daß die Einsendung im Jahre 1261 geschah. Die Urkunde hat eine, selbst das größte Foliosormat übertreffende Länge; das Pergamentblatt, welches man nach seiner Ausdehnung am ersten mit einer großen Landcharte vergleichen könnte, ist in zwei Columnen abgetheilt, so daß es ausgebreitet das Ansehen von zwei aufgeschlagenen Folioblättern hat. Die Schrift ist sauber und leserlich, die Zeilen sind durch vorher gezogene Linien genau begränzt; unten hängen zwei wächserne Siegel daran; das der Stadt Magdeburg mit der Umschrift: Sigillum Burgensium in Magdheburch, und das des Herzogs Heinrich III. mit der Umschrift: Sigillum henrici dei gracia ducis Slesie. Ursprünglich war die Rückseite völlig unbeschrieben. Der eigentliche Text der Urkunde, welche mit den Worten: „Do man Magdeburch besatzete“ begann, schloß also: „dise driu ungerichte sal her ze male klagen. swelicher her ober swiget so hebet her sinen kamph vorloren.“ Darauf folgte dann immer noch auf der Vorderseite die schon erwähnte Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner, und weiter war

offenbar in dem ganzen Documente anfänglich nichts enthalten. Wer aber die Urkunde jetzt betrachtet, findet nun wirklich auch einen Theil ihrer Rückseite beschrieben, und schon an der Verschiedenheit der Schriftzüge in dem ursprünglichen Texte und in diesen Zusätzen zeigt es sich, daß dieselben erst später beigefügt worden sind. Anfang und Ende derselben sind bereits von Böhme [3]) angegeben worden; Alles stimmt hier auf das trefflichste überein. Wir wissen auch im Allgemeinen schon, daß diese Zusätze zwischen 1261 und 1283 zu dem ursprünglich eingesandten Rechte in Breslau hinzugeschrieben worden sind. Weiter unten muß von ihnen noch ausführlicher gehandelt werden.

2) Im städtischen Archive von Breslau befindet sich ferner auch die von mir vermuthete Urkunde aus dem Jahre 1283. Sie hat mit der ersteren ziemlich gleiche Größe, die Vorderseite ist ganz, von der Rückseite nur ein kleines Stück beschrieben, die Abtheilung der Seite in zwei Columnen findet sich nicht, und die Schrift ist enger zusammengedrängt, als in dem von Magdeburg 1261 eingesandten Original. Sie enthält außer der in diesem befindlichen Rechtsbelehrung (bei welcher jedoch die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner weggelassen ist) und den späteren Zusätzen auch noch die Bestätigung dieser beiden Stücke von Herzog Heinrich IV., [4]) welche aus mehreren abgesonderten Stücken besteht. Zwei wächserne Siegel hängen an ihr,

---

[3]) A. a. O. S. 32. 33.

[4]) Man sieht hier ganz deutlich, daß Sigismund von Kamenz, der Schreiber des Codex Oppol., entweder diese Urkunde von 1283 selbst, oder wenigstens eine ganz vollständige Abschrift derselben benutzt hat.

ein größeres mit der Umschrift: Sigillum Civitatis Wratislavie, ein kleineres mit der Umschrift: S. Civium de Vratislavia. Freilich möchte man nun fragen, wo denn das herzogliche Siegel geblieben sey, da ja Heinrich IV. am Ende des Documents selbst äußert, daß er den Inhalt desselben durch Anhängung seines Siegels habe bekräftigen lassen. [5]) Ich weiß hierauf nichts anderes zu antworten, als entweder sind jene Worte geschrieben, bevor seine Absicht schon zur Ausführung gekommen war, und dieß ist dann eben gar nicht geschehen, aber freilich erscheint mir dieß selbst als höchst unwahrscheinlich; oder die Bürger haben späterhin statt des herzoglichen Siegels ihr eigenes, das zweite unter den oben genannten, angeheftet, und dieses könnte dann vielleicht in oder nach dem Jahre 1326 geschehen seyn, wo die Stadt Breslau von der Familie Schertilezan die Erbvogtei für 420 Mark an sich kaufte. [6]) Merkwürdig genug trifft dieser Kauf ohngefähr mit der Zeit zusammen, wo Herzog Heinrich VI. mit dem König Johann von Böhmen den Vertrag abschloß, durch welchen er denselben zum Erben seiner Länder einsetzte, und sich nur auf Lebenszeit Regierung und Einkünfte vorbehielt. [7])

---

[5]) „In quorum omnium testimonium et vigorem presentem litteram sigilli nostri munimine fecimus roborari," sind die Worte der Urkunde. Böhme a. a. O. S. 33, und hinten IV. 2.

[6]) Menzel a. a. O. S. 75.

[7]) Menzel a. a. O. S. 66. Johann ließ sich schon am 4ten April 1327 in Breslau huldigen, bestätigte alle Privilegien und gewann durch Schmeicheleien und Versprechungen alle Herzen.

Endlich 3). Das genannte Archiv besitzt noch eine dritte Urkunde mit demselben Rechte, worin aber eben sowohl die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner, als die Bestätigung durch Heinrich IV. fehlt. Nur das ganze von diesem letzteren Herzoge bestätigte Recht selbst ist in derselben enthalten, so daß die 1261 eingesandte Rechtsbelehrung und die späteren Zusätze auch nicht einmal durch einen Absatz von einander getrennt sind. Eine besondere Unterschrift ist hinter dem Schluß dieser Zusätze auch nicht hinzugefügt. In der Größe gleicht dieses Document den beiden erstgenannten, sonst aber hat es die meiste Aehnlichkeit mit der Urkunde von 1283; auch hier fehlt die Abtheilung in Columnen, die Vorderseite ist ganz, von der Rückseite nur ein Stück beschrieben. Die Schrift ist auch hier sehr eng zusammengedrängt und scheint schon auf eine etwas spätere Zeit hinzuweisen. Daß aber auch diese Urkunde zu einem öffentlichen Zwecke geschrieben wurde, beweist das daran hängende Siegel der Stadt Breslau mit der schon öfters erwähnten Umschrift: Sigillum Civitatis Wratislavie. Welches dieser Zweck gewesen sey, läßt sich bei dem Mangel aller Nachrichten nicht mit Bestimmtheit angeben. Aber eine Vermuthung darüber will ich wenigstens aussprechen. Es ist bekannt, daß dann, wenn eine Rechtsbelehrung von einem Orte dem andern mitgetheilt werden sollte, sehr oft zwei vollkommen gleichlautende Urkunden ausgefertigt wurden, die eine zur Aufbewahrung in der Mutterstadt, die andere zur Absendung in die Tochterstadt bestimmt. Wohl wäre es möglich, daß man unser Document hier 1327, als Brieg Abschriften von den Urkunden des in Breslau geltenden Rechts erhielt, zur Aufbewahrung an letzterem Orte hätte abschreiben lassen. Der Umstand, daß in dem Brieger Diplome (wie es uns von Böhme unter Nr. 24 mitgetheilt

wird) nicht allein die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner, sondern auch die Bestätigungsurkunde von Heinrich IV. fehlt, würde damit trefflich übereinstimmen. Freilich aber müßte man dann annehmen, daß die in Breslau dem wirklich nach Brieg geschickten Documente besonders beigefügte Unterschrift bei dem zur Aufbewahrung in Breslau bestimmten Exemplare aus Nachläßigkeit nicht wäre hinzugeschrieben worden. Alles dieß ist bloße Vermuthung; etwas Anderes bleibt hier aber gar nicht übrig, da uns die Urkunde selbst mit der Gelegenheit, bei welcher sie abgefaßt wurde, nicht bekannt macht.

Dieß sind die drei im städtischen Archive von Breslau befindlichen Documente, welche, abgesehen von den Verschiedenheiten in den Unterschriften, alle im Inhalte übereinstimmen, indem ein jedes zunächst die 1261 von Magdeburg eingeschickte Rechtsbelehrung und dann auch die später in Breslau hinzugeschriebenen Zusätze enthält. Weiter unten (§. XII.) soll noch eine bisher ganz unbekannte Abschrift dieser beiden Stücke in einem der Breslauer Universitätsbibliothek gehörigen Codex vom Jahre 1306 erwähnt werden.

Vor der Hand müssen uns die genannten Zusätze noch etwas länger beschäftigen; denn es bleiben gar manche Zweifel über dieselben zurück, die bisher nur absichtlich mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Herzog Heinrich IV. äußert sich in der Urkunde von 1283 etwa folgendermaßen. [6]) Er habe sich zuerst

---

[6]) Hinter dem Rechte, welches 1261 von Magdeburg eingeschickt worden war, und 1283 in die neue Urkunde ganz mit aufgenommen wurde, fährt Heinrich der Vierte fort: Hec sunt Jura que in instrumento felicis memorie

durch eigene Anschauung des instrumentum autenticum (nämlich der Urkunde von 1261) genau unterrichtet, was für ein Recht den Breslauer Bürgern eigentlich durch seinen Vater Heinrich III. verliehen worden sey. Dieses Recht wolle er ihnen also hiermit zunächst bestätigen. „Nun seyen aber durch die Nachläßigkeit oder Trägheit derjenigen, welche damals die Sache besorgt hätten, wegen Kürze des Pergamentblattes einige Artikel weggelassen worden, welche zu dem vorgenannten Rechte ebenfalls zu gehören schienen. Da hätten nun die Breslauer Bürger (ich bediene mich dieses allgemeineren Ausdrucks, so wie das Original nur von cives schlechthin spricht) unziemlicher Weise die fehlenden Artikel auf der Rückseite des Instruments ohne herzogliche Bewilligung hinzugeschrieben. Anfänglich hätte er ihnen darüber seinen Unwillen zu erkennen gegeben, später aber sey er dennoch durch ihre Bitten bewogen worden, ihnen

---

autentico patris nostri ducis Heinrici conscripta diligenter inveniimus, et per eundem indulta civibus antedictis. Que cum per neglienciam aut ignaviam eorum qui pro tempore fuerant essent defective propter cedule brevitatem inscripta obmissis quibusdam articulis qui jus predictum nichilhominus contingere videbantur. predicti nostri cives cupientes hujusmodi supplere defectum. obmissos ejusdem juris articulos indiscretis (nicht discretis, wie es bei Böhme a. a. O. S. 32 heißt) usi consiliis taliter suppleverunt ut jus quod in originali neglienter extitit pretermissum in alio latere instrumenti ejusdem temere ducerent inscribendum. propter quod indignacionis nostre sencientes indicia. nostreque postremum reformati pecierunt instancius ut omnia jura ipsorum que ab utraque parte conscripserant unius litterae continencia concludere dignaremur etc.

auch diese Zusätze zu bestätigen. — In der That klingt nun schon jener Vorwurf der Trägheit oder Nachläßigkeit, welchen Heinrich IV. denjenigen macht, „qui pro tempore fuerant," ziemlich seltsam, da es scheint, daß derselbe niemand anders treffen könne, als die Magdeburgischen Schöffen selbst. Außerdem aber muß man natürlich auch die Frage aufwerfen, woher denn die Breslauer Bürger jene Zusätze genommen haben, und wie sie überhaupt zu dem Glauben gelangt seyen, daß die ihnen von Magdeburg eingeschickte Rechtsbelehrung unvollständig sey und durchaus noch einiger Erweiterungen bedürfe?

Um nun die Magdeburgischen Schöffen von jenem Vorwurfe zu befreien, und sich auch hinsichtlich des letzteren Fragepunktes einen Aufschluß zu verschaffen, könnte man geneigt seyn, sich den Zusammenhang der Sache etwa so zu denken. Jene Schöffen hatten 1261 keine eigentlich beglaubigte Urkunde ihres Rechts, sondern nur ein ganz gewöhnliches Schreiben, wobei sich dasselbe befunden, nach Breslau gesandt. Dieses Recht sey nun erst in Breslau in ein beglaubigtes Instrument übergetragen worden, und hier wäre dann aus Nachläßigkeit derjenigen, denen die Besorgung der Abschrift oblag, der letzte Theil jenes Rechtes, der auf der Vorderseite des Pergamentblattes keinen Platz mehr fand, anfänglich weggelassen, und erst später auf dessen Rückseite hinzugefügt worden, nachdem dasjenige, was auf der Vorderseite geschrieben war, die herzogliche Bestätigung bereits erhalten hatte. Aber dieser Ansicht scheint schon die in der Urkunde von 1261 vorhandene Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner zu widersprechen, wiewohl ich es nicht gradezu für unmöglich erklären möchte, daß sich jene Unterschrift auch in dem schon erwähnten einfachen Schreiben befunden haben könnte, und aus diesem dann ebenfalls in das beglaubigte In-

strument übergetragen worden wäre. Noch mehr aber streitet dagegen das an die Urkunde von 1261 angeheftete Siegel der Stadt Magdeburg. Wäre also nicht schon von dorther ein durch dieses Siegel beglaubigtes Instrument eingeschickt worden, so könnte man sich die Sache gar nicht mehr anders denken, als daß die Schöffen und Rathmänner von Magdeburg dem einfachen, der Stadt Breslau übersandten Schreiben das Siegel von Magdeburg beigelegt hätten, damit dieses an das öffentliche, erst für und in Breslau zu verfertigende Instrument angeheftet werden könnte. Das Widersinnige, was in diesem weitläuftigen Verfahren gelegen hätte, zeigt sich aber schon auf den ersten Blick, auch würde dieses Verfahren den im Mittelalter sehr gewissenhaft beobachteten, diplomatischen Formen solcher Geschäfte völlig widersprechend gewesen seyn. Da sich nun aber jenes Siegel der Stadt Magdeburg an der in Breslau befindlichen Urkunde von 1261 doch einmal befindet, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen: dieses beglaubigte Instrument ist als solches 1261 von Magdeburg eingesandt worden, und es war damals nur die Vorderseite des großen Pergamentblattes beschrieben. Daraus folgt aber dann weiter, daß die später auf der Rückseite beigefügten Zusätze 1261 nicht mit von Magdeburg eingeschickt seyn können. Böhme würde dieß gewiß auch gar nicht behauptet haben, [3]) wenn er das in Breslau befindliche Diplom von 1261 selbst gekannt hätte.

Es scheint also nun, daß sich auf diese Weise die oben angegebenen Schwierigkeiten noch nicht lösen lassen, und es wird wohl eine andere Erklärung versucht werden

[3]) A. a. O. S. 33. 34.

müssen. Vielleicht könnte Jemand Folgendes für den einfachsten Hergang der Sache halten. Die Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner selbst, welche in einer späteren Zeit, nämlich nach dem Jahre 1261, im Amte gewesen wären, hätten es für nöthig erachtet, der zuerst nach Breslau geschickten Rechtsbelehrung noch die fraglichen Zusätze nachzusenden, weil jenes Recht in ihren Augen zu unvollständig gewesen wäre. Indem sie auf diese Weise ihre Vorgänger im Amte der Trägheit oder Nachlässigkeit beschuldigt hätten, wären sie vorzüglich von der Absicht geleitet gewesen, den Magdeburgischen Schöffenstuhl überhaupt in Ehren zu erhalten, und hätten diesen Zweck grade in Breslau auf die genannte Weise zu erreichen gesucht. Ich gestehe aber, daß mir auch dieß höchst unwahrscheinlich vorkommt. Zuvörderst würden die Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner, von denen ein solches Verfahren hier angenommen wird, doch wohl eingesehen haben, daß sie dadurch sehr leicht grade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen könnten. Das Vertrauen, mit welchem sich ferne Gemeinden nach Magdeburg wandten, und sich von dort eine Rechtsbelehrung ausbaten, gehörte dem ganzen Schöffenstuhle, als einer moralischen Person, und nicht den einzelnen Individuen an, von denen derselbe grade zufällig besetzt war. Hätten es also einzelne Individuen für sich allein in Anspruch nehmen wollen, so würden sie damit grade das Vertrauen auf den ganzen Schöffenstuhl geschwächt haben. Ferner würde dann, wenn der Hergang der Sache wirklich so gewesen wäre, das Original der später eingesandten Zusätze höchst wahrscheinlich auch jetzt noch im Breslauer Archive vorhanden seyn; ohne alle Beglaubigung durch Unterschrift und Siegel hätten dieselben doch nicht eingeschickt werden können; aber es ist durchaus keine Spur davon an dem

genannten Orte zu entdecken. Endlich könnte man dann wohl auch erwarten, in der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1283 irgend eine, wenn auch nur schwache Andeutung einer späteren Einsendung dieser Zusätze zu finden; aber auch dieß ist keineswegs der Fall. Vielmehr sind die Aeußerungen Heinrichs IV. auffallend dunkel, und geben gar keinen Aufschluß über die Fragen, wo, ob in Magdeburg oder in Breslau, und von wem jene Artikel ausgelassen worden sind, und wie sich die Breslauer Bürger in den Besitz derselben gesetzt haben?

Ich will nun versuchen, diese Fragen auf eine andere Weise zu beantworten; aber ich schicke zugleich voraus, daß ich die hier mitzutheilende Lösung der genannten Schwierigkeiten durchaus für nichts weiter als einen Versuch auszugeben wage, da das Gebiet der Wahrscheinlichkeiten von dem der Möglichkeiten an Ausdehnung so weit übertroffen wird.

Stellen wir uns das Verhältniß zwischen dem Herzoge und den Breslauer Bürgern einmal recht deutlich vor, wie es 1283 Statt fand, kurz, ehe Heinrich IV. das Recht von 1261 und die späteren Zusätze bestätigte. Der Herzog war unwillig, die Bürger suchten ihr eigenmächtiges Verfahren doch mit irgend etwas zu entschuldigen, und hier konnten sie in der That nichts Besseres für sich anführen, als daß sie durch die Trägheit oder Nachläßigkeit derer, welche die Originalurkunde ausgestellt und gewisse nothwendige Artikel daraus weggelassen hätten, zu den späteren Zusätzen veranlaßt worden seyen. Ob den Einsendern des Originals dieser Vorwurf mit Recht gemacht werden konnte, ob die Breslauer Bürger selbst an eine solche Trägheit oder Nachläßigkeit derselben glaubten oder nicht, war dabei völlig gleichgültig, wenn

ren“ nur wegen Kürze des Pergamentblattes, die letzten in der Urkunde geworden sind. Er theilt die Entdeckung seinen Collegen mit, und sie beschließen jetzt, die gute Gelegenheit zu benutzen und das Instrument von 1261 noch um mehrere Zusätze zu bereichern. Sie schreiben also zunächst den Text des Sachsenspiegels ab bis zur Mitte des Art. 65 im ersten Buche. Diesem ersten Stücke der Zusätze fügen sie dann mehrere einzelne Rechtssätze aus verschiedenen Artikeln des Sachsenspiegels bei, und namentlich nehmen sie in die Zusätze auf der Rückseite des Instruments auch eine sehr ausführliche Beschreibung des Verfahrens auf, welches ein Vorsprecher bei der gerichtlichen Verhandlung über eine handhafte That zu beobachten hat. [12]) Bei diesem Stücke, welches von den Worten: „Swar ein man des anderen wort sprechen sol“ bis zu den Worten: „Swen ime daz gevunden wirt. so bitte her danne eines vriedes“ reicht, entsteht aber eine neue Schwierigkeit dadurch, daß es nirgends im Texte des Sachsenspiegels zu finden ist, und so muß man also von neuem fragen, woher dasselbe von den Breslauer Bürgern genommen worden ist? Dürften wir nun hier nicht vielleicht, um diese Bedenklichkeit zu heben, annehmen, daß jene bei Anfertigung der Zusätze gebrauchte Handschrift des Sächsischen Landrechts glossirt gewesen und jener Abschnitt über das Verfahren eines Vorsprechers aus der Glosse entlehnt worden sey? Ich möchte dieß allerdings glauben, wahrscheinlich aber gehörte die Glosse, welche dabei als Quelle diente, zu einem von den Artikeln 59 bis 62 des ersten Buches im Sachsenspiegel, in welchen ja auch viel von den Vorsprechern gehandelt wird. Zu

---

[12]) Dieß ist der lange §. 74. Nr. IV. Erste Bresl. Urk.

dieſer ganzen Annahme bin ich vorzüglich durch eine Vergleichung des zuletzt angeführten Stückes in den Zuſätzen mit mehreren Capiteln in dem Richtſteige des Landrechts veranlaßt worden. Sehr häufig nämlich wird in dieſem Rechtsbuche, welches eine Art von Gerichtsordnung enthält, das von einem Vorſprecher an der Dingſtatt zu beobachtende Verfahren beſchrieben, aber eben dieſes Rechtsbuch iſt ja ohne Zweifel hauptſächlich aus einzelnen Gloſſen entſtanden, welche nach und nach unter und neben dem Texte des Sachſenſpiegels Platz gefunden hatten, [13]) und hieraus dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß grade die ältere Gloſſe dieſes letzteren ſehr viel über das geſammte Verfahren enthalten haben müſſe. In dem beſprochenen Stücke der Zuſätze, wie in ſehr vielen Artikeln des Richtſteigs, werden die Fragen an den Richter, welche immer mit den Worten: Herr Richter, beginnen, ferner die Formeln: ſo frage er fort, ſo finde man ihm ein Urtheil u. ſ. w. ſehr häufig wiederholt, und bei einer großen Uebereinſtimmung des Inhalts, beſonders zwiſchen Capitel 31 und 50 des Richtſteigs und dem genannten Stücke der Zuſätze, dürfte man es vielleicht für ziemlich gleichgültig halten, daß in beiden nicht grade die nämlichen Worte angetroffen werden. [14])

---

[13]) Eichhorn Deutſche St. und R. Geſchichte, §. 281. Das Rechtsbuch heißt ja ſehr oft ſogar Schevencloet, d. i. Schöffengloſſe.

[14]) Hierbei iſt auch noch Folgendes zu merken. Das oben beſprochene Stück der Zuſätze zu dem Rechte von 1261 iſt auch in das Sächſiſche Weichbild übergegangen und bildet dort den Art. 41. In der Ausgabe von Ludovici findet ſich unten die Bemerkung, es ſtehe im Anfange der Gloſſe zu dieſem Artikel geſchrieben, daß man dieſen Proceß alſo in dem alten Richtſteig finde. Wahrſcheinlich iſt da-

ren“ nur wegen Kürze des Pergamentblattes, die letzten in der Urkunde geworden sind. Er theilt die Entdeckung seinen Collegen mit, und sie beschließen jetzt, die gute Gelegenheit zu benutzen und das Instrument von 1261 noch um mehrere Zusätze zu bereichern. Sie schreiben also zunächst den Text des Sachsenspiegels ab bis zur Mitte des Art. 66 im ersten Buche. Diesem ersten Stücke der Zusätze fügen sie dann mehrere einzelne Rechtssätze aus verschiedenen Artikeln des Sachsenspiegels bei, und namentlich nehmen sie in die Zusätze auf der Rückseite des Instruments auch eine sehr ausführliche Beschreibung des Verfahrens auf, welches ein Vorsprecher bei der gerichtlichen Verhandlung über eine handhafte That zu beobachten hat. [12]) Bei diesem Stücke, welches von den Worten: „Swar ein man des anderen wort sprechen sol“ bis zu den Worten: „Swen ime daz gevunden wirt. so bitte her dannе eines vriedes“ reicht, entsteht aber eine neue Schwierigkeit dadurch, daß es nirgends im Texte des Sachsenspiegels zu finden ist, und so muß man also von neuem fragen, woher dasselbe von den Breslauer Bürgern genommen worden ist? Dürften wir nun hier nicht vielleicht, um diese Bedenklichkeit zu heben, annehmen, daß jene bei Anfertigung der Zusätze gebrauchte Handschrift des Sächsischen Landrechts glossirt gewesen und jener Abschnitt über das Verfahren eines Vorsprechers aus der Glosse entlehnt worden sey? Ich möchte dieß allerdings glauben, wahrscheinlich aber gehörte die Glosse, welche dabei als Quelle diente, zu einem von den Artikeln 59 bis 62 des ersten Buches im Sachsenspiegel, in welchen ja auch viel von den Vorsprechern gehandelt wird. Zu

[12]) Dieß ist der lange §. 74. Nr. IV. Erste Bresl. Urk.

dieser ganzen Annahme bin ich vorzüglich durch eine Vergleichung des zuletzt angeführten Stückes in den Zusätzen mit mehreren Capiteln in dem Richtsteige des Landrechts veranlaßt worden. Sehr häufig nämlich wird in diesem Rechtsbuche, welches eine Art von Gerichtsordnung enthält, das von einem Vorsprecher an der Dingstatt zu beobachtende Verfahren beschrieben, aber eben dieses Rechtsbuch ist ja ohne Zweifel hauptsächlich aus einzelnen Glossen entstanden, welche nach und nach unter und neben dem Texte des Sachsenspiegels Platz gefunden hatten, [13]) und hieraus dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß grade die ältere Glosse dieses letzteren sehr viel über das gesammte Verfahren enthalten haben müsse. In dem besprochenen Stücke der Zusätze, wie in sehr vielen Artikeln des Richtsteigs, werden die Fragen an den Richter, welche immer mit den Worten: Herr Richter, beginnen, ferner die Formeln: so fraget er fort, so finde man ihm ein Urtheil u. s. w. sehr häufig wiederholt, und bei einer großen Uebereinstimmung des Inhalts, besonders zwischen Capitel 31 und 50 des Richtsteigs und dem genannten Stücke der Zusätze, dürfte man es vielleicht für ziemlich gleichgültig halten, daß in beiden nicht grade die nämlichen Worte angetroffen werden. [14])

---

[13]) Eichhorn Deutsche St. und R. Geschichte, §. 281. Das Rechtsbuch heißt ja sehr oft sogar Schevencloet, d. i. Schöffenglosse.

[14]) Hierbei ist auch noch Folgendes zu merken. Das oben besprochene Stück der Zusätze zu dem Rechte von 1261 ist auch in das Sächsische Weichbild übergegangen und bildet dort den Art. 41. In der Ausgabe von Ludovici findet sich unten die Bemerkung, es stehe im Anfange der Glosse zu diesem Artikel geschrieben, daß man diesen Proceß also in dem alten Richtsteig finde. Wahrscheinlich ist da-

Auf diese Weise möchten sich vielleicht die Zweifel über die Quelle der Zusätze, welche sich auf der Rückseite des Originals von 1261 befinden, am ersten entfernen lassen, und es scheint allerdings, daß hiernach auch die Aeußerungen Heinrichs IV. in der Urkunde von 1283 ungezwungen erklärt werden können. Mit vielem Schein des Rechts konnten die Bürger von Breslau damals behaupten, jene Zusätze gehörten noch zu dem ihnen 1261 von Magdeburg eingeschickten Rechte, und wenn sie den Herzog darauf aufmerksam machten, in welchem genauen Zusammenhange das Ende des Originals und der Anfang der Zusätze mit einander stünden, so konnten sie ihn wohl sehr leicht davon überzeugen, daß die Kürze des Pergamentblattes auf den Umfang des darauf geschriebenen Rechts sehr bedeutend eingewirkt habe, und allenfalls auch zu ihrer eigenen Rechtfertigung ein Wörtchen von der Trägheit und Nachläßigkeit der Einsender des Originals mit einfließen lassen.

Freilich bleibt auch nach dieser Erklärung noch eine Schwierigkeit zurück. Warum schrieben die Breslauer Bürger nicht noch mehr aus dem Sächsischen Landrechte ab, warum beschränkten sie sich darauf, nur einen Theil der unbeschriebenen Rückseite des Pergamentblattes zur Bereicherung ihres Rechtes anzuwenden? Diese Frage möchte schwerlich genügend zu beantworten seyn; denn wenn sich gleich mancherlei zufällige Ursachen davon denken lassen, so würde doch keine Erklärung einen Anspruch auf Alleingültigkeit machen können, und es muß genügen, jene Schwierigkeit überhaupt nur besonders hervorgehoben zu haben.

---

mit Cap. 31 oder Cap. 50 des Richtsteiges gemeint. Auch hierin aber scheint eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht zu liegen.

An dieſe ganze Darſtellung laſſen ſich aber dennoch einige nicht unbedeutende allgemeinere Reſultate anknüpfen. Wäre der wirkliche Hergang der Sache in der That ſo geweſen, wie es oben beſchrieben worden iſt, ſo würden wir hier an einem intereſſanten Beiſpiele erſehen, wie ſchnell ſich Handſchriften des Sachſenſpiegels auch in entferntere Gegenden hin verbreitet haben. Allein auch abgeſehen davon, ſo lernen wir doch hier in der Urkunde von 1261 ſelbſt und in den ſpäter beigefügten Zuſätzen einzelne Stücke aus dem Texte des Sächſiſchen Landrechts kennen, welche ohngefähr ein halbes Jahrhundert (und bei der Rechtsbelehrung von 1261 beträgt es nicht einmal ſo viel) nach deſſen Entſtehung niedergeſchrieben worden ſind. [15]) Das iſt aber ein Punkt von der allerhöchſten Wichtigkeit, zumal da hier gar keine Zweifel über das Alter dieſer Schrift Statt finden können. Denn wiewohl ſich für das, was in den Zuſätzen wörtlich aus dem Sächſiſchen Landrechte entlehnt iſt, das einzelne Jahr nicht angeben läßt, ſo ſteht doch der Endtermin ganz feſt; 1283 ſind auch dieſe Stücke ſchon geſchrieben geweſen. Unter allen bis jetzt bekannt gewordenen Handſchriften des Sächſiſchen Landrechts giebt es wohl nur ſehr wenige, welche ein gleiches Alter für ſich in Anſpruch nehmen zu können ſcheinen. Namentlich möchte denn hier an den berühmten Heidelberger Codex picturatus [16]) zu erinnern ſeyn, der ſich bekanntlich

[15]) Ich folge hier ganz der Anſicht Eichhorn's, nach welcher der Sachſenſpiegel bald am Anfange des 13ten Jahrhunderts (etwa zwiſchen 1215 und 1218) abgefaßt worden iſt. S. Eichhorn §. 279 a. a. O. Uebrigens ſiehe doch auch Spangenberg a. a. O. S. 231 Nro. I.

[16]) S. über dieſen die ſehr ſchätzbaren Nachrichten in Ulrich Friedr. Kopp Bilder und Schriften der Vor-

unter den von Rom zurückgekommenen Handschriften befindet und etwa noch an den Codex Ambrasianus zu Wien, der nach Lambecius das Sächsische Landrecht und Weichbild, und das Culmische Recht, d. h. die alte Deutsche Uebersetzung der Culmischen Handveste, enthält, und ungefähr um 1269 geschrieben seyn soll. [17]) Dabei muß ich aber freilich bemerken, daß mir hier gar manche Bedenklichkeiten aufsteigen; ich habe diesen Codex nicht gesehen und kann also auch nicht bestimmter darüber urtheilen; aber ich halte es doch für sehr unwahrscheinlich, daß sich das Sächsische Weichbild wirklich in einem Codex von 1269 befinden sollte, und möchte also schon um dieses Inhaltes willen geneigt seyn, die Handschrift in eine etwas spätere Zeit zu setzen.

Wenn aber nun gefragt wird, was wir denn eigentlich damit gewinnen, daß wir einige Stücke aus dem Texte des Sächsischen Landrechts besitzen, welche theils 1261, theils zwischen 1261 und 1283 geschrieben sind, so scheint es, daß wir diesen Umstand besonders bei der Untersuchung, ob der Deutsche Urtext des Sächsischen Landrechts in alter obersächsischer oder niedersächsischer Mundart geschrieben war, werden gebrauchen können. Bekanntlich ist dieß immer noch zweifelhaft gewesen, und Eichhorn erklärt es überhaupt für unmöglich, die

---

zeit, Mannheim 1819, Abhandlung II., besonders über das Alter desselben, S. 152 — 159. Kopp setzt die Heidelberger Handschrift in das 13te Jahrhundert.

[17]) Bibliotheca Vindobonensis. Lib. II. c. 8. S. auch bei Spangenberg a. a. O. Grupen's Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern, Capitel I. Nr. 6. und Cap. IX. Nr. 2. in dem Verzeichniß der Handschriften des Sächsischen Weichbildes.

ursprüngliche Gestalt der Arbeit Eike's zu beurtheilen, so lange nicht Handschriften aufgefunden würden, die bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaufreichten. [18]) Wiewohl wir nun bloß sehr wenige Artikel aus dem Sächsischen Landrechte von einem solchen Alter aufgefunden haben, und uns jedes zu kühnen, daraus herzuleitenden Schlusses völlig enthalten wollen, so dürfen wir doch wohl mit ziemlicher Sicherheit Folgendes annehmen. Die Handschrift des Sächsischen Landrechts, welche die Magdeburgischen Schöffen gebrauchten, als sie die Rechtsbelehrung für Breslau anfertigten, war in derselben Mundart geschrieben, welche wir in jener Rechtsbelehrung wiederfinden, und dieß ist im Allgemeinen die alte obersächsische; ferner die Handschrift, welche zwischen 1261 und 1283 nach Breslau gekommen zu seyn scheint, und aus welcher die Zusätze entlehnt wurden, war ebenfalls in der Mundart geschrieben, welche man in jenen Zusätzen antrifft, und auch dieß ist wieder die alte obersächsische. Zu diesen zwei Codices, von denen noch dazu der eine bei dem Magdeburgischen Gericht gebraucht wurde und vielleicht schon lange vor 1261 dorthin gekommen war, kommt nun noch der Heidelberger Codex picturatus, in welchem sich dieselbe Sprache wiederfindet, [19]) und so wird es nun wohl beinahe mehr als wahrscheinlich, daß der Deutsche Urtext des Sächsischen Landrechts in alter obersächsischer Mundart geschrieben war.

---

[18]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 279.

[19]) Kopp a. a. O. S. 143 hat auch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Herkunft Eike's von Repgow diejenigen zu widerlegen scheine, welche behaupten, die Urschrift des Sachsenspiegels sey in niedersächsischer Mundart aufgesetzt worden.

Dieß wäre schon ein Resultat, welches aus der obigen Darstellung wenigstens mittelbar hervorgeht. Außerdem erkennen wir vermöge derselben, von welchen äußeren Zufälligkeiten oft die Gestalt einer Rechtsbelehrung im Mittelalter abgehangen hat, und wenn wir überhaupt bei dem Studium der Litteratur jener Zeiten davon ausgehen müssen, daß die äußere Beschaffenheit des Materials auf dasjenige, was demselben anvertraut wurde, damals einen Einfluß ausübte, der in der neuern Zeit beinahe völlig verschwunden ist, so wird uns dieß hier an einem einzelnen, höchst interessanten Beispiele klar veranschaulicht.

Endlich aber läßt uns dieses Verfahren in Magdeburg und in Breslau, ich meine die erwähnte Art, das Rechtsbuch von Eike zu benutzen, einen tiefen Blick in dasjenige Verhältniß thun, welches damals noch zwischen dem Landrechte und dem Stadtrechte obwaltete. Beide beruhten offenbar auf den nämlichen Principien, und wenn sich auch die städtischen Gemeinden durch mancherlei ihnen zu Theil gewordene Privilegien und Begünstigungen, besonders in Betreff ihres öffentlichen Verhältnisses, schon im 11ten und 12ten Jahrhundert mehr und mehr von den Landgemeinden absonderten, so erhielt sich doch noch lange eine Gemeinschaft des Privatrechts, bis ganz neu ausgebildete städtische Rechtsverhältnisse später auch neue Rechtssätze und Rechtslehren zur Folge hatten. Auf jene Uebereinstimmung aber von Landrecht und Stadtrecht wird Gelegenheit seyn, weiter unten noch einmal zurückzukommen.

Ehe ich nun noch etwas ausführlicher von der Rechtsbelehrung spreche, welche Breslau im Jahre 1295 von Magdeburg erhielt, will ich kurz erwähnen, daß im Jahre 1263 auch die Breslauer Neustadt von Herzog

Heinrich III. auf Magdeburgiſches Recht ausgeſetzt wurde, indem ſich die Verleihung dieſes Rechts zwei Jahre früher nur auf die Altſtadt oder den Raum intra muros arcis Wratislaviensis bezogen hatte. Die Originalurkunde von 1263 habe ich in dem ſtädtiſchen Archive von Breslau nicht auffinden können, wohl aber ein anderes Document von Heinrich V. (H. Crassus) aus dem J. 1290, worin alle der Neuſtadt 1263 von Heinrich III. bewilligte Privilegien beſtätigt werden, [20]) und in dieſe Beſtätigungsurkunde Heinrichs V. iſt die erſte Bewilligungsurkunde Heinrichs III. wörtlich aufgenommen, ſo daß wir alſo den Verluſt dieſer letzteren, ſelbſt wenn er wirklich erfolgt wäre, nur wenig zu bedauern haben würden.

§. V.

Von den neu aufgefundenen Originalurkunden der im J. 1295 von Magdeburg nach Breslau geſandten Rechtsbelehrung, und von dieſer letzteren ſelbſt insbeſondere.

Das Recht, welches Herzog Heinrich IV. der Stadt Breslau 1283 beſtätigt hatte, ſcheint nicht für alle vorkommenden Fälle gehörig ausgereicht zu haben. Allmählig mögen Controverſen entſtanden ſeyn, und in der

[20]) Dieſes Document von 1290 findet ſich, wiewohl fehlerhaft, gedruckt bei Dreſcher a. a. O. Nr. XVIII. S. 62. Unten im Anhange I. unter Nr. 4 iſt es aus dem im Breslauer Stadtarchive befindlichen Originale mitgetheilt worden.

Nähe fehlte es durchaus an den Mitteln, dieselben für die Dauer zu beseitigen. Solcher Mittel giebt es aber hauptsächlich zwei: Rechtswissenschaft, die nicht mit der Wissenschaftlichkeit in der Behandlung des Rechts verwechselt werden darf, und Gesetzgebung. Während die erste mehr in der Richtung von innen nach außen, die zweite umgekehrt mehr von außen nach innen zu wirksam ist, sollen sich doch beide nicht feindlich gegenüber stehen, sondern vielmehr auf einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte wieder zusammentreffen. Aber in Gemeinden, welche eben erst ein neues, bisher unbekanntes Recht erhalten hatten, wie dieß bei Breslau 1261 der Fall gewesen war, konnte sich unmöglich so schnell eine allgemeinere Rechtswissenschaft im subjectiven Sinne dieses Wortes entwickeln. Dazu waren auch die mitgetheilten Rechtsbelehrungen meistens viel zu lückenhaft, und selbst wenn sie eine viel größere Vollständigkeit gehabt hätten, mußte doch eine längere Zeit erforderlich seyn, ehe das Recht etwas tiefere Wurzeln schlagen und von mehreren Mitgliedern solcher Gemeinden lebendig ergriffen und eben so fortgebildet werden konnte. An eine Gesetzgebung aber über das Privatrecht, welche von dem Landesherrn ausgeübt worden wäre, wurde in den damaligen Zeiten eben so wenig gedacht, und der Begriff der authentischen Interpretation im neueren Sinne dieses Wortes war denselben noch völlig fremd geblieben. Was ließ sich also im Falle, daß Controversen überhand nahmen, Besseres thun, als diejenigen um Entscheidung zu bitten, von denen man die erste Rechtsbelehrung erhalten hatte, und welche als die Inhaber einer höheren Rechtswissenschaft angesehen wurden?

Im Jahre 1295 wandte man sich also von Breslau abermals nach Magdeburg, und bat sich eine Rechtsbe-

lehrung aus, [1]) und eine solche wurde nun auch wirklich von den Magdeburgischen Schöffen und Rathmännern eingeschickt.

Hier könnte allerdings von jemand die Frage aufgeworfen werden: wie kam es denn, daß jener Codex des Sächsischen Landrechts, in Betreff dessen oben angenommen worden ist, daß er zwischen 1261 und 1283 nach Breslau gekommen und als Quelle bei den 1283 bestätigten Zusätzen benutzt worden sey, nicht hinreichende Auskunft gewährte? es scheint also doch, als ob das Bedürfniß nach einer neuen Rechtsbelehrung, welches im Jahre 1295 wieder empfunden wurde, mit jener oben als wahrscheinlich aufgestellten Thatsache in einigem Widerspruche stände. Allein wer dieß behauptete, würde zwischen verschiedenen äußeren Umständen gegenseitige Beziehungen annehmen, zu denen er durchaus nicht berechtigt wäre. Jene Ankunft des Codex im Allgemeinen einmal als richtig vorausgesetzt, mußte derselbe denn nothwendig der Stadt, also ins städtische Archiv gehören, konnte er nicht vielleicht Eigenthum eines Privatmannes und also für einen ununterbrochenen allgemeinen Gebrauch gar nicht bestimmt seyn? Und nehmen wir auch dieses Letztere einmal an, gewiß bedurfte es in einer erst neu auf Deutsches Recht ausgesetzten Gemeinde einiger Zeit, ehe auch der Inhalt des Sächsischen Landrechts allgemeiner verständlich wurde, und es gab ja auch ganz besondere städtische Rechtsverhältnisse, über welche keine Auskunft in jenem Landrechte zu finden war.

---

[1]) Es wäre interessant, wenn uns die unmittelbare Veranlassung zur Einholung dieser zweiten Rechtsinformation irgend wo erzählt würde. Ich habe aber darüber nirgends etwas finden können.

tislavia, bewiesen. Was dieß aber für ein Zweck gewesen sey, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; man könnte auch hier zu der Annahme geneigt seyn, daß die Urkunde 1327 bei der Mittheilung des Rechts an Brieg abgefaßt worden sey; die Unterschrift, welche dem wirklich nach Brieg gesandten Diplome beigeschrieben wurde, wäre dann vielleicht in Breslau aus Nachläßigkeit weggelassen worden. Freilich aber widerspricht dieser Annahme der Umstand, daß sich die genannten rothen Titel in der nach Brieg geschickten und von Böhme bekannt gemachten Urkunde nicht finden. Auch die zwei Siegel sind auffallend. Oben lernten wir eine Urkunde des 1283 von Heinrich IV. bestätigten Rechtes kennen, welcher es auch an allen Unterschriften fehlt, und es wurde dort die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselbe vielleicht 1327 bei der Rechtsmittheilung an Brieg abgefaßt worden sey, um sie zur Beglaubigung dieser Thatsache in Breslau zurückzubehalten. Aber an dieser Urkunde befindet sich nur das eine Sigillum Civitatis Wratislavie. Wäre nun diese Vermuthung richtig, so würde die neue Frage entstehen: warum wurden denn an die Urkunde, welche man zurückbehielt, um die Mittheilung der 1295 von Magdeburg eingegangenen Rechtsbelehrung an Brieg bescheinigt zu haben, zwei und nicht auch bloß jenes eine Siegel angeheftet? So müssen wir also die Frage über den Zweck bei Abfassung dieses Instruments dahin gestellt seyn lassen.

Dieß sind die drei neu aufgefundenen Urkunden der Rechtsbelehrung, welche Breslau 1295 von Magdeburg erhielt. Weiter unten (§. XII.) soll noch eine bisher ganz unbekannte Abschrift dieser Rechtsbelehrung erwähnt werden, die sich in einem der Breslauer Universitäts-Bibliothek gehörigen Codex von 1306 befindet.

Die Rechtsbelehrung von 1295 scheint niemals besonders von einem Herzoge bestätigt worden zu seyn. Vielleicht darf man den Grund davon in den ununterbrochenen Händeln und Fehden suchen, denen der unglückliche Herzog Heinrich V. während seiner kurzen Regierung (von 1290 bis zum 22. Febr. 1296) ausgesetzt war. [2]) Vielleicht könnte das Nichtdaseyn einer solchen Bestätigung auch mit dem Uebergewicht zusammenhängen, welches die republikanischen Verwaltungsformen über die früher herrschenden monarchischen, damals am Ende des 13ten Jahrhunderts bereits in den meisten Deutschen Städten, und namentlich auch in Breslau, errungen hatten, wiewohl letztere Stadt auch später noch, z. B. 1311 bei Heinrich VI., Bestätigungen ihrer Rechte und Privilegien im Allgemeinen nachgesucht hat. [3])

§. VI.

Von der Lateinisch geschriebenen Rechtsbelehrung, welche die Stadt Halle 1235 Herzog Heinrich dem Bärtigen für seine Stadt Neumarkt in Schlesien einsandte.

Auch dieses Document erschien zuerst gedruckt in den Diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte, im Jahre 1771. [1]) Böhme machte dasselbe aus einem Pergamentcodex des Brieger Archivs bekannt, [2]) wel-

[2]) Ueber die Regierung dieses Herzogs s. Menzel a. a. O. S. 53 — 56.
[3]) Drescher a. a. O. Nr. XXIII. S. 67.
[1]) Theil II. Nr. I. S. 1 — 8.
[2]) „Ex Codice membran. Brieg. nostri cimelii litter." sagt Böhme.

cher sich noch in diesem Augenblicke daselbst befinden muß. Die von Halle 1235 eingesandte Originalurkunde ist noch nirgends aufgefunden worden, nach Brieg aber war diese Rechtsbelehrung höchst wahrscheinlich im J. 1250 gekommen, als Herzog Heinrich III. das Recht der Civitas Noviforensis auf die Civitas Altae Ripae übertrug. In dem von Böhme benutzten Codex des Brieger Archives hatte sich aber vielleicht nur eine verstümmelte Abschrift der wahrscheinlich 1250 von Neumarkt der Stadt Brieg mitgetheilten Urkunde erhalten; wenigstens ist das von Böhme bekannt gemachte Document sehr reich an Sinn entstellenden Fehlern; oder man müßte denn annehmen, daß jenes Recht so fehlerhaft, wie es bei Böhme zu finden ist, 1250 von Neumarkt nach Brieg gesandt worden sey, was besonders in den damaligen Zeiten allerdings auch möglich gewesen wäre.

Durch jene schon erwähnte große Anzahl von Fehlern wurde nun Böhme auch zu ein Paar Hypothesen veranlaßt, von denen sich aber grade die wichtigste, die, welche sich auf das Alter dieses Documents bezog, später nicht bestätigt hat. Böhme fand in der vor ihm liegenden Rechtsbelehrung einen Dux Poloniae erwähnt, aber der Name desselben war nicht ausgeschrieben, sondern nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet. Als solchen las oder glaubte er den Buchstaben B zu lesen; hinten im Datum meinte er die Jahrzahl 1435 zu erkennen, während es doch eigentlich 1235 hieß, und hier kam wohl der Irthum daher, daß er die zwei neben einander laufenden Striche des Buchstabens C, (des Zeichens für hundert,) mit welchen derselbe sehr häufig in alten Urkunden angetroffen wird, immer für zwei C ansah, und so statt der in der Jahrzahl 1235 wirklich vorhandenen zwei C, diesen Buchstaben viermal her-

ausbrachte. Nun urtheilte Böhme aber weiter ganz richtig, daß die von ihm fälschlich herausgelesene Zahl 1435 unmöglich die rechte seyn könne; [3]) denn Inhalt und Form der Urkunde trugen nicht das Gepräge des 15ten Jahrhunderts an sich, sondern deuteten auf eine viel frühere Zeit hin. Es kam also jetzt vorzüglich darauf an, zu bestimmen, wer mit jenem Dux Poloniae B. gemeint sey, und hier schien kein anderer besser zu passen, als Herzog Boleslaus der Lange, der von 1163 bis 1201 regierte. Unter ihm also sollte nach Böhme's Ansicht die Rechtsbelehrung von Halle für Neumarkt eingesandt worden seyn, ja er glaubte die Zeit jener Einsendung noch etwas genauer angeben zu können. Von Thebesius nämlich ist eine Urkunde bekannt gemacht worden, vermöge deren der genannte Herzog Boleslaus im Jahre 1178 dem Kloster Leubus gewisse höchst wichtige Privilegien verliehen hatte. [4]) In diesem Documente, dessen Unechtheit neuerdings bewiesen worden ist, [5]) von Böhme aber noch nicht erkannt wurde, wird Bezug genommen auf ein jus teutonicum, secundum quod Noviforenses utuntur, und hieraus zog er nun den Schluß, daß die Rechtsmittheilung von

---

[3]) S. 3 a. a. O. unten in der Note. „Diese Jahrzahl 1435, sagt B., hat der Codex, aber aus einem unstreitigen Abschreibefehler."

[4]) Thebesii Liegnitzische Jahrbücher, S. 20.

[5]) Kritische und erklärende Bemerkungen über die (vom Hrn. Professor Büsching herausgegebenen) Urkunden des Klosters Leubus. Lieferung 1. Breslau 1821, in der litterärischen Beilage zu den Schlesischen Provinzialblättern. Stück X. Oktober 1822. S. 291 folg. Die Bemerkungen sind von dem bekannten Geschichtsforscher Worbs.

Halle an Neumarkt zwischen 1163 und 1178 geschehen sey. Er gab nun der Urkunde auch die Ueberschrift: Jus civile a Boleslao Alto Duce Poloniae Civitati Neumarkt concessum, und diese ganz falsche Bezeichnung ist seitdem auch in mehrere andere Schriften übergegangen.

Bald nach dem ersten Abdrucke des Hallischen Rechts wurde dasselbe auch noch im Jahre 1771 weit besser und richtiger von Stöckel herausgegeben. [*]) Er hatte es in einem, wahrscheinlich am Anfange des 14ten Jahrhunderts geschriebenen, Codex des Sächsischen Landrechts gefunden, wo es gleich hinter diesem letzteren geschrieben stand. Wohin und wem dieser Codex gehörte, erfahren wir nicht durch ihn, wenn wir gleich daraus, daß er selbst regelmäßig in Brieg lebte, mit ziemlicher Sicherheit schließen dürfen, daß sich auch jener Codex wenigstens temporär dort befunden haben müsse. Die Abschrift des Hallischen Rechts, welche derselbe enthielt und welche vielleicht aus der von Halle eingeschickten Originalurkunde selbst entlehnt seyn könnte, löste nun augenblicklich den Zweifel über die Zeit der Einsendung dieses Rechtes. Vorn im Texte war jener Dux Poloniae ganz deutlich mit dem Namen Henricus bezeichnet, hinten im Datum stand die Zahl 1235 deutlich geschrieben, und so ergab sich also nun, daß die Rechtsbelehrung für Neumarkt unter Heinrich dem Bärtigen (1201—1238) eingeschickt worden sey.

---

*) Chr. Gottlieb Stöckel Abhandlung von einem uralten Briefe der Schöppen zu Halle von 1235, mittelst dessen auf Verlangen des Schlesischen Herzogs Heinrichs des Bärtigen der Stadt Neumarkt ihr Stadtrecht mitgetheilt, und auf welches die Stadt Brieg vom Herzog Heinrich dem Dritten ausgesetzt worden. Breslau 1771. 4.

Nachdem diese äußere Thatsache fest stand, war der ganze Gegenstand lange Zeit beinahe vergessen. Ueberhaupt hatte sich das Magdeburgische Recht, trotz der neuen, in den Jahren 1770, 1771 und 1772 bekannt gemachten Entdeckungen, nicht eben einer besondern ihm gewidmeten Aufmerksamkeit zu erfreuen, so oft auch in früherer Zeit, als man außer dem Sächsischen Weichbilde noch gar keine unmittelbaren Quellen desselben besaß, der Wunsch, solche aufzufinden, ausgesprochen worden war. Neuerdings wurde zuerst wieder durch H. v. Kamptz auf die Wichtigkeit des Hallischen Schöffenbriefes hingewiesen, und indem er denselben hinter seiner Abhandlung über die Brandenburgischen Stadtrechte aus Stöckel mit abdrucken ließ, [7]) sorgte er zugleich dafür, den so interessanten Gegenstand mehr zur öffentlichen Kunde zu bringen. Später sprach auch Eichhorn die große Bedeutung dieses alten Rechtsdenkmales aus, [8]) und eine genauere Untersuchung desselben konnte wohl für wünschenswerth gehalten werden. Für jeden, der sich damit zu beschäftigen anfing, mußte es besonders wichtig seyn, von dem Codex, den Stöckel in Händen gehabt hatte, etwas Bestimmteres zu erfahren. Dieser auch von mir gehegte Wunsch wurde auf das vollständigste erfüllt, indem ich eben jenen Codex auf der Bibliothek der Breslauer Universität wiederfand, in deren Besitz er schon vor mehreren Jahren durch ein Geschenk des Dr. Uber gekommen ist. Von seinen früheren Schicksalen weiß ich nichts anzugeben; ganz unzweifel-

---

[7]) In Mathis Jur. Monatsschrift a. a. O. S. 86 — 90. Ueber die Wichtigkeit der Rechtsquelle wird besonders auf S. 47 gesprochen.

[8]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 284. Note k.

haft aber ist es, daß die nämliche Handschrift von Stöckel benutzt worden ist. Denn die von diesem gelieferte Beschreibung derselben stimmt bis in die kleinsten Eigenheiten vollkommen mit der Beschaffenheit des von mir wiedergefundenen Codex überein. [9]) Und so sind also bis jetzt nur zwei Handschriften des von Halle 1235 eingeschickten Rechtes, die noch in Brieg und die jetzt in Breslau befindliche, zur öffentlichen Kunde gekommen.

Man könnte zuletzt noch die Frage aufwerfen, warum sich denn Herzog Heinrich der Bärtige die Rechtsbelehrung für Neumarkt von Halle und nicht von Magdeburg ausgebeten habe, während er sich doch sonst, wie sich bald zeigen wird, an die letztere Stadt zu wenden pflegte. Darüber fehlt es aber freilich an allen genaueren Nachweisungen. Persönliche Bekanntschaften, oder die größere Nähe von Halle, oder irgend eine andere Zufälligkeit, kann in dem einzelnen Falle der Grund davon gewesen seyn. Eine Vermuthung darüber soll noch weiter unten mitgetheilt werden.

---

§. VII.

Von den zwei Lateinisch geschriebenen Urkunden, deren eine im J. 1211, die andere wahrscheinlich etwas später, von Magdeburg Herzog Heinrich dem Bärtigen für seine Stadt Goldberg mitgetheilt wurde.

Diese zwei Urkunden sind, so weit die bisherigen Nachrichten reichen, nur einmal handschriftlich vor-

[9]) Meine Schrift über Deutsche Städtegründung u. s. w. in der Vorrede.

handen, und zwar befinden sich die Originale derselben in Goldberg. Erst im Jahre 1824 sind sie bekannt geworden, indem ihnen der gründliche Forscher in der Geschichte des östlichen Deutschlands Worbs im zweiten Theile des von ihm herausgegebenen Neuen Archivs für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen einen Platz einräumte.[1]) Die Abschrift von den Originalen wurde aber von Hensel, dem bekannten Verfasser der Schlesischen protestantischen Kirchenhistorie, besorgt, und ist dann erst von diesem mittelbar oder unmittelbar in Worbs Hände übergegangen.

Diese Urkunden, welche bis jetzt kaum in einem Lehrbuche über das Deutsche Recht und seine Geschichte erwähnt seyn möchten, sind vorzüglich deshalb so interessant, weil sie in Form und Inhalt noch ganz den Charakter der ältesten Stadtprivilegien und des frühesten Stadtrechts überhaupt an sich tragen. Ihre Entdeckung hat dem Hallischen Schöffenbriefe zwar nichts von seiner Wichtigkeit, aber doch den Rang der ältesten Quelle über das Magdeburgische Recht entzogen, und sie sind nun selbst in diesen Platz eingetreten. Eine höhere Bedeutung gewinnen sie noch dadurch, daß sie grade am Ende des 12ten und am Anfange des 13ten Jahrhunderts abgefaßt worden sind. Denn eine richtige Beurtheilung des Standpunktes, auf welchem sich Recht und Verfassung von Magdeburg grade damals befanden, ist nicht bloß an und für sich von Erheblichkeit, sondern erhält den rechten Werth durch die Beziehung auf das kurz nach dem Beginne des 13ten Jahrhunderts in Deutscher

[1]) Die erste steht a. a. O. S. 111 — 114. Die zweite S. 116 — 119.

Sprache niedergeschriebene Sächsische Landrecht. Erst dann nämlich, wenn wir den Zustand vor dem Erscheinen dieses letzteren etwas genauer kennen, sind wir im Stande einzusehen, was durch dieses eigentlich geändert worden ist, und welchen außerordentlichen Einfluß dasselbe auf die gesammte Rechtsbildung der nachfolgenden Zeiten ausgeübt hat. Eine Menge von Hypothesen, welche man über die Entstehung des Sächsischen Landrechtes früher aufgestellt hat, scheinen sich dann in der That von selbst zu widerlegen.

Uebrigens enthält nun das erste unter den beiden angeführten Documenten gewisse Vorrechte und Begünstigungen, welche der Erzbischof Wichmann 1188 der Stadt Magdeburg ertheilt hatte. Dieß war geschehen, nachdem eine große Feuersbrunst am heiligen Abend vor Pfingsten desselben Jahres fast die ganze Stadt mit einer Menge von Kirchen in Asche gelegt hatte, [2]) und die Verleihung dieser Privilegien wird von dem Erzbischofe in der Urkunde selbst als ein Trostmittel angeführt, womit er die von dem Brande erschütterten Einwohner wieder etwas aufrichten und ermuthigen wolle. Bemerkenswerth ist es dabei, daß sich Wichmann der Ausdrücke bedient, die Stadt sey bis dahin ex antiqua constitutione multis modis in jure civili et aliis incommoditatibus constricta gewesen. Es scheint aber, daß schon hierdurch die Existenz eines präsumtiven uralten Magdeburgischen Schöffenrechtes, wie es z. B. von Lauhn angenommen worden ist, welches dann vermöge der schon erlangten Ausbildung geeignet gewesen wäre,

---

[2]) Rathmann, Geschichte von Magdeburg, Bd. I. S. 345. Chron. Mont. ser. ad ann. 1188. Chron. Magd. ap. Meibom. p. 329.

dem Verfasser des Sächsischen Landrechts als Grundlage für sein Rechtsbuch zu dienen, auf das nachdrücklichste widerlegt wird. So lange nicht eine der Entwickelung aller Kräfte günstige Freiheit alle Bestandtheile der alten städtischen Verfassung durchdrang, so lange konnte auch das Privatrecht in den Städten schwerlich einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangen. Vor allen Dingen mußten die Gemeinden derselben mehr äußere Selbstständigkeit zu erreichen suchen, und erst das 13te Jahrhundert ist die Zeit gewesen, wo sich die meisten Deutschen Städte, und namentlich auch Magdeburg, von der Obergewalt, welche die Herrschaft und ihre Beamten bis dahin über sie ausgeübt hatten, allmählig zu befreien anfingen. War ihnen dieß dann vollständiger gelungen, so konnte nun auch an die höhere Ausbildung des städtischen Privatrechts für die mannigfaltigen Verhältnisse des innern Verkehrs gedacht werden. Und dieses Streben entdecken wir dann in den nachfolgenden Zeiten vom 13ten Jahrhunderte an.

Im Jahre 1211 wurde nun eine Abschrift des Wichmannschen Privilegiums Herzog Heinrich dem Bärtigen für seine Stadt Goldberg (Aurum) zugeschickt. Eine besondere Unterschrift fügte man in Magdeburg nicht hinzu, die simple Abschrift der Urkunde wurde für hinreichend gehalten. Herzog Heinrich I. aber ließ dann folgende Unterschrift darunter setzen:

„Sciendum autem, quod has instructiones a Domino Vicmanno Magdeburgensi Archi-Episcopo rescriptas, Ospitibus nostris de Auro contulimus in perpetuum observandas sigilli nostri compressione roborantes. Anno MCCXI.

An der in Goldberg aufbewahrten Urkunde ist es auch ganz sichtbar, daß dieser Zusatz von anderer Hand und mit anderer Dinte geschrieben worden ist. Die

Sprache niedergeschriebene Sächsische Landrecht. Erst dann nämlich, wenn wir den Zustand vor dem Erscheinen dieses letzteren etwas genauer kennen, sind wir im Stande einzusehen, was durch dieses eigentlich geändert worden ist, und welchen außerordentlichen Einfluß dasselbe auf die gesammte Rechtsbildung der nachfolgenden Zeiten ausgeübt hat. Eine Menge von Hypothesen, welche man über die Entstehung des Sächsischen Landrechtes früher aufgestellt hat, scheinen sich dann in der That von selbst zu widerlegen.

Uebrigens enthält nun das erste unter den beiden angeführten Documenten gewisse Vorrechte und Begünstigungen, welche der Erzbischof Wichmann 1188 der Stadt Magdeburg ertheilt hatte. Dieß war geschehen, nachdem eine große Feuersbrunst am heiligen Abend vor Pfingsten desselben Jahres fast die ganze Stadt mit einer Menge von Kirchen in Asche gelegt hatte, *) und die Verleihung dieser Privilegien wird von dem Erzbischofe in der Urkunde selbst als ein Trostmittel angeführt, womit er die von dem Brande erschütterten Einwohner wieder etwas aufrichten und ermuthigen wolle. Bemerkenswerth ist es dabei, daß sich Wichmann der Ausdrücke bedient, die Stadt sey bis dahin ex antiqua constitutione multis modis in jure civili et aliis incommoditatibus constricta gewesen. Es scheint aber, daß schon hierdurch die Existenz eines präsumtiven uralten Magdeburgischen Schöffenrechtes, wie es z. B. von Lauhn angenommen worden ist, welches dann vermöge der schon erlangten Ausbildung geeignet gewesen wäre,

*) Rathmann, Geschichte von Magdeburg, Bd. I. S. 345. Chron. Mont. ser. ad ann. 1188. Chron. Magd. ap. Meibom. p. 329.

schen 1188 und 1211 sind 23 Jahre in der Mitte. Dennoch scheint es, daß jenes von Wichmann der Stadt ertheilte Privilegium in dieser ganzen Zeit wenigstens die hauptsächlichste schriftliche Quelle über das Recht in Magdeburg gewesen sey. Hätte man andere vollständigere Aufzeichnungen des Rechts besessen, würde man es nicht vorgezogen haben, diese letzteren den fern wohnenden Gemeinden, welche Deutsches Recht begehrten, mitzutheilen? Und wenn man wirklich noch keine andern hatte, so wird auch dadurch wieder der schon öfters ausgesprochene Satz bestätigt, daß nämlich an eine vorherrschende Benutzung des Magdeburgischen Rechts bei der Anfertigung des Sächsischen Landrechts oder gar an einen Magdeburgischen Ursprung desselben schwerlich zu denken sey.

Das zweite Document, zu dem wir nun übergehen, kündigt sich selbst gleich am Anfange als eine von den Schöffen und der Bürgergemeinde in Magdeburg ertheilte Rechtsbelehrung an. Aber der Name der Stadt, für welche diese eingesandt wurde, ist in ihr nicht genannt; die Urkunde hat ferner kein Datum, und der Name des Herzogs, welchem sie zunächst mitgetheilt wurde, ist auch nicht ausgeschrieben, sondern nur mit dem Buchstaben H bezeichnet. Dennoch kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß auch diese Rechtsinformation für Goldberg eingeschickt wurde, da seit uralten Zeiten dieses Document im Goldberger Stadtarchive aufbewahrt wird, und daß unter jenem darin genannten Dux in Polonia H. niemand anders als Heinrich der Bärtige zu verstehen ist. Ein Heinrich muß es gewesen seyn; aber Heinrich II. regierte viel zu kurze Zeit, als daß die Schöffen von Magdeburg zu ihm hätten sagen können, wie es in der Urkunde geschieht, daß ihm schon öfters Abschriften der Privilegien und

Rechte von Magdeburg zugeschickt worden wären. Auch war eben dieser Herzog mit den Magdeburgern, welche ihm Lebus nehmen wollten, in Krieg verwickelt, und würde sich schwerlich von dort eine Rechtsbelehrung ausgebeten haben. Heinrich III. kann auch nicht gemeint seyn; denn wenn man sich unter ihm auch noch unmittelbar an Magdeburg wandte, um sich von dort aus über das Recht belehren zu lassen, wie dieß durch die 1261 für Breslau erbetene Urkunde bewiesen wird, so widersprechen doch Form und Inhalt unsers Documentes einer so späten Zeit. Man vergleiche nur dasselbe mit jenem 1261 nach Breslau eingesandten Instrumente. Dieses letztere ist bereits Deutsch geschrieben, und verbreitet sich schon sehr über das Privatrecht; jenes erstere ist noch Lateinisch abgefaßt, und enthält beinahe nur policeiliche und criminalrechtliche Verfügungen für einzelne Verbrechen, welche wahrscheinlich besonders häufig begangen wurden. Gewiß also ist dieses unter Heinrich I. eingeschickt worden, wahrscheinlich aber erst nach dem Jahre 1211, und in den Worten: „pro vestra petitione nostrorum Privilegiorum Rescripta et nostre civitatis jura totiens vobis transmisimus“ wird dann offenbar auf die 1211 eingesandte Abschrift des Wichmannschen Privilegiums von 1188 auch mit hingedeutet. Das Wörtchen totiens berechtiget uns auch wohl zu der Hoffnung, daß sich bei genauerem Nachforschen noch mehr Urkunden dieser Art in Schlesischen Städten finden könnten. Wir ersehen aber daraus zugleich, wie einflußreich grade die lange Regierung Heinrichs I., dem die berühmte Hedwig aus dem Hause Meran zur Seite stand, auf die Verbreitung von Deutschem Recht und Deutscher Sitte überhaupt in Schlesien gewesen seyn müsse.

Zuletzt will ich hier noch jene Vermuthung in Betreff des Halliſchen Schöffenbriefes von 1235 ausſprechen, inſofern es ſchon oben als etwas Auffallendes bemerkt worden iſt, daß die Rechtsbelehrung für Neumarkt nicht von Magdeburg, ſondern von Halle erbeten wurde. Die Schöffen von Magdeburg ſprechen an einigen Stellen des zweyten Goldberger Documentes etwas freimüthig zum Herzoge Heinrich I. und drücken ihren Tadel über manche in jener Stadt von ihm entweder ſchon getroffene oder etwa noch zu treffende Einrichtungen ſehr unverholen aus; ja ſie äußern ſogar, daß ihr eigner Herr, der Erzbiſchof, wenn er in Magdeburg dergleichen unternehmen wollte, damit vollkommen durchfallen würde. (Penitus deficeret, heißt es in der Urkunde.) Wohl wäre es möglich, daß dieſe Freimüthigkeit Heinrich I. doch etwas empfindlich berührt hätte; vielleicht hatte auch die kräftige Sprache der Magdeburgiſchen Schöffen die Einwohner von Goldberg zum Widerſtande gegen den Herzog gereizt und manche dieſem mißfällige Handlungen hervorgebracht. Von den Schöffen des minder mächtigen Halle ließ ſich ſchon mehr Rückſicht erwarten, und ſo wurde dieſen vielleicht nur deshalb der Vorzug gegeben, als man 1235 für die Stadt Neumarkt eine Rechtsbelehrung nöthig hatte.

§. VIII.

Von dem Verhältniß aller dieſer Rechtsbelehrungen unter einander.

Wir müſſen hier Form und Inhalt wohl von einander unterſcheiden.

Was die Form anbetrifft, so sehen sich die bisher beschriebenen Rechtsbelehrungen, mit Ausnahme des einzigen 1211 für Goldberg eingeschickten Documents, darin ähnlich, daß sie von einem Schöffencollegium ausgestellt und beglaubigt sind. Die Schöffen, und auch wohl die Rathmänner noch außerdem, erklären ausdrücklich, das hier niedergeschriebene Recht werde bei ihrem Gerichte beobachtet, sie versprechen derjenigen Stadt, welcher es zugesandt wird, ihr in der Aufrechthaltung desselben nöthigen Falls Hülfe und Beistand zu leisten; endlich fügen sie zur rechten Stetigkeit der Rechtsmittheilung selbst ihre Namen bei und hängen das Siegel ihrer Stadt daran. Jenes Document aber, welches 1211 nach Goldberg geschickt wurde, erhielt gleich anfänglich eine besondere Beglaubigung dadurch, daß es als Gesetz von der landesherrlichen Gewalt gegeben wurde. Die einzelnen darin ausgesprochenen Regeln kamen wohl in der Form von Weisthümern [1]) zu Stande; denn Erzbischof Wichmann sagt ausdrücklich: „consilio Episcoporum, Praelatorum et Canonicorum ecclesie nostre, Burggraviique et aliorum fidelium nostrorum in eo convenimus etc.“; in mehreren Rechtssprüchen wurde also ein für die Bürger von Magdeburg vortheilhafteres Recht gewiesen, als sie bisher gehabt hatten, und der Burggraf und Schultheiß mochten wohl eine besonders wichtige Stimme dabei führen. Als die Urkunde aber dann zum Zwecke der Rechtsbelehrung (Heinrich I. nennt ihren Inhalt auch instructiones) für eine andere Stadt verschickt wurde, nahm sie einen den übrigen Urkunden ähnlichen Charakter an, und mag nun wohl auch ebenfalls durch die Hände der Schöffen gegangen seyn.

[1]) Eichhorn Rechtsgeschichte. §. 258.

Bei allen diesen so wichtigen Documenten muß man nun vorzüglich den Umstand im Auge behalten, daß die Absicht bei ihrer Abfassung nicht mehr auf die Entscheidung eines einzelnen Rechtsfalles oder die Erläuterung eines einzelnen Rechtsverhältnisses ging, sondern daß es das bei dem darum ersuchten Gerichte geltende Recht überhaupt war, dessen Mittheilung dabei bezweckt wurde. Freilich aber konnten sich förmlich ausgestellte Urkunden dieser Art dann mehr oder weniger über den gesammten Rechtsstoff ausbreiten, eine bestimmte Grenze ist hier gar nicht mehr anzugeben. In dem zweiten nach Goldberg gesandten Documente sagen die Schöffen von Magdeburg gleich im Eingange zum Herzog Heinrich I.: „quedam nostre civitatis jura magis necessaria et communia in presenti cedula notata tam vobis legenda quam ipsis observanda tradidimus;“ diese Hervorhebung einzelner besonders nöthiger Rechtsregeln mit Uebergehung minder wichtiger war aber hier zugleich darin begründet, daß sie dem Herzog schon früher Abschriften ihrer Privilegien und ihres Rechts zugesandt hatten. Die Schöffen von Halle sagen dagegen im Eingange mit ganz allgemeinen Ausdrücken: „presentem paginam compilavimus et jus civile inscripsimus a nostris senioribus observatum,“ und bei den späteren Rechtsverleihungen heißt es in den Unterschriften immer nur: dieses Recht oder dieses Magdeburgische Recht sey auf Bitte u. s. w. mitgetheilt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine völlige Erschöpfung des gesammten Rechtsstoffes, selbst wenn man sie beabsichtiget hätte, in einem solchen von Schöffen ausgestellten Rechte eben so wenig möglich war, als in irgend einem Rechts- oder Gesetzbuche der alten oder neuen Zeit, insofern das Recht wie Alles, was auf geistigem Grunde ruht, und nur ver-

Was die Form anbetrifft, so sehen sich die bisher beschriebenen Rechtsbelehrungen, mit Ausnahme des einzigen 1211 für Goldberg eingeschickten Documents, darin ähnlich, daß sie von einem Schöffencollegium ausgestellt und beglaubigt sind. Die Schöffen, und auch wohl die Rathmänner noch außerdem, erklären ausdrücklich, das hier niedergeschriebene Recht werde bei ihrem Gerichte beobachtet, sie versprechen derjenigen Stadt, welcher es zugesandt wird, ihr in der Aufrechthaltung desselben nöthigen Falls Hülfe und Beistand zu leisten; endlich fügen sie zur rechten Stetigkeit der Rechtsmittheilung selbst ihre Namen bei und hängen das Siegel ihrer Stadt daran. Jenes Document aber, welches 1211 nach Goldberg geschickt wurde, erhielt gleich anfänglich eine besondere Beglaubigung dadurch, daß es als Gesetz von der landesherrlichen Gewalt gegeben wurde. Die einzelnen darin ausgesprochenen Regeln kamen wohl in der Form von Weisthümern [1]) zu Stande; denn Erzbischof Wichmann sagt ausdrücklich: „consilio Episcoporum, Praelatorum et Canonicorum ecclesie nostre, Burggravique et aliorum fidelium nostrorum in eo convenimus etc.“; in mehreren Rechtssprüchen wurde also ein für die Bürger von Magdeburg vortheilhafteres Recht gewiesen, als sie bisher gehabt hatten, und der Burggraf und Schultheiß mochten wohl eine besonders wichtige Stimme dabei führen. Als die Urkunde aber dann zum Zwecke der Rechtsbelehrung (Heinrich I. nennt ihren Inhalt auch instructiones) für eine andere Stadt verschickt wurde, nahm sie einen den übrigen Urkunden ähnlichen Charakter an, und mag nun wohl auch ebenfalls durch die Hände der Schöffen gegangen seyn.

---

[1]) Eichhorn Rechtsgeschichte. §. 258.

Bei allen diesen so wichtigen Documenten muß man nun vorzüglich den Umstand im Auge behalten, daß die Absicht bei ihrer Abfassung nicht mehr auf die Entscheidung eines einzelnen Rechtsfalles oder die Erläuterung eines einzelnen Rechtsverhältnisses ging, sondern daß es das bei dem darum ersuchten Gerichte geltende Recht überhaupt war, dessen Mittheilung dabei bezweckt wurde. Freilich aber konnten sich förmlich ausgestellte Urkunden dieser Art dann mehr oder weniger über den gesammten Rechtsstoff ausbreiten, eine bestimmte Grenze ist hier gar nicht mehr anzugeben. In dem zweiten nach Goldberg gesandten Documente sagen die Schöffen von Magdeburg gleich im Eingange zum Herzog Heinrich I.: „quedam nostre civitatis jura magis necessaria et communia in presenti cedula notata tam vobis legenda quam ipsis observanda tradidimus;“ diese Hervorhebung einzelner besonders nöthiger Rechtsregeln mit Uebergehung minder wichtiger war aber hier zugleich darin begründet, daß sie dem Herzog schon früher Abschriften ihrer Privilegien und ihres Rechts zugesandt hatten. Die Schöffen von Halle sagen dagegen im Eingange mit ganz allgemeinen Ausdrücken: „presentem paginam compilavimus et jus civile inscripsimus a nostris senioribus observatum,“ und bei den späteren Rechtsverleihungen heißt es in den Unterschriften immer nur: dieses Recht oder dieses Magdeburgische Recht sey auf Bitte u. s. w. mitgetheilt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine völlige Erschöpfung des gesammten Rechtsstoffes, selbst wenn man sie beabsichtiget hätte, in einem solchen von Schöffen ausgestellten Rechte eben so wenig möglich war, als in irgend einem Rechts- oder Gesetzbuche der alten oder neuen Zeit, insofern das Recht wie Alles, was auf geistigem Grunde ruht, und nur ver-

möge dessen ein lebendiges, frisches Daseyn gewinnt, ein für allemal die Natur einer incommensurablen Größe an sich trägt.

Abgesehen aber von der Reichhaltigkeit oder Mangelhaftigkeit eines solchen von einem dem andern Orte mitgetheilten Rechts, scheint ein anderer Punkt hier noch besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Es läßt sich nämlich kaum verkennen, daß eine Urkunde, deren Inhalt von den Schöffen eines bedeutenden und hochgeschätzten Gerichts auf solche Weise als echt und recht beglaubigt wurde, dadurch gewissermaßen eine Art von gesetzlicher Sanction gewinnen mußte. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Rechts während des Mittelalters brachte dieß beinahe nothwendig so mit sich. Die Erfahrung aller Zeiten hat es gelehrt, daß die Richter stets das Recht mit bilden helfen, möchte auch noch so eifrig dafür gesorgt seyn, daß sie überall ein schon fertiges und vollendetes fänden, welches sie dann nur auf den einzelnen Fall anzuwenden hätten. Ganz besonders aber pflegt ein solcher Einfluß auf das Recht von den Richtern dann ausgeübt zu werden, wenn dieses noch ganz in der Gestalt eines Gewohnheitsrechtes erscheint, ohne schon durch eine umfassende, von oben ausgegangene Gesetzgebung in eine strengere Form gebracht worden zu seyn, und so hat denn eine Einwirkung dieser Art namentlich auch bei den alten Schöffen Statt gefunden. Zwar sollten dieselben nach der ursprünglichen Idee ihres Amtes, wenn sie das bei ihren Gerichten geltende Recht einem andern Orte mittheilten, eben so gut wie dann, wenn sie das Urtheil in einem einzelnen Falle ertheilten oder ein Weisthum ausstellten und die Absicht nicht unmittelbar auf Weisung eines neuen oder doch zweifelhaften Rechtes gerichtet war, nur dasjenige als Recht anerkennen, was ohnedem schon als allgemein

gültig angesehen wurde, und die eigentliche Wurzel dieses letzteren konnte nur im Glauben und Bewußtseyn des Volkes von dessen innerer Nothwendigkeit gesucht werden. Aber gerade mit dem Daseyn eines solchen Gewohnheitsrechtes, welches sich gleich der Sprache selbst lange Zeit von Geschlecht zu Geschlecht ohne einen durch Schrift hervorgebrachten Haltpunkt fortgepflanzt hatte, hing es auch sehr genau zusammen, daß diejenigen, welche dann wieder zuerst anfingen, das Recht lebendig in der Schrift darzustellen und zusammenzufassen, beinahe ganz von selbst allmählig die Bedeutung von Gesetzgebern annehmen mußten. Schon bei der allereinfachsten Privatarbeit, bei einem bloßen Rechtsbuche, mußte sich dieß deutlich zeigen. Kein einziger Satz, der in einem solchen Buche stand, galt eben deshalb als praktisches Recht, weil er in jener Sammlung Platz gefunden hatte; umgekehrt war er vielmehr in diese letztere nur deshalb aufgenommen worden, weil er schon vorher als praktisches Recht angesehen worden war. Wenn es aber einmal solche Bücher gab, die schon auf den Ruhm einer größeren Vollständigkeit Anspruch machen konnten, was war natürlicher, als daß man bei den Gerichten sich deren zu bedienen anfing? Und nun wiederholte sich auch hier die Erfahrung, die so oft im Leben vorgekommen ist und noch vorkommt; der geschriebene Buchstabe übte nun bald eine gewisse Despotie aus und mußte beinahe nothwendig eine Alleinherrschaft gewinnen, wenn der Sinn für das alte im Volksglauben ruhende Gewohnheitsrecht erst zu verlöschen anfing. Denn einem Zeitalter, welches nicht mehr von jenem klaren Bewußtseyn seines Rechts durchdrungen war, blieb am Ende nichts übrig, als sich an die darüber vorhandenen Schriften zu halten, und bloße Rechtsbücher schwangen sich allmählig zu dem Ansehen von Gesetzbüchern empor. Die Ge-

schichte des Sachsenspiegels liefert die besten Belege hierzu. *)

Was bei den Rechtsbüchern geschah, mußte in viel höherem Grade gleich von Anfang an auch bei den an andere Orte gesandten Schöffenrechten Statt finden. Der Inhalt dieser letzteren hatte die nämliche innere Gewährschaft seiner Echtheit, wie der der Rechtsbücher; denn auch in eine solche Urkunde wurde nichts anderes als wirklich praktisches Recht aufgenommen. Freilich würden die Gemeinden, welche dieselben erhielten, diese Echtheit nicht zu beurtheilen verstanden haben, da es ihnen an einem tertium comparationis fehlte. Dafür aber hatte ein Document dieser Art auch eine gewisse äußere Gewährschaft, welche bei dem Rechtsbuche nicht vorhanden war, und eben vermöge dieser trat es gleich von Anfang an in den Rang eines kleinen Gesetzcodex ein. Denn nicht von einem Privatmanne wurde das Recht gegeben, sondern von einer Behörde, welche in dem Rufe ganz besonderer Erfahrung und Kenntniß stand; auch nicht von freien Stücken, sondern nach einer vorausgegangenen ausdrücklichen Bitte darum, und hierin lag schon die stillschweigende Zusicherung, daß man das gewünschte Recht auch wirklich als gültig annehmen und beobachten wolle. Und was nun dieses letztere selbst anbelangt, so waren ja in der That während des Mittelalters alle nöthigen Bedingungen vereinigt, um den Schöffen eine recht große, unmittelbare Einwirkung auf dessen innere Gestaltung zu verschaffen. Das Recht war ein Gewohnheitsrecht. Aber ein solches leidet auch stets an einer Menge von schwankenden, un-

*) Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 32. Note c.

sichern Sätzen. Die Schöffen bei den Gerichten waren unbedingt berechtigt, ja sogar verpflichtet, bei dem einzelnen, vorliegenden Rechtsfalle unter mehreren möglichen Ansichten die zweckmäßigste zu wählen und zur Richtschnur ihrer Sentenz zu nehmen. Was war natürlicher, als daß sie in einer Zeit, wo eine Staatsgesetzgebung über das Privatrecht noch so gut wie völlig unbekannt war, selbst ohne durch besondere Rechtsfälle dazu veranlaßt zu seyn, und nur in der Aussicht auf künftig zu beurtheilende Fälle gewisser Art, unter mehreren Alternativen der einen den Vorzug vor der andern ertheilten und so eine allgemeinere Regel bildeten? Daß diese aber dann nicht eine bloß theoretische Ansicht blieb, sondern auch im praktischen Leben Bedeutung gewinnen konnte, dafür war, abgesehen von ihrem eignen Richteramte, durch nichts besser gesorgt, als durch die Weisthümer und Rechtsurkunden, um deren Mittheilung bedeutende Gerichte so oft ersucht wurden. Und so sehen wir also, daß mit dem Begriffe eines Gewohnheitsrechts eine äußere unmittelbare Einwirkung auf dasselbe keineswegs unvereinbar war, im Gegentheile diese letztere ließ sich bis zu einem gewissen Punkte durchaus nicht aufheben; die innere Einheit des Rechts wurde aber dadurch erhalten und gefördert, daß sich jene scheinbaren Gegensätze eines von der Gewohnheit getragenen und eines von außen unmittelbar gebildeten Rechts grade so innig berührten und in der That in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte zusammenflossen, wo das eine dem andern nicht mehr feindselig gegenüber stand, sondern jedes das andere zu ergänzen und zu vervollständigen suchte.

Vielleicht möchte sich hier daran erinnern lassen, wie in der genannten Beziehung eine gewisse Aehnlichkeit Statt fand zwischen den Schöffen im Mittelalter und dem Prätor im alten Rom. Beide waren recht eigentlich

Repräsentanten der lebendigen Volksstimme (viva vox populi), und beide übten doch einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Bildung des Rechts selbst aus. Aber freilich nahm die Entwickelung desselben in Rom einen weit stetigeren Gang und wurde durch nichts von außen störend unterbrochen, während die ruhige Ausbildung des vaterländischen Rechts sehr bald durch fremde Einflüsse gehemmt, und dadurch eine Verwirrung in den Köpfen der guten Schöffen hervorgebracht wurde, welche sowohl Zeiten als Verhältnisse unter einander warf und sich in dem neu entstandenen Reichthum des Stoffes durchaus nicht mehr zurecht zu finden wußte. [3])

Alles, was über die von einem Orte dem andern mitgetheilten Schöffenrechte oben im Allgemeinen gesagt ist, findet auch Anwendung auf die von Magdeburg und Halle für einzelne Schlesische oder andere Städte eingesandten Rechtsbelehrungen, welche dann von der zuerst damit beschickten Stadt oft noch eine Wanderung in größere Ferne zu machen hatten, und nun gewöhnlich zur ersten Schöffenunterschrift noch eine zweite dazu erhielten. Es bleiben aber noch einige Punkte übrig, die eine besondere Erwähnung zu verdienen scheinen.

Zuerst darf man nicht übersehen, daß besonders in den älteren Zeiten in allen Deutschen Städten, welche außer Kaiser und Reich noch einen Herrn hatten, die Bestätigung dieses letzteren immer für nöthig gehalten worden ist, damit ein eingesandtes Recht in der damit bewidmeten Stadt volle Gültigkeit haben könnte. Namentlich ist dieß nun auch in den Schlesischen Städten der Fall gewesen, welche ja lange Zeit einer sehr unab-

[3]) Die Glosse zu den Rechtsbüchern, z. B. die in dem Görlitzer Codex von 1387, liefert den besten Beweis davon.

hängigen, nicht einmal durch Kaiser und Reich beschränkten Fürstengewalt unterworfen waren. Ja bei den ältesten unter den Documenten, mit denen wir es hier zu thun haben, nämlich bei den zwei von Magdeburg für Goldberg und der von Halle für Neumarkt eingesandten Urkunde, erscheint sogar der Herr, Herzog Heinrich I.; als derjenige, welcher sich die Rechtsbelehrung ausgebeten hatte. Die Gemeinden stehen noch ganz im Hintergrunde und von einem eignen Gesuche derselben wird auch nicht ein Wort erwähnt; man sieht ganz deutlich, sie verhielten sich bei der Rechtseinholung selbst ziemlich passiv, und es wurde ihnen ohne ihre unmittelbare Mitwirkung das Deutsche Recht nur als eine besondere, obwohl vielleicht von dem Herrn erbetene Wohlthat durch letzteren bewilliget. Bei der Rechtsbelehrung, welche Breslau im Jahre 1261 von Magdeburg erhielt, wird in der Unterschrift nicht allein die Bitte des Herzogs Heinrich III., sondern auch die der Bürger von Breslau als Grund der Einsendung angegeben; die Gemeinde von Breslau erscheint hier also schon thätiger, aber die herzogliche Bestätigung wurde doch immer noch als ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des eingeschickten Rechts angesehen. Dieß beweist außer dem daran befindlichen Siegel von Herzog Heinrich III. und der Urkunde der Herzöge Heinrich III. und seines Bruders Wladislaus von 1261, die ganze spätere Geschichte des Rechts von 1261 und der dazu gemachten Zusätze, namentlich die im Jahre 1283 für nöthig gehaltene Bestätigung beider Stücke durch Herzog Heinrich IV. Aber die Schlesischen Städte neigten sich eben so wie die des eigentlichen Deutschlands sehr bald überwiegend zu republikanischer Freiheit hin. Die Herren derselben waren hier wie dort so vielfach, hauptsächlich in Geldangelegenheiten, von ihnen abhängig; eine Menge ihrer

übrigen Interessen war so eng mit dem Wohlstande und dem Aufblühen der Städte verknüpft, daß diese zuletzt in ihrem Streben nach republikanischen Verfassungs- und Verwaltungsformen wenig oder gar keinen Widerstand mehr fanden und einen ziemlich vollständigen Sieg davon trugen. Eben dieser äußert sich nun auch bei den Rechtseinholungen, und zwar darin, daß sich die Stadtgemeinden jetzt öfters herausnahmen, ganz unabhängig von der Herrschaft eine Rechtsbelehrung bei einem fernen Gerichte nachzusuchen, und die von dorther eingesandte Urkunde der Herrschaft zur Bestätigung vorzulegen, nicht für nöthig erachteten. Höchst wahrscheinlich hat sich die Sache so mit dem 1295 von Magdeburg für Breslau eingeschickten Documente verhalten. Es wird nicht erzählt, ja es ist auch gar nicht einmal wahrscheinlich, daß der damalige Herzog Heinrich V. an der Bitte um dasselbe Theil genommen habe, und daß es überhaupt jemals besonders von einem Herzoge bestätiget worden sey. Daß das Letztere nie geschehen ist, scheint aus dem völligen Mangel eines herzoglichen Siegels geschlossen werden zu dürfen, von dessen früherem Daseyn auch nicht die geringste Spur vorhanden ist. In Betreff des ersteren Umstandes aber muß man die Unterschriften in den beiden Urkunden von 1261 und 1295 mit einander vergleichen. Während in dem Documente von 1261 der Herzog und die Bürger von Breslau ein Paarmal neben einander genannt sind, theils insofern beide um das Recht gebeten hatten, theils insofern es beiden zugleich gesandt wurde, so werden dagegen in der Unterschrift des Rechts von 1295 durchaus nur die Bürger von Breslau als diejenigen bezeichnet, denen dieses Recht durch Liebe und Freundschaft gesandt worden sey, des Herzogs aber wird gar keine Erwähnung gethan. — Nach der Unterschrift zu schließen, müßte das Recht,

welches Görlitz 1304 von Magdeburg erhielt, auch nur auf Bitte der Stadt eingeschickt worden seyn; wenigstens ist der damalige Herr derselben, der Markgraf Herrmann von Brandenburg, am genannten Orte auch ganz mit Stillschweigen übergangen. Ob aber das, wenn gleich ohne seine unmittelbare Theilnahme, doch wahrscheinlich mit seiner ausdrücklichen Bewilligung, von Magdeburg eingeholte Recht dann besonders von ihm bestätigt worden ist oder nicht, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, da alle Siegel an dem Görlitzer Codex verloren gegangen sind.

Zweitens ist nun auch die Sprache nicht unwichtig, in welcher die einzelnen Urkunden von Magdeburg und Halle geschrieben sind. Merkwürdig genug ist die eine Hälfte, nämlich die drei ältern Lateinisch, die andere hingegen Deutsch abgefaßt worden. Dieser scheinbar zufällige Umstand hängt sehr genau damit zusammen, daß sich die Sprache der Urkunden und anderer das Recht betreffenden schriftlichen Aufzeichnungen im 13ten Jahrhundert überhaupt zwar keinesweges ganz, aber doch wenigstens theilweise zu ändern anfing. [4]) In den ehemaligen Römischen Provinzen war das Lateinische auch nach der Germanischen Besitznahme die herrschende Schriftsprache geblieben; als solche war dasselbe auch nach Deutschland herübergekommen, während dieses einen Theil des großen Fränkischen Reiches bildete, und erhielt sich dort auch Jahrhunderte lang in dieser Eigenschaft bei diplomatischen, politischen und juristischen Verhandlungen, nachdem jene große Monarchie aufgelöst und Deutschland als ein selbstständiges Reich daraus hervor-

[4]) Deutsche Grammatik von Jacob Grimm. Erster Theil, erste Ausgabe. Einleitung S. LXX.

gegangen war. Im 13ten Jahrhundert wird nun auch das Deutsche schon gar oft als Schriftsprache bei Urkunden angewendet, ohne daß sich das Lateinische deshalb schon aus dem Gebrauche verliert. Die Gründe davon waren theils allgemeinerer Art, und hier möchte besonders an die sehr hohe Ausbildung zu erinnern seyn, welche der Deutschen Sprache überhaupt gegen Ende des 12ten und hernach im 13ten Jahrhundert durch heitere, vielgewandte Dichtung zu Theil wurde, theils wirkten namentlich bei der Abfassung von Urkunden, welche sich auf Rechtsverhältnisse bezogen, auch andere zufälligere Ursachen mit, um die Muttersprache im Verhältniß zur fremden zu begünstigen und ihr immer mehr Eingang zu verschaffen. Vorzüglich hat der Deutsch geschriebene Sachsenspiegel auch auf die Sprache der Urkunden einen außerordentlich großen Einfluß ausgeübt; davon aber kann erst weiter unten noch ausführlicher gehandelt werden.

Wenn wir nun von der Form zum Inhalte der Schöffenbriefe von Magdeburg und Halle übergehen, so ist es durchaus nicht zu verkennen, daß die Grundprincipien des Rechts in allen die nämlichen sind. Vorzüglich wichtig aber und interessant zugleich ist das successive Fortschreiten der gesammten Rechtsbildung, welches sich in denselben bemerken und nachweisen läßt. Die zwei nach Goldberg gesandten Urkunden liefern noch etwas höchst Fragmentarisches, was kaum als die Basis der weitern Entwickelung behandelt werden kann, weil es gar zu wenig Anknüpfungspunkte gewährt. Die einzelnen darin ausgesprochenen Rechtssätze haben meistens nur Beziehung auf Policei, Criminalrecht und äußeres Gerichtswesen, auf ähnliche Weise etwa, wie diese Gegenstände bei weitem den Haupttheil des Inhalts in den alten Volksrechten oder Leges Barbarorum bilden.

Insofern aber in jenen kleinen Gesetzcodices dem Privatrechte beinahe noch gar keine Stelle eingeräumt ist, scheinen wir überhaupt zu dem Schlusse berechtigt, daß dieses in dem Gemeinwesen, aus welchem diese Urkunden hervorgingen, unmöglich schon zu einer hohen Stufe von Ausbildung könne emporgestiegen gewesen seyn. Im Gegentheile mögen andere wichtigere Seiten des Rechtes dasselbe noch mehr in den Hintergrund gestellt haben, da man sonst wahrscheinlich bei solchen schriftlichen Aufzeichnungen des Rechtes, wie wir sie hier vor uns sehen, auch dem Privatrechte eine wichtige Stelle eingeräumt haben würde, statt sich bei diesem fast einzig und allein auf die ungeschriebene Gewohnheit zu verlassen. So wiederholt sich also auch in der Geschichte des Rechts das Gesetz, welchem alle menschliche Entwickelung regelmäßig unterworfen zu seyn pflegt: vor allen Dingen müssen äussere Hindernisse derselben aus dem Wege geräumt seyn, ehe sich der Sinn mehr zu dem Innern und dessen Gestaltung hinwenden kann, oder mit anderen Worten: das Recht nimmt in der früheren Zeit beinahe nothwendig mehr eine prohibitive als eine dispositive Richtung, und diese letztere pflegt erst dann mehr einzutreten, wenn sich jene erstere schon einigermaßen wirksam geäußert hat. Erscheint nun in einem Rechtscodex aus irgend einer Zeit das Thun und Treiben der Menschen noch so ausschließlich abwehrend gegen äußere Störungen, findet sich darin kaum etwas Anderes als Anordnungen gegen Mißbrauch der Gewalt, gegen Verletzungen der Ruhe und des Friedens, dann dürfen wir wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen; die Verhältnisse von Mein und Dein müssen damals noch eine große Einfachheit gehabt haben, und das gesammte Privatrecht müsse in seiner Entwickelung noch ziemlich weit zurück gewesen seyn.

Ein viel größerer Reichthum des Stoffes zeigt sich nun schon im Hallischen Schöffenbriefe vom Jahre 1235. Hier ist auch schon weit mehr Ordnung und Zusammenhang sichtbar, und dieses Document muß uns in der That als Grundlage alles tieferen Studiums über das Magdeburgische Recht dienen, denn es gewährt das, was den Goldberger Urkunden fehlt, es bietet uns Anknüpfungspunkte für die verschiedensten Institute des öffentlichen und des Privatrechts zugleich dar. Auch hier ist allerdings im Verhältniß zur Kürze des ganzen Briefes dem Criminal- und Policeirechte und der äußeren Gerichtsverfassung ein hauptsächlicher Platz eingeräumt worden, aber außerdem sind auch die Grundzüge des Familien-, Erb-, Schuld- und Innungsrechts darin enthalten, und in der ganzen Auswahl dessen, was niedergeschrieben wurde, spricht sich ein sehr verständiger Sinn aus, der das Wichtige von dem Unwichtigen genau zu unterscheiden wußte. Mit gutem Grunde darf man behaupten, daß sich in der so trefflichen, gehaltreichen Beschreibung des Saalkreises von Dreyhaupt ganze Capitel anders gestaltet haben würden, [5]) wenn letzterer die Paar Blätter gekannt hätte, welche dieser Hallische Schöffenbrief einnimmt, und diese schon einmal von mir ausgesprochene Ueberzeugung von der Reichhaltigkeit dieses Documents hat bei fortgesetztem Studium in mir eher zu- als abgenommen.

Die spätern Deutschen Schöffenrechte endlich, sowohl die nach Breslau gesandten, als das der Stadt Görlitz mitgetheilte, tragen auch im Inhalte einen sehr gleichartigen Charakter an sich. In ihnen findet sich eine

---

[5]) Z. B. Theil II. S. 303 das Capitel von den Statuten und Rechten der Stadt Halle u. a.

Menge wörtlich gleichlautender Stellen, ja es ist namentlich das ganze Recht von 1295 (mit Ausnahme des kleinen §. 9 in dem unten gelieferten Abdrucke: „Beclaget ein man den anderen umbe gelt — daz muz he sweren uffe den heiligen selbe siebende") in das Recht von 1304 übergegangen und dort bei einer sogar in der Folge der Rechtssätze vollkommenen Uebereinstimmung in den Artikeln 43 bis 62 incl. enthalten. Die verschiedensten Theile des öffentlichen und des Privatrechts werden in diesen urkundlichen Schreiben schon etwas ausführlicher und zwar am allerausführlichsten in dem von Magdeburg nach Görlitz gesandten abgehandelt, und indem dieses der Zeit seiner Abfassung nach grade am Ende unter den bisher überhaupt bekannt gewordenen steht, so läßt sich auch hier jenes schon oben bemerkte successive Fortschreiten in der Herrschaft über den Rechtsstoff ganz deutlich erkennen. Namentlich nimmt in diesen Deutschen Schöffenrechten das Privatrecht schon eine viel bedeutendere Stelle ein, und wir können uns nun doch eher einen Begriff machen, wie es möglich war, ein Gemeinwesen nach solchen aus der Ferne geholten Rechtsregeln neu zu organisiren. Jene größere Berücksichtigung des Privatrechts aber stand in sehr genauer Verbindung mit einer Hauptveränderung, welche sich am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auf dem Gebiete des Deutschen Rechts zutrug und auf dieses letztere einen nicht mehr zu berechnenden Einfluß ausgeübt hat. Eben dieser Hauptveränderung werden wir im folgenden Paragraphen etwas näher treten.

§. IX.

Von dem Verhältniß der Schöffenrechte von Magdeburg und Halle zum Sächsischen Landrechte.

Eine Menge von streitigen, den Sachsenspiegel betreffenden Fragen können wir hier ganz dahin gestellt seyn lassen. Für unsere Untersuchung ist es vollkommen gleichgültig, ob das Sächsische Landrecht und das Lehnrecht von einem oder von mehreren Verfassern herrühren; [1]) eben so, ob das Sächsische Landrecht von Eike von Repgow selbst oder irgend einem andern ursprünglich Lateinisch abgefaßt und dann erst von Eike ins Deutsche übersetzt worden ist, oder ob es gar keinen Lateinischen Urtext gegeben hat. [2])

---

[1]) Grupen nahm zwei verschiedene Verfasser an. S. dessen Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern, Cap. X. bei Spangenberg a. a. O. S. 61 — 64. Eichhorn hat sich entschieden für einen Verfasser beider Rechtsbücher erklärt. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 279.

[2]) Grupen nahm an, daß es einen Lateinischen Urtext des Sächsischen Landrechts nie gegeben habe, und was damit zusammenhängt, daß dasselbe namentlich von Eike von Repgow nicht zuerst in Lateinischer Sprache abgefaßt worden sey. A. a. O. Cap. IV. und V. bei Spangenberg S. 19 — 28. Eichhorn läßt die Frage über den Lateinischen Urtext des Sächsischen Landrechts unentschieden. A. a. O. §. 279. — Die Vorrede des Sächsischen Landrechts in dem berühmten und von mir einige Zeit benutzten Görlitzer Codex von 1387 hat hier statt der Worte: „do ers an latin hatte gebrocht," die merkwürdige Variante: „do ers in latin hatte gebrocht," und die Grupensche Erklärung, (S. 26

Wir halten uns hier an die ganz sichere, unbezweifelte Thatsache, daß das Sächsische Landrecht im ersten Drittel des 13ten Jahrhunderts von Eike Deutsch abgefaßt worden ist, gleichviel, ob nach einem vorliegenden Lateinischen Originale oder als eine aus ganz freier Thätigkeit des Verfassers hervorgehende Arbeit.

Dieses Sächsische Landrecht nun ist nicht ein Gesetz-, sondern ein bloßes Rechtsbuch, eine Privatsammlung des geltenden Rechts und der guten Gewohnheiten, welche überall in ganz Deutschland auf den nämlichen geschichtlichen Grundlagen beruhten und sich unter ähnlichen Einwirkungen von außen ziemlich gleichartig weiter ausgebildet hatten. Daher war also auch die Anwendbarkeit dieser Sammlung keineswegs bloß auf Sachsen beschränkt, wiewohl der Verfasser Recht und Gerichts-

---

a. a. O.), daß der Verfasser der Praefatio rhythmica nur habe sagen wollen: Nachdem Eike die Arbeit angetreten, und diese an das Latein, d. i. an die Lateinischen Fontes, woraus das Landrecht zu Deutsch zu beschreiben, gebracht, da habe es ihm zu schwer gedeucht, es ins Deutsche zu bringen, muß natürlich von demjenigen, der die Lesart: in latin für die richtigere hält, zurückgewiesen werden. Die ganze Stelle lautet im Görlitzer Codex folgendermaßen:

Do ers in latin hatte gebrocht
An hulfe und an lere.
Do duchte iz im czu swere.
Daz ers in deucz wante.
Czu letzt er dez gewonte
Der erbeit und der tete.
Von greve hoyers bete.

Ueber die genauere Bestimmung der Entstehungszeit des Sächsischen Landrechts siehe Eichhorn a. a. O. §. 279. Note a.

verfahren in den Sächsischen Gerichten aus eigner Erfahrung gewiß am besten kannte, und sich auch ohne Zweifel nicht übel nahm, das was er grade hier kennen gelernt hatte, öfters als das ganz allgemein Geltende, überall Gebräuchliche hinzustellen.

Als ein solches Rechtsbuch hatte diese Sammlung an und für sich nur eine innere Gewährschaft ihrer Anwendbarkeit, und diese konnte nur in der Wahrheit und Echtheit ihres Inhaltes bestehen. Freilich aber konnte auch dem Rechtsbuche allmählig eine Art von äußerer Sanction zu Theil werden, nämlich durch den wirklichen, längere Zeit ununterbrochen fortgesetzten Gebrauch desselben. Darin lag ja dann klar ausgesprochen, daß darin in der That kein anderes Recht enthalten sey, als was ohnedem schon bei den Gerichten als gültig beobachtet werde. Denn im entgegengesetzten Falle hätte es ja nothwendig unbrauchbar seyn müssen und gar nicht erst in Aufnahme kommen können.

Der formelle Unterschied zwischen einem solchen Rechtsbuche und einer das Recht überhaupt und nicht bloß einen einzelnen Rechtsfall betreffenden, von einem Schöffencollegium ausgestellten Sammlung ergiebt sich hieraus von selbst, und ich will bloß an das erinnern, was ich schon oben über die gleich von Anfang an vorhandene auch äußere Sanction eines solchen Schöffenrechts auseinander gesetzt habe. Eben dieser Unterschied nun findet auch Statt zwischen dem Sächsischen Landrechte und den Rechtsbelehrungen von Magdeburg und Halle, die uns noch erhalten sind; dieser Gegenstand aber scheint als klar an sich weiter keiner Erläuterung mehr zu bedürfen.

Die Frage nach dem Verhältnisse, welches in materieller Beziehung zwischen dem Sächsischen Landrechte und den genannten Schöffenrechten Statt findet,

ist hier von einer viel größeren Wichtigkeit. Schon oben ist die große Uebereinstimmung der Rechtssätze in den einzelnen Urkunden und in den Deutsch geschriebenen ein sogar wörtliches Zusammentreffen vieler Stellen bemerkt worden. Daraus dürfen wir den Schluß ziehen, daß es für alle diese Urkunden in Betreff ihres Inhaltes ein gewisses gemeinschaftliches Verhältniß zum Sächsischen Landrechte geben müsse; d. h. also, findet sich bei einer derselben eine materielle Uebereinstimmung mit dem Sächsischen Landrechte, so wird dieselbe bei den andern nothwendig auch vorhanden seyn müssen, und umgekehrt wird sich ganz das Nämliche behaupten lassen. Dabei kann natürlich immer noch ein großer Unterschied zwischen den einzelnen selbst darin begründet seyn, daß die eine vielleicht sehr viele und die andere vielleicht nur sehr wenige Anknüpfungspunkte dieser Art gewährt.

Das Factische bei der Sache besteht nun darin, daß nicht allein zwischen unsern Schöffenrechten unter einander, sondern auch zwischen ihnen allen auf der einen und dem Sächsischen Landrechte auf der andern Seite eine solche Uebereinstimmung vieler Rechtssätze vorhanden ist. Dieselbe könnte einen rein inneren Grund haben, nämlich die materielle Einheit des Rechts selbst, wodurch dann mehrere, welche irgend etwas über das Recht im Allgemeinen niedergeschrieben hätten, bei einem und demselben Rechtsinstitute nothwendig auch immer zu denselben Aeußerungen darüber und zu einer gleichen Darstellung seines Wesens geführt worden wären. Aber so hat sich die Sache keinesweges durchgängig verhalten, und es wird nöthig seyn, Alles im Einzelnen noch genauer zu betrachten.

Unter den zwei von Magdeburg für die Stadt Goldberg eingesandten Rechtsbelehrungen ist die ältere zu einer Zeit entstanden, (nämlich im Jahre 1188), wo

das Rechtsbuch von Eike von Repgow noch gar nicht vorhanden war. Das Jahr, in welchem die zweite niedergeschrieben wurde, läßt sich nicht angeben, und so bleibt es namentlich auch zweifelhaft, ob jenes Rechtsbuch zur Zeit ihrer Abfassung schon existirte oder nicht. Nehmen wir aber auch das Erstere an, was übrigens höchst ungewiß ist, so war doch mit dem bloßen Daseyn des niedergeschriebenen Sächsischen Landrechts der wirkliche Gebrauch dieser Rechtssammlung bei dem Magdeburgischen Gerichte noch keinesweges gegeben; im Gegentheile würden wir es der Art und Weise, wie neue Schriften in jenen Zeiten verbreitet wurden und der Entstehung des Sächsischen Landrechts als einer bloßen Privatarbeit völlig gemäß halten müssen, wenn jenes Rechtsbuch vielleicht erst mehrere Jahre nach seiner Entstehung eine allgemeinere Anwendung bei dem Magdeburgischen Gerichte gefunden hätte und dieser Umstand durch sichere Zeugnisse entschieden bewiesen werden könnte. Wie dem aber auch sey, die schon oben kurz geschilderte Beschaffenheit der zweiten nach Goldberg gesandten Urkunde scheint dafür zu sprechen, daß diejenigen, welche ihre Aufzeichnung vornahmen, das Sächsische Landrecht noch nicht benutzt haben, und daß sich dieses also damals bei dem Magdeburgischen Gerichte wohl noch nicht eben sehr geltend gemacht hatte. Wenn wir also in diesen zwei Goldberger Urkunden Rechtssätze antreffen, die wir hernach im Sächsischen Landrechte wiederfinden, so müssen wir diese Uebereinstimmung wohl nur aus der materiellen Einheit des Rechts selbst erklären.

Die drei Deutsch geschriebenen Schöffenrechte, welche nach Breslau und Görlitz geschickt wurden, entstanden zu einer Zeit, wo das Rechtsbuch von Eike schon längst in Gebrauch gekommen war und verdientes Ansehen in den Gerichten erlangt hatte. Zwischen ihnen und diesem

Rechtsbuche entdecken wir daher auch ein ganz anderes Verhältniß. Nicht genug, daß in ihnen eine große Menge von Rechtsregeln und Grundsätzen enthalten ist, denen wir dann auch im Sächsischen Landrechte wieder begegnen, sondern sogar viele ganz oder theilweise wörtlich abgeschriebene Artikel dieses letzteren sind in sie übergegangen, und so ist also hier eine völlig unmittelbare Einwirkung vorhanden gewesen. Natürlich hängt damit die schon oben bemerkte, an vielen Stellen wörtliche Uebereinstimmung der Urkunden, welche Breslau erhielt, und des Rechts, was nach Görlitz gesandt wurde, ebenfalls zusammen. Bei allen wurde eine gemeinschaftliche Quelle benutzt. Den Schöffen von Magdeburg schien es durchaus unnöthig, das, was Eike bereits mit guten, deutlichen Worten gesagt hatte, in einer andern Form wiederzugeben, und sie hielten sich daher bei sehr vielen Stellen treu an die von ihm einmal gebrauchten Ausdrücke. Dieß ist von ihnen in einer solchen Ausdehnung geschehen, daß sie sogar Stellen des Sachsenspiegels, wo der Verfasser in der ersten Person der einfachen Zahl spricht, in das 1261 nach Breslau und das 1304 nach Görlitz geschickte Recht mit aufgenommen haben. Eike beschreibt z. B. Buch I. Artikel 24 die Grade; der Aufzählung der wichtigsten dazu gehörigen Sachen fügt er die Bemerkung bei, daß noch mancherlei Kleinodien oder Dinge darunter begriffen seyen; allein, fährt er fort, ich nenne sie nicht erst noch besonders. Und eben diese Stelle findet sich in dem Rechte von 1261 (§. 58) und in dem Rechte von 1304 (bei Schott Art. 40 und in dem unten gelieferten Abdrucke Art. 39), während sie eigentlich in diesen Sammlungen, die nicht von einem Manne, sondern von einem ganzen Collegium ausgingen, und wo die Darstellung der einzelnen Rechtssätze sonst eine ganz objective ist, höchst unpassend

erscheint. [3]) Eine andere Probe der Art und Weise, wie die Magdeburgischen Schöffen bei Anfertigung urkundlicher Schreiben über ihr Recht das Sächsische Landrecht benutzten, ist bereits oben bei der 1261 nach Breslau gesandten Urkunde und den später ebendaselbst beigefügten Zusätzen mitgetheilt worden. [4])

Uebrigens kommen allerdings in den Deutschen Schöffenrechten von Magdeburg auch sehr viele wörtlich gleichlautende Stellen vor, welche im Sachsenspiegel nirgends angetroffen werden, und gleich die ersten Artikel, wo von den Rathmännern, den Markböcken, dem Burggrafen, dem Schultheißen u. s. w. gehandelt wird, liefern den besten Beweis davon. Diese Uebereinstimmung muß also noch andere Gründe gehabt haben, als jene bei Anfertigung aller dieser Rechtssammlungen vorgekommene Benutzung des Sachsenspiegels; hier aber muß es genügen, dieß vorläufig nur im Allgemeinen angedeutet zu haben.

Noch bleibt uns der Hallische Schöffenbrief von 1235 übrig, der in mehreren Beziehungen zwischen den Goldberger Urkunden und den Deutsch geschriebenen Schöffenrechten in der Mitte steht. Daß die darin enthaltenen Grundprincipien des Rechts mit dem Rechte

---

[3]) S. auch Art. 137 (bei Schott Art. 138) des Rechts von 1304. „ich meine ob hez vor lemmede vol brengen mach.“ Im Texte des Sachsenspiegels I. 63. findet sich hier die Variante: das ist, und: ich meine. S. §. 65 des Rechts von 1261.

[4]) Man vergleiche doch mit dem Ende des 1261 nach Breslau geschickten Rechts und mit dem Anfange der daselbst beigefügten Zusätze das Recht von 1304, Artikel 138 bei Schott und Artikel 137 in dem hinten gelieferten Abdrucke.

des Sachsenspiegels vollkommen übereinstimmen, ist auf den ersten Blick klar, [5]) aber wenn wir bei den eben angeführten Urkunden mit größerer Sicherheit behaupten konnten, daß der eine Theil derselben von den Schöffen *ohne*, der andere *mit* unmittelbarer Benutzung jenes Rechtsbuches abgefaßt worden sey, so läßt sich darüber bei dem Hallischen Schöffenbriefe freilich nichts Gewisses mehr aussagen. Der Zeit seiner Aufzeichnung nach könnten die Schöffen von Halle das Sächsische Landrecht wohl schon gekannt haben, denn gewiß ist dieses letztere vor dem Jahre 1235 abgefaßt worden. Gegen eine unmittelbare Benutzung desselben bei Anfertigung der Urkunde könnte jemand einwenden, daß die Schöffen die letztere in diesem Falle wahrscheinlich Deutsch geschrieben haben würden. Freilich aber ließe sich dagegen auch wieder anführen, daß sie das Lateinische schon deshalb könnten vorgezogen haben, weil es ihnen wahrscheinlich noch leichter fiel, sich darin auszudrücken, und bis dahin alle Urkunden ohne Ausnahme Lateinisch abgefaßt worden waren. Und wer annähme, daß es ursprünglich einen Lateinischen Text des Sächsischen Landrechts gegeben habe, könnte gar an diesen denken und es für wahrscheinlich halten, daß die Schöffen von Halle eine Handschrift dieses letzteren besessen und daraus bei der Aufzeichnung ihres Rechtes etwas hergenommen hätten. Wie gesagt aber, eine unmittelbare Benutzung des Rechtsbuches von Eike bei dem Hallischen Schöffenbriefe läßt sich eben so wenig als das Gegentheil mit Bestimmt-

---

[5]) Man vergleiche z. B. §. 1 des unten gelieferten Abdruckes mit dem Sächs. Landr. Buch I. Artikel 2. — §. 20 mit B. I. Art. 5. — §. 23 mit B. I. Artikel 27. — §. 45 mit B. I. Artikel 24 u. a. m.

heit nachweisen. In dem jetzt bekannten Lateinischen Texte des Sächsischen Landrechts habe ich keine Stelle auffinden können, welche mit einem Satze des Hallischen Schöffenbriefes wörtlich zusammenträfe. Die Uebereinstimmung des Rechts selbst in beiden kann auf einem bloß inneren Grunde, nämlich auf der schon oben erwähnten materiellen Einheit des Rechts überhaupt beruhen. Muß ich mich selbst für irgend etwas entscheiden, so glaube ich nicht, daß die Schöffen von Halle bei dem Rechte für Neumarkt das Sächsische Landrecht unmittelbar benutzt haben. Eben jene Urkunde scheint mir dazu beinahe etwas zu kurz zu seyn. Freilich aber könnten auch hierauf äußere Gründe, wie z. B. Kürze des Pergamentblattes, welche auf die Ausdehnung der 1261 von Magdeburg nach Breslau gesandten Rechtsbelehrung so bedeutend einwirkte, einen gewissen Einfluß ausgeübt haben.

Aus dem Verhältnisse, welches in materieller Beziehung zwischen den Schöffenrechten von Magdeburg und Halle und dem Sächsischen Landrechte Statt findet, lassen sich aber nun einige sehr interessante allgemeine Schlüsse ziehen.

Zunächst sind die Deutschen nach Breslau gesandten Urkunden höchst wichtige Zeugnisse dafür, daß der Sachsenspiegel immer noch sehr frühzeitig bei dem Magdeburgischen Gerichte nicht allein in Gebrauch kam, sondern auch zu großem Ansehen gelangte, und wiewohl Bücher damals langsamer als jetzt verbreitet wurden, so ist dieß gewiß dann bald auch bei andern Gerichten der Fall gewesen. In der That verdiente er auch jenes hohe Ansehen, welches ihm so schnell zu Theil wurde; denn mit ihm war ein schöner Anfang einer höheren wissenschaftlichen Bearbeitung des Deutschen Rechts überhaupt gemacht worden. Vergleicht man die uns erhaltenen

Rechtsquellen aus den Zeiten vor dem Sachsenspiegel mit diesem letzteren selbst, so muß man die große Freiheit in der Behandlung des Stoffs, die Klarheit der Darstellung und die gründliche Kenntniß des gesammten Rechts und Gerichtswesens, wie sie sich in ihm finden, hoch bewundern.

In dem großen Zeitraume vom Ende des 9ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts bildet offenbar das 13te Jahrhundert einen höchst merkwürdigen Wendepunkt der Deutschen Verfassung, indem das System der Fürstenhoheit, welches wir mit dem Namen der Territorialverfassung zu bezeichnen pflegen, in ihm die festere Begründung erhielt, wonach es schon lange vorher gestrebt hatte. [6]) Aber auch für die eigentliche Rechtsbildung ist das 13te Jahrhundert eine ganz besonders wichtige Zeit gewesen. Mit dem Anfange desselben beginnt der letzte Abschnitt der noch ganz freien, von außen ungestörten Entwickelung unseres vaterländischen Rechts, und dieser Abschnitt reicht dann etwa bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts, von welcher Zeit an der Einfluß der fremden Rechte sich fortwährend vermehrte. Grade am Anfange dieser Periode ist der Sachsenspiegel entstanden, er hat den eigenthümlichen Charakter des Rechts in derselben hauptsächlich bestimmt. Kein anderes Deutsches Rechtsbuch aus späteren Zeiten hat ihn übertroffen, kein anderes hat ihn verdrängt oder auch nur in den Hintergrund gestellt. Im Gegentheile dieser Sachsenspiegel ist der Stützpunkt geworden, an welchen

---

[6]) Besonders sind hier zu erwähnen die beiden Constitutionen Friedrichs II., die eine de juribus principum ecclesiasticorum a. 1220, die andere de juribus principum secularium a. 1232. S. Eichhorn a. a. O. §. 247. Note c.

sich die späteren Rechtssammlungen beinahe ohne Ausnahme mehr oder weniger angeschlossen haben, und so bildet er in der gesammten Deutschen Rechtsgeschichte des oben bezeichneten größeren Zeitraumes den wahren Mittelpunkt, auf welchen alles Frühere und alles Spätere bezogen werden muß. Als sich aber dann der Einfluß der fremden Rechte immer entschiedener äußerte, als besonders auch die fremden Rechtsquellen immer mehr in unmittelbaren Gebrauch bei den Gerichten kamen, da ist es hauptsächlich wieder durch den Sachsenspiegel und diejenigen Rechtsbücher, welche sich an ihn gewissermaßen anlehnten, bewirkt worden, daß noch so viel Deutsches Recht in der Gerichtspraxis erhalten wurde, und dieses, wenn gleich sehr in den Hintergrund gestellt, doch nicht ganz von den fremden Rechten verdrängt werden konnte. *)

*) Bei der Untersuchung der so höchst interessanten Frage, wie die fremden Rechte allmählig Eingang in Deutschland gefunden haben, muß, wie mir scheint, der Uebergang von dem alleinigen Gebrauche der vaterländischen zu dem vorherrschenden Gebrauche der fremden Rechtsquellen, der in der Glosse der Deutschen Rechtsbücher enthalten ist, ganz besonders berücksichtiget werden. Römisches Recht war schon lange zur Anwendung gebracht und freilich dabei oft falsch verstanden worden, ehe sich irgend jemand darüber beschwerte. Die Glosse der Rechtsbücher aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert wimmelt von Citaten und Rechtssätzen aus den fremden Rechtsquellen, und ich erinnere hier nur an die Glosse des berühmten Görlitzer Sachsenspiegelcodex von 1387. Aber in dieser Zeit bildeten die Deutschen Rechtsbücher gewissermaßen noch das Principale und die fremden Rechtsquellen kamen nur als ein Accessorium hinzu. Allmählig schwangen sich aber die letzteren selbst zur Würde des Principale empor, und nun wollten diejenigen, welche dabei besonders thätig waren, nämlich die gelehrten Juristen,

In der That können wir den Einfluß des Rechtsbuches von Eike auf die gesammte Rechtsbildung kaum zu hoch anschlagen. Eine Seite desselben ist bisher noch unberücksichtigt geblieben. Ich meine dessen Einwirkung auf die Rechtssprache. Jahrhunderte lang war man an das fremde Gewand beim Schreiben über das vaterländische Recht gewöhnt gewesen, und bei der durch die gänzliche Verschiedenheit der Begriffe oft hervorgebrachten Unmöglichkeit einer eigentlichen Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, hatte man eine Menge von Deutschen Worten wenigstens durch die Endung latinisirt und so eine Art von Einheit in diese Sprache zu bringen gesucht. Jetzt erschien der Sachsenspiegel, und in ihm war die Muttersprache auf dem Gebiete des Rechts zur Schriftsprache erhoben; zugleich verbreitete sich derselbe so ausführlich über die wichtigsten Bestandtheile in dem Rechtsstoffe damaliger Zeit, daß man nur so fortfahren durfte, wie hier angefangen war; Eike von Repgow hatte die Bahn mit ausgezeichnetem Glücke gebrochen. Und wie wir uns auch den Bericht des Vorredners von der Uebertragung des Rechtsbuches aus dem Lateinischen ins Deutsche erklären mögen, ob wir dabei an die Benutzung eines Lateinischen bis jetzt nicht aufgefundenen Urtextes oder bloß an die Benutzung der frühern Lateinisch geschriebenen Rechtsquellen denken, gewiß war diese Bearbeitung des Rechts in Deutscher Sprache für Eike mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und den Worten der Vorrede:

---

den Deutschen Rechtsbüchern kaum noch den Rang eines Accessorium neben den fremden Rechtsquellen gestatten. Jetzt erst entstand die Reaction gegen diese, welche sich dann vom Ende des 15ten Jahrhunderts an häufiger äußert.

Do duchte iz im czu swere
Daz ers in deucz wante.

könnte vielleicht eine zur Zeit, wo die Praefatio rhythmica niedergeschrieben wurde, noch bekannte, von Eike selbst herrührende Aeußerung über jene Schwierigkeiten zu Grunde liegen. — Besonders merkwürdig aber ist hier noch folgender Umstand. So wie bei schriftlichen Aufzeichnungen des Deutschen Rechts auch für einheimische Zwecke lange Zeit die Lateinische Sprache gebraucht worden war, (was mit der früheren politischen Verbindung zwischen Deutschland und ehemaligen Römischen Provinzen sehr genau zusammenhing,) so sollte sich die Herrschaft jener Sprache als eines Gemeingutes der Europäischen Völker auch an den ferneren Schicksalen des Sachsenspiegels wieder offenbaren. Denn auch dieses Rechtsbuch wurde später ins Lateinische übersetzt, damit es in einem östlich gelegenen Lande, nämlich in Polen, brauchbar würde, und Deutsche Rechtsbegriffe wurden so in ein nicht Deutsches Land, vorzüglich in dessen Städte, auf ähnliche Weise wie Römisches Recht nach Deutschland übergetragen. [8])

Nach dieser allgemeinen Würdigung des Einflusses, welchen Eike's Rechtsbuch ausgeübt hat, wozu uns das materielle Verhältniß zwischen ihm und den Deutschen Schöffenrechten von Magdeburg die nächste Veranlassung gab, verdient noch ein anderer, ebenfalls höchst wichtiger

---

[8]) Eichhorn Rechtsgeschichte, §. 279. Zu Polen in diesem Sinne gehört übrigens auch Schlesien, in welchem Lande frühzeitig Lateinische Bearbeitungen und Uebersetzungen der Deutschen Rechtsbücher verfertiget worden sind. So ist z. B. der jetzt gangbare Lateinische Text des Sächsischen Lehnrechts in Breslau entstanden. S. unten §. XII.

und mit jenem Verhältnisse zusammenhängender Umstand berücksichtiget zu werden. Es scheint mir nämlich, daß die Art und Weise, wie die Schöffen von Magdeburg bei Anfertigung der Deutschen Rechtsbelehrungen den Sachsenspiegel benutzten, ganz besonders geeignet sey, uns die große Uebereinstimmung, welche zwischen dem Stadtrechte und dem Landrechte Statt fand, erkennen zu lassen. Denn indem sie ganze Stücke aus dem Sachsenspiegel wörtlich in ihre Urkunden aufnahmen, erklärten sie in der That stillschweigend, daß das darin enthaltene Recht mit demjenigen, welches bei ihrem Gerichte beobachtet werde, im Allgemeinen zusammentreffe, eben so wie sie dieß gewissermaßen auch damit aussprachen, daß sie den ganzen Sachsenspiegel glossirten und als einen umfassenden Rechtscodex bei ihrem Gerichte behandelten. Und wie hätte auch wohl von Anfang an eine Verschiedenheit zwischen Landrecht und Stadtrecht vorhanden seyn können? Die städtischen Gemeinden waren ja ursprünglich auch nur Landgemeinden gewesen und hatten ganz in die allgemeine Landesverfassung hineingehört. [9]) Erst sehr allmählig hat sich unter dem Einflusse einzelner denselben ertheilten Privilegien eine besondere Stadtverfassung entwickelt, und der lebhafte, durch die Freiheit dieser Verfassung begünstigte Handel und Ver-

[9]) Hierüber finden sich treffliche Bemerkungen in dem Gruppen'schen Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern. Bei Spangenberg a. a. O. S. 55. „Das Stadtvolk war ja größtentheils nichts anders, als ein Theil des Landvolks, als woraus es ausgegangen war und aus dem Anwachs um die vici publici palatii und villae regales, curtes regales, castra und Burgen erwachsen war. Mit ihrem jure communiae haben sie die jura populi provincialia nicht abgelegt."

kehr hat dann nach und nach in den Städten gewisse Rechtsinstitute besonders hervorgehoben, und in Betreff derselben ein eigenthümliches, darauf bezügliches Recht gebildet, welches der Beweglichkeit und dem bunten Wechsel des dortigen Lebens entsprach, während sich in den Rechtsverhältnissen auf dem Lande von Geschlecht zu Geschlecht nur wenig änderte und die alte Einfachheit des an den Grundbesitz eng geketteten Rechts hier Jahrhunderte lang ziemlich ungestört fortdauerte. [10]) Vielleicht, daß man den Gegensatz zwischen den Landbewohnern und dem Landrechte auf der einen, dem Bürgerstande und dem Stadtrechte auf der andern Seite, an den Gegensatz der zwei Haupttheile alles Vermögensrechtes, nämlich des eigentlichen Sachenrechtes und des Obligationen- oder Schuldrechtes anknüpfen dürfte. Das letztere, als in sich beweglicher, repräsentirt mehr die Lebendigkeit des städtischen Lebens, während sich in dem ersteren, als dem minder beweglichen, die größere Beständigkeit des ländlichen Lebens ausdrückt. Freilich aber dürfen wir nie vergessen, daß die Grundprincipien im Stadtrechte und Landrechte immer noch die nämlichen blieben, wenn sich gleich beide nach derselben Seite hin nicht eben auf gleiche Weise entwickelten. Auch tritt jener Gegensatz zwischen Landrecht und Stadtrecht im 13ten Jahrhundert noch sehr wenig hervor; erst im 14ten und 15ten Jahrhundert hat er sich bestimmter gestaltet. Dann aber hat wohl ohne Zweifel das Bedürfniß eines vollständigeren Obligationenrechts, welches in der Mitte der städtischen Gemeinden zuerst gefühlt

---

[10]) So erinnere ich z. B. an das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, dessen Entstehung mit dem lebendigen Verkehr der Städte auf das genaueste zusam:denhing.

wurde, sehr viel dazu beigetragen, um dem Römischen Rechte, in welchem grade jener Theil des Rechtssystems eine so unübertreffliche Ausbildung erhalten hat, in den Städten zuerst eine günstige Aufnahme zu verschaffen.

Eine nachträgliche Bemerkung will ich hier noch beifügen. Das Sächsische Landrecht hat wohl nirgends eine ausführlichere und reichhaltigere Glosse erhalten als in Magdeburg. Der berühmte Görlitzer Codex picturatus, [11]) wo der Text völlig in der Glosse schwimmt, liefert den besten Beweis davon. Wie vielen Werth aber die Schöffen von Magdeburg auf diese Glosse legten, geht aus ihren eigenen Aeußerungen in dem genannten Codex hervor. Unter anderm sagen sie am Ende des ersten Buches Folgendes darüber: „Finitus est primus (liber) speculi saxonum cum sentenciis diffinitivis et interlocuturiis juxta quaslibet interrogaciones diversarum civitatum opidorum et villarum: Quatenus eorum judices et scabinos nec non et civitates seu opidos et villas singulis nominibus non nominamus. Illis vero suprascripte sententie penes eorum peticiones scripsimus. Que ad diurnam commemoracionem omnibus successoribus nostris misimus in hiis scriptis. Non ex nostro fonte sed divina inspira-

---

[11]) S. die Vorrede meiner Schrift: Geschichte des Deutschen Reichs und des Rechts in Deutschland, im Grundrisse, und besonders auch Anton ausführliche Nachricht von dem Görlitzischen Cod. des Sachsenspiegels, welche seinem „Erweis, daß das Lehnrecht, welches der Stadtgerichtsdirector Dr. Zepernick aus einer Görl. Handschr. herausgegeben, altes Sachsenrecht sey," angehängt ist.

cione informati. Quorum conclusiones ex divalibus constitutionibus legum et sacrorum canonum pro confirmacione Reipublicae protestamur.“ — Vielleicht läßt sich aber aus jener Reichhaltigkeit der Glosse manches Andere erklären. Es kann nämlich auffallend scheinen, daß wir grade bei Magdeburg, einer Stadt, nach welcher ein Rechtszug aus so vielen andern Orten Statt fand, deren Gericht sich also nothwendig im Besitze eines sehr umfassenden Rechtsmaterials befinden mußte, bis ins 16te Jahrhundert [12]) gar nichts von Statuten hören, welche von den städtischen Obrigkeiten im Verein mit der Gemeinde abgefaßt worden wären. Wir dürfen also wohl annehmen, daß man sehr lange Zeit das Bedürfniß solcher Statuten gar nicht gefühlt hat. Frägt man aber nach dem Grunde hiervon, so scheint sich die Antwort von selbst zu ergeben: weil der Sachsenspiegel mit der so ausführlichen, fortwährend einer Vermehrung fähigen Glosse ausreichte, und, muß hinzugesetzt werden, weil neben dem Sachsenspiegel noch ein besonderes Rechtsbuch über das eigentliche Stadtrecht, nämlich das Magdeburgische oder Sächsische Weichbild, entstanden war, von welchem jetzt noch ausführlicher zu handeln seyn wird.

---

[12]) Im Jahre 1568 wurde in Magdeburg eine sogenannte Willkür publicirt, welche man das neue Magdeburgische Stadt- oder Willkürrecht zu nennen pflegt. Darauf komme ich in §. XI. noch einmal zurück.

§. X.

Von dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbilde und dem Verhältniß zwischen ihm und den bis jetzt bekannt gewordenen, urkundlichen Schreiben über das Magdeburgische und Hallische Recht.

Das Sächsische Weichbild scheint schon als diejenige Rechtssammlung, welche so lange Zeit die Hauptquelle des Magdeburgischen Rechts bildete, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen. Leider finden in Betreff desselben so viele Dunkelheiten Statt, und schon bei der Frage über seine Entstehung nehmen die Zweifel ihren Anfang. Die dabei zu Grunde liegenden Quellen, die bei der Abfassung befolgte Methode und der dabei beabsichtigte Zweck, die Zeit und der Ort seiner Entstehung, die späteren Schicksale und der Einfluß, welchen diese Sammlung auf einzelne Seiten des Rechtszustandes ausgeübt hat, alle diese Punkte müssen hier theils einer besondern Untersuchung, theils einer genaueren Betrachtung unterworfen werden. Dabei wird hoffentlich das fragliche Verhältniß zwischen dem Weichbilde und den oben genannten Schöffenrechten klarer hervortreten, und die ganze Darstellung wird zugleich die Gestalt einer Apologie jener so oft verkannten und falsch beurtheilten Rechtssammlung annehmen. Die Annäherung an den Hauptgegenstand kann übrigens nur allmählig geschehen.

Unter den Deutsch geschriebenen Rechtsbelehrungen, die von Magdeburg ausgegangen sind, ist das Recht von 1261 das älteste, welches bis jetzt bekannt geworden ist. Ob es in der That keinen Vorgänger gehabt hat, müssen wir freilich dahin gestellt seyn lassen, und eben so ist es

völlig ungewiß, ob zwischen 1261 und 1295, ferner zwischen 1295 und 1304 nicht auch noch andere umfassende Rechtsbelehrungen, als die vorhandenen, von Magdeburg an andere Städte abgesendet worden sind. Vorausgesetzt aber auch, daß dieß wirklich der Fall gewesen sey, so dürfen wir uns doch gewiß überzeugt halten, daß das, was bei solchen andern, uns bis jetzt wenigstens noch nicht bekannten, Rechtsversendungen aufgezeichnet wurde, mit dem Rechte von 1261, zu welchem das von 1295 nur als ein Nachtrag hinzukam, in Form und Inhalt eine große Aehnlichkeit gehabt haben würde. Die Uebereinstimmung in den uns noch erhaltenen Schriften, die ihren Inhalt selbst für Magdeburgisches Recht ausgeben, also in dem Rechte von 1261 und 1295, in dem von 1304 und, wie sich bald zeigen wird, auch in einem großen Theile des Sächsischen Weichbildes, ist zu groß; man sieht ganz deutlich, daß hier irgend eine Grundeinheit vorwaltet, mag nun das Recht von 1261 das älteste Deutsche urkundliche Schreiben über das Recht von Magdeburg gewesen seyn, welches überhaupt abgefaßt und bei den späteren Rechtsversendungen benutzt worden ist, oder mögen die dortigen Schöffen ein noch früheres ähnliches Schreiben bei Abfassung des Rechts von 1261 vor sich gehabt haben. Das ist also schon ein vorbereitender Satz, den wir hier durchaus fest halten müssen.

Wieder ist hier daran zu erinnern, daß ein Gericht, welches ein Schreiben über das bei ihm geltende Recht verschickte, sehr gewöhnlich eine oder auch wohl mehrere Abschriften davon zurückbehielt. Sowohl nach solchen zurückbehaltenen Abschriften, als auch nach der in die Ferne gesandten Originalurkunde selbst sind dann oft wieder noch mehr Abschriften eines solchen Rechts angefertigt worden, und dergleichen sind sehr häufig auch in

größere Codices übergegangen. Der Breslauer Codex, in welchem sich der Hallische Schöffenbrief hinter dem Sächsischen Landrechte findet, und der Oppelnsche Codex, in welchen das ganze 1283 von Heinrich IV. bestätigte Recht mit dem von 1295 zugleich aufgenommen ist, [1]) liefern interessante Beispiele hierzu. In dieser Vervielfältigung solcher Abschriften tritt uns der lebendige Rechtsverkehr des Mittelalters deutlich vor Augen, und wir erkennen zugleich, wie sehr im 13ten und 14ten Jahrhundert das Bedürfniß schriftlicher Rechtsquellen empfunden wurde.

So sind nun ohne Zweifel auch Abschriften des 1261 nach Breslau gesandten Rechts in Magdeburg in Umlauf gekommen, und bei dem dortigen Gerichte als wahre Sammlungen des Magdeburgischen Rechts gebraucht worden. Vorausgesetzt aber, daß ähnliche Urkunden auch noch andern Städten außer Breslau im 13ten Jahrhundert zugesandt worden sind, so mögen auch diese wieder ganz das nämliche Schicksal der Vervielfältigung gehabt haben. Solche Rechtssammlungen konnten dann auch sehr leicht vermehrt werden, indem man einzelne Rechtssätze aus dem Sachsenspiegel vervollständigte oder ganz neu hinzusetzte, oder besonders wichtige Erkenntnisse oder wohl gar ein neu abgesendetes Recht an sie anschloß, und ich erinnere hier nur an die Rechtsbelehrung von 1295, welche ohne Zweifel, (wie dieß ja auch ihre Stellung in dem Rechte von 1304 be-

---

[1]) Unten in §. XII. wird noch ein Breslauer Codex von 1306 erwähnt werden, worin diese beiden Stücke ebenfalls Platz gefunden haben. Vielleicht enthält auch der schon oben erwähnte Cod. Ambrasianus in Wien nur eine Abschrift des Rechts von 1261.

weiſt,) in manche ſolche Sammlungen bald nachgetragen worden iſt. Die Thatſache alſo, worauf es hier ankommt, iſt folgende. Schon im 13ten Jahrhundert ſind allmählig Handſchriften entſtanden und in Umlauf gekommen, welche man in Wahrheit für Sammlungen des Magdeburgiſchen Rechtes halten konnte, und es wäre allerdings möglich, daß das Recht von 1261 die Grundlage von allen gebildet hätte. In einzelnen Artikeln, in der Ordnung der Rechtsſätze mochte keine durchgängige Uebereinſtimmung vorhanden ſeyn, höchſt wahrſcheinlich ſtimmten aber dieſe Handſchriften beſonders am Anfange der kleinen in ihnen enthaltenen Rechtsſammlung mehr mit einander überein; denn jene Artikel von den Rathmännern, den Markhöken, dem Burggrafen, dem Schultheißen u. ſ. w. kommen überall, wo ſie ſich finden, ziemlich in der nämlichen Ordnung vor, ja es iſt wohl ohne Zweifel nach einer ſolchen Handſchrift der Anfang des alten Culmiſchen Rechts, und wahrſcheinlich der ganze alte Culm, abgefaßt worden. [2])

---

[2]) S. das alte Cölmiſche Recht, welches aus einem 1394 geſchriebenen Codex 1584 in Thoren gedruckt worden iſt. Der Anfang deſſelben: Do man den Colmen beſatzte u. ſ. w. ſtimmt, abgeſehen von der Verſchiedenheit in den Namen der Städte, ganz mit dem Anfange des Rechts von 1261 und mit Art. II. im Rechte von 1304 überein. Die neu aufgefundene Originalurkunde des Rechts von 1261, ſo wie die ebenfalls erſt jetzt entdeckte Originalurkunde von 1283, ſcheinen aber nun überhaupt neue Aufſchlüſſe über das Verhältniß zwiſchen dem Breslauer und dem Culmiſchen Rechte zu verſprechen. Der Gegenſtand liegt zwar hier etwas zu fern, um ausführlicher von ihm zu handeln, doch will ich Folgendes bemerken. Schon Hartknoch (Alt- und Neu-Preußen Th. II. Cap. VII.

Wenn wir dieß Alles fest halten, so scheint sich nun allerdings ein ganz neues Licht über das Sächsische Weichbild zu verbreiten. In dieser Rechtssammlung

---

§. XIV.) nahm an, daß der sogenannte Alte Culm unmittelbar aus Schlesien und zwar aus Breslau stamme. Er hatte bei Caspar Schütze in dessen Tractat von den Erbfällen in der Vorrede erwähnt gefunden, daß dieser alte Exemplaria des Culmischen Rechts gesehen habe, in denen eine auf Breslau und dessen Herzog bezügliche Lateinische Vorrede enthalten gewesen sey. Diese Vorrede, welche Hartknoch mittheilt, ist ganz die nämliche, welche der Urkunde von 1283 vorgesetzt ist. Um etwas Gewisseres zu erfahren, schrieb er darüber an einen Freund in Breslau. Dieser meldete ihm dann, daß von ihm zwei Exemplare gesehen worden seyen, in welchen sich die nämliche Vorrede befinde; in beiden folge dann: Hie hebt sich an Magdeburgisch Recht. Do man Magdeburg besatzte, do gab man ete. Beide Exemplare habe ein Schreiber, Namens Thomas Schordach, abgeschrieben, das eine 1517, das andere 1519. Beide Exemplare seyen in 5 Bücher eingetheilt, wie das Culmische Recht; in beiden seyen aber auch noch folgende Worte zu lesen: „Nach Gottes Geburt An. 1395 am Sonnabend vor Conversionis Pauli haben die Rathmanne und Schöppen zu Breßlau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich aufgetragen und gen Ramslau vor Recht geschrieben.“ In dem an Hartknoch mitgeschickten Register fand dieser dann die Ordnung der Capitel hier und da etwas von der im Culmischen Rechte abweichend; die größte Verschiedenheit aber entdeckte er im 5ten Buche, wo in den Breslauer Exemplaren eine ganze Menge von Capiteln völlig fehlte, die im Culmischen Rechte enthalten sind. Mit gelehrten Gründen hat nun Hartknoch zu beweisen gesucht, daß der sogenannte Alte Culm aus Schlesien und zwar aus Breslau nach Preußen gekommen sey, und, wie es scheint, muß man ihm darin ganz unbedingt beitreten. Was aber nun jene zwei Exemplare anbelangt, welche Hartknoch's Freund in Breslau gesehen hatte, so bin ich nicht im Stande gewe-

findet sich nämlich ein sehr großes Stück, welchem höchst wahrscheinlich eine solche Handschrift zu Grunde liegt. Das ist zunächst der Theil derselben, welcher von Artikel 42 bis zu Ende reicht. „Da man der Stadt Magdeburg erstlich gab Weichbildrecht" beginnt der Art. 42 auf ähnliche Weise, wie das Recht von 1261; dann folgen die Artikel von den Markhöken, vom Burggrafen und dem Schultheißen u. s. w. und es möchte also wohl nicht zweifelhaft seyn, daß hier ein oder ein Paar Schöffenrechte, vielleicht die von 1261 und 1295, die Quelle sind, zu welcher dieser Theil des Sächsischen Weichbildes in dem Verhältniß eines Abgeleiteten steht. Allerdings

---

sen, etwas Gewisseres über dieselben zu erfahren. Ohne Zweifel lag dem Rechte, welches sie enthielten, das Recht von 1261 mit den späteren Zusätzen und das Recht von 1295 zu Grunde. Freilich aber mochten schon manche Veränderungen und Vermehrungen dabei Statt gefunden haben, und die erwähnte Eintheilung in 5 Bücher gehörte offenbar ebenfalls dazu. Eben deshalb habe ich auch diese beiden Breslauer Exemplare bei Angabe der Handschriften und Urkunden, in denen uns das Recht von 1261 mit den späteren Zusätzen und das Recht von 1295 noch erhalten sind, absichtlich nicht erwähnt. Gegen Hartknoch schrieb der sonst so gelehrte Verfasser der kurzgefaßten Geschichte des Culmischen Rechts vor dem Jus Culmense ex ultima revisione §. 33 — 36. S. 17 — 19. Daß ich aber die Ansicht Hartknoch's über den Ursprung des Alten Culm's durchaus für die richtige halte, ist bereits oben erwähnt worden. Welche Wichtigkeit aber erhalten die beiden im 13ten Jahrhundert von Magdeburg nach Breslau gesandten Urkunden, und besonders die von 1261, da wir in ihnen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit die Quelle 1) eines großen Theils des Sächsischen Weichbildes (s. oben) 2) des Rechts von 1304 und 3) des so interessanten Alten Culm's suchen dürfen.

sind späterhin noch Zusätze beigefügt worden, welche sich in keinem der bekannten Schöffenrechte finden, z. B. was in den Art. 118 — 120 des Weichbildes von den Tauben, Bienen, Hühnern u. s. w. gesagt ist; allein dadurch wird die eigentliche Grundansicht weder verändert noch aufgehoben. Die Rechtssätze selbst sind hier ganz objectiv hingestellt, nirgends ist eine persönliche Beziehung auf einen einzelnen Verfasser zu entdecken. Ganz denselben Charakter haben aber auch noch die Artikel 28 — 41, die nur aus ganz zufälligen Ursachen diese Stelle erhalten zu haben scheinen und vielleicht besser in dem Theile des Weichbildes stehen würden, der von Art. 42 an bis zu Ende reicht. Ihr Inhalt ist großentheils in den Schöffenrechten von Magdeburg wiederzufinden, und ich werde sie also auch als zu dem schon bezeichneten Haupttheile des Weichbildes gehörig behandeln, diesen letzteren aber selbst um der Kürze willen das Schöffenrecht im Weichbilde nennen. Daß man nun hier nicht mehr von einem einzelnen Verfasser sprechen könne, versteht sich von selbst; im Grunde genommen waren die Magdeburgischen Schöffen die Verfasser dieses einen Theiles des Weichbildes; aber freilich legte ein Schöffenrecht, welches durch Abschriften vervielfältigt wurde, in denen man bloß die Rechtssätze selbst aufnahm, die Unterschriften aber und Alles, was zur Beglaubigung eines officiell ausgestellten Rechts gehörte, wegließ, formell den Charakter eines solchen ab und näherte sich in dieser Beziehung einem von einem Privatmanne geschriebenen Rechtsbuche. Auch eine solche aus einem Schöffenrechte dieser Art hervorgegangene Rechtssammlung hatte dann nicht mehr die äußere Sanction einer im Original abgesandten Rechtsbelehrung; die Gewährschaft ihrer wirklichen Anwendbarkeit konnte durchaus nur eine innere seyn, und in

nichts Anderem als in der Wahrheit und Echtheit ihres Inhaltes selbst liegen.

Betrachten wir aber nun auch einmal die ersten 27 Artikel des Sächsischen Weichbildes. In diesen scheint ein ganz anderer Geist zu walten, und man darf dieselben nur flüchtig durchgehen, um sich namentlich davon ganz bestimmt zu überzeugen, daß uns hier die Arbeit eines einzelnen Mannes vorliegt. Wer dieß gewesen sey, will sich freilich aus den jetzt bekannten Quellen nicht ermitteln lassen, und Hypothesen hierüber möchten schwerlich einigen Nutzen bringen. Uebrigens kann uns auch der Name ziemlich gleichgültig seyn, da sich sonst sehr viele und deutliche Beziehungen auf eine besondere Persönlichkeit darin finden. Gleich der erste Artikel beginnt also: „Nu mögt ihr hören und vernehmen, so will ich euch sagen von des Rechtes Anfang und von wannen es herkommen ist," und der 6te Artikel: „Wollt ihr hören und vernehmen, so will ich euch sagen von Beginn des Reichs und Weichbildrechtes und wie das dem Land zu Sachsen erstlich gegeben ward und bestätigt von Willkür des Königs und der Fürsten."

Ueberhaupt möchte ich das allgemeine Urtheil aussprechen, daß sich in den ersten 27 Artikeln ein Schriftsteller verräth, der mit gewissen Eigenthümlichkeiten einer Art von freier, wissenschaftlicher Thätigkeit verbindet, während sich in dem ganzen nachfolgenden Theile der Rechtssammlung von persönlichen Beziehungen durchaus gar nichts entdecken läßt.

Eben jener Verfasser hat eine gewisse Methode, er weiß sich etwas mit seiner Rechtskunde und trägt seine Lehren mit einigem Pathos vor. Nun höret und vernehmet, oder nun mögt ihr hören und vernehmen, oder wollt ihr nun hören und

vernehmen, beginnen die meisten Artikel bei ihm. Ausgenommen sind nur die Artikel 2 — 5, 7 und 21; aber auch bei diesen finden sich mehrentheils besondere Einleitungsformeln: Hiervon sagen etliche Leute, oder man spricht, oder nun müssen wir greifen an das alte Recht und sagen u. s. w. Von Art. 28 an sind alle jene Formeln gänzlich verschwunden, und die Darstellung der einzelnen Rechtssätze nimmt jetzt eine ganz objective Form an.

Ferner erkennt man auch in jenen ersten 27 Artikeln einen belesenen Mann, indem er öfters, wie z. B. im zweiten Artikel ein Paarmal, bei einem Grundsatze ausdrücklich erwähnt, daß man ihn in den alten Rechtsbüchern geschrieben finde. Damit ist ohne Zweifel hauptsächlich der Sachsenspiegel gemeint; aber so sehr dieser auch vom Verfasser benutzt worden ist, so kennt er doch auch den Unterschied zwischen dem Landrechte und dem Weichbildrechte sehr genau, und in dieser Beziehung ist besonders der Art. 22 sehr interessant. Er spricht hier davon, daß binnen Weichbild den Frauen keine Morgengabe gegeben zu werden pflege, und eine Frau nach dem Tode ihres Mannes (abgesehen von ihrem Eigen) auf nichts Anderes aus dem unter seiner Verwaltung begriffen gewesenen Vermögen Anspruch machen könne, als auf die Grade und auf das, was er ihr vor Gericht an seinem Eigen zu ihrem Leibe gegeben habe, also auf die Leibzucht, wie dieß sonst gewöhnlich genannt wird. „Nun höret und vernehmet," heißt es dort, „was eine Frau von ihres Mannes Gut behalten möge nach seinem Tod, zu Weichbildrecht. Das ist nichts denn ihre Gerad und was er ihr gegeben hat vor Gericht (an seinem Eigen) zu ihrem Leib. Man sagt, daß man Frauen binnen Weichbild nicht pflege zu geben Morgengab, sint daß zu Morgengab gehöret gedünet Zimmer

und Feldgang Vieh, das zu Weichbild denn nicht ist, da man mit Steinen pflegt zu bauen, denn was den Frauen gegeben wird binnen Weichbild vor Gericht zu Leibzucht, das muß alles eigen seyn oder fahrend an des Mannes bereitesten Geld. Hierin zweiet sich das Landrecht und Weichbildrecht, denn sie sind alle in einem Rechten begriffen, die binnen Weichbild gesessen sind und darum nimmt das Weib nicht mehr denn die Gerade." Es wird niemand entgehen, daß hier ein Mann von sehr gesundem Urtheile und von Einsicht in die Verhältnisse spricht. Es genügt ihm nicht, das wirklich geltende Recht anzuführen, er bringt auch Gründe bei, durch welche dasselbe grade so und nicht anders gebildet worden ist. Bei alle dem zeichnet er sich übrigens auch durch eine große Naivetät aus, denn mitunter erzählt er uns ein halbes Mährchen, dem aber ein tieferer Sinn zu Grunde liegt und in welches auch Thatsachen von Ernst und Bedeutung mit eingeflochten sind. So z. B. wenn er über die Entstehung der Städte und des Stadtrechts im 9ten Artikel folgendermaßen spricht: „Nun sagten auch die Kaufleute gegen den König, sintemal daß jeglichem Land sein Recht gesetzt wäre, sie wollten auch gern wissen, an welchem Rechten sie bleiben sollten; da weiset sie der König mit der Römer Rath an die schiffreichen Wasser, daß sie allda feste Städte baueten mit Mauern und mit Weichhäusern, und da gab ihnen der König mehr andere und solch Recht, als er täglich in seinem Hofe selbst hätte und bestätiget ihnen die und bot ihnen seine Hand dar; da begriff ihn ein Kaufmann und zog ihm den rechten Handschuh ab, darüber so ward ihnen von ihm St. Peters Friede von Gottes wegen gewirket und gegeben mit einem Kreuz. Das ist noch das Urkund,

wo man neue Städte bauet oder Märkte macht, daß man da ein Kreuz setzet auf den Markt, durch das man sehe, daß Weichfried da sey. Und man hänget auch da des Königs Handschuh daran, durch das man dabei sehe, daß es des Königs Wille sey.“ Wie einfach und mit welcher sinnlichen Anschaulichkeit der Verfasser hier auf den so innigen Zusammenhang zwischen dem städtischen Leben und der höheren Ausbildung des Handels und Wandels hinweist, ist von selbst klar; halb unbewußt deutet er aber zugleich auf schöne Weise an, wie allem menschlichen Zusammenwohnen in größeren Massen eine religiöse Grundlage zu geben sey, damit auf Erden Friede von Gottes wegen gewirket werde.

Was die von ihm gebrauchten Quellen anbelangt, so läßt sich zunächst an vielen Stellen eine unmittelbare Benutzung des Sachsenspiegels gar nicht verkennen. Ob er aber auch eine von den oben beschriebenen Schöffenrechtshandschriften gekannt habe, möchte sich kaum mit Bestimmtheit auf eine oder die andere Weise beantworten lassen. Allerdings kommen in den ersten 27 Artikeln Rechtssätze vor, die sich gar nicht im Sachsenspiegel, wohl aber in den Deutschen Schöffenrechten von Magdeburg finden, so z. B. was im Art. 19 von dem Bürgermeister und von den Markhöken gesagt ist; der Grund dieser Uebereinstimmung könnte aber wohl auch nur in der inneren Einheit des städtischen Rechtes selbst liegen, und man brauchte deshalb allein noch keine unmittelbare Benutzung einer solchen Schöffenrechtshandschrift anzunehmen. Uebrigens zeigt sich nun auch in der Art und Weise, wie der Sachsenspiegel behandelt und excerpirt ist, jene schon oben bemerkte freiere Thätigkeit dieses Verfassers. Auch davon will ich ein interessantes Beispiel anführen. Eike von Repgow äußert sich in der schönen und so bekannten Stelle über die Ent-

stehung der Unfreiheit oder Eigenschaft (III. 42), nachdem er die verschiedenen, zu seiner Zeit hierüber verbreiteten Ansichten erwähnt hat, folgendermaßen: „Nach rechter Wahrheit aber zu sagen, so hat Eigenschaft von Gezwang und Gefängniß und von unrechter Gewalt ihren Ursprung, die man von Alters in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun vor Recht halten will." Diese Stelle ist in den ersten Theil des Weichbildes übergegangen, dort aber im 2ten Artikel heißt es: „Denn von rechter Wahrheit haben wir des Urkund, daß Eigenschaft hat Beginn von Gezwang und Gefängniß, das die Fürsten und Freiherren von alter Zeit in eine unrechte Gewohnheit gebracht haben, und wollen das nu für ein Recht haben und das ist vor Gott unrecht." Scheint es nicht, als ob sich hier der freiere Bürgersinn ausspreche, der sich so oft in Wort und That feindselig gegen die Fürsten und Großen des Reiches äußerte? Eike von Repgow mußte sich als Ritter und Lehnsmann schon etwas glimpflicher ausdrücken und hielt es für besser, sich nur des ganz allgemeinen Wörtchens man zu bedienen.

Es kann noch besonders gefragt werden, was der Verfasser dieses ersten Haupttheiles des Weichbildes mit seiner Arbeit eigentlich gewollt habe? Bezweckte er bloß eine Sammlung des bei dem Magdeburgischen Gerichte geltenden Rechts mit unmittelbarer Beziehung auf diese Stadt, oder hatte er sich einen umfassenderen Plan gebildet? Ich bin mehr von dem Letzteren überzeugt; der Verfasser wollte das Stadtrecht, welches in den Ländern des Sächsischen Rechts ziemlich allgemein galt, also recht eigentlich das Sächsische Weichbildrecht hier zusammenstellen, und man dürfte vielleicht annehmen, daß er seine Arbeit gar nicht vollendet habe, weil sie sonst eine weit größere Ausdehnung erlangt haben

würde. Uebrigens mußte es ihm nun oft begegnen, daß er seinen Plan beinahe unbewußt bald verengte, bald auch wieder erweiterte. Das Recht der meisten Städte in den Ländern des Sächsischen Rechts hatte eine gemeinschaftliche Quelle, nämlich das Recht von Magdeburg. So brauchte er also oft nur dieses letztere darzustellen, er hatte dann das Sächsische Weichbildrecht mit beschrieben, und in der That hat es in manchen Artikeln den Schein, als sey der unmittelbare Zweck des Verfassers bloß auf das Recht von Magdeburg gerichtet. Aber eben dieses und mit ihm das Sächsische Weichbildrecht überhaupt stimmte auch in vielen Beziehungen mit dem Stadtrechte im ganzen übrigen Deutschland überein, und so erklärt es sich, warum der Verfasser so oft von dem Stadtrechte oder dem Rechte binnen Weichbild ganz im Allgemeinen spricht. Endlich hingen Stadtrecht und Stadtverfassung mit der Reichs- und Landesverfassung so genau zusammen, daß sich auch diese nicht übergehen ließen; das Verhältniß der Städte zum Kaiser und zu den Fürsten des Reiches durfte nicht unberücksichtigt bleiben, und dabei wurde dann natürlich auch derjenigen Grundverhältnisse gedacht, auf welchen die ganze damalige Feudalverfassung beruhte. Der Verfasser beginnt im ersten Artikel mit einer allgemeinen Eintheilung des Rechts in Gottesrecht, Markrecht und Landrecht. Daß das von ihm zu beschreibende Weichbildrecht unter den Begriff des Markrechts falle, sagt er selbst mit deutlichen Worten. Nachdem er dann von Artikel 2 — 5 über Freiheit und Unfreiheit (Eigenschaft), über Bann und Acht und ihre verschiedenen Wirkungen kurz gehandelt hat, tritt er seinem eigentlichen Gegenstande näher und beginnt den 6ten Artikel mit den Worten: „Wollt ihr hören und vernehmen, so will ich euch sagen von Beginn des Reichs und des Weichbildrechts, wie das dem

Land zu Sachsen erstlich gegeben ward und bestätigt von Willkür des Königs und der Fürsten." Hiermit ist der Inhalt des Buches bezeichnet: das Weichbildrecht, welches dem Lande zu Sachsen gegeben ward, soll hier zunächst abgehandelt werden. In den einzelnen Rechtssätzen zeigt sich aber dann jene schon oben angegebene größere Mannigfaltigkeit der Gegenstände, und in dieser Beziehung trägt auch der nachfolgende Theil des Weichbildes den nämlichen Charakter an sich.

Das Hauptresultat dieser Darstellung möchte nun wohl folgendes seyn. Das Sächsische Weichbild besteht aus zwei ihrem Ursprunge nach ungleichartigen Stücken. Die ersten 27 Artikel sind ein kleines Rechtsbuch, welches von einem Privatmanne ausgearbeitet worden ist, und vielleicht die anfänglich bezweckte Ausdehnung und Vollendung gar nicht erhalten hat. Der nachfolgende Theil des Weichbildes gründet sich auf ein oder mehrere von den Magdeburgischen Schöffen bei Gelegenheit einer Rechtsversendung in die Ferne ausgestellte Urkunden, und vielleicht dürfte man die 1261 und 1295 nach Breslau gesandten für seine unmittelbar dabei benutzte Quelle halten.

Diese ganze Ansicht findet nun, wie es scheint, eine sehr große Bestätigung auch in dem Umstande, daß der angegebene zweite Theil des Weichbildes im Verhältniß zum ersten theils offenbare Widersprüche, theils eine Menge von Wiederholungen einzelner, schon im ersten Hauptstücke vorgetragener Rechtssätze enthält. Daraus nämlich ergiebt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit, daß das jetzige Sächsische Weichbild keineswegs eben so wie der Sachsenspiegel als ein von einem einzigen Verfasser frei ausgearbeitetes Rechtsbuch angesehen werden

Erstens ein Paar Beispiele von Wiederholungen.

Die Verfügung über die sogenannten Markthöken findet sich auf gleiche Weise ausführlich im Art. 19 und in den Art. 42 und 43.

Die Bestimmung über die Wahl eines Bürgermeisters kommt vor im Art. 19 und Art. 42.

Die Regel, daß der Schultheiß dem Grafen das erste Urtheil an dem Geding finden solle, ist im Art. 16 und im Art. 44 zu lesen.

Die Verfügung, daß der Schultheiß, wenn er nicht zu dem Geding komme, dem Burggrafen 10 Pfund wetten solle, es hätte es ihm denn ehehafte Noth benommen, kommt vor im Art. 17 und im Art. 44.

Die Zahl solcher Wiederholungen ließe sich noch ansehnlich vermehren. Nun zweitens auch ein Paar Beispiele von Widersprüchen.

In Art. 11 heißt es: „Der Schultheiß hat den Bann von dem Grafen und das Schulkheißamt von des Landes Herrn.“ Graf und Landesherr, nämlich der Erzbischof von Magdeburg, werden also hier noch unterschieden, was wir weiter unten wieder brauchen werden. In Art. 47 heißt es: „Der Schultheiß soll auch belehnet seyn mit des Gerichts rechtem Lehen, er soll auch den Bann haben von des Landes Herrn.“ Beide Artikel widersprechen sich also in Betreff derjenigen Person, von welcher der Schultheiß den Bann erhalten soll, und wenn sich auch dieser Widerspruch auf genügende Weise sollte erklären lassen,[3]) so ist doch so viel klar, daß diese beiden

[3]) Diese Erklärung möchte vielleicht darin liegen, daß die Stelle im Art. 47 eben aus einem zu verschickenden Schöffenrechte und vielleicht aus dem von 1261 entlehnt ist.

Stellen nicht von einem und dem nämlichen Verfaſſer geſchrieben ſeyn können.

Ferner in Art. 22 (der auch ſchon oben mitgetheilt worden iſt) wird gründlich auseinandergeſetzt, daß und warum den Frauen binnen Weichbild keine Morgengabe gegeben zu werden pflege. Im Art. 57 wird dagegen ausführlich des Falles gedacht, wo einer Frau binnen Weichbild eine Morgengabe gegeben worden ſey.

So viel hiervon. Vielleicht, daß ſich nun auch über die Entſtehungszeit des Sächſiſchen Weichbildes etwas Gewiſſeres ſagen läßt. Der Inhalt muß uns leiten, wir müſſen auch hier das Buch aus ſich ſelbſt erklären. Nach meiner Anſicht ſind in dieſer Beziehung die verſchiedenen Theile des Weichbildes wieder zu unterſcheiden.

Bei dem erſten Theile, nämlich der Privatarbeit im Weichbilde, ſcheint ſich die Entſtehungszeit nach einem

---

Wenn ein ſolches Recht von Schöffen ausgeſtellt wurde, ſo nahmen dieſe letzteren auf die Verhältniſſe desjenigen Ortes, wohin daſſelbe geſandt werden ſollte, natürlich in ſo weit Rückſicht, als ihnen dieſelben überhaupt bekannt waren. In Magdeburg erhielt der Schultheiß bis 1294 den Bann nicht von dem Erzbiſchofe, ſondern von dem davon verſchiedenen Burggrafen, und der Grund davon lag darin, daß der Landesherr hier eine persona ecclesiastica war. Indem aber die Schöffen von Magdeburg eine Rechtsurkunde für eine Stadt auszuſtellen hatten, wo, wie z. B. in Breslau, der Landesherr eine weltliche Perſon war, konnten ſie natürlich nicht mehr ſchreiben, daß der Schultheiß den Bann von dem Burggrafen erhalte, ſondern ſie mußten nun den Landesherrn ſelbſt als den Verleiher des Bannes an den Schultheißen aufführen. (Recht von 1261. §. 10.) Uebrigens war es auch in Magdeburg ſeit 1294 Rechtens, daß der Schultheiß den Bann von dem Landesherrn ſelbſt erhielt, denn ſeit 1294 war der Erzbiſchof ſelbſt Burggraf geworden. Davon unten noch mehr.

terminus ad quem bestimmen zu lassen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieselbe noch im 13ten Jahrhundert und zwar vor 1294 abgefaßt seyn müsse.

Bei dem zweiten Theile, dem Schöffenrechte im Weichbilde, läßt sich nur nach einem terminus a quo oder eigentlich nach termini a quibus bestimmen, von welcher Zeit an derselbe vorhanden gewesen seyn könne. Theils nämlich kann er von 1261, theils von 1295 an in Abschriften verbreitet worden seyn, da dieß die Entstehungsjahre der beiden ältesten unter den uns noch erhaltenen Deutschen Rechtsurkunden von Magdeburg sind.

Nun zu den Beweisen in Betreff dieser Zeitbestimmungen, und zwar zunächst von dem ersten Theile des Weichbildes.

Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts, nämlich 1294, unter dem Erzbischof Erich (1283 — 1295), hat sich in der Gerichtsverfassung und auch im Rathe von Magdeburg eine wichtige Veränderung zugetragen. [4]) Die Magdeburgische Chronik äußert sich hierüber folgendermaßen: [5])

„His temporibus cives civitatis Magdeburg emerunt Burggravionatum, id est officium et jus Burggravii in Magdeburg pro nongentis marcis a duce Saxoniae; emerunt etiam Schultetatum, id est, officium Schulteti cum suo jure pro quingentis

---

[4]) S. über die Regierung des Erzbischofs Erich Rathmann Geschichte der Stadt Magdeburg, Bd. II. S. 145 bis 174, und über die damalige Verfassung von Magdeburg, S. 188 — 201.

[5]) Chronicon Magdeburgense bei Meibom. Scriptores Rer. Germ. Tom. II. pag. 333. 334.

marcis ab illis de Eckersdorff, et haec duo ipsi cives dederunt ecclesiae Magdeburg: ea conditione, quod Burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia, absque voluntate civium, Officium autem Schulteti Archiepiscopus, qui pro tempore esset, deberet conferre uni civium, quemcunque vellent, ita quod ipsi cives possent eum removere, quando vellent, et alium substituere, quem Archiepiscopus teneretur acceptare. Usque ad ista tempora Scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo extunc fuerunt exclusi et ortae sunt multae dissensiones inter consules et magistros unionum et scabinos super variis causis, quae postmodum sunt sopitae. Ita quod donationes et translationes haereditatum et proprietatum fieri deberent extunc coram consulibus in judicio, quod dicitur Pardingk, et libri qui super talibus scripti et scribendi essent, deberent apud consules, non apud scabinos conservari, quae omnia prius apud scabinos expediebantur.“

Diese Stelle iſt von der höchſten Wichtigkeit. Daß die Veränderung in Betreff der Burggrafſchaft wirklich im Jahre 1294 vor ſich ging, beweiſt das darüber ausgeſtellte und noch jetzt erhaltene Diplom, [6]) und

[6]) S. Sagittarii Historia Ducatus Magdeburg. in Boyſen hiſtoriſches Magazin, drittes Stück, S. 63: „Nos Albertus Dei gratia, Saxoniae Angariae Westphaliaeque Dux et Comes de Brene recognoscimus tenore praesentium, publice protestantes, quod dignitatem seu Burggravionatum et Bannum ejusdem Burggravionatus intra muros Magdeburgenses et in novo foro cum omnibus pertinentiis eorundem, quos tenuimus a Venerabili Domino nostro Erico, sanctae Magdeburgensis Ecclesiae Archiepis-

mit derselben hing die neue Anordnung über das Schultheißenamt, welche ebenfalls 1294 noch ausgeführt wurde, [7]) auf das allergenaueste zusammen. Wir können übrigens die Begründung dieses neuen Verhältnisses nicht richtig beurtheilen, wenn wir nicht auch die Motive durchschauen, von welchen der Erzbischof sowohl als die Bürgerschaft dabei geleitet wurden. Beide wollten offenbar Vortheil davon ziehen und zogen denselben auch wirklich, jeder Theil nach seinem besondern Interesse. Der Erzbischof wollte sich von dem ihm lästigen weltlichen Beamten, der auf die äußern Angelegenheiten grade in der bischöflichen Residenz so großen Einfluß ausübte, in dieser völlig befreien, und es ist hinreichend bekannt, daß die Stifter überhaupt während des 13ten Jahrhunderts darnach strebten, sich der Vogteien und Burggrafschaften, welche bis dahin weltlichen Herren zugestanden hatten, allmählig zu entledigen. [8]) Die Bürgerschaft aber wollte damit ein Hinderniß aus dem Wege räumen, welches die Entwickelung größerer Freiheit und Unabhängigkeit hemmte, und welches allerdings in dem Daseyn solcher nicht von ihr, sondern dem Erzbischof eingesetzten und doch mit so großer Gewalt

---

copo libere resignavimus eidem Episcopo ac ipsum de Burggravionatu et Banno praedictis warandamus et praesentibus veram Warandiam praestamus pro nobis ac pro omnibus nunc vivis existentibus et futuris. — — Actum — anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto, pridie Kalendas Julii. S. auch ebend. Stück II. S. 197.

[7]) Rathmann a. a. O. S. 165. 166.

[8]) Es war dieß gewissermaßen eine neue Erweiterung der Immunitäten, die seit dem 9ten und 10ten Jahrhundert fortwährend im Wachsthum begriffen waren. Rathmann a. a. O. S. 191 folg.

über sie bekleideten Beamten, wie namentlich die Burggrafen, enthalten war.

Der Burggraf war bis dahin ein Lehnsmann des Erzbischofs, er trug die Grafschaft von ihm zu Lehen, aber den Bann konnte ihm der Erzbischof nach alter Ansicht nicht verleihen, denn als geistliche Person konnte der Bischof das Blutgericht auch mit der Grafschaft nicht erwerben, sondern dasselbe wurde dem lehnbaren Vogt oder Grafen gleich unmittelbar vom König an seiner Statt verliehen. [9]) Uebrigens ist bekannt, daß jene Verleihung des Blutbannes später zur bloßen juristischen Fiction wurde, und daß es am Ende nach einer Decretale Bonifaz VIII. auch dieser nicht mehr bedurfte. [10]) Der Schultheiß trug sein Amt ebenfalls vom Erzbischof zu Lehen, und war in dieser Beziehung sein Vasall, aber den Bann erhielt er auch nicht vom Erzbischof, sondern damit wurde er wieder vom Grafen beliehen. Jetzt entledigte sich also die Bürgerschaft des ihr lästigen Burggrafen, welcher in der Mitte zwischen ihr und dem Erzbischof stand, und trat in ein unmittelbares Verhältniß zu dem letzteren selbst, dieser aber durch die Bedingung: quod Burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia, absque voluntate civium, die er wahrscheinlich selbst nicht geneigt war zu übertreten, mehr scheinbar als wirklich beschränkt, errang dadurch den Vortheil, daß er nun in der That selbst Burggraf von Magdeburg wurde, und auch von nun an die vormaligen Rechte der Burggrafschaft über die Stadt wirk-

---

[9]) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 300. Note d.

[10]) Cap. fin. ne clerici vel monachi secul. negotiis se immisceant in 6to.

lich ausübte. So auf den ersten Blick möchte es allerdings scheinen, als sey diese 1294 bewirkte Veränderung für den Erzbischof weit mehr als für die Bürgerschaft vortheilhaft gewesen, ja man könnte sogar glauben, es sey für die letztere gar kein wohlthätiges, sondern ein nachtheiligeres Verhältniß hier entstanden, indem durch die Vereinigung der erzbischöflichen und burggräflichen Rechte in derselben Hand Bedrückungen und Erpressungen nur um so leichter möglich geworden seyen. In dieser Ansicht könnte man dann durch Vergleichung mit andern Stiftern, in denen sehr häufig die Bischöfe oder Erzbischöfe selbst die Grafschaft oder Vogtei mit großen Summen abkauften, [11]) noch mehr bestärkt werden, und die Frage liegt sehr nahe: wie kam es denn, daß in Magdeburg nicht der Erzbischof, sondern die Bürgerschaft die Kaufsumme für die Burggrafschaft entrichtete?

Alles aber findet seine Erklärung durch das, was gleichzeitig mit dem Schultheißenamte geschah. Auch dieses hatte die Bürgerschaft durch Kauf an sich gebracht und dann ebenfalls auf den Erzbischof übergetragen. Aber diese Uebertragung nahm sie nur vor, um es von ihm wieder verliehen zu erhalten, und in der That belieh derselbe auch durch einen am Sonntage nach Weihnachten 1294 ausgestellten Deutschen Lehnbrief die ganze Bürgerschaft damit, so daß also hier ein wahres feudum oblatum entstand. Die Bürgerschaft konnte nun ganz

---

[11]) Als Beispiel führe ich hier nur Cöln an, wo der Erzbischof 1270 die Burggrafschaft mit einer großen Summe an sich kaufte. S. meine Schrift über Deutsche Städtegründung u. s. w S. 261. Dort ist auch ein Theil der davon handelnden Urkunde mitgetheilt.

nach ihrem Gefallen die Schultheißen aus ihrer Mitte wählen und wieder absetzen, und dem von ihr gewählten mußte der Erzbischof als Burggraf jetzt auch die Criminalgerichtsbarkeit verleihen. Dabei wurde aber vom Erzbischof Erich zugleich bestimmt, daß die drei jährlichen Gerichtstage, welche die Burggrafen bis dahin gehalten hatten, in Zukunft auch von ihm und seinen Nachfolgern sollten gehalten werden.[12]) Auf diese Weise also wird das ganze Verhältniß klar, und hiernach läßt sich auch nicht mehr zweifeln, daß die große für die Burggrafschaft und das Schultheißenamt von der Stadt entrichtete Summe derselben wirklich einen bedeutenden Gewinn brachte. Magdeburg hatte nun seine eigene Gerichtsbarkeit unter der Oberherrschaft des Erzbischofs erworben, und die Gemeinde hatte einen großen Fortschritt in der Entwickelung wahrer bürgerlicher Freiheit gethan.

Mit dem Streben hiernach hing auch die Ausschließung der Schöffen aus dem Rathe der Stadt sehr genau zusammen. Es ist höchst merkwürdig, daß in sehr vielen

---

[12]) Man muß neben der oben aus dem Chron. Magd. mitgetheilten Stelle durchaus auch die zwei Deutschen Urkunden berücksichtigen, welche der Erzbischof Erich die eine am Sonntage vor Pfingsten über die Burggrafschaft, die andere schon erwähnte am Sonntage nach Weihnachten im Jahre 1294 über das Schultheißenamt ausstellte. Rathmann hat recht ausführlich von ihnen gehandelt und zugleich angegeben, wo sie zu finden sind. S. 164 bis 166 a. a. O. Sehr interessant ist zugleich die Erzählung, wie der Rath und die Bürgerschaft nun auch gleich von den Rechten und Freiheiten Gebrauch zu machen suchten, welche sie durch den Ankauf des Burggrafen- und Schultheißenamtes und durch die darüber ausgestellten Urkunden erworben zu haben glaubten.

Deutschen Städten, wo der Rath nicht unmittelbar aus dem Schöffencollegium hervorging, grade während des 13ten Jahrhunderts heftige Streitigkeiten zwischen den Schöffen auf der einen, dem Rath und den Innungen auf der andern Seite obwalteten. [13]) Wenn wir nach den Gründen fragen, weshalb die Schöffen oft mit so heftigem Hasse verfolgt wurden, so möchten diese wohl in ihrer so günstigen Stellung, in der damit verbundenen Gewalt und manchen zur Gewohnheit gewordenen Mißbräuchen dieser letzteren zu suchen seyn. Die Schöffen hatten sich bisher stets unmittelbar auf die von der Bürgerschaft ganz unabhängigen herrschaftlichen Beamten, die Grafen, Vögte und Schultheißen gestützt, und selbst als diese allmählig verschwanden oder doch ihre ganze Bedeutung veränderten, wollten sie von ihren früheren Rechten keines aufgeben. Sie standen also gewissermaßen als Repräsentanten des älteren Verhältnisses da, wo sich die Gemeinde noch in einer strengeren Abhängigkeit von jenen Beamten befand, und ihre so häufigen, bei Neuerungen stets wiederholten Einwendungen, daß dieß oder jenes wider das alte Recht und die gute Gewohnheit sey, [14]) konnten den Bürgern nicht anders als lästig seyn. Dazu kam die gehässige Art ihrer Wahl und die lange Dauer ihres Amtes. In Magdeburg, wie in vielen andern Städten, z. B. auch in Cöln, war es Regel geworden, daß sich die Schöffen selbst ergänz-

---

[13]) Namentlich wurde ein solcher Kampf während des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch in Cöln geführt, und veranlaßte 1370, daß die Schöffen ganz aus dem Rathe gewiesen wurden. Meine Schrift über Deutsche Städtegründung u. s. w. S. 318 folg.

[14]) S. z. B. Rathmann a. a. O. S. 162. 163.

ten. [15]) Dadurch hatte sich das Schöffenamt in eine Art erblicher Würde verwandelt und erhielt sich dauernd in einer geringen Anzahl von Familien. Während die Rathmänner alle Jahre wechselten, wurden die Schöffen, wie sich die Quellen ausdrücken, auf lange Zeit, d. h. also der Regel nach für ihre ganze Lebenszeit gewählt, und konnten nur wegen grober Mißbräuche ihres Amtes entsetzt werden. [16]) Ohne Zweifel war man bei dieser Einrichtung schon in der ältesten Zeit von der Ansicht ausgegangen, daß nur durch eine lange Uebung ein guter Schöffe gebildet werden, und die mancherlei zu seinem Amte erforderlichen, nicht so schnell mittheilbaren Kenntnisse erwerben könne. Bei dem einzelnen Rathmanne dagegen schien in jener noch sehr einfachen Zeit, wo dem Rathe regelmäßig noch gar keine Gerichtsbarkeit, sondern hauptsächlich nur solche Rechte zustanden, die wir jetzt mit dem Namen der Policei bezeichnen, nicht sowohl eine gewisse Masse von Kenntnissen, als nur ein gesunder praktischer Sinn und rege Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten nöthig zu seyn, und ein jährlicher Wechsel der Rathmänner konnte also ohne alles Bedenken angenommen werden. So unläugbar richtig nun auch die Gründe waren, weshalb das Schöffenamt

---

[15]) Rathmann a. a. O. S 168. Meine oben angeführte Schrift, S. 320 folg.

[16]) Sächs. Weichbild. Art. 42. — Jus Culmense. Lib. II. cap. 1. — Apologie des Erzstifts Cöln mit 134 Beweisstücken. Bonn 1666. Beilagen S. 40. „Item quod officium usque ad finem vitae suae quilibet obtineat (scil. Scabinus), nisi quod absit in tantum excesserint, quod propter ejus excessus privationem officii mereantur.“ — Meine Schrift, S. 323 folg.

auf eine geringere Anzahl von Personen beschränkt blieb, so lag doch allerdings in jener lebenslänglichen Dauer ihres Amtes für die Schöffen ein treffliches Mittel, sich im Besitze der Gewalt mehr und mehr zu befestigen und diese über ihre ursprünglichen Grenzen noch immer weiter auszudehnen. [17]) Alle diese Umstände aber in Verein brachten den Rath und die Bürgerschaft gegen sie auf, und so bezog sich also namentlich in Magdeburg der Streit keinesweges auf das Privatrecht, wie dieß von einigen Schriftstellern angenommen worden ist, sondern auf die öffentlichen Verhältnisse, auf die Theilnahme am Stadtregiment und auf den Einfluß bei der Regulirung der Bürgerangelegenheiten. Im Allgemeinen sind die Stadträthe aus diesen Kämpfen als Sieger über die Schöffencollegien hervorgegangen; freilich aber war damit die innere Reibung in den Städten noch keinesweges aufgehoben, der Kampf begann nun regelmäßig nur um so heftiger zwischen dem Rath und den Innungen, bis auch dieser zuletzt in mannigfaltig zusammengesetzten, neuen Formen der Verfassung seine Beruhigung fand. [18])

Nachdem so von den wichtigsten Veränderungen gehandelt ist, welche das Jahr 1294 in dem Gerichts-

---

[17]) Daß sie dieses Mittel in der That auch sehr oft benutzt haben, läßt sich in der Geschichte vieler Deutschen Städte urkundlich nachweisen. Man lese z. B. die vielen Vorwürfe, welche 1293 von den Innungsmeistern gegen die Schöffen in Magdeburg erhoben wurden und wobei die Rathmänner selbst als Vermittler zwischen den erhitzten Partheien auftreten mußten, bei Rathmann a. a. O. S. 160. 161.

[18]) Eichhorn a. a. O. §. 432. Meine Schrift, S. 148 folg.

wesen von Magdeburg herbeiführte, kehren wir zum Sächsischen Weichbilde zurück. Ich habe schon oben über die ersten 27 Artikel, welche der ganzen äußeren und inneren Behandlung nach den nämlichen Verfasser zu haben scheinen, die Ansicht ausgesprochen, daß dieselben noch vor 1294 abgefaßt worden seyen. Hier wird es also darauf ankommen, nachzuweisen, daß sich in denselben Stellen finden, welche durchaus nur mit den Verhältnissen von Magdeburg vor und nicht nach dem Jahre 1294 vereinbar sind. Und solcher Stellen giebt es in der That eine ganze Menge. Ich will nur die wichtigsten anführen.

In Art. 11 heißt es: „Der Schultheiß hat den Bann von dem Grafen und das Schultheißamt von des Landes Herrn, also hat auch der Burggraf den Bann von dem König und das Gericht von des Landes Herrn." Diese Aeußerung paßt durchaus nur auf das Magdeburgische Gerichtswesen vor 1294, aber auf dieses auch ganz vortrefflich. Landesherr und Burggraf werden hier noch unterschieden, während beide seit 1294 in einer Person vereiniget waren.

In Art. 14 wird Folgendes gesagt: „Nun vernehmet, wie die Pfalz zusammen kommet und wie man sie laden soll um solche Sachen, als hiervor geredt ist. Der Schultheiß soll nehmen der Stadt Brief, daran soll ihr Insiegel hangen, diesen Brief soll er senden dem Obersten des Gotteshauses, (das ist der Burggraf zu Magdeburg,) der soll dazu nehmen sein selbst Brief und soll auch dazu nehmen des Bischofs Brief, dazu soll er nehmen des Königs Brief, (ob er in Deutschen Landen ist,) und sein Insiegel soll daran hangen. Diese fünf Briefe soll nehmen der Burggraf zu Magdeburg und soll sie senden allererst dem Herzog von Sachsen." Auch hier werden Burggraf und Bischof wieder unterschieden;

unmöglich also kann damals das Burggrafenamt in Magdeburg schon von dem letzteren selbst ausgeübt worden seyn.

In Art. 15 ist die Rede von der Strafe eines Burggrafen, der sechs Wochen nach der dritten Ladung nicht in der Pfalz vor dem König erscheint. „Man theilt," heißt es dort, „dem Gotteshaus zu Magdeburg ledig Alles, das er von ihm hat, und darnach dem König den Bann, und thut ihm dann in des Königs Acht." Auch diese Stelle weist wieder auf eine Zeit hin, wo der Erzbischof noch einen besondern Burggrafen als Lehnsmann hatte, aber noch nicht selbst als Inhaber des Bannes angesehen wurde.

Aus den Worten in Art. 16: „Nun höret, welches das erste Urtheil sey, das der Schultheiß dem belehnten Vogt (das ist Burggrafen) finden soll," ergiebt sich ganz das nämliche Resultat.

Der Anfang des Art. 18: „Nun höret und vernehmet um den belehnten Vogt, der des Königs Bann hat, ob er nicht richten wollte, wenn man vor ihn klaget," liefert einen neuen Beleg hierzu.

Endlich wird in Art. 20 sehr ausführlich von den Formen gehandelt, welche dann, wenn einer sein Eigen auf einen andern übertragen wollte, zu beobachten waren, und es heißt dort: „Wenn er's denn vergeben und jener empfangen hat, so frage dieser mit Urtheilen, ob er's also empfangen habe, daß es ihm hülflich sey an seinen Rechten; wenn ihm das gefunden wird, so bittet er mit Urtheilen die Einweisung von Gerichts halben, so soll ihn der Schultheiß einweisen oder der Vogt, ob die Gab vor ihm geschehen ist und die Schöffen sollen mit ihm gehen, die da sehen und hören sollen, daß man ihn recht und redlich einweise, denn sie müssen des darnach Gezeugen seyn, ob man ihrer dazu bedarf u. s. w."

Auch diese Stelle deutet auf die Zeit von 1294 hin, wenn damals bewilligte Erzbischof Erich, daß die Uebergaben der Häuser und Güter und alle das Eigenthum betreffende Sachen künftig nirgends anders als vor dem Stadt- oder Magistratsgerichten abgemacht werden sollten. [19])

So viel für die oben ausgesprochene Ansicht über die Zeit, wo die Privatarbeit, welche die ersten 27 Artikel des Weichbildes umfaßt, entstanden zu seyn scheint.

Was dessen zweiten Theil anbelangt, so erinnere ich hier an das, was ich schon früher über die Vervielfältigung von Abschriften eines Schöffenrechts der genannten Art gesagt habe. Ist die Behauptung nur richtig, daß sich in diesem Theile des Weichbildes der Inhalt der uns bekannten ältesten Deutschen Rechtsurkunden von Magdeburg aus den Jahren 1261 und 1295 großentheils wiederfindet, wie denn sehr viele Stellen in diesen und in jenen ganz wörtlich übereinstimmen, [20]) so sind wir auch genöthigt anzunehmen, daß dieses Stück des Weichbildes theils seit 1261, theils vermehrt seit 1295 handschriftlich im Umlauf gewesen seyn könne, und daß dieß wirklich der Fall gewesen sey, läßt sich nach meiner Ansicht durchaus gar nicht mehr bezweifeln.

---

[19]) Rathmann a. a. O. S. 167. 199.

[20]) Man vergl. z. B. §. 1 — 10 im Rechte von 1261 mit Art. 42 — 47 im Sächsischen Weichbilde, ferner §. 21 mit Art. 79, §. 33 mit Art. 73, §. 34 — 37 mit Art. 52 und 53, §. 39 mit Art. 87, §. 40 mit Art. 88, §. 42 mit Art. 89, und solcher Stellen ließen sich noch viel mehr anführen. — Im Rechte von 1295 §. 6. 7. mit Art. 133 im Sächs. Weichb. §. 23 mit Art. 99 und andere.

Gegen Ende des 13ten oder in den ersten Jahren des 14ten Jahrhunderts scheinen die beiden ursprünglich getrennten Stücke in Handschriften verbunden worden zu seyn, und es kann hier daran erinnert werden, daß ein anderes sehr wichtiges Rechtsbuch des Mittelalters, nämlich der Liber Feudorum, auf ähnliche Weise aus sehr verschiedenartigen Stücken, die gar nicht von einem Verfasser herrührten und zuerst auch getrennt in Umlauf gewesen waren, zusammengesetzt worden ist. [21]) Ob aber das Weichbild so als ein mehr geschlossenes Ganze kurz vor oder kurz nach dem Jahre 1304 entstanden ist, möchte sich aus innern Gründen schwerlich mit völliger Sicherheit bestimmen lassen. In der That scheint Beides möglich zu seyn, ja es läßt sich vielleicht für Beides ziemlich gleich viel anführen. Hier könnte also nur ein neu aufgefundener, vollständiger Codex des Weichbildes aushelfen, der sich selbst ganz bestimmt für älter als das Jahr 1304 ausgäbe. Das Alter des oben erwähnten Codex Ambrasianus in Wien, [22]) der nach Lampecius schon ins Jahr 1269 gehören soll, ist in der That zu zweifelhaft, als daß wir darauf großes Gewicht legen könnten, und sonst ist bis jetzt noch kein Codex desselben entdeckt worden, der in die letzten Jahre des 13ten oder in die allerersten des 14ten Jahrhunderts nothwendig gesetzt werden müßte. Uebrigens ist jene Verbindung ursprünglich getrennter Stücke, die wir im Weichbilde vor uns sehen, zu dem Ganzen, welches sie später hin als solches geltend gemacht hat, wahr-

---

[21]) C. W. Paetz de vera librorum juris Longobardici origine. Goett. 1805. 4. Eichhorn's Rechtsgeschichte. §. 278.

[22]) Spangenberg a. a. O. Cap. IX. S. 60.

scheinlich in Magdeburg selbst vorgenommen worden. Daß der von mir als das Schöffenrecht bezeichnete Theil desselben dort entstanden ist, geht schon aus dem Obigen hervor, aber auch bei der kleinen Privatsammlung, welche jetzt die ersten 27 Artikel des Buches einnimmt, möchte es wohl am meisten für sich haben, Magdeburg für den Geburtsort derselben zu halten. Dort sind ohne Zweifel auch die ersten Glossen dazu entstanden (wovon unten noch mehr), und die Glosse mag dann ebenfalls mit beigetragen haben, um dem Buche den Charakter einer abgeschlossenen Sammlung zu geben.

Nach dieser Darstellung scheint nun auch das Verhältniß klar zu seyn, welches zwischen dem Sächsischen Weichbilde und den Schöffenrechten von Magdeburg und Halle Statt findet.

In Betreff der Form kann man das Weichbild, so wie es jetzt vor uns liegt, einem Rechtsbuche ziemlich gleich stellen, welches, wie der Sachsenspiegel, einzig und allein von einem Privatmanne ausgearbeitet worden ist. Denn wenn ihm gleich zum großen Theile Rechtssammlungen, die eine ganz besondere Beglaubigung durch das Magdeburgische Schöffencollegium erhalten hatten, zu Grunde liegen, so fehlt doch diesem auf solche Weise entstandenen Stücke im Weichbilde selbst die Beglaubigung ganz und gar, welche als wesentlich zu einer officiellen Urkunde über das gesammte Recht gehörig angesehen werden muß, namentlich denn das Siegel der Stadt, die Erklärungen und die Unterschriften der Schöffen und Rathmänner. Als ein solches Rechtsbuch konnte nun das Weichbild auch nicht den Anspruch auf Würdigung machen, welcher einem beglaubigten Schöffenrechte da, wo man darum gebeten hatte, eingeräumt wurde. Nur die Echtheit und Wahrheit seines Inhaltes, die Uebereinstimmung dieses letzteren mit dem in den

städtischen Gerichten auch ohnedem schon wirklich geltenden Rechte konnte ihm Anwendbarkeit verschaffen, und in dieser Beziehung war zwischen ihm und den Urkunden von Magdeburg und Halle ganz das nämliche Verhältniß, welches schon oben als das zwischen Rechtsbüchern, welche von Privatmännern gearbeitet waren, und zwischen förmlichen Schöffenrechten allgemein anzunehmende geschildert worden ist. Das Sächsische Weichbild tritt aber hiernach als das dritte Rechtsbuch neben das Sächsische Landrecht und Lehnrecht, und aus der ganzen Darstellung über seinen Ursprung und seine Zusammensetzung möchte sich wohl auch ergeben, daß grade dem Namen: Sächsisches Weichbild der Vorzug vor jedem andern einzuräumen ist. Von den drei Haupttheilen des gesammten weltlichen Rechts, welche sich seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert neben einander entwickelten, nämlich Landrecht, Lehnrecht und Stadtrecht,[23]) ist also jedes in einem besondern Rechtsbuche abgehandelt worden und wird gewissermaßen durch dieses auch äußerlich repräsentirt.

---

[23]) Das alte Schlesische Landrecht nennt auch diese drei Theile gleich in der Einleitung neben einander: „Nu habin die von Meideburg vnd die Sachsen mit witczegesten rathe im Lantrecht, wichbildrecht vnd lanrecht mit der keiser kore vnd wille irsatczt, der wir hie im lande, die von polan, die von behmen, die von der Marke, die von Brandenburk Alle Sachsen vnd alle hercischce alle westfalen doringe vnd des Reines strom von dem lande vmb bis an die wilde see. do habin in dem lande vil stete besunderliche gewonheit, die man in gemeinen rechten nicht pflegit czu halden, doch haben sie noch ires selbis kore.“ — Böhme a. a. O. Theil IV. S. 1.

Das Verhältniß zwischen dem Sächsischen Weichbilde und den Rechtsbelehrungen von Magdeburg und Halle in Betreff ihres beiderseitigen Inhaltes ist nun ebenfalls leicht anzugeben. Daß in allen diesen Quellen gemeinschaftlich die nämlichen Grundzüge des Rechtes vorkommen, braucht kaum noch erwähnt zu werden. Zwischen den Lateinisch geschriebenen Urkunden und dem Weichbilde findet aber freilich gar keine unmittelbare Beziehung Statt, und die Uebereinstimmung des Rechts in diesen und in jenen hat also einen rein innern Grund, nämlich die materielle Einheit des Rechts selbst. Anders ist das Verhältniß zwischen dem Weichbilde und den Deutschen Rechtsbelehrungen von Magdeburg. In beiden ist eine Menge von wörtlich übereinstimmenden Stellen enthalten. Diese letztern aber sind, wenn wir alle drei Schöffenrechte und das Weichbild zusammenhalten, wieder von zweierlei Art. Entweder sie kommen im Sächsischen Landrechte vor, und dann ist dieses die letzte Quelle, aus welcher sie theils unmittelbar, theils mittelbar in die Schöffenrechte und in das Weichbild übergegangen sind. Oder sie finden sich nicht im Sächsischen Landrechte, wie dieß z. B. der Fall ist bei den Artikeln, welche von den Rathmännern, den Markhöken und dem Speisekaufe, dem Burggrafen, dem städtischen Schultheißen u. s. w. handeln; dann scheinen wir berechtigt, so lange man überhaupt noch keine andern Deutschen Rechtsurkunden von Magdeburg aus dem 13ten Jahrhundert kennt, als die von 1261 und 1295, diese beiden für die Quelle zu halten, aus welcher sie in das Weichbild und in das 1304 nach Görlitz gesandte Recht übergetragen worden sind.

Oben ist bereits bemerkt worden, daß das Recht von 1295 in das Recht von 1304 übergegangen ist und dort die Artikel 43 bis 62 einnimmt. Hier hat also eine

ganz unmittelbare Uebertragung Statt gefunden, und dieß hängt ohne Zweifel mit der Kürze des Zeitraumes zusammen, welcher zwischen beiden in der Mitte liegt. Vergleichen wir aber noch einmal das Recht von 1261 mit dem damit im Allgemeinen übereinstimmenden Theile des Rechts von 1304, also namentlich den Anfang von beiden, und hiermit wieder den Art. 42 und folg. im Weichbilde, so ist unverkennbar, daß die Uebereinstimmung zwischen dem Rechte von 1304 und dem Sächsischen Weichbilde an manchen Stellen noch größer ist, als zwischen diesem letzteren und dem Rechte von 1261, so daß eben dieses in der genannten Beziehung den beiden andern zusammengenommen gegenüber steht. Dieser nicht unwichtige Umstand möchte vielleicht seine Erklärung darin finden, daß die Entstehung des Weichbildes, als eines mehr geschlossenen Ganzen, von der Abfassung des für Görlitz bestimmten Rechts wahrscheinlich nur durch einen geringen Zeitraum getrennt gewesen ist. Seit 1261 hatten die Abschriften des damals nach Breslau gesendeten Rechts, deren wohl ohne Zweifel mehrere in Magdeburg verbreitet waren, in einzelnen Artikeln schon manche kleine Abänderungen erfahren, und eben diese wurden nun auf gleiche Weise in das Recht von 1304 und in das Weichbild übergetragen. So wie sich aber schon hierin eine ganz besonders unmittelbare Beziehung zwischen diesen beiden zuletzt genannten Rechtssammlungen zeigt, so ist es auch merkwürdig, daß sich selbst von der kleinen Privatsammlung im Weichbilde, (den ersten 27 Artikeln,) wovon sich in dem Rechte von 1261 und dem von 1295 auch nicht die geringste Spur findet, ein Paar Artikel in das Recht von 1304, ich möchte sagen, mit eingeschlichen haben. Ich meine die Artikel 110, 111 und 112 in dem unten gelieferten Abdrucke, (Art. 16 und 17 im

Weichbilde,) die auch mit den Formeln: Nv nemet oder Nv horet beginnen. Freilich läßt sich aber daraus allein noch nicht mit Sicherheit schließen, daß das Weichbild grade in seiner jetzigen Gestalt bei Anfertigung des Rechts von 1304 benutzt worden sey, und ich erinnere hier daran, wie oben versucht worden ist zu beweisen, daß die ursprüngliche Abfassung jener kleinen Privatsammlung im Weichbilde mit der höchsten Wahrscheinlichkeit in die Zeit vor 1294 gesetzt werden dürfe.

Das Sächsische Weichbild ist sehr bald in einen ausgedehnten Gebrauch nicht allein bei dem Gericht von Magdeburg, sondern bei den städtischen Gerichten des östlichen und nördlichen Deutschlands überhaupt gekommen, und also auch durch Abschriften vervielfältigt worden. Damit hing zusammen, daß es, wie alle Deutschen Rechtsbücher, frühzeitig Glossen erhielt, welche denen des Sächsischen Land- und Lehnrechts ziemlich ähnlich sehen und mit mißverstandenen Analogien des Römischen und Canonischen Rechts nur zu sehr überfüllt sind. Im Ganzen sind eben noch nicht sehr viele Handschriften desselben bekannt geworden; gewiß giebt es deren noch eine große Menge, die niemals genannt worden sind, und die frühere Gleichgültigkeit gegen dieselben ist ohne Zweifel großentheils in der auf ganz falschen Voraussetzungen beruhenden Geringschätzung begründet gewesen, welche man gegen dieses Rechtsbuch lange Zeit herkömmlich zu äußern pflegte. In dem neuerdings von Spangenberg herausgegebenen Gruppen'schen Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern sind 14 Handschriften des Sächsischen Weichbildes angeführt; [24]) eine aber, welche man gewiß

[24]). A. a. O. S. 59. 60.

nicht mit Unrecht für eine der allerbesten halten darf, ist dort grade nicht angegeben; ich meine die Görlitzer, aber nicht die Handschrift des 1804 dorthin gesandten Rechts, denn diese gehört nur sehr uneigentlich hierher, [25]) sondern die, welche sich in dem großen Görlitzer Codex picturatus von 1387 befindet, der außer dem Sächsischen Landrechte und Weichbilde auch noch den Richtsteig des Landrechts und die bekannten Constitutionen des Kaisers Albrecht enthält. Diese Handschrift des Weichbildes von 1387, wahrscheinlich in Magdeburg selbst geschrieben, liefert einen sehr guten Text und ist zugleich mit einer sehr ausgedehnten Glosse versehen. [26]) Noch eine andere, sonst auch noch nicht erwähnte Handschrift dieses Rechtsbuches, welche sich in einem Cod. chart. der Breslauer Universitätsbibliothek befindet, führe ich hauptsächlich deshalb besonders an, weil sie sich durch eine mir sonst nicht vorgekommene Eintheilung des Weichbildes in sechs Bücher auszeichnet. [27])

---

[25]) Spangenberg rechnet dieselbe hierher a. a. O. S. 59 in der Note.

[26]) Vor dem Weichbilde selbst heißt es in ihr: Incipit wichbilde recht. urone recht. Am Schlusse: Anno domini millesimo trecentesimo octogesimo septimo sequenti die sancti Johannis baptiste hora quasi undecima sub umbra alarum principis amplissimi completus est liber iste.

[27]) S. noch über ein Paar Cracauer Codices Wilh. Münnich De Codicibus Bibliothecae Cracoviensis in Friedemann et Seebode Miscellanea Critica. V. I. P. IV. p. 696 — 701; über noch einen Breslauer Cod. membr. von 1306 unten §. XII.; über einen Oelsnitzer Cod. membr. aus dem 14ten Jahrhundert K. Fr.

Die Verbreitung des Sächsischen Weichbildes, verbunden mit der des Sächsischen Landrechts, hat wohl schon im 14ten Jahrhundert die Wirkung gehabt, daß es nun in den Ländern des Sächsischen Rechtes ganz unnöthig schien, umfassende Rechtsbelehrungen von dem Magdeburgischen Gerichte selbst einzuholen. Das hohe Ansehen, welches die genannten Rechtsbücher bei diesem letzteren genossen, war ja das beste Zeugniß dafür, daß kein anderes als das wirklich geltende Recht darin enthalten sey; die Schöffen von Magdeburg wären also nicht im Stande gewesen, einzelnen Städten etwas Besseres mitzutheilen, vielmehr konnte es im Gegentheil durchaus nicht zweifelhaft seyn, daß ein städtisches Gericht, wenn es für eine Handschrift des Sächsischen Landrechts und Weichbilds, etwa das Lehnrecht auch noch dazu genommen, sorgte, einen viel umfassenderen Rechtscodex erhielt, als wenn es eine Belehrung über das Recht im Allgemeinen von Magdeburg einholte.

Wenn wir annehmen dürfen, daß besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts eine beträchtliche Anzahl von Städten unmittelbar von daher ausführlichere Rechtsurkunden erhalten hat, so kann es auffallend scheinen, daß bis jetzt im Ganzen noch so wenige Schriften dieser Art bekannt geworden sind. Nun ist zwar die Hoffnung nicht aufzugeben, daß dergleichen in Zukunft noch mehr zur öffentlichen Kunde kommen werden,

---

Walch Vermischte Beiträge zum Deutschen Recht. Th. II. S. 61 folg.; über einen Jenaer Codex aus dem 14ten Jahrhundert Martin specim. histor. studiorum et meritor., quibus in theoria ordinis judiciorum privil. (Jen. 1823.) p. 36.

aber ich möchte doch auch glauben, daß gar manche Schreiben dieser Art schon frühzeitig vernachläßigt worden und völlig untergegangen sind. Den Grund davon würde ich dann wieder in der allgemeineren Verbreitung der Sächsischen Rechtsbücher, besonders des Weichbildes, suchen. Dieses letztere war gewiß viel vollständiger als die meisten Schreiben dieser Art aus dem 13ten Jahrhundert; außerdem wurde es durch die Glosse bald noch mehr für den praktischen Gebrauch eingerichtet. Die Anschaffung der Rechtsbücher wurde aber bei den Gerichten immer gewöhnlicher, da bei diesen ein seit dem 14ten Jahrhundert fortwährend wachsendes, durch ein tiefgefühltes Bedürfniß hervorgebrachtes Streben erwachte, sich in den Besitz eines so viel als möglich vollständigen Rechtsmaterials zu setzen. Durch alle diese Umstände aber mußten nothwendig jene älteren, viel mangelhafteren Schreiben über das Magdeburgische Recht in den Hintergrund gestellt werden; man fand im Sachsenspiegel und im Weichbilde nicht allein ihren Inhalt wieder, sondern man fand hier noch viel mehr dazu, wonach man in jenen vergeblich gesucht haben würde.

Vielleicht ist das 1304 nach Görlitz geschickte Recht das letzte gewesen, welches von Magdeburg aus einer andern Stadt in der Absicht einer vollständigeren Rechtsmittheilung zugesandt worden ist. Dagegen wurden noch lange Zeit aus mehreren Ländern Entscheidungen über einzelne Rechtsfälle von Magdeburg eingeholt. Am längsten hat sich dieser Rechtszug dahin in Krossen, Züllichau und Kottbus erhalten, bis ihn der Markgraf Joachim der Zweite 1551 auch in Betreff dieser Länder aufhob und dieselben an den Schöffenstuhl in Leipzig verwies. Durch den Neumärkischen Land-

Gestalt bis zum Jahre 1625, wo sie mit Einverständn der Landstände in eine bessere Ordnung gebracht und d veränderten Zeitumständen angepaßt wurde. Dama erschien aber außerdem auch eine besondere Gericht ordnung, welche von materiellem Recht eigentlich w mehr als jene Willkür enthielt und aus diesem Grun hier nicht unerwähnt bleiben darf. [3])

Was Nr. 5 anbelangt, so giebt es zwar aus d 17ten Jahrhundert keine Rechtssammlung, welche d Namen eines Magdeburgischen Landrecht führte, ohne Zweifel aber sind in dem obigen Verzeichn mit diesem allgemeinen Ausdrucke die verschiedenen S

---

[3]) Ich will die mir bekannten Ausgaben der Willkür Gerichtsordnung hier bemerken; beide Bücher ziemlich selten geworden. I. Von der Willkür: 1) Stadt Magdeburg Reformirte Willkür und Statut Publicirt Freitags nach Esto mihi den 4. Martii 16 Magdeburg. Gedruckt durch Andream Betzeln im Ja 1625. in 4. Besteht aus 10 und einem halben Bog 2) Willkür der Stadt Magdeburg Anno 1568. Uralten löblichen Stadt Magdeburg Willkür in vier The zusammt zweien unterschiedlichen Registern, eines n Ordnung des Alphabets über die Titulos, das andere üb die Wörter und Materialia, aus dem Anno 1625 gedru ten Exemplar von neuem aufgelegt und gedruckt dur Betzeln 1640. in 4. Besteht aus 18 Bogen 3) Dieselbe Schrift bei Joh. Müller in Magdebur 1663 wieder aufgelegt. II. Von der Gerichtsordnung 1) Der Stadt Magdeburg Gerichtsordnung geben d 4. Martii 1625. Zu Magdeb. gedruckt und verlegt dur Andream Betzeln im J. 1625. Besteht aus 18 Bogen 2) Mit der Willkür zugleich 1663 bei Joh. Müller in Magdeburg wieder aufgelegt. Siehe Boysen's Historisches Magazin. Zweiter Theil. Erstes Capitel. S. 152. 153.

nungen gewesen, welche kurz nach dem Westphälischen rieden, nämlich 1652, für das Magdeburgische Land ublicirt und später noch mehrmals revidirt und verbes rt wurden. Schon im 16ten Jahrhundert hatte man uch hier mancherlei Versuche gemacht, Recht und Ge ichtswesen durch unmittelbare Gesetzgebung zu verbes rn; immer aber hatte sich der Ausführung eine Menge on Hindernissen entgegengestellt. [4]) Die Stände wa en zwar einer solchen Reform im Allgemeinen nicht abge eigt gewesen, und hatten sich auch öfters zu kräftiger Mitwirkung bereit erklärt, insofern nur ihre Gerechtig eiten und Freiheiten nicht darunter leiden würden; ennoch kam nur wenig zur Vollendung; denn die Auf erksamkeit des Zeitalters war zu sehr auf andere Ge enstände hingerichtet. Das 17te Jahrhundert führte en 30jährigen Krieg herbei. Aber mitten in diesem riege wurde nun doch Manches für die bessere Einrich ung der Regierungsangelegenheiten und des Gerichts esens im Magdeburgischen gethan. Das Glück der affen machte die Schweden für einige Zeit zu Herren es Landes, und während dieses kurzen Schwedischen Regiments wurde zunächst eine Kanzleiordnung für ie Magdeburgische Regierung publicirt, welcher dann ald noch eine Kanzlei- und Gerichtsordnung olgte. [5]) Nach Wiederherstellung der Ruhe durch den Westphälischen Frieden sorgte der damalige Administrator

[4]) Diez a. a. O. S. 19 und folg. ist hier recht ausführ ch. Schon 1555 ließ Erzbischof Sigismund eine Reforma on oder Mandat, wie in Processachen procedirt werden sollte, publiciren, aber der Inhalt dieses Mandats war im Ganzen noch sehr unbeträchtlich.

[5]) Diez a. a. O. S. 24 und folg.

Gestalt bis zum Jahre 1625, wo sie mit Einverständniß der Landstände in eine bessere Ordnung gebracht und den veränderten Zeitumständen angepaßt wurde. Damals erschien aber außerdem auch eine besondere Gerichtsordnung, welche von materiellem Recht eigentlich weit mehr als jene Willkür enthielt und aus diesem Grunde hier nicht unerwähnt bleiben darf. [3])

Was Nr. 5 anbelangt, so giebt es zwar aus dem 17ten Jahrhundert keine Rechtssammlung, welche den Namen eines Magdeburgischen Landrechtes führte, ohne Zweifel aber sind in dem obigen Verzeichnisse mit diesem allgemeinen Ausdrucke die verschiedenen Or-

---

[3]) Ich will die mir bekannten Ausgaben der Willkür und Gerichtsordnung hier bemerken; beide Bücher sind ziemlich selten geworden. I. Von der Willkür: 1) Der Stadt Magdeburg Reformirte Willkür und Statuten. Publicirt Freitags nach Esto mihi den 4. Martii 1625. Magdeburg. Gedruckt durch Andream Betzeln im Jahre 1625. in 4. Besteht aus 10 und einem halben Bogen. 2) Willkür der Stadt Magdeburg Anno 1568. Der Uralten löblichen Stadt Magdeburg Willkür in vier Theile, zusammt zweien unterschiedlichen Registern, eines nach Ordnung des Alphabets über die Titulos, das andere über die Wörter und Materialia, aus dem Anno 1625 gedruckten Exemplar von neuem aufgelegt und gedruckt durch Betzeln 1640. in 4. Besteht aus 18 Bogen. 3) Dieselbe Schrift bei Joh. Müller in Magdeburg 1663 wieder aufgelegt. II. Von der Gerichtsordnung. 1) Der Stadt Magdeburg Gerichtsordnung geben den 4. Martii 1625. Zu Magdeb. gedruckt und verlegt durch Andream Betzeln im J. 1625. Besteht aus 18 Bogen. 2) Mit der Willkür zugleich 1663 bei Joh. Müller in Magdeburg wieder aufgelegt. Siehe Boysen's Historisches Magazin. Zweiter Theil. Erstes Capitel. S. 152. 153.

dnungen gewesen, welche kurz nach dem Westphälischen Frieden, nämlich 1652, für das Magdeburgische Land publicirt und später noch mehrmals revidirt und verbessert wurden. Schon im 16ten Jahrhundert hatte man auch hier mancherlei Versuche gemacht, Recht und Gerichtswesen durch unmittelbare Gesetzgebung zu verbessern; immer aber hatte sich der Ausführung eine Menge von Hindernissen entgegengestellt. [4]) Die Stände waren zwar einer solchen Reform im Allgemeinen nicht abgeneigt gewesen, und hatten sich auch öfters zu kräftiger Mitwirkung bereit erklärt, insofern nur ihre Gerechtigkeiten und Freiheiten nicht darunter leiden würden; dennoch kam nur wenig zur Vollendung, denn die Aufmerksamkeit des Zeitalters war zu sehr auf andere Gegenstände hingerichtet. Das 17te Jahrhundert führte den 30jährigen Krieg herbei. Aber mitten in diesem Kriege wurde nun doch Manches für die bessere Einrichtung der Regierungsangelegenheiten und des Gerichtswesens im Magdeburgischen gethan. Das Glück der Waffen machte die Schweden für einige Zeit zu Herren des Landes, und während dieses kurzen Schwedischen Regiments wurde zunächst eine Kanzleiordnung für die Magdeburgische Regierung publicirt, welcher dann bald noch eine Kanzlei- und Gerichtsordnung folgte. [5]) Nach Wiederherstellung der Ruhe durch den Westphälischen Frieden sorgte der damalige Administrator

---

[4]) Diez a. a. O. S. 19 und folg. ist hier recht ausführlich. Schon 1555 ließ Erzbischof Sigismund eine Reform tion oder Mandat, wie in Processachen procedirt werden sollte, publiciren, aber der Inhalt dieses Mandats war im Ganzen noch sehr unbeträchtlich.

[5]) Diez a. a. O. S. 24 und folg.

des Erzstiftes August mit großem Eifer daſür, das gemeine Weſen durch zweckmäßige Geſetze wieder in Ordnung zu bringen. Er legte daher die Ausſchreiben und Conſtitutionen ſeiner Vorfahren, vorzüglich aber die vom Adminiſtrator Joachim Friedrich verfaßte und niemals promulgirte Landesordnung der Regierung zur nochmaligen Reviſion vor, daraus wurde dann eine dem damaligen Zuſtande der Provinz entſprechende Policeiordnung gezogen und dieſe letztere mit einer Kirchen- und Proceßordnung zugleich den Landſtänden zur Berathſchlagung mitgetheilt. Nachdem dieſe die genannten Ordnungen durch erwählte Deputirte hatten revidiren laſſen, kam die ganze Angelegenheit auf dem Landtage von 1652 zum Abſchluſſe, und alle drei Ordnungen wurden durch ein Promulgationsedict vom 6ten Juli 1652 im Lande publicirt. Im Jahre 1683 baten die Landſtände um eine Reviſion der von den frühern Regenten gemachten Ordnungen in Kirchen-, Policei-, Proceß- und andern Sachen. So wurde nun eine verbeſſerte und auch in vielen Punkten veränderte Proceßordnung am 15ten März 1686 im Herzogthum Magdeburg publicirt, aber ſchon zehn Jahre nachher ward auch dieſe wieder einer Reviſion unterworfen und am 16ten Mai 1696 eine neuverbeſſerte Proceßordnung bekannt gemacht. Dem Vorſchlage der Landſtände von 1683 gemäß wurde auch die Policeiordnung von 1652 zweckmäßiger eingerichtet und dann am 3ten Januar 1688 eine neue Policeiordnung in dem Magdeburgiſchen Lande publicirt. Schon 1687 aber war durch ein Reſcript vom 13. Juli, welches das Project der verbeſſerten Policeiordnung bis auf einige Bemerkungen approbirte, verordnet worden, daß die bekannten Sachſenrechte im Herzogthum Magdeburg weiter nicht, als inſofern ſie den Magdeburgiſchen

Kirchen-, Proceß-, Policei- und andern Ordnungen conform wären, observiret, im übrigen aber die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte sowohl bei der Regierung als in allen andern Gerichten dieses Herzogthums in procedendo, sententionando et judicando beobachtet werden sollten. [6])

So viel, um zu erläutern, was unter dem oben so genannten Magdeburgischen Landrechte des 17ten Jahrhunderts zu verstehen sey. Es scheint, daß sich Mittermaier an die von Hrn. v. Kamptz ausgesprochene Ansicht angeschlossen hat, indem er in seinem Lehrbuche des Deutschen Privatrechts von 1821 (§. 25) die gehörige Trennung der fünf Arten bei dem Magdeburgischen Stadtrechte empfiehlt. In den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatrechts von 1824 (§. 24 Note 5) und von 1826 (§. 24 Note 6) äußert er, daß man bei dem Magdeburgischen Rechte unterscheiden müsse a) den Hallischen Schöffenbrief von 1235; b) das Magdeburgische Schöffenrecht, welches 1304 der Stadt Görlitz mitgetheilt wurde; c) den von Breslau 1327 nach Brieg gesandten Brief, und d) das Sächsische Weichbild, welches nach seiner Meinung erst im 14ten Jahrhundert gesammelt seyn soll. Hier hat er es also vorgezogen, die Quellen des älteren Magdeburgischen Rechts selbst anzugeben, die Ansicht von den fünf Arten des Magdeburgischen Rechts überhaupt scheint wenigstens nicht zurückgenommen zu seyn.

Ich kann nun allerdings nicht läugnen, daß ich mich schon der Ausdrücke: das Magdeburgische Recht sey fünffach, oder es gebe fünf Arten desselben, lieber ganz enthalten möchte. Auf jeden Fall können sie sehr leicht

---

[6]) Diez a. a. O. S. 32. 33.

Mißverständnisse veranlassen, und man würde vielleicht mit eben dem Rechte die zwölf Tafeln, das Prätorische Edict, die Schriften der Juristen, die Constitutionensammlungen und zuletzt die ganze Justinianische Compilation lauter verschiedene Arten des Römischen Rechts nennen können. Wenn ich aber freilich auf die Ausdrücke, deren man sich hier bei dem Magdeburgischen Rechte bedienen will, nicht eben einen besonders großen Werth legen möchte, so giebt es doch noch einen andern Hauptpunkt, worin ich mit der oben mitgetheilten Ansicht nicht übereinstimmen kann, ich meine den dort angenommenen Unterschied zwischen dem Magdeburgischen Burggrafen- und Schöffenrechte, und diesem Gegenstande ist grade hier, wo wir es mit den älteren Zeiten zu thun haben, eine weit größere Wichtigkeit beizulegen.

Abgesehen davon, daß sich in den Quellen, in denen ich wiederholt nach einem solchen Unterschiede gesucht habe, auch nicht die entfernteste Spur davon entdecken läßt, so scheint auch die ganze Gerichtsverfassung des Mittelalters damit im Widerspruche zu seyn, wie ich dieß schon in der Einleitung aus einander gesetzt habe. Der Burggraf war ja zu keiner Zeit der eigentliche Urtheilsfinder, sondern die Schöffen wiesen unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze das Urtheil, und thaten dieß eben so gut, so lange es noch einen besondern weltlichen Beamten gab, welcher den Namen des Burggrafen führte, als späterhin, nachdem der Erzbischof selbst als Burggraf angesehen werden mußte. [7]) Man

[7]) Man vergleiche doch über das Verhältniß des Richters, d. h. des Gerichtspräsidenten und der Urtheilsfinder Maurer Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens, §. 3. 5 — 8. 83. 84.

hat den genannten Unterschied an die vielbesprochene Veränderung des Gerichtswesens anknüpfen wollen, welche sich im Jahre 1294 unter dem Erzbischof Erich zutrug; [8]) bis dahin hätte das Burggrafenrecht gegolten, nun hätte das Schöffenrecht seinen Anfang genommen. Bedenkt man aber, daß im Jahre 1294 keinesweges der Burggraf überhaupt, sondern nur der weltliche Beamte, welcher die Burggrafschaft bis dahin von dem Erzbischof zu Lehen getragen hatte, aus den Magdeburgischen Gerichten verschwand, so sieht man wohl, daß das Recht, nach welchem nun in den Gerichten des Erzbischofs und Burggrafen zugleich von den Schöffen gesprochen wurde, nach wie vor den Namen des Burggrafenrechts verdienen mußte; ferner daß nach wie vor 1294 Burggrafenrecht und Schöffenrecht ganz identisch waren, und daß sich beide Ausdrücke rechtfertigen lassen, je nachdem man dabei mehr an den eigentlichen Inhaber des höchsten Bannes, der auch von Zeit zu Zeit dem Gerichte in Person präsidirte, oder mehr an die das Urtheil findenden Schöffen denken will. Das Hauptargument gegen eine solche Verschiedenheit liegt aber offenbar in dem Daseyn der zwei Rechtssammlungen, von denen die eine für Breslau 1261, also vor, die andere für Görlitz 1304, also nach jener Veränderung im Magdeburgischen Gerichtswesen ausgestellt worden ist. Wäre es richtig, daß am Ende des 13ten Jahrhunderts das alte Burggrafenrecht dem neuen und abweichenden Schöffenrechte hätte Platz machen müssen, so müßte sich nun auch in diesen beiden Sammlungen ein ganz verschiedenes Recht finden, das Burggrafenrecht in der von 1261, das Schöffenrecht in

[8]) Dieß ist z. B. von Carpzov geschehen in dem Ehrentempel der Oberlausitz. Cap. VIII. §. 6.

der von 1304. Aber dieß ist keinesweges der Fall, beide enthalten ganz das nämliche Recht, und die spätere unterscheidet sich von der früheren nur durch eine größere Reichhaltigkeit.

Und so wird sich nun die gesammte Entwickelung des Magdeburgischen Rechts in folgender Uebersicht kurz darstellen lassen.

So wie im ganzen übrigen Sachsenlande, so beruhte auch in Magdeburg das älteste Recht hauptsächlich auf Gewohnheit und Herkommen. Die Lex Saxonum und die Capitularien, welche sich auf das Sachsenland bezogen, waren wohl schon im 11ten Jahrhundert in der Eigenschaft von schriftlichen Rechtsquellen ziemlich wieder außer Gebrauch gekommen; übrigens gewähren sie doch mehr Anknüpfungspunkte an den späteren Zustand als man glauben möchte, und lassen uns trotz ihrer großen Kürze wenigstens so viel deutlich erkennen, daß das altsächsische Recht auf sehr einfache, mit denen aller übrigen Germanischen Rechte im Allgemeinen übereinstimmende, Grundlagen gebaut war. Für das Emporkommen der Stadt Magdeburg wurde sehr wichtig die Zeit der Sächsischen Kaiser. Sie erhob sich jetzt zum eigentlichen Haupt des Sachsenlandes, sie wurde Sitz eines Erzbisthums, sie wurde auch Vorbild des Rechts und der Rechtspflege in dem größten Theile des alten Herzogthums Sachsen und der allmählig germanisirten Slavenländer. Wahrscheinlich sind im 12ten Jahrhundert die ersten, damals gewiß noch Lateinisch geschriebenen Rechtsurkunden von Magdeburg aus in andere benachbarte Städte abgesandt worden. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts erhielt das bis dahin ungeschriebene Gewohnheitsrecht einen sichtbaren Mittelpunkt im Sachsenspiegel, der nun auch bei dem Gerichte von Magdeburg sehr bald in ausgedehnten Gebrauch kam.

Dieß wirkte höchst vortheilhaft auf die von Magdeburg an andere Städte abgesandten Schöffenrechte ein, die sich in Sprache und Inhalt sehr eng an den Sachsenspiegel anschlossen, so wie denn überhaupt das Daseyn dieses letzteren der freieren Rechtsentwickelung des 13ten Jahrhunderts ihre Richtung gab. Die Veränderungen, welche am Ende dieses Jahrhunderts in dem Magdeburgischen Gerichtswesen vorgingen, betrafen das materielle Recht gar nicht und blieben auch ganz ohne unmittelbaren Einfluß auf dasselbe. Wichtig aber war es, daß man ohngefähr vom Anfange des 14ten Jahrhunderts an neben dem Sachsenspiegel auch noch ein anderes Rechtsbuch, nämlich das Sächsische Weichbild, als schriftliche Rechtsquelle bei dem Gericht von Magdeburg zu benutzen anfing. Die Verbreitung dieser beiden Rechtsbücher scheint dann das Einholen von vollständigeren Rechtsbelehrungen aus Magdeburg mehr und mehr aus der Gewohnheit gebracht zu haben, und eben so mag es auch durch den Gebrauch dieser Rechtsbücher und der Schöffenrechtsabschriften, welche bei dem Magdeburgischen Gerichte in Umlauf waren, bewirkt worden seyn, daß man das Bedürfniß eigner Statuten für Magdeburg selbst während des Mittelalters gar nicht gefühlt hat. Im 14ten Jahrhundert fing die Glosse an, den Uebergang von dem überwiegenden Gebrauche der Deutschen zu dem der fremden Rechtsquellen zu vermitteln. Die Nachrichten über das Recht von Magdeburg und seine Ausbildung aus dem 15ten Jahrhundert sind ziemlich spärlich, aber die spätere Geschichte desselben liefert den besten Beweis dafür, daß die Anwendung des fremden Rechts in dieser Zeit große Fortschritte machte. Im 16ten Jahrhundert schien es zuerst in der Stadt Magdeburg nothwendig, das Verhältniß zwischen dem einheimischen und dem fremden Rechte genauer zu bestimmen. Die Willkür und

Statuten von 1568 wurden zu diesem Zwecke verfertiget. Im 17ten entstand unter dem Namen von Ordnungen eine ausgedehntere Gesetzgebung für das ganze Land, welche zu verschiedenen Malen wieder revidirt und verbessert wurde. Freilich aber umfaßte auch diese nicht das gesammte Recht, und es ist schon oben bemerkt worden, auf welchen Grundlagen das Recht im Herzogthum Magdeburg seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts beruhte. Die bekannten Sachsenrechte sollten nicht weiter gelten, als insofern sie den Magdeburgischen Kirchen-, Proceß-, Policei- und andern Ordnungen conform wären, in allen andern Beziehungen sollten die gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechte beobachtet werden.

---

§. XII.

Von Magdeburgischen Schöffenurtheilen und von einigen ungedruckten, wie es scheint, hierher gehörigen Quellen des Magdeburgischen Rechts.

Wir besitzen eine sehr beträchtliche Anzahl von Schöffenurtheilen aus dem Mittelalter, deren eine Menge schon durch den Druck bekannt gemacht worden ist, [1]) viele aber auch noch handschriftlich in Archiven und Bibliotheken verborgen liegen. Theils sind dieselben von den Schöffen eines Gerichts in dahin unmittelbar gehörenden

---

[1]) Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. Zweite Ausg. 1826. §. 21. Note 9.

Rechtsfällen gegeben worden, theils tragen sie auch die Form von Rescripten an sich, welche von Oberhöfen auf eingegangene Fragen an andere Orte versendet wurden. Beide Arten derselben verdienen ein ganz besonderes Studium, indem sie nicht allein einen sehr reichhaltigen Stoff für die innere Rechtsgeschichte enthalten, sondern auch das in jedem Rechte so wichtige Verhältniß zwischen Theorie und Praxis am genauesten offenbaren. Der einzelne Rechtssatz, der in einem Rechtsbuche, und noch mehr in einem eigentlichen Gesetzbuche, wo die subjective Ansicht ganz in den Hintergrund tritt, ziemlich todt erscheint, gewinnt Leben und Bedeutung, wenn wir ihn auf einen besondern Fall angewendet sehen; nun entwickelt sich ein wahrhaft menschliches Interesse, was wir uns selbst an unbekannten Personen zu nehmen gedrungen fühlen, nun tritt uns auch eine individuelle Ansicht mit allem ihr eignen Reiz entgegen. Die Rescripte aber, welche von Oberhöfen versendet wurden, sind dann außerdem noch hauptsächlich geeignet, uns eine klare Anschauung des eigenthümlichen Rechtsverkehrs jener Zeiten zu verschaffen und uns deutlich erkennen zu lassen, wie sich das vaterländische Recht bei aller Mannigfaltigkeit einzelner Bestimmungen in den Grundideen dennoch nach dem Princip der Einheit ausbilden konnte.

Eine wirklich lebendige Rechtsentwickelung, welcher Zeit und welchem Volke sie auch angehören möge, bringt nothwendig auch juristische Controversen mit sich. Ihr Ursprung ist in der Beschaffenheit der menschlichen Natur tief begründet, und statt sie für leidige Gebrechen eines Rechtszustandes zu halten, hat man sie vielmehr als würdige Zeugnisse anzusehen, daß einem Zeitalter eine eigenthümliche Denkkraft inwohnt, und daß es den ihm historisch gegebenen Rechtsstoff mit freiem Sinne zu verarbeiten sucht. Wir lernen aus Gajus, daß es grade

zur Zeit der höchsten Blüthe der Römischen Jurisprudenz in Rom die allermeisten Controversen gab. Im Mittelalter, als das Lehnwesen in der Lombardei nicht allein die Basis der ganzen Verfassung bildete, sondern auch sehr viele Verhältnisse des Privatrechts durchdrang, als die neu aufblühende Wissenschaft des Römischen Rechts auch dem Germanischen Lehnrecht förderlich war und dieses mit Römischen Rechtsanalogien versorgte, grade da bildeten sich bei den Sapientes der einzelnen Lehnscurien von Mailand, Cremona, Piacenza und andern Orten eine Menge der verschiedenartigsten Ansichten über schwierige Rechtsfälle aus, [2]) und unter dem günstigen Einfluß dieser Controversen ist dem Lombardischen Lehnrecht seine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu Theil geworden. Auch bei den Deutschen Schöffenstühlen des Mittelalters hat es nicht an solchen Controversen gefehlt. Es ist z. B. interessant, wenn wir lesen, wie die Magdeburgischen Schöffen das Urtheil gaben, daß das Gut eines gestorbenen Kindes, welches keine Eltern und Geschwister hinterlassen hatte, an seines Vaters Schwester von halber Geburt und nicht an seines Vaters Bruder-Kinder und seiner Mutter Schwester-Kinder von voller Geburt kommen sollte, während die Schöffen von Halle des Vaters Schwester von halber Geburt und de. Vaters

---

[2]) S. z. B. I. F. 27. §. 1. Si quis investierit aliquem de feudo sui militis, viri Placentini prorsus asserunt hanc investituram non aliter valere, nisi eo consentiente, cujus erat feudum. Mediolanenses et Cremonenses nihil distare asseverant, utrum eo sciente vel ignorante, dummodo eo vivente nullum detrimentum de feudo suo sibi contingat. Hoc autem dicendum est de eo milite, qui feudi successores non habet.

Bruder-Kinder (also auch wohl der Mütter Schwester-Kinder) von voller Geburt zu einer successio in capita zuließen. [3])

Aber grade diese innere Durchbildung des Rechts, diese Art und Weise, den einzelnen Fall zu beurtheilen, können wir nicht mehr aus den Rechtsbüchern kennen lernen; hier sind die Schöffenurtheile Hauptquelle. In jenen erscheint das Recht mehr als ein schon gewordenes, in diesen sehen wir es im Werden, in der Entwickelung selbst begriffen. Aus dem Gesagten ergiebt sich übrigens, daß die uns erhaltenen Urtheile der Magdeburgischen Schöffen hier ebenfalls Berücksichtigung verdienen. Aber von einer Erschöpfung dieses so umfassenden Gegenstandes, in Betreff dessen noch täglich neue Quellen zum Vorschein kommen, kann auch nicht entfernt die Rede seyn; nur eine allgemeine Andeutung desselben kann hier gegeben werden.

Magdeburgische Schöffenurtheile finden sich an mehreren Orten gedruckt. Fünf solche Erkenntnisse, welche von Görlitz aus eingeholt wurden, hat Anton aus dem Archive dieser Stadt bekannt gemacht. [4]) Sie gehören ins 15te Jahrhundert und zeichnen sich auch schon durch eine die neuere Zeit verrathende Umständlichkeit aus. Regelmäßig ist dem eigentlichen Rechtsspruche eine Entwickelung des Rechtsfalles vorangeschickt.

---

[3]) C. Aug. Gottschalk Analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. Dresd. 1824. pag. 29.

[4]) Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. Leipzig 1777. Nr. VI. S. 225—242.

Vier und zwanzig Rescripte aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, welche von Magdeburg nach Naumburg gesendet wurden, und deren Originale sich auf dem dortigen Rathhause befinden, sind von K. Fr. Walch bekannt gemacht worden. [5]) Der eigentlichen Sentenzen sind noch einige mehr, weil ein Rescript manchmal mehrere Rechtsfälle behandelt. Das Datum ist nirgends angegeben. Hier und da erkennt man schon den Einfluß des Römischen Rechts; im Allgemeinen aber beruhen die Entscheidungen noch immer auf Deutschen Rechtssätzen. Am wichtigsten möchten diese Rescripte vielleicht um der damaligen Rechtssprache willen seyn.

Eine sehr reichhaltige Sammlung Magdeburgischer Schöffenurtheile, vielleicht die wichtigste unter den bis jetzt öffentlich bekannt gewordenen, hat Böhme aus einem Brieger Cod. membr. mitgetheilt. [6]) Ueber diese

---

[5]) K. Fr. Walch Vermischte Beiträge zu dem Deutschen Recht. Th. VIII. Nr. VIII. S. 255 — 306. Interessant ist namentlich die Erklärung über den Friedensbruch in Nr. 14, wo aber ausdrücklich verlangt wird, daß die Schuldigen confessi seyen; ferner der Unterschied, der in Nr. 18 gemacht wird, je nachdem jemand binnen Weichbild oder im Landrechte verstorben sey. Auch lernt man hier ein besonderes S. SCABINORVM DE MAGDEBQVRCH. kennen.

[6]) Diplom. Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. Th. VI. S. 90 — 157. Jener Brieger Codex scheint, übrigens der nämliche zu seyn, der auch das Schlesische Landrecht enthält und nach Böhme's Vermuthung (a. a. O. Th. I. S. 34.) am Anfange des 15ten Jahrhunderts geschrieben worden ist. — In Hoyfen allgem. histor. Magazin, Stück 2. S. 137 — 210, (vergl. Mittermaier a. a. O. §. 21. Note 9) stehen keine Magdeb. Schöffenurtheile, sondern dort ist nur Nach-

will ich etwas ausführlicher seyn. Sie führen die Ueberschrift: Hie hebin sich an gekawffte orteil manchir hande sache vnd czum irsten von Totslagis clage mit vil andirn. Nachdem aber dann auf einigen Blättern mehrere Urtheile mitgetheilt worden sind, folgt auf S. 97 die neue Ueberschrift: Hie hebin sich an orteil die geholit sein czu Meideburgk. Es scheint mir, daß man an diesem Beispiele ersehen könne, wie die ersten handschriftlichen Sammlungen von solchen Schöffenurtheilen wegen des in der Zeit getrennten Einholens dieser letzteren selbst nur nach und nach anwuchsen und reichhaltiger wurden. Ich denke mir nämlich, daß es bei vielen Gerichten gewöhnlich seyn mochte, aus der Ferne geholte Rechtssprüche in besondere Bücher einzutragen, schon deshalb, weil man dann nicht zu befürchten hatte, daß einzelne Urtheile verloren gehen könnten, und eine umfassendere Sammlung dieser Art vermöge des mit dem Daseyn eines Gewohnheitsrechtes nothwendig verbundenen Ansehens der res judicata in vielen Fällen treffliche Fingerzeige für die Anwendung der Rechtsregeln geben mußte. Nun stelle man sich vor, daß bei einem Gericht, welches sich eine Sammlung dieser Art anlegte, eben wieder einmal Responsa von dem Oberhofe, zu dem

---

richt gegeben von einem alten, noch ungedruckten Magdeb. Schöppen-Chronicon, welches sich im dasigen Stadtarchiv befindet, mit dem J. 1464 schließt und sehr viel Interessantes für die alte Stadtgeschichte zu enthalten scheint. — Wahl aber ist hier die Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels von 1517 zu erwähnen, welcher eine beträchtliche Anzahl von Vrteilen der werden schöpffen von Magdeburg beigedruckt ist, unter denen sich viele befinden, welche auch in der Sammlung bei Böhme angetroffen werden. Böhme a. a. O. Th. VI. S. 157 in der Note. Endlich s. noch die Zobelsche Ausg. des Weichb. v. 1589.

es den Rechtszug hatte, angekommen waren, und in das größere Buch eingetragen werden sollten; hier mochte es wohl nur vom Zufall abhängen, ob der Schreiber die neu angekommenen Sentenzen zu den schon im Buche stehenden ohne alle weiteren Unterscheidungen hinzufügte, oder mit irgend etwas besonders bemerkte, daß er hier etwas Neues hinzuschreibe, wie dieß z. B. in der obigen Formel: Hie hebin sich an orteil die geholt sein czu Meideburgk, welchet ja schon andere Urtheile vorausgehen, angedeutet ist.

Was aber nun die einzelnen Urtheile bei Böhme selbst anbetrifft, so kann man hinsichtlich der Form, in der sie jetzt vor uns liegen, hauptsächlich drei Arten unterscheiden. Nämlich a) bei vielen ist die Form eines richterlichen Erkenntnisses völlig verschwunden, und nur die allgemeine Rechtsregel, welche in jenes mit aufgenommen war, ist zurückgeblieben; b) andere erscheinen zwar im Allgemeinen auch nicht mehr als förmliche Responsa, sondern als allgemeine Rechtssätze, aber in einer Formel, welche besonders am Ende beigefügt ist, wie z. B. von rechtis wegin, das spreche wir vor ein recht, also habe wir das u. s. w. erkennt man noch deutlich den Ueberrest eines alten Schöffenspruches. Endlich c) fehlt es auch nicht an solchen, wo zuerst der Rechtsfall oder die Rechtsfrage vorgetragen wird, und dann erst die Sentenz folgt. Das Datum ist nur bei sehr wenigen noch erhalten. Zufällig gehören diejenigen, bei denen dieß der Fall ist, ins 14te Jahrhundert; [7]) sehr viele von diesen Urtheilen sind aber auch noch im 13ten Jahrhundert eingeholt worden. Der sichere Beweis hiervon liegt darin, daß eine beträchtliche Anzahl

[7]) Böhme a. a. O. S. 112. 113. 150.

derselben in einem weiter unten noch zu erwähnenden Breslauer Codex von 1306 vorkommt, und die so oft ausgesprochene Ansicht, [8]) daß der Magdeburgische Schöffenstuhl erst am Ende des 13ten Jahrhunderts entstanden sey, welche freilich damit im Widerspruch stehen würde, wird nach der Auffindung der am Anfange jenes Jahrhunderts von Magdeburg für Goldberg eingesandten Urkunden, deren eine von den Scabini Magdeb. ausgestellt ist, und eben so nach Auffindung des Originals der 1261 von Magdeburg nach Breslau geschickten Rechtsbelehrung, wohl als völlig grundlos aufgegeben werden müssen.

Die in den Sentenzen ausgesprochenen Rechtssätze stimmen mit denjenigen, welche wir in den von Magdeburg bei Gelegenheit von Rechtsmittheilungen abgesandten Schreiben antreffen, ganz überein, und die Schöffen nennen sich ja auch sehr oft ausdrücklich die von Magdeburg. [9]) Freilich aber sind es auch nicht immer wahre Rechtsfragen, in Betreff deren sie Antwort ertheilen; über die verschiedensten Verhältnisse hat man sich ihren Rath aus, und die hier gegebenen Entscheidungen gehören häufig zu den interessantesten in der ganzen Sammlung. Dahin rechne ich z. B. folgende Fälle. Den Schöffen war die Frage vorgelegt worden: Wenne dy ratmanne mit der gemeyne der Stad zu notcze willekor setczin adir vormols gesatczt habin dy wedir das gemeyne geschrebene recht were adir ist. auch ab sotane willekor mit des konigis adir des obirsten hirn wyssin willen brife vnd ingesigil bestetigit

---

[8]) Z. B. noch neuerdings in dem so interessanten Büchlein von Gottschalk. S. 8.

[9]) Böhme a. a. O. S. 121. 130. 140. 148 u. a. a. O.

were. ap' denne dy scheppin noch dem gemeynen beschrebin rechte adir noch willekor orteyl findin sullin adir wy man das haldin sal. Sie antworteten darauf: Dy scheppin sullin orteyl findin noch geschrebenem rechte vnd nicht noch willekore von rechtis wegin. [10]) Aber Ehre sey den Magdeburgischen Schöffen namentlich um der Erklärung willen, womit sie die Frage erwiderten: Ab dy scheppin icht vorteyls alzo an geschosse habin mogin durch erbit wille eris amechtis. Diese lautet: Lybin frunde Ir habit vns in ewern brifen lossin vorstehin das Ir wenig nutczes habit von ewrim ameoht des scheppin stulis. dorczu künnen wir nicht czu sagin wenne wer sich yn stetin erlichir amecht vndirwyndet vnd annympt wenne her dorczu gekorn vnd geheyssen wirt der musz erbit vnde sorge habin. vmb das das her das amecht wol vnde getrewlich vorstehe. wen wir weldin euch wol gonnen das Ir vil fromen vnde nutcz dovon hettit. [11]) Ein trefflicher Gemeinsinn, der sich hier so ganz ungeschminkt ausspricht.

Noch bleibt die Frage übrig, von welcher Stadt diese Schöffenurtheile eingeholt worden seyen? Nur bei einigen ist angegeben, daß es von Breslau geschah. [12]) Wenn es auf S. 92 heißt: Vorwert me habit ir vns geschrebin in ewrim briffe in alsus gethan worten: Ex parte Consulum ciuitatis Glogouiae majoris Consules et Scabini Ciuit. wratl. salute ami-

---

[10]) Böhme a. a. O. S. 147.

[11]) Ebend. S. 150.

[12]) Ebend. S. 92. 94.

cabili premissa, (worauf dann Rechtsfragen und Sentenzen folgen,) so deutet diese Ueberschrift wohl nur an, daß diese Fragen ursprünglich von Glogau nach Breslau, und nun erst von da nach Magdeburg gesandt worden waren. Aber es ist überhaupt wahrscheinlich, daß die Stadt Breslau alle diese Responsa in Magdeburg nachgesucht hat, da sie ja schon seit der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts von allen Schlesischen Städten allein in einem unmittelbaren Verhältniß zu Magdeburg gestanden zu haben scheint. Freilich aber that sie dieß gewiß nicht immer für sich selbst, sondern vielleicht noch öfter für andere Schlesische Städte, welche den Rechtszug nach Breslau hatten. [13]) Es findet sich also auch, daß die Magdeburgischen Schöffen ein schon früher gefälltes Urtheil vollkommen bestätigen, [14]) und dieser Umstand läßt uns nur um so tiefer in das hier obwaltende Verhältniß hineinblicken. Bemerkenswerth ist es, daß mitunter auch Schlesische Orts- und Familiennamen erwähnt werden, [15]) und daß sich in einigen

---

[13]) Ein in Breslau geholtes Urtheil kostete 12 Schillinge. Böhme a. a. O. S. 122. Die Einholungskosten mußte derjenige zahlen, der den Proceß verlor (der fellig wurde.) Er soll dy kost geldin von rechtis wegin. Ebendas. S. 148.

[14]) So heißt es einmal (ebendas. S. 138): So ist der scheppin orteil gerecht vnd sal — bestehin von rechtis wegin, und ein andermal sagen die Magdeburgischen Schöffen: Dy orteyl dy ir fundin hot seyn recht u. s. w. und sprechen also hier wahrscheinlich ganz unmittelbar zu den Schöffen von Breslau. Ebend. S. 142.

[15]) z. B. die Stadt Troppau auf S. 135, ein Scholz von Wettkowitcz auf S. 130, eine Frau von Troppau und Heynemann von Woyczechsdorf auf S. 120 oben. Zwar

Statuten von 1568 wurden zu diesem Zwecke verfertiget. Im 17ten entstand unter dem Namen von Ordnungen eine ausgedehntere Gesetzgebung für das ganze Land, welche zu verschiedenen Malen wieder revidirt und verbessert wurde. Freilich aber umfaßte auch diese nicht das gesammte Recht, und es ist schon oben bemerkt worden, auf welchen Grundlagen das Recht im Herzogthum Magdeburg seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts beruhte. Die bekannten Sachsenrechte sollten nicht weiter gelten, als insofern sie den Magdeburgischen Kirchen-, Proceß-, Policei- und andern Ordnungen conform wären, in allen andern Beziehungen sollten die gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechte beobachtet werden.

---

§. XII.

Von Magdeburgischen Schöffenurtheilen und von einigen ungedruckten, wie es scheint, hierher gehörigen Quellen des Magdeburgischen Rechts.

Wir besitzen eine sehr beträchtliche Anzahl von Schöffenurtheilen aus dem Mittelalter, deren eine Menge schon durch den Druck bekannt gemacht worden ist, [1]) viele aber auch noch handschriftlich in Archiven und Bibliotheken verborgen liegen. Theils sind dieselben von den Schöffen eines Gerichts in dahin unmittelbar gehörenden

---

[1]) Mittermaier Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. Zweite Ausg. 1826. §. 21. Note 9.

Rechtsfällen gegeben worden, theils tragen sie auch die Form von Rescripten an sich, welche von Oberhöfen auf eingegangene Fragen an andere Orte versendet wurden. Beide Arten derselben verdienen ein ganz besonderes Studium, indem sie nicht allein einen sehr reichhaltigen Stoff für die innere Rechtsgeschichte enthalten, sondern auch das in jedem Rechte so wichtige Verhältniß zwischen Theorie und Praxis am genauesten offenbaren. Der einzelne Rechtssatz der in einem Rechtsbuche, und noch mehr in einem eigentlichen Gesetzbuche, wo die subjective Ansicht ganz in den Hintergrund tritt, ziemlich todt erscheint, gewinnt Leben und Bedeutung, wenn wir ihn auf einen besondern Fall angewendet sehen; nun entwickelt sich ein wahrhaft menschliches Interesse, was wir uns selbst an unbekannten Personen zu nehmen gedrungen fühlen, nun tritt uns auch eine individuelle Ansicht mit allem ihr eignen Reiz entgegen. Die Rescripte aber, welche von Oberhöfen versendet wurden, sind dann außerdem noch hauptsächlich geeignet, uns eine klare Anschauung des eigenthümlichen Rechtsverkehrs jener Zeiten zu verschaffen und uns deutlich erkennen zu lassen, wie sich das vaterländische Recht bei aller Mannigfaltigkeit einzelner Bestimmungen in den Grundideen dennoch nach dem Prinzip der Einheit ausbilden konnte.

Eine wirklich lebendige Rechtsentwickelung, welcher Zeit und welchem Volke sie auch angehören möge, bringt nothwendig auch juristische Controversen mit sich. Ihr Ursprung ist in der Beschaffenheit der menschlichen Natur tief begründet, und statt sie für leidige Gebrechen eines Rechtszustandes zu halten, hat man sie vielmehr als würdige Zeugnisse anzusehen, daß einem Zeitalter eine eigenthümliche Denkkraft inwohnt, und daß es den ihm historisch gegebenen Rechtsstoff mit freiem Sinne zu verarbeiten sucht. Wir lernen aus Gajus, daß es grade

zur Zeit der höchsten Blüthe der Römischen Jurisprudenz in Rom die allermeisten Controversen gab. Im Mittelalter, als das Lehnwesen in der Lombardei nicht allein die Basis der ganzen Verfassung bildete, sondern auch sehr viele Verhältnisse des Privatrechts durchdrang, als die neu aufblühende Wissenschaft des Römischen Rechts auch dem Germanischen Lehnrecht förderlich war und dieses mit Römischen Rechtsanalogien versorgte, grade da bildeten sich bei den Sapientes der einzelnen Lehnscurien von Mailand, Cremona, Piacenza und andern Orten eine Menge der verschiedenartigsten Ansichten über schwierige Rechtsfälle aus, [2]) und unter dem günstigen Einfluß dieser Controversen ist dem Lombardischen Lehnrecht seine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu Theil geworden. Auch bei den Deutschen Schöffenstühlen des Mittelalters hat es nicht an solchen Controversen gefehlt. Es ist z. B. interessant, wenn wir lesen, wie die Magdeburgischen Schöffen das Urtheil gaben, daß das Gut eines gestorbenen Kindes, welches keine Eltern und Geschwister hinterlassen hatte, an seines Vaters Schwester von halber Geburt und nicht an seines Vaters Bruder-Kinder und seiner Mutter Schwester-Kinder von voller Geburt kommen sollte, während die Schöffen von Halle des Vaters Schwester von halber Geburt und des Vaters

---

[2]) S. z. B. I. F. 27. §. 1. Si quis investierit aliquem de feudo sui militis, viri Placentini prorsus asserunt hanc investituram non aliter valere, nisi eo consentiente, cujus erat feudum. Mediolanenses et Cremonenses nihil distare asseverant, utrum eo sciente vel ignorante, dummodo eo vivente nullum detrimentum de feudo suo sibi contingat. Hoc autem dicendum est de eo milite, qui feudi successores non habet.

Bruder-Kinder (also auch wohl der Mütter Schwester-Kinder) von voller Geburt zu einer successio in capita zuließen. [3])

Aber grade diese innere Durchbildung des Rechts, diese Art und Weise, den einzelnen Fall zu beurtheilen, können wir nicht mehr aus den Rechtsbüchern kennen lernen; hier sind die Schöffenurtheile Hauptquelle. In jenen erscheint das Recht mehr als ein schon gewordenes, in diesen sehen wir es im Werden, in der Entwickelung selbst begriffen. Aus dem Gesagten ergiebt sich übrigens, daß die uns erhaltenen Urtheile der Magdeburgischen Schöffen hier ebenfalls Berücksichtigung verdienen. Aber von einer Erschöpfung dieses so umfassenden Gegenstandes, in Betreff dessen noch täglich neue Quellen zum Vorschein kommen, kann auch nicht entfernt die Rede seyn; nur eine allgemeine Andeutung desselben kann hier gegeben werden.

Magdeburgische Schöffenurtheile finden sich an mehreren Orten gedruckt. Fünf solche Erkenntnisse, welche von Görlitz aus eingeholt wurden, hat Anton aus dem Archive dieser Stadt bekannt gemacht. [4]) Sie gehören ins 15te Jahrhundert und zeichnen sich auch schon durch eine die neuere Zeit verrathende Umständlichkeit aus. Regelmäßig ist dem eigentlichen Rechtsspruche eine Entwickelung des Rechtsfalles vorangeschickt.

---

[3]) C. Aug. Gottschalk Analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense ac scabinorum sententiae medio aevo latae continentur. Dresd. 1824. pag. 29.

[4]) Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. Leipzig 1777. Nr. VI. S. 225—242.

Vier und zwanzig Rescripte aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, welche von Magdeburg nach Naumburg gesendet wurden, und deren Originale sich auf dem dortigen Rathhause befinden, sind von K. Fr. Walch bekannt gemacht worden. [5]) Der eigentlichen Sentenzen sind noch einige mehr, weil ein Rescript manchmal mehrere Rechtsfälle behandelt. Das Datum ist nirgends angegeben. Hier und da erkennt man schon den Einfluß des Römischen Rechts; im Allgemeinen aber beruhen die Entscheidungen noch immer auf Deutschen Rechtssätzen. Am wichtigsten möchten diese Rescripte vielleicht um der damaligen Rechtssprache willen seyn.

Eine sehr reichhaltige Sammlung Magdeburgischer Schöffenurtheile, vielleicht die wichtigste unter den bis jetzt öffentlich bekannt gewordenen, hat Böhme aus einem Brieger Cod. membr. mitgetheilt. [6]) Ueber diese

---

[5]) K. Fr. Walch Vermischte Beiträge zu dem Deutschen Recht. Th. VIII. Nr. VIII. S. 255 — 306. Interessant ist namentlich die Erklärung über den Friedensbruch in Nr. 14, wo aber ausdrücklich verlangt wird, daß die Schuldigen confessi seyen; ferner der Unterschied, der in Nr. 18 gemacht wird, je nachdem jemand binnen Weichbild oder im Landrechte verstorben sey. Auch lernt man hier ein besonderes S. SCABINORVM DE MAGDEBOVRCH. kennen.

[6]) Diplom. Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. Th. VI. S. 90 — 157. Jener Brieger Codex scheint übrigens der nämliche zu seyn, der auch das Schlesische Landrecht enthält und nach Böhme's Vermuthung (a. a. O. Th. I. S. 34.) am Anfange des 15ten Jahrhunderts geschrieben worden ist. — In Hoyfen allgem. histor. Magazin, Stück 2. S. 137 — 210, (vergl. Mittermaier a. a. O. §. 21. Note 9) stehen keine Magdeb. Schöffenurtheile, sondern dort ist nur Nach-

will ich etwas ausführlicher seyn. Sie führen die Ueberschrift: Hie hebin sich an gekawffte orteil manchir hande sache vnd czum irsten von Totslagis clage mit vil andirn. Nachdem aber dann auf einigen Blättern mehrere Urtheile mitgetheilt worden sind, folgt auf S. 97 die neue Ueberschrift: Hie hebin sich an orteil die geholit sein czu Meideburgk. Es scheint mir, daß man an diesem Beispiele ersehen könne, wie die ersten handschriftlichen Sammlungen von solchen Schöffenurtheilen wegen des in der Zeit getrennten Einholens dieser letzteren selbst nur nach und nach anwuchsen und reichhaltiger wurden. Ich denke mir nämlich, daß es bei vielen Gerichten gewöhnlich seyn mochte, auß der Ferne geholte Rechtssprüche in besondere Bücher einzutragen, schon deshalb, weil man dann nicht zu befürchten hatte, daß einzelne Urtheile verloren gehen könnten, und eine umfassendere Sammlung dieser Art vermöge des mit dem Daseyn eines Gewohnheitsrechtes nothwendig verbundenen Ansehens der res judicata in vielen Fällen treffliche Fingerzeige für die Anwendung der Rechtsregeln geben mußte. Nun stelle man sich vor, daß bei einem Gericht, welches sich eine Sammlung dieser Art anlegte, eben wieder einmal Responsa von dem Oberhofe, zu dem

---

richt gegeben von einem alten, noch ungedruckten Magdeb. Schöppen-Chronicon, welches sich im dasigen Stadtarchiv befindet, mit dem J. 1464 schließt und sehr viel Interessantes für die alte Stadtgeschichte zu enthalten scheint. — Wahl aber ist hier die Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels von 1517 zu erwähnen, welcher eine beträchtliche Anzahl von Vrteilen dor werden schöpffen von Magdeburg beigedruckt ist, unter denen sich viele befinden, welche auch in der Sammlung bei Böhme angetroffen werden. Böhme a. a. O. Th. VI. S. 157 in der Note. Endlich s. noch die Zobelsche Ausg. des Weichb. v. 1589.

es den Rechtszug hatte, angekommen waren, und in das größere Buch eingetragen werden sollten; hier mochte es wohl nur vom Zufall abhängen, ob der Schreiber die neu angekommenen Sentenzen zu den schon im Buche stehenden ohne alle weiteren Unterscheidungen hinzufügte, oder mit irgend etwas besonders bemerkte, daß er hier etwas Neues hinzuschreibe, wie dieß z. B. in der obigen Formel: Hie hebin sich an orteil dis geholt sein czu Meydeburgk, welchet ja schon andere Urtheile vorausgehen, angedeutet ist.

Was aber nun die einzelnen Urtheile bei Böhme selbst anbetrifft, so kann man hinsichtlich der Form, in der sie jetzt vor uns liegen, hauptsächlich drei Arten unterscheiden. Nämlich a) bei vielen ist die Form eines richterlichen Erkenntnisses völlig verschwunden, und nur die allgemeine Rechtsregel, welche in jenes mit aufgenommen war, ist zurückgeblieben; b) andere erscheinen zwar im Allgemeinen auch nicht mehr als förmliche Responsa, sondern als allgemeine Rechtssätze, aber in einer Formel, welche besonders am Ende beigefügt ist, wie z. B. von rechtis wegin, das spreche wir vor ein recht, also habe wir das u. s. w. erkennt man noch deutlich den Ueberrest eines alten Schöffenspruches. Endlich c) fehlt es auch nicht an solchen, wo zuerst der Rechtsfall oder die Rechtsfrage vorgetragen wird, und dann erst die Sentenz folgt. Das Datum ist nur bei sehr wenigen noch erhalten. Zufällig gehören diejenigen, bei denen dieß der Fall ist, ins 14te Jahrhundert; [7]) sehr viele von diesen Urtheilen sind aber auch noch im 13ten Jahrhundert eingeholt worden. Der sichere Beweis hiervon liegt darin, daß eine beträchtliche Anzahl

[7]) Böhme a. a. O. S. 112. 113. 150.

derselben in einem weiter unten noch zu erwähnenden Breslauer Codex von 1306 vorkommt, und die so oft ausgesprochene Ansicht, [8]) daß der Magdeburgische Schöffenstuhl erst am Ende des 13ten Jahrhunderts entstanden sey, welche freilich damit im Widerspruch stehen würde, wird nach der Auffindung der am Anfange jenes Jahrhunderts von Magdeburg für Goldberg eingesandten Urkunden, deren eine von den Scabini Magdeb. ausgestellt ist, und eben so nach Auffindung des Originals der 1261 von Magdeburg nach Breslau geschickten Rechtsbelehrung, wohl als völlig grundlos aufgegeben werden müssen.

Die in den Sentenzen ausgesprochenen Rechtssätze stimmen mit denjenigen, welche wir in den von Magdeburg bei Gelegenheit von Rechtsmittheilungen abgesandten Schreiben antreffen, ganz überein, und die Schöffen nennen sich ja auch sehr oft ausdrücklich die von Magdeburg. [9]) Freilich aber sind es auch nicht immer wahre Rechtsfragen, in Betreff deren sie Antwort ertheilen; über die verschiedensten Verhältnisse hat man sich ihren Rath aus, und die hier gegebenen Entscheidungen gehören häufig zu den interessantesten in der ganzen Sammlung. Dahin rechne ich z. B. folgende Fälle. Den Schöffen war die Frage vorgelegt worden: Wenne dy ratmanne mit der gemeyne der Stad zu notcze willekor setczin adir vormols gesatczt habin dy wedir das gemeyne geschrebene recht were adir ist. auch ab sotane willekor mit des konigis adir des obirsten hirn wyssin willen brife vnd ingesigil bestetigit

---

[8]) Z. B. noch neuerdings in dem so interessanten Büchlein von Gottschalk. S. 8.

[9]) Böhme a. a. O. S. 121. 130. 140. 148 u. a. a. O.

were. ap denne dy scheppin noch dem gemeynen beschrebin rechte adir noch willekor orteyl findin sullin adir wy man das haldin sal. Sie antworteten darauf: Dy scheppin sullin orteyl findin noch geschrebenem rechte vnd nicht noch willekore von rechtis wegin. [10]) Aber Ehre sey den Magdeburgischen Schöffen namentlich um der Erklärung willen, womit sie die Frage erwiderten: Ab dy scheppin icht vorteyls alzo an geschosse habin mogin durch erbit wille eris amechtis. Diese lautet: Lybin frunde Ir habit vns in ewern brifen lossin vorstehin das Ir wenig nutczes habit von ewrim amecht des scheppin stulis. dorczu künnen wir nicht czu sagin wenne wer sich yn stetin erlichir amecht vndirwyndet vnd annympt wenne her dorczu gekorn vnd geheyssen wirt der musz erbit vnde sorge habin. vmb das das her das amecht wol vnde getrewlich vorstehe. wen wir weldin euch wol gonnen das Ir vil fromen vnde nutcz dovon hettit. [11]) Ein trefflicher Gemeinsinn, der sich hier so ganz ungeschminkt ausspricht.

Noch bleibt die Frage übrig, von welcher Stadt diese Schöffenurtheile eingeholt worden seyen? Nur bei einigen ist angegeben, daß es von Breslau geschah. [12]) Wenn es auf S. 92 heißt: Vorwert me habit ir vns geschrebin in ewrim briffe in alsus gethan worten: Ex parte Consulum ciuitatis Glogouiae majoris Consules et Scabini Ciuit. wratl. salute ami-

---

[10]) Böhme a. a. O. S. 147.

[11]) Ebend. S. 150.

[12]) Ebend. S. 92. 94.

cabili premissa, (worauf dann Rechtsfragen und Sentenzen folgen,) so deutet diese Ueberschrift wohl nur an, daß diese Fragen ursprünglich von Glogau nach Breslau, und nun erst von da nach Magdeburg gesandt worden waren. Aber es ist überhaupt wahrscheinlich, daß die Stadt Breslau alle diese Responsa in Magdeburg nachgesucht hat, da sie ja schon seit der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts von allen Schlesischen Städten allein in einem unmittelbaren Verhältniß zu Magdeburg gestanden zu haben scheint. Freilich aber that sie dieß gewiß nicht immer für sich selbst, sondern vielleicht noch öfter für andere Schlesische Städte, welche den Rechtszug nach Breslau hatten. [13]) Es findet sich also auch, daß die Magdeburgischen Schöffen ein schon früher gefälltes Urtheil vollkommen bestätigen, [14]) und dieser Umstand läßt uns nur um so tiefer in das hier obwaltende Verhältniß hineinblicken. Bemerkenswerth ist es, daß mitunter auch Schlesische Orts- und Familiennamen erwähnt werden, [15]) und daß sich in einigen

---

[13]) Ein in Breslau geholtes Urtheil kostete 12 Schillinge. Böhme a. a. O. S. 122. Die Einholungskosten mußte derjenige zahlen, der den Proceß verlor (der fellig wurde.) Er soll dy kost geldin von rechtis wegin. Ebendas. S. 148.

[14]) So heißt es einmal (ebendas. S. 138): So ist der scheppin orteil gerecht vnd sal — bestehin von rechtis wegin, und ein andermal sagen die Magdeburgischen Schöffen: Dy orteyl dy ir fundin hot seyn recht u. s. w. und sprechen also hier wahrscheinlich ganz unmittelbar zu den Schöffen von Breslau. Ebend. S. 142.

[15]) z. B. die Stadt Troppau auf S. 135, ein Scholz von Wettkowitz auf S. 130, eine Frau von Troppau und Heynemann von Woyczechsdorf auf S. 120 oben. Zwar

Sentenzen auch eine Beziehung auf den Herzog findet. [16])

Böhme hat sich noch das Verdienst erworben, bei einer Menge dieser Schöffenurtheile nachzuweisen, daß und wo dieselben auch in dem alten Culmischen Rechte

---

sind diese beiden letzten Namen bei Böhme nicht ausgeschrieben, aber eben diese Stelle mit den angegebenen Namen kommt auch in dem schon erwähnten Breslauer Codex von 1306 Bl. 191. a. vor.

[16]) Böhme a. a. O. S. 121. 123. Die Stelle auf S. 121 (Jus Culm. Lib. II. cap. 87) ist besonders merkwürdig und paßt trefflich auf die Verhältnisse von Breslau. Es heißt dort: Hot der herczog czu keinem burger etczwas czu sprechin vmb sache die gehorn czu dem gerichte des burggrafen amechtis vnd wil her in dorvmb beschuldegin. daz sal her thun vor ewirn erbfoite vnd vor dem gerichte daz czu dem burggrafen amecht gehorit. wil abir ewir hirre ewir keinen beschuldegen vmb ander sachin als vmb lengut adir dem glich daz czu dem burggrafen amechte gerichte nicht gehort. dem sal ewir hirre vmb sulche sachin bescheiden vor sich vnd vor sine mann vnd sal im do staten siner manne recht. das ist meideburgesch recht. In Breslau hieß der Vorsteher des obersten Gerichts nicht Burggraf, sondern Erbvogt. Diese Erbvogtei war daselbst der Familie Schertelczan verliehen, und bezog sich ursprünglich nur auf den Raum intra muros oder die Altstadt Breslau. Aber im Jahre 1321 wurde den beiden Brüdern Johann Conrad und Jacob Schertelczan auch die advocatia provincialis oder das judicium provinciale in noua ciuitate prope muros Ciuitatis wrat. zu erblichem Recht verliehen. Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. IV. P. II. Forts. S. 237. Nro. XI. Die vor mir liegende Originalurkunde dieser Verleihung ist im Breslauer Archiv signirt B. 18. S. übrigens oben S. 52.

vorkommen. Culm durfte bekanntlich keine Urtheile aus Magdeburg holen, und so scheint denn auch hierin eine Bestätigung der schon oben (§. X. Note 2) ausgesprochenen Ansicht zu liegen, daß sich die Stadt Culm bei Anordnung ihres Rechtsbuches der Breslauer Rechtssammlungen bedient habe, [17]) während es für das umgekehrte Verhältniß, welches bekanntlich auch von Einigen angenommen worden ist, durchaus an allen Beweisen fehlt. In Betreff des alten Culmischen Rechts aber, dessen eigentliche Entstehung bis in die neueste Zeit noch immer zweifelhaft gewesen ist, scheint sich nun das ziemlich sichere Resultat zu ergeben, daß dasselbe hervorgegangen ist aus einer Verarbeitung des Rechts von 1261 und des Rechts von 1295 mit Magdeburgischen Schöffenurtheilen, welche theils in der zweiten Hälfte des 13ten, theils im 14ten Jahrhundert von Breslau aus eingeholt worden waren.

Die Schöffenurtheile gewähren uns einen leichten Uebergang zu den ungedruckten, entweder unbezweifelt oder doch scheinbar hierher gehörigen Quellen, nämlich

I. Eine sehr große Anzahl von solchen bis jetzt noch ungedruckten Urtheilen besitzt namentlich das städtische Archiv in Görlitz. Ich lasse hier Anton sprechen. „Ich habe," sagt er in Betreff der schon oben erwähnten, von ihm bekannt gemachten Schöffensprüche, [18]) „aus einer großen Menge von Urtheilen der Schöppen zu Magdeburg nur einige zur Probe ausgelesen. Zu wünschen wäre es, daß die große Sammlung, welche sich in Görlitz

[17]) Böhme a. a. O. S. 157 in der Note.

[18]) Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. Nr. VI. S. 225.

Magdeburg ein Recht, und dann am Ende: von Rechtswegen oder daſs dies Recht recht ist, das gezeugen wir mit unserm Insiegel. Besonders häufig aber sind diese Sentenzen im zweiten Theile der Sammlung, der von Blatt 29 bis 74 reicht.

Was das Alter dieser Sammlung anbelangt, so ist nach Gottschalk (a. a. O. S. 8 — 10) der erste Theil im 14ten, der zweite wohl erst nach Anfang des 15ten Jahrhunderts entstanden, der ganze Codex aber wahrscheinlich im 15ten Jahrhundert geschrieben worden. Daß der zweite Theil als ein Ganzes wenigstens nicht vor dem Ausgange des 14ten Jahrhunderts vorhanden gewesen seyn könne, scheint allerdings daraus hervorzugehen, daß sich auf Blatt 60. b. in einen Artikel, der vom Wiederkauf handelt, eine Urkunde von 1374 mit eingerückt findet. Wenn aber ein Argument für das Zeitalter des ersten Theiles daraus hergenommen wird, daß ja der Magdeburgische Schöffenstuhl selbst erst am Ende des 13ten Jahrhunderts entstanden sey, so kann ich darauf freilich kein großes Gewicht legen, da schon oben die Unhaltbarkeit dieser ganzen Ansicht, gegen welche das Daseyn des Rechts von 1261 am besten spricht, dargethan worden ist, und so würde man wohl bei einem Urtheile über das Alter jenes Theiles vor allen Dingen diese Meinung aufzugeben haben.

Besonders wichtig scheint mir die Frage: wie denn die ganze Rechtssammlung eigentlich entstanden sey? Ich wünschte, Gottschalk hätte sich in seinem interessanten Büchlein darüber etwas ausführlicher verbreitet. Er nimmt es (S. 4) als zuverläßig an, daß dieselbe der Stadt Dresden von den Magdeburgischen Schöffen mitgetheilt worden sey. Aber ich gestehe, daß ich in seiner Beschreibung kein genügendes Argument dafür ent-

decken kann. Aus den Worten: „Dieß ward bracht von Magdeburg mit den andern Artikeln,“ mit welchen er seine Ansicht hauptsächlich zu begründen scheint, folgt eigentlich nichts, als daß der Codex ursprünglich in Magdeburg geschrieben und dann nach Dresden gebracht worden ist. Ja es kommt mir noch gar nicht als ganz ausgemacht vor, daß bei der Formel: „Fort mehr habt ihr gefragt,“ die sich in vielen Artikeln findet, immer an eine von Dresden nach Magdeburg geschickte Frage zu denken sey. Auf jeden Fall sind die Schöffenurtheile in der Sammlung doch nur Abschriften von formell, mit angehefteten Siegeln abgesandten Sentenzen, und so möchte ich die Vermuthung wagen, daß uns hier eine Privatsammlung vorliegt, welche irgend ein Rechtskundiger aus Sentenzen Magdeburgischer Schöffen und aus objectiven Rechtsregeln in Magdeburg zusammensetzte, und die er nun allerdings, insofern Urtheile von Stadtschöffen einen Hauptbestandtheil derselben bildeten, auch Weichbildrecht im weiteren Sinne des Wortes nennen konnte. Dabei wäre es natürlich immer möglich gewesen, daß man die Sammlung bei dem Gericht von Dresden als eine Art von Rechtscodex behandelt hätte, was ich aber freilich dahin gestellt lassen muß.

Eine Vergleichung derselben mit den Magdeburgischen Schöffenurtheilen bei Böhme, und mit den Urteilen der werden Schöpffen von Magdeburg, welche sich in der Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels von 1517 finden, würde sehr wünschenswerth seyn.

b. Ferner enthält nun der Dresdner Codex von Blatt 75 bis 257 eine sehr beträchtliche Zahl Responsa der Schöffen von Magdeburg, Leipzig, Dohna,

Halle und Dresden. [21]) Dieſes Stück der Handſchrift möchte das erſte an Werth noch übertreffen, und ſchon unter den wenigen Beiſpielen, welche von Gottſchalk hier mitgetheilt werden, ſind höchſt intereſſante Fälle enthalten.

Die Magdeburgiſchen Reſponſa, die uns hier angehen, gehören, ſo wie wahrſcheinlich auch die der übrigen Schöffenſtühle, ohne Ausnahme ins 14te und 15te Jahrhundert. S. 15 — 18 a. a. O. ſind einige Beiſpiele angeführt worden. Im Jahre 1364 hatten die Rathmänner und Geſchwornen der Stadt Halle zehn controverſe Fragen nach Magdeburg geſandt. Die daſigen Schöffen ſchickten die Reſponſa darauf (im Cod. Bl. 167 b. bis 169 b.) mit folgender Unterſchrift zu:

---

[21]) Außer den Magdeburgiſchen ſcheint beſonders die Zahl der Dresdner Schöffenurtheile ſehr beträchtlich zu ſeyn. Nicht unwichtig iſt auch der Umſtand, daß das berühmte Dohnaiſche Gericht (die Donynſche Pflege) kein beſonderes, beſtändig von ihm angewandtes Siegel hatte, ſondern gewöhnlich das Siegel des jedesmaligen Praefectus (Hauptmann) gebrauchte. So ſind S. 33 a. a. O. zwei auf Bl. 154 und 118 des Cod. befindliche Urtheile erwähnt, deren erſtes die Unterſchrift hat: Gegeben zu Donyn am Donnerstage nach Galli unter Opzkaris dos Houpmannes Ingesegil, das wir Mannschaft jezunder gebruchen; das andere die Unterſchrift: Datum am naechsten Sonntage nach Dorothee unter Hanss Bebrachs Insiegel, des wir Mannschaft mit einander gebrauchen, und dieſer Bebrach iſt ohne Zweifel damals Praeses judicii geweſen. — Die ganze Sammlung dieſer Reſponſa würde für die innere Rechtsgeſchichte noch weit mehr Ausbeute liefern, wenn ſich nicht ſo viele darunter befänden, bei denen das Datum fehlt, oder bei denen der Schöffenſtuhl, der ſie ertheilte, gar nicht angegeben iſt.

rück: Dafs alle diese Urtheil gerecht sind nach Magdeburgischen Rechte, das gezeugen wir Schoeppen derselbigen Stadt mit unserm angehangenen Siegel an diesen Brief, den wir darüber gegeben haben nach unsers Herrn Christi Geburt 1300 Jahre in dem 64sten Jahre nach der divisio apostolorum feria secunda. Ferner werden erwähnt ein Paar Urtheile, welche die Magdeburgischen Schöffen in einem Streit zwischen Johann IV., Bischof von Meißen, und dem Herrn Rudolph von Plawenitz ertheilten; ein Responsum in einem Proceß zwischen Otto Grafen von Orlamünde, Herrn von Lichtentanne, und seiner Gemahlin Agnes auf einer, und dem Grafen Heinrich von Hohenstein, Herrn von Heldrungen auf der andern Seite; ein Urtheil in einem Proceß zwischen Heinrich von Waldenberg, Herrn von Wolkenstein auf einer, und Heinrich Theler nebst seiner Gattin auf der andern Seite; — solche Fälle aber sind besonders wichtig, weil sie uns sicherer als alles Andere die große Bedeutung jenes Schöffenstuhles beweisen.

Zwei sehr beachtenswerthe Punkte sind S. 27 — 30 noch kurz beleuchtet worden, nämlich die von den Ansichten anderer Schöffenstühle zuweilen abweichenden Sentenzen der Magdeburgischen Schöffen, und die größtentheils ohne alle Anwendung des Römischen und Canonischen Rechts geschehene Abfassung der einzelnen Urtheile. Allerdings scheint dieser letztere Umstand eine vorzügliche Rücksicht zu verdienen, und man sieht auch hier, daß man sich die Reception der fremden Rechte in Deutschland ja nicht als so leicht bewerkstelligt vorstellen darf.

Die ganze Sammlung aller dieser Schöffenurtheile scheint auch nur von einem Privatmanne herzurühren. Man möchte beinahe glauben, es sey jemand von Gericht

zu Gericht mit der bestimmten Absicht gewandert, sich in den Besitz wichtiger Erkenntnisse zu setzen und überall die Schöffenbücher (libri Scabinorum) zu benutzen. Wer sich übrigens nur einigermaßen für Deutsches Recht jener Zeiten interessirt, muß eine Bekanntmachung aller dieser Responsa wünschen.

III. In dem Cataloge der in der ehemaligen Uffenbachschen Bibliothek befindlichen Manuscripte ist Nachricht von einer handschriftlich darin vorhandenen Rechtssammlung gegeben, welche nach den dort mitgetheilten Rubriken eine große Aehnlichkeit mit dem Sächsischen Weichbilde zu haben scheint, ohne doch für eine Handschrift dieses letzteren selbst gehalten werden zu können. [22]) Ludovici hat dieselbe in der Vorrede zur Ausgabe des Weichbildes (§. XIV.) ebenfalls erwähnt, bemerkt aber dabei auch, daß dieses Manuscript zwar in der altdeutschen Sprache abgefaßt, aber von den gebräuchlichen Exemplaren gänzlich verschieden sey. Vergleicht man nun jene Rubriken besonders am Anfange mit den 1261 und 1304 nach Breslau und Görlitz gesandten Schöffenrechten, so könnte man glauben, daß in dieser Uffenbachschen Handschrift vielleicht ebenfalls eine von Magdeburg aus irgend einer andern Stadt mitgetheilte Rechtsbelehrung enthalten sey. Freilich aber wäre es eben so leicht möglich, daß sich darin nur eine Abschrift eines solchen Schöffenrechts oder auch

---

22) Catalogus Manuscriptorum Bibliot. Uffenbachianae Par. 4. Vol. 91. pag. 65 sq. „Ast plane diversum ab edito (scil. Weichbilde), quod ex initio et subjecto articulorum ordine conjicere licet etc. In dem Codex findet sich auch noch das Sächsische Landrecht und das Kaiserrecht, d. h. hier das Schwäbische Landrecht.

nur ein Theil einer vollständigen Weichbildhandschrift erhalten hätte. Dieses Letztere anzunehmen, könnte man noch besonders dadurch bestimmt werden, daß die Zahl der Artikel in der Uffenbachschen Handschrift, nämlich 92, mit der Zahl der Artikel im Weichbilde von Artikel 42 an bis zu Ende beinahe vollständig übereinstimmt. Uebrigens habe ich diesen Uffenbachschen Codex nicht gesehen, ja ich weiß sogar nicht bestimmt, wo sich derselbe jetzt befindet; [23]) dennoch war seiner hier kurz zu gedenken.

IV. Vor Kurzem hat Hr. Prof. Wilh. Münnich in Cracau von drei an genanntem Orte befindlichen und angeblich auch Magdeburgisches Recht enthaltenden Codices Nachricht gegeben, [24]) und insofern es bei Richt-

---

[23]) Durch den Herrn Consistorialrath und Oberbibliothekar Wachler ist mir die Notiz mitgetheilt worden, daß die Uffenbachschen Manuscripte meist an Scheihorn in Memmingen vermacht worden seyen. Vielleicht fände sich auch die oben angeführte Handschrift noch an genanntem Orte.

[24]) De Codicibus Bibliothecae Cracoviensis in Friedemann et Seebode Miscellanea Critica Vol. I. Par. IV. S. 696 — 702. Uebrigens ist mir aus guter Quelle bekannt geworden, daß der eigentliche Verfasser jenes Aufsatzes über die drei Codices des Magdeb. Rechts in der Cracauer Bibliothek nicht Hr. Prof. Münnich, sondern der gelehrte Sprachforscher Georg Sam. Bandtke ist. Die ursprüngliche Abhandlung dieses letzteren findet sich aber freilich an einem Orte, wo sie leicht übersehen werden konnte; sie bildet nämlich den Prodromus zu dem Index Lectionum der Cracauer Universität für das Studienjahr vom Oct. 1818 bis Juli 1819. Eine Vergleichung zwischen ihr und der vermeintlichen Arbeit von Münnich zeigt mir, daß letzterer sie von dort wörtlich entlehnt hat. Wenn ich aber nun dennoch im Folgenden

beachtung derselben scheinen könnte, daß hier von mir unbenutzt gelassene neue Quellen des Magdeburgischen Rechts verborgen wären, ist es nöthig, über diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu seyn. Unter jenen drei Codices sind der zweite und dritte für uns hier unwichtiger. Der Hauptinhalt des zweiten scheint nach den Angaben a. a. O. ein Gemisch aus Sächsischem Landrecht und Weichbildrecht zu seyn, eine neue Quelle des Magdeburgischen Rechts ist also hier nicht zu suchen. Der dritte Codex enthält außer einer gar nicht hierher gehörigen Summa juris canonici eine Lateinische Uebersetzung oder eigentlich Bearbeitung des Sächsischen Landrechts, so daß man also hier gar nicht von einem Codex des Magdeburgischen Rechts sprechen sollte. Diese Lateinische Bearbeitung des Sächsischen Landrechts wird wieder zu erwähnen seyn bei genauerer Beschreibung des ersten unter diesen drei Codices, dem unbedingt die meiste Wichtigkeit beigelegt werden muß, wiewohl sich zeigen wird, daß auch hier keine neue Quelle des Magdeburgischen Rechts zu suchen ist.

Dieser erste Cracauer Codex gewann für mich ein ganz besonderes Interesse, da ich so glücklich war, in der Breslauer Universitätsbibliothek eine andere, demselben in Betreff der darin enthaltenen Stücke entsprechende, noch ältere Handschrift zu finden, [25]) und es scheint am

---

Münnich und nicht Wandtkie citiren werde, so geschieht dieß bloß deshalb, weil der genannte Index lectionum schwer oder gar nicht zu haben ist, die Abhandlung aber, welche Münnich's Namen, wiewohl mit Unrecht, an der Stirn trägt, an einem für jedermann zugänglichen Orte sich befindet.

[25]) Eine kurze Notiz über dieselbe habe ich schon in meiner Recension von Spangenberg's Beiträgen zu den teut-

passendsten, die Beschreibung von beiden hier mit einander zu verbinden. In beiden Codices ist im Allgemeinen Sächsisches Landrecht, Lehnrecht und Weichbildrecht enthalten. Der Breslauer Codex, im Jahre 1306 und, wie es scheint, in Breslau selbst geschrieben, hat seit 1729 dem Kloster Heinrichau gehört und ist erst neuerdings bei Aufhebung der Klöster in die Breslauer Universitätsbibliothek gekommen. Der Cracauer Codex, 1308 in Cracau geschrieben, oder aus einem 1308 in Cracau geschriebenen Codex abgeschrieben, hat sich höchst wahrscheinlich Jahrhunderte lang in dem Cracauer Stadtarchiv befunden, und ist 1817 durch Geschenk der dortigen Universitätsbibliothek überlassen worden. Der Breslauer Codex enthält 194 Blätter in gewöhnlichem Folioformat, 30 aus Papier, 164 aus schönem Pergament. Der Cracauer Codex hat 309 Blätter, alle aus Pergament, aber in kleinem Folioformat. Die Blätter in beiden sind in 2 Columnen abgetheilt. Die Schriftzüge im Breslauer Codex sind durchgängig dieselben, sauber, schön und sehr leicht zu lesen; das Nämliche gilt auch von denen des Cracauer Codex, ja es könnte seyn, daß beide Codices von derselben Hand geschrieben worden wären. Folgende Stücke bilden den Inhalt dieser interessanten Handschriften:

1. Eine Lateinische Bearbeitung des Sächsischen Landrechts. In beiden geht aber dem eigentlichen Texte ein Register voraus, dessen erstes Blatt jedoch im Cracauer Codex fehlt. Im Breslauer Codex hat dieses die allerdings seltsame Ueberschrift: Hic capitulantur jura Maydeburgensis civitatis et primo ponit Magister

---

schen Rechten des Mittelalters in der Leipz. Litt. Zeit. 1825. Nr. 118. mitgetheilt.

prologum dicens Deus judex justus qui etc. In den Regiſtern der zwei Handſchriften kommen dann noch manche Abweichungen vor, die aber hier nicht mehr weiter anzugeben ſind, wie denn überhaupt auf die Verſchiedenheiten nur in ſo weit Rückſicht zu nehmen iſt, als ſich aus ihnen ein Schluß über das gegenſeitige Verhältniß dieſer Handſchriften ziehen läßt. Auf Bl. 5 des Bresl. Cod. beginnt der eigentliche Text mit der Ueberſchrift: Hic incipiunt Jura Maydeburgensis Civitatis latino sermone et dicitur sic. Im Crac. Cod. fängt der Text auf Bl. 8 an und hat die Ueberſchrift: Incipiunt jura civilia Magdeburgensis civitatis, que Magister Conradus scripsit Cracovie. Dann folgt die ſchon von Münnich mitgetheilte ſchwülſtige Vorrede, welche im Bresl. Cod. wörtlich folgendermaßen lautet:

„Deus judex justus, qui cum acceperit tempus justicias judicabit. sensus meos renovet senescentes. quatenus ad mandatum dilecti domini mei Thome Wratislaviensis episcopi [26]) Jus theutunicum competenter transferam in latinum. quo clarius elucescens justos in Jure suo protegat et injustos debita pena puniens quod suum est unicuique tribuat et conservet. In primis igitur lectori prudencie supplico cum affectu qui cum in opere summa sit necessitas planis verbis et non obscuris causas et sentencias latinitatis simplicitatem mee non imputet ruditati. Si enim sentenciis scabinorum colores rethoricos inserere niterer ad rethorem

[26]) Der Biſchof Thomas II. ſaß auf dem biſchöflichen Stuhle von Breslau vom J. 1270 oder 1271 bis zum J. 1292. Sommersberg Scriptores Rerum Siles. I. p. 62 und an andern Stellen.

contingeret ex hoc dictas sentencias permutari et causarum merita finem debitum non sortiri. Supplicat eciam hujus Juris confector Eyko vir nobilis de Repecon quatenus si quid minus perfecte in causis aut sentenciis in libro presenti reperiri contingat prudencia judicum et scabinorum legaliter suppleat et excuset. Non enim hoc Jus Saxonum invenisse vel statuisse sibi vendicat usurpando, commemorans illud ab Imperatoribus Constantino et Karulo editum et statutum. Cum eciam mee sit intencionis sentenciam unamquamque nil addendo vel diminuendo exponere, non miretur lector, si sentencias cause quilibet oportunas in ipsis non inveniat ordinatas. cum non fuerit voluntas ipsas causas annectere. sed pocius indistractas locis plurimis annotare ostendens per hoc solam sentenciam in causis multis fine debito terminandis locum obtinere. Et quoniam autor memoratus soli Juri theutunico innixus in ordine scribendi distigwendi et sentencias proferendi Juris canonici et Civilis modum penitus pretermisit. michi nemo miretur. quod ejus vestigia subsequendo solum Jus theutunicum secundum ritum et consuetudinem Saxonum presentibus studeam apicibus enodare."

Dieſer Vorrede folgt das Rubrum: hic incipitur de linea consanguinitatis, an welches ſich der Text anſchließt: Lineam igitur consanguinitatis voluit idem autor etc. Dieſe ganze Lateiniſche Bearbeitung des Sächſiſchen Landrechts reicht aber dann bis Bl. 44, wo ſie mit dem Artikel ſchließt: „Si quis sui ipsius homicida fuerit quod deus avertat. vel per sententiam decollatus aut suspensus fuerit. heredes ipsius omnem suam hereditatem integraliter possidebunt. Eine Eintheilung in Bücher iſt nicht vorhanden. Der

Lateinische Text stimmt auch keinesweges mit demjenigen überein, welcher in unsern gedruckten Ausgaben enthalten ist, und scheint weniger den Namen einer Uebersetzung als einer ganz eigenthümlichen Bearbeitung des Sächsischen Landrechts zu verdienen. Merkwürdig genug aber ist dieser Text ziemlich derselbe, welcher in den Statuten Polens bei Johann v. Laski angetroffen wird,[27]) und wiewohl die Ordnung der einzelnen Artikel und die Stellung der Worte sehr oft verändert ist, so kann es doch kaum zweifelhaft seyn, daß Joh. von Laski diesen Text aus dem Cracauer Cod. von 1308 oder einer Abschrift desselben entnommen hat.

Der Name: Jura Magdeburgensis civitatis, welchen die Sammlung in den Ueberschriften führt, scheint seine genügende Erklärung darin zu finden, daß die Stadt Magdeburg hauptsächlich in den Wendisch-Deutschen Ländern und Polen als die Hauptquelle und Inhaberin alles Rechts angesehen wurde.[28])

2. Diesem ersten Stücke folgt in beiden Codd. eine Lateinische Uebersetzung des Sächsischen Lehnrechts, im Bresl. von Bl. 46 an, nachdem auf Bl. 45 ein Regist

---

[27]) Statuta Poloniae per Joh. Laskium latine edita apud Johannem Hallerum Cracoviae 1506. Libr. I fol. 198 sq.

[28]) Diese Lat. Bearbeitung des Sächsischen Landrechts ist auf dem genannten Cracauer Codex (von 1308) noch einmal handschriftlich in Cracau vorhanden, und zwar in dem Codex, welcher von Münnich a. a. O. S. 701 als tertius Codex juris Magd. in der Crac. Bibl. angeführt ist. Münnich hat nur darin geirrt, daß er hier von einer latina compilatio juris municipalis Magdeburgensis spricht. Es ist Landrecht und nicht jus municipale.

darüber vorausgeschickt ist, im Trac. von Blatt 73 an, doch ohne ein unmittelbar vorhergehendes Register, weil dieses schon auf den ersten Bl. des Cod. mitgetheilt worden ist. Bl. 46 des Bresl. Cod. beginnt mit dem Rubrum: hic incipit jus feodale et primo ponit prologum. Daran schließt sich folgende Vorrede: „Quoniam in prima parte hujus libelli provinciale jus competenter transtuli in latinum. oportet me in hac parte secundum jus feodale convenienter persequi transferendo. ut juris utriusque provincialis secundum et feodalis cognita veritate judicium iniquorum astucia reveletur verasque sentencias pervertencium scabinorum iniquitas detegatur ac eciam justos et pauperes deprimencium superborum audacia compescatur.“ Nun folgt der gewöhnliche Lateinische Text des Sächsischen Lehnrechts: „Volens igitur juris feodalis agnoscere veritatem“ etc., ganz so wie er sich bei Senkenberg findet von Anfang bis zu Ende und reicht bis zu Bl. 67; hinter den letzten Worten: „vasallus non tenetur nisi semel tantum suum feodum erga dominum testibus obtinere,“ findet sich nur noch ein kleiner, nicht hierher gehöriger Artikel aus dem Sächsischen Landrecht mit dem Rubrum: hec sunt recompensaciones animalium, und man sieht ganz deutlich, daß der Schreiber des Codex nur noch den leeren Raum benutzen wollte, um diesen Artikel, dessen Stellung im Landrecht ohnedem nicht ganz bestimmt war, [29]) wiewohl nur im Auszuge hier beizufügen. „Recompensaciones animalium subscribamus,“ sagt er gleich am Anfange, und deutet

[29]) S. den Grupen'schen Tractat bei Spangenberg a. a. O. S. 45. Nr. 5.

also damit an, daß dieser Artikel eigentlich nicht mehr hierher gehöre.

Das Daseyn der in unsern gedruckten Ausgaben aufgenommenen Lateinischen Uebersetzung des Sächsischen Lehnrechts in zwei Codices von 1306 und 1308 (wie sich dieß bald zeigen wird) ist von großer Wichtigkeit, und die bisherige Meinung, daß dieser Lateinische Text von dem Kanzler des Polnischen Königs Alexander (1501 — 1506), Namens Johann von Laski, herrühre, [30]) wird dadurch auf das bestimmteste widerlegt. Im Gegentheile sehen wir aus jenen Codd., daß dieser Lateinische Text, insofern er auf Bitte des Bischofs Thomas II. von Breslau abgefaßt wurde, schon am Ende des 13ten Jahrhunderts, und zwar höchst wahrscheinlich in Breslau selbst, entstanden ist. In die Arbeit Johann's von Laski ist er dann eben so wie jene erste Lateinische Bearbeitung des Sächsischen Landrechts ohne Zweifel aus dem Cracauer Codex oder einer Abschrift desselben aufgenommen worden.

3. Hierauf folgt nun in beiden Codices der Deutsche Text des Sächsischen Landrechts, und reicht im Breslauer mit dem vorhergehenden Register von Bl. 68 bis 128, im Cracauer ebenfalls mit dem Register von Seite 232 bis 436. Eine Eintheilung in Bücher ist nicht vorhanden, auch stehen viele Artikel an ganz andern

---

[30]) Diese Meinung ist namentlich auch bei Grupen a. a. O. S. 21 angenommen. S. auch Biener Comment. P. 2. Vol. 2. p. 286, und Eichhorn Deutsche St. und R. Geschichte, §. 279. Aus Laski's Arbeit nahm Goldast den Lateinischen Text des Lehnrechts in die Reichssatzungen auf, und aus Goldast entlehnte ihn dann wieder Ludovici.

Orten, als in den gedruckten Ausgaben; gleich hinter dem Register findet sich die bekannte gereimte Vorrede, worin von Eike von Repgow und dem Grafen Hoier von Falkenstein gehandelt und auch der Name Sachsenspiegel erwähnt wird. Gegen Ende kommen viele Abweichungen von den gewöhnlichen Handschriften des Sächsischen Landrechts vor, besonders von Bl. 125 b. im Bresl. Codex an. Auf diesem wird zuerst der bekannte Judeneid mitgetheilt, und hieran schließt sich dann die kleine Deutsche Kaiserchronik, welche zuerst von der Welt Beginn bis an Christi Geburt, dann von Julio Octaviano, Constantino und Carulo handelt, und nun von dem großen Kaiser Otto an die einzelnen Kaiser und Könige bis zum Kunig Willinkin von Hollant durchgeht und dabei auch der Päbste und Erzbischöfe von Magdeburg kurz gedenkt. [31]) Besonders interessant sind die Prologe, welche in beiden Codices schon vor dem Register des Sächsischen Landrechts zu lesen sind. Ihnen verdanken wir es hauptsächlich, daß wir das gegenseitige Verhältniß dieser Handschriften genauer beurtheilen können. Sie lauten folgendermaßen:

Im Bresl. Cod.	Im Crac. Cod.
	Hy beginnen landrechtis capitil meydeburszis rechtis alsus.
Mich hat geschreben eines meisters hant	Mich hat gesriben eynes Meystirs hant
Cunrat ist er genant	Cunrat von Opulle ist he genant

[31]) Es ist dieß die kleine Chronik, welche sich sonst auch in den alten Ausgaben des Weichbildes zu finden pflegt. z. B. in der ältesten Zobelschen Ausg. Frankf. a. M. 1536.

Cusvelt henrico	der Stat vnd den burgern zcu Cracowe
	Daz si got in syme ryche schowe.
In dem Jare Millesimo	In dem Jare millesimo
gotis vnde trecentesimo VIo.	Gotis vnde tricesimo VIIIo
In sende Jacobis festo	In Sante Jacobis festo
Do wart ich allir volbracht.	Wart ich allir vollenbracht
Als es Im Heinrich hatte gedacht.	Als die Burger in hattin gedacht.
Got der do ist begynnen vnd ende	Got der da ist begin vnd ende
Maria vnd die vier vnd czwenzig alden	Maria vnd di vir vnd Zwenzic alden
al sundir missewende	al sundir missewenden
helffen vns gerechtikeit behalden.	helf vns gerechtekeit behaldin.
Meister Eike u. s. w.	Meyster Eyke u. s. w.

Aus dieser Zusammenstellung scheinen sich folgende Thatsachen zu ergeben. Der Breslauer Codex ist wirklich im Jahre 1306 von Conrad von Oppeln geschrieben worden, und zwar für einen gewissen Heinrich Cusvelt; denn so ist offenbar die Aeußerung des Prologs zu verstehen. Cusvelt aber war der Name einer Breslauer Bürgerfamilie, [32]) denn unter den Rathmännern, welche die 1327 von Breslau nach Brieg geschickten Abschriften der Magdeburgischen Schöffenrechte unterschrieben haben, kommt ein Arnold Cusvelt vor, [33]) und vielleicht war jener Heinrich Cusvelt der Vater dieses Arnold und zu seiner Zeit ebenfalls Rathmann in Breslau. Der nämliche Conrad hat 1308 der Cracauer Bürgergemeinde

---

[32]) Vielleicht stammte sie aus der Stadt Kösfeld in Westphalen und führte davon diesen Namen.

[33]) S. unten Nr. IV. Nr. 5.

einen Codex desselben Inhalts in Cracau geschrieben. So weit finden noch gar keine Zweifel Statt. Ob aber in dem jetzigen Cracauer Codex das Autographum Conrads von Oppeln [34]) oder erst wieder eine Abschrift desselben erhalten ist, wage ich nicht zu entscheiden. Die Verschiedenheit in der Schreibart einzelner Wörter ist allerdings auffallend, und hiernach könnte man geneigt seyn, das Letztere für das Richtigere zu halten. Freilich aber ließen sich diese Abweichungen vielleicht auch daraus erklären, daß sich Conrad von Oppeln in Cracau der grade dort herrschenden Schreibart und Aussprache des Deutschen so viel als möglich zu accommodiren gesucht habe, und indem ich mich mehr zu dieser Ansicht hinneigen möchte, gestehe ich gern, daß mir dann nur noch das

---

[34]) Nach den Schriftzügen könnte dieß allerdings der Fall seyn. Hr. Prof. Georg Sam. Bandtkie hat die Güte gehabt, mir ein Facsimile des Crac. Cod. und zwar grade von der oben mitgetheilten, gereimten Vorrede des Sächs. Landrechts zuzuschicken, und ich habe darin die Schriftzüge zwar etwas größer, sonst aber denen des Bresl. Cod. sehr ähnlich gefunden. Bei einer Vergleichung jener Vorrede in dem oben gelieferten Abdruck mit derjenigen, welche bei Männich a. a. O. steht, wird man einige Abweichungen finden. Diese erklären sich folgendermaßen. In den Abdruck der Vorrede, welcher sich in der ursprünglichen Abhandlung von Bandtkie in dem früher genannten Index Lectionum findet, hatten sich einige Fehler mit eingeschlichen. Diese hat Bandtkie neuerdings in dem mir gesandten Facsimile berichtiget, und die Berichtigungen sind natürlich von mir in den Text aufgenommen worden. Männich aber, indem er sich die Abhandlung von Bandtkie zueignete, hat offenbar den Codex selbst gar nicht einmal genauer angesehen, denn sonst wäre es ja schon für ihn ein Leichtes gewesen, diese Fehler zu verbessern.

Wort tricesimo statt trocentesimo einige Bedenklichkeiten macht, da dieß nicht die Hand des geschickten Conrad von Oppeln, sondern die eines gedankenlosen, unwissenden Abschreibers zu verrathen scheint. Wie dem aber auch sey, auf jeden Fall ist ein Codex mit dem beschriebenen Inhalte 1308 von Conrad von Oppeln für die Stadt Cracau geschrieben worden. Diese Thatsache ist als unbezweifelt anzusehen, mögen wir in dem jetzigen Crac. Cod. das Autographum Conrad's oder erst wieder ein Apographum desselben vor uns haben, und darum ist es auch erlaubt, den jetzigen Crac. Cod. in Beziehung auf die aus seinem Daseyn zu ziehenden Schlüsse als die Urschrift Conrad's selbst anzusehen und zu behandeln. Uebrigens sind wir wohl durch nichts berechtigt, anzunehmen, daß jener Conrad von Oppeln auch derjenige gewesen sey, der auf Bitte des Bischofs Thomas II. von Breslau († 1292) das Sächsische Landrecht und Lehnrecht Lateinisch bearbeitete; im Gegentheil die Worte: Deus — sensus meos renovet senescentes in der oben mitgetheilten Vorrede zu der Lateinischen Bearbeitung des Sächsischen Landrechts machen es wahrscheinlich, daß diese von einer ganz andern Person herrührt.

4. Hinter dem Landrechte kommt in beiden Codices der Deutsche Text des Sächsischen Lehnrechts und reicht mit dem vorhergehenden Register im Bresl. Cod. von Bl. 129 bis Bl. 157, im Crac. von S. 437 bis 555. Vor dem Register steht das Rubrum: Hie beginnen lehenrechtis Capitele, vor dem Texte: Hie beginnet Lehenrecht. Der Text selbst schließt im Br. Cod. mit Art. 84 in der Senkenbergschen Ausgabe: wenne dovon scheynbar wird yr unrecht. Art. 85 — 87 der genannten Ausgabe sind also in unserm Codex nicht enthalten.

5. In beiden Codices folgt nun das Weichbildrecht, und reicht mit dem vorausgehenden Regiſter im Bresl. von Bl. 158 bis Bl. 180, im Crac. von S. 555 bis S. 615. Prof. Münnich hat von der inneren Zuſammenſetzung dieſes Weichbildrechts im Crac. Cod. nicht genauer gehandelt; ich bin daher bei dieſem für uns ganz beſonders intereſſanten Gegenſtande bloß auf den Bresl. Cod. beſchränkt, und will davon jetzt noch ausführlicher ſprechen. Vor dem Regiſter ſteht das Rubrum: Hie beginnen Wichbildes capittel von erst do man Magdeburg besaczte; das Regiſter nimmt dann zwei ganze Blätter und von dem dritten etwas über die Hälfte ein. Erſt auf Bl. 161 beginnt der Text, dem das Rubrum vorangeht: Von des thumes stifftunge zu Magdeburg. Durch die ganze hierauf folgende Rechtsſammlung ſcheint aber dann die ſchon oben ausgeſprochene Anſicht über die Entſtehung des Sächſiſchen Weichbildes aus zwei urſprünglich getrennten Hauptſtücken auf höchſt merkwürdige Weiſe beſtätiget zu werden. Eben jene Stücke finden ſich nämlich hier in umgekehrter Ordnung, und dieß deutet wohl nur um ſo mehr auf die urſprüngliche Trennung hin. Von Bl. 161, alſo vom Anfange dieſer Rechtsſammlung im Bresl. Cod. an, bis zu Bl. 177. a, ſteht ohngefähr der Theil des Sächſiſchen Weichbildes, welcher in dieſem von Art. 42 bis zu Ende reicht, doch ſo, daß ſich auch die Art. 28 bis 41 hier mit eingeſtreut finden. Die Art. ſelbſt folgen übrigens in einer ganz andern Ordnung als im Weichbilde auf einander; nur bei den erſten von den Rathmännern, von der Höken Recht, von unrechten Scheffeln, Gewichten und Maaßen u. ſ. w. iſt auch in der Reihenfolge eine größere Uebereinſtimmung vorhanden. Natürlich aber ſtimmt nach dem Geſagten dieſer Theil des Weichbild-

rechts im Breslauer Codex auch mit den Rechtsurkunden von 1261 und 1295 und mit dem Rechte von 1304 sehr genau überein, da ja diese wieder den genannten Theilen des Sächsischen Weichbildes sehr gleich kommen. Dennoch aber scheint Conrad von Oppeln keine unmittelbaren Abschriften weder des einen noch des andern dieser Schöffenrechte vor sich gehabt zu haben, sonst würden sich auch hier in der Ordnung der Stellen nicht so viele Abweichungen finden, und dafür, daß er namentlich keine Abschriften der Urkunden von 1261 und 1295 vor sich gehabt haben kann, (was man bei einem in Breslau geschriebenen Codex für sehr wahrscheinlich halten könnte,) werden weiter unten noch besondere Gründe angeführt werden. Vielmehr mag jenem Conrad nur eine solche Rechtssammlung vorgelegen haben, wie deren in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gewiß schon mehrere im Umlaufe waren und von denen schon oben als wahrscheinlich angenommen worden ist, daß sie ihrer Entstehung nach mit den von Magdeburg abgesandten Rechtsbelehrungen, vielleicht grade mit denen, welche nach Breslau gekommen waren, sehr genau zusammenhingen. Es ist bemerkenswerth, daß sich in diesem ersten Theile des Weichbildrechts, wie es im Bresl. Cod. enthalten ist, doch eine Beziehung auf den Herzog von Breslau zu finden scheint. Auf Bl. 168 wird nämlich beschrieben, wie jemand gegen einen andern um einer Wegelagerung willen klagen soll, und da heißt es:

„Hie stehit Conrad und claget obir Heinrich gote und unserem herren dem herczogen und euch her Richter und der stad gemeine arm und reich ader deme lande. das er ist komen bynnen Wichbilde an die stad do Cunrad solde haben frede. und Im gewegelogit an des Reichs straſse

und in des Reichs frede und hat den Wichfrede an ym gebrochen“ u. s. w.

Hiernach wäre es also doch wenigstens möglich, daß die von Conrad von Oppeln hier abgeschriebene Rechtssammlung in Breslau selbst entstanden wäre, und eine Bestätigung dieser Annahme scheint allerdings auch darin zu liegen, daß die eben angeführte Stelle auch in den Magdeburgischen Schöffenurtheilen bei Böhme zu finden ist. [35])

Mit dieser Rechtssammlung war aber auch schon verbunden das andere Hauptstück des Weichbildes, nämlich die Privatarbeit, welche in den gewöhnlichen Handschriften und Ausgaben desselben den ersten Platz einnimmt, hier im Bresl. Cod. aber am Ende steht. Zwar ist dieselbe hier nicht ganz vorhanden, d. h. also nicht alle 27 Artikel, welche oben als eine zusammengehörige Arbeit bezeichnet worden sind, sind hier zu finden. Aber die Verbindung der wirklich vorhandenen Artikel aus diesem einen Hauptstücke des Weichbildes mit der vorhergehenden Rechtssammlung ist nur um so merkwürdiger. Bekanntlich bildet der Judeneid das Ende des Weichbildes in den gewöhnlichen Ausgaben dieses Rechtsbuches. Dieser Judeneid steht im Bresl. Cod. in der ersten Columne des Bl. 177. a. Gleich hinter ihm aber folgt der Art. 6 des Weichbildes: Wolt ir nu horen vnd vornemen so wil ich euch sagen von dem Reiche allirerst u. s. w. und nun stehen hinter einander die Art. 6 — 15 des Weichbildes. Mit den Worten: so sal man doch yenem seyn orteil vnd seyn recht geben vor der pfallencze, am Schlusse des Art. 15, geht dann dieses ganze Weichbildrecht im

---

[35]) A. a. O. S. 123.

Bresl. Cod. zu Ende. Nur die Artikel 17 und 18 finden sich noch aus ihrer Ordnung herausgerissen; sie stehen nämlich noch vor dem Judeneide auf Bl. 175. b. und Bl. 176. a, also ganz nahe vor jener zusammenhängenden Reihenfolge von Artikeln, welche durch den Anfang: Nu horet vnd vornemet ausgezeichnet sind. Besonders auffallend ist mir im Art. 10 des Weichbilds eine Abweichung des Breslauer Codex gewesen. Auf Bl. 178. b. heißt es dort:

„Do abir Magdeburg allirerst besaczt wart mit kuniges Otten des grosen rate vnd mit des landes willeköre. vnd bestetigete sie an seinem rechte. als es noch an weichbilde rechte hat. nach der alden gewonheit. vnd halle doraws bestetiget wart. dorumb ist es alles mit eynem rechte begriffen. Hirumb sullen alle die von Polan vnd von Behemen vnd us der marke zu Meysen vnd us der marke zu Lwsicz. alle ire recht zu halle holen. vnd von den steten die do bynnen besessin seyn. Ab sie des orteiles abir nicht enkunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile. das müssen sie zu Magdeburg holen. dorumb das es alle weichbilde beschirmet.“

Am wichtigsten scheint mir aber immer der Umstand zu seyn, daß die zwei Hauptstücke des Weichbildes, nämlich die Rechtssammlung, welche ich oben (§. X.) als das Schöffenrecht im Weichbilde bezeichnet habe, und die freiere wissenschaftliche Arbeit über das Sächsische Weichbildrecht im Breslauer und wahrscheinlich auch im Cracauer Codex in umgekehrter Ordnung zu finden sind. Schade nur, daß das zweite Hauptstück, was in den Ausgaben des Weichbildes den Anfang macht, nicht ganz darin enthalten ist. Wahrscheinlich sind diese beiden Stücke im 13ten Jahrhundert zuerst getrennt in

Umlauf gewesen, bis sie dann in Verbindung gebracht wurden, und hier ist dann bald das eine, bald das andere an die Spitze des Ganzen gestellt worden. Diejenige Gestalt aber, welche die Rechtssammlung in den meisten bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften hat, und in welcher wir sie auch in den gangbaren Ausgaben derselben besitzen, hat sich dann späterhin vor der andern geltend gemacht, und dieß kann sehr leicht damit zusammengehangen haben, daß das Rechtsbuch in dieser Gestalt vielleicht zuerst glossirt worden ist.

Durch das Daseyn des Bresl. und Crac. Cod. wird es zugleich außer allen Zweifel gesetzt, daß das Weichbild nicht erst spät im 14ten Jahrhundert entstanden seyn könne, wie dieß bekanntlich sehr oft angenommen worden ist. Ich wiederhole das oben Gesagte. Die ersten 27 Artikel des Weichbildes müssen schon vor 1294 geschrieben worden seyn, das Nachfolgende mag theils seit 1261, theils seit 1295 an in Abschriften verbreitet und vermehrt und in den letzten Jahren des 13ten oder den ersten des 14ten Jahrhunderts mit jenem ersten Hauptstücke zu einem Ganzen verbunden worden seyn.

Mit dem Weichbildrechte scheint der Cracauer Codex zu schließen, aber der Breslauer enthält

6. noch ein anderes Stück, welches nicht mehr unter einem besonderen Namen aufgeführt ist und auch recht gut nur als ein Anhang des Weichbildrechtes angesehen werden kann. Es ist dieses das Recht, welches Herzog Heinrich der Vierte von Breslau im Jahre 1283 der Bürgergemeinde dieser Stadt bestätigte; ferner das in der Urkunde von 1295 nach Breslau gekommene Recht, endlich eine beträchtliche Zahl von andern Rechtssätzen, welche den Abschriften dieser Urkunden noch außerdem beigefügt worden sind. Für Cracau waren diese

Stücke nicht von so unmittelbarem Interesse; aber für den Breslauer Bürger Heinrich Cusvelt, der vielleicht selbst im Rathe saß, mochte es von Wichtigkeit seyn, in seinem Codex auch eine Abschrift jener Urkunden zu besitzen. Daraus aber, daß diese noch besonders angefertigt wurde, scheint sich zugleich zu ergeben, (was auch schon oben angedeutet wurde,) daß bei dem fünften Stücke im Codex, nämlich dem Weichbildrechte, die nach Breslau gesandten Rechtsbelehrungen nicht selbst benutzt worden sind. Auf Bl. 181 steht nun zuerst der Anfang der Lateinischen Bestätigungsurkunde von Heinrich IV. aus dem Jahre 1283: In nomine dei vivi eterni Amen. Omnibus Xpi fidelibus presentem paginam inspecturis Henricus dei gracia dux Slezie et dominus Wratislauiensis Salutem in auctore salutis — — fecimus hic subscribi. Dann folgt das Recht selbst, ziemlich wörtlich mit der noch erhaltenen Urkunde von 1283 übereinstimmend, doch durch Rubriken in einzelne Artikel abgetheilt. Zwischen Bl. 185 und Bl. 186 ist aber ein Blatt herausgeschnitten; die letzten Worte auf Bl. 185. b. sind: Welchs orteiles man al..., die ersten auf Bl. 186. a.: sibende uff den heyligen das sie also nahe mogen seyn u. s. w. und so fehlen also im Texte, um es nach dem unten gelieferten Abdrucke des Rechtes von 1261 und der späteren Zusätze zu bestimmen, die §§. 62 und folg. bis in §. 69 hinein, oder beinahe Alles, was auf Seite 26 in dem Abdruck bei Böhme zu lesen ist, außerdem aber auch jene Stelle in der Urkunde von 1283, wo von der Indiscretion der Breslauer Bürger die Rede ist, die sie in der willkührlichen Beifügung von Zusätzen zu dem Rechte von 1261 bewiesen hätten. Und nun möchte es wohl nicht so unwahrscheinlich seyn, daß bei dem sehr vorsichtig bewerkstelligten Herausschneiden bloß

beabsichtigt wurde, jene für Breslau immer sehr unangenehme Stelle wenigstens in diesem Codex zu vernichten. Nach den letzten Worten in §. 79: „wenne das in nyckein seyn frunt beclagen mag mer umb die schult.“ folgt dann ganz die nämliche Unterschrift, welche die Originalurkunde von 1283 beschließt: Universa igitur suprascripta jura — datum per manus Lodwici notarii curie nostre. Ohne Weiteres reiht sich dann auf Bl. 188. a. die Abschrift des Rechts von 1295 hieran, Rubriken theilen es ebenfalls in einzelne Artikel, es füllt die Blätter 188 und 189 und schließt auf Bl. 190. a. mit den Worten: „so en mag man sie bwsen der stat rechte nicht brengen in eyn ander gerichte. (§. 23 des unten gelieferten Abdrucks,) ohne daß die Unterschrift hier mitgetheilt wäre.

Bl. 190 — 194 endlich enthalten dann noch eine Menge von einzelnen Rechtssätzen, welche der Mehrzahl nach von dem Rathe, den städtischen Gerichten und dem mit den Familienverhältnissen zusammenhängenden Vermögensrechte in den Städten handeln. Dieselben sind ohne Ausnahme, wiewohl nicht in der nämlichen Ordnung, schon gedruckt in den Magdeburgischen Schöffenurtheilen, welche Böhme bekannt gemacht hat, und von denen bereits oben gehandelt worden ist. Auch im Bresl. Cod. von 1306 erscheinen jetzt viele als ganz objectiv hingestellte Rechtsregeln, ohne die Form eines Urtheils oder Rescripts an sich zu tragen; bei andern aber zeigt sich diese noch in den am Anfang oder Ende vorkommenden Formeln: hir vf spreche wir vor ein recht, also habe wir das u. s. w. oder auch darin, daß die Namen der im Rechtshandel begriffenen Personen in die Sentenz selbst mit aufge-

kommen worden sind. [36]) — Mit einer Beschreibung dessen, was todte Hand heißet, schließt der Breslauer Codex:

„Totehant heisset das. das einem manne seyn vatir ader seyn bruder. ader seyn moge wer der sey irstorben ist des erbe er nemen mag. vnd.“

Hier bricht es ab und man sieht, daß der Codex früher ein oder einige Blätter mehr enthielt. Die Fortsetzung jenes Satzes, der sich bei Böhme a. a. O. S. 91 findet, lautet dort folgendermaßen:

„wenne her denne beschuldigit dorvmb. der mus des vnschuldig werdin salb sebinde. dis spreche wir scheppin vor ein recht.“

Ich lasse nun die verschiedenen Abfassungen des Magdeburgischen und Hallischen Rechts selbst, wie sie bei Gelegenheit von Rechtsmittheilungen an andere Orte entstanden sind, auf einander folgen. Natürlich konnte hier keine andere als die chronologische Ordnung beobachtet werden. Sie gewährt uns auf einmal ein deutliches Bild von der successiven Entwickelung jenes so interessanten Rechts, sie läßt uns namentlich auch auf den ersten Blick erkennen, welch eine außerordentlich wichtige Zeit für die Ausbildung desselben das 13te Jahrhundert gewesen seyn müsse. Doch, ich wiederhole es hier, keinesweges bloß das Magdeburgische, sondern das gesammte vaterländische Recht überhaupt hat während dessen die größten Fortschritte in seiner Entwickelung gethan, und namentlich in den städtischen Statuten ist seit der Mitte jenes Jahrhunderts eine weit größere Berücksichtigung des Privatrechts als früherhin gar

---

[36]) Ich erinnere an die Frau von Troppau und den Heynemann von Woyczechsdorf. S. diesen §. Note 15.

nicht mehr zu verkennen. [37]) Aber dieß Alles ist hauptsächlich die Schöpfung des Sachsenspiegels gewesen. Wie so ganz zeitgemäß dieses der Darstellung und dem Inhalt nach rein Deutsche und für seine Zeit ausgezeichnete Rechtsbuch erschien, das beweist am sichersten die außerordentliche Wirkung desselben. [38]) Ohne ein

---

[37]) Eines der merkwürdigsten Stadtrechte in dieser Beziehung ist auch das Lübische Recht, von dem wir auch noch Quellen genug aus dem 13ten Jahrhundert besitzen, um seine Ausbildung verfolgen und auch hier den Einfluß des Sachsenspiegels bemerken zu können.

[38]) Wenn man dieß recht bedenkt, so stimmt man gern mit dem Verfasser der alten gereimten Verse ein:

Got gebe seiner syle rat
Der diz buch geticht hat
Ecke von Repchow
Sein pflege unsir frouwe
Daz er seines lones warte
Dez bitet alle kegen gote
Michael der sy der bote
Daz er seine syle weise
In dem fronen paradeise
Mit den gerechten ewicliche
In gote sy er freudin reiche u. s. w.

Ich halte nämlich diese Verse ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nicht für einen Prolog des Weichbildes, als welcher sie in manchen Handschriften und Ausgaben vorkommen, sondern für einen Epilog des Sächsischen Landrechts. Weil sie in manchen alten Handschriften, wo das Weichbild unmittelbar auf das Landrecht folgte, wie z. B. im Görlitzer Cod. pictur. von 1387, zwischen den zwei Rechtssammlungen in der Mitte standen, so scheint es mir geschehen zu seyn, daß sie zum Weichbilde hinübergezogen wurden, während sie eigentlich noch zum Landrechte gehörten. S. in der Ausgabe des Weichbildes von Ludovici die Vorrede, §. X.

großes, allgemein gefühltes Bedürfniß einer solchen Rechtssammlung wäre diese gar nicht möglich gewesen, und so möchte wohl auch eben diese Wirkung das Buch und seinen Verfasser am besten für die Geringschätzung entschädigen können, welcher beide späterhin oft unverdient ausgesetzt gewesen sind.

Die Eintheilung der einzelnen Abfassungen des Magdeburgischen und Hallischen Rechts in §. §. rechtfertiget sich hoffentlich von selbst. Nur bei dem Recht von 1304 schien es mir passend, die Eintheilung in Artikel, wie sie sich einmal bei Schott findet, wiewohl mit einer kleinen Abweichung in deren Zahl, beizubehalten.

Nachtrag

zu §. IV.

Ich habe oben in §. IV. drei in dem rathhäuslichen Archive von Breslau aufgefundene Urkunden des Rechts von 1261 und der demselben später beigefügten Zusätze erwähnt und kurz beschrieben. Die vorstehende Abhandlung war bereits großentheils gedruckt, als mir durch einen glücklichen Zufall noch eine eben dahin gehörende Urkunde mit dem nämlichen Inhalte in die Hände kam, und zwar grade die echte Originalurkunde von 1283, welche damals von Herzog Heinrich IV. zur Bestätigung des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze ausgestellt wurde.

Dieses Document verdient eine genauere Beschreibung. Vor Allem aber muß das Verhältniß desselben zu den drei oben (§. IV.) erwähnten Documenten kurz angegeben werden.

1. Die von Magdeburg nach Breslau 1261 geschickte Originalurkunde mit dem SIGILLUM BURGENSIUM IN MAGDHEBURCH und dem SIGILLUM HENRICI DEI GRACIA DUCIS SLESIE verliert durch das neu aufgefundene Document nichts von ihrer Wichtigkeit. Durch dieses letztere wird also auch in Betreff der Thatsachen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, namentlich der ursprüng-

lichen Einsendung des Magdeburgischen Rechts im Jahre 1261, der späteren Beifügung von Zusätzen, der 1283 erfolgten Bestätigung beider Stücke durch Heinrich IV. gar nichts geändert. Im Gegentheile, wenn dieselben im Obigen noch nicht als ganz unbezweifelt gewiß dargethan wären, so würde das neu gefundene Instrument die Gewißheit derselben nun ganz unumstößlich beweisen.

2. Die Urkunde Nr. 2 in §. IV. mit dem SIGILLUM CIVITATIS WRATISLAVIE und dem S. CIVIUM DE VRATISLAVIA ist fälschlich von mir für die Originalurkunde Herzog Heinrichs IV. von 1283 gehalten worden. Zwar bemerkte ich es als einen auffallenden Umstand, daß trotz der Worte des Herzogs: „in quorum omnium testimonium et vigorem presentem litteram sigilli nostri munimine fecimus roborari," (§. IV. Note 5), das herzogliche Siegel an diesem Documente doch nicht zu finden war, aber ich ließ mich freilich auch verleiten, eine Erklärung jenes Umstandes zu versuchen, welche durch die neu aufgefundene herzogliche Originalurkunde von 1283 als völlig unhaltbar dargethan wird. Diese letztere tritt nun in der Ordnung, welche zwischen den einzelnen, das Recht von 1261 und die späteren Zusätze enthaltenden Documenten nach dem Grade ihrer Wichtigkeit angenommen werden muß, ganz von selbst in den zweiten Platz ein, und wird diesen auch unten bei dem Abdrucke der Urkunden erhalten. Nr. 2 in §. IV. wird dadurch zu Nr. 3, freilich aber wissen wir nun die Veranlassung nicht, bei welcher dieses neue Nr. 3 abgefaßt worden ist.

3. Nr. 3 in §. IV. wird dadurch zu Nr. 4; ohnedem konnte diesem Instrumente schon nach der obigen Schilderung nur eine geringere Wichtigkeit zugeschrieben werden.

Jetzt ist die schöne herzogliche Originalurkunde von 1283 noch genauer zu beschreiben. Dieselbe besteht aus einem sehr großen Pergamentblatte, von welchem aber nur eine Seite beschrieben ist. Die Schrift, sowohl die Lateinische als die Deutsche, ist ausgezeichnet schön und auffallend kleiner als in der Originalurkunde von 1261. Die einzelnen Zeilen sind durch sorgfältig gezogene Linien von einander getrennt und ohne Abtheilung des Blattes in zwei Columnen in einem Zuge über dasselbe weg geschrieben. Nur ein Siegel (von Wachs) hängt an diesem Documente, das des Herzogs Heinrich IV. mit der Umschrift: S. HENRICI. IIII. DEI. GRA.. DUCIS. SLESIE.,[1]) und zwar hat sich von Anfang an nur dieses einzige daran befunden. Eine hölzerne Kapsel schließt es ein, hat es aber doch nicht vor dem Zerbrechen in mehrere Stücke retten können.

Was aber nun dieser Urkunde einen ganz besondern Werth verleiht, ist der Umstand, daß wir hier allein den richtigen Text der Lateinisch geschriebenen Bestätigung Herzog Heinrichs IV. vor uns haben. Eine Vergleichung dieser Bestätigung in unserm Documente mit der in dem Documente Nr. 2. §. IV. giebt das Resultat, daß sich in das letztere schon gar manche Fehler eingeschlichen haben, und eben deshalb thut mir's auch besonders leid, mit dem neu aufgefundenen Instrumente nicht schon vor dem Abdrucke des §. IV. bekannt gewesen zu seyn. Außerdem zeichnet sich dasselbe vor Nr. 2. §. IV. auch noch dadurch aus, daß die bei Lünig und Drescher abgedruckte Urkunde von 1261 (§. IV. Note 9),

[1]) S. I. G. T. Büsching Descriptiones Authenticae nonnullorum sigillorum etc. Wratisl. 1824. pag. 2. Tab. I. Nro. II.

welche mit den Worten beginnt: „Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura,“ und worin die Herzöge Heinrich III. und Wladislaus der Stadt Breslau zwar im Allgemeinen Magdeburgisches Recht verleihen, einige Artikel desselben aber für Breslau abändern, in unserm Documente nicht, wie in Nr. 2. §. IV., bloß mit den Anfangsworten bezeichnet, sondern ganz in dasselbe mit aufgenommen worden ist. Man kann darin folgende Stücke unterscheiden:

1. Eine kurze Lateinische Einleitung und vorläufige Bestätigung des Rechts von 1261.
2. Das Deutsch geschriebene Recht von 1261.
3. Den Lateinisch geschriebenen Uebergang zu den später beigefügten Zusätzen.
4. Diese Deutsch geschriebenen Zusätze selbst.
5. Die Lateinische Bestätigung beider Stücke, doch mit den in der Urkunde: Cum rerum gestarum etc., auf welche ausdrücklich verwiesen wird, enthaltenen Beschränkungen.
6. Die Urkunde: Cum rerum gestarum etc. selbst.
7. Den Lateinisch geschriebenen Schluß.

Zwischen allen diesen einzelnen Stücken sind entweder ganze oder halbe Linien leer gelassen, wodurch die Uebersicht derselben sehr erleichtert wird. Zugleich ist auf die meisten Initialen dieser Absätze ein besonderer Fleiß verwendet worden, und so wird auch durch sie der Anfang von etwas Neuem immer sehr deutlich angezeigt.

Zuletzt muß hier nur noch eine Bemerkung in Betreff der Urkunde: Cum rerum gestarum etc. nachträglich beigefügt werden. Man wird sich hoffentlich schon aus

dem Obigen überzeugt haben, daß das rathhäusliche Archiv in Breslau einen wahren Schatz an trefflichen und alten Documenten besitzt. Namentlich ist man häufig veranlaßt, sich über die mehrfache Zahl von Exemplaren mit entweder völlig oder doch größtentheils übereinstimmendem Inhalte zu wundern, und dieß ist nun auch der Fall bei der Urkunde der Herzöge Heinrich III. und Wladislaus von 1261, worin sie der Stadt Breslau Magdeburgisches Recht verleihen.

Ich weiß nicht, was die Herzöge veranlaßt haben muß, auch diese Urkunde doppelt auszustellen, doch so, daß in dem einen Exemplare ein großes Stück, welches im andern vorkommt, ausgelassen ist, übrigens aber eine fast wörtliche Uebereinstimmung Statt findet. Bei Lünig und Dreſcher ist die reichhaltigere unter diesen beiden Urkunden (M. 16. im Breslauer Archive) abgedruckt, die minder reichhaltige (A. 9. im Breslauer Archive), welche ich anfänglich allein kannte, scheint einem Abdrucke noch niemals unmittelbar zu Grunde gelegt worden zu seyn. In ihr fehlt das ganze Stück: Nos uero cum jam commodo Ciuitatis et honori pro vt debuimus intenderimus etc. bis zu den Worten: eorum commodis et pecoribus perpetuo valitura, also sind grade einige für Breslau sehr wichtige Verordnungen in sie nicht aufgenommen worden. In das Originaldocument Heinrichs IV. von 1283 ist übrigens nicht A. 9., sondern M. 16. übergegangen.

Oben (§. III. Note 9) habe ich erwähnt, daß ich die Urkunde: Cum rerum gestarum etc. hinten im Anhange I. unter Nr. 8 aus dem Original mittheilen würde. Ich meinte damals A. 9., weil ich das Exemplar M. 16. noch nicht kannte, im Besitze der Urkunde

A. 9. eine Vergleichung zwischen ihr und den Abdrücken bei Lünig und Dreſcher nicht für nöthig gehalten und alſo auch noch nicht entdeckt hatte, daß in A. 9. weniger als in den genannten Abdrücken ſtände. Nun ich das Originaldocument von 1283, und durch daſſelbe auch das Exemplar M. 16. kennen gelernt habe, bleibe ich dabei, hinten im Anhange I. Nr. 3. nicht M. 16., ſondern A. 9. zu liefern, aber jetzt bloß aus dem Grunde, weil M. 16. in jenes Originaldocument von 1283 wörtlich aufgenommen iſt, alſo ſchon weiter vorn unter der Rubrik: „Zweite Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der ſpätern Zuſätze" mit vorkommen wird, und eine Wiederholung von M. 16. hinten im Anhange nicht mehr nöthig zu ſeyn ſcheint.

II.

Das Magdeburgische und Hallische Recht selbst,

wie es bei den verschiedenen, bis jetzt bekannt gewordenen Rechtsversendungen an andere Orte aufgezeichnet worden ist.

I.

Die der Stadt Magdeburg 1188 vom Erzbischof Wichmann, und der Stadt Goldberg 1211 von Herzog Heinrich dem Bärtigen verliehenen Privilegien.

Diese Urkunde ist meines Wissens handschriftlich nur einmal, nämlich im Goldberger Stadtarchiv, aufgefunden, und eben so bis jetzt auch nur einmal gedruckt worden, bei Worbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen. Th. II. S. 111 — 114. Aus diesem Abdrucke habe ich den hier gelieferten entlehnt. (§. VII. der Abhandl.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Wichmannus Dei gracia sante Magdeburgensis Ecclesiae Archi-Epischopus. pro honore civitatis nostre Magdeburg et defensione ipsius. multos labores pertulimus ac expensas fecimus. Quapropter omnibus adversitatibus. que ei possunt accidere. nimirum compaciendo de casu qui in ejus exustione accidit. vehementer perturbati. ubicumg possumus ad eam consolandam piam voluntatem habemus.

§. 1. Itaqui cum ex antiqua constitucione multis modis in jure civili et aliis incommoditatibus constricta fuerit. pro hujusmodi mitigandis et relevandis consilio Episcoporum Praelatorum et Canonicorum Ecclesie nostre Burggraviiqui et aliorum Fidelium nostrorum in eo convenimus. ut distractio qui Vara appellatur. solis juramentis qui pro rebus obtinendis vel abdicandis fieri debent exceptis. perpetualiter postposita sit.

§. 2. Insuper si filius alicujus quemquam vulneraverit vel occiderit. et pater absens fuerit vel presens manum non apposuerit. si testimonio sex probabilium virorum hoc probare potuerit. a culpa et a poena culpe omnimodis absolutus sit.

§. 3. Eadem lex erit omni homini certamini adstanti vel accurenti. si testimonio sex probabilium virorum ostendere potuerit. innocenciam suam. omnimodis absolutus sit.

§. 4. Sic cum varii sint eventus certaminum. si aliquis aliquem vulneraverit vel occiderit. et ille qui reus est per priorem querelam ei qui lesus est prejudicium facere voluerit. vel si aliquis de quo querela mota fuerit. per verbum quod Ambord appellatur se tueri voluerit. nisi legitimo testimonio causam suam ostendent. prejudicium verbi illius quod Ambord dicitur inhibemus.

§. 5. Si vero aliquis intra vel extra civitatem spoliatus vulneratus vel occisus fuerit. et infra terminos in quibus injuriam sustinuit ad judicem proclamaverit. de reo si comprehensus fuerit debita fiat justicia. aut si aufugerit si postmodum ille qui lesus est reum invenerit. et injuriam suam testibus idoneis se proclamasse probare potuerit. tanquam si injuria recens existeret ei satisfaciat.

§. 6. Sed si aliquem de civitate in sancto et beno proposito peregrinandi obligatum esse constiterit. aut si aliquis peragendis necessariis vite sue in negociis suis ad eundum paratus sit. et interim aliqua causa occurrerit pro qua placitum Burggravii aut Sculteti exspectare deberet. decernimus. ne votum peregrinandi aut causam negociandi occasio hujusmodi dilacionis impediat. sed pocius eadem die sicut ad debitam fieri deberet induciam. causa terminetur et finem accipiat.

§. 7. Item si civis contra hospitem et hospes contra civem aliquam querelam habuerit. pro qua placitum Burggravii vel Schultheti exspectare deberet. ne per hujusmodi dilacionem aliqua dampna utrinque emergant. statuimus. ut eodem die cum causa mota fuerit terminetur et sopiatur.

§. 8. Verum cum hujusmodi cause non nisi per sentenciam scabinorum judicum terminare poterant. tam pro commoditate civium quam hospitum ordinamus. ut si scabini judices presentes non sint. a Burggravio vel a Scultheto sentencia a civibus requisita justicie sortiatur effectum.

§. 9. Et ut jus civile de bona nostra voluntate in omnibus mitigatum. ex nullius stulticie impulsu sustineat dispendium. statuimus nihilominus. ut in conventu civium nulli stulto liceat inordinatis verbis obstrepere. neque voluntati meliorum in ullo contraire. sed quia de talibus plerumque dampnum toti pervenit civitati. precipimus statuentes. ut talium omnimodis postposita presumtio. quod si quis ad id presumtionis proruperit. ea severitate puniatur a civibus. ne alius tale quid audeat.

Ut itaque omnis hujus constitucionis series futuris temporibus firma et inconcussa permaneat. scripto notatam noticie posterorum transmittimus. quam sigilli nostri impressione roborantes sub anathemate confirmamus adhibitis idoneis testibus. quorum nomina sunt hec. Baldramus Brandeburgensis Episcopus. Hupertus Havelburgensis Episc. Sifridus Abbas Hersfeldensis. Rockerus Magdeburg. Major Prepositus. Theodoricus Nuenburgensis Major Prepositus. Giro Vice Dominus. Albertus Archidiaconus. Conradus frater Burggravii. Heinricus Longus. Sifridus de Anvorde. Ollricus prepositus sancte Marie. Friedericus Seburg Presbyter. Laici quoque Bernardus Dux Saxonie. Dedo Marchio orientalis. Burchardus Burggravius Magdeburgensis et Frater ejus Gevehardus. Walterus de Arnestein. Rudolphus de Jericho. Richardus de Alesleve et fratres ejus Heinricus et Gumpertus. et alii quam plures. Cives quoque Magdeburgenses Ovo. Martinus. Reinbertus. Udo. Heinricus. Reinerus. Oruchtlevus. Giselbertus. Johannes. Conradus Magister Mohete. Walterus et alii multi. tam clerici quam laici. Actum Anno Incarnacionis Domini MCLXXXVIII. Indictione VIa.

Unten ſteht von anderer Hand und mit anderer Dinte geſchrieben:

Sciendum autem. quod has instructiones a Domino Vicmanno Magdeburgensi Archi - Episcopo rescriptas. Ospitibus nostris de Auro contulimus in perpetuum observandas. sigilli nostri compressione roborantes. Anno MCCXI.

II.

Das von den Schöffen in Magdeburg an Herzog Heinrich I. für seine Stadt Goldberg eingesandte Recht. (Ohne Datum.)

Auch diese Urkunde ist meines Wissens nur einmal, nämlich im Goldberger Stadtarchiv, handschriftlich gefunden, und eben so auch nur einmal gedruckt worden, bei Worbs a. a. O. S. 116 — 119. Aus dem dort gelieferten Abdrucke, ist dieser hier entlehnt worden. (§. VII. der Abhandlung.)

Dilecto Domino H(enrico) Viro Nobili et Principi illustri. Duci in Polonia. Schabin (Scabini) Judices et universi Burgenses in Magdeburch. paratum in omnibus omnimode devocionis obsequium. Quod in omnibus. que vestro honori commoda novimus promovendis. semper devotam et promtam habuerimus voluntatem. conjicere potestis ex eo maxime. quod pro vestra peticione nostrorum privilegiorum rescripta et nostre civitatis jura tociens vobis transmisimus et cum devocione. Cum igitur vestri nominis fama celebris Vos piissimum et mitissimum predicet dominum. miramur. cujus suggestione eos. qui ad civitatem vestram edificandam confluxerunt. quibus etiam nostra jura observanda de vestro obtentu transmisimus. in his omnibus infringendis turbari proponatis. Ne igitur aliquorum forte iniquorum apud vos proficiat malignitas in his immutandis. et ut civitatensibus vestris in posterum caveri posset et subveniri. quedam nostre civitatis jura magis ne-

cessaria et communia in presenti cedula notata. tam vobis legenda quam ipsis observanda tradidimus.

§. 1. Noverit igitur Vestre Nobilitatis Benignitas. quod quilibet burgensis. aut propriam habens aream vel domum. quarumcunque rerum venalitatem habuerit. eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutari. (sic.)

§. 2. De domo quoque. quam ad augmentandum censum vestrum in communi foro frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis. scire debetis indubitanter. quod si dominus noster Archi-Episcopus hoc in nostra civitate attemptaret. penitus deficeret.

§. 3. Item ut vobis nostra libertas ubique sit pro exemplo. proprietatem quam ad communionem civitatis de vestra largitate tam in campis. quam in sylvis aut in quibuscunque locis tribuistis. non vos contra voluntatem et honorem civitatis impedire debetis. fossatis sive quibuscunque edificiis. non aliquem malignum contra vestra statuta hoc presumentem tolerare debetis.

§. 4. Si eciam forte ad deprimendam aliquorum predonum audaciam. aut pro defensione patrie. vestram forte indixeritis expedicionem. de ipsa civitate ad serviendum vobis quadraginta viri cum armaturis suis preparati et servi ipsorum emittentur. et si necesse fuerit. in expensa civitatis. alii vero domi remanentes ad defensionem civitatis invigilabunt.

§. 5. Jus molendini apud nos tale est et ab antiquo servatum. ut quilibet adveniens et molere volens. decimam octavam partem annone quam attulerit. mollendinario presentabit.

§. 6. Item si quis alicujus domum impecierit. et edificia ejus aut ferro aut quocunque instrumento leserit. per propriam excusacionem judicium potest evadere.

§. 7. Si vero aut domesticum aut hospitem ipsius. aut quemcunque alium in eadem domo sive extra domum vulneraverit. et in facto comprehensus fuerit. capitali sentencia punietur.

§. 8. Si vero per fugam elapsus fuerit. et lesus audientibus hominibus contra ipsum proclamaverit. et hoc testibus ostendere potuerit. si malefactor postmodum deprehensus fuerit. secundum judicium duelli satisfaciet.

§. 9. Item si aliquis aut domum aut hereditatem alteri exposuerit. et possessor earum res suas rehabere voluerit. domum illam aut quamcunque hereditatem. tribus vicibus et in tribus placitis Burgemeisteri aut Schulteti exhibere debet ad redimendum. et si debitor tunc eam redimere neglexerit. possessor eam vendere poterit.

§. 10. Item si aliquis aut equum aut alias res in manu alterius sibi sublatas deprehenderit. et illum in causam traxerit. deprehensus in eodem loco respondebit. et in tribus quatuordecim diebus se expurgabit.

§. 11. Item ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini. qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati juraverunt. frequencius considere debent et studere.

§. 12. Item si aliquis contra civitatem excesserit. et de hoc per scabinos convictus fuerit. de reatu suo civitati componere debet in 36 solidos. in quibus judex nullam porcionem habebit.

§. 13. Item si aliquis forte a diabolo seductus. aut virginem aut mulierem per vim corruperit. et ipsa vel quicunque alius proclamaverit ita ut clamore suo vim illatam publicaverit. si malefactor statim deprehensus fuerit. capite plectetur. si vero fugiens evaserit et postmodum deprehensus fuerit et judici presentatus. si necesse fuerit ut convincatur. tam femina quam vir ad probandum recipitur. ita ut si clamorem factum audierit. et reus merito capite privabitur.

§. 14. Item si aliquis alteri manifeste minas incendii intulerit. et ille medio tempore forte ab altero exustus fuerit. et de damno recepto eundem qui minas fecit pulsare voluerit. ille innocenciam suam ostenderit septuaginta manibus adhibitis.

§. 15. Item quicunque ab altero pulsatus fuerit in quacunque causa. et ante satisfactionem. securitatem que in vulgari Ware dicitur. pro amicis illius postulaverit. merito obtinebit.

§. 16. Item in duello si ille qui fustem pugnantis tulerit. aliquem in ipso circulo fuste ledere presumserit. periculum capitis timere poterit.

§. 17. Item nullus alium impetens pugilem super illum debet inducere. nisi prius se in aliquo membro debilem probaverit. ita ut in prima persona pugnare non possit.

§. 18. Item si quis alium pro debitis in querimoniam traxerit. nullis testibus inductis convincere eum poterit. nisi adhibeat illos. qui Forractum eorum audiverint et forte vinum in testimonium rei audite biberint.

§. 19. Item tempore placiti quicunque scabinum in sede judiciaria sedentem in querimoniam ponere presumserit. eidem scabino in 30 solidos componet et judici in octo.

§. 20. Item si quis pro culpa sua a majori judice proscriptus fuerit et interdictus. cives eum nullatenus in consortium et communionem recipere possunt aut debent. nisi autoritate majoris judicis hoc fiat.

III.

Das von den Schöffen in Halle im J. 1235 an Herzog Heinrich I. für seine Stadt Neumarkt gesandte Recht.

Von diesem Hallischen Schöffenbriefe sind zwei handschriftliche Exemplare bekannt und drei Abdrücke vorhanden. Handschriftlich findet er sich im Brieger Stadtarchive und in einem der Breslauer Universitätsbibliothek gehörigen Codex membr. des Sächsischen Landrechts in 4to, hinter diesem letzteren von Bl. 51. b bis Bl. 53. b; gedruckt bei Böhme a. a. O. Th. II. S. 1 — 3, aus dem Brieger Exemplare, bei Stöckel in einer besondern Abhandlung über dieses alte Rechtsdenkmal, aus dem jetzt in Breslau befindlichen Codex, und bei von Kamptz als Anhang zu seiner Abhandlung über die Brandenburgischen Stadtrechte, aus Stöckel. Der hier gelieferte Abdruck ist unmittelbar aus dem Breslauer Codex entlehnt. (§. VI. der Abhandlung.)

Universis Xpi fidelibus. presentem paginam inspecturis. Scabini in hallo. salutem in vero salutari. Ad peticionem venerabilis domini Henr. Ducis polonie et ad utilitatem burgensium suorum de nouo foro. presentem compilauimus paginam et jus ciuile inscripsimus a nostris senioribus obseruatum.

§. 1. Scire igitur uolumus. Quod summus noster judex. Dominus burgrauius de Megdeburch ter in anno presidet. et dies XIIIIor ante judicium. et IIIIor decim dies post judicium. nullus alius judicat nisi burggrauius predictus.

§. 2. Si autem burggrauius predictos tres dies suo judicio assignatos neglexerit. excepto si fuerit in seruicio domini imperatoris. vel si dies celebris fuerit. uel in septuagesima fuerit. burggrauii judicio non astamus.

§. 3. Ad judicium nemo ciuium uenire tenetur. nisi ex parte judicii ei publice enuncietur. Quicunque autem judicium sibi edictum neglexerit. satisfaciat tribus talentis. uel sola manu. juramento se expurgabit.

§. 4. Si infra terminos quod wicbilde dicitur homicidium contigerit. si alicui culpa homicidii inponitur. Tribus talentis satisfaciet burcgrauio. uel sola manu se expurgabit. si autem composicio interuenerit. in judicio confirmato se non poterit expurgare.

§. 5. Item prefectus noster presidet judicio per circulum anni. post XIIII. dies. exceptis festiuis diebus et in aduentu. et excepta septuagesima. et suum vadium scilicet weddunge sunt VIII. solidi.

§. 6. Si autem prefectus dies determinatos judicio neglexerit. in aliis diebus judicio non astamus.

§. 7. Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit. Tribus causis exceptis. Scilicet vi illata quod not dicitur. et vim in propriis domibus factam quod dicitur heymsuche. et excepta insidia quod lage dicitur. quas burcgrauius judicat et decidit.

§. 8. Si alicui domine mulieri vel vne virgini vis illata fuerit. et factor mali detentus fuerit. et domina testes VII. habuerit. qui Screylude appellantur. actor facti cum gladio capitali sentencia punietur. Si domina testes habere non poterit. homo accusatus se itaque VIImus expurgabit.

§. 9. Item in quemcunque locum quod were dicitur domina cui vis illata est ducta fuerit. et inventa fuerit locus quod were dicitur condempnabitur cum securi.

§. 10. Si aliquis accusatus in judicio fuerit de heymsuche ipse itaque VIImus expurgabit.

§. 11. Idemque judicium de lage.

§. 12. Si homicidium factum fuerit. et actor manifesta actione deprehensus fuerit. capitali sentencia punietur.

§. 13. Si aliquis alii volnus fecerit et deprehensus fuerit. manu truncabitur.

§. 14. Si aliquis accusatus fuerit coram judice de homicidio. ipse se VIImus expurgabit nisi sit quod duello aggrediatur.

§. 15. Idem judicium est de volnere recenti.

§. 16. Homo volneratus et viuens tot in causam trahere poterit. quod volnera est perpessus.

§. 17. Si aliquis coram judice accomodatus fuerit et ille qui ipsum accomodauit non possit judicio presentare. faciat wergelt ipsius quod sunt XVIII. talenta. preterea in reliquiis jurabit. si judex uoluerit quod accomodatum non valeat presentare. Insuper reus publice denunciabitur.

§. 18. Idem est judicium. de volnere cum dimidio wergelt.

§. 19. Si wergelt vel dimidium in judicio acquisitum fuerit. vna pars attingit judicem. Due partes causam promouentem.

§. 20. Si aliquis moriens bona dimiserit si pueros habuerit si pares in nacione. bona ipsius ad pueros spectabunt.

§. 21. Si vero pueros non habuerit. proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit.

§. 22. Idem judicium habetur de herwete.

§. 23. Idem judicium habetur de rade. In femineo sexu.

§. 24. Si illa que hereditatem quod rade dicitur recipit illum incusare uoluerit de pluri Rade. ille qui representat sola manu se expurgabit.

§. 25. Si alicui hominum vxor sua moritur bona ipsorum que possident. bona ipsorum spectabunt ad maritum. excepto. quod rade uocatur.

§. 26. Item si alicui domine maritus ejus moritur. bona ipsorum non spectabunt ad dominam. set tantum illa. que maritus tradidit vxori coram judicio et hoc per testes si poterit approbare.

§. 27. Item si aliqui puerorum predictorum moriuntur. bona ipsius pueri qui moritur. spectabunt ad gremium matris.

§. 28. Item. Si aliquis incusatus fuerit coram judice de debitis et debita fatetur. infra XIIIIor. dies debita persoluat. et si non habuerit possessionem statuat fidejussorem.

§. 29. Si autem aliquis respondet. se debitum persoluisse. hoc statim. vel ad VI. septimanas in reliquiis obtinebit. scilicet ipse IIIus.

§. 30. Si autem plane negauerit. agens melius. ipse IIIus. in reliquiis probabit. quam respondens.

§. 31. Si wergelt uel buze acquisitum fuerit. coram judice. Judex illud infra sex septimanas introducet vel pro wette similiter.

§. 32. Si alienus effici uoluerit noster burgensis. III. solidos dabit. quod burmal appellatur.

§. 33. Quilibet circa festum beati martini de propria area dabit VI. denarios.

§. 34. Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit. Judex bona ipsius. non poterit inpetere. sed tantum ipsum reum.

§. 35. Buze werunge wettunge. ista persoluuntur cum hallensibus denariis.

§. 36. Ciuium uero de nouo foro summum vadium quod wette dicitur. sunt XXX. solidi. wadium vero prefecti IIII. solidi.

§. 37. Hęc sunt invnge pistorum ciuium in hallo. Si aliquis alienus voluerit habere societatem pistorum quod invnge dicitur. ille dabit 1 ½.[1]) marcam et due partes spectabunt ad ciuitatem. vna pars ad pistores.

[1]) v. §. 1 ½.

§. 38. Si pistor aliquis habens invnge. et moritur. filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello ipsorum VI. denarios.

§. 39. Item pistores soluent. ter in anno. prefecto XII. albos panes. aduocato VIII. Cuilibet scabino IIIIor. ad predictos panes. Pistores communiter dabunt. IIII. choros hallensium.

§. 40. Hec sunt invnge carnificum. Si aliquis voluerit habere invnge ipsorum. dabit tres fertones. Due partes spectabunt ad ciuitatem vna ad carnifices.

§. 41. Si carnifex aliquis moritur. filius ipsius dabit III. solidos. carnificibus. budello ipsorum VI. denarios.

§. 42. Inunge sutorum constat ex 1 ┼. fertone. III. locti cedunt ad ciuitatem. ┼ [2]) ferto ipsis sutoribus. loctus magistro ipsorum.

§. 43. Magister sutorum dabit nostro episcopo duos stiuales estiuales. et duos calceos paruos. et duos stiuales hyemales et similiter duos calceos paruos.

§. 44. Item ista spectant ad proprietates hereditatem. bona negociatoria. Equi. boues. porci. non euntes ad pascua. ciste plane sartago. sartago que non conducitur pro precio. Doleum magnum omnis lineus pannus forfice non incisus. Omnia fila cruda. cyffi aurei et argentei. arma. Omne debitum. omnia spectancia ad cibaria quod dicitur musteil. Tricesimo peracto medietas spectat ad hereditatem. et medietas spectat ad jus quod rade dicitur.

§. 45. Item ista spectant ad jus quod rade dicitur. Omnes vestes dominarum. omnis ornatus

[2]) d. §. ½ ferto.

Dominarum de auro et argento factus. ita quod sit integer. Omne quod wedirwant dicitur. spectant ad rade. Mensalia. manuteria. linteamina. tapecia. Cortine. vmmehanc. candelabra. pelues. cyffi. superius gyldose. Eque. Oues. et omne quod spectat ad braxandum. excepto magno doleo. anseres et pulli. Sartago que conducitur pro precio. Omnes sues.

§. 46. Prefectus infra suum judicium proloquendo nullius causam promouebit.

§. 47. Domina que recipit rade. procurabit lectum. et mensam et sedem. illius qui spectat ad hereditatem secundum quod decet.

Datum hallis. anno domini. M°. C°C. tricessimo. quinto. Hec nomina scabinorum qui presentem paginam compilauerunt. Brumo. Cunradus. Henricus. Alexander. Burchardus. Cunradus. Bruno. Rudgerus. Predicti scabini presentem paginam apposicione sigilli. Burgensium muniunt et confirmant.

IV.

Das von den Schöffen und Rathmännern von Magdeburg Herzog Heinrich III. und der Stadt Breslau 1261 mitgetheilte Recht, und die demselben später in Breslau beigefügten Zusätze.

Von diesem Rechte und den genannten Zusätzen sind mir sieben handschriftliche Exemplare bekannt geworden. Vier Urkunden mit demselben besitzt das rath-

häusliche Archiv in Breslau (§. IV. und Nachtrag zu §. IV.); einmal findet es sich im Brieger Stadtarchiv, in einer 1327 von Breslau dorthin geschickten Urkunde (§. III.); einmal in dem Breslauer Codex von 1306 (§. XII.), und noch einmal in dem Cod. chartaceus Oppoliensis von 1405 (§. III.). Gedruckt ist es nur einmal, nämlich bei Böhme (a. a. O. Th. I. S. 20 — 29. Nr. 23.), und zwar aus dem in Brieg befindlichen Documente, mit Angabe von Varianten aus dem Oppelnschen Codex. Der hier gelieferte Abdruck ist aus der 1261 von Magdeburg nach Breslau gesandten Originalurkunde selbst entlehnt. Hinter demselben sollen aber auch die Eigenthümlichkeiten der übrigen handschriftlichen Exemplare angegeben werden.

---

1. Erste Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der später beigefügten Zusätze.

Die Urk. ist im Bresl. Arch. signirt: B. 7. (§. IV. S. 50. 51.)

---

§. 1. Do man Magdebürch besatzete do gap man in recht nach irn wilküre. do würden sie zů rate daz sie küren ratman zů eime jare. die swüren vnd sweren noch alle jar. swenne sie nüwe kiesen der stat recht vnd ir ere. vnde iren vromen zů bewarende so sie allerbest mügen vnd kunnen mit der wisesten liute rate.

§. 2. Die Ratman haben die gewalt daz sie richten uber allerhande wanemaze. vnd unrechte wage. vnd unrechte schephele. vnd uber unrecht gewichte. vnd uber allerhande spise kovf. vnd

uber meynkouf. swie so daz brichet daz ist recht daz der mŭz wetten drie windesche march. daz sint ses vnd drizich schillinge.

§. 3. Die Ratman legen ir burding vz swenne so sie wollen mit der wisesten lute rate. swaz sie danne zŭ deme burdinge geloben daz sal man halden. swelich man daz brichet daz sulen die Ratman vorderen.

§. 4. Swer aber zŭ dem burdinge nicht nie kŭmet so man die gelocken liutet der wettet ses phenninge. wirdet aber im daz burding gekvndegit ne kŭmet her dar nicht her wettet vumf schillinge.

§. 5. Die liute die dar hoken heizen brechen sie oder missetŭn sie waz an meinkoufe. sprichet man in daz zŭ. sie mŭzen wetten hut und har. oder drie schillinge. daz stet aber an den Ratmannen welich ir sie wollen.

§. 6. Of schefele oder ander maze zŭ kleine sin. oder vnrecht waghe. daz mŭzen sie wol vorderen nach der stat kŭre oder zŭ bezzerende mit ses vnd drizich schillingen.

§. 7. Vnse hoeste richtere daz ist die bŭrchgrave. die sitzet dru bot ding in deme jare. ein ding in sante Agethen tage. daz ander in sante johannes tage des liechten. daz dritte in dem achteden tage sente Martenes. komen disse tage an heilige tage. oder an bundene zit. so vorluset her sin ding. oder ne kŭmet her nicht. ne were aber die schultheize dar nicht so ne wirt im aber des dinges nicht. her mŭz aber dem bŭrchgraven wetten zen phvnt. iz ne beneme ime echt not.

§. 8. Swaz so vngerichtes geschet vierzen nacht vor sime gedinge daz richtet die bŭrch-

grave vnd anders nieman. Ist iz also daz die bürchgraue dar nicht wesen ne mach die burgere kiesen einen richtere in sine stat. vmbe eine hanthafte missetat. des bürchgreue wette sint driu phvnt. swen so her vf steit so ist sin tegeding uze. vnd so leget her des schultheizen ding uz. van deme nehesten tage ouer vierzen nacht.

§. 9. Der schultheize hauet dru echte ding. ein nach deme zweleften. daz ander an dem dinstage alse die osterwoge uz geit. daz dritte alse die pinkesten woge uz geit. nach dissen dingen leget her sin ding uz ouer vierzen nacht. komen die dingtage an einen heiligen tach. her mach wol uber einen tach oder uber zwene nach deme heiligen tage sin ding uber legen.

§. 10. Des schultheize gewette sint achte schillinge. des schultheizen ding ne mach dem manne nieman kundigen wan die schultheize selben. oder die vronebote. nichein sin knecht. Ne ist die schultheize dar nicht zů hus geschet ein vngevůge. so setzet man einen richtere vmbe eine hanthafte tat. die schultheize sal haben die gewalt van des landes herren. her sal ouch da mite belent wesen. vnd sal sin rechte len wesen. vnd echt geboren. vnd van deme lande.

§. 11. Ist iz also daz ein man gewunt wirdit geschriet her daz ruocht. vnd begrifet her den man. vnd bringet her in vor gerichte. vnd hauet her des sine schreiman. selbe siehede. her ist naher in zů vorziugende danne her ime vntgan můge. Vmbe eine wunde so slehet man ap die hant. vnd vmbe einen tothslach den hals. of die wunde ist nagels tief. vnd liedes lanc.

§. 12. Dem bürchgraven vnd deme schultheize en ist nichein schephene oder bürgere phlichtich vrteile zů vindene buzen dinge. iz ne were vmbe eine hanthafte tat. Die bürchgraue vnd die schultheize müzen wol richten alle tage vmbe schult ane geziuge.

§. 13. Of ein man gewunt wirt vnd nicht vůre ne kůmet vnd sine klage vornachtet. vnd jéne vorkvimet he vntgat ime. selbe sibende. ne komet her nicht vůre zů dren gedingen her ubervestet jenen zů dem vierden dinge.

§. 14. Ofte ein man ein wip nimet stirbit die man daz wip ne hauet in sime güte nicht her ne habiz ir gegeben in gehegeteme dinge. oder zů libgedinge. zů irme libe. Wolte iman der vrowen ir libgedinge brechen sie behaldit iz wol mit manne vnd mit wiben die dar zů jegenwarde waren selbe sibede. ne hebet ir die man nichein gůt gegeben sie besitzet in deme güte. vnd ire kint sulen ir geben ire lipnare diewile sie ane man wesen wil. heuet die man schaf die nimet daz wip zů raden.

§. 15. Habet die man vnd daz wip kint swaz so der uz gesunderet sint stirbet der man die kint die in deme güte sint die nemen daz gůt. die uz gesunderet sint die haben dar an nicht. vnd ir erbe ne mügen die kint niet vorkoufen an ir erben gelop.

§. 16. Swaz se ein man gibit in hegeteme dinge besitzet her damite jar vnd tach an jamannes widersprache die recht ist des ist her naher zů behaldene mit dem richtere vnd mit den schephenen dan iz ime jeman vntvůren müge.

§. 17. Of die Richtare vnd die schephenen irstürven sint. so mach man sie wol af setzen mit den dingliuten zů dem allerminnesten mit zwen schephenen. vnd mit vier dingmannen so behaldet ein vrowe ire gift.

§. 18. Nichein man noch nichein wip die nie mach an irme suche bette nicht vor geben boven drie schillinge. an ir erben gelop. noch die vrouwe an ires mannes gelop.

§. 19. Des bürchgreven gewètte vnd weregelt daz gewunnen wirt in gehegeme dinge daz sal man gelden binnen ses wochen.

§. 20. Of sich ein erbe vorswesteret oder vorbrůderet die sich geliche na dazů gezien můgen die nemen daz erbe geliche.

§. 21. Swelich man gewundet wirdet schriet her daz ruocht vnd kůmet her vorgerichte swellichen man her beklaget die darzů jegenwarde was komet die vůre dem mach her ein kamph ap gewinnen. habet her mer liute beklaget dan der wunden sint. vnd wirdet also manich man vorvestet alse der wunden sint. die liute alle die vntgant albetalle manlich sibede.

§. 22. Swie so mit dem gůte besezzen ist belibet daz kint phaphe daz nimet die rade of dar nichein junc vrowe nist. Ist dar ein junc vrowe vnd ein phaphe die teilen die rade vnder sich.

§. 23. Swaz so ein man gibet an gehegeteme dinge; vor den schephenen vnd vor dem richteré die sal geben einen schilling. zů vriede bůze. den nemen die schephenen.

§. 24. Swelich man den anderen vmbe schult beklaget vnd gewinnet her die mit not rechte daz

müz her des selben tages gelden. und müz dem richtere wetten.

§. 25. Wirdet ein man beklaget vmbe schult vnd bekant her der schult so sal her ime binnen vierzen nachten gelden. ne gildet her nicht so hebet die richtare sin gewette gewunnen. so sal her ime gebieten zů geldene ouer achte tage. so gebutet her ime uber drie tage. so gebutet her ime uber den anderen tach. oder nacht. gebrichet her daz. also dicke hebet die richtere sin gewette. vnd ne habet her des geweddes noch der schult nicht her vronet sine gewere daz ist sin hus. ne heuet her des huses nicht. her tut ine zů also getame rechte swar so man ine an kome daz man in vf halden sal vor die schult vnde vor daz gewette. swer in ouch boven daz hildet die wettet deme richtere.

§. 26. Wirdet ouch einem manne sin gezůch geteilet des hebet her tach drie vierzen nacht. dar vnder mach her kiesen vierzen nacht swelche so her wil. zů deme nehesten dinge.

§. 27. Geschet ein strit nachtes oder tages wolte man ein biderven man darzů beklage der ist naher ime zů vntgande silbe sibede dan iz jener vf in brengen můge. wante in der stat dar daz schach ine nie nieman ne sach.

§. 28. Nichein wip ne mach ir lipgedinge zů eigene behalden. noch verkoufen. swan so sie stirbet daz lipgedinge daz get wider an des mannes erben.

§. 29. Swar kint an eime erbe bestůrben sint. stirbet ir dichein daz gůt teilen sie geliche beide die binnen vnde bůzen sint.

§, 30. Swar so einem manne sin güt gevronet wirt. alse dicke so her uz vnd in geit also dicke müz her dem richtere wetten. die vrone ne si mit rechte af genomen.

§. 31. Ist iz also daz ein man beteverten oder sines koufes varen wil. buzen landes. wil den jeman hinderen vmbe schult. der ne mach is tün nicht her ne müze nemen sin recht vor sime richtere.

§. 32. Swer so einen schephenen beschildet uf der banc. her gewinnet sine büze drizich schillinge. vnd die richtere sin gewette.

§. 33. Beschildet ein man einen schephenen swenne des urteiles gevolget ist. sie gewinnen alle ire büze. vnde die richtere sin gewette. also manege büze. also manich gewette.

§. 34. Swar liute vorsünet werdent oder eine orveide tünt vor deme gerichte daz geziuget ein man ob her is bedarp mit deme richtere vnd mit den schephenen. sint aber im die schephenen vor gestürben. so tüt her iz mit den geding liuten.

§. 35. Swaz ouch die schephenen gehalden oder geziugen. daz sal die richtere mit in halden vnde geziugen.

§. 36. Swar ein süne gemachet wirt vnder liuten büzen gedinge wil man die brechen daz geziuget ein man selbe sibede mit ses mannen die iz gesehen vnde gehort haben.

§. 37. Swar so ein süne vnd ein recht were wirt getan vor gerichte brechen die die sachwaldichen vnd würden sie des vorwunden alse recht ist mit deme richtere vnd mit den schephenen die vorliesen vmbe die wunden ire hant. vnd vmbe

totslach ir houbit. Weriz also daz sie ein ander man breche die müz büzen mit sineme weregelte. daz ist vmbe die wunde nuhen phvnt. vnd vmbe den totslach achtzen phvnt. her ne müge is vntgan alse recht ist.

§, 38. Vichtet ein man einen kamph vmbe eine wunden vnd vichtet jener sieche iz gat diseme an die hant vmbe die wunden. vnd vmbe totslach an den hals.

§. 39. Würde ein man mit steben geslagen vffe sinen rucke vnd büch. vnd die slege brün weren vnd bla vnde vf erhaben mach her des den richtere zü geziüge haben vnde die dingliute daz sie iz gesehen haben vnte gehort jener ist naher einen kamph vf in zü brengene danne is jene liute mit irme rechte vntgen mügen. Würde her aber vf daz houbet oder uf die arme geslagen vnte daz her anderes nicht me bewisen ne mach jene liute die mügen is ime baz vntgen dan iz diese vf sie brengen müge. mit irme rechte. bekennent sie is aber ir joweder vorlieset sine büze vnde der richtare gewinnet sin gewette. Sint aber die slege totlich so müzen sie antwarten mit kamphe. die man dar vmbe beklaget hat. sint sie aber nicht totlich so antwortet einer mit kamphe die anderen vntgant ime mit ir vnschult.

§. 40. Lage vnd daz man vrouwen notet. vnd heimsüche richtet die bürchgraue vnd anderes nieman. der schultheize nicht. mach man die heimsüche bewiesen mit wunden vnde mit gewundeteme getzimmere. hat ein man des den richtere vnd die schreilute zü geziuge jener ist ime naher zü antwortene mit eime kamphe dan her ime vntgan müge mit siner vntschult.

§. 41. Of ein erbe vorstirbet daz sich nieman dar zů ne zůcket mit rechte binnen jare vnd tage. daz nimet die küningliche gewalt.

§. 42. Ob ein man tot geslagen wirt hat der man driu kint oder me vnd wirt ein man dar vmbe beklaget vnde vntgat her des alse recht ist. vnd wirt ime vmbe die klage ein recht were getan her ne darp von den anderen kinden nicheine not mer liden. vmbe die klage.

§. 43. Vnd ob ein man dem anderen swiret vor gerichte her můz wol vf legen an ůrloub vnde ap nemen daz her damite nicht vorliesit. noch deme richtere nicht geben ne darp.

§. 44. Grifet ein man ein phert an vnd sachet her daz iz ime vorstolen si oder abgeroubet dar sal her sich zů ziehen alse recht is. so mac jene wol ziehen vf sinen geweren vnd sal den weren benůmen vf den her zůhet. vnd sal sweren uf die heiligen daz hie iz zie zů rechter zůcht. swar her den benůmet dar sal her ime volgen. mer über die weldichen sewe nicht. vnd wirt jeneme des brůche vnd mach her des nicheinen geweren haben alse her sich vormezzen habete. so sal her bürgen setzen deme richtere vor die büze vnd vor die chost die jener dar vmbe vortan habet. vnd sal den tach benůmen wender dar komen sůle. Vnd sprichet ein man daz her iz phert gekouft habe vf deme gemeine markeke so vorlieset her sine siluer daz her dar (dar) vmbe gap. vnd můz jeneme sin phert wider geben. vnd ne vorliesat dar vmbe nicheine gewette. vnd swenne ein richtere sin gewedde in vorderet so ne mach her vorbaz vf daz gewette nichein gewedde vf sin gewette vorderen.

§. 45. Vnd sprichet ein man ein gŭt oder ein erbe an alse recht ist. dar vmbe ne darp her deme richtere nicht geben. mer her sal ime helpen. vnd gelobet ein man sine klage zŭ haldene vnd wirt iz binnen des geebenet so ne vorliesit her dar umbe nicht me wante her gibit dem richtere sin gewette.

§. 46. Vnd wirt ein man gewundet vnd missevŭret vnd ne wil her nicht klagen. die richtere ne mach den man nicht dwingen zŭ klagende.

§. 47. Vnd wirdet ein man vorvestet oder wirdet ŭber in gerichtet sin gŭt ne mach nieman nemen wante sine rechten erben.

§. 48. Stirbet ein man vnd hebet her gŭt vnvorgeben. iz gŭt erbet vf sine kindere ob sie ime ebenbŭrdich sint. vnd stirbet der kint dichein sin teil daz vellet vf sine mŭter. vnd die mŭter die ne mach nicht mit deme gŭte tŭn an der erben gelob.

§. 49. Swanne ein kint zwelif jare alt ist so mach iz zo vormŭnden wol kiesen swen so iz wil. vnd swer vormŭnde ist der mŭz rechenen zŭ rechte der mŭter vnd den kinden waz mit deme gŭte getan si.

§. 50. Sprichet ein man den anderen an daz her sin eigen si. mach her sine vrieheit geziugen her ist ime naher zŭ vntgende wante her iz uf in brengen mŭge. sine vrieheit mŭz ein man vol brengen mit dren siner mŭter mage vnd mit dren sines (sines) vater mage also daz her selbe die sibede si. iz sin vrouwen oder man.

§. 51. Beklaget ein man den anderen vmbe topelspil her en hat ime nicht zŭ antwortene.

§. 52. Swar ein man bŭrge wirt vnd stirbit her sine kint ne dŭrven vor in nicht gelden. Wirt ein man vor gŭt bŭrge. die bŭrge mŭz daz gŭt selbe gelden vnd mŭz daz vol brengen daz iz vor gŭlden si.

§. 53. Ob ein man den anderen gewundet in der vrienstraze, in einem wichbilede. ane were vnd recht vnd vnvorklaget. vnd die silbe man die gewundet is komet zŭ were vnd wundet jenen wider vnd schriet daz ruochte vmbe den vriede den her an ime gebrochen hat. vnd ne mach her doch vŭr gerichte nicht komen vnd klagen van vnkraft sines libes. oder von angeste sines libes. vnd komet jene man die ine erst wundete mit einer vrevele vore. vnd klage. die ander an deme der vriede erst gebrochen wart. kome na vnd klage des selben tages in der hanthaften tat. vnd bewise die not. vnd geziuget daz mit sinen schreiluten daz her den vrede an ime gebrochen habe. vnd diu urhaf jenes were. vnd sin nicht. geziuget her daz alse recht ist. her gewinnet jeneme die ersten klage ap. vornachtet her iz aber so ne mach her des nicht tŭn.

§. 54. Ob sich zwene vnder ein ander wunden binnen wichbilde. die beide von windischer art sin here komen. vnd doch nine winede sin. die eine kome vore vnd klage nach windischen site. die ander ne darf ime zŭ rechte nicht anwarten. ob her wol beklaget in an der sprache diu ime an geboren ist. nach wichbildes rechte.

§. 55. Die vrouwe sal geben zŭ herwete ires mannes swert. vnd sin ors. oder sin beste phert. gesadelet vnd daz beste harnasch. daz her habete zŭ eines mannes libe. do her starp. binnen

sinen weren. dar nach sal siu geben einen herepule. daz ist ein bedte. vnd kussene. vnd lilachen. vnd ein tischlachen. zwie beckene vnd eine dwalen. diz ist ein gemeine herewete. zů gebene. vnd recht. al setzen dar die liute manigerhande ding zů. daz dar nicht zů ne horet. swes daz wip nicht hebet disser dinge des ne darp sie nicht geben. ob sie ir vnschult darzů tůt. daz sie is nicht ne habe. vmbe jewelche schult sunderliche. swaz man aber da bewisen mach dar ne mach wider man noch wip nicheine vntschult uore getůn.

§. 56. Swar zwene man oder drie zů eime herewete geboren sint. die eldeste nimet daz swert. zů voren. daz ander teilen sie geliche vnder sich.

§. 57. Swar die sůne binnen iren jaren sint. ir eldeste evenbordiche swert mach nimet daz herwete aleine. vnd ist der kinde vormunde. dar an. wante sie zů iren jaren chomen. so sal her iz in wider geben. dar zů al ir gůt. he ne kunne sie bereiten war her iz in ir nůtz gekeret habe. oder iz ime mit roube oder van vngelucke vnd ane sine schult gelosit si. her ist ouch der wetewen voremunde. went sie man neme. of her ir euenbůrtich ist.

§. 58. Nach deme herewete sal daz wip nemen ir lipgedinge. vnd alliz daz zů der rade horet. daz sin alle scaph. vnd gense. kasten mit vf gehavenen liten. al garn. bette. půle. kussene. lilachene. tischlache. dwelen. badelachenen. beckene. luchtere. lyn. vnd alle wipliche kleidere. vingerlin. vnd armgolt. vnd tsappiel. saltere. vnd alle bůche die zů gotes dienste horen. sidelen. vnd laden. tzeppede. vnd vmmehange. růg-

gelachene. vnd al gebende. diz ist daz zŭ vrouwen rade horet. Noch ist manegerhande kleinote. daz dar zŭ horet. aleine nie benŭme ich [1]) iz sunderliche nicht. alse bŭrste. vnd schere. vnd spiegele. al linewat vngesniten. neweder golt noch silber vngevorcht daz ne horet der vrowen nicht.

§. 59. Swaz boven dissen vŭrgesageten dingen ist. daz horet alliz zŭ deme erbe. swaz so des uze stet vnd stunt bi des toden mannes libe daz lose der ob her wil deme iz zŭ rechte gebŭre.

§. 60. Die paphe teilit mit den brŭdern. vnd der nicht der mŭnich ist.

§. 61. Begibit man ein kint binnen sinen jaren. iz mŭz wol binnen sinen jaren uz varen vnd behalt lenrecht vnd lantrecht. begibit sich auer ein man die zŭ sinen jaren ist komen. der hevet sich van lantrechte vnd von leenrechte geteilit. vnd sine leen sin ledich. wante her den hereschilt uf gegeben hat. deste man disses alles geziuch habe. an den monechen dar her begeben was.

§. 62. Sweliches urteiles man aller erst bitet. daz sal man erst vinden. beide die klegere. vnd jene vf deme man klaget. die mŭzen wol gespreche haben. vmbe jewelche rede dries. also lange wante sie die vrone bote wider in lade.

§. 63. In allen steten ist daz recht daz die richtere richtet mit vrteile. offenbare ne sal die man vor gerichte nicht sprechen. sint her einen vorspreche hat. mer vraget in die richtere ob her an sines vorspreche wort gie. her mŭz wol sprechen ja. oder nein. oder gespreches beten.

[1]) Dieſes ich in einem Schöffenſchreiben klingt ſeltſam.

§. 64. Swie kamphliche wil grüzen einen sinen genoz. die müz biten den richtere daz her sich vnderwinden müze. eines sines vredebrecheres zü rechte den hie dar sie. swen ime daz mit urteilen gewiset wirt. daz her iz tün müze. so vrage hie wie her sich sin vnderwinden süle. alse iz ime helphelich si zü sime rechte. so vint man zü rechte gezogenliche bi dem houbit gazze. Swenne her sich sin vnderwunden hat. so sal her ime kundechen war vmbe her sich sin vnderwunden habe. daz mach her tün ze hant ob her wil. oder gespreche dar vmbe haben. so müz her in sculdichen daz her den vriede an ime gebrochen habe. entweder vf des kuninges straze. eder in eime dorphe. zü swelcher wis her in gebrochen habe. zü der wis klage her uf in. So sculdiche her in aber daz her in gewundet habe vnd die not an ime getan habe. die her wol gewisen müge. so sal her wisen die wunden. oder den naren. of her heil ist. so klage her vorbaz. daz her in beroubit habe sines gütes. vnd ime genümen habe des also vile daz iz nicht ergere ne si. iz ne si wol kamphwertich dise driu vngerichte sal her ze male klagen. swelicher her ober swiget so hebet her sinen kamph vorloren.

Daz recht habent gegeben die biderven schephenen vnd die ratman van Magdebürch deme edelen vürsten herzogen heinriche vnd sinen bürgeren von brezlauwe vnd wollen in daz helfen halden swar so sie is bedürfen. vnd havent iz getan durch bete herzogen heinriches. vnd der bürgere von brezlauwe. Vnd iz wart gegeben nach gotes gebürt uber dusent jar vnd zwei hvndert jar. vnd ein vnd sestich jar. bi den geziten was sche-

phene her Brun. vnd her Goteche. vnd her bertolt. vnd her alexander. her Nicolaus. her heine. her Reyneche. her Betheman. Vnd iz was do ratman her bürchart. her Jerdach. her thideman. her hoger. heyno. bertram. thydeman. Vlrich.

Zusätze, welche diesem Rechte in Breslau ohne herzogliche Erlaubniß auf der Rückseite des Documents zwischen 1261 und 1283 beigefügt wurden.

§. 65. So spreche her vorbaz. dar sach ich selbe in selben vnd beschriete in mit deme geruochte. wil her des bekennen daz ist mir liep. vnd ne bekennet her is nicht. ich wil is bereden mit al deme rechte daz mir daz lantvolc irteilet. oder die schephenen ob iz vnder kuningis banne ist. So bitte jener man einer gewere. die sal man ime tün. doch müz die man sine klage wol bezzeren vür der were. Swanne diu gewere getan ist. so biütit jene man sine vnschult. daz ist ein eit den müz her sweren. vnd ein echt kamph. ob her in zü rechte gegrüzet hat vnd ob iz dar ist. ich meine ob her iz volbringen müge von lemesle sines libes.

§. 66. Jewelich man mach kamphes vntsagen sich deme manne der vnedelere ist dan her. Der man auer der baz geboren ist, den ne kan der wirs geboren ist nicht vorwerfen mit der bezzeren gebort. ob her an in sprichet.

§. 67. Kamphes mach ouch ein man sich weren ob man in des grüzet nach mittem tage. is, ne were ir begvnst.

§. 68. Die richtere sal ouch phlegen eines schildes vnd eines swertes deme den man dar schüldeget.

§. 69. Kamphes mach ouch ein man sine mage bewaren. ob sie beide sine mage sin. daz her daz bewise selbe siebende vf den heiligen. daz sie also nahe mage sin. daz sie durch recht zvsamene nicht vechten ne sülen.

§. 70. Der richtere sal zwene boten geben ir jewederme die dar vechten sülen. daz sie sehen daz sie sich gerewen nach rechter gewoneheit. Leder vnd linen ding müzen sie an tün alse viele so sie wollen. houbit vnd vüze sin vore bloz. vnd an den henden sülen sie nicht wan dunne hantschün haben. Ein bloz swert in der hant. vnd ein vmbegegurdet oder zwei. daz stat aber an irme küre. einen sienewelden schilt in der lerzen hant. dar nicht wen holtz vnd leder inne si. ane die bükelen die müz wol iserin wesin. ein rok svnder ermelen boven der gare. ouch sal man dem warue vriede gebieten bi dem halse. daz sie nieman irre an irme kamphe. Ir jewederme sal die richtere einen man geben die sinen bovm trage die ne sal sie nichtes irren. wen ob ir ein valt. daz her den bovm vndersteche. oder ob her gewünt wirt. oder des boumes geret. des seluen ne müz her nicht tün her ne habis ürlop van deme richtere. Na deme daz deme kreize vriede geboten ist. so sülen sie des kreizes zü rechte geren. Den sal in die richtere zü rechte urlouben. Die ortisen van den swertes scheiden sülen sie abe brechen

sie ne habens ürlop van deme richtere. Vor den richtere sülen sie beide gegerwit gan. vnd sülen sweren. die eine daz die schvlt war si. dar her in vmbe beklaget have. vnd die ander daz her vnschuldich si. daz in got also helphe zü irme kamphe. Die sünnen sal man in teilen geliche alse sie irst zv samene gan. Wirt der vorwunden vf den man sprichet. man richtet über in. Vichtet her aber siege. man müz in lazen mit büze vnde mit gewette. Die klegere sal irst in den warf komen. ob der ander zv lange sümet. die richtere sal in lazen vore eischen den vronen boten in deme hvse dar her sich inne gerwet. vnd sal zwene schepphen miete senden. Sus sal man in laden zü deme anderen vnd zü dem dritten male. Vnd ne kümt her zv der dritten ladunge nicht vore. die klegere sal vf stan vnd sich zü kamphe bieten. vnd sal slan zwene slege. vnd einen stiche wider den wint. dar miete heuet her vorwunden so getane klage alse her an in gesprochen hat. vnd sal ime die richtere richten. alse ob her mit kamphe vorwunden were. Sus sal man ouch vorwinden einen toden ob man ine an duve. oder an roube. oder an sogetanen dingen geslagen hat. Mach aber her den toten mit sieuen mannen vorziugen. so ne darph her sich zü kamphe nicht bieten jegen in. Biutet aber ein des toden mach swie so her si in vore zv stande mit kamphe. die vorleget allen geziuch. wende so ne mach man in ane kamph nicht vorwinden. Alse hir vore gesaget ist. also vorwindet man ouch den die zü kamphe gevangen oder gegrüzet ist. vnd louet oder bürgen setzet vore zü komene. vnd nicht vore ne kümet zü rechten tegedingen.

§. 71. Swer lip oder hant ledeget daz ime mit rechte vorteilet ist. der ist rechtlos.

§. 72. Swie so ouch borget einen man vmbe vngerichte vore zŭ bringene. ob her in nicht vore bringen ne mach. her mŭz sin weregelt geben. vnd ne schadet deme zŭ sime rechte nicht. die in geborget hatte.

§. 73. Vnd man ne mach nicheinen man vorvesten iz ne ge an den hals oder an die hant.

§. 74. Swar ein man des anderen wort sprechen sol. dar her mit vrteilen zŭ gedwngen wirt in einer hanthaften tat. der spreche alsus. Herre her richtere habet ir mich dissem manne zŭ vorsprechen gegeben. so vrage ich in eime vrteile zŭ vorsuchene. ob ich van jemanne vientschaf oder vehede haben sŭle daz ich sin wort spreche durch rechtes willen. so ich beste mach vnd kan. Swen ime daz gevunden wirt. so dinge her ime daz wandel. Vnd ob ich ine an jenegen dingen vorsume. ob her sich dies icht irholen mŭze mit mir oder mit einem anderen. Swen ime daz gevunden wirt. so bitte her des gespreches ob her wil. Vnd vrege an eime vrteile zŭ vorsŭchene. wie her der klage beginnen sŭle alse iz ime helphende si zŭ sime rechte. Swen ime daz gevunden wirt. so vrage her an eime vrteile zv vorsŭchene. ob man icht durch recht den sachwaldegen vragen sŭle. wie den vriede an ime gebrochen habe. ob her also vnkreftich ist. daz her nicht genennen ne mach den man. Swen ime daz gevunden wirt. vnd in die richtere. vnd zwene schepphenen oder zwene dingman besehen haben. so vrage her an eime vrteile zŭ vorsŭchene. ob sie iz icht durch recht

sagen sŭlen bi irme eide. vnd mit der stat rechte waz ine wizzenlich dar vmbe si. Swen ime daz gevunden wirt. van deme einen. vnd van deme anderen. vnd van deme dritten. so vrage her an eime vrteile zv vorsŭchene. ob her volkŭmen si. Swen ime daz gevunden wirt. vnd die vriedebrechere vorgeladet wirt alse recht ist. so spreche her alsus. Herre her richtere wolt ir sin wort vornemen. So klaget her uch vber einen Heinriche. daz her ist komen binnen wichbilde in der vrien straze. vnd hat den vriede an ime gebrochen. vnd hat in gewundet. vnd die not an ime getan die her wol bewisen mach. vnd hat in beroubet libes vnd gŭtes. vnd hat ime genomen des also viel daz iz nicht erger ne ist. iz ne si wol kamphes wert. vnd her bittet durch daz rechtes gerichtes. So mŭz man den vriedebrechere vore eischen. ein warbe. ander warbe. dritte warbe bi sime namen. So sal her aber sine clage vornuwen alsus. Her claget uch uber einen Heinriche. daz her ist komen binnen wichbilde in des keiseres straze. vnd hebet den gŭtes vriede an ime gebrochen. vnd hebet ine beroubet libes vnd gŭtes. vnd hat ine gewundet. vnd die not an ime getan die her wol bewisen mach. vnd bittet dar vmbe gerichtes. vnd alsus tŭ her zŭ deme dritten male. So sal jener bewisen die wunden. so vrage her an eineme vrteile zŭ vorsuchene ob her den vriedebrechere irgen an kome ob her in nicht bestetegen mŭze van gerichtes halben. Swen ime daz gevunden wirt. so bitte her danne eines vriedes.

§. 75. Ein man der mach wol sinen sŭne vz ziehen der binnen sinen brote ist. daz ime get an den hals oder an die hant zŭ drin malen. zŭ deme

vierden male mŭz her selbe antworten. Daz enschadet deme vater nicht zŭ sime rechte. ob der sŭne wol vore geantwordet hat.

§. 76. Hat ein man pert. oder einen hvnt. oder swaz sines vies ist daz nicht gesprechen ne mach. sprichet her iz ne si sin nicht ob iz jenegen schaden tŭt. iz ne schadet ime zv sime rechte nicht.

§. 77. Beheldet ein knecht sin vordienete lon vf sinen herren vor gerichte. dar ne ist der herre deme richtere nechein gewette vmbe schuldich. vnd daz sal her ime gelden binnen deme tage.

§. 78. Claget ein man vor gerichte mit geziuge vmbe sin gelt. daz mach her wol behalden mit erhaften liuten die ynvorwŭrfen sin. alse verne alse jener sprichet her si is vnschuldich. Sprichet her aber her habet ime vorgolden. so brichet her ime sinen geziuch. daz mŭz her volbringen silbe dritte vf den heiligen mit erhaften liuten.

§. 79. Daz ein man der were bittet vf den die klage geit. der ander ne mach ir ime nicht geweigeren bringet her iz mit ŭrteilen dar zv. Tŭt her aber ime die were. iz ne schadet ime zŭ sime rechte niet. vnd jene newinnet ouch nicht me mit der were. der der were da bittet. wen daz in nichein sin vrunt beklagen mach mer vmbe die schŭlt.

2. Zweite Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze, in welcher zugleich die 1283 von Herzog Heinrich IV. ertheilte Bestätigung beider Stücke enthalten ist.

(Die Urkunde ist im Bresl. Archiv signirt: B. 1. a. Von ihr handelt der Nachtrag zu §. IV. S. 207 — 212.) In ihr sind folgende 7 Stücke enthalten.

---

1. Die Einleitung und vorläufige Bestätigung des Rechts von 1261 durch Heinrich IV.

In Nomine dei eterni Amen. Omnibus Xpi fidelibus presentem paginam inspecturis. Heinricus dei gracia Dux Slesie et dominus Wratislauie, salutem in auctore salutis. Illud precipue principalis potencie culmen amplificat. Rebus communibus diligenter intendere, sub certisque legibus ita subditorum constringere voluntates, vt statuti juris obseruanciis alligati, sectari licita valeant, et inhibita declinare. Cum itaque felicis memorie pater noster. quasdam constituciones et Jura Magdeburgensia in locacione nostre ciuitatis Wrat. ipsis ciuibus eorumque posteris concedenda decreuerit. Nos qui paternis cupimus reuerenter adherere vestigiis, omnia Jura predicta statuta, seu constituciones Magdeburgenses provt a patre nostro ipsis racionabiliter sunt indulte, ratificamus, approbamus, et presentibus confirmamus. ipsasque per ordinem fecimus hic subscribi.

2. Das ganze Recht von 1261 selbst, doch ohne die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner.

3. Der Uebergang zu den Zusätzen.

Hec sunt Jura que in Instrumento autentico felicis memorie patris nostri Ducis Heinrici conscripta diligenter invenimus. et per eundem indulta ciuibus antedictis. Que cum per negligenciam aut ignauiam eorum, qui pro tempore fuerant essent defectiue propter cedule breuitatem inscripta. obmissis quibusdam articulis, que Jus predictum nichilominus contingere videbantur, predicti nostri ciues cupientes hujusmodi supplere defectum obmissos ejusdem juris articulos, indiscretis vsi consiliis taliter suppleuerunt. vt jus quod in originali negligenter extitit pretermissum, in alio latere Instrumenti ejusdem temere ducerent inscribendum. propter quod indignacionis nostre sencientes indicia, nostreque postremum gracie reformati. pecierunt instancius, ut omnia ipsorum jura, que ab vtraque parte conscripserant, vnius littere continencia concludere dignaremur. Nos itaque ipsorum precibus pium prebentes assensum. quod in prioribus patris nostri litteris fuerat pretermissum et suprascriptum incongrue, scripturis sequentibus integramus.

4. Die Zusätze, die sich auf der Rückseite des Originaldocuments von 1261 befinden, wörtlich von dort entlehnt.

5. Die Bestätigung des ganzen vorstehenden Rechts mit Beziehung auf die Urkunde der Herzöge Heinrich III. und Wladislaus von 1261.

Uniuersa igitur suprascripta jura atque statuta provt presenti pagine sunt inscripta, principali

benificencia confirmamus. volentes ipsa per nostre ciuitatis wrat. ciues qui sunt, vel pro tempore fuerint, inuiolabiliter observari. Salua semper tam nobis, quam predictis ciuibus interpretacione, quam Dux Heinricus felicis memorie pater noster, vna cum patruo nostro felicis recordacionis Duce Wladyzlao, in derogacionem quorundam articulorum predicti juris interponere decreuerunt. ad commodum et profectum ciuitatis et ciuium predictorum. provt in Instrumento ipsorum super hoc confecto legitime continetur, cujus tenor talis est.

6. Das Instrumentum super hoc confectum ſelbſt, von Heinrich IV. wörtlich aus der Urkunde M. 16. im Bresl. Archiv entlehnt.

Cvm rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que de verborum serie redactorum nichil minuit aut inmutat, opere precium est, ea que in longeuam educanda sunt noticiam, eternari memoria litterarum. viuax enim littera obliuionis deliramenta repellit, et memoriam excitat renouandam. Tempus enim sic est in fuga sceleri. ut temporales ei deseruiant actiones, habent enim minus fidei minusque memorie, nisi recipiant personarum viuencium aut viuaci saltim a littera firmamentum. Ideoque est quod nos Heinricus et Wladezlaus dei gracia Duces Slesie, tenore presencium notum esse cupimus vniuersis. quod nos intendentes commodo ac honori ciuitatis nostre Wratislauie, petentibus nostris ciuibus Jus ciuitatis Maydeburgensis, infra districtum sive murum Ciuitatis nostre provt infra specificatur, desideratum Jus eisdem atque eorum posteris concessimus in-

dulgendo. Annuentes eis omnia que ad Ciuitatis honorem sunt. instruere desuper et fundare. Cum igitur Ciuitas Maydeburgensis, in pena majori. Sexaginta solidos, atque minori. VIII. solidos exigat et requirat, nostre Ciuitati Wratislauie, leuiores atque meliores esse volentes, jam dictam penam per medium relaxamus. Statuentes, ut pro majori pena. XXX. solidi. pro minori vero. IIII. solidi persoluantur, in ciuium nostrorum commodum et leuamen. Nos uero cum jam commodo ciuitatis et honori provt debuimus intenderimus, nobis nostrisque heredibus siue successoribus, quedam priuata a Jure Maydeburgensi subscribi siue subjungi fecimus valitura. volentes ea perpetue memorie commendari. Ciuitas Maydeburgensis, tribus terminis in anno suprema habet Judicia, que vocantur Judicia Borgchrauii, quorum quodlibet judicium si esse contigerit in die sacro. ipsa ciuitas nequaquam ipso die esse Judicium concedit. Ita tamen, quod hoc Judicium Bvrchrauii illo in termino siue in terminis illis, penitus euanescit, nullo obstante casu siue contradictione. Ab hoc autem contradictionis articulo, nos penitus exuimus et emundamus. volentes atque statuentes, vt si predictorum Judiciorum quod nobiscum vogethdinc appellatur aliquod. die sacro siue diebus euenerit. nos vel nostri in diem alium licite transponamus, juxta nostre et nostrorum benplacita voluntatis. Considerata eciam injuria que nostro dominio illata fuit nostre puericie temporibus. videlicet in Macellis carnium. et eciam ortis ante ciuitatem jacentibus infra fossata prime locacionis. super eodem nos maxime indignantes tam nostro Judici, quam eciam ciuibus vniuersis, hec predicta

ab omnibus possessoribus ea recepimus, nostro dominio nostrisque vsibus omnia asscribentes, nobis perpetuo valitura. cupientes hec fieri Judicio mediante. Tam ipse Judex quam ciues predictorum possessores, non presumentes super eodem litem contestari, se nostre gracie per omnia commiserunt. Quorum nos precibus inclinati, accedente bona nostre conniuencia voluntatis, ablata eisdem vniuersa restituimus. quantumcumque pro nobis Jus validum extitisset. Quibus et nos majorem fecimus graciam. volentes, vt homines in aggere beate Marie mansionem habentes. verum et in vico beati Mauricii commorantes. omnesque curias siue ortos habentes ante ciuitatem infra fossata prime locacionis. Super omnibus causis eis incumbentibus Judicium in Ciuitate requirant. vna cum ciuitate tam commoda quam incommoda sufferentes. Ex vtraque vero parte aque nostre Odre. siue ciuitatis, pro ipsorum pecoribus pascua libera concedimus, eorum commodis et pecoribus perpetuo valitura. Uolumus eciam, vt omnis hospes regionis alterius, siue ciuitatis aliene. qui venerit in wrat. ad manendum, primo anno absque omni solucione, siue ciuitatis exactione, liber sedeat et quietus. Ita tamen si familiam suam secum duxerit, et domum construxerit siue emerit ad manendum tamquam ciuis alter. Monetas nostras, siue Camerarum nostrarum soluciones, verum eciam nostra Thelonea, et nostrum Judicium infra ciuitatem, non ipsorum judicio, sed nostris reseruamus juribus judicanda. Si qua vero priuilegia, super locacionem ciuitatis nostre wrat. antea emanauerunt, vel a nobis vel ab alio, eadem abolemus et in irritum reuocamus, nullum habere vigorem pe-

nitus decernentes. Vt igitur hec suprascripta robur perpetuum optineant, validum eciam et vigorem, presentem litteram in testimonium dari fecimus, munimine plurimorum sigillorum roboratam. Videlicet Illustris Domine matris nostre Ducisse Slesie et Venerabilis domini Thome Wratislauiensis episcopi. Nostri quoque, et fratris nostri Illustris Ducis Wlodezlay prepositi Wissegradensis. verum eciam Comitis Johannis de Wirbna. Datum in wrat. in Choro beati Jacobi domo fratrum minorum. feria sexta proxima post diem beate Lucie. Presentibus hiis, Illustri Domina matre nostra Slesie Ducissa. Domino Thoma Wratislauiensi episcopo. Fratre Herbordo. Comite Johanne de Wirbna. Comite Janussio. Comite Stossone. Comite Bertoldo. Comite Conrado Sweuo. Magistro Walthero nostro Notario. Everhardo et Symone fratre suo. et aliis multis. Anno domini Millesimo Ducentesimo. LX. primo.

7. Der Schluß des Ganzen.

Omnia enim, que in abrogacionem Juris Maydeburgensis in eodem Instrumento a nostris progenitoribus sunt inscripta, salua volumus conseruari. In quorum omnium testimonium et vigorem, presentem litteram, sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum Wratislauie. Anno domini. Millesimo. Ducentesimo. Octogesimo tercio. Secundo Idus Septembris. Presentibus, domino Bernhardo Mysnensi preposito, Cancellario nostro. Domino Petro prothonotario. Heinrico pincerna de Appolde. Mychaele de Schozniz, Castellano wrat. Nycholao Grimzlawiz, Castellano de Zandowel. Razzlao dremeliko, castellano in Retschen.

Magistro Jacobo, Legum doctore.[1]) et aliis multis. Datum per manum Magistri Lodwici Notarii Curie nostre.

[1]) Ein Legum Doctor 1283 in Breslau, ist auch nicht unwichtig.

---

3. Dritte Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze.

(Sie ist im Breslauer Archive signirt: B. 6. Von ihr handelt §. IV. Nr. 2.)

Sie enthält ganz die nämlichen Stücke, welche sich in dem herzoglichen Originaldocumunt von 1283 befinden, ausgenommen die Urkunde der Herzöge Heinrich III. und Wladislaus, welche hier nur mit den Anfangsworten: „Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura" bezeichnet ist. Uebrigens haben sich in den Text, besonders in die Lateinischen Stellen desselben, hier schon gar manche Fehler eingeschlichen.

---

4. Vierte Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze.

(Sie ist im Breslauer Archive signirt: B. 8. Von ihr handelt §. IV. Nr. 3.)

Sie enthält nichts als den Text der genannten Stücke. Es fehlt also sowohl die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und Rathmänner, als auch alle Lateinischen Stellen in der Originalurkunde Heinrichs IV. von 1283.

---

5. **Brieger Urkunde des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze. (§. III. S. 35.)**

Auch in ihr fehlt die Unterschrift der Magdeburgischen Schöffen und die Bestätigung Heinrichs IV. Hinter den letzten Worten der Zusätze: „wen daz in nichein sin vrunt beklagen mach mer vmbe die schült" findet sich hier folgende, in Breslau besonders beigefügte und von mir aus Böhme a. a. O. S. 29 entlehnte Unterschrift:

P. herman Schryber.

Diz recht vnd alliz daz recht daz die stat czu wreczlau hat. von rechte vnde von genądin. haben di Ratman di schepfin und die gesworn mit wizzin vnd mit willekvr der eldistin lazin schrybin. vnde habin iz durch libe vnd vrüntschaft czu rechte gegebin irin libin vründin den Burgern der stat czu dem Brige. mit willen vnd mit wizzin iris herrin herczogin Boleslauis. vnde wollin in des gesten vnde mit in heldin. Czu denselbin geczyten warin czu wretslau Ratman. H. hannus von lübek. H. Tilman swarcze. H. Jacob schertilczan. H. Hannus von der wide. H. Niclos von lignicz. h. Arnolt kvsvelt. h. Cunrot baran. Diselbin ratman habin der stat czu wretslau grost ingesigil an disin brif gehangin vf rechte stetikeit. vnde recht ürkünde. Diz ist geschen. In dem Jare Gotis. Tusint. drihundirt Jar. In dem sibin vnde czwenczigistim Jare. An der Mittewochin bin den acht tagin der himilvart vnsir vrouwin.

6. Abschrift des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze in dem Breslauer Codex von 1306. (§. XII. S. 201 — 203.)

Dieselbe ist durch nichts weiter ausgezeichnet, als durch die Rubriken, welche den Inhalt in einzelne Artikel abtheilen, und durch das Fehlen eines Blattes, auf welchem sich grade die Aeußerung Heinrich's IV. in der Urkunde von 1283 über die Indiscretion der Breslauer Bürger befand. Der Schreiber dieses Codex entlehnte seine Abschrift wohl entweder aus der Originalurkunde von 1283 selbst, oder aus der dritten Breslauer Urkunde.

---

7. Abschrift des Rechts von 1261 und der späteren Zusätze in dem Cod. chart. Oppoliensis von 1405. (§. III. S. 35. 36.)

Der Schreiber dieses Codex, Sigismund von Camenz, scheint seine Abschrift entweder aus den für Nr. 6 anzunehmenden Quellen, oder aus dem Breslauer Codex von 1306 entlehnt zu haben. Daraus erklärt sich, daß Böhme darin nicht allein das Recht selbst mit den Zusätzen, sondern auch die Bestätigung Heinrich's IV. fand.

V.

Das von den Magdeburgischen Schöffen und Rathmännern im J. 1295 der Stadt Breslau mitgetheilte Recht.

Von diesem Rechte sind mir bis jetzt sechs handschriftliche Exemplare bekannt geworden. Drei Urkun-

den mit demselben besitzt das städtische Archiv in Breslau (§. V.); einmal findet es sich in Brieg in einem 1327 von Breslau dorthin geschickten Documente (§. III. S. 36. 37.); einmal in dem Breslauer Codex von 1306 (§. XII. S. 201 — 203.); und noch einmal in dem Cod. chart. Oppoliensis (§. III. S. 35.). Gedruckt ist es meines Wissens nur einmal, nämlich bei Böhme (a. a. O. S. 29 — 31. Nr. 24.), und zwar aus dem in Brieg befindlichen Documente, und dort sind Varianten aus jenem Cod. chart. Oppol. beigefügt. Der hier gelieferte Abdruck ist aus der Originalurkunde, welche 1295 von Magdeburg nach Breslau gesandt wurde, entlehnt. Hinter demselben sollen aber auch die Eigenthümlichkeiten der übrigen handschriftlichen Exemplare angegeben werden.

---

1. Erste Breslauer Urkunde des Rechts von 1295.

Im Bresl. Arch. signirt: B. 2. (§. V. Nr. 1. S. 72.)

---

§. 1. In des Borchgreuen dinge zů Meydeburch. mac ein man wol vmbe gelt clagen. der cleger můz aber al vz in Borchgreven dingen. van eime dinge zů dem anderen siner clage volgen. so daz he iz jeme io sal kundegen.

§. 2. Wirt aber ein man mit gezuge beclaget. in demselben dinge vmbe gelt. vnde sprichet her he habe ime vergulden. daz volbrenget he baz mit erhaften liuten. den is in jener verzugen můge. daz mac he tůn zů hant ob he wil. oder vber dri vierceinnacht. in der Scultheizen dinge.

Sal aber ein man einen eith tün mit sin eines hant. den müz he tün in deme selben dinge.

§. 3. Der richter sal gerichtes warten vnde phlegen alle tage an rechter dingstat. iz en si. daz ein man vmbe gelt clagen wil ane gezuch. daz mac he allenthalben wol richten.

§. 4. Wergelt vnde büze vnde des richteres gewette sal man gelden vf den tach der geteilet ist. alse denne genge unde gebe sin. Daz wergelt vnde die büze deme clegere. vnde deme richtere daz gewette.

§. 5. Wirt einem manne sin güt gevronet mit rechte. daz sal jener besitzen der iz in de vrone gebrach hat mit der vrone. dri tage. vnd nacht. he sal och dar inne ezzen vnd slaphen mit der vrone. dar nach so sal he daz güt vf bieten zü dren dingen. immer vber viercennacht. zü dem vierten dinge sal ime die richtere vride da vber wirken. vnd sal iz ime eigenen mit schepphen orteiln. vercoufen mac hez denne mit wizzenschaft. loufet ime danne da icht vber he sal iz jeme wider keren. gebrichet ime he vordere aber vor baz.

§. 6. Sprichet ein man sin güt an. gewant. oder swaz anders sines gütes ist. daz iz ime abe gestolen. oder geroubet si. da sal he sich zü zen. mit sin eines hant. vnd sal sweren vf den heiligen. daz iz to sin were vnd noch sin sie. do iz ime abe gestolen. oder abe geroubet wart.

§. 7. Istiz aber ein phert. daz ein man anspricht. daz ime abe gestolen. oder geroubet ist. da sal he sich mit rechte alsus zv zen. he sal mit sime rechten voze deme pherde treten. vffe den linken voz vorne. vnde sal mit siner linken hant. dem pherde grifen an sin rechte ore. vnd sal gern

der heiligen vnd des steueres. vnd sal vffe den heiligen dem pherde vber deme houbete sweren. daz daz phert de sin were vnd noch sin si. do iz im abe gestolen oder abe geroubet wart. So zucht sich jener an sinen geweren vnd mŭz sweren vffe den heiligen. daz he daz phert ze zŭ rechter zucht. Da mŭz im jener hen zŭ rechte volgen. wanne ober die weldegen se nicht. Spricht aber ein man he habe daz phert gecouft vffe den vrien markete. vnd ne mac he des dicheinen geweren haben. so ver liuset he daz phert. vnd sin silber daz he da vmbe gap. vnd ne ver liuset da vmbe nichein gewette.

§. 8. Beclaget ein man den anderen vmbe gelt nach toter hant. vnd wil in des inneren nach rechte. daz mac he tŭn mit sin eines hant vf den heiligen. ob iz ime jener gestaten wil. Sprich aber jener he in wizze vmbe daz gelt nicht. he si is vnschuldich. oder he habiz ime vergulden. daz mŭz he sweren. vffe den heiligen selbe sebende.

§. 9. Biutet sich ein man mit wizzenscaft. zŭ rechte. kegen den anderen. vnd der andere weigeret des vnd wndet desen. vnverclageter dinge. ane recht. vnd der ander der gewndet ist. kumt zŭ were. vnd wndet jenen weder. vnd der desen erst wndede. kome vore. vnd clage. der ander. an deme der vrede erst gebrochen wart. kome ouch na vnd clage. des selben tages. bi tageslichte. vnd sage daz der orhap jenes were vnd sin nicht. gezuget he daz alse recht is selbe sebende mit erhaften liuten. die iz gesen vnd hort haben. vnd da zŭ jegenwardich waren. he gewinnet jeme die ersten clage abe.

§. 10. Ein man der mac sinen son wol vz zen mit sin eines hant vf den heiligen. der in binnen sinem brote ist vnueranderet. also. daz he swere. daz der son der tat vnschuldich si.

§. 11. Vnde wirt (wirt) ein vrouwe begriffen in hanthafter tat an totslage. oder an kamphberer wnde. des is der clegere sie neher zů oberwindene selbe seuende mit erhaften liuten. den sie is vnsculdich moge werden. vnd so můz sie gerichte liden. Beclaget man auer eine vrowen vmbe tot slach oder vmbe wnden die des selben tages bewiset sin. vnd wirt die vrowe geborget vffe recht. des is die vrowe neher zů vntgende. selbe sebende mit erhaften liuten vf den heiligen. denman jenege not mer an sie geleggen moge. Spricht man auer eine vrowen an. vmbe clage die vernachtet is. des is die vrowe neher zů vntgende mit ir eines hant vf den heiligen. dan sie einege not vor baz me da vmbe lide.

§. 12. Ob ein man zwierhande echte kindere habe. vnd hat die ersten. vor zů rate vz gesazt. vnd gibet her da nach. den anderen kinderen icht an sime gůte. vnd stirbet der man. daz nemen die kint bevorn. vnd waz da boven denne blibet. daz teilen sie al geliche vnder sich. went sie ime al euenbordich sin.

§. 13. Ob ein schepphe in gehegeteme dinge uf der bank. mit vnbillichen worten van einem manne missehandelet worde. vollenkumt des der schepphe. mit ander sinen bankgenozen. daz sie iz gehort auen. jener můz deme schepphen verbůzen. vnd deme richtere gewetten.

§. 14. Ob ein man beclaget wirt vmbe totslach oder vmbe wnde. vnd der man sich borget

bi sime erbe zŭ gestene zŭ rechte. vnd wirt he abrennech daz he nicht gestet. so sal man in denne voreschen. alse recht is. vnd ne kumt he denne nicht vor. zŭ deme selben dinge. man vervestet in. vnd so telt man deme clegere daz wergelt vffe daz erbe gewnnen. vnd deme richtere sin gewette.

§. 15. Vnde man en mac mit rechte decheinen man hoer borgen twingen zŭ setzene. den al sin wergelt stett. iz en si. vmbe gelthafte schult. die grozer si.

§. 16. Geschet ein strid bi tageslichte. wil man da einen bideruen man zŭ beclagen. der da nicht besen ist. des ist he neher zŭ vntgende. selbe sebende mit erhaften liuten. die da zŭ jegenwarde waren. den man en kamph abe gewinnen mŭge. Beclaget man auer einen bederuen man. bi nachtslafender dieth. vber totslach oder vmbe wnde. die nachtes geschet. des ist he neher zŭ vntgende selbe sebende mit erhaften liuten. bi den he do was do die tat geschah. vnd he der tat vnschuldich ist.

§. 17. Swen ein man zŭ vorsprechen bittet. der mŭt sin wort sprechen zŭ rechte. he vntrede is sich mit gewette.

§. 18. Vnde swen der man sterbet so sal man der vrowen zŭ rechte die schaph zŭ der rade in brengen. swa so sie gan..

§ 19. Vnde iz en mac nieman weder vmbe totslach oder vmbe wnde oder vmbe decheine schult. dichein ellende geswern.

§. 20. Swa ein man einen eid gelobet vor gerichte. vor vmbilliche wort. oder roufen. oder slan. oder blŭtrunst. des ne mac

man en nicht ledich lazen iz en si des richteres wille.

§. 21. Die wile die kint iren rechten vormunden nicht haben nè mügen, so ne mac man sie zů decheinen degedungen brengen, sie ne komen alrerst zů iren jaren.

§. 22. Ob ein man den anderen beclaget daz he ime sines erbes icht abe gebuwet habe. daz beheldet jener baz. der iz in gewern hat mit sin eines hant. he habe in mit gezvge an gesprochen, so můz iz jener der iz in der gewere hat ob he wil mit gezuge behalden.

§. 23. Die wile daz die Borgere zů Meydeburch rechte tegedinge halten. nach der stat rechte vnd sich vor irem hérren dem Bischophe. dem Burchgreuen. vnd dem Scultheizen. zů rechte erbieten. nach der stat rechte, so ne mac man sie buzen der stat nicht brengen in ein ander gerichte.

Diz recht haben die schepphen van Meydeburch lazen scriuen. mit der Ratmanne vnde der stat volge vnde wilkore. vnde habenz durch liebe vnd vruntschaft zů rechte gegeben vnde gesant. iren lieben vrunden. dem Burgern der stat Wrezlaw. vnde willen en des gesten. vnd mit en halden. Zů den selben ziten waren Schepphen zů Meydeburch her Bartholt ronebiz. der ritter. her Reyner bi sente Peter. her Hennig hern Jans son. her Arnolt horn. her Brun loschsche. her Kone ridder. her Jan vrese die riddere. her Kone die lange. her Wolther van Slanstede. her Florin. her Heyneman riddere. Iz waren ovch zů den selben ziten zů Meydeburch. Ratman. her Heydeke. hern ywans. her Kone van tundersleue. her Heine hern

hartmannes son. her Tideman van Dodeleghe. he Tile van Egelen. her Tile hasart. her Siuert van Lebechun. her Bolthe stokvisch. her Henning houwere. her Rolef ritter. her Henning van Kerling. her Busso wesseken. Die selben Ratman haben der Stat Ingesegel van Meydeburch dar an tün hangen. vffe rechte steticheit vnd recht orkunde. Diz ist geschen. In deme jare nach Gottes gebort. Dusent jar. Zweihundert jar. vnde in deme Vumf vnde Nunzegestem Jare. an deme achten tage allerheiligen.

2. Zweite Breslauer Urkunde des Rechts von 1295.

Im Bresl. Archive signirt: B. 5. (§. V. S. 72. 73.)

Dieselbe stimmt im Texte mit der vorigen überein. Aber in der Unterschrift fehlen die Namen der Magdeburgischen Schöffen, also das Stück: Zü den selben ziten waren Schepphen — her Heyneman riddere. Vielleicht hat man gar nicht nöthig, dabei an eine besondere Absicht zu denken. Hinter der in Magdeburg beigefügten Unterschrift, welche sich, mit Ausnahme des genannten Stückes, auch in dieser Urkunde findet, ist aber hier noch folgende Unterschrift zu lesen:

Diz selbe recht haben die Ratman vnd die Burgere van Brezlav lasen schriuen mit der stat willekore vnd habens durch liebe vnt vrüntschaft zü rechte gegeben vnd vorcoüft iren lieben vründen den Burgern der stat zü der Nyze. vnd wollen in des gesten vnd mit en halden. Zü den selben

ziten waren zů Brezlav Ratman. her Cvnrat Grasevinger. her Brüne van der Olesne. her Cvnrat der Junge. her Hannus van Mollensdorf. her Helwic van Mulheym. her Petir van Richinbach. her Hellenbolt van Luchtendorf. her kunot van me Cyndal. Die selben Ratman haben der stat Ingesegel van Brezlav dar an tůn hangen vffe rechte Stetikeit vnd recht orkundé. Diz ist geschen In deme Jare noch gotes gebort. Tvsent jar Drihvndert jar. vnd in deme achten jar. an deme Palme obendé.

---

3. Dritte Breslauer Urkunde des Rechts von 1295.

Im Bresl. Archive signirt: B. 4. (§. V. S. 73. 74.)

In dieser ist nur der Text enthalten; Unterschriften fehlen gänzlich. Hinter den letzten Worten des §. 23. „nicht brengen in ein ander gerichte.“ steht Amen als Schluß des Ganzen. Eigenthümlich sind dieser Urkunde besondere Titel vor den einzelnen zusammengehörigen Rechtssätzen. Dieselben sind fortlaufend zwischen dem Texte geschrieben, unterscheiden sich aber von diesem durch rothe Schrift. Um ein Paar Beispiele anzuführen, §. 1. und §. 2. haben den Titel: Von clage vmbe gelt. §. 3. Von rechter dingstat u. s. w. Eine Vermuthung über die Veranlassung, bei welcher diese Urkunde könnte abgefaßt worden seyn, ist schon oben in §. V. der Abhandlung ausgesprochen worden.

---

4. Brieger Urkunde des Rechts von 1295. (§. III. S. 35.)

Dieſelbe enthält außer dem Texte auch die in Magdeburg beigefügte Unterſchrift, doch ſo, daß auch hier die Namen der Schöffen von Magdeburg weggelaſſen ſind. Der Grund davon kann ganz einfach darin gelegen haben, daß der Schreiber dieſer Urkunde nicht das 1295 von Magdeburg eingeſandte Original, ſondern die zweite Breslauer Urkunde dieſes Rechts von 1308 vor ſich liegen hatte. In Breslau iſt dann noch folgende beſondere Unterſchrift beigefügt worden, die ich aber nur aus Böhme a. a. O. S. 32. entlehne.

Diz selbe recht habin di Ratman vnd di Bürger von Brezlau lazin schrybin mit der stat willekür. vnde habinz durch libe vnd vruntschaft czu rechte gegebin irin lihin wründin den bürgerin der stat czu dem Brige. vnde wollin in des gesten vnde mit in haldin. Czu denselben czytin warin czu Brezlau Ratman. h. Herman schryber. h. Hannus von lübik. h. Tile swarcze. h. Jacob schertilczan. h. Hannus von der wide. h. Niclos von ligenicz. h. Arnolt kvsvelt. h. Cunrot baran. Di selbin Ratman habin der stat Ingesigil von Brezlau dar an tun hangin vf rechte stetikeit vnde recht ürkunde. Diz ist geschen. In dem Jare noch Gotis geburt. Tusint jar. Drihundirt jar. In dem sibin vnd czwenczigistim Jare. An der Mittewochin bin den achte tagin der himilvart vnsir vrouwin.

5. Abschrift des Rechts von 1295 in dem Breslauer Codex von 1306. (§. XII. S. 208.)

Der Text stimmt mit dem der Originalurkunde vollkommen überein, aber der Inhalt ist durch Rubriken in einzelne Artikel abgetheilt. Unterschriften fehlen gänzlich.

6. Abschrift des Rechts von 1295 in dem Cod. chartaceus Oppoliensis von 1405. (§. III. S. 35.)

Dieselbe schließt sich in dem genannten Codex nach Böhme (a. a. O. S. 33.) unmittelbar an die letzten Worte der Abschrift des Documents von 1283 an. Böhme aber äußert zugleich, daß den Satzungen, welche mit den Worten: In des Borchgreuen dinge beginnen, im Oppelnschen Codex noch verschiedene andere Rechtsregeln nebst einigen eingeholten Urtheilssprüchen beigefügt seyen. Und hierauf gründet sich meine schon oben (Nr. IV. Nr. 6. S. 258.) ausgesprochene Vermuthung, daß Sigismund von Kamenz die Abschriften der Schöffenrechte aus dem Breslauer Codex von 1306 entlehnt zu haben scheine. Denn in diesem letzteren folgen auf das Recht von 1295 auch noch verschiedene andere Rechtssätze nebst eingeholten Rechtssprüchen, von denen ich am Ende des §. XII. S. 208. 209. ausführlicher gesprochen habe.

VI.

Das von den Schöffen in Magdeburg im Jahre 1304 der Stadt Görlitz mitgetheilte Recht.

Von diesem Rechte ist meines Wissens bis jetzt nur eine Handschrift, nämlich der 1304 von Magdeburg nach Görlitz gesandte und dem dasigen Magistrate gehörende Originalcodex selbst, bekannt geworden. Dasselbe ist bis jetzt auch nur einmal gedruckt gewesen, nämlich im ersten Theile der von Aug. Friedr. Schott herausgegebenen Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. Der nachfolgende Abdruck ist aus dem Originalcodex selbst entlehnt worden. (§. II. der Abhandlung.)

Wie Megedeburc gestiftet wart. Bi des grozen koning otten cieten. wart megdeburc gestift alrest. Bie sienen cieten buwete man daz kloster zu Berge. Sin svn der rote coning Otto. der gab den steteren wigbilde recht alrest nach irre wille cvre vnd nach der witzegisten rate. Bie sinen cieten was ein Bischof zv Megedeburg Adelbrecht genant. der entphinc sin pallium von deme pabeste Johanne vnde was an deme Bishtvm driechen jar vnd sieben manden.

Art. 1. Von den ratmannen. Do man die stat zv Megedeburc erst uz gab. vnd besazt wart zv wigbilde rechte. do gab man en recht nach irre willecvre. mit der witzegesten rate. Do wurden sie zv rate, daz sie cvren shepphen vnd ratman. Die shepphen zv langir ciet. die ratman zv eime

jare. Die sworen do vnd sweren noch alle jar. swenne sie sie kyesen. der stat ere vnd vrumen zv bewarende. so sie beste cvnnen vnd mugen. mit der witzegesten rate. Die ratman legen ir burding uz. swenne sie wollen. mit der witzegesten rate. der stat not zv cvndegene. vnd sint gezug bi irme eide. Swas sie danne zv deme burdinge geloben. daz sol man stete halden. swer daz briechet. daz shullen die ratman vorderen. Swer so zu deme burdinge nicht en cvmet. so man die glocke lütet. der wettet sechs pfenninge. Wirt im daz burding getvndeget. her wettet vünf shillinge. Die ratman habben die gewalt. daz sie richten vbir allerhande wan maz. vnd vnrechte wage vnd vnrechte shepfele. vnde vbir allirhande spisecoyf. swer daz bricht. der wettet drie wendische marc. daz sint sechs vnd drizzic shillinge.

Art. 2. Von der hoken rechte. Die da hoken heyzen. ab sie sich an ichte vor bozen oder vor wirken. oder missetvnt sie etteswaz. an der cvre. daz sie der stat oder der ratman gelübde brechen. spricht man en daz zv von der ratmanne wegen. sie wetten darumme hvt vnd har. oder drie schillinge. da stet aber an den ratmannen. welch sie nemen wollen. Swelch abir hut vnd har vor wirket. oder mit phenningen lediget. der is rechtelos. vnd en mac niecheinen spise coyf vor koyfen. ane der ratmanne vrlob. Diz selbe gerichte get ubir allirhande lvte. die mit valsheme spise coyfe begriffen werden. vnd en mvgen san nicheine innvnge mer habben. ane der ratmanne urlob. Ob sheffele. oder andir maz zv cleine sin. vnd vnrechte wage. daz mvzen sie wol

vorderen nach der stat ere. oder zv bezzerende. mit sechs vnd drizzic shillingen.

Art. 3. Von des hoesten richteres dinge. Unse hoeste richtere. der hie gerichte sitzet. der sitzet drie bot ding. in deme jare. Ein ding in sente Agathen tage. daz andere in sente johannis tage des liechten. daz dritte in deme achten tage sente mertines. Comen dise tage in viertage. oder in gebundene tage. so vorluset her sin ding. vnd en cvmet her dar selbe zv deme dinge nicht.. oder en were der shultheize da nicht. so en wirt im ouch des dinges nicht. wenne der shultheize sol deme burcgreuen daz erste orteil vinden. En comet der shultheize zv deme dinge nicht. her wettet deme burcgreuen cehn phunt. iz en beneme im echte not. die man bewise als recht ist.

Art. 4. Von des burcgreuen rechte. Swas so vngerichtes geshiet. viercennacht. vor des burgreuen dinge. daz richtet der burcgreue. vnd anderes nieman. Not. vnde lage. vnd heimsüchen. daz richtet der burcgreue. vnd anderes nieman. Is daz der burcgreue dar nicht wesen en mac. die burgere kiesen einen richtere an des burcgreuen stat. vmme eine hanthaftege tat.

Art. 5. Von des burcgreuen gewette. Des burcgreuen gewette. vnde weregelt daz gewunnen wirt in gehegetem dinge. daz sol man leisten binnen sechs wochen. Des burcgreuen gewette. sint drie phunt. Des shultheizen gewette achte shillinge. Swenne der burcgreue uf stet. vnde gedinget hat. so ist sin geding uz.

vnd leget al zu hant da. des shultheizen ding uz. von deme nehsten tage ubir viercennacht.

Art. 6. Von des shultheizen dinge. Der shultheize hat drie echte ding. ein nach deme zwelften tage. daz andere des dinstages. so die osterwoche uz get. Daz dritte als die pfingstwoche uz get. Nach disen dingen leget her sin ding uz. vmmer ubir viercennacht. kvmet der dingtac in einen virtag. her mach wol ubir einen tac. oder ubir zwene. sin ding ubir legen. Des shultheizen ding en mac deme manne nieman kvndegen. wanne der shultheize selber. oder der vrone bote. niechein sin knecht. En ist der shultheize zv huse nicht. geshiet ein vngerichte. die burgere setzen einen richtere. an des shultheizen stat. vmme eine hanthafte tat. Der shultheize sol belehnt wesen. vnd diz sol sin rechte len wesen. her sol ouch den ban habben von deme heren des landes.

Art. 7. Von gerichte büzzen dinge. Deme burcgreuen buzzen dinge. noch deme shultheizen. en ist niechein shepphe. noch burgere phlichtic orteil zu vindene. buzen gehegeteme dinge. iz en sie in einer hanthaftegen tat. Der burcgreue. vnde der shultheize mvzen wol richten alle tage vmme gelt. ane gezüc. iz en sie danne. daz ein burgere einen gast beclage. oder der gast den burgere. mit gezvge so muz her wol richten. der gast muz abir sweren. daz her ein wilde gast sie. vnd also verre gesetzen. daz her des dinges eines tages nicht gesvchen en moge. dar bedarf man zweier shepphen zv. wirt danne ir eime sin gelt erteilt. daz sol her gelden ubir die andere nacht.

Art. 8. Ob ein gewundet man shriet. Iz daz ein man gewundet wirt. geshriet her daz gervfte. vnd veht her den man. vnd bringet in vor gerichte mit gerüfte. vnd hat her des sine shreiman selbe siebende. her ist en nar zu vorzugene. dan ime gener entgen müge. vmme den totslag den hals. vmme die wunde die hant. ob die wunde eines nageles tief is. vnd eines liddes lang. her en mvges entgen. also recht is. Ist abir die wunde gestochen mit eime mezzere. vnde wirt der man geuangen in der vrishen tat. vnde vor gerichte bracht. mit gerüfte. her mac im sprechen an sinen hals ob her wil. wanne daz mezzer ein düplich mort ist.

Art. 9. Ob ein man deme anderen sine hant abe gezugen wil vor gerichte. Sol ein man dem anderen. sine hant ab gezugen vmme eine wunden. der mit gerüfte geuangen. in einer hanthaften tat. vor gerichte gebracht wirt. übir den sol die clage alsus gen. Herre her richter ich clage gote vnd v. übir disen man. den ich geuangen habbe in dar hanthaftegen tat. vnd is kömen binnen wigbilde in des keyseres straze. vnd hat den vride an mir gebrochen. vnd hat mich gerovbet liebes vnd gutes. vnde hat mich gewundet. da her den vride an mier brach. dar sach ich selbe en selbir. vnd beshriete en mit deme gerüfte. vnde habbe guten gezüg. an minen shreimannen. vnd wil en des vor winden als recht ist. vnde alse mir hir daz recht erteilet. vnde vrage in eime orteile zv vorsvchene. wu ich des vol comen svlle. daz miz helpfende sie. zv mime rechte. So bitte jener einer rechten gewere vmme die clage. vnd secge sich vnschuldic der tat. Jener der en

gevangen hat. in der hanthaftegen tat. mac en baz vor zvgen. mit sinen shreimannen selbe siebende. danne iz jener vnshuldich mvge werden. Gezvget her iz alse recht is. iz get jeme an die hant. oder an den hals. ob die sache also gewant is. zv gezvge mac her habben. einen iglichen man. den man rechtelos nicht beshelden en mag. ane sinen vater vnd sinen svn. vnd sinen bruder. vnd sinen knecht.

Art. 10. Von der echten not. GEshiet ein not. oder ein echt strit. nachtes oder tages. wolde man einen biderben man dar zu besecgen. her iz nar im zv entgende selbe siebende. dan iz jener vffe en gezügen mvge. wenne en an der stat. nieman en sach. wirt abir ein man vor vestent. vnde cvmet her vngevangen vor gerichte. vnd wil sich vz cien zv rechte. der richter sol iz im günnen. burgen muz her abir setzen. zv drien dingen vor zv kvmene.

Art. 11. Von der vestunge. Zvhet sich abir ein man vz der vestunge. vnde wil en der richter twingen. her en mag en nicht hoer getwingen. wanne zv sime gewette. Zühet sich aber ein man vz der vestunge. vnd en wil iz im der richter nicht bekennen. her mac en wol abe setzen mit eime dingmanne. vnd en mac en. doch an nicht hoer besweren. wan zv sime gewette.

Art. 12. Von der vernachten sache. Ob ein man gewundet wirt. vnd nicht vore enkvmet. vnd sine sache vor nachtet. vnde jener danne vor cvmet. her entget im selbe siebende. en cvmet her nicht vor zv drien dingen. her uoruestet jenen zv deme vierden dingen. ob her en rechte. vor geladet. vnd beclaget hat.

Art. 13. Von deme heimsüchene. Tvt ein man dem anderen heymsuche. nachtes oder tages vmbeclaget mit vnrechter gewalt. oder noteget ein man wib oder maget. vnde wirt her gevangen in der hanthaftigen tat. mit gerufte. vnde vor gerichte bracht. vnd her des sine shreimanne habbe. selbe siebende. vnd mac her die tat. oder die not bewisen. also recht ist. iz get jeme an den hals. vernachtit abir diser sache dicheiner. so richtet iz der burcgreue vnd an eres niemant. En ist abir da niecheine hanthaftige tat. so ist jener nar zv entgende selbe siebende jeme. danne iz jener vffe en gezugen müge.

Art. 14. Von wundene. Uwirt ein man gewundet vnde shriet her. daz rüchte. vnd cvmet her vor gerichte. swen her beclaget. der da kegenwardec was. vnd het her des sine schreiman. also mange wunde her hat. also manegen man mac her voruesten. comen abir die lute vor den mag her kamph angewinnen. Hat abir her mer lvte beclaget. danne der wunden sin. die anderen entgen ime mit irme rechte.

Art. 15. Von gabe vndir banne. Swas so ein man gibet vndir banne. besitzet her dar mite jar vnde tac. ane rechte wider sprache. daz ist her nahr zv behaldene. mit deme richtere. vnde mit den shepphen. dan iz im jener entfuren mvge. Swas so abir ein man gibbet in deme gehegetem dinge. vor deme richtere. vnd vor den shepphen. der gibbet ein shilling. zv vridebuze. den nemen die shepphen.

Art. 16. Ob einem sin gewere gebrochen wirt. oder varende habe besazt

wirt. Swar abir eineme manne, sine gewere gebrochen wirt. also dicke also her uz vnde in gienc. also dicke muz her deme richtere wetten. die vrone en sie mit rechte abe genvmen. Besezt abir ein man covfshaz. oder varende habbe. vmme shult. von gerichtes halben. vnde butet her iz uf. zv drin dingen als recht ist. vnd wirt iz im erteilt. zv deme vierden dinge. vnd gibbet her sine wizzenshaft dar vf. vnd cvmet jener denne. dar nach sin gut vz zv ciende. jener deme daz gut erteilet iz. der ist nahr daz gut mit gezvge zv behaldene. denne jenir.

Art. 17. Von allerhande vngerichte. Allerhande notnümftege clage. vnd lage. vnde heimsuchen. die vernachtet. die enrichtet nieman wanne der burcgreue. Wirt abir eineme manne. sin gut. oder sin gebw. binnen wigbilde mit rechten orteilen vorteilt. vmme notnvmftege clage. so daz dar maget. oder wib. inne genoteget werde. daz gebvwe sol man vf howen. vnd nicht dannen vüren. Wirt iz im abir vorteilt vmme dübe. oder vmme rob. so daz her sine borgere gerovbet habbe. daz gebuwe sol man vf howen. vnde ist gemeine aller lute. Allerhande vngerichte. vnde clage. dar bewisunge an ist. dar en mac niemant vor gesweren. en ist dar abir niechein bewisunge an. so mac iz der man baz vnshuldic werden. mit rechte. danne iz jemant vffe en gezvgen müge. Allerhande vngerichte daz mit der hanthaftigen tat. vor gerichte begriffen wirt mit clage. daz sol man gezugen. selbe siebende. nach vrides rechte. Not. vnd lage. vnd heimsuchen. daz sol man gezugen selbe siebende. nach vrides rechte.

Art. 18. Von der hanthaftegen tat. Allerhande vngerich(t)e daz mît der hanthaftigen tat. mit clage. vor gerichte. begriffen wirt. daz sol man clagen mit gervfte. durch die shinbaren tat. die man dar bewisen sol. Die hanthaftege tat ist al dar. da man einen man mit der tat. mit dube. oder mit rovbe begrift. vnde geuangen. vor gerichte vüret. Die hanthaftege tat ist ouch daz. daz man einen man begrift daz swert in der hant. oder andere wafen. da her den vride mite gebrochen habbe. vnd gevangen vor gerichte gebracht wirt. mit gerufte. oder wirt her gevangen in der vlucht der tat. da her den vride gebrochen het.

Art. 19. Von bürgezoge. Vor börget ein man den anderen vor gerichte vmme vngerichte. vore zu bringene. vnd enbrenget her sin nicht vor. her mvz deme richtere gewetten. vnd deme clegere bezzern. nach deme daz her beclaget was. nach sime gesatzten weregelde. vmme den totslac achcehn phunt. vmme die wunde, nvn phunt. vnd is doch in der clage gewunnen. wirt abir ein man bvrge. eines mannes wider in zv bringene. der vmme vngerichte beclaget wirt. vnde cvmet jener vor sundir bürgen. vnd phliget her rechtes. vnd mac her daz gezvgen selbe siebende. her hat sinen burgen geledeget.

Art. 20. Von der morgengabe. Ob ein man ein wib niemet. vnd stirbet der man. daz wib en hat an sime gute nicht. her en habez ir gegeben zv morgengabe. oder in gehegetem dinge zv irme liebe. Niechein wib en mac morgengabe. noch libgezvg zv eigene behalden. Stirbet aber sie. iz get wider an des mannes erben. Morgen-

gabe behelt daz wib vffe den heiligen. mit mannen vnd mit wiben. die dar kegenwardig waren. selbe siebende. En hat abir der man. der vrowen nicht gut gegeben. sie besizet an dem gute. vnde die kindere sullen ir gebben ire notdurft. diewile sie ane man wesen wil. Hat der man shaf. die nimet daz wib zv der gerade. Hat daz wib kindere. Swas so der uz geradet sin. stirbet der diechein. die kindere die in deme erbe besturben sin. nemen daz gut. die vz geradet sin. nicht. Daz erbe en mogen sie nicht vor covfen. ane der erben vrlob. Die kindere die in deme erbe biesturben sin. stirbet der einik. daz teilen sie gliche buzen vnde binnen.

Art. 21. Von gabe in gehegetem dingé. Gibet der man sinen kinderen. sin gut bie sime liebe. in gehegeteme dinge. oder sime wibe zv irme liebe. oder sweme her icht gibet mit erben vrlob. in gehegetem dinge. vnd gibet her dar nach an deme gute jemandé icht. deme die erste gabé gegebben ist. mac iz wol wider reden mit rechte ob her wil. vnde ob hes gezvg hat an deme richtere. vnde an den shepphen. daz im die erste gabe gegeben si mit erben vrlobe oder willen. und dar vride ubir geworcht worde. in gehegeteme dinge. vnd behelt sine gift dar an. ob hez gezuget also recht ist.

Art. 22. Von gabe des gebŭwes. Gibet ein man sinem wibe sinen gebw. bie sineme libe. das vffe eins gut stat. vor sime houeherren. vnd vor sinen nackeburen. vnde wiset sie dar in. also recht ist. stirbet der man ane kint. vnd wil sin erbe vffe daz gebw sprechen. nach des mannes tode. her en hat da nicht an. ob die vrowe des

gezug hat. daz iz ir gegebben sie. Ist abir daz eigen des mannes dar daz gebw vffe stet. so brichet iz der erbe. der vrowen. iz en sie danne der vrowen gegeben. in gehegeteme dinge. vor deme richtere. vnde vor den shepphen. wanne ez en mac niemant. sin eigen gegeben. wan in gehegeteme dinge. vor deme richtere. vnd vor shepphen. oder sin erbe sprichet dar vf. Ist iz abir erbe eins gut. vnd en ist iz sime wibe nicht geligen. so en mac her ir nicht gegeben. her en tu ez mit des herren willen. von deme hez entphangen hat. Hat abir ein man. varende habe. oder covfshatz. daz her mit deme gute gecovft hat. daz en an ersturben iz. von sime rechten erben. daz en mac her sineme wibe. noch sinen kinderen. nicht gegeben. wanne in gehegetem dinge. vnd vòr deme richtere. vnd vor den shepphen. hat her abir gut. daz her er erbeitet hat. daz mac her geben. bie sineme gesunden libe. sweme her wil. ane jemandes widersprache.

Art. 23. Von gerichte. Ob der richter. vnd die shepphen ersturben sin. man mac sie wol abe setzen. ob mans bedarf. zv minnesten mit zwein shepphen. vnd mit vier dingmannen. so beheldit jener sine gift.

Art. 24. Von süchbette. Niechein man noch wib. en mac in suchbette. sines gutes nicht vor gebben. boben drien shillingen. ane erben vrlob. noch daz wib. ane des mannes urlob.

Art. 25. Von des vaters shult. Beclaget ein man den anderen. vmme shult. die her ime shuldic sie. von sinen vater. en innert hes en nicht. als recht is. her entget im mit siner vnshult. Beclaget her in abir mit gezuge. vnd seget jener

her habbe im vorgolden. daz muz her vol brengen. selbe siebende. nach totir hant. Sprichet abir ein gast. einen anderen an. vmme shult vor gerichte. her entget im als recht ist. mit sines einęs hant. her en brenge danne sinen gezug vffe in.

Art. 26. Von des pfaffen rechte. Swer binnen der gewere ist. blibet her wol pfaffe. her nimet doch die gerade. ob da niecheine juncvrowe en ist. Ist abir da ein juncurowe vnd ein pfaffe. si teilen die gerade glich undir sich. Vor bruderet aber ein erbe. oder vor süsteret iz sich. alle die sich gliche na. zv der sippe gliche gestüppen mügen. die nemen daz erbe gliche ob sie ebenbortic sint.

Art. 27. Von svne vnde von vruede. die vor gerichte geshen. Swar ein svne. oder ein vruede geshiet vor gerichte. die gezuget der man. mit deme richtere vnd mit den shepphen. Sint abir die shepphen im vore geuallen. so gezuget her mit den dingluten. Swaz so die shepphen gezugen. oder gihalden. daz sol der richter mite gezugen. Swar abir ein svne. oder ein vruede geshiet. buzen dinge. daz gezuget man mit sechs mannen. selbe siebende. die daz sagen. vnd horten. Swar abir ein svne. vnde ein recht were wirt getan. bricht sie der sachwaldege. vnd wirt her des vorwunden. als recht ist. mit deme richtere. vnd mit den shepphen. vmme die wunde. iz get im an die hant. vmme den totslac. get iz im. an den hals. Were abir daz ein andir sie breche. her müzte sie büzen mit sime gesazten weregelde. vmme die wunden. nün phunt. vmme den totslac achczehn phunt. her en moges entgen. als recht ist.

Art. 28. Von kamphrechte. Gewinnet abir ein man. einen camph vmme eine wunde. vnd vichtet her sicge. iz get jeneme an die hant. vmme den totslac. an den hals. Man en sol niemanne. zv kamphe van. binnen wigbilde. wanne vmme eine kamphwerdege wunden. ob der sachwaldege dar zu kegenwardec ist.

Art. 29. Ob sich zwene wunden. Ob sich zwene wunden. vndir ein andir gliche. vnd clagen gliche. swelchir deme andiren den kamph an gewinnet. iz get im an die hant. ob die wunden beide camphwerdec sin. Stirbet der eine e der kamph gelobet sie. iz gɐt deme anderen an den hals.

Art. 30. Ob sich zwene vnder ein andir wunden. Ob sich zwene vnder ein andir wunden gliche. der eine ge zu deme richtere. in sin hus. vnd clage. der andere kome binnen die vierbenke. vnd clage mit gerufte. den shepphen. oder deme vronen boten. oder den dinglüten. vnd sende sinen boten nach deme richtere. vnde bewise sine wunden. her behelt die erste clage. ob hez gezug hat. daz her binnen den vierbenken geclaget hat.

Art. 31. Von der vernachten sache. Ob ein man gewundet wirt. vnde sine sache vornachtet. man sol ime tedingen. zv deme nehesten dinge. Ist abir die wunde kamphwerdic. man sol im zu hant einen richter setzen vmme eine hanthaftege tat.

Art. 32. Ob sich zwene wunden. Uwerden zwene man gewundet. vnd comen sie beide vor gerichte. vnde clagen. der eine vffe den anderen. der die ersten vor clage gezugen mac.

der gewinnet deme anderen. den kamph an. ob her en zv rechte gegrvzet hat. ob die wunden kamphwerdic sint. Wirt abir ein kamph gevristet zu tage. vnde gewinnet ein man. einen kemphin. vffe einen vmbesholdenem man. an sime rechte. vnd mac her daz gezugen. selbe siebende. daz der kemphe ein merceman sie. her weigert ime kamphes mit rechte.

Art. 33. Von wunden. Uvundet ein man den anderen. vnd wirt her vorbürget. wanne zv deme nehsten dinge. vnde slet her en tot dar binnen. vnde wirt her vorburget. vmme die clage. her ist ime doch naher zv entgenge selbe siebende mit gezuge. des totslages. danne iz jener vffe en gezügen moge. Bint sich abir ein des toten mac kecgen im zv kamphe wart. her muz antworten. vmme sinen hals. Hette abir der richter. in gehegetem dinge. einen hantvride gelobet. vnde slüge her in binnen deme burgezoge tot. daz mac man baz vffe en gezögen. denne hes vnshuldig mvge werden.

Art. 34. Von gabe. Die gabe. die deme manne. oder der vrowen gegebben wirt. vor gerichte. in gehegetime dinge. dar mag die vrowe. mit irme teile. den sie entphangen hat. tün. swas sie wil. ane jemandes wider sprache. daz selbe mac der man mit sime teile tvn. den her entphangen hat. Stirbet die vrowe ane erben. daz sie niecheine erben. bie iren manne vindet. sie erbet iren teil vffe iren nehsten mac. her sie wib. oder man. die ire ebenbürtic ist. Daz selbe tut der man sinen teil. zv glicher wis. dar zu alle daz golt vnde silbir. daz nach deme drizzegesten ubir blibet. vnd korn. vnde vleish. vnd bier. vnd gewant.

vnde win. daz horet allez zv des mannes erben. vnd nicht zv der vrowen.

Art. 35. Von der eigenlicher gewere. Beclaget ein man den anderen vmme ein gut. daz sin rechte eigen sie. daz iz im jener vore enthalde mit vnrechte. vnde daz iz ime an geerbet sie. von sineme vatere. vnd cvmet iener danne vor vffe den die clage get. vnde secget. her habbe des gutes geweren. vnd habbe die gewere. an deme gute gehabet jar vnde tac. ane jemandes wider sprache. vnde ist min rechte cins gut. her mus den geweren zu hant benvmen. vnd brengen zu tage. vnd behelt mit deme geweren sin cins gut. dar an. ob hes geweret. als recht ist. mit deme geweren. Wirt ime abir bruch an deme geweren. jener behelt sin eigenliche gewere an deme gute. Wanne ein igslich man. muz baz behalden erbegin. dan ein andir. gecovft eigen. oder gegeben eigen. oder cins gut muge behalden. Sol abir ein man gezugen vf eines mannes eigen buzen dinge. daz muz her gezugen mit besezzenen luten. die dar ime gerichte wonehaftic sint. Ist iz aber vor gerichte geshen. so muz hez gezugen mit deme richtere. vnde mit den shepphen. Sol abir ein man gezugen vmme gelt. daz mvgen wesen allerhande lute. vmbesholden an irme rechte.

Art. 36. Von des pherdes gewern. Vor covft ein man ein phert. her sol in. an deme pherde geweren. daz iz nicht sie hovbetsich. noch hentslegic. noch vnrechtes anevanges. Wirt abir ein dieb begriffen des tages mit dübe. die minner wanne drier shillinge wert ist. iz get ime zu hut vnde zu hare. Ist abir die shult hoer. her vorshult den galgen. Wirt abir ein man. bie slafen-

der diet begriffen. mit sechspfenningwerdes gutes. her vor schult den galgen.

Art. 37. Von vormundeshaft. Stirbet ein man. der kindere hat. die zu iren jaren nicht komen sin. ir nehste ebenburtic swert mag. sol ir vormunde sien. wanne sie zv iren jaren comen. vnd en mac her sie nicht vor stehn. an irme gute. so shal sin helfere sien. sin nehste ebenburtic swert mac. also lange. wan sie zu iren jaren comen mvgen. odir ir rechte vormunde sie vor staen mvge. vnd sol sie von jare. zv jare. berichten ires gutes. was siez in vmbedorft vor tahen habben. also lange wanne sie iren rechten vormunden vor stahen mügen an irme gute.

Art. 38. Was zu dem erbe gehoret. Dit iz daz zu deme erbe horet. allez golt vnde silbir vngeworcht. vnde allez gewant. linen. vnd wullen. daz zv vrowen cleidern nicht gesniten en ist. vnd pfannen die stille stan. vnde botenen. vnd seyuaz. alle kezzele. sundir einen wachskezzel. der horet zv der gerade. allez eigen daz vmbegabet ist. vnd harnash vnd swert. erme töpphe. Morsere. vnd des mannes gurtel. vnd sine vingerlin. brazen. vnd kasten. vnd stule. vnd sidelen. vnd Thisshe. vnd hantvaz. beckene. Melekasten. alle swin. die man in deme houe zved. daz horet allez zv deme erbe.

Art. 39. Von der vrowen rade. Swenne der man stirbet. so nimet daz wib. daz zv der gerade horet. Dá horet zv. allez geworcht golt. vnd silber daz zu vrowen cyrode gehoret. vnd shaf. vnd alle bvcher. die vrowen phlegen zv lesene. die zv gotes dienste horen. vnd kasten mit vfgehabben lidden. vnd bette vnd kvssene. Lila-

chen. badelachen. kolten. Twehlen. Rugkelachen. Tepte. vorehenge. vmmehenge. Sperelachen. gebehnde. vnde alle wibliche cleidere. vnd allez linen garn. vnd lin. vnd phannen die man vz mietet. vnd' troge vnd legelin. vnd shufen. beckene. luchtere. laden. vnd soymshrine. vnd noch mencherhande ding. alleine nenne ich [1]) iz sunderlichen nicht.

Art. 40. Von des mannes rechte. Swenne deme manne. daz wib stirbet. so ir nehste niftele. die ire rade nimt. die sol deme manne berichten sin bette also iz stvnt. do sin wib lebete. vnd sinen stul mit eime kvssene. vnd sine bang mit eime phole.

Art. 41. Ob zwene zu dem hergewete horen. Sin zwene man. zv eime hergewete geboren daz sie an ersturben ist. der eldeste sol teilen. vnd der jungeste kyesen. Da horet zu des mannes tegeliche cleider. vnde sin beste phert. vnd sin swert. vnde eines mannes harnash. ob hez hatte. vnde sinen shilt. vnde noch einen herephole. vnd ein kvssen. vnd zwei lilachen.

Art. 42. Ob ein man den anderen vahen wil. Swelch man kemphlichen grozen wil. einen sinen genoz. der sol bitten den richtere. daz her sich vndirwinden mvze. eines sines vridebrecheres. den her da se zv rechte. Swenne im daz gevunden wirt. so vrage her mit orteilen. wu her sich sin vnderwinden shulle. so vindet man im gezogentlichen. bie deme hobetgate. Swenne her in mit vrteilen gelazen hat. so sol her ime

[1]) S. oben die Note auf S. 242.

kündegin warumme her sich sin vnderwunde habbe. So sal her ime kvndegen. daz her an ime den vride gebrochen habbe vnd daz her in gewundet habbe. vnde berovbet libes vnd gutes. vnd die not. an ime getan. daz iz nicht vntvrer en sie. iz en sie. wol kamphes wert. dar sach ich selbe en selber. vnd beshriete en mit deme gerüfte. wil her des bekennen daz ist mir lieb. vnde bekennet hez nicht. so wil ich iz en bereden. mit alle deme rechte. daz mir hir die shepphen erteilen. So bite jener einer gewere. zv rechte. die sol man im tün. Swenne die gewere getan ist. Daz ist ein eid. vnd ein echt kamph. iglich man. mac ouch sime mage kamphes weigern. ob sie daz beide beweren vffe den heilegen selbe siebende daz sie also nahe mage sin. daz sie durch recht nicht vechten zv samene en shullen. Iglich man mac ouch wol kamphes weigern deme. der wirs geboren ist. danne her. der abir baz geboren is. den en kan der wirs geboren is. nicht vor lecgen. mit siner bezzeren geburt. ob her an in spricht.

Art. 43. Von des burcgreuen dinge. [2]) In des burcgreuen dinge. zv Megedeburc. mac ein man wol vmme gelt clagen. der cleger muz aber allez vz in borcgreuen dinge. von eime dinge zu deme anderen. siner clage volgen. also daz her iz im io shal kvndigen. Wirt abir ein man mit gezuge beclaget. in deme selben dinge. vmme gelt. vnde sprichet her. her habbe im vor goldin. daz vol-brenget her baz mit erhaften lüten. den iz en

[2]) Hier beginnt das 1295 nach Breslau gesandte Recht, welches auch in dem Rechte von 1304 eine Stelle gefunden hat. Siehe oben S. 101.

jenir vor zugen moge. daz mac her tvn. zu hant ob her wil. oder ubir drie viercennacht. in des shultheizen dinge. Sol abir ein man einen eid tvn. mit sines eines hant. den muz her tvn in deme selben dinge.

Art. 44. Von rechter dincstat. Der richter sol gerichtes warten. vnde phlegen alle tage. an rechter dingstat. iz en sie daz ein man vmme gelt clagen wil ane gezug. daz mac her allenthalben wol richten.

Art. 45. Von weregelde vnd von buze. Uweregelt vnd buze. vnde des richteres gewette. sol man geldin. vffe den tac. der geteilet ist. mit phenningen. also danne genge vnd gebe sint. Daz weregelt. vnde die buze deme clegere. vnde deme richtere daz gewette.

Art. 46. Von vronen rechte. Uwirt einem manne sin gut gevronet mit rechte. daz sol jener besitzen. der iz in die vrone bracht hat. mit der vrone drie tage. vnd nacht. her sol ouch dar inne ezzen. vnd dar nach sol her daz gut vf bieten. zv drien dingen. vmmer uber viercennacht. zv dem vierden dinge. sol im der richter vride dar ubir wirken. vnd sol iz im eigenen mit shepphen orteilen. vor covfen mac hez danne mit wizzenshaft. loyfet danne im icht uber. daz sol her im wider kere. gebricht im. her vordere abir vüre baz.

Art. 47. Ob ein vor stolen gut anspricht. Sprichet ein man sin gut an. giwant oder swaz anderes gutes iz ist. daz im abe gestolen. oder geroubet sie. Da sol her sich zu cien. mit sines eines hant. vnd sol sweren vffe den heilegen. daz iz do sin were. unde noch sin sie.

do iz ime abe gestolen oder gerovbet wart. Ist iz abir ein phert. daz ein man an sprichet. daz ime abe gestolen oder gerovbet sie. da sol her sich mit rechte zu cien. alsus. her sol mit sime rechten vuze deme pherde treten. vffe den linken vuz vorne. vnd sol mit siner linken hant deme pherde griffen an sin recht ore. vnde sol geren der heiligen. vnde des steberes. vnde sol vffe den heiligen. deme pherde ubir deme houbete sweren. daz daz phert do sin were vnd noch sin sie. do iz ime abe gestolen. vnd abe geroubet wart. so zuhet sich jener an sinen geweren. vnd muz sweren vffe den heiligen. daz her daz phert cie zu rechter zeucht. da muz im jener hin zv rechte volgen. wenne ubir die gewaldigen se nicht. Spricht abir ein man. her habbe daz phert gecovft vffe deme vrien marcte. vnde en mac her niechein geweren habbe. so vorluset her daz phert. vnde sin silber daz her darumme gab. vnde en vorluset darumme niechein gewette.

Art. 48. Von wunden vnd von hurhab. Bvtet sich ein man mit wizzenshaft zv rechte. kegen deme anderen. vnd der andere weigeret des. vnd wundet diesen vmverclagiter dinge ane recht. vnde der gewundet ist. kome zv were. vnd wunde jenen wider. vnd der diesen erst wundete. come vor vnd clage. der andere an deme der vride erst gebrochen wart. come ouch nach. des selben tages. vnd clage bie tages lichte. vnde secge daz der orhab jenes were. vnde sin nicht. gezuget her daz also recht ist. selbe siebende. mit erhaften liten. die iz gesehn vnd gehoret habben. die dar zu kegenwardec waren. her gewinnet jeneme die ersten clage an.

Art. 49. Daz der vater daz kint vz zvet. Ein vater der mac sinen svn wol uz zien. mit sines einis hant. vffe den heiligen. der in binnen sinem brote ist. vnueranderet also daz her swere. daz der svn vnshuldig sie der tat.

Art. 50. Von vrowen hanthafter tat. Uwirt ein vrowe begriffen in hanthafteger tat an totslage. oder an kamphwerdiger wunden. des ist der cleger sie naher zu uberwindene. selbe siebende. mit erhaften luten. den si iz vnshuldig moge werden. so muz sie gerichte lieden. Becleget man abir eine vrowen. vmme totslac. oder vmme wunden. die des selben tages bewiset sin. vnde wirt die vrowe. geborget vf recht. des ist die vrowe nehr zv entgenge selbe siebende mit erhaften luten. denne man einege not mer an sie gelegen muge. Sprichet man abir eine vrowen an. vmme clage die vornachtet ist. des ist die vrowe neher zu entgenge mit irre eines hant vf den heiligen. danne sie dicheine not. vorbaz mer darumme lide.

Art. 51. Ob ein man zwierhande kinder hat. Ob ein man zwierhande echte kindere hat. vnd hat her die ersten vore zu rate uz gesazt. vnde gibbet her dar noch. den anderen kinden icht an sime gute. vnd stirbet der man. daz nemen die kindere beuor. vnde swas da boben danne blibet. daz teilen sie alle gliche vndir sich. wenne sie im alle ebenburtic sint.

Art. 52. Ob ein shepphe missehandelt wirt vffir banc. Ob ein shepphe in gehegetem dinge vffe der banc. mit vmbillichen worten von eineme manne. missehandelt worde. vol komet des der shepphe. mit anderen sinen banc

genôzen. daz siez gehorten habben. jener muz deme shepphen vor buzen. vnde deme richtere sin gewette gebben. Daz stet kegen en allen. ob siez vol brengen mugen.

Art. 53. [3]) Ob ein man beclaget wirt. vmme einen totslac. oder vmme wunden. vnde der man sich borget. bie sime erbe zu gesthende zu rechte. vnd wirt her abtrünnek. daz her nicht gesteht. so sol man en vorheishen. also recht ist. vnd en komet her nicht uor. zu deme nehsten dinge. man vorvestet en. vnde so teilet man daz weregelt. vffe daz erbe gewunnen. vnd deme richtere sin gewette.

Art. 54. Von bürgen noch weregeldes rechte. Man en mac ouch niecheinen man mit rechte hoher twingen burgen zv setzene danne als sin weregelt stet. iz en sie vmme gelthafte shult. die grozer sie.

Art. 55. Von clage vffe einen biderben man. Geshiet ein strit bie tages liechte. wil man da einen biderben man zu beclagen. der da nicht besehn ist. des ist her neher zu entgenge selbe siebende mit erhaften luten. di da zu kegenwardic waren. denne man ime kamph angewinnen mvge. Bieclaget man abir einen biderben man. bie nachtslafender diet. vmme totslac. oder vmme kamphwerdege wunden. die des nachtes geshiet. des ist her neher zu entgenge selbe siebende. mit erhaften luten. bie den her do was do die tat geshach. vnd her der tat vnshuldic ist.

---

[3]) Die Ueberschrift dieses Artikels, welche hier fehlt, lautet in dem hinten stehenden Register: Wie sich ein man bie sime erbe borgen mac.

Art. 56. Von vorsprechen. Swen ein man zu vorsprechen bitet. der muz sin wort sprechen zu rechte. her entredes sich mit gewette.

Art. 57. Von der gerade. Swenne ouch der man stirbet. so sal man der vrowen zu rechte. die shaf zu der gerade in brengen. swa so sie gen.

Art. 58. Daz man nicht ellende sweren mac. Unde ez in mag niemant. weder vmme totslac. oder vmme wunden. oder vmme diecheine shult. niechein ellende sweren.

Art. 59. Daz man der eide nicht lazen en mac. an den richter. Swa ein man einen eid gelobet vor gerichte vor vnbilliche wort. oder rovfen. oder slaen. oder vor blutrunst. des en mac man en nicht ledic gelazen. iz en sie des richteres wille.

Art. 60. Von kinden die binnen iren jaren sin. Die wile die kint iren rechten vormunden nicht habben mugen. so en mac man sie zu diecheinen tedingen brengen. sie enkomen alrerst zu iren jaren.

Art. 61. Von erbe abe buwene. Ob ein man den anderen beclaget. daz her im sines erbes icht. abe gebuwet habbe. daz beheldet jener baz. der iz in der gewere hat. mit sines eines hant. her en habbe en mit gezuge an gesprochen. so muz iz jener der iz in der gewere hat ob her wil. mit gezuge behaldin.

Art. 62. Daz man in ein ander gerichte nicht zien sole. Die wile daz die burgere zu Megedeburc rechte tedinge halden. vnd sich vor irme herren deme bishoue. vnde deme

burcgreuen. vnde deme schultheizen. zu rechte erbieten. nach der stat rechte. so en mac man sie buzen der stat. zu rechte nicht brengen. in ein ander gerichte. [4])

Art. 63. Von wundene. Swelch man gewundet wirt. shriet her daz gerüfte. vnde comet her vor gerichte. swen her beclaget der da zu kegenwardic was. comen die lute vor. den mac her kamph an gewinnen. Hat her mer lute beclaget. denne der wunden sin. vnde wirt also manic vorvestit. also der wunden sien. die anderen entgent ime mit irme rechte.

Art. 64. Von shult. Swelch man den anderen vmme shult beclaget. vnde gewinnet her die mit notrechte. her muz en des tages berichten. vnd muz deme richtere wetten. Wirt ein man beclaget vmme shult. vnde bekennet her der shult. so sol her ime binnen viercennachten geldin. en gildet her nicht. so hat der richter sin gewette gewunnen. So sol her im gebieten zu geldine ubir achte tage. so gebutet her im ubir drie tage. so gebutet her im ubir den anderen tac. oder nacht. brichet her daz. also dicke hat der richter sin gewette. vnd en hat her des gewettes noch der shult nicht. her vronet sine gewere. en hat her der gewere nicht. her tut en zu mitebanne. so muz man en wol vfhalden. swar man en an komet. vór daz gelt vnde vor daz gewette. swer in boben daz heldet. der wettet deme richtere. Joswelches tages. also man im gebutet. so sol her im daz ding kvndegen lazen ober viercennacht.

---

[4]) Hier schließt das Recht von 1295.

ubir achte tage. ubir drie tage. ubir den anderen tac.

Art. 65. Ob ein einen wegeuertegen man hinderen wil. Iz daz ein man bete vart. oder koyfwart varen wil buzen landes. wil den jemant hinderen vmme shult. daz das niemant tvn muge. her en muze nemen sin recht vor sime richtere.

Art. 66. Ob ein mit knütteln geslagen wirt. Uwrde ein man mit knvttelen geslagen. vffe sinen rucke. vnd vffe sinen buch. die slege brun oder blä. vnde vferhabben. mac her des den richter zu gezuge habben. vnde die dinglute. daz si iz gesehn habben. her ist naher einen kamph vffe en zu brengene. danne sie ez mit irme rechte engen mvgen. Wörde her abir vffe daz houbet oder vffe die arme geslagen. vnde anderes nicht mer bewisen mochte. so muzen sie iz baz entgen mit irme rechte. dan her daz uffe sie brengen möge. bekennen sie iz. ir iglicher vor luset sine buze. vnde der richter gewinnet sin gewette. Sint die slege totlich. so antworten sie mit eime kamphe. die darumme beclaget sint. Sint sie nicht totlich. so antwortet einer mit kamphe. die anderen entgen im. mit irre unshult.

Art. 67. Von verstorbeme erbe. Ob ein erbe vorstirbet. daz sich niemant zu entzuhet binnen jare vnde tage. daz nimet die konengliche gewalt.

Art. 68. Ob ein man vmme totslac beclagt wirt. Ob ein man tot geslagen wirt. hat her drie kint oder mere. vnd wirt ein man darumme beclaget. wirt im vmme die clage ein recht were getan. vnde entget her des also recht

ist. her en darf von den anderen niecheine not darumme lieden.

Art. 69. Von eiden. Ob ein man deme anderen sweret vor gerichte. her muz wol vf legen. ane orlob vnde abe nemen. daz her da mite nicht vor luset noch deme richtere nicht gebben en darf.

Art. 70. Von wunden. Uunden sich abir zwene vndir ein ander gliche. vnde clagen gliche. swelcher deme anderen den kamph ane gewinnet. iz get im an die hant. ob die wunden beide kamphwerdic sint. stirbet abir der eine. e der kamph gewunnen wirt. iz get deme anderen an den hals.

Art. 71. Von wundene. Uwnden sich abir zwene vndir ein ander vnde comen beide vor gerichte vnde clagen. vnde die clage wirt gevristet. zu deme dinge. der aller erst geclaget hat der sterbe von den wunden. vnd werde tot vore bracht zu deme dinge. vnde des toten mag. spreche den gewundeten an. mit gezuge. daz her sinen nehsten gateling geslagen habe. vnde bite gerichtes darumme svndir kamph. So bite jener einer gewere zv rechte. vnde brenge sine vnshult mit sime gezuge. so engeget her des totslages, gezuget hes also recht ist. her ist iz naher zu engende. dan iz jener vffe en gesagen müge. wanne sie beide der clage vor gerichte begvnnen haben. Sin gezuc shal abir also gen. daz der orhab des toten were. vnde sin nicht. Sprichet in abir ein des toten mac mit kamphe an. her muz antworten. vmme sinen hals.

Art. 72. Ob sich einer uz der vestunge zuhet. Zvit sich ein man vz der vestunge. vnde

wirt her ledig getedinget. der richter hat doch sin gewette dar an. zvit sich aber ein man vz der vestunge. vnde wil en der richter dar nach besweren. her en mag in an nichte hoher besweren. wanne zu sime gewette. ob hes gezug hat daz her sich uz der vestunge geworen habbe.

Art. 73. Ob ein man kovfshatz verbütet. Besetzet ein man kovfshatz. oder andere varende habbe. vmme shult. von gerichtes halben. vnde butet her daz uf zu (drien) dingen also recht ist. vnde wirt her des geweldiget zu deme virden dinge. vnde gibet her ime sine vridebuze dar vf. vor deme richtere. vnde vor den shepphen vnde cvmet jener dar nach. sin gut zu vor stene. dirre erste ist naher sine wetteshaft zv behaldene mit deme richtere. vnde mit den shepphen. mit gezuge. danne jener zu behaldene. wanne iz uz von den weren comen ist.

Art. 74. Daz ein sin verdienete lon beheldet. Ein man mac sin verdienete lon behalden. vunf shillinge vffe den heiligen. wil der herre abir daz vol brengen. vffe den heiligen selbe dritte. daz her vorgolden habbe. her ist naher im zv vntgenge. dan jener zu behaldene. wil aber ein man den anderen shuldegen. vmme win oder vmme anderen trang. des encget her ime. also vmme ander gelt.

Art. 75. Dries mac ein man sin kint uz cien. Ein man mac sinen svn dries vz zien. der binnen sinem brote ist. vmme allerhande vntat. vffe den heiligen. Ist aber beide vater vnde svn beclaget. so en mag her den svn nicht vz cihen. her en habbe sich selben. allererst ab genomen. des vngerichtes.

Art. 76. Ob ein man icht vor gibt in gehegtem dinge. Gibbet ein man sime svne. vnde sinen kinderen. sin gut in gehegetem dinge. oder der vrowen zv irme liebe. mit erben gelovbe. vnde wirt dar ein recht vride ubir geworcht. oder sweme her iz gibbet. bie sime gesvndem liebe. mit erben gelübde. vnde gibet her dar na an deme gute. jemande icht. jener deme die erste gabe gegeben ist. mac iz wol wider reden. mit rechte ob her wil. vnd ob hes gezug hat. an deme richtere. vnde an den shepphen. daz im die erste gabe gegeben ist. wenne dar ubir diechein ander gezug comen mag. mit dicheime rechte.

Art. 77. Von der witewen kindere. Hat abir ein man eine witewen. die kinder hat. vnde enhat niechein gut. noch sie niechein gut. vnde hat der man einen svn. bie sime ersten wibe. vnde erbeiten sie gut. vnd legen daz an eigen. oder an varende habe. oder an kovfshatz. vnde stirbet der man dar nach. vnde en hat der vrowen nicht gegeben bie sime libe. des mannes svn. ist neher daz erbe zu nemene. den der vrowen kinder sin. oder irre tochter kindere. oder irre swester kindere. ob der svn deme vatere ebenbvrtic ist.

Art. 78. Ob ein gezügen sol selbe siebende uf eigen. Shal aber ein man gezugen vffe eines mannes eigen. selbe siebende. oder selbe dritte daz muz her tvn mit besezzenen lüten. die da dingphlichtic sin. in deme gerichte. Shal aber ein man vorgoldene schult volbrengen vffe eines mannes eigen. das shullen besezzene lute sin. die dar dingphlichtig sint in deme gerichte. ob iz vor gerichte nicht geshen ist.

Art. 79. Von willecür vor gerichte. Ob zweier manne clage. vf gehalden wirt in gehegetem dinge. vor deme richtere vnde vor den shepphen mit des richteres willen vnd mit der sachwalden beider willekür. daz man iz vor minnen shulle ane gerichte. vnde nicht mer die clage zu vorderne vor gerichte. vnde sich des die herren vndirwinden zu vorminnende. wir der sachwalden keinir. dar na sine clage vornvwen vor gerichte. vmme die shult. jener en hat ime nicht zu antwortene zv rechte vmme di clage ob hes gezug hat an deme richtere. vnde an den shepphen. daz man iz vor minnen sholde ane gerichte.

Art. 80. Von vz geradeten kinden vnd von gezweiten. Stirbet einem wibe ir man. vnd hat her kindere vz geradet. vnde hat her einen svn. oder eine tochter vmbestatet ime hus. die kindere muzen wol ir gebw vor kövfen mit der muter willen. ane der kinder vrlob. die uz geradet sint.

Art. 81. Von deme geuengnisse. Swelch man den anderen binnen wigbilde. vmme ein vngerichte geuangen hat. vnde heldet lenger in deme geuengnisse dan einen tac. oder eine nacht. daz her in vor gerichte nicht en brenget. oder deme vronen boten nicht enantwortet. vnd wirt her darumme beclaget. her muz darumme wetten deme richtere. vnde jeneme sine buze gebben. wenne her en mit gezuge vor gerichte. wol vorwunden mochte habben. vnde nu nicht vorwinden en mac.

Art. 82. Von dübe die in eines mannes houe liet. In swelches mannes huse oder houe. ein dübe gewnden wirt. der vmbesprochen

ist an sime rechte. der wirt shol iz blieben ane shaden. torste her daz vffe den heilegen gerichte. daz iz ane sine wizzenshaft dar in comen sie. Wirt abir die dübe in sime kelre. oder in sineme kasten. oder in sineme korngademe oder irgen binnen sinen beslozzenen weren gewnden. den sluzzel treger shal man habben vor einen dieb. iz en sie danne ein also getan dube. die man zu einem venstere in gewerfen moge.

Art. 83. Ob ein man sin gut gibet in gehegetem dinge. Gibbet ein man sineme wibe sin gut zv irme libgedinge in jehegetem dinge. oder siner kinderen. an eigene oder an lehne. mit der erben vrlobe. vnde wirt dar ein recht vride ubir geworcht. vnd wil her dar nach. an deme gute. jemanne icht gebben. jene die mugenz wol wider reden mit rechte. den die gabe gegeben ist vor gerichte. Hat abir ein man kov(f)shatz. oder varende habe. swelcher hande sie sie. die her mit sineme wibe erarbeitet hat. daz mac her wol bie sineme gesvndem libe geben. sweme her wil. an jemandes wider sprache.

Art. 84. Ob brüdere oder andère lute entsamt gut habben. Swa brudere oder andere lute. ir gut zu samene habben. verhohen sie daz mit irre kost. oder mit irme diénste. der vrome ist ir aller gemeine. daz selbe ist der shade. Swaz abir ein man mit sime wibe niemet. daz en teilet her mit sinen bruderen nicht.

Art. 85. Von wiben die kint tragen. Nv vor nemet vmme ein wib die ein kint treit. nach ires mannes tode. vnde sich barhaft zu der biegraft bewiset. oder zu deme drizzegestem. wirt daz kint lebendich geborn vnde hat die vrowe. des

gezug. an zwein vrowen die ir hulfen zu irre not, daz kint beheldet sines vater erbe. vnd stirbet iz dar nach. daz gut erbet vffe die muter. ob sie ime ebenbürtic ist. wirt is abir zu der kirchen bracht offenbare. swer daz siet oder horet. der muz sines liebes gezug wol sin. vnde wesen. vnde hat der uater erbe vnd die muter. daz mugen sie. mit des kindes vrlobe. gebben sweme sie wollen in gehegeteme dinge.

Art. 86. Wie man vrteil shelden mac. Swer ein vrteil shildet der spreche alsus. daz vrteil daz der man gevunden hat. daz ist vnrecht. daz shelde ich. vnde cie des. dar ich iz zu rechte hin cien sol. Stehnde sol man vrteil shelden. Sitzende shol man vrteil vinden. vnder kvniges banne. manlich vffe sime stule. der abir dar zu den benken nicht geboren ist. der shol des stules biten. mit vrteilen. ein ander vrteil zv vindene. so sol jener im den stul rümen. der daz erste vrteil vant. Swelch vrteil jener danne vindet. daz bite her zu behaldehe mit sime rechte. vnde cie des. dar hes durch recht cien sol. vnde bite dar der boten zu. Vmme ein besholden vrteil. en sol man niecheinen volburt vragen. der is ouch gevunden hat. her en muz dar nicht abe lazen. ane jenes willen. deme daz vrteil gevunden ist. zu sineme vromen.

Art. 87. Von obeze. Iz en muz niemant. sin obes hengen. in eines anderen mannes hof. menlich sol ouch bewirken. sinen teil des houes. der des nicht entut. geshied dar shade ab. her sol en bezzeren.

Art. 88. Ob behalden gut eime vor stolen wirt. Swelch man deme anderen sin gut

tut. zu behaldene. wirt iz im vor stolen. oder ab geroubet. oder vor brant. oder stirbet iz ob iz vie ist. her en darf da niecheine not vmme liden. ter her da sin recht vmme tün. daz iz ane sine shult geshen sie. vnde sin gut mit sime vorloren hat. Swas man abir dem manne liet oder setzet. daz sol her vnuorderfet wider brengen. oder gelden. nach sinen werden. Stirbet abir ein pherd binnen satzunge. ane jenes shult. der iz vndir im hat. bewiset her daz. vnd tar her sin recht dar zu tvn. her en gildet iz im nicht. her hat abir vor loren sin gelt. dar iz im vore stunt. ir gelübde en stvnde danne anderes.

Art. 89. Von topel spile. Uer topelt abir ein knecht sines herren gut oder vor setzet her iz. oder vor covfet iz. der herre mac iz wol wider vorderen mit rechte. daz her sich dar zu cie mit rechte. ver topelt her abir sines selbes gut. oder uor setzet hes. oder vor covfet hes. oder zu swelcher wis hes geloset mit sinem willen. der herre en mac dar uf nicht vorderen. wenne her en ist im nicht phlichtic zu geldene. alleine habbe her im sin verles besatzt. also en ist man im nicht phlichtic. da vor zu antwortene. Wirt im abir sin phert. oder ander sin vie. oder sin gut. dŭblichen. oder rovplichen genomen. in des herren dienste. ane des knechtes shult. daz muz im der herre gelden. da vor muz man ouch deme herren antworten. ob her dar uffe claget.

Art. 90. Von burgen vor gerichte. Swer se bürge wirt eines mannes. vor gerichte en zu brengene vnd en mac her sin nicht gehabben. alse her en vor brengen sol. her muz in bezzeren nach deme daz her beclaget was. wenne her an

der clage gewunnen ist. get im abir die clage an den lib. her muz gebben sin weregelt. daz sol werden deme clegere. vnde nicht deme richtere. Sin gewette hat her abir dar an. Zu der selben wis sol man den vride bezzeren. den ein man vor den anderen gelobet. Brichet abir ein man den vride. den her vor sich selber gelobet. iz get im an den hals.

Art. 91. Von des gevangen burgen. Swer abir borget einen geuangenen man wider zu antwortene. daz muz der bürge vol brengen daz her wider geantwortet sie. als sin gelübde stunt. vnde nicht der gevangene man.

Art. 92. Daz man den toten vor brengen sol. Shal ein man den anderen vor brengen zu besheidenen tagen. der vmme vngerichte beclaget ist. vnde stirbet her dar binnen. her shol en tot vore brengen. vnde ist ledich. Ist her abir vmme shult beclaget. die noch nicht vffe en gewunnen ist. stirbet her binnen deme tage. man en sol (en) nicht vor brengen. ob der bürge sinen tot selbe dritte gezugen mac. so ist sin burge ledich. sin erbe sol antworten vor die shult. Stirbet abir ein pherd oder ein vie. binnen der satzunge. daz man vore brengen sol. der burge brenge die hut. vnde sie ledich. Swer abir vor eide burgen setzt. stirbet her. er her den eid tvn sol. sin erbe. oder sin burge muz den eid vor in tvn. zu gelobeter ciet. oder die shult ist uffe den burgen gewunnen. dar der eid vore gelobet was.

Art. 93. Ob ein vffe den anderen claget. Swelch man vffe den anderen claget. vnde jener wider uffe in. der erst claget en hat

jeme nicht zu antwortene. her en sie aller erst von ime ledich worden.

Art. 94. Von vorsprechen. Ob der man an sines vorsprechen wort nicht gihet. die wile blibet her svnder shaden. von sines vorsprechen worte.

Art. 95. Von der giwere. Swer so vmme vngerichte beclaget wirt. her bite von erst der gewere. die wile die gewere vngelobet ist. so mac der cleger bezzeren sine clage. vnd dar nach nicht.

Art. 96. Ob der richtere stirbet. Stirbet ein richtere. swaz so binnen sinen gecieten geschen ist. des schal sin nachcvmeling an deme gerichte gezüg wesen. alleine en seh hes nicht. swenne her mit den shepphen. der warheit geinnert wirt.

Art. 97. Daz man an dicheinen geweren cien mac. Swer so mit der hanthaftegen tat geuangen wirt mit dube oder mit roube des en mac her an diecheinen geweren cien. Vint abir ein man sin gut vndir jemanne. daz im ab geroubet ist. oder uor stolen ist. den her nicheiner hanthaftegen tat shuldegen en mac. her muz an sinen geweren cien. ob her darumme beshuldiget wirt. het her des geweren nicht. her vorluzet daz gut. vnd en vorluset dar vmme weder wette noch buze.

Art. 98. Ob ein nicht schult gelden en mac. Swer so shult vor gerichte vorderet. vffe einen man. der her gelden nicht en mac. noch burgen setzen der richter sol im den man antworten vor daz gelt. den sol her halden glich sime gesinde. mit spise vnde mit arebeit. wil her en

spannen mit einer helden. oder mit einer vezzeren. daz mac her tvn. anderes en sol her in nicht pinen. Lest her en oder entloyft her im. dar mite en ist her des geldes nicht ledig. die wile her ime nicht vorgolden en hat. vnde her daz nicht vol burgen en kan. so ist her immer sin phant vor daz gelt.

Art. 99. Ob ein nicht antwortet vor gerichte. Swen man vor gerichte shuldiget. vnde ime der richtere zu rechter antworte gebvtet. vnde en wil her nicht antworten. noch mit rechte entreden sich. daz her icht antworden shulle. so teilet man en wettehaft. also tut man in zu dem anderen. vnd zu deme dritten male. vnd en antwortet her denne noch nicht. so is her gewnnen in der shult. get im abir die shult an den lip. oder an sinen gesunt. die muz der cleger selbe siebende gezugen vffe en.

Art. 100. Wan man gelden sole. Sweme man icht gelden sol der mus des warten wanne die svnne vndir get. in sines selbes huse. oder in des richteres. dar daz gelt gewunnen ist. Swer so phenninge. oder silber gelden sol. butet her da wette vor. dar mite en ist her nicht ledic. ir gelübede stünde danne also. Man muz silber wol gelden mit botin. niecheinen boten en sol mans abir antworten. her en sie besheiden dar zu vor gerichte. wenne jeneme deme daz silber sol. so getane phenninge. vnd so getan silber. also der man gelobet. daz sol man gelden. en ist dar aber nicht an besheiden. so sal man silber gelden. vnde phenninge. also dar genge. vnde gebe sin. in deme gerichte danne.

Art. 101. Ob ein gelt vorderet vor gerichte. Swelch man vor gerichte gelt vorderet. vffe einen anderen. vraget jener war abe man iz im shuldic sie. her sol iz durch recht secgen. weder hes von gelübdes halben. shuldic sie. oder von erbe. daz her entphangen habbe.

Art. 102. Daz man die vestunge gezuget. Swenne man einen veruesten man. ane hanthaftege tat geuangen vor gerichte brenget. vnde der satzunge ubir in bitet. vnde her der vestunge vor sachet. oder loükent. die vestunge sol man bezugen. er die saztzunge. mit deme richtere. vnde mit den ding phlichtegen. selbe en darf der clegere nicht gezug sin. swenne her mit deme richtere. gezuges vol kümit. Swenne abir der man gesazt wirt. so muz der cleger. aller erst uffe en sweren. daz her der tat shuldic sie. darumme her voruestet sie. daz im got so helfe vnde die heiligen. dar nach sol her sweren daz sin eid reine vnde vmmeine sie.

Art. 103. Daz ein man sine clage halden sol. Unde gelobet ein man. sine clage zu haldene. vnde [illegible]rt iz binnen des giebenet. so en vorlüzet her darumme nicht mere. wenne daz her gebbe deme richtere sin gewette. Vnde swenne ein richter sin gewette in geuorderet. so en mac her vore baz. vffe daz gewette niechein gewette vorderen.

Art. 104. Von wundene. Unde wirt ein man gewundet oder missewret vnde wil her nicht clagen der richter en mac den man nicht twingen zu clagene.

Art. 105. Von des richteres rechte. In allen steten ist daz recht, daz der richter richte

mit vrteilen. Swelches vrteiles man erst vraget. daz sol man von erst vinden. Beide der cleger. vnde jener vffe den die clage get. die muzen wol gespreche habben. vmme igliche redde dries. also lange. wenne sie der vrone bote wider in ladde. Offenbare en sol der man. vor gerichte nicht sprechen. sint her einen vorsprechen hat. wenne vraget in der richtere. ob her an sines vorsprechen wort je. her muz wol sprechen. jo oder nein. oder gespreches bitten.

Art. 106. Daz man die were tvn sole. Bitet ein man der were. vffe den die clage get. der andere en mac im nicht geweigern. brenget hez mit vrteilen dar zu. Tut her abir ime die gewere. iz en shadet im zu sime rechte nicht. vnde jener gewinnet ouch nicht mer der were. der der were da bitet. wenne daz in nichein sin vrünt beclagen en mac mere vmme die shult. vnde ouch die clage nicht me gebezzern en mac.

Art. 107. Von toppelspile. Beclaget ein man den andern vmme topelspel. her en hat ime nicht zu antwortene.

Art. 108. Von erbe. Mit swelcheme gute der man erstirbet. daz heizet allez erbe. Swer so daz erbe niemet der sol durch recht die shult gelden. also verre alse daz erbe geweret an varender habbe. Dübe noch roub. noch toppelspil. en ist her nicht phlichtich zu geldene. noch diecheine shult. wenne der her widerstadunde entphing.

Art. 109. Wa man eigen gebben sole. Man en mac niechein eigen gegebben svnder kvniges banne. vnde greuen banne.

Art. 110. Wie daz gerichte von erst beginne. Horet wie daz gerichte beginne zu deme wigbilde. der shepphen shullen eilfe sin. vnde der shultheize der zwelfte. als ir hie vore vernomen habbet. wanne der schultheize sol deme burcgreuen. daz erste orteil vinden. wanne der burgreue en mac nicht ding habben. ane den schultheizen. Nu vornemet welch daz erste vrteil sie. daz her im vinden sol. her sol en vragen. ab iz ding ciet sie. Swanne im daz gevunden wirt daz iz ding ciet sie. so vrage her dar nach. ob her sin ding hegen müze. so vindet man im zu rechte. daz hez wol hegen muze. wanne her die gewalt hat von gerichtes halben. So vrage her vort was her vor bieten shulle. zu rechte. so vindet man im zu rechte. daz her vor bieten shülle. dingslicht. vnd uberbracht. vnde vnlust. Diz sint die ersten vrteil drie. die der schultheize vinden sol deme burcgreuen. So vrage der burcgreue vort den shepphen. ob her deme dinge icht zu rechte vride wirken shulle. daz niemant den anderen irre an siner clage zu vnrechte. obir disse sache. sol her vride wirken. bie deme rechte daz recht ist. Nu vor nemet welch daz recht sie. Irret jemant den anderen mit rüfene. oder mit sheldene. oder mit anderen worten. die ime shedelich sint zu siner clage. tut her daz mit vnrechte. verzuget her in des mit deme richtere. vnde mit den shepphen. so gewinnet her im sine buze an. vnd muz deme richtere sin gewette gebben. Geshiet iz vor deme burcgreuen so wettet her im drü phunt. Geshiet iz vor deme schultheizen. so wettet her im achte shillinge. Swa der man sine buze gewinnet. da hat der richter sin gewette an. Doch gewinnet

der richter dicke sin gewette. dar niemant niecheine huze an en hat. daz is mit worten. oder mit rufene. dar her ime sin ding mite irret. oder mit andirre vnzucht. So gebiete der richter mellicheme. daz her clage uffe den anderen. der zu clagene habbe mit vorsprechen. durch daz sich niemant vor svme. so muz her selbe wol sin wort sprechen. wil her sich sines schaden getrosten. der im dar nach cvmen mac.

Art. 111. Ob der richtere jemande hindert an deme rechte. Nv uernemet ab der shultheize jemande irret an siner clage. vnd ime nicht rechtes enphlege. vnde her des weigert mit vnrechte wirt her vor deme burcgreuen beclaget mit gezuge. so muz her mit gezuge im encgen. Swelchen gezug jener bütet vffen richtere. mit deme gezuge muz iz der richter encgen. iz sin dinclüte. oder shepphen. geshiet iz vor gerichte. so gezüget man ubir en baz mit rechte. danne hez mit gezuge encgen müge. wil der man sines gezuges abe gen. vnd wil en schuldigen vmme sine weteshaft. daz ist. vmme sine shult. daz entphuret her im mit siner eine hant. Swenne her beclaget wirt vmme dise sache vor deme burcgreuen. dar sol her zuhant vmme antworten. ob dar echt ding sie. wenne her muz da kegenwordic sin. iz en beneme im danne echte not. Die echte not sol man zuhant bewisen. vnd bewiset man der nicht. vnd benvmet man der nicht. vnde weigert her iz mit einer vnrechten sache. sich zu rechte zv erbietende. vmme sin vnrecht daz her getan hat. vnde den burcgreuen. rechtes zu helfende. so erteile man zu hant deme burcgreuen cehn phunt. vnde jeneme sine schult. da her ime rechtes ab

geweigert hat. die wile daz her ime. die nicht in enbrenget. oder selbe nicht engibet. oder sich mit rechte nicht entredet. zu deme nehsten dinge. so en mac her nicheines mannes richter gesien. her en habbe sich dirre sache ab genomen. also ir hie vor vernomen hat. Geshiet iz abir vmme ein vngerichte. da her rechtes ab geweigert hat. also vmme totslac. oder vmme mortbrant. oder vmme kirchenbrechen. oder vmme so getanes dinges icht. daz an vngerichte getrittet. daz selbe gerichte. sol ubir en gen. daz ubir jenen gehn solde. dar en mac her. weder weregelt. noch nicht vore tvn. ob her dirre sache vorwunden wirt. Wirt abir im jemant in vrone gewalt geantwortet. zu rechte zu behaldene. geloset im der. ane sine wisseshaft. vnde ane sine warlosunge. vnd ane sine schult. iz daz vmme ein vngerichte. daz iz an den hals get. dar gibet her ein weregelt vor. Ist iz abir vmme die hant. da gibet her ein halb weregelt vor. vnd behalde daz vffe den heiligen. daz her im ane sine shult geloset sie. ob mans en nicht verwizzen en wil.

Art. 112. Von weregelde. Nv uornemet was ein weregelt zu wigbilde sie. Daz sint achcen phunt ein ganz weregelt. Nun phunt ist ein halb weregelt. also getaner phenninge. als dar genge vnd gebbe sint. da daz weregelt vor boret ist. Diz ist geredet von deme shultheizen.

Art. 113. Ob ein deme anderen sin gut lezet. Swelch man eime anderen liet oder setzet phert. oder cleider. oder diecheine varende habbe. zu swelcher wis her sie vz von sinen geweren lezt. mit sinem willen. vor covft sie der. der sie in geweren hat. oder vor sezt her sie. oder

vbr spilet her sie. oder wirt sie im vor stolen. oder ab geroubet. jener der sie im vor liegen. oder vor sazt hat. der en mac da niecheine vorderunge uffe gehabben. ane uffe den. deme her sie lehch oder uorsazte. Stirbet abir jener rechtes todes. oder vnrechtes so cie her sich zu sime gute mit rechte. kegen den erben. oder kegen deme richtere. ob ez an in getrittet.

Art. 114. Daz man not mit gerufte clagen sol. Uwib oder maget die not vor gerichte clagent. die shullen clagen mit gerüfte. durch die hanthaftigen tat. vnde durch die not. die sie dar bewisen shullen.

Art. 115. Ob ein man den anderen von dem gerichte entfüret. Swelch man einen beclageten man. vmme ein vngerichte. geweldiclichen deme gerichte entphüret. wirt her geuangen. her sol gliche pine liden jeneme. cvmet abir her en weg. man voruestet en alzuhant. ob man en in der hanthaftegen tat gesehn hat. vnde beshriet mit deme geruchte. vnde man daz bezugen mac.

Art. 116. Von gerüfte vmme dübe. Die ouch mit dube. odir mit roube. einen man geuangen. vor gerichte brengen. die shullen clagen mit gerufte. durch die hanthaftegen tat. die sie mit den lüten vore brengen. Die ouch toten vor gerichte brengen. vnde clagen daz vngerichte. daz an in getan ist. die shullen clagen mit gerüfte durch die hanthaftegen tat. die da shinbare is. Swer ouch beroubet ist. vnd weiz war sin roub gevuret is. wil her daz im der richter volge dar. her muz en mit gerüfte dar laden. vnd clagen mit

gerüfte. durch die hantheftegen tat. die her da bewisen wil.

Art. 117. Ob ein kint binnen sinen jaren shaden tvt. Nichein kint en mac binnen sinen jaren nicht tvn. dar iz sinen lieb mite vor wirken muge. Sleth iz einen man. oder belemet iz en. sin vormunde. sol iz bezzeren. mit jenes weregelde. ob ez vffe en vollen bracht wirt. swelchen shaden ez tut. den sql her gelden nach sinem werde. mit des kindes gute. Sleit abir ein man. ein kint tot. her shol sin volle weregelt gebben. Shilt abir ein man ein kint. oder rovfet hez. oder sleit hez. mit besemen durch sine missetat. her blibet ez ane schaden. tar her daz geweren vffe den heiligen. daz hez durch sine missetat geslagen habe.

Art. 118. Von des juden gewere. Der jüde en muz des cristenen mannes gewere nicht sie. her en wolle danne antworten, in cristenes mannes stat. Sleit der jüde einen cristenen man tot. oder tut her vngerichte an im. da her mite begriffen wirt. man richtet ubir en als ubir einen cristenen man. Sleit ouch ein kristenen man. einen jüden. man richtet uber en. durch des koniges vride. den her an im gebrochen hat. oder tut her vngerichte an im.

Art. 119. Ob ein man beclaget. da her nicht kegenwardic ist. Uwirt ein man vor gerichte. vmme vngerichte beclaget. dar her nicht zu kegenwordic en ist. vnde wirt im vor getedindet. binnen den tedingen. comet en der cleger an. her muz in wol bestetegen zu rechte. vmme sine shuldegunde. also lange. wanne her bürgen setze vor zu kvmene. wenne der richter

wirket vnde jeneme. der da claget. vnd nicht deme. den man an sine kegenwarte vore geladet hat.

Art. 120. Ob zwene vf ein gut sprechen. Ob zwene man vf ein gut sprechen. nach deme drizegesten. jener der ez vndir im hat. der en sol irme dichsme antworten. sie en vor einen sich mit minnen. oder ir einer wise den anderen ab. vor gerichte mit rechte.

Art. 121. Ob ein man wib nimet vnwizzende zu echte. Swer wib zu echte nimet vnwizzende. der her nicht habbe en muz. vnde kinder bie ir gewinnet. werden sie sider gesheiden mit rechte. iz en shadet den kinderen zu irme rechte nicht. die e den scheidunge geboren sin. noch deme daz die muter tregit.

Art. 122. Swer sin gut vz tut vffe burgen besheiden. Swer sin gut zu borge tut vffe einen bescheidenen tac. nimet her dar burgen vor. comet der tac. her mac sine burgen wol manen. comst abir jemant. der da sacge. daz gelt. dar sie vor gelobet habben. her habbez vergolden. biekennet ime des der sachwaldige. die burgen. die sint ledich. bekennet her des nicht. sie muzen im halden. daz sie en gelobet habben. sie en wollen daz vffe den heiligen richten. daz gelt. daz der man secge. her habbez gegebben. daz en daz wizzelich sie. darmite comen sie von ime. tvn sie des nicht. sie muzen darumme halden. swas sie darumme gelobet habben.

Art. 123. Daz man shult von erst gelden sulle. Swas en man sime wibe gibet. an sime gereitem gute. stirbet der man. ist her shuldic. die shult get zu vorne vz. swas da boben

ist. also vil. also der vronen gegiftet oder gegeben ist. daz nimet die vrowe. daz andere nement die erben.

Art. 124. Daz erbe vnde die gerade. getritet an die kint. Swar ein vrowe gut hat. daz ir ist. iz sie ir an erstorben von irme manne. oder von iren erben. oder vom sweme iz er komen sie. daz ir ist. hat die vrowe kindere. die ir man geradet hat. oder die die vrowe selbe uz gegebben hat. vnde ob die vrowe noch selben kindere hat in der were. stirbet die vrowe daz gut daz die vrowe lezet. daz get vffe ir aller kindere. sie sin geradet. oder vngeradet. ob sie ebenburtic sint. iz en sie mit gift bewaret.

Art. 125. Man en mac nicheinen tac habben. ane den richter. Alle clage die da cvmet in geheget ding. dar en mac niemant tac vmme gehabben. iz en sie des richteres wille. en ist ez des richteres wille nicht. so ist her vellic an der clage. se muz her von nvwes clagen. her en müge daz vorzugen mit zwein mannen. daz her selbe dritte sie. daz der richter habe tac gegaebben.

Art. 126. Von des buteles rechte. Der bvtel en mac. nicht hoher richten. dan obir zwelftehalben phenning.

Art. 127. Ob ein den anderen mit gezuge beclaget. Beclaget ein man den anderen. mit gezuge. vmme swelcherhande gelt iz sie. daz her im shuldic sie. da shol der antworter rechter gewere vmme biten. vnde der cleger sol im die were tvn. also besheidenlichen. daz der antworter sol sprechen. daz hez guten gezug habbe. daz her im nicht shuldic en

sie. die were sol der sachwaldege tvn deme clegere. So sol sin vorspreche sprechen. wanne her sie tvn shulle. so vindet man im zu rechte. zu drien virnennachten. ob her wil selbe dritte. daz stet an im. ob hez vbir viercennacht. oder vbir vierwochen. oder vbir sechs wochen. tvn wolle. vnd en darf nicht benomen den gezug. Beclaget abir einer den anderen mit gezuge. vmme gelt. vnde jener sprichet. her en sie im nicht shuldic. des ist der cleger nehr vbir en zu kymene mit gezvge. selbe dritte. danne hez ledic mvge werden alleine. den gezug mvz her zuhant habben. vnde jener muz en bie lichtes tage berichten. wanne hez mit notrechte gewunnen hat. vnde der richter hat gewunnen sin gewette. Beclaget abir ein man. den anderen ane gezug. vmme gelt. des ist der antworter nehr zu encgende mit sines eines hant.

Art. 128. Ob ein vie schaden tut. oder wunden. Tvt eines mannes phert. oder hunt. oder behr. oder sin vie schaden. oder ein vngerichte. swer sich dar zu zvhet. der muz da vor antworten. bekennet abir ein man. vor gerichte. daz daz vie sin sie. daz den schaden hat getan. vnde ist die wunde kamphwerdic. her muz da vor antworten. glicher wis also ob hez selber getan hette. vnde ist die wunde nicht kemphwerdic so muz man en in daz ding wisen. vnde en zvhet her sich nicht dar zu. so en darf her nicht da vor antworten.

Art. 129. Daz svne. lenhgut vor vz nemen. Hat ein man kindere. beide svne vnd tochtere. die vngeradet sin. vnde im ebenburtic sin. ist daz her eigen vnde lenhn lezet. noch sime

tode. daz eigen. vnde daz gereite gut. teilen sie gliche. ob sie ebenbvrtic sint. daz lehn nemen die knechte beuor. ob sie joch nicht ebenburtic en sin. ist joch der svne einer geradet. her nimet doch glichen teil. an deme lehne.

Art. 130. Daz der man sines gutes gewaldic ist. Nemet ein man ein wib. vnd wirt im mit ir gut gegebben. vnde stirbet sider die vrowe. ir man beheldet doch allez daz gut. daz im mit ir gegebben wart. svnder de gerade. Niemet her ouch sider ein ander wib. her beheldet doch allez daz gut. daz her mit der ersten. vnde mite der anderen hatte. vnde her mac mit deme gute. tvn vnde lazen swaz her wil. vnde geben sweme her wil.

Art. 131. Daz ein wib vormunden haben sol. Hat ein vrowe icht zu vorderne vor gerichte. da muz sie einen vormunden vmme nemen. swer her ioch sie. so mac sie vorderen. vnd clagen mit vorsprechen. vnde muz selber. an ires vorsprechen wort jen. man en mac ouch nicheinen gezug. vffe sie geleiten. vmme shult. noch sie en mac. nicheinen gezug vmme shult. vffe imande brengen. oder gevüren.

Art. 132. Ob ein den anderen rechtelos secget vor gerichte. Swelch man den anderen vor lecgen wil. daz her rechtelos sie. des mus her vol evmen mit richtere. vnde mit shepphen. daz her rechtelos worden sie.

Art. 133. Daz ein vrowe ire kint nicht vz gecien mag. Hat ein vrowe kint vnde tvn sie schaden oder ein vngerichte. sie en mac ir nicht vz gecien. sie muzen selbe antworten. sint sie zu iren jaren comen. sint sie abir

binnen iren jaren. so antwortet ir vormunde vor sie.

Art. 134. Daz die vrowe bie den kinden blibet biz an iren vormunden. Hat ouch ein vrowe kindere. die nichsinen vormunden en habben. die vrowe blibet. bie den kinderen mit irme gute. also lange. biz ir rechte vormunde cvmet. der tvn wil daz recht ist. Comet abir den kinderen ein rechte vormunde. her sie buzen deme gerichte gesezzen oder in deme gerichte. ist dar eigen. daz vorwizzet sich selben. is dar ouch kovfshatz oder varende habbe. wil her des vormunde wesen. her muz iz mit eigene vorwizzen. daz in deme gerichte gelegen sie. vnde iz phlichtich zwies in dem jare zu berechene der kinder gut.

Art. 135. Ob ein sinen lieb vorwirket. Uwirt ouch einem manne. sin gesvnt. oder sin lip vorteilet. vmme welcherhande vngerichte ez sie. sine erben nemen sin gut. vnde der richter en hat an sime gute nicht. wanne der man mac sinen lip wol vor wirken. vnde nicht sin gut.

Art. 136. Ob eines pfaffen svn wib nimet. Nimet eines pfaffen svn ein elich wib. vnde gewinnet her gut. oder er arbeitet gut mit ir. vnd gewinnet her kinder mit ir. daz sint echte kindere. stirbet her sider. sine kindere nement sin gut. vnde swaz her sime wibe hat gegiftet in gehegetem dinge. daz beheldet sie. Stirbet aber her ane kindere. so getritet sin gut. an die konicliche gewalt.

Art. 137. Wie ein den anderen kemplichen grvzet. Swer kemphlichen grözen wil einen sinen genozen. der muz den richter

biten. daz her sich vnderwinnen muze eines sines vridebrecheres. den her siet. Swenne im mit vrteilen daz erteilet wirt. daz hez tvn müze. so vrage her. wa her sich sin vnderwinden shulle. als iz im helfende sie. zu sime rechte. So vindet man im zu rechte. gezoygentliche bie deme houbetgate. Swenne her sich sin vnderwunden hat. vnde mit ürlobe gelazen hat. so sol her vme kvndegen warumme her sich sin vnderwunden habbe. daz mac her tvn zuhant ob her wil. oder gespreche darumme habben. so muz her en shuldegen. daz her den vride an ime gebrochen habbe. entsweder vffe des koniges straze. oder in deme dorfe. zv welcherwis her en gebrochen habbe. zu der wis clage her vffe en. So shuldege her en abir daz her en gewundet habbe. vnd die not an im getan habbe. daz her wol gewisen moge so sol her wisen die wunden. oder die narwen. ob sie heil ist. So clage her vort. daz her en beroubet habbe sines gutes. vnde ime des genomen habbe also vil. daz iz nicht vntvrer en sie. iz en sie wol kamphes wert. Disse drü vngerichte sol her zu male clagen. Swelcher her vor swiget. her hat sinen kamph vorloren. So sprichet her vort. da sach ich selbe en selben. vnd beschriete en mit deme gerüfte. wil her des bekennen. daz is mir lieb. vnde bekennet hes nicht. so wil ich ez en bereden. mit alle deme rechte. daz mir daz lantvolg erteilet. oder die shepphen. ob iz vndir koninges banne ist. So bite jener einer gewere. die sol man im tün. doch muz der man. sine clage bezzeren vor der gewere. Swenne die gewere getan ist. so büte der antworter. sine vnshult. daz ist ein eid. vnd ein echt kamph. ob her en zu rechte gegrüzet hat.

vnde ob iz dar is. ich meine. ob hez vor lemmede vol brengen mach. Iglich man mac wol kamphes weigeren. deme der wirs geboren ist wanne her. der abir baz geboren ist. deme en kan. der wirs geborne nicht vor lecgen. mit der bezzeren geburt. ab her in ân sprichet. kamphes mac ouch ein man. wol weigeren. ob man en grozet nach mittentage. iz en were e begonst. Der richter sol ouch phlegen eines shildes. vnde eines swertes. deme den man da shuldeget. ob hes bedarf. kamphes mac ouch ein man. sime mage beweren ob sie beide sine mage sin. tar her daz selbe siebende beweren vffe den heiligen. daz sie also nahe mage sin. daz sie durch recht nicht zu samene vechten sollen. Der richter sol ouch zwene boten geben ir igwederme die dar vechten shullen. die daz sehn. daz man sie gerwe. noch rechter gewonheit. Ledder vnd linen ding. daz muzen sie wol antvn. also vil als sie wollent. houbet vnd vüze vore sint en bloz. vnde an den henden. en sullen sie nicht. wanne dünne hanzchen habben. ein bloz swert in der hant. vnde ein vmme gegürtet. oder zwey. daz stet an irre cöre. einen sinewellen shilt in der anderen hant. dar nicht wanne hólz. vnd ledder inne sie. ane die pokeln. die mvzen wol yserin sin. einen rok svndet ermeln. boben der gare. Vride sol man deme warfe gebiten bie me halse. daz sie niemant en irre. an irme kamphe. Ir igwederme sol der richter gebben einen man. der sinen boym trage. der en sol sie nichtes irren. wan ob ir ein vellit. daz her den boym vnder stecke. oder ob her gewundet wirt. oder des boymes bitet. des selben en muz her nicht tvn. her en habbes vrlob von deme richtere. Nach deme

daz deme warfe vride geboten ist. so shullen sie des warfes zu rechte geren. den sol en der richter erloyben. ort yserin von den swertsheiden shullen sie abe brechen sie en habbens vrlob von deme richtere. Vor den richter shullen sie beide gegerwet gen. vnd sweren. der eine daz die shult war sie. darvmme her en beclaget hat. vnde der andere. daz her vnshuldic sie. daz in got so helfe zu irme kamphe. Die svnnen sol man en gliche teilen. als sie von erst zu samene gen. Wirt her vorwunden. vffe den man sprichet. man richtet vber en. vichtet her sicge. man lezet en mit gewette. vnde mit buze. Der cleger sol aller erst in den warf comen. ob der andere zu lange were. der richter sol en lazen vore eishen. den vronen boten in deme huse. dar her sich inne gerwet. vnde sol zwene shepphen mite senden. sus sol man en in ladden. zu deme dritten male. en komet her zu der dritten ladunge nicht vor. der cleger sol vf stenh vnde sich zu kamphe bieten. vnde slahe zwene slege. vnd einen steche wider den wint. dar mite hat her jenen vorwunden. so getaner clage. alse her an in gesprochen hat. vnd sol im der richter richten also ob her vorwunden mit kamphe were.

Art. 138. Was echte not heize. Drie sache sint. die echte not heizen. Daz ist süche. vnde geuengnisse. vnde des Riches dienst. buzen lande. Svche. die muz ein man bewisen. mit einen boten. den her zu deme dinge sende. vnd bewise mit sime eide daz her sich sie. ob hez nicht ledic gelazen en wirt. Geuengnisse abir. vnde des riches dienest. buzen lande. vnde nicht sines herren dienest. mac her wol bewisen. mit

sines eines hant. wanne her zu lande kůmet. ob mans nicht entperen wil.

Art. 139. Von vngebuweten houestēten. Swa zw houestete in einem wigbilde ligen. vngebuwet. Swer da buwen wil. der sol die nackebure. dar zu nemen. die daz besehn. daz her rechte buwe. vnd die shullen daz entsheiden. wirt her sidermal. von jemanne beschuldeget daz her vnrechte gebuwet habbe. tar her daz behalden. vffen heiligen. her encget jeme als recht ist. mit sime eide. Wirt her aber mit gezuge beclaget. her encget im mit gezuge. Der cleger muzte ouch sinen gezug zuhant habben. vnde her můste sweren vffen heiligen. daz jener vffe en vnrechte gebuwet hette. vnd sin gezug. muste also gen. Daz sin eid reine vnde vmmeine were oder sie. Daz en got so helfe. vnde die heiligen. Iz en mac niemant sin wazzer geleiten vffe eines anderen mannes eigen oder erbe. noch dar durch. iz en mit sinen willen. des daz erbe ist. Swer eine heimelicheit buwen wil. oder einen Swinkoben setzen wil. der shol sie drie vůze von sime nackebure setzen vnde nicht neher.

Art. 140. Von verstunge. Uvirt ein man gewundet nach mitternacht. der sol sine clage stelle. daz her io clage vor mittentage. wirt ein man gewundet. nach mittentage. der sol sine clage stelle. daz her io clage vor mitternacht. als her danne claget. so sol her sine gerůfte kůndigen. dries. vnd bite. eines vorsprechen. ist her also kranc. daz her nicht gesprechen en mac. so muz man ime einen vormunden gebben. ist her tot. so muz man im abir einen vormunden gebben. so sol im der richter erlovben. einen vormůnden. vnd

einen vorsprechen. vnde so shal der vorspreche sprechen. her richter sol ich sin wort sprechen. so sol hez ime erlovben. so spreche her. Her richter. erstahe ir mir einer kamphwerdeger wunden. sprichet her. jo. so clage her. ersteht her abir ime nicht einer kampwerdiger wunden. so sol her en. in daz ding wisen. ist die wunde abir kamphwerdic. so clage her. die sache als sie dar comen ist. also her geclaget hat. so muz man jenen dries. heyshen. mit vrteilen. So vrage her. wanne her da nicht en ist. vnde dries geheishet ist. wes her warten shulle. Ist her da nicht. so shal man em tedingen ubir die twere nacht. so vrage sin vorspreche den richter. ob her sin nicht habe en mvge. ob her im nicht einen anderen setzen shülle an sine stat. so vindet man ime daz hez tvn müze. Des morgens clage her. als her des abendes geclaget hatte. enkomet her nicht vor. so sol man en zuhant vorvesten. mit vrteilen. vnd sol en dries zu borge bieten. wil en nimant borgen. so sol man en erlouben.

Nach Gotis geburt ubir Tusent jar. vnde driehundert jar. Vnde in dem uierden jare. an Allerheiligen tage. so ist diz Megedebürshe recht gegebben. von den shepphen zu Megedeburg. den burgeren zu Gorlitz. mit guten willen. Des ist gezüg. Bertolt Ronebiz ein Ritter. Henning Hern Janes svn. Küne Lange. Betman Koning. Walter von slonstete. Bertram Brandan. Heineman Ritter. Bertolt von Randowe. Bruno hern Bernhardis svn.

Regiſter zu dem Rechte von 1304.

Ich entlehne es aus dem Codex ſelbſt. Man wird finden, daß die Ueberſchriften der Artikel mit den obigen hier nicht immer ganz übereinſtimmen.

Wie Megedeburg gestift. wart.

Art. 1. Von den Ratmannen.
Art. 2. Von der hoken rechte.
Art. 3. Von des hoesten richteres dinge.
Art. 4. Von des burcgreuen rechte.
Art. 5. Von des burcgreuen gewette.
Art. 6. Von des schultheizen gedinge.
Art. 7. Von gerichte buzen dinge.
Art. 8. Ob ein gewundet man shriet.
Art. 9. Ob ein man deme anderen sine hant abe gezugen wil vor gerichte.
Art. 10. Von der echten not.
Art. 11. Von der voruestunge.
Art. 12. Von der vernachten sache.
Art. 13. Von deme heymsvchene.
Art. 14. Von wundene.
Art. 15. Von gabe vndir banne.
Art. 16. Ob eime sine gewere gebrochen wirt oder varende habe besatzet wirt.
Art. 17. Von allerhande vngerichte.
Art. 18. Von der hanthaftegen tat.
Art. 19. Von burgezoge.
Art. 20. Von morgengabe.
Art. 21. Von gabe in gehegetem dinge.
Art. 22. Von gabe des gebvwes.
Art. 23. Von gerichte.
Art. 24. Von svchbette.
Art. 25. Von des vaters shult.

Art. 26. Von des pfaffen rechte.
Art. 27. Von svne vnde von vruede die vor gerichte geshen.
Art. 28. Von kamph rechte.
Art. 29. Ob sich zwene glich wunden.
Art. 30. Ob sich zwene vndir ein ander wunden.
Art. 31. Von der vernachten sache.
Art. 32. Ob sich zwene wunden.
Art. 33. Von wundene.
Art. 34. Von gabe.
Art. 35. Von der eigenlichen gewere.
Art. 36. Von des pherdes geweren.
Art. 37. Von vormundeshaft.
Art. 38. Was zu deme erbe gehoret.
Art. 39. Von der vrowen gerade.
Art. 40. Von des mannes rechte.
Art. 41. Ob zwene zu deme hergewete horen.
Art. 42. Ob ein man den anderen vahen wil. vnd kemphlichen an sprechen.
Art. 43. Von des burcgreuen dinge.
Art. 44. Von rechter ding stat.
Art. 45. Von weregelde. vnde von buze.
Art. 46. Von vronen rechte.
Art. 47. Ob ein man vorstolen gut an sprichet.
Art. 48. Von wunden vnde von vrhab.
Art. 49. Wie der vater daz kint uz zuhet.
Art. 50. Von vrowen hanthafteger tat.
Art. 51. Ob ein man zwierhande kinder hat.
Art. 52. Ob ein shepphe missehandelt wirt vffe der banc.
Art. 53. Wie sich ein man bie sime erbe borgen mac.
Art. 54. Von burgen noch weregeldes rechte.
Art. 55. Von clage vffe einen biederben man.
Art. 56. Von vorsprechen.
Art. 57. Von gerade.
Art. 58. Daz man nicht ellende sweren mac.
Art. 59. Daz man nicht eide lazen en mac ane den richter.
Art. 60. Von kinden die binnen iren jaren sint.
Art. 61. Ob ein deme anderen sin erbe ab buwet.
Art. 62. Daz man in ein ander gerichte nicht cien solle.
Art. 63. Von wundene.
Art. 64. Von shult.
Art. 65. Ob man einen wegeuertegen man hinderen mvge.

Art. 66. Ob ein mit knvttelen geslagen wirt.
Art. 67. Von verstorbeme erbe.
Art. 68. Ob ein vmme totslac beclaget wirt.
Art. 69. Von eiden.
Art. 70. Von wunden.
Art. 71. Von wunden vnd clage vristvnge.
Art. 72. Ob sich einer vz der vestunge zuhet.
Art. 73. Ob ein man covfshatz besetzt.
Art. 74. Daz ein sin vordienete lon beheldet.
Art. 75. Dries mac ein man sin kint vz cien.
Art. 76. Ob ein man icht gibet in gehegetem dinge.
Art. 77. Von der witewen kinden.
Art. 78. Ob ein gezugen sol vffe eigen.
Art. 79. Von willecvr vor gerichte.
Art. 80. Von vz geradeten kinderen vnd von gezweiten.
Art. 81. Von gevengnisse.
Art. 82. Von dube die in eines mannes houe liet.
Art. 83. Ob ein sin gut gibet in gehegeteme dinge.
Art. 84. Ob brudere oder andere lute entsament gut habben.
Art. 85. Von wiben die kint tragen.
Art. 86. Wie man vrteil shelden mac.
Art. 87. Von obeze.
Art. 88. Ob eime gut vorstolen wirt.
Art. 89. Von toppel spile.
Art. 90. Von burgen vor gerichte.
Art. 91. Von des geuangen burgezoge.
Art. 92. Ob ein den anderen vorbrengen sol zu besheidenen tagen.
Art. 93. Ob zwene vffe ein ander clagen.
Art. 94. Ob ein an sines vorsprechen wort nicht jet.
Art. 95. Von vngerichte.
Art. 96. Ob der richter stirbet.
Art. 97. Ob ein mit der tat gevangen wirt.
Art. 98. Ob ein shult vor gerichte vorderet.
Art. 99. Ob ein vor gerichte nicht en antwortet.
Art. 100. Wanne man shult gelden shulle.
Art. 101. Ob ein vordert gelt vor gerichte.
Art. 102. Von der voruestunge.
Art. 103. Ob ein man sine clage gelobet zu haldene.
Art. 104. Von wundene.
Art. 105. Von des richteres rechte vnd von vrteilen.

Art. 106. Ob ein man der giwere bitet.
Art. 107. Von toppelspile.
Art. 108. Welch gut erbe heizet.
Art. 109. Wa man eigen gebbe.
Art. 110. Wi daz wigbilde recht beginne.
Art. 111. Ob der richter jemande hindert an sime rechte.
Art. 112. Von weregelde.
Art. 113. Ob ein deme anderen sin gut lezet.
Art. 114. Daz man not mit gerufte clagen sol.
Art. 115. Ob ein man einen von deme gerichte enphuret.
Art. 116. Von gerufte vmme dube.
Art. 117. Ob ein kint schaden tut.
Art. 118. Von des juden gewere.
Art. 119. Ob ein man den beclaget der nicht kegenwardic is.
Art. 120. Ob zwene vf ein gut sprechen.
Art. 121. Ob ein man wib nimet vnwizende.
Art. 122. Ob ein sin gut uz tut vffe burgen.
Art. 123. Daz man schult von erst gelden sol.
Art. 124. Daz erbe tritet an di kint.
Art. 125. Man en mac nicheinen tac habben ane den richter.
Art. 126. Von des buteles rechte.
Art. 127. Ob ein den anderen claget mit gezuge.
Art. 128. Ob ein vie schaden tut.
Art. 129. Daz die svne lehn zu vor nemen.
Art. 130. Daz der man sines gutes gewaldic is.
Art. 131. Daz wib vormunden habben muzen.
Art. 132. Wer rechtelos bekvndet wirt.
Art. 133. Daz ein vrowe ire kint nicht uz cien mac.
Art. 134. Daz ein vrowe bie iren kinden belibet. biz an iren vormunden.
Art. 135. Ob ein sinen lip vor wirket mit dube.
Art. 136. Ob eines pfaffen svn wib nimet.
Art. 137. Wie ein man den anderen kemphlichen gruzen shulle.
Art. 138. Wilche sache ehafte not heizen.
Art. 139. Von ungebuweten houesteten.
Art. 140. Von verstunge.

III.

Anhänge.

I. Vier Urkunden, die Bewidmung von Brieg mit dem Rechte von Neumarkt und Breslau, und die Bewidmung von Breslau mit dem Rechte von Magdeburg betreffend, theils aus Böhme, theils aus den im Bresl. Stadtarchiv befindlichen Originalen entlehnt.

II. Acht Urkunden, größtentheils die Bewidmung Schlesischer Städte mit dem in Breslau geltenden Magdeburgischen Rechte betreffend, abgedruckt aus den im Bresl. Stadtarchiv befindlichen Originalen.

III. Das Recht der Dienstmannen des Gotteshauses zu Magdeburg, aus einem Codex der Breslauer Universitätsbibliothek entlehnt.

Anhang I.

Vier Urkunden, die Bewidmung von Brieg mit dem Rechte von Neumarkt und Breslau, und die Bewidmung von Breslau mit dem Rechte von Magdeburg betreffend, theils aus Böhme, theils aus den im Bresl. Stadtarchiv befindlichen Originalen entlehnt.

1. Herzog Heinrich III. verleiht der Stadt Brieg das Recht von Neumarkt, im Jahre 1250.

(Die Urkunde ist entlehnt aus Böhme a. a. O. Th. I. S. 17. 18.)
(§. III. Note 2. der Abhandlung.)

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Amen. Nos Heinricus dei gracia dux Slesie omnibus hanc litteram inspecturis in perpetuum. Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura. que fragilitati memorie prebet augmentum et cecorum cordium deliramenta repellit. ut que de verborum serie redactorum nichil minuit aut immutat. opere precium est. ut que in longeuam educenda sunt noticiam quibusue subsistant nutri-

mentis confoveri memoria litterarum. Hinc est quod omnibus tam presentis temporis quam futuri esse uolumus manifestum. quod ciuitatem nostram in alta ripa Heinrico de Richenbach Sculteto. Gerkino de auro et Orthlifo jure theutonico locandam contulimus terre nostre accedente consilio et prudencia sapientum. eo uidelicet jure quo Ciuitas Nouiforensis fundata est pariter et locata. Omnibus ad predictam ciuitatem ad manendum uenientibus sex annorum libertatis indulsimus facultatem. ut non ad alicujus rei soluciones. non ad expediciones infra predictum terminum compellantur. nisi tunc tocius terre periculum perclametur. Ipsis locatoribus sexta cedit curia cum solucione annuali. tercius in judicio denarius. Nobis duo. Aque cursus infra et supra ad spacium miliaris ad piscandum liber est cunctis ibi manentibus. Ligna ad construendum edificia incidere dedimus ubi unquam inventa fuerint. Ex ista parte Odre uenari lepores relaxamus. Ex utraque parte aque sex mansos magnos pro pascuis pecorum ciuitati asscribimus supradicte. Infra terminum libertatis jam concesse omnibus ibi manentibus fora sua per terram nostram agere damus absque theolonei exactione. Polonus vel cujuscunque ydiomatis homo liber domum ibi habens jus theutonicum paciatur. nullo obstante casu uel superbia rebellante. Ciuitas singulis annis de tabernis soluere debet Domino Duci XX. Mr. In ipsa ciuitate Dominus habet decem macella carnium suis usibus ualitura. judex reliqua et alii ciues quibus ipse ea concessit. Concedimus inquam (insuper) eis infra terminum aque prescripte molendina construere quodquot possunt. Bancci in

quibus calcei et panes uenduntur. cedunt judicio indefesse. Insuper ipsis forum ibidem annuale ponere concedimus pro cunctorum beneplacito uoluntatis. Infra unius milliaris ductum nullam esse volumus tabernam. per quam ipsis libertas praestita succidatur. Omnes uille site infra spacium miliaris unius ab ipsa ciuitate jura sua requirere debent juris sentencia promulgante. Ad deuitandum quoque pericula grauiora et ad ostium prauorum seuicias reprimendas infra duos annos ciuitatem munire, promisimus diuina clemencia prouidente. Exorto [1]) disturbio inter locatores alii mortui sunt. alii egestate oppressi pro sue partis locatione pecuniam receperunt. Nouissimus vero locatorum Orthlifus uidelicet ad nos accedens nobis humiliter supplicavit. ut nos eidem predictam hereditatem uendere concederemus. nos de persona certificans uidelicet de Conrado presencium exhibitore dicto Esyza. cujus nos presenciam ac familiaritatem multum pre ceteris amplexantes jam dictam hereditatem eidem emere concessimus. libere ac pacifice ei suisque heredibus perpetuo valituram. addicentes ei curie solucionem in qua pecora occiduntur. et duas stubas balniales hereditarie possidendas. Ne quem presentem paginam uacillare contingat. sed ut perpetuam habeat firmitatem. ipsam scribi et sigilli nostri robore fecimus confirmari ad errorem futuri temporis abstergendum. Cujus vero facti testes sunt Comes Mroczco.

---

[1]) Der erzählende Ton, in welchen der Herzog hier auf einmal übergeht, ist auffallend. Beinahe scheint es, daß sich in den Abdruck bei Böhme hier ein Fehler eingeschlichen hat.

Comes Albertus cum barba. Comes Jaxa. Comes Johannes de Werbna. Johannes Ossina. Comes Pribico. Boguzlaus juvenis. Dominus Conradus prothonotarius. Dominus Conradus pincerna. Dominus Hermannus plebanus de Swidniz. et omnes fratres de Michlowe. Acta sunt hec anno incarnacionis domini M. CC. L. Datum in urankenberch per manum Waltheri nostri scriptoris.

---

2. Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg verleiht der Stadt Brieg im Jahre 1327 das Recht von Breslau.

(Die Urkunde ist entlehnt aus Böhme a. a. O. Th. I. S. 19. 20.) (§. III. Note 3. der Abhandlung.)

In nomine Domini Amen. Wes sich furstelich Erberkeyt bedenket vnd tut mit rate. das sal gancz stete blyben vnvorrucket ebeclich ymmirme. Darvmme ist daz wir herczoge Bolezlaw von gotis genodin Furste von Slesien vnde herre czu Legnicz tun kunt vnd wollyn lazen wissintlich werden allyn den dy nu sint adir czu kumftik werdyn. di dezen konwertegen bryf gesen vnde horen lezen. daz wir begern vnsis Landis vnde vnsir Lute gemach czu meren. vnde besundirn in unsir stat czu dem Brige. mit bedachtim mute vnd von rate vnsir getruen rittir. dar czu andir vnser manne durch eynes gutyn aldirs willen czu nutzperkeyt vnd czu vrumen. So gebe wir vnde lyen von vnsir angeborn furstlichen genadyn vnsir vor genantyn stat dem Brige vnd alle vnsirn getruven burgern dy

darynne wonen. myt der stat dinen. adir dar inkumen. Breczlaus recht. daz di selbe stat Breczlaw hat. vnde dy burger dar inne haldin vnd habin von genadyn vnde mit rechte. also glicher wyes. alles daz recht habe wir vnsin getruen burgern czu dem Brige gereychet vnde besteteget czu habyn vnde czu haldin. ouch vnsirm andir vndirtan mit czuteylen ebeclichen ymmirme. Vnde daz dy erber gabe dy von vnsir vurstlicher genadin geschen ist. hernach von vns noch von vnsin nochkumelingen icht muge vorruckeyt werdin. wen mugelicher blybe stete gancz ebeclich ymmyrme. des habe wir dezen kenwortegen brif lazen gen vndir vnsirn ingesegil besteteget vnde bevestet. Iz ist geschen czu breczlaw nach gotis geburde duzynt jar dryhundirt jar im sebenden zcwenzcegesten jar. amme neysten sunnabende vor sente johannis tage gotis toufer. zcu kenwortet vnsen getruen rittir vnde manne dy beschreben sint. hern stephan von parschwicz. hern henrich von sylicz. hern petir von posthwicz. jekil wyners. hern thammen des vnse obirste schriber ist. vnde gerlach vnse schriber. der desen kenwortegen brif hat geschreben vnd von vns ym wart bevolen. vnd och vil andirn bedirwen Lute.

---

3. Die Herzöge Heinrich III. und sein Bruder Wladeslaus bewilligen der Stadt Breslau im Jahr 1261 Magdeburgisches Recht, und setzen zugleich einige besondere Regeln in Betreff Breslau's fest.

In Nomine Domini Amen. Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que de

verborum serie redactorum nichil minuit aut inmutat. opere precium est. ea que in longeuam educanda sunt noticiam eternari memoria litterarum. Vivax enim littera obliuionis deliramenta repellit et memoriam excitat renouandam. tempus enim sic est in fuga celeri vt temporales ei deseruiant actiones. habent enim minus fidei minusque memorie nisi recipiant personarum viuencium aut viuaci saltim a littera firmamentum. Ideoque est quod nos Heinricus et Wlodezlaus dei gracia Duces Slesie. tenore presencium notum esse cupimus vniversis. quod nos intendentes comodo ac honori Ciuitatis nostre Wratislauie petentibus nostris Ciuibus jus Ciuitatis Maydeburgensis. infra districtum siue murum Ciuitatis nostre. desideratum jus eisdem atque eorum posteris concedimus. dari pariter et indulgeri. annuentes eis omnia que ad ciuitatis honorem sunt. instruere desuper et fundare. Cum igitur Ciuitas Maydeburgensis. in pena majori. LX. solidos. atque minori. VIII. sol. exigat et requirat. nostre Ciuitati Wratislauie leuiores atque meliores esse volentes. jam dictam penam per medium succidimus. Statuentes. ut pro majori pena. triginta solidi. pro minori vero. IIIIor solidi exigantur. in ciuium nostrorum comodum et leuamen. Volumus eciam. vt omnis hospes. regionis alterius. siue Ciuitatis aliene in Wratislauiam ad manendum qui venerit. primo anno absque omni solucione siue ciuitatis exactione liber sedeat et quietus. Ita tamen si familiam suam secum duxerit et domum construxerit siue emerit. ad manendum tamquam ciuis alter. Monetas nostras. siue Camerarum nostrarum soluciones. verum eciam et nostra Theolonea. non ipso-

rum judicio, sed nostris reseruamus juribus judicanda. Vt igitur hec suprascripta robur perpetuum obtineant validum eciam et vigorem. presentem litteram in testimonium dari fecimus munimine plurimorum sigillorum roboratam. Videlicet Illustris Domine Matris nostre ducisse Slesie. et venerabilis Domini Thome Wratislauiensis Episcopi. Nostri quoque. et fratris nostri Illustris Ducis Wlodezlay. prepositi Wissegradensis. verum eciam et Comitis Johannis de Wirbna. Datum in Wratislauia in choro beati Jacobi domo fratrum minorum, feria sexta proxima post diem beate Lucie. Presentibus hiis. Illustri Domina Matre nostra Slesie Ducissa. Domino Th. Wratislauiensi Episcopo. Fratre Herbordo. Comite Joh. de Wirbna. castellano Wratislauiensi. Comite Janussio. Comite Stossone. Comite Bertoldo. Comite Conrado Sweuo. Everhardo et Symone fratre suo. Magistro Walthero nostro notario. et Aliis multis. Anno domini M°. C°C. LX°I.

Ueber die zwei Urkunden A. 9. und M. 16. im Breslauer Stadtarchiv s. oben den Nachtrag zu §. IV. S. 210 — 212, und über A. 9. noch besonders §. III. Note 9.

A. 9. Dieß ist das eben mitgetheilte Document. Auf der Rückseite desselben steht mit alter Schrift geschrieben: De iure ciuitatis. Von den fünf Siegeln, welche in der Urkunde genannt sind, ist das des Wladeslaus, welches an der linken Ecke hing, verloren gegangen, man sieht aber noch den Einschnitt, den die seidenen Schnuren im Pergament gemacht haben. Die andern vier Siegel folgen sich von der linken zur rechten Seite mit folgenden Umschriften in folgender Ordnung:

S. THOME. DI. GRA. WRATISLAVIEN. EP. SIGILLUM. HENRICI. DEI. GRACIA. DUCIS. SLESIE.

ANNA. DI. GRA. JUNIOR. SLESIE. DUCISSA. SIGILLUM. COMITIS. JOHANNIS. DE. WERBENO.

M. 16. Auf der Rückseite dieses Documents steht mit alter Schrift geschrieben: De iure ciuitatis melius priuilegium de duobus. Dieses Document, welches wörtlich in die Originalurkunde von 1283 aufgenommen worden ist, habe ich oben unter der Rubrik: Zweite Breslauer Urkunde des Rechts von 1261 und der spätern Zusätze (S. 252–255.) bereits mitgetheilt. Ursprünglich haben sich auch an dieser Urkunde 5 Siegel befunden, und zwar die nämlichen wie an A. 9. Drei sind verloren gegangen. Erhalten ist noch das herzogliche Siegel und das des Grafen von Werbeno.

---

4. Herzog Heinrich V. von Breslau bestätiget im Jahre 1290 der Neustadt von Breslau das ihr bereits von Heinrich III. 1263 verliehene Magdeburgische Recht.

(Die Urkunde ist aus dem im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Original A. 16. entlehnt.)

(§. IV. Note 19. der Abhandlung.)

In Nomine domini Amen. Nos Henricus dei gracia dux Slesie et dominus Wratizlauiensis notum esse cupimus vniuersis tam presentibus quam futuris. quod exhibitis nobis ex parte ciuium nostrorum de noua ciuitate sita ante ciuitatem wra-

tizlauiensem priuilegiis beate memorie domini Henrici ducis Slesie cracouie et sandomir super ipsorum juribus et confirmacionibus que de verbo ad uerbum perspeximus in hunc modum. In nomine domini Amen. Provida sapientum decreuit auctoritas res gestas quas in statu solido desiderat permanere presencia idoneorum adhibita testium illustrare et scripturam longeuis apicibus commendare. Nos Henricus dei gracia dux Slezie ad noticiam vniuersorum presencium et futurorum cupimus deuenire publice profitentes. quod dilecto et fideli Seruienti nostro Gerhardo de glogouia insulam nostram inter sancti adalberti et sancti Spiritus ecclesias et muros arcis nostre wratizlauie atque ripam fluminis olawe dedimus jure Magdeburgensi quemadmodum ipsa wratizlauia est locata locandam. subuenientes ad eam plenaria libertate per quinquennium a festo beati martini proxime nunc venturo. Quibus transactis talibus nobis Seruiciis tenebuntur qualibus ciuitates nostre locate jure consimili sunt astricte. Racione siquidem locacionis ejusdem gerhardo aduocato terciùm denariùm de Judicio et ipsum judicium in Maximis et grauibus atque minimis causis sicut judex hereditarius wratizlauie suum tenet omnibusque aliis justiciis stupa scilicet balnearia. macellis venalium rerum. vno molendino super predictam olawam. hec et alia que judices nostri in eodèm jure locati soliti sunt habere. sibi suisque successoribus jure hereditario perpetuo libere possidenda et in proprios vsus pro suo benplacito conuertenda. In cujus rei testimonium presentem paginam appensione nostri sigilli volumus roborari. Testes eciam sunt comes Johannes de wirbena. comes nicholaus mletsco.

Ebirhardus et Symon fratres. albertus twardava et alii quam plures. Actum wratizlauie datum per manum domini ottonis. Anno domini millesimo ducentesimo L°X. tercio. V°. idus aprilis. Nos igitur volentes dictorum ciuium et ciuitatis in nullo penitus derogare. set pocius ipsos cum ciuitate in dictis suis juribus manutenere. omnia superius predicta et prenotata nostri sigilli munimine confirmamus et eosdem ciues in suis consuetudinibus persistere volumus omni contradictionis scurpulo profligato. Actum anno domini Millesimo ducentesimo Nonogesimo. presentibus fidelibus nostris Symone castellano de Nemix. Henzcone de Wisenbec. Penkone palatino wratizlauiensi. Pakozlao. Schamborio de Saltbec. Ludwico prothonotario et Frixschone notario nostro cujus manibus quinto augusti presencia ydus conscribuntur.

(Unten an der Urkunde hängt das herzogliche Siegel Heinrich's V. Die Umschrift ist nicht mehr lesbar.)

Anhang II.

Acht Urkunden, größtentheils die Bewidmung Schlesischer Städte mit dem in Breslau geltenden Magdeburgischen Rechte betreffend, abgedruckt aus den im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Originalen.

Unter mehreren Urkunden des Breslauer Stadtarchivs, deren Abschrift mir gestattet wurde, schienen mir die nachfolgenden ganz besonders von einem

allgemeineren Interesse zu seyn. Denn erstens sind sie sprechende Beweise von der Verbreitung des Magdeburgischen Rechts in Schlesien, namentlich auch in Oberschlesien, und zweitens lassen sie uns auch das Verfahren, welches von Breslau bei der Mittheilung des genannten Rechts an andere Städte beobachtet wurde, sehr deutlich erkennen. In der That scheint es diese Stadt trefflich verstanden zu haben, hinsichtlich des Magdeburgischen Rechts eine Art von Monopol in Schlesien zu behaupten, und es läßt sich denken, wie einträglich dieß für sie gewesen seyn müsse. — Alle diese Urkunden sind auf Pergamentblätter geschrieben.

---

1. Die Stadt Liegnitz verpflichtet sich 1302 gegen die Stadt Breslau, die ihr von dort mitgetheilten Magdeburgischen Rechte keiner andern Stadt zu geben oder zu verkaufen, und sich in allen zweifelhaften Fällen nach Breslau zu wenden.

(Die Urkunde ist im städt. Archiv von Breslau signirt: B. 27. a.)

In Nomine Domini Amen. Vniuersa negocia. que fiunt in tempore. ne simul labantur cum tempore debent eternari memoria litterarum. Inde est. quare nos ad vniuersorum. tam presencium quam futurorum deferre cupimus nocionem. vniuersitas consulum nec non ciuium ciuitatis legnicensis. Quod habito maturo et pleno consilio. seniorum. meliorum. ac communitatis promissimus firmiter spondentes. Vniuersitati consulum et ciuium ciuitatis wrat. qui nobis. ob veram nostram dilectionem et sinceram amicicium quam

semper erga nos et nostram gesserunt ciuitatem. dederunt jura Megedebur(gen)sia. quod nos non debemus nec possumus eadem prefata jura dare nec vendere alicui ciuitati aliene et externee. sed tantummodo dare debemus nostris Hominibus in nostro territorio constitutis. quod vvlgariter wichbilde. Preterea promisimus predicte ciuitati wrat. quod si forsitan. de futuro nos contingeret in sentenciis et juribus predictis aliquibus aliquantulum deuiare pariter et errare. illas sentencias in quibus nobis est ambiguum scrupulus et erroris. debemus ferre in wratislauia. contradictione qualibet relegata. Nos igitur volentes ratum et gratum tenere rem sponsam et promissam. ipsam confirmamus. approbamus. ratificamus in hiis scriptis. Et super eo. ne alicui in posterum dubium aliquod processu temporis valeat suboriri. presentem paginam nostri majoris sigilli munimine duximus roborandam. Testes autem Hujus sunt. Conradus de mychaelis villa. Teodericus de woycesdorf. ciues legnicenses. qui ex parte vniuersitatis ciuium legnicensium hoc negocium jam fatum fideliter peregerunt. et alii quam plurimi viri probi ydonei et honesti. Datum et actum. anno incarnacionis domini. Millesimo Trecentesimo secundo. V°. kln. marcii. Per manus magistri petri. prothonotarii ciuitatis wrat. cujus manibus presencia conscribuntur.

Unten hängt das Siegel mit der Umschrift:
SIGILLVM. CIUITATIS. LEGNIZENSIS.

2. Die Stadt Olmütz erklärt sich 1352 für verpflichtet, mit Beziehung auf das ihr von Breslau mitgetheilte Stadtrecht, in zweifelhaften Fällen daselbst Rath zu holen und einem von dort eingesandten Rechtsspruche Folge und Gehorsam zu leisten.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. b.)

Nos Egerius Aduocatus. Consules. Scabini. Juratique Ciues. qui jam actu sumus. aut Nos Consules. Scabini. Jurati Ciues. qui pro tempore erimus in futuro. Totaque Ciuium vniuersitas. Ciuitatis Olomuucz. Tenore presencium Recognoscimus vniuersis. Eo quia legales et famosi viri. Consules. Scabini et Jurati de consensu tocius vniuersitatis Ciuitatis Wratislauie. juxta Mandatum Inuictissimi domini Karoli Romanorum Regis semper Augusti. et Boemie Regis. necnon ad instanciam precum. Serenissimi domini nostri. domini Johannis Marchionis Morauie. Jura municipalia, leges, consuetudines, et gracias tam in scripto quam extra scriptum habita et in posterum habenda. nobis et Ciuitati nostre predicte in specialis consolacionis tripudium inpartiri fauorabiliter sunt dignati. vt in eisdem dum et quociens ambiguitas eorundem insurgeret. recursum et respectum et reportacionem jugiter cum tota perfruicione, siue ministracione predictorum Jurium. aliis Ciuitatibus porrigenda habere debeamus. Promittentes bona et sincera nostra fide, nostro et omnium Juratorum et singularum personarum nomine, prelibatis Consulibus et Scabinis et Juratis.

in premissis, et quolibet premissorum perpetuatis temporibus. secundum Juris formam parere et firmiter obedire. Sic quod de quolibet Jure. Consilio aut gracia in antea requirendis. Vigintiquatuor et Notario ipsorum quatuor grossos Regales sine diminucione et renitencia soluere debeamus. In cujus rei testimonium. presentes litteras Sigillo nostro Majori dedimus roborari. Datum Anno domini Millesimo trecentesimo Quinquagesimo IIo. feria Quarta in die Conuersionis Sancti Pauli.

Unten hängt das Siegel mit der Umschrift:
SIGILLVM. CIVIVM. DE. OLOMVCZ.

---

3. Die Stadt Namslau verspricht der Stadt Breslau 1359, in allen zweifelhaften Fällen Rath über die Magdeburgischen Rechte in Breslau nachzusuchen, und die ihr von dort gegebenen Rechte Niemandem, der außer ihrem Weichbilde gesessen sey, mitzutheilen.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. c.

Wir Rathman. Richter. Scheppen. gesworn allir hantwerk. vnde gemeyne der stat Namslow Bekennen offinbar an desim briue allen den di in sehen addir horen lesen. Daz wir von gebote vnd beuelunge des allir durch luchtstin fursten hern Karls Romyschyn keysers czu allen cziten merers des Rychis vnd kungis czu Bomen, vnd ouch mit wolbedochtem rate in guten truen, globen eweclich czu haben eynen rechten czu vorsicht. Mag-

deburgischis Rechtis an den Erwordigen luten Rathmannen vnde Scheppen der stat Breſslow. dyselben recht do czunemen mit rechter gehorsam vnd alle czwyuilhaftige recht. do czusuchen. vnd dy nymande mite czuteylen sundir vnsern miteburgeren vnde den dy in vnserm wychbilde gesessen sin. Mit vrkunde desis briues vorsegilt mit vnsir stat yngesegil. Gegebin noch gotis geborte tusunt jar dri hundirt jar in dem nuyn vnde vumfcyhzyn jar an dem nehsten suntage vor sente petirs tage.

Unten hängt das Siegel mit der Umschrift:
S. SVMME. CIVITATIS. DE. NAMISLAVIA.

---

4. Die Stadt Strelitz verpflichtet sich 1362 gegen die Stadt Breslau, daselbst in allen zweifelhaften Fällen Magdeburgische Rechte nachzusuchen, diesen gehörige Folge zu leisten und sie keiner außer ihrem Districte gelegenen Stadt mitzutheilen.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. d.)

Nos. Consules Ciuitatis Strelicz. tenore presencium recognoscimus perpetualiter vniuersis. Nos. de assensu. consensu et mandato Serenissimi principis domini nostri gloriosi domini Alberti Ducis Opoliensis. et domini Strelicensis teneri et debere Jura et consilia Maydeburgensia super omnibus dubiis et causis querere et recipere. de fidedignis viris. Consulibus et Scabinis Ciuitatis Wratizlauie. et recepta, quocies opus fuerit inter

reum et actorem. fideli ministracione ferre et juridice promulgare. Promittentes dictis Consulibus Wratizlauie et Scabinis, nomine vniuersitatis nostre. in dictis Juribus et consiliis. debitam exhibere obedienciam. eaque Jura et consilia nulli alteri Ciuitatum extra districtum nostrum vlterius quandolibet impertiri. bone fidei nostre sub optentu. Harum quibus Sigillum nostre Ciuitatis appensum est. testimonio litterarum. Datum anno domini M°. CCC°. Sexagesimo secundo. In vigilia Fabiani et Sebastiani, martirum beatorum.

Unten hängt das Siegel mit der Umschrift:
S. CIVIVM. DE. STRELICZ.

---

5. Die Stadt Ober-Glogau verspricht der Stadt Breslau 1372, mit Beziehung auf die ihr von dort mitgetheilten Stadtrechte, bei zweifelhaften Rechten stets den Recurs nach Breslau zu nehmen, und die ihr von da eingesandten Rechtssprüche treulich zu befolgen.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. f.)

Nos. Advocatus. Consules. Scabini. Juratique Ciues qui jam actu sumus, aut nos Consules, Scabini, Jurati Ciues, qui pro tempore erimus in futuro, Totaque Ciuium vniuersitas, Ciuitatis Glogouie superioris, tenore presencium recognoscimus vniuersis, Quod quia legales et famosi viri, Consules. Scabini. et Jurati, de consensu tocius vniuersitatis. Ciuitatis Wratslauie, juxta manda-

tum Invictissimi Domini Karoli, Romanorum Regis, semper Augusti, et Boemie Regis, Necnon ad instanciam precum. Serenissimi principis. domini nostri Heynrici ducis falkenbergensis, Jura municipalia, leges, consuetudines, et gracias tam in scripto quam extra scriptum habita. et in posterum habenda, nobis et Ciuitati nostre predicte, in specialis consolacionis tripudium impertiri fauorabiliter sunt dignati. vt in eisdem. dum et quociens ambiguitas eorundem insurgeret, respectum recursum et reportacionem jugiter cum perfruicione sine imfractione predictorum Jurium aliis Ciuitatibus porrigendam habere debeamus, Promittentes bona et sincera nostra fide. nostro et omnium Juratorum et singularum personarum nomine, prelibatis Consulibus, Scabinis et Juratis, impremissis et quolibet premissorum perpetuis temporibus, secundum Juris formam parere. et firmiter obedire, Sic quod de quolibet Jure, Consilio, aut gracia in antea requirendis vigintiquatuor grossos Regales, sine diminuicione et renitencia soluere debeamus. Actum et Datum in Glogouia Superiori, Anno domini Millesimo Trecentesimo Septuagesimo secundo, In die Sancti Georgii militis et martiris. Nostre Ciuitatis Sigillo Majore, in perhenne testimonium et memoriam firmiorem presentibus subappenso.

Das unten daran hängende Siegel hat die Umschrift:

S. CIVIVM. GLOGOVIE. SVPERIORIS.

6. Herzog Heinrich von Falkenberg bewilligt der Stadt Ober-Glogau 1373 die Magdeburgiſchen Rechte, ſo wie dieſelben in Breslau gültig ſeyen, und ſetzt zugleich für zweifelhafte Fälle einen Rechtszug nach Breslau feſt. Die Stadt Ober-Glogau verſpricht dem Folge zu leiſten und die ihr von Breslau zugeſandten Rechte keiner außer den Beſitzungen ihres Herrn gelegenen Stadt mitzutheilen.

(Die Urkunde iſt ebendaſelbſt ſignirt: B. 27. g.)

Nouerint vniuersi. et singuli, quibus nosse fuerit oportunum. Quod nos Heynricus dei gracia dux falkinbergensis, et dominus Streliczensis, volentes litium et jurgiorum dispendia. necnon appetitus noxios, quibus fideles. et dilecti nostri, Consules, Ciues, Incole, et inhabitatores Ciuitatis nostre Superioris Glogouie laborant, sub Jurium municipalium Magdenburgensium regula limitari, Cum ad eadem Jura nostre consideracionis aciem advertentes, nam id dicte nostre Ciuitatis communis swadebat vtilitas et inevidens necessitas exposcebat, predictorum fidelium nostrorum, Consulum, Scabinorum, tociusque vniuersitatis Ciuium humilibus et yotiuis precibus fauorabiliter inclinati, accedente ad hoc nostrorum vasallorum fidelium maturo consilio. et assensu, dicte nostre Ciuitati Glogouiensi Ciuibus et inhabitatoribus supradicta Jura Magdenburgensia, ex speciali nostra munificencia et gracia liberali. damus et concedimus tenore presencium. statuentes firmiter et mandantes, vt in eisdem Juribus Magdenburgensi-

bus et graciis de cetero vtantur, in suis Judiciis teneant inviolabiliter perpetue. et obseruent, secundum quod Ciues Ciuitatis vratslauie, eadem Jura Magdenburgensia, et gracias cum suis laudabilibus consuetudinibus actenus obseruatis tenuerunt et tenent, volentes eciam et consencientes, quod prenominati nostri Ciues Glogouienses dicta Jura Magdenburgensia et gracias super quibuscunque dubiis et causis. querere et recipere debeant, a legalibus viris Consulibus. et Scabinis. Ciuitatis wratslauie predicte. et non alibi. et eadem recepta valeant ritu solito, quando et quociens opus inter actorem et reum fideli ministracione ferre et Juridice promulgare, contradictione et impedimento quorumlibet non obstante. Promittentes quoque pro nobis nostrisque successoribus, premissa omnia. et singula. rata. grata. et firma habere, et tenere, ac inviolabiliter obseruare. nec contra facere vel venire, aut aliqua ingratitudine reuocare. Preterea nos Consules dicte Ciuitatis Glogouiensis promittimus bona fide et sine dolo, premissa omnia et singula. et eorum quodlibet, grata. et rata habere et tenere, Et predicta Jura Magdenburgensia aut alterum eorum et gracias per nos a dictis Consulibus et Scabinis Wratislauiensibus recepta nulli alteri Ciuitatum extra ducatum. et dominium domini nostri ducis prenotati quouis modo volumus impertiri. In cujus rei testimonium sigillum nostrum majus, cum Sigillo dicte nostre Ciuitatis majore, presentibus duximus appendendum. Actum et Datum in Glogouia Superiori, proxima feria quarta post dominicam Invocauit, anno domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo tercio. Presentibus nostris fidelibus et dilectis, Heynczone

de Sinecz, Hilario de Glesyn, Mathia Woldano militibus, Henselmo Breytenbouch, Petro Smolicz, Petro Swenkenvelt, et domino Heynrico nostre Curie Notario, qui presencia habuit in commisso, et ceteris pluribus fide dignis.

Das Siegel des Herzogs hat die Umschrift: SIGILLUM. HEINRICI. DUCIS. FALKENBERGENSIS. Das andere ist das S. CIVIVM. GLOGOVIE. SVPERIORIS.

---

7. Die Stadt Teschen verpflichtet sich 1374 gegen die Stadt Breslau, für alle Zukunft Magdeburgische Rechte zu befolgen, in zweifelhaften Fällen Rath in Breslau nachzusuchen, und die genannten Rechte keiner außer den Besitzungen ihres Herrn, des Herzogs von Teschen, gelegenen Stadt mitzutheilen.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. h.)

Nos Consules Ciuitatis Thesschin tenore presencium recognoscimus vniuersis. nos de mandato. jussu et voluntate magnifici principis domini prsemislai ducis Thesschinensis domini nostri gloriosissimi ymmo accedente consilio conniuencia et assensu Scabinorum Seniorum et Juratorum ac tocius vniuersitatis nostre tenere et debere deinceps Jura Magdeburgensia et gracias super omnibus dubiis et causis querere et recipere a legalibus viris Consulibus et Scabinis Ciuitatis Wratislauie et non alibi. et ea recepta ritu solito quando et

quociens opus fuerit inter actorem et reum fideli ministracione ferre et juridice promulgare. promittentes dictis Consulibus Wratislauie et Scabinis nostro nomine nec non tocius vniuersitatis nostre in recepcione et ministracione dictorum Jurium debitam obedienciam exhibere. sic quod dicta Jura et gracias aut alterum eorum nulli alteri Ciuitatum extra ducatum et dominium domini nostri ducis supradicti sub optentu bone nostre fidei debebimus quandolibet impertiri. In hujus rei Testimonium sigillum nostre Ciuitatis presentibus est appensum. Datum anno domini Millesimo Trecentesimo LXXIIIIo. proxima quinta feria post dominicam Reminiscere.

Das unten hängende Siegel hat die Umschrift:
SIGILLVM. CIVIVM. DE. THESSIN.

---

8. Ein im J. 1369 von Magdeburg nach Breslau gesandtes Weisthum über die Dienstleute von Magdeburg.

(Die Urkunde ist ebendaselbst signirt: B. 27. e.)

Coram Celsitudine Imperialis Majestatis et gloria. Ceterisque Omnibus quorum inter est. vel ad quos. presens scriptum peruenerit. Nos Scabini. Ciuitatis Magedeborch. lucide protestamur.. Ciuitatem Wratislauiam. longeuo tempore. Cujus memoria. aput nunc viuentes non exstat. Jure Opidano seu Ciuili. Magedeburgensi fuisse subjectam. Ita videlicet. Quod quandocunque

ambiguitatis quid. super Jure Ciuili. Magedeburgensi. aput vel inter Ciues. Wratislauie Ciuitatis. exortum fuerat, recurrendo ad nostram Ciuitatem. diffinitam sententiam. ab antecessoribus nostris. et a nobis hucusque obtinebant. Atque inter varias.. nostri Juris sentencias. ipsis olym datas et transscriptas. dedimus eciam ipsisdem Jus nostre Ciuitatis In hec verba. Sunt aput nos viri spectabiles.. Ministeriales scilicet. Qui in vulgari nostro. nominantur dynstlute.., duplicis generis. Primi sunt qui sub se et sub suo omagio tenent. et habent Milites et Clientes. Hii si coram nostro Judice in nostra Ciuitate a quoquam conuenti fuerint. coram ipso non tenentur respondere. dummodo promittant et Caucionem faciant. Quod coram domino nostro.. vel suo Judice ad hoc constituto certo die compareant. actori faciendo. Justicie complementum. Alii sunt simplices Milites. Clientes. famuli. villani. Ceterique tales persone seculares. Hii omnes. Coram nostro Judice in nostra Ciuitate. si ab ipso. ad Judicium citati seu euocati debite fuerint, respondere tenentur.. et facere quidquid fuerit juris. In hujus testimonium euidens Quod istud Jus nostrum sic antiquatum. per nosque ac nostros antecessores Obseruatum. hoc scriptum nostro appendenti sigillo roboratum est. Anno domini M°. CCC°. LX° nono. ipso die beati Matye apostoli.

Das daran hängende Siegel hat die Umschrift:
S. SCABINORVM. DE. MAGDEBOVRCH.

Dieses Weisthum über die Magdeburgischen Dienstleute, welches also nach Aussage der Schöffen von Magdeburg selbst schon vor alter Zeit (olim) einmal nach

Breslau geschickt worden war, findet sich auch in dem Breslauer Codex von 1306 Bl. 193. a. unter den verschiedenen Rechtssätzen, welche dort auf den letzten Blättern noch hinter dem Rechte von 1295 zu lesen sind. (S. oben §. XII. S. 203. 204.) Nur steht es dort in Deutscher Sprache, und es scheint also beinahe, daß es erst in Breslau ins Deutsche übersetzt worden sey, da die Worte im Weisthum von 1369: „dedimus eciam ipsisdem Jus nostre Ciuitatis in hec verba. Sunt aput nos viri spectabiles etc.“ auf eine ursprüngliche Einsendung desselben in Lateinischer Sprache hinzudeuten scheinen. Diese erste Einsendung aber fällt hiernach ohne Zweifel in die Zeit zwischen 1261 und 1306. Ferner hat es Böhme auch in dem Brieger Codex membr. gefunden, aus welchem er die oben (§. XII. S. 170 — 177.) beschriebenen Magdeburgischen Schöffenurtheile bekannt gemacht hat, und so steht also unser Weisthum auch unter diesen Urtheilen in den oft genannten Diplomatischen Beiträgen u. s. w. Th. VI. S. 119. Endlich ist dasselbe auch im Culmischen Rechte, Buch II. Cap. 88, anzutreffen, und hierin dürfte vielleicht ein neuer Beweis für die schon oben S. 177. als höchst wahrscheinlich angenommene Thatsache liegen, daß die Stadt Culm bei Anordnung ihres Rechtscodex im 14ten Jahrhundert das gesammte Material des Magdeburgischen Rechts, welches die Stadt Breslau besaß, unmittelbar als Quelle benutzt hat. Dem alten Culmischen Rechte liegen zu Grunde das Recht von 1261, das Recht von 1295 und eine Menge von Schöffenurtheilen, welche die Stadt Breslau seit der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts aus Magdeburg eingeholt hatte. Uebrigens lautet nun unser Weisthum im Breslauer Codex von 1306 Bl. 193. a. folgendermaßen:

Von czweyerley dinstlewten. vnd welche czu rechte sullen steen.

Mit vns seyn czweyerley dinstlewte. Eynerley dinslewte seyn. die Ritter czu manne haben. werden die mit vnser stad Richter vffgehaldin. in vnsir stad rechte. do endurffen sie nicht antworten mer. wenne sie müssen vor vnsirm richter gewis machen. das sie antworten vor vnsirm herren. ader vor deme Richter den vnsir herre dorczu gesaczt hat. Ader Ritter vnd knechte. vnd gebawer. müssen antworten vor vnsirm Richter. ap sie mit Im vffgehalden werden in vnsirm stad gerichte.

Dieses Weisthum gewährt uns einen leichten Uebergang zu dem Rechte der Magdeburgischen Dienstmannen, welches ich jetzt noch folgen lasse.

Anhang III.

Das Recht der Dienstmannen des Gotteshauses zu Magdeburg.

Ich entlehne dieses Recht aus einem Cod. chart. der Breslauer Universitätsbibliothek, welcher das Zeichen II. F. 6. führt, und wahrscheinlich aus irgend einem Schlesischen Kloster an genannten Ort gekommen ist. Derselbe scheint am Anfange des 15ten Jahrhunderts geschrieben zu seyn, und auf seinen 293 Blättern sind folgende Stücke enthalten:

1. Das Sächsische Landrecht, nach der Eintheilung in drei Bücher. Lateinischer und Niederdeutscher Text.

Kleine Randgloſſe, welche ſich dann auch bei den folgenden Stücken findet. Numerirte Artikel. Reicht bis Bl. 127. a.

2. Der Richtſteig des Landrechts. Niederdeutſch. Eintheilung des Ganzen in 50 Capitel. Reicht bis Bl. 168. b.

3. Das Sächſiſche Lehnrecht. Niederdeutſcher Text. Eintheilung in 80 Artikel. Reicht bis Bl. 206. a.

4. Der Richtſteig des Lehnrechts. Niederdeutſch. Eintheilung in 31 Capitel. Reicht bis Bl. 238. a.

5. Regiſter zu den vorgenannten 4 Stücken. Reicht bis Bl. 258. a.

6. Das Weichbildrecht. Niederdeutſch. Merkwürdige Zuſammenſetzung des Ganzen und Eintheilung in 6 Bücher. Durch dieſelbe ſcheint dasjenige, was ich oben in §. X. der Abhandlung über die Zuſammenſetzung des Sächſiſchen Weichbildes aus zwei urſprünglich getrennten Stücken geſagt habe, von neuem beſtätiget zu werden. Die erſten drei Bücher des Weichbildes in dem vorliegenden Codex enthalten nämlich dasjenige Stück, was ich dort als das Schöffenrecht im Weichbilde bezeichnet habe, und zwar ſtimmen ſie unverkennbar mit dem Rechte, welches Görlitz von Magdeburg 1304 erhielt, am meiſten überein. Buch I. hat 54, Buch II. 36, und Buch III. 40 Artikel. Dagegen findet ſich in Buch IV., welches nur 7, und in Buch V., welches 23 Artikel enthält, das kleine Rechtsbuch, welches in der Ausgabe bei Ludovici die erſten 27 Artikel einnimmt. In dieſen zwei letztgenannten Büchern fangen die Artikel mit der Formel: Nv vornemet an; hier ſpricht ein einzelner Verfaſſer: Nv wil ik jů secgen, während in den drei erſten Büchern von ſolchen perſönlichen Beziehungen durchaus gar nichts anzutreffen iſt. Die Abtheilung der Artikel iſt zwar

nicht ganz die nämliche, wie in der Ausgabe bei Ludovici, sonst aber ist eine große Uebereinstimmung vorhanden, und namentlich enthalten die zwei letzten Artikel (22 und 23) des Buches V. ganz das Nämliche, was in der Ausgabe bei Ludovici in Art. 27 zu lesen ist. Dieser Art. 27 wird nur in unserm Codex in zwei Artikel zerlegt; Art. 22. Nv vornemet vmme eynen man. den men bestedegen wil. to wicbelde u. s. w. und Art. 23. Nv vornemet vmme eynen man dy vmme gelt beclaget wert vor gerichte to wicbelde. vnd he des geldes bekand. heft he denne eygen u. s. w. In der That aber scheint dasjenige, was schon oben in §. X. aus inneren Gründen angenommen worden ist, daß nämlich die ersten 27 Artikel, wie wir sie bei Ludovici antreffen, ihrer Entstehung nach ein zusammengehöriges, von einem Privatmann ausgearbeitetes Rechtsbuch seyen, eine sehr große Bestätigung dadurch zu erhalten, daß wir sie auch in Handschriften als ein Ganzes behandelt finden. Unverkennbar ist dieß in dem vorliegenden Breslauer Codex der Fall, und vielleicht dürften noch mehr Handschriften dieser Art aufgefunden werden. Bei der Verbindung des kleinen Rechtsbuches mit dem von mir so bezeichneten Schöffenrechte im Weichbilde ist bald das eine, bald das andere an die Spitze des Ganzen gekommen; im Bresl. Cod. ist das Rechtsbuch gewissermaßen in die Mitte gestellt worden, denn es folgt nun auf Buch V. noch ein Buch VI., welches aber freilich gar kein eigentliches Weichbildrecht mehr enthält. Es ist dieß die bekannte Kaiserchronik, die bis zum Koning Willeke von Hollant reicht, (s. die Leipziger oder Zobelsche Ausgabe des Sächs. Weichbildes und Lehnrechts von 1537, und Mencken Script. rer. Germ. Tom. III. p. 350 — 359); und als Schluß derselben ist hier noch die Vorrede des Sächsischen

Landrechts van der heren bort van deme lande to sassen beigefügt worden. Dieses ganze sehr merkwürdige Weichbildrecht geht auf Bl. 289. a. zu Ende.

7. Das Recht der Dienstmannen von Magdeburg. Auf Bl. 289. b. und 290. a.

8. Die Bulle von Gregor XI. gegen einzelne Sätze des Sachsenspiegels, mit der Ueberschrift: Sequuntur leges saxonum per sedem apostolicam reprobate. Sie reicht von Bl. 290. a. bis Bl. 293. a., und beschließt den ganzen Codex.

Ich lasse nun das Dienstmannenrecht von Magdeburg folgen.

Dyt is der dynstmanne recht des godes huses to Magdeborch. [1])

Art. primus. Dyt ys dat erste. dat dy dinstlude van magdeborch gewünnen hebben. dat nemen ördele vppe sy vinden en mach. he sy to dem herscilde gebören.

Art. II. Afft jennich ördel wert bescülden. dat schal men brengen an dy palentze. vnd dy biscop scal dat scheiden med den vyr amethmannen.

---

[1]) Dieses Dienstmannenrecht ist übrigens schon öfters gedruckt worden; bei Lünig im Corpus juris feudalis Germanici Tom. II. p. 1022; bei Mencken Scriptores rerum Germ. Tom. III. p. 359, und aus Mencken hat es Diez in das Archiv Magdeburgischer Rechte aufgenommen; ferner in der Augsburgischen Ausgabe des Sächsischen Landrechts von 1516, als Vorrede, und von dort hat es dann wieder Ludovici für seine Ausgabe des Sächs. Landr. S. 56. 57. entlehnt. Aber beinahe überall finden sich kleine Abweichungen, und der Text des Bresl. Codex scheint besonders fehlerfrei zu seyn.

Art. III. Dy dinstman scal geuen dem biscope to wedde eyn pünd vnd dy dinstmenne schölen vnder ein geuen dry pünde to büte.

Art. IV. Dat houe leen schal eruen vppe den sönen, döchter, brüder, süster, vader vnd müder.

Art. V. Uppe dat houeleen der dinstlude heft dy Bisscop neyn angevelle.

Art. VI. Aft eyn dinstman steruet sin negeste des swerdes schal syner kinder vormünder sin.

Art. VII. Dy bisscop mach nenen dinstman voruesten, he en hebbe irsten vorloren sin houerecht, med rechte.

Art. VIII. Afft yennich dinstman vppe den anderen heft eyne gemeyne clage, dy bisscop schal jenem bescheiden eynen dach ouer virceynnacht, in welke stad he wil, dy des bisscopes is.

Art. IX. Afft dy bisscop sprykt, vppe jennich güt, dat dy dinstman vnder em heft, vnde in syner walt, dy bisscop scal em besceiden eynen dach, yn eyne stad vor to komende.

Art. X. Afft eyn dinstman güd heft in sinet walt, dy bisscop mach des em nicht nemen ane ördele.

Art. XI. Ayn dinstman dy wyle he eyn kint is, mach nicht vorköpen sin güd ane synes vormünders willen.

Art. XII. Afft jennich dinstman wyf nymmet, dy dinstwyf ys, id sy to magdeborch, eder to alssleue, edder to engeres, edder to beuera, edder to berga, dy kindere volgen dem vadere. vnd behalden doch in beyden haluen ere recht.

Bemerkung.

Man wird in dem obigen Abdrucke der urkundlichen Schreiben über das Magdeburgische Recht von 1261, 1295 und 1304 sehr häufig den Buchstaben u mit einem kleinen Halbzirkel darüber finden. Wo dieß der Fall ist, da stand in den handschriftlichen Originalen stets ein u mit einem geschlossenen Zirkel, nach Art eines kleinen Lateinischen o. Ferner fand sich in den Originalen zuweilen, wiewohl seltner, auch ein v mit einem o darüber. Die Druckerei besaß ein solches v mit einem ganzen oder halben Zirkel gar nicht, und da die nämlichen Worte, wo ein solches v mit einem o darüber vorkam, auch sehr häufig, ja noch viel häufiger, statt dessen ein u mit einem o darüber hatten, so schien es mir ganz unbedenklich, in allen diesen Fällen das v mit einem o darüber, eben so wie das u mit einem o darüber, nämlich als ů abdrucken zu lassen.

3 6105 011 959 660

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE

JUN 15 2000
SEP 15 2000
JUN 28 2001
JUN 28 2002